Digitized by Google

Bor.
304 u/1862

Amts-Blatt

Digitized by Google

<36605847130018

<36605847130018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Bayerische Staatsbibliothek München

Jahrgang 1862.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 18 Sgr. 9 Pf.)

Magdeburg, 1862.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei (Giesau & Otto).

Digitized by Google

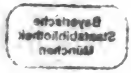
Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1862 des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Ass.** Assessor; **Auskt.** Auskultator; **Baukond.** Baukondukteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Feldm.** Feldmesser; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr. Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † gestorben.

Ackermann, Ober-Grenz-Controleur 312.
Ahrens, Schll. 274.
Ahrendts, Pr. 320.
Ahnholz, Posterped.-Gehülfe 128.
Albrecht, Schll. 127.
Altmann, Steueraufseher 160.
v. Alvensleben, Landrath 193.
Angern, Förster 144.
Arndt, Sup. 35; Schll. 127.
Arnecke, Kanzlist 37.
Armstedt, Schll. 144.
Artus, Pr. † 187.
Augustin, Hauslehrerin 159.
Auffschlag, Steueraufseher 268.

Baldamus, Kr.-Ger.-Bureau-Assistent 37.
Bartels, Ger.-Ass. 115; Bote 148; Ref. 202.
Baars, Schll. 247.
Ballerstedt, Steueraufseher 268.
Banse, Thorwärter 312.
Baasch, Steuereinnehmer 350.
Bär, desgl. 247.
Beuke, Hauslehrer 8.
Berge, Justiz-R. 18.
Beyermann, Pr. 35.
Bertram, Posterpediteur † 38; Förster 160.
Berndt, Justiz-R. 50.
Benecke, Gymnas.-Lehrer 60.
Beelitz, Hauslehrerin 76; Pr. 349.
Becker, Intend.-Secret.-Applik. 109; Chausseegelderheber 350; Stadtrath 366.
Berg, Schll. 127; Forstschutzbeamter 144.
Berger, Schll. 127; Grenzaufseher 268.
Behrends, Schll. 130. 140.
Bechinie, Förster 144. 159.
Bendert, Polizei-Sergeant 152.
Behring, Grenzaufseher 188; beritt. Steueraufseher 350.
Besser, Ober-Pr. 193; interim. Sup. 204.
Berner, Bureaudiener 194.
Bergner, Rechnungs-R. 201.
Bethge, Schll. 237. 274.
Behrens, Schll.-Adj. 237; Schll. 267.
Beyerlein, Schll. 261.
Beese, Posterpedient 262.
Beckmann, Posterpediteur 262.
Behne, Schll. 267.
Bergmann, Steueraufseher 268.
Beermann, Ober-Steuer-Controleur 350.
Bindseil, Posterpediteur 38.
v. Bismark, Ref. 72; Reg.-Ref. 261.
Bindemann, Schll. 124.

Digitized by Google

Bischoff, Ober-Pr. 143. 152; Schll. 238.
Bierstedt, Schll. 320.
Bitterfohl, Schll.-Adj. 342.
Blomeyer, Kr.-Tax. 36.
Bloß, Posterpediteur 38.
Blume, Schll. 286.
Bornhuse, Schll. 17.
Boas, Posterpediteur 38.
Bornstedt, Botenmeister † 72.
Borstell, Schll. 76.
Bode, Schll. 127; Pfarrer 130; Baurath 200.
Bollmann, Lehrerin 140; Pr. 273.
Bohne, Förster, 160.
Bosse, Ger.-Ass. 160.
Borrmann, Steueraufseher 188.
Bothfeldt, Chausseegelderheber 188.
Bornemann, Aust. 278.
Bolte, Schll. 320.
Böhme, Steueraufseher † 12; Rector 324.
Böttcher, Pr. 152.
Bölsche, Schll. 188.
Böhle, Schll. 261.
Bölecke, Steueraufseher 350.
Breusing, Hauslehrer 42.
Briese, Steueraufseher 109.
Brüller, Schll. 130.
Brandt, Schll. 144. 148; Steuereinnehmer 215; Kanzlei-Secretair † 278.
Bremer, Forstschutzbeamter 144.
Brinkmann, Schll. 159. 237.
Brüggemann, Polizei-Sergeant 168.
v. Brauchitsch, interim. Landrath 193.
Brewitz, Ger.-Ass. † 202.
Brust, Schll. 237.
Brauns, Schll. 237. 267.
Brunckau, Packbote 262.
Brückner, Commerzien-R. 277; Bureau-Diätar 278.
Buchholz, Ref. 37.
Burkhardt, Ober-Pr. 123. 130.
Bunge, Posterpedient 128.
Busse, Forstaufseher 140.
Büllau, Schll. 36. 267.
Büchner, Steueraufseher † 50.
Bühling, Reg.-Ass. 130.
Büttner, Schll. 135.

Camin, Schll. 267.
Chemnitz, Ref. 37.
Cherubim, Hauslehrer 144.
Clewe, Schll. 115.
Consentius, Rechtsanwalt 18.
Conrad, Pr. 64; Sup.-Verw. 107.
Conradi, Ger.-Ass. 201.
v. Colomb, Ger.-Ass. 268.
Curth, Posterpediteur 38; Special-Kassen-Rendant 127.
Curitz, Ger-Ass. 201.
Curbes, Pr. 349.

Dechentin, Schll. 50.
Demme, Bureau-Diätar 110; Intend.-Secret.-Assistent 248.
Deter, Posterpedient 262.
Dieckmann, Bureaubiener 194.
Dittmar, Grenzaufseher 248.
Dietlein, Schll. 261.
Dieckhoff, Bureau-Diätar 278.
v. Dorpowsky, Ober-Steuer-Controleur 312.
v. Dobbeler, Aust. 344.
Dölecke, Rector 58.
Döbber, Ober-Controleur 140. 160.
Dölle, Ref. 178.
Dufft, Pr. 30.
Düngel, Steueraufseher 50.
Düring, Schll. 274.

Ebeling, Dr., Schll. 124. 228.
Eckhardt, Pr. 126. 177.
Eckstein, Ref. 202.
Eggert, Schll. 247.
Ehrenhauß, Pr. 236.
Ehrecke, Schll. 320. 349.
Eichenberg, Pr. 147.
Elias, Appell.-Ger.-Bote 136.
Elvers, Dr., Kreisrichter 344.
Engelke, Hauptamts-Assistent 215.

Digitized by Google

Engelhardt, Ger.-Aff. 278; Ref. 278.
Engeln, Rector 342.
Endert, Steueraufseher 350.
Erxleben, desgl. 268.
Ewald, Hauslehrer 36.

Faßhauer, Steueraufseher 109.
Fabian, Kr.-Ger.-R. 148.
Fabarius, Pr. 247; inter. Sup. 272.
Fendler, Schll. 60.
Fehmer, Rechtsanwalt † 72.
Feuerstacke, Chaussee-Aufseher 159.
Ferger, Polizei-Sergeant 162.
Felsch, Schll. 262.
Feuerstack, Ausk. 268.
Fischer, Pr. 30; Schll. 108. 261; Hauptamts-Assistent 215. 312.
Finger, Hauslehrer 64.
Fiscal, Oberamtmann 234.
Fickert, Schll. 261.
Finck, Steueraufseher 268.
Fieck, „ 268.
Fliegener, Schll. 108.
Flemming, Pr. 215.
Förstemann, Dr., Professor 12.
Förster, Rechnungs-R. 37. 50; Ausk. 50; Pr. † 76; Decon.-Comiss.-R. 108.
Föst, beritt. Steueraufseher 160. 350.
Freygang, Pr. 7.
Frobenius, Pr. 36.
Francke, Justiz-R. 72.
Frantz, Ref. 72.
Fromm, Ober-Zollinspector 109.
Fricke, Steueraufseher † 109.
Fritze, Packbote 128.
Friedrichs, Schll. 267.
Fulda, Sup. 7.
Füllner, Wundarzt I. Kl. 228.

Gadebusch, Diakonus † 42.
Gantzel, Schll. 58.
Garlipp, Schll. 108.
Ganzer, Steueraufseher 160.
Gauß, Schll. 262.
Gärtner, Kr.-Ger.-Secretär 72.
Gädke, Schll. 135.
Gärke, Ger.-Bote 37; Schll. 50.
Gebhardt, Pr. † 76.
Gens, Ger.-Aff. 110.
Genz, Schll. 135.
Getzkow, Chausseegelbeinnehmer 136.
Geelhaar, Kassen-Assistent † 136.
Gerhardy, Kr.-Ger.-R. 136.
Germann, Förster 152.
Genzmer, Justiz-R. 228.
Gerlach, Schll. 237; Pr. 247.
Gerloff, Schll. 261.
Gebecke, Pr. † 342.
Giegold, Pr. 64.
Giese, Dr., Kreis-Physikus 193.
Glaser, Schll. 52.
Glupe, Schll. 274.
Glöckner, Pr. 286. 344.
Gossel, Schll. 124.
Goldstandt, Rechtsanwalt u. Notar 136.
Göbecke, Chausseegelderheber 109.
Göldner, Hülfsgeistlicher 123.
Götze, Schll. 124.
Görke, Forstaufseher 140.
Görne, Sup.-Verw. 158.
Göpel, Schll. 159.
Göbel, Dr., Gymn.-Lehrer 277.
Gritters, Gerichtsbote 72.
Grube, Oek.-R. 108.
Gramatke, Polizei-Sergeant 215.
Gräßner, Conrector 124.
Greiner, Förster 144. 159.
Grube, Chausseeaufseher 168.
Gräfenhan, Archidiaconus 187. 215.
Grüning, Diakonus 201.
Grossmann, Thorwärter 215.
Graßhoff, Oberamtmann 234.
Gropp, Schll. 267.
Grünwald, Ober-Pr. 286.
Grosser, Pr. 342.
Grape, Ober-Steuer-Controleur 350.

Digitized by Google

Grünewald, Steueraufseher 350.
Gruch, Kasernen-Inspector 366.
Gueinzius, Pr. 35; Steueraufseher 50. 188.
Gutsmuths, Dr., Sanitäts-R. 76.
Güldenberg, Pr. 52.
Günsch, Schll. 247.
Günther, Justiz-R. † 278; Polizei-Director 366.
Güsefeldt, Schll. 274.
Gwallig, Pr. 30. 261.

Hauenschild, Bureau-Diätar 18.
Harke, Domainen-Pächter 36.
Haubenreißer, Pr. † 42.
Hause, Schll. 50.
v. Hake, Ausc. 50.
Hartung, Ober-Pr. 58.
v. Hagen, Rechtsanwalt † 72.
Hartmann, Schll. 115. 159. 228; Intend.-Secretär 216.
Hahn, Gymn.-Lehrer 60; Ober.-Pr. 64; Sup.-Verw. 114.
Hartstock, Grenzaufseher 136.
Hanff, Botenmeister 136.
Hagemeyer, Schll. 148.
Hauffe, Ober-Pr. 168.
Hannemann, Ausc. 202.
Hasemann, Pr. 261.
Hanxleden, Posterpediteur 262.
Hartleb, Schll. 267.
Hauptmann, Steueraufseher 268.
Haun, Pr. 272.
Hache, Steueraufseher 312.
Häuser, Schll 58. 198.
Heinrich, Schll. 17. 261.
Hesse, Rechtsanwalt 18; Schll. 130.
Helenz, Briefträger 38.
Heinecke, Posterped.-Gehülfe † 38; Lehrerin 127.
Henneberg, Aufseher bei der Zwangsarbeits-Anstalt zu Gr. Salze 42.
Herbst, Kr.-Ger.-R. 50.
Heyer, Pr. 52. 201.
Heine, Geh. Justiz-R. 72.
Herzog, Schll. 108.
Herrmann, Pr. 126; Schll. 198.
Heilmann, Polizeidiener 130.
Hegewald, Schll. 130.
Hertwig, Kr.-Ger.-R. 136.
Herwig, Chausseeaufseher 147.
Hermann, Ger.-Ass. 148.
Heinzelmann, Pr. 197.
Herold, Dr., Sup. 204.
Hergt, Steuereinnehmer 215.
Hedicke, Schll. 237.
Heuer, Schll. 262.
Helbig, Posterpedient 262.
Heinicke, Pr. 260.
Henning, Pr. 272.
Heiß, Bote, 278.
Herrosé, Regier.-R. 312.
Helms, Hauptamts-Assistent 312.
Helmholz, Steueraufseher 312.
Hientzsch, Ausc. 18. 37.
Hilker, Schll. 135.
Hilliger, Forstaufseher 140.
Hindenburg, Pr. 227.
Hildebrandt, Pr. † 237.
Hinze, Forstaufseher 260.
Hielscher, Steueraufseher 312.
Horn, Schll. 36. 144.
Horkel, Dr., Professor, Gymn.-Director † 58.
Hollmann, Bureau-Assistent 109.
Hoffmann, Förster 160; Pr. 187.
Hochbaum, Schll. 168.
Holthoff, Rechtsanwalt und Notar 202.
Holzhausen, Schll. 247.
Hoffbauer, Posterpediteur 262.
Holst, Pr. 277.
Howeg, Bureau-Diätar 278.
Hoffmeister, Schll. 320.
Holzweißig, Steueraufseher 350.
Hönerkopf, Dr., Kreis-Physikus 162.
Höst, Steueraufseher 268.
Hörmann, Steueraufseher 268.
Hurrelbrink, Rechnungs-R. 187.
Huhnke, Steueraufseher 268.
Hufnagel, Steueraufseher 268.

Digitized by Google

v. Hülsen, Reg.-Ass. 227.

Jahns, Schl. 36.
Jacobi, Bureaudiener 38.
Jacobs, Schl. 50. 127; Special-Kassen-Rendant 127; Gerichtsbote 202.
Jahn, Diakonus 114; Archidiakonus 215.
Janke, Schl. 140.
Jacob, beritt. Steueraufseher 350.
Jäger, Schl. 159. 349.
Jähnigen, kommiss. Ober-Steuer-Controleur 350.
Johm, Ref. 178; Posterpedient 262.
Jungwirth, Justiz-R. 72.
Just, Hauptamts-Assistent 109; Schleusengeld-Erheber 136; Chausseegeld-Erheber 330.
Juhl, Schl. 115.

Kattlein, Lazareth-Inspector 38.
Kamieth, Schl. 58.
Kahnmeier Schl. 60.
Kaupisch, Steueraufseher 109.
Kahle, Schl. 135.
Kabelitz, Gerichtsbote 136.
Kallenbach, Professor 143.
Kampe, Gerichtsdiener 148.
Kabisch, Posterpediteur 194.
Kamprath, Pr. 267.
Kauffmann, Pr. 267.
Karli, Steueraufseher 312.
Kährn, Justiz-R. 72; Ref 148.
Kähne, Schl. 159.
Kessel, Pr. 64.
Keine, Bote 148.
Kirsten, Pr. † 147.
Kirchner, Dr., Ober-Pr. 197. 204. 272.
Kittel, Hauptamtsdiener 312.
Klühe, Schl. 52.
Klipp, Schl. 58.
Kleist, Diaconus † 76.
Klamroth, Audc. 136.
Kluge, Secretär 140.
Kleinert, Büreau-Diätar 178.
Kleemann, Chausseegeld-Erheber 215.
Kleinau, Schl.-Adj. 237. 267.

Klipp, Schl. 247.
Klöber, Schl. 261.
Klein, Steueraufseher 268.
Knust, Schl. 135.
Knaacke, Gymn.-Lehrer 147.
Knoth, Pr. 320. 342.
Knauth, Pr. 344.
Koch, Schl. 8; Stadt- u. Kreis-R. 110; Pr. 123; Ob.-Pr. † 158; Privatlehrer 267; Steueraufseher 268. 312.
Kohl, Posterpedient 37.
Kozlowski, Bau-Inspector 76.
Kortum, Kreisrichter 160; Schl. 267.
Kotze, Briefträger † 194.
Kopff, Ref. 202.
Köhne, Schl. 144.
Kötz, Audc. 148.
König, Pr. 267.
Körner, Steueraufseher 268.
Kruselopf, Schl. 12.
Krüger, Schl. 12. 144. 324.
Kranz, Schl. 36.
Krämer, beritt. Steueraufseher 188.
Kromphardt, Hülfs-Pr. 214; Pr. 267.
Kraft, Schl. 237.
Kreutzberg, Revierjäger 260.
Krampe, Steueraufseher 268.
Krause, Archidiaconus 272.
Krömer, Ober-Steuer-Controleur 312.
Kraul, Schl. 344.
Kreuzmann, Hauptamts-Assistent † 350.
Kuers, Appell.-Ger.-R. 36.
Kupferschmidt, Schl. 237.
Kulka, Chausseegeld-Erheber 312.
Kuchenbuch, Steueraufseher 350.
Küstermann, Diaconus 60; Pr. 201.
Kühnaß, Forstaufseher 140.
Kühne, Förster † 144; Amtsrath 267.

Lachmann, Pr. 17.
Lange, Schl. 124. 261. 262; Pr. 320.
Laßbeck, Schl. 144.
Laue, Dr. med. 252.

Digitized by Google

Läsecke, Schll. 108.
Länger, Briefträger † 194.
Leue, Staatsanwalt 18. 144.
Leps, Postsecretär 38.
Lenz, Schll. 124. 168.
Lehnert, Schll. 144.
Lechte, Pr. 159.
Lehmann, Gerichtsbote 202; Stadt- und Kreis-Ger.-R. 278.
Leneke, Schll. 247.
Lemke, Posterped-Anwärter 262.
Lerche, Rector 267.
Liebhold, Gymn.-Lehrer 7.
Lies, Schll. 52.
Lindstedt, Schll. 60.
Lipke, Landbaumeister 123.
Liebe, Hauslehrer 159.
Liebusch, Gymn.-Lehrer 260.
Lippert, Posterpedient 262.
Liebscher, Pr. u. Sup. a. D. † 273.
Linsel, Schll. 320.
Liphard, Schll. 349.
Lohrisch, Schll. 127.
Loth, Posterpedient 127.
Loose, Schll. 130.
Löwe, Schll. 17.
Löwenthal, Kr.-Ger.-Secretair 37; Kanzlei-R. 72.
Löffler, beritt. Steueraufseher 188.
Lucanus, Ref. 50; Amts-R. 228; Ausc. 268.
Lucke, Steueraufseher † 109.
Luppe, Pr. 135.
Lunde, Oberamtmann 234.
Lucas, Schll. 267.
Lübbe, Schll. 159.
Lücke, Schll. 198.
Lüttgen, Reg.-Botenmeister 215.
Lüddecke, Posterpedient 262.
Lübke, Schll. 274.
Lüdecke, Schll. 349.

Mangelsdorff, Ausc. 37.
Matthies, Schll. 50. 262.
Markmann, Chausseeaufseher 60.
Manteuffel, Chausseegeld-Erheber 247.
Manowski, Post-Aspirant 262.
Matthees, Chausseegeld-Erheber 312.
Mende, Justiz-R 18.
Meyer, Ger.-Ass. 37; Reg.-R. 76. 107; Rechts-anw. u. Notar 109.
v. Meyeren, Ger.-Ass. 37.
Metzig, Lazareth-Insp. 38.
Meinecke, Rector 42; Pr. 64; Garnison-Auditeur 110; Ref. 278.
Metzner, Pr. 76.
Mengebier, Schll. 115.
Meißner, Conrector 135; Ger.-Ass. 202.
Mewes, Schll. 135.
Mengering, Forstaufseher 140.
Mernitz, Gerichtsdiener 148.
Menzel, Steueraufseher 160.
Miltner, Kreiskassendiener 144.
Minke, Schll. 159.
Mielenz, Steueraufseher 268.
Monecke, Lehrerin 127.
Möwes, Chausseegeld-Erheber † 109.
Möller, Schleusengeld-Einnehmer 136.
Mönch, Pr. 168. 197.
Mund, Hauptamts-Assistent † 350.
Müller, Diakonus 35. 139; Hauslehrer 36; Ober-lehrer 108; Schll. 124. 135. 144. 177. 193. 274. 344; Ober-Lazareth-Inspector † 136; Pr. † 177; Steueraufseher 188. 268; Gymn.-Lehrer 227; Posterpediteur 262; Geh. Commerzien-R. 277; Sup. 341. 344; Steuer-Einnehmer † 350.
Mühlberg, Postbegleiter 262.

Nauendorf, Schll. 178.
Nagel, Schll. 193. 267.
Nägler, Hülfs-Pr. 123.
Nebe, Pr. 30.
Neuenhaus, D., Consist.-R. 72.
Neiß, Schll. 124.
Neubauer, Pr. 130.
Neuhaus, Pfarrer 134.
Nietzschke, Diakonus 227.
Nitschmann, comm. Postinspector 262.

Digitized by Google

Niemann, Steueraufseher 268.
Nolte, Schll. 58.
Nottrott, Pr. † 76. 215.
Nütz, Schll. 261.

Obermeyer, Botenmeister † 278.
Oesterwitz, Pr. 76.
Oehlert, Steueraufseher 109.
Oelze, Sup. 234.
Oppermann, Intend.-Secr.-Assistent 216.
Ottemann, Hauslehrer 8.
Ottenborff, Posterpediteur 194.

Parthey, Kr.-Ger.-Secretär 50.
Pathe, Posterped.-Gehülfe 128.
Pabst, Pr. 135.
Pape, Schll. 144.
Pauli, Hülfs-Pr. 204.
Palm, Posterpedient 262.
Paasch, Schll. 274.
Person, Schll. 8.
Petersdorf, Polizei-Sergeant 50.
Perschke, Packhofs-Vorsteher 136; Steuer-Inspector 277. 312.
Peyer, Ausc. 160.
Pflanz, Rector 108.
Pfabe, Bureau-Diätar. † 110.
Pfanne, Pr. 187.
Philler, Rechnungs-R. 201.
Pinko, Gerichtsdiener † 72.
Pistorius, Pr. 187. 227.
Pieper, Schll. 274.
Piepenbring, Kanzleidiener 312.
Plügge, Schll. 159.
Plage, Schll. 237.
Plischke, Postsecretär 262.
Pollmann, Dr., Sup. † 42.
Polte, Schll. 238.
Pohl, Lazareth-Inspector 248.
Pöhl, Schll. 342.
Prädicow, Pr. 30.
Preuß, Pr. 114.
Prochno, Apotheker 144.
Projatzky, Steueraufseher 268.
Puttlitz, Schll. 108.

Quickenstedt, Briefträger 38.

Rathke, Lazareth-Inspector 38.
Rabe, Schll. 135.
Rathmann, Ger.-Ass. 160; Gymn.-Lehrer 177.
Ragotzky, Hülfs-Pr. 201.
Rauch, Pr. 366.
Graf von Reichenbach, Ger.-Ass. 37.
Reuscher, Dr., Kreisphysikus † 60.
Reinefahrt, Ref. 72.
Reichold, Diakonus 123.
Retzlaff, Schleusengeld-Erheber 136.
Rehfeld, Forstaufseher 140; Schll. 237.
Regener, Förster 144. 159; Hülfslehrer 214.
v. Rechenberg, Sup. 158.
Reitzenstein, Ausc. 160.
Reyher, Schll. 198.
Reblich, Kr.-Ger.-Secretär 278.
Renter, Grenzaufseher 312.
Reuter, Schll. 344.
Rieß, Rechtsanwalt 37.
Richter, Dr., Schll. 58. 143; Thorcontroleur 247.
Ringleb, Diakonus † 60.
Riecke, Kreisrichter 109.
Rinke, Bureau-Diätar 110.
Riegelmann, Pr. 143. 144.
Rintelen, Ger.-Ass. 178.
Ritter, comm. Postamts-Vorsteher 262.
Riemeyer, Kanzlist 278.
Rothe, Pr. 30.
Rothhardt, Steueraufseher 109.
Ronicke, Ober-Pr. 227. 237.
Rogge, Sup. 234.
Rocke, Diakonus 237.
Robain, Steueraufseher 268.
v. Rosenbruch, Steuer-Inspector 273. 312.
Rokohl, Schll. 274.
Robolski, Rechtsanwalt und Notar 278.
Rottmann, Steueraufseher 312.
Rott, Hauslehrerin 342.

Digitized by Google

Rönnefahrt, Schll. 36.
Röllig, Pr. 52.
Rötger, beritt. Steueraufseher 109.
Röbel, Steueraufseher 109.
Röhl, Schll. 261.
Rummel, Schll. 115.
Rumpel, Pr. 123.

Salier, Steueraufseher 160.
Sander, Hauslehrer 178.
Sachs, Intend.-Secr.-Assistent 216; Dr. med. 320.
Salger, Posterpediteur 262.
Sack, Ober-Reg.-R. 312.
Schartow, Dr med. 60.
Schattenberg, Steueraufseher 136. 268.
Scharr, Archidiaconus 168; Pr. 341.
Schadach, Pr. 236.
Scharf, Steueraufseher 312.
Schaller, Ausc. 344.
Schäffer, Hauslehrer 76.
Schenck, Pr. 123.
Scheifler, Schll. 168.
Schermer, Schll. 247.
Schilling, Steueraufseher † 109.
Schinkel, Packbote 194.
v. Schierstedt, Steuereinnehmer 215.
Schindelhauer, Ausc. 278.
Schlüter, Steueraufseher 109.
Schliephak, Hülfs-Pr. 123.
Schliebs, beritt. Steueraufseher 188. 350; Kanzlei-R. 366.
Schließer, Steueraufseher 168.
Schmidt, Schll. 8. 108. 238. 320; Gerichts-Ass. 37; Dr., Professor 143; Steueraufseher 268; Diakonus 344.
Schmid, Ausc. 136.
Schmersow, Schll. 178.
Schmeitzer, Ref. 202.
Schmock, Schll. 320.
Schneidewind, Ger.-Bote 148.
Schneider, Schll. 274.
Scholtz, Steueraufseher 109.
Schöbe, Pr. 42.
Schöne, Schll. 178.
Schöber, Pr. † 187.
Schötensack, Oberlehrer 193.
Schönwald, Polizei-Sergeant 261.
Schönekerl, beritt. Steueraufseher 350.
Schröder, Schll. 36. 267; Hauslehrer 64; Appell.-Ger.-R. 72; Lehrerin 127.
Schröter, Postsecretair 38.
Schrader, Schll. 228. 237.
Schulz, Polizeidiener 36; Kr.-Ger.-R. 37; Büreaudiener 37. 193; Schll. 135. 274. 320; Postsecr. 262; Büreau-Assistent 312.
Schulze, Schll. 115. 168. 238. 273. 349; Revierförster † 260.
Schultze, Rentmeister und Forstkassen-Rendant 144; Büreaudiener 193; Schll. 267.
Graf von der Schulenburg-Angern, Landrath 286.
von der Schulenburg, Legations-R. a. D. 286; Landes-Director 344.
Schuppan, Steueraufseher 268.
Schück, Rechtsanwalt 50. 136.
Schütz, Rector 60.
v. Schütz, Pr. 237. 247.
Scupin, Kasernen-Inspector 350. 366.
Schwarzburg, Schll. 124. 201.
Schwarzlose, Schll. 127.
Schwendler, Polizei-Sergeant 188.
Schwerin, Schll. 188.
Schwennicke, Chausseeaufseher 247.
Schwerdt, Chausseegeld-Erheber 311.
Setmann, Pr. 35.
Selle, Kr.-Ger.-Secretär 72.
Seier, Schll. 124.
Sehrig, Posterped. 194.
Senff, Posterped.-Anw. 194.
Sepp, Bote 237.
Seiffert, Packbote 262; Steueraufseher 268.
Sengespeck, Steueraufseher 350.
Silkrodt, Ger.-Ass. 50.
Sickel, Dr., Sup. 60; Ref. 202.
Sieges, Steuer-Inspector 140. 160.
Siber, Geh. Justiz-R. 148; Ger.-Ass 278.
Siebel,

Digitized by Google

Siedel, Steueraufseher 268.
Sonntag, Bureaudiener † 194.
Spangenberg, Kr.-Ger.-Secr. 18; Buchhalter 140.
Spitta, Steuereinnehmer 215.
Sperling, Steueraufseher 268.
Stahr, Wagenmeister 37. 194.
Stallknecht, Schll. 342. 366.
Stegmann, Bureaudiener 37; Wagenmeister 194.
Stegemann, Rechtsanwalt und Notar † 202.
Stein, Steueraufseher 312.
Stephan, Pr. 12.
Storch, Packbote † 38.
Stolze, Schll. 50.
v. Stöphasius, Ref. 202.
v. Strombeck, Freiherr, Staatsanwalts-Gehülfe 12.
Struve, Schll. 238.
Stürmer, Steueraufseher 312.

Taubenspeck, Ass. 18.
Tettenborn, Ass. 50.
Telschow, Schll. 267.
Templin, Kanzlist 278.
Theuerkauf, Schll. 36. 261.
Thon, Rector 60.
Thilo, Custc. 72.
Thümmel, Pr. 126.
Thormann, Schll. 159.
Thies, beritt. Steueraufseher 188.
Thenne, Sup. 234.
Thärmann, Schll. 261.
Thronicke, Steueraufseher 268.
Thiele, Steueraufseher 268.
Tischer, Rector 108.
Tietz, Schll. 115.
Tieffenbach, Schll. 144.
Tittel, Steueraufseher 350.
Toreau, Kreiskassendiener 124.
Topp, Pr. 366.
Törner, Polizei-Sergeant 148.
Traube, Lazareth-Inspector 136.
Triesicke, Chausseegeld-Erheber 248.
Treplin, Gymn.-Lehrer 277.
Trescher, Hauptamts-Assistent 350.
Triller, Steueraufseher 268.
Tschanter, Pfarr-Verw. u. Schll. 228. 267.
Typky, Posterpediteur 128.

Ufer, Steuer-Einnehmer 247.
Uhde, Ref. 136.
Ulrich, Steueraufseher 311. 350.
Unger, Steueraufseher 247.
Urfinus, Ger.-Ass. 72.
Urbach, Schll. 237.

Waaß, Grenzaufseher 109.
Biebig, Schll. 320.
Vogeler, Ger.-Ass. 268.
Vogt, Kr.-Ger.-Secretär 278.
Voigt, beritt. Steueraufseher 160; Diakonus 197; Posterpedient 262.
Voigtel, Ref. 202.
Voigtlaender, Posterped.-Gehülfe 38.
Volckstedt, Schll.-Adj. 247.
Vollmer, Steueraufseher 268. 350.
Von Hoff, Ger.-Ass. 136.
Vorhauer, Hülfs-Pr. 36; Pr. 260.
Vorbrodt, Schll.-Adj. 237.
Voßkoehler, Intend.-Secr.-Assistent 8; Gerichtsbote 72; † 148.

Walz, Pr. 12.
Walther, Pr. † 52; beritt. Steueraufseher 350; Lehrerin 127; Schll. 349.
Warnecke, Schll. 115.
Warneck, Hülfs-Pr. 123.
Wagner, Pr. 123.
Wagenführ, Schll. 124.
Wald, Pr. 227. 272
Wallroth, Expreß-Briefträger 262.
Wasmansdorf, Pr. 267.
Wernicke, Privatlehrer 18.
Weber, Rechtsanwalt † 18; Bureaudiener 38; Postsecretär † 38; Chausseegeld-Erheber 188. 350; Eisenbahn-Post-Conducteur 262; Rector 320.

Digitized by Google

Wetter, Polizei-Sergeant 50.
Wenkel, Archidiaconus 60.
Weiß, Ober-Pr. 60; Aud. 178.
Weniger, Justiz-R. 72; Ober-Steuer-Controleur 215.
Weck, Pr. 114. 177.
Werner, Posterpediteur 128.
Wedler, Hauslehrerin 148.
Weigel, Förster 152.
Wendler, Pr. 168.
Wetzel, Hauslehrer 177.
Weſche, 193; Posterpediteur 262.
Weichardt, Posterpediteur 194.
Weſte, Kreistaxator † 201.
Wetken, Sup. 234
Weißenborn, Schll. 237.
Weidemann, Steueraufſeher 268.
Werth, Steueraufſeher 268.
Weidlich, Steueraufſeher 268.
Weitling, Kanzlei-Diätar 278.
Weilepp, Pr. 341. 349.
Winter, Diakonus 30; Sal.-Kaſſen-Controleur und Sportel-Reviſor 37; Schll. 148. 274; Ref. 278.
Wille, Ger.-Bote 37; Schll. 344.
Willing, Pr. 42.
Wichert, Dr., Profeſſor, Gymn.-Director 58.
Wieſe, Steuer-Einnehmer 109.
Willmann, Steueraufſeher † 109.
Wilſcheck, Ober-Poſtſecretär 128; commiß. Poſt-exped.-Vorſteher 194.
Winkler, Pr. 130.
Winne, Schll. 140.
Willert, Ger.-Aſſ. 144.
Wiersdorf, Kreistaxator 201.
Wilke, Ger.-Aſſ. 202; Steueraufſeher 268.
Witte, Dr. jur., Ger.-Aſſ. 202.
Wiſcheropp, Schll. 215.
Witzleb, Steueraufſeher 215.
Wichmann, Pr. 260. 324. 344.
Wiſlicenh, Schll. 261.
Wild, Schll. 267.
Wiebeck, Steueraufſeher 268.
Wiedemann, Pr. 272.
Widekind, Lehrerin 272.
Wiemann, Kr.-Ger.-Secretär † 278.
Windhorn, Steuer-R. 344. 350.
Wohlfahrt, Schll. 17.
Wolff, Bureaudiener 128. 262.
Woltersdorf, Hülfs-Pr. 277.
Wunder, Steueraufſeher 136.
Wuſtmann, Schll. 178.
Wurzler, Schll. 228.

Zapp, Dr., chem. Conrector 36. 139.
Zander, Steueraufſeher 268; Schll. 320.
Zabel, Schll. 342.
Zehme, beritt. Steueraufſeher 50.
Zernial, Ref. 148.
Zimmermann, Ref. 202.
Zieſeniß, Schll. 237.
Ziegler, Dr., Schll. 320.
Zielke, Kaſernen-Inſpector 350.
Zorn, Ober-Steuer-Controleur 312.

Digitized by Google

Sach-Register.

Abdeckerei-Bezirke, Bildung derselben im Kreise Aschersleben 61.

Abgeordneten-Wahl 101. 112.

Ablösungs- und Kaufkapitale, Einzahlung derselben an die Hauptkasse, nicht an die Specialkassen 348.

Agenturen für Auswanderer 34.

Agenturen für die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse 200.

Amtsblatts-Interessenten, deren Anmeldung 313. 321. 325. 345.

Arznei-Taxe pro 1862. 3.

Aerzte, Tarbestimmung für dieselben 158.

Assurantie-Compagnie te Amsterdam de anno 1771, Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft in Amsterdam, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Pr. Staaten nebst Statuten 348.

Bankantheilscheine, Ausreichung neuer Dividendenscheine zu denselben 32. 53. 74; nebst Talon 74.

Banknoten à 50 Thlr, Umtausch derselben 32. 51. 61. 102; desgleichen à 25 Thlr. und 10 Thlr. 39; Ausgabe neuer à 50 Thlr. 153.

Baumeister und Bauführer, Verzeichniß derselben 35; Anzeige über ihre Beschäftigung 271.

Bankasse zu Genthin, Verwaltung derselben 65.

Beigeordnete, bestätigte 36. 107. 162. 261. 273. 277.

Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds 133. 319.

Bergamtliche Polizei-Verordnung auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1861. 186.

Bergfrei-Erklärung des Eisenstein-Bergwerks „Anna" bei Friedrichsbrunnen 33; des Braunkohlen-Bergwerks „Emilie" bei Zachau und „Friedrich" bei Hamersleben 40. 52.

Bibelgesellschaft, Magdeburger, Rechenschaftsbericht pro 1861. 43.

Blutegel, Preis derselben pro 1. April bis ult. September 1862. 73; pro 1. Oktober 1862 bis ult. März 1863. 251.

Braunkohlengruben, Eisen- und Kupfererz- ꝛc. Bergwerke, deren Verleihung und Consolidation 150. 157. 169. 269. 272. 276. 317.

Brückenbau über die Stromelbe bei Magdeburg 55.

Central-Turn-Anstalt, Königliche zu Berlin, Aufnahme von Civil-Eleven in dieselbe 154.

Chaussee von Beendorf bis zur Herzoglich Braunschweigschen Landesgrenze, Verleihung der fiscalischen Vorrechte beim Bau derselben 19.

Chausseegeld-Hebestelle, Verlegung derselben von Warsleben nach Ausleben und Hötensleben 40.

Chausseegeld, Erhebung desselben auf der Ummendorf-Alleringersleber Guts- und Gemeinde-Chaussee 65; auf der Errleben-Siegersleber Guts- und Gemeinde-Chaussee 133; auf der Kreis-Chaussee von Burg über Drewitz nach Ziesar 319; auf der Kreis-Chaussee von Drakenstedt über Druxberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne 348.

Conservateur, Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft in Paris, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten nebst Statuten 323.

Collecten, Ausschreibung derselben 343.

Dampfkessel, Revision derselben in den Städten Magdeburg und Sudenburg 126.

Deichverband, Bittkau-Bölsdorfer 43; Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter 220.

Deichhauptmann, Ernennung desselben für den unteren Magdeburger Deichbezirk von Jerichow bis unterhalb Sandau 235.

Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung 1. 169.

Domainen-Receptur zu Tangermünde, Verwaltung derselben 41.

Digitized by Google

Domainen-Rentamt zu Genthin ꝛc. Verwaltung desselben 57.

Eichungs-Behörden, Allgemeiner Gebühren-Tarif für dieselben 240; desgleichen für die Eich-Aemter 253; Regierungs-Eichungs-Commission, Dirigent bei derselben 277.
Eisenbahn-Polizei-Reglement für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, Gültigkeit desselben für die Harzbahn von Halberstadt nach Thale 158; für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn, Gültigkeit desselben für die Zweigbahn nach der Grube Albertine bei Uellnitz 191.
Elbe und Oder, Entrichtung der Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder 145.
Empfehlung der Schrift: Christliches Kunstblatt für Kirche, Schule und Haus 11; das Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 66; Praxis der pr. Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen 171; Feuerlösch-Regeln für Jedermann 251.

Fabrikanten, Preußische, können zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten den Pr. Adler benutzen 52.
Feuer-Versicherungs-Wesen innerhalb des Bezirks der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen 16; Festsetzung des Zeitpunktes zum Beginn des Fünfklassen-Systems 269.
Feuer-Societät, Magdeburger Land-, Beiträge zu derselben 34. 191; Rechnungs-Extract de 1860 66; de 1861 281.
Ferien für die Gerichte während der Erntezeit 162. 187.
Forst-Etablissement zu Pretzien, Bezeichnung desselben 102. 112. 120.
Forst- und Jagd-Officianten, Dienstabzeichen an der Kopfbedeckung derselben 113.
Forstuntererheber zu Ziesar 133.

Gas-Actien-Gesellschaft zu Halberstadt, Statut für dieselbe 351.
Gebäudesteuer, allgemeine, Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 279. 287; Bezeichnung der Veranlagungsbezirke 279; Bezeichnung der ländlichen Ortschaften, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1861 Anwendung finden 280.
Gemeindekirchenräthe der evangelischen Pfarrgemeinden der Altstadt-Magdeburg, Statut für dieselben 27.
Gesetzsammlung, Inhalt des 41. St. 1; des 42. und 43. St. 9; des 1. u. 2. St. 19; des 3. u. 4. St. 31; des 5. St. 43; des 6. St. 59; des 7. u. 8. St. 61; des 9. u. 10. St. 73; des 11. St. 111; des 12. u. 13. St. 117; des 14. St. 125; des 15. St. 131; des 16. St. 141; des 17. u. 18. St. 145; des 19. St. 153; des 20. St. 163; des 21., 22. u. 23. St. 179; des 24. St. 189; des 25. St. 195; des 26. St. 203; des 27. u. 28. St. 221; des 29. St. 229; des 30. und 31. St. 235; des 32. u. 33. St. 249; des 34. St. 257; des 35. u. 36. St. 263; des 37. St. 271; des 38. St. 313; des 39. St. 321; des 40. St. 343; des 41. St. 345.
Gewerbeschule zu Halberstadt, Lehrkursus derselben 182. 199. 225.
Grubenwasser, Abführung derselben über Tage 65.
Grundsteuer, Regelung derselben 115. 128.

Herrenhaus, Wahl der zu präsentirenden Mitglieder aus dem alten und befestigten Grundbesitz der Provinz Brandenburg 51; desgleichen des Regierungsbezirks Magdeburg 53.
Hengste, Ankauf derselben zur Deckung des Remonte-Bedarfs 119. 132. 149.
Hülfskasse für die Provinz Sachsen, Zinsregulative für dieselbe 29; Direction für dieselbe 11; für die Altmark, Direction für dieselbe 363.

Jagd, Schluß derselben 29; Eröffnung derselben 204.
Jahrmarkts-Veränderungen 113. 226.
Israelitische Gemeinde-Vorsteher zu Gr.

Digitized by Google

Oschersleben 17; zu Derenburg 113; zu Halberstadt 129; zu Aschersleben 183; zu Quedlinburg 192.

Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige 42. 108. 187. 273.
Kandidaten des Schulamts, wahlfähige 115. 135. 127. 273.
Kassendienerstelle bei der Kreiskasse zu Loburg, Besetzung derselben 11.
Kassen-Anweisungen, Preußische de 1835 ꝛc. Ersatz für dieselben 13. 118. 185. 263. Ausgabe neuer de 1861 9.
Kassen-Anweisungen, Anhalt-Dessauische, Ersatz für dieselben 139. 265; desgleichen für die Sachsen-Gothaischen 317.
Kiefernsaamen, Verkauf desselben 11.
Klassensteuer-Reclamationen, Präclusiv-Termin pro 1862 3.
Klein-Buckow, jetzige Bezeichnung der zum Rittergute Buckow gehörigen ehemaligen Schäferei ꝛc. 204.
Kreisgrenzen innerhalb der Colbitz-Letzlinger Heide; Feststellung derselben 323.
Kuhpocken-Impfungen, Namen derjenigen Medicinal-Personen, welche sich dabei ausgezeichnet haben 192.

Landbeschälung 30. 343.
Landbrief-Bestellgeld, Ermäßigung desselben 142.
Landtag, Eröffnung der beiden Häuser desselben 10. 131; Abhaltung desselben für die Altmark 217. 250. 269; desgl. für die Provinz Sachsen 275.
Landtags-Abschied für die in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Sächsischen Provinzial-Stände 313; Propositionsdecret für den 1862 versammelten Sächsischen Provinzial-Landtag 314.
Landarmen-Verband für die Altmark, Vorsitz des ständischen Ausschusses 11. 345.
Landarmenwesen, Verwaltung desselben in den beiden Jerichow'schen Kreisen 213.
Lehrplan der Akademie zu Eldena 63. 214; der Lehranstalt zu Proscau 57. 236; der Lehranstalt zu Poppelsdorf 49. 200; der Lehranstalt zu Waldau 62. 226.
Landwirthschaft, Errichtung einer Professur für dieselbe an der Universität zu Halle 252.
Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu Droyssig, Aufnahme in dasselbe 120.
Lobenswerthe Handlungen 12. 57. 113. 183. 265.
Loose, Zulassung derselben zur Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen in Rom 165.
Lotterie-Einnehmer und Unter-Einnehmer, Geschäftsanweisung für dieselben 231.

Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Magdeburg, Abänderung desselben 217.
Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft, Statut für dieselbe 295.
Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Statut für dieselbe 325.
Markscheider, Bestellung derselben für die Geschworuen-Reviere in der Provinz Sachsen 33.
Martini-Durchschnitts-Marktpreise 339; Dergl. der Königlichen General-Commission Behufs Ablösung der Getreide-Abgaben 340.
Militairdienst hinsichtlich der einjährig Freiwilligen 2. 170. 195. 224. 317. 337; Ersatz-Aushebung 146. 151.
Militair-Abtheilungen, marschirende, denselben müssen Fuhrwerksführer ꝛc. ausweichen 269.
Militair-Begräbniß-Vereine, Bekleidung der Mitglieder derselben 55.
Mission, Einrichtung einer katholischen in der Stadt Gardelegen 33.

Nationalbank für Veteranen, allgemeine Landesstiftung, Jahresbericht pro 1860 16.
Nordische Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft in Aberdeen, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Pr. Staaten, nebst Statuten 65.
National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London, Concess-

Digitized by Google

sion zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Pr. Staaten, nebst Statuten 220.

Orden, Verleihung derselben an den Justizrath a. D. Kieselbach 7; an den Pfarrer Hasemann 42; an den Pfarrer Koch 76; an den Pfarrer Lennert 107; an den Dr. Siebler 114; an den Particulier Winterstein 129; an den Landrath von Alvensleben 193; an den Kaufmann Aue 200; an den Superintendenten a. D. Contius 220; an den Pfarrer Althanns 260; an den Organisten Habenicht und an den em. Küster Rademacher 261; an den Superintendenten Probst Schleusner 270; an den Pfarrer Jülich 272; an den Küster und Lehrer Kamieth 273; an den Geh. Justiz-Rath Lentze 344.

Patente, ertheilte und aufgehobene 7. 16. 29. 34. 41. 49. 57. 59. 62. 71. 103. 121. 134. 143. 147. 151. 158. 162. 166. 177. 183. 196. 204. 214. 226. 234. 235. 260. 265. 270. 272. 277. 281. 324. 341. 343. 348. 366.

Pferdemarkt, Abhalt. desselben in Wolmirstedt 183.

Planer Canal, Verbreiterung desselben 269.

Polizei-Anwalte und deren Stellvertreter 107. 197. 204. 261. 286.

Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten, Regulativ 77. 132. 321.

Post-Reglement, Abänderung desselben 164.

Postengang 29. 57. 75. 121. 130. 134. 147. 152. 162. 166. 187. 192. 196. 220. 247. 252. 260. 266. 270. 272. 277. 286. 341. 366.

Poststationen, bei welchen Personen aufgenommen werden 29. 59. 75. 121. 126. 134. 147. 162. 166. 196. 220. 226. 252.

Postsendungen unter Streif- und Kreuzband 75. 125. 141. 161. 185. 203.

Postsendungen, Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werthsendungen 154 199. 250. 322.

Postsendungen an Gesellschaften, Vereine, Agenturen ꝛc. 249; Bestellgebühr für Packete 311.

Prüfung der im Schullehrer-Seminar zu Halberstadt ausgebildeten, seither provisorisch angestellten Lehrer 40; desgl. im Schullehrer-Seminar zu Barby 40; desgl. zu Osterburg 165; Prüfung von Aspiranten, wegen Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Barby 39; desgl. zu Osterburg 169.

Prüfungscommissionen verschiedener Gewerke und zwar: für Stuben- und Schildermaler in der Stadt Osterburg 139; für Uhrmacher in Wolmirstedt 259.

Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank gezahlten Ablösungs-Kapitalien, Ausreichung derselben 157. 348.

Rathsherren und Rathmänner, bestätigte 64. 144. 162. 188. 193. 204. 227. 234. 237. 261. 277. 286. 342. 344. 349.

Rechtsanwalte und Notare, Ehrenrath für dieselben 246. 260. 345.

Remonte-Ankauf pro 1862 119. 131. 149.

Rentenbriefe, Auslosung sächsischer 13. 137. 155. 179. 346. 315; Vernichtung derselben 142. 322.

Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro 1. April 1862, Schluß derselben 102, pro 1. Oktober 1862, Schluß derselben 250.

Royale Belge, Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Brüssel, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Pr. Staaten nebst Statuten 182.

Renten-Anstalt, allgemeine zu Stuttgart desgleichen 251.

Salzverkauf, 1. 65. 102. 119. 363.

Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Pr. Staaten nebst Statuten 251.

Scheidemünzen, inländische, Umwechselung derselben gegen Courant 112.

Schiedsmänner, bestätigte, 17. 36. 58. 60. 64. 76. 107/8. 110. 115. 116. 123. 127. 139. 144 152. 159. 168. 177. 178. 188. 193. 197. 201. 215. 228. 234. 237. 262. 270. 277. 286. 312. 320. 324. 342. 349; Belobigung derselben 59. 133.

Schifffahrts-Polizei auf der Elbe bei Magde-

Digitized by Google

burg, Handhabung derselben 214. 339; Sperrung des Plauer Canals 231. 235. 240.
Schiffsjungen-Division, Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in dieselbe 150.
Schuldverschreibungen, Verlosung der Staatsanleihe de 1856, 10. 163; der 7. Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855, 31; amortisirte 35; Verlosung der Staats-Anleihen de 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 73; desgl. de 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 239; der 8. Serien-Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855, der 7. Verlosung der Staatsanleihe de 1856 und der 1. Verlosung de 1859 363.
Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, Verlosung derselben 15. 138. 156. 181. 316. 347; Vernichtung derselben 143. 322.
Stadträthe, bestätigte, 58. 188. 197.
Statistische Darstellungen der einzelnen Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks 213.
Stempelsteuer, Regulativ für die Erhebung derselben von Zeitungen ꝛc., Abänderung dess. 51. 275.
Stempelmarken, Verwendung derselben zu stempelpflichtigen Schriftstücken 257.

Taback, Anmeldung der diesjährigen Pflanzungen 146.
Tarif für die Elbfähranstalt zu Hohenwarthe 165.
Tanninseife, Verbot wegen öffentlicher Ankündigung derselben 161; Aufhebung dieses Verbots 191.
Telegraphen-Station zu Ballenstedt und Löwenberg, Eröffnung derselben 13; desgl. zu Calbe a. S. 257; desgl. zu Wernigerode 265; desgl. zu Salzwedel 337.
Telegraphische-Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein, Reglement für dieselbe 20; Ermäßigung der Gebühren auf preußischen Telegraphen-Linien 102.

Ueberschwemmung von Wohnungen, Anwendung von Vorsichtsmaßregeln beim Wiederbeziehen derselben 54.
Unterstützung der Ueberschwemmten, Verwendung der eingegangenen milden Beiträge 230.

Vagabonden, über die Grenze gewiesene, 103. 171. 231. 252.
Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, Verleihung desselben an den Häusler Lindemann zu Dornbock 220; an den Kupferschmiedemeister van Außem zu Egeln 236.
Verlosung der Steuer-Credit-Cassenscheine und der zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheine 129. 251.
Veteranen, Unterstützung derselben aus Kreismitteln pro 1861 56.

Waaren-Mäkler, Vermittlung von Geschäften durch dieselben 191. 323.
Weingewinn, Anmeldung desselben 240.
Wechsel-Formulare, gestempelte, Debit ders. 223.
Wernigerode, Grafschaft, Receß vom 8. Januar 1862 wegen Herstellung des bundesgesetzlich gewährleisteten Rechtszustandes 309.
Wische-Deichverband, Wahl eines Deichhauptmanns für die Unterschau desselben 29.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine Königliche, Aufnahme in dieselbe 4. 174.
Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse zu Berlin, Neuwahl zweier Curatoren und deren Stellvertreter 259.
Windmühlen, Anlage derselben 56.
Wollabgänge in Wollspinnereien, Aufbewahrung derselben in feuersichern Räumen 276.

Zinscoupons, Ausreichung neuer nebst Talons zu den Staatsschuldscheinen Serie XIV. 189. 221. 264; desgleichen Serie III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe de 1854. 229.
Zinsherabsetzung der Staatsanleihen de 1850 und 1852 von 4½ auf 4 pro Cent 73. 111. 117; Rückempfang derselben 163. 169; Empfang des Geldbetrags für dieselben 223. 275.
Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze, Verwaltungs-Uebersicht pro 1861. 164.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1862 im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
	I. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.		
1862.			
Januar 8. / October 16.	Feuerversicherungswesen innerhalb des Bezirks der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen	3 / 43	16 / 269
Februar 13.	Gebrauch und Abbildung des preußischen Adlers von preußischen Fabrikanten zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten	8	52
April 1.	Umwechselung inländischer Scheidemünze gegen Courant	15	112
Mai 10. / October 10.	Umtausch der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine à 1 Thlr.	20 / 42	139 / 265
Novbr. 12.	Umtausch der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen	47	317
August 6.	Statistische Darstellungen für die einzelnen Kreise	34	213
„ 25.	Receß vom 8. Januar 1862 zur Herstellung des bundesgesetzlich gewährleisteten Rechtszustandes der Grafschaft Wernigerode	46	309
Novbr. 26.	Martini-Durchschnitts-Marktpreis des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben	49	339
„ 26.	Durchschnitts-Marktpreise zur Ablösung der Getreide-Abgaben	49	340
	II. Bergwerkssachen.		
Januar 21.	Bestellung von Markscheidern für die Geschworenen-Reviere der Provinz Sachsen	5	33
„ 24.	Das in das Bergfreie gefallene Eisenstein-Bergwerk „Anna“ bei Friedrichsbrunnen	5	33
Februar 13.	Desgleichen des Braunkohlenbergwerks „Emilie“ bei Zachau	8	52
Januar 24.	Verleihung von Braunkohlengruben und Vereinigung solcher	6	40
Mai 18/20.		23	150
„ 17.		24	157
Juni 6.		27	169
October 9.		43	269
„ 12.		44	271
„ 24.		45	276
März 15.	Abführung der Grubenwasser über Tage	12	65
Juli 5.	Competenz der Ober-Bergämter	29	186
	III. Directe Steuersachen.		
1861.			
Decbr. 20.	Präclusivtermin für die Klassensteuer-Reclamationen	1	3
1862.			
Novbr. 1.	Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer	46 / 46	279 / 287
	IV. Domainen- und Forstsachen.		
1861.			
Decbr. 28.	Verkauf von Kiefernsaamen	2	11
1862.			
Januar 30.	Verwaltung der Domainen-Receptur Tangermünde	6	41

Digitized by Google

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1862.				
Februar	21.	Verwaltung des Domainen-Rentamts und der Forstkasse Genthin-Ziesar .	9	57
April	29.		19	133
„	29.	Fixirte Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds	19	133
Novbr.	14.		47	319
„	6.	Feststellung der Kreisgrenze innerhalb der Colbitz-Letzlinger Heide . .	48	323
Decbr.	11.	Kauf- und Ablösungs-Capitalien an die Hauptkasse, nicht an die Special-Kassen einzuzahlen	51	348
		V. Geistliche, Schulsachen u. Medicinal-Angelegenheiten.		
1861.				
Decbr.	23.	Arznei-Taxe pro 1862	1	3
1862.				
Januar	11.	Statut der Gemeinde-Kirchenräthe (Kirchen-Collegien) der evangelischen Pfarrgemeinden der Altstadt Magdeburg	4	27
„	21.	Errichtung einer katholischen Mission in der Stadt Gardelegen . . .	5	33
März	25.	Preis der Blutegel pro 1. April bis ult. September 1862	13	73
October	1.	Desgleichen pro 1. October 1862 bis ult. October 1863	40	251
April	10.	Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu Drohsig	16	120
Mai	26.	Anmeldung von Civil-Eleven zu dem Cursus der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin	24	154
Juni	5.	Taxbestimmungen für Aerzte	24	158
		VI. Gewerbe- und Handels-Sachen.		
1861.				
Decbr.	30.	Verleihung der fiskalischen Vorrechte beim Bau einer Chaussee von Behndorf bis zur Herzoglich Braunschweigschen Landesgrenze . . .	4	19
1862.				
Januar	7.	Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine	4	20
			5	32
			8	51
„	15.	Umtausch von Banknoten à 50 Thlr.	11	61
			14	102
„	27.	Desgleichen à 25 und 10 Thlr.	6	39
			5	32
„	15.	Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheilscheinen . .	9	53
			13	74
März	25.	Desgleichen nebst Talons	13	74
„	28.	Chausseegeld, Erhebung auf der Chaussee von Oschersleben nach Hötensleben ꝛc.	6	49
„	15.	Desgl. auf der Ummendorf-Alleringerslebener Guts- und Gemeinde-Chaussee	12	65
Mai	1.	Desgl. auf der Erxleben-Siegerslebener Guts- und Gemeinde-Chaussee .	19	133
Novbr.	17.	Desgl. auf der Kreis-Chaussee von Burg über Drewitz nach Ziesar . .	47	319
Decbr.	10.	Desgl. auf der Kreis-Chaussee von Drakenstedt über Druxberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne	51	348
Mai	28.	Ausgabe neuer Noten der Königlich Preußischen Bank zu 50 Thlr. . .	24	153
März	11.	Concession für die Nordische Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten .	12	65
Juli	5.	Desgl. für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ zu Brüssel	28	182

Digitized by Google

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1862.			
August 25.	Concession für die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten .	35	220
Septbr. 23.	Desgl. für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden	40	251
October 1.	Desgl. für die allgemeine Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Stuttgart .	40	251
Novbr. 25.	Desgl. für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „le Conservateur“ in Paris	48	323
Decbr. 13.	Desgl. für die Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Amsterdam . .	51	348
„ 8.	Desgl. für die Gas-Actien-Gesellschaft zu Halberstadt	51	351
März 29.	Ermäßigung der Gebühren für interne Correspondenz auf Preuß. Telegraphenlinien	14	102
April 15.	Revision der Dampfkessel in den Städten Magdeburg und Sudenburg .	17	126
Juni 7.	Verkauf von Tannin-Seife	25	161
Juli 18.		30	191
„ 17.	Vermittelung von Geschäften durch vereidete Waaren-Makler . . .	30	191
Novbr. 24.		48	323
August 19.	Statut der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft . . .	34	205
Septbr. 15.	Gebühren-Tarif für die Stempelung und Beaufsichtigung der Waaren ꝛc. im öffentlichen Verkehr	39	240
„ 15.	Gebühren-Tarif für die Eich-Aemter	A. B. 40	253
October 17.	Verbreiterung des Plauer Canals	43	269
Novbr. 21.	Statut der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft . . .	49	325
	VII. Indirecte Steuersachen.		
1861.			
Decbr. 27.	Verkauf von Viehsalz und Viehsalz-Lecksteinen in Liebenwerda und in Kösen	1	1
1862.			
Decbr. 17.	Preis-Ermäßigung für die Viehsalz-Lecksteine	52	363
März 4.	Verkauf von feinem Tafelsalz in Staßfurt	12	65
		14	102
		16	119
Februar 13.	Abänderung des Zeitungs-Stempel-Steuer-Regulativs vom 7. Novbr. 1861	8	51
Mai 24.	Entrichtung von Abgaben für das Befahren der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder	22	145
August 18.	Abänderung des Regulativs zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Magdeburg	35	217
„ 29.	Debit von gestempelten Wechselformularen	36	223
October 4.	Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken . .	41	257
„ 28.	Stempelsteuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen ꝛc.	45	275
	VIII. Justizsachen.		
Juni 17.	Gerichtsferien	25	162
Juli 9.		29	187
October 4.	Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notarien im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt	41	260
— —	Ehrenrath der Rechtsanwalte beim Königl. Ober-Tribunal zu Berlin . .	51	345

Digitized by Google

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
		IX. Cassen- und Pensionssachen.		
1862.				
Januar	2.	Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königl. Regierung	1	2
Juli	1.		27	169
„	17.	Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne ꝛc. bei der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen	4	29
		X. Landesschuldensachen.		
1861.				
Decbr.	10.	Ausgabe neuer Kassenanweisungen vom Jahre 1861	2	9
„	28.	Verlosung der Staatsschuldverschreibungen de 1856	2	10
1862.				
Juni	18.		26	163
Januar	3.	Ersatzleistung für präcludirte Kassenanweisungen de 1835 und Darlehns-Kassenscheine de 1848	3	13
			16	118
			29	185
			42	263
„	16.	Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855	5	31
März	19.	Desgl. der Staatsschuldverschreibungen de 1848, 1850, 1852 bis incl. 1855 A, 1857 und 1859	13	73
Septbr.	15.	Desgl. de 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859	39	239
„	15.	Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855	39	239
Decbr.	11.	Verlosung der Staatsschuldverschreibungen de 1856 und 1859	52	363
Januar	4.	Liste der im Jahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	5	35
März	26.	Zinsherabsetzung der Staats-Anleihen de 1850 und 1852 von 4½ auf 4 pro Cent	13	73
			15	111
			16	117
Juni	21.		27	169
Septbr.	3.		36	223
Novbr.	1.		45	275
Juli	18.	Ausreichung der Zinscoupons Ser. XIV. und Talons zu den Staatsschuldscheinen	30	189
			36	221
			42	264
Septbr.	11.	Desgl. Serie III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe de 1854	37	229
		XI. Landständisch- Angelegenheiten.		
Januar	1.	Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie	2	10
Mai	7.		19	131
Februar	8.	Präsentationswahlen für die von dem alten und befestigten Grundbesitz der Provinz Brandenburg zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses	8	51
„	15.	Desgl. der Provinz Sachsen	9	53
März	29.	Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten	14	101
April	8.		15	112
August	9.	Verwaltung des Landarmenwesens in den beiden Jerichowschen Kreisen	34	213
„	26.	Zusammentritt des Communal-Landtags der Altmark	35	217
Septbr.	30.		40	250
October	24.		43	269

Digitized by Google

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1862.			
Novbr. 1.	Einberufung des Landtags der Provinz Sachsen	45	275
„ 15.	Landtagsabschied für die in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Sächsischen Provinzial-Stände	47	313
October 27.	Propositions-Decret für den im Jahre 1862 versammelten Landtag der Provinz Sachsen	47	314
	XII. Militair- und Marine-Sachen.		
1861. Novbr. 8.	Einjähriger freiwilliger Militairdienst	1	2
1862. Juni 18.	„ „ „	27 31 36	170 195 224
Novbr. 5.	„ „ „	47 49	317 337
Februar 18.	Bekleidung der Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbnißvereine	9	55
März 15.	Remonte-Ankauf	16 19 23	119 131 149
April 5.	Ankauf junger Hengste von Privatzüchtern	16 19 23	119 132 149
Mai 23. „ 21.	Ersatz-Aushebung pro 1862	22 23	146 151
Mai 20.	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen	23	150
	XIII. Polizei-Angelegenheiten.		
Januar 16.	Schluß der Jagd	4	29
Auguſt 7.	Aufgang derselben	33	204
Februar 16.	Vorsichtsmaßregeln beim Wiederbeziehen überschwemmt gewesener Wohnungen	9	54
März 3.	Bildung von Abdeckerei-Bezirken im Kreise Aschersleben	11	61
„ 24.	Das Tragen des Königl. Preuß. Adlers als Dienstabzeichen an der Kopfbedeckung der Forst- und Jagd-Officianten	15	113
Juni 5.	Bahnpolizei-Vorschriften für die Harzbahn von Halberstadt nach Thale	24	158
Juli 21.	Desgl. für die Zweigbahn der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn nach der Grube Albertine bei Uellnitz	30	191
Auguſt 11.	Handhabung der Strom- und Schifffahrts-Polizei auf der Elbe bei Magdeburg	34	214
Octbr. 14.	Ausweichen der Fuhrwerksbesitzer ꝛc. beim Begegnen marschirender Militair-Abtheilungen	43	269
Novbr. 3.	Aufbewahrung der Wollabgänge in feuersicheren Räumen der Wollspinnereien	45	276
„ 24.	Schifffahrtsverkehr in der Zollelbe bei Magdeburg und die Benutzung derselben als Winterhafen	49	339
Decbr. 6.	Ausschreibungen von Collecten	50	343
	XIV. Postsachen.		
Januar 14.	Errichtung einer Telegraphen-Station zu Ballenstedt	3	13
Sept. 27.	Desgl. zu Calbe a. S.	41	257

Digitized by Google

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1862.				
October	11.	Errichtung einer Telegraphen-Station zu Wernigerode	42	265
Novbr.	27.	Desgleichen zu Stendal	49	337
			4	29
			10	59
			17	126
—	—	Postanhaltepunkte bei welchen Reisende aufgenommen werden	19	134
			22	147
			25	162
			36	226
—	—	Errichtung einer Personenpost zwischen Schwanebeck und Halberstadt	4	29
—	—	Desgl. zwischen Erxleben und Neuhaldensleben und desgl. zwischen Neuhaldensleben und Oschersleben	16	121
—	—	Desgl. zwischen Gardelegen und Bismark	22	147
—	—	Desgl. zwischen Quedlinburg und Halberstadt ꝛc.	26	166
—	—	Desgl. zwischen Oschersleben und Hötensleben ꝛc.	31	197
—	—	Desgl. zwischen Aschersleben und Eisleben	35	220
—	—	Desgl. zwischen Altenweddingen und Langenweddingen	40	252
—	—	Desgl. zwischen Cöthen und Gröbzig	41	260
			13	75
			17	125
März	27.	Versendung von Gegenständen unter Streif- oder Kreuzband	21	141
			25	161
			29	186
			33	203
Februar	3.		13	77
April	26.	Regulativ über Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten	19	132
Novbr.	12.		48	321
Mai	20.	Ermäßigung des Landbrief-Bestellgeldes	21	142
			24	154
Juni	6.	Declaration von Geld- und Werthsendungen	32	199
			40	250
			48	322
„	17.	Abänderung des Post-Reglements vom 21. December 1860	26	164
—	—	Errichtung einer Post-Expedition in Schönhausen	31	196
Septbr.	20.	Bezeichnung der Postsendungen an Gesellschaften, Vereine, Agenturen ꝛc.	40	249
Novbr.	10.	Bestellgebühr für Packete	46	311

Druck: Parisische Buchdruckerei (Giesau & Otte) in Magdeburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 1.

Magdeburg, den 4. Januar 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 41 Nr. 5467. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Anwendung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857 bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom dem Usedom-Wolliner Kreise bewilligten Rechte auf die im Anschluß an diese Straße ausgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swine-Ufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge.

Nr. 5468. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Ermäßigung der Hafenabgaben von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden Schiffen.

Nr. 5469. Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Priegnitz. Vom 4. December 1861.

Nr. 5470. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen wegen Verhütung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden. Vom 7. December 1861.

Nr. 5471. Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen des unter dem 8. April 1846 bestätigten Statuts der Cölnischen Rückversicherungsgesellschaft. Vom 11. December 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den Verkauf von Viehsalz in Liebenwerda und in Koesen.

Zum 1. Januar 1862 treten, wie ich in Ergänzung meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. d. M. zu 3 und 4 hierdurch bekannt mache, auch in Koesen und Liebenwerda Verkaufsstellen für Viehsalz und am letzteren Orte auch für Viehsalzlecksteine ins Leben. Magdeburg, den 27. December 1861.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die feststehenden Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung.

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Casse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr; sofern dieser aber auf den 1. oder 2. eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben festgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publicum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Casse deponirt und denen die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisations-Termin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Depositat-Tage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn

Digitized by Google

deren Aushändigung Seitens der Depositat-Verwaltung wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird.

In den Quittungen über die Zinscoupons muß der Fonds, die Gattung der Documente, der Kapital-Betrag, so wie der terminus a quo und ad quem der Zinscoupons, genau angegeben werden, wie aus dem nachfolgenden Schema näher zu ersehen ist.

Uebrigens werden die Interessenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Sache ist, zur gehörigen Zeit die Zinscoupons in Empfang zu nehmen, damit ihnen nicht, durch Verjährung derselben, Nachtheile erwachsen.

Schema zu den Quittungen über Zinscoupons.

Aus dem Documenten-Depositorio der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Magdeburg und zwar aus dem Pfarr-Fonds zu N. N. die Zinscoupons:

1) von 900 Thlr. Staatsschuldscheinen pro 1. Januar bis 1. Juli d. J.,
2) von 350 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen pro 1. November v. bis 1. Mai d. J.,
3) von 125 Thlr. Sächsischen Rentenbriefen pro 1. Oktober v. bis 1. April d. J.

ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch quittirend bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift und Character des Empfängers.)

Magdeburg, den 2. Januar 1862. Das Regierungs-Präsidium.

Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.
2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.
   Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.
3) Zur Anmeldung zu diesem Dienstverhältnisse sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei einzureichen:
   a) der Geburtsschein,
   b) das Schulzeugniß,
   c) ein von der Polizeibehörde ausgestelltes Sittenzeugniß, in welchem der Wehrpflichtige seinem vollen Namen, sowie seiner persönlichen Stellung nach genau zu bezeichnen ist,
   d) die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst,
   e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.
4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich das dem letzteren unter Litt. f. beigefügte Verzeichniß der Schulen, welche zu den Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind.

Die Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird sich in jedem Jahre zwei Mal und zwar im März und September versammeln.

In diesen Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die nach § 131 der Instruction erfor-

Digitized by Google

derlichen Schulzeugnisse u. s. w. nicht besitzen, auf Grund der nach der erwähnten Bestimmung zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1862 wird die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission ihre Sitzungen:

die erste am 5. März und die zweite am 17. September ejd. a.

im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zum ersten Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke, sofern nicht der Eintritt in das 20. Lebensjahr nach § 126 Passus 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Schlußzeit schon auf den 1. Februar beschränkt, bis zum 19. Februar die Anmeldung zum zweiten Termine dagegen bis zum 3. September ejd. a. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen können erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 19. Februar 1862 noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen Prüfung in wissenschaftlicher Beziehung sich unterwerfen wollen und dazu noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

5. März 1862, Morgens 8 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage, den 6. März cut., Morgens 9 Uhr, zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienst befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritt zu veranlassen und von diesem weitere Entscheidung zu erwarten; eventualiter nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Magdeburg, den 8. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrift die neue Arzneitare.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1862 in Kraft tritt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die neue Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Magdeburg, den 23. December 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrift den Präclusiv-Termin für die Classensteuer-Reclamationen pro 1862.

Mit Bezugnahme auf den § 14 des die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 1. Mai 1851 und mit Rücksicht auf den § 12 der durch Nr. 27 Seite 246 bis 256 des Amtsblatts für 1851 veröffentlichten Ministerial-Instruction vom 19. Juni 1851, wonach den Classensteuerpflichtigen zur Einreichung der Reclamationen eine Frist von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Steuerrolle gerechnet, bewilligt ist, machen wir hiermit bekannt, daß Gesuche um Ermäßigung der Classensteuer für das Jahr 1862 bis zum 15. April k. J. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte — nicht bei uns — abgegeben sein müssen.

Anträge, welche später bei diesen Behörden eingehen, (können mit Ausnahme derjenigen, die eine erst

Digitized by Google

im Laufe des nächsten Jahres erfolgte Veranlagung betreffen und binnen 3 Monaten, vom Tage der speciellen Benachrichtigung an gerechnet, angebracht sind) nicht berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 20. December 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die bei der Aufnahme in die Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. aus-

Digitized by Google

drücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

Digitized by Google

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

Digitized by Google

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 18. December 1861 ein Patent
auf eine Maschine zum Schneiden von Rüben und Kartoffeln, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Justus Fuchs zu Jerzycer Fabrik bei Posen ist unter dem 24. December 1861 ein Patent
auf ein Verfahren, Blutlaugensalz darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover ist unter dem 24. December 1861 ein Patent
auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrikation von Cigarren,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart ist unter dem 24. December 1861 ein Einführungs-Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Corsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Der Pfarrer und Superintendent Fulda in Biere ist zum Superintendenten der Diöces Atzendorf ernannt worden.

Die unter Privatpatronat stehende Archidiaconatstelle zu St. Marien in Salzwedel ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Der Pfarrer Freygang in Roßbach, in der Diöces Freyburg a. U., wird am 1. Januar 1862 in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle steht unter Königlichem Patronate.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Sr. Majestät der König haben in Gnaden geruht, dem Justizrathe a. D. Kieselbach zu Halberstadt die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens zu gestatten.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

Der Candidat des höheren Schulamts Julius Carl Liebhold ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Stendal angestellt worden.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Candidat der Theologie Ottemann aus Pöhlde, im Königreich Hannover, ist als Hauslehrer conceſſionirt worden.

Der Lehrer Beuke in Sargſtedt iſt als Hauslehrer conceſſionirt worden.

Der Schullehrer Schmidt zu Seehauſen i. A. iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Perſon iſt zum zehnten Lehrer an der ſtädtiſchen Schule in Genthin proviſoriſch beſtellt worden.

Die zweite Lehrerſtelle in Sargſtedt, Diöces Halberſtadt, wird durch die Amtsniederlegung des Inhabers zum 1. April 1862 vacant. Die Wiederbeſetzung erfolgt auf die Wahl der Gemeinde und des Ortspfarrers durch uns.

Die Cantor- und erſte Lehrerſtelle in Welsleben, Diöces Egeln, wird zu Oſtern 1862 durch Emeritirung ihres jetzigen Inhabers erledigt. Die Beſetzung erfolgt durch uns.

Der Schulamts-Candidat Koch iſt zum Lehrer an der ſtädtiſchen Schule in Calbe a. S. proviſoriſch beſtellt worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Der Intendantur-Sekretariats-Applikant Voſſköhler iſt zum Intendantur-Sekretariats-Aſſiſtenten ernannt worden.

Mit dieſer Nummer wird das Namen-, Sach- und chronologiſche Regiſter zum Amtsblatte ausgegeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Panſa'ſche Buchdruckerei (Gieſau & Otto) in Magdeburg

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 11. Januar 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 42 Nr. 5472. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. December 1861.

Nr. 5473. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Bürgermeistereien Wissen rechts der Sieg und Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Morsbach und Eckenhagen im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, zu dem Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen an der Minden-Coblenzer Staatsstraße durch das Wisserthal über Morsbach, Steeg und Crottorf nach der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wildbergerhütte.

Nr. 5474. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Minden nach Hausberge, b) von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c) von Hausberge über Holzhausen nach der Blotho-Rehmer Staatsstraße bei Badbenhausen, d) von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Frotheim.

Nr. 5475. Statut des Dykhrsfurther Deichverbandes. Vom 4. December 1861.

Stück 43 Nr. 5476. Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Regelung der auf die Eisenbahn von Saarbrücken und Trier nach Luxemburg bezüglichen Verhältnisse. Vom 16. September 1861.

Nr 5477. Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des Revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Ausgabe neuer Cassen-Anweisungen vom Jahre 1861.

Von den nach § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 334) und nach unserer Bekanntmachung vom 1. December 1857 ausgegebenen Cassen-Anweisungen zu 1 Thlr. vom 15. December 1856, ist bereits eine so große Anzahl durch erlittene Beschädigungen zum ferneren Umlaufe untauglich geworden und gegen unbeschädigte Stücke eingetauscht, daß die zu diesem Behufe ursprünglich gefertigten Ersatzstücke sämmtlich verwendet sind und neue Ersatzstücke hergestellt werden mußten. Dies ist unterm 13. Februar d. J. geschehen, und es sind dabei einige dringend nöthige Abweichungen von dem Muster der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1856 vorgenommen worden; namentlich sind die Serien- und die Folienzahl, die Littera und Nummer, — welche außer der Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten nach § 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851 Seite 336) und § 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 335) vollständig sichtbar sein müssen, um dem Inhaber der Cassen-Anweisung den Anspruch auf Ersatzleistung zu wahren, — statt auf Seiten-Einfassungen, wo sie der Beschädigung zu sehr ausgesetzt waren, in der Mitte neben dem Königlichen Wappen angebracht.

Die neuen Cassen-Anweisungen vom 13. Februar 1861, von denen eine Beschreibung hier beigefügt ist, werden nur in so weit ausgefertigt und in Umlauf gesetzt werden, als es zum Umtausche beschädigter Cassen-Anweisungen vom Jahre 1856, beziehungsweise zum Ersatze für die fortan noch zur Einziehung gelangenden Cassen-Anweisungen vom Jahre 1851 erforderlich ist, dergestalt, daß an Cassen-Anweisungen zu 1 Thlr. vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861 zusammen genommen

Digitized by Google

niemals mehr als der gesetzlich festgestellte Betrag von 7,842,347 Thlr. gleichzeitig im Umlaufe sich befinden wird.

In Bezug auf die Cassen-Anweisungen zu 5 Thlr. ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Berlin, den 10. December 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die stattgehabte fünfte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten fünften Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden.

Lit. A. Nr. 626 bis 630, 3,106 bis 3,110, 5,432 bis 5,436, 5,507 bis 5,511, 5,902 bis 5,906,	25	Stück	à	1000	Thlr.	=	25,000 Thlr.
„ B. Nr. 1,969 bis 1,978, 2,119 bis 2,128, 3,343 bis 3,352, 9,211 bis 9,220	40	„	à	500	„	=	20,000 „
„ C. Nr. 480 bis 504, 9,848 bis 9,872, 14,694 bis 14,718	75	„	à	200	„	=	15,000 „
„ D. Nr. 4,101 bis 4,150, 11,819 bis 11,821	53	„	à	100	„	=	5,300 „
zusammen	193	Stück	über				65,300 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 2. k. M. ab, bei den vorgedachten Cassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4⅓ Prozent bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. Nr. 5 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. Js. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. Nr. 5 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die hier aufgeführten, in der 2. und 3. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich:

in der 2. Verloosung:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1,953 bis 1,955.

in der 3. Verloosung:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 912, 3,381 bis 3,384, 4,278, 6,946, 6947.

„ B. à 500 Thlr. Nr. 424, 427, 429, 431 bis 433, 460 bis 464, 4,166 bis 4,169, 4,171 bis 4,175, 7,686 bis 7,695.

„ C. à 200 Thlr. Nr. 5,883, 5885 bis 5887, 5,892 bis 5,899, 5,900 bis 5,903, 8,199, 8,200, 8,201, 8 205, 8,206, 8,208, 8,210, 8,217 bis 8,222.

„ D. à 100 Thlr. Nr. 202, 203, 205, 207, 217, 225, 226, 239 bis 250, 3,601, 3,602, 3,604, 3,607, 3,612, 3,613, 3,615, 3,617 bis 3,619, 3,622, 3,623.

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 28. December 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die Eröffnung beider Häuser des Landtages der Monarchie.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 42 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 21. v. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens

Digitized by Google

bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesem Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1862.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Schwerin.

ad Nr. 815. I. W. 3.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den Vorsitz des ständischen Ausschusses für den Altmärkischen Landarmen-Verband.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 9. December 1859 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß während der zeitweisen Abwesenheit des Herrn Rittergutsbesitzers von Kahlden auf Krumke von seinem Wohnsitze der Herr Rittergutsbesitzer von Jagow zu Calberwisch die Geschäfte eines Vorsitzenden des ständischen Ausschusses für den Altmärkischen Landarmen-Verband in seiner Eigenschaft als gewählter Stellvertreter wahrnehmen wird. Magdeburg, den 4. Januar 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Betrifft den Vorsitz der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

In Gemäßheit des § 29 des Status der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1862

der Herr Commerzienrath Kricheldorff hierselbst zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und

der Herr Regierungsrath Deetz hierselbst zum Stellvertreter desselben

wieder gewählt worden sind. Magdeburg, den 7. Januar 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Empfehlung der Zeitschrift: „Christliches Kunstblatt für Kirche, Schule und Haus".

Seit einigen Jahren wird von dem Oberhofprediger Dr. v Grüneisen zu Stuttgart und dem geheimen Obertribunalsrath a. D. Dr. Schnaase zu Berlin in Verbindung mit dem Director Schnorr von Carolsfeld zu Dresden unter dem Titel:

„Christliches Kunstblatt für Kirche, Schule und Haus"

eine Zeitschrift herausgegeben, welche sich die Aufgabe gestellt hat, Sinn und Verständniß für die religiöse Kunst zu wecken und zu pflegen.

Sie enthält Beschreibungen bedeutender alter und neuer Werke der Architectur, Sculptur und Malerei, Entwürfe zu kirchlichen Bauten, zu Altären, Crucifixen u. s. w. Alle Monate erscheinen im Verlage von Ebner und Seubert zu Stuttgart zwei Nummern von je einem halben Bogen mit zahlreichen Holzschnitten. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 7½ Sgr.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird dieses Kunstblatt den evangelischen Herrn Geistlichen, insbesondere zur Anschaffung für ihre Lese-Vereine hierdurch empfohlen.

Magdeburg, den 28. December 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Betrifft den Verkauf von Kiefernsamen.

Von dem auf den Königlichen Samendarren zu Schweinitz bei Loburg, Letzlingen bei Gardelegen, und Burgstall bei Dolle vorhandenen Vorrathe an Kiefernsamen der Zapfenerndte 1860/1 soll ein Theil zum Preise von 11 Sgr. pro Pfund, excl. der Verpackungs- und Transportkosten, verkauft werden.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die betreffenden Oberförster wegen der Ueberlassung des Samens mit entsprechender Anweisung versehen worden sind.

Magdeburg, den 28. December 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft die vacante Kassendiener- und Executorstelle bei der Königl. Kreiskasse zu Loburg.

Die Kassendiener- und Executorstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Loburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte versorgungsberechtigte Bewerber haben unter Nachweis ihrer Anstellungsberechtigung sich bei der genannten Kreiskasse zu melden.

Magdeburg, den 30. December 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen pro IV. Quartal 1861.

Der Kirche in Wellen sind von dem zu Schönebeck verstorbenen Pastor Hahnzog und von dem Pastor Oelze in Ostingersleben je 100 Thlr. geschenkt worden und die Revenüen des ersten Legats zur Beschaffung von Büchern für arme Kinder und von Lehrmitteln für die Schule, und die des Letzteren für zwei arme Wittwen der Gemeinde Wellen als Beihülfe zur Beschaffung von Brenn-Materialien bestimmt.

Ferner sind geschenkt worden:

der Elementarklasse zu Ober-Börnecke von einer Ungenannten die Schulbilderbibel von Kaiserswerth;

der Kirche in Felgeleben von dem Altsitzer Levin Zimmer ein silberner, vergoldeter Abendmahlslöffel;

der Kirche in Rönnebeck von dem Patron derselben, Rittergutsbesitzer Kricheldorf ein Paar gußeiserne Altarleuchter;

der Kirche in Crüden von einem Ungenannten zwei große Altarwachskerzen;

der Kirche in Schweinitz von dem Müller Kobbe zwei gepolsterte Kniebänke;

der Kirche in Dalchau von einer Confirmandin vier dergleichen Bänke.

Der Kammerherr und Major Graf von Wartensleben hat den innern Schmuck der Kirche zu Carow auf eigene Kosten wieder herstellen lassen und die Frau von Bülow hat derselben Kirche einen Altarteppich geschenkt.

Die Ortschaften Mehmke und Hohengrieben haben das eiserne Kreuz des Kirchthurms in Mehmke und die beiden Nebenknöpfe desselben auf ihre Kosten vergolden, auch für den Altar der Kirche und die Seitenlehnen desselben einen schwarzen sammetmanchesternen Ueberwurf fertigen lassen.

Ferner hat eine ungenannte Hausfrau der Kirche in Mehmke eine weiße gehäkelte Taufsteindecke, und die Gemeinde Plötzky der dortigen Kirche einen Kiefernbestand von 4½ Morgen geschenkt.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

Dem Dr. Foerstemann, Ordentlichen Lehrer am Lyceum zu Wernigerode, ist Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die unter dem Patronate Sr. Hoheit des Herzogs von Coburg-Gotha stehende Pfarrstelle zu Rottleben, in der Diöcese Erfurt, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Spröda mit Possdorf und Laue, in der Diöces Delitzsch, ist dem bisherigen Pfarrer in Hinternahe, Diöces Schleusingen, Johann Christoph Walz, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Hinternahe ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Muschwitz, in der Diöces Lützen, ist der bisherige Adjunctus ministerii am Dom zu Merseburg, Wilhelm Hermann Stephan, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Dom-Adjunctenstelle zu Merseburg ist bereits disponirt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Die Rector- und erste Lehrerstelle an der städtischen Schule in Wanzleben ist vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Der Organist und Töchterlehrer Krusekopf zu Cochstedt, Diöces Schneidlingen, ist zum vierten Lehrer in Harsleben, Diöces Halberstadt, ernannt worden. Die dadurch vacante Organisten- und Töchterlehrerstelle in Cochstedt ist Privatpatronats.

Der provisorisch angestellte neunte Lehrer an der Schule zu Tangermünde, Krüger, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat December 1861.

Gestorben:

der Steuer-Aufseher Böhme in Diesdorf bei Magdeburg.

Der Ober-Staats-Anwalt bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Halberstadt:

Der bisher bei der hiesigen Staats-Anwaltschaft beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Freiherr von Strombeck ist vom 1. k. M. ab zum Staatsanwalts-Gehülfen in Danzig ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 18. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Ballenstädt und Löwenberg.

Zu Ballenstädt, im Regierungsbezirk Magdeburg und zu Löwenberg, im Regierungsbezirk Liegnitz ist eine Telegraphen-Station eingerichtet und mit den dortigen Postanstalten combinirt worden, welche am 15. Januar d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden wird.

Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet sein

Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von den genannten Orten gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 10. December 1858.

Berlin, den 14. Januar 1862. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1861 bis ult. März 1862) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Litera A à 1000 Thlr. 36 Stück nämlich:

Nr. 8 40 617 712 826 849 1883 2102 2140 2174 2491 2581 2879 2910 3161 3569 3852 4256 4309 4322 4398 4546 4646 4679 4874 4886 5271 5510 5539 5558 5719 5866 6317 6321 6408 6887.

2) Litera B à 500 Thlr. 8 Stück, nämlich:

Nr. 56 490 737 749 754 881 1185 1436.

Digitized by Google

3) Litera C à 100 Thlr. 45 Stück, nämlich:

Nr. 193 767 992 1220 1577 1585 1609 2234 2742 2911 3169 3177 3183 3252 3294 3306 3506 3554 3794 4049 4269 5264 5550 5976 5982 5990 6129 6294 6348 6392 6673 6834 7075 7151 7374 7666 7890 8286 8386 8509 8785 8793 8798 8862 9006.

4) Litera D à 25 Thlr. 43 Stück, nämlich:

Nr. 489 549 825 975 1129 1147 1245 1338 1410 1434 1485 1546 1721 1792 1992 2124 2294 2670 2786 3413 3450 3697 4090 4185 4338 4795 5063 5138 5242 5259 5680 5686 5706 5730 6010 6139 6214 6319 6449 6461 6975 7483 7621.

5) Litera E. à 10 Thlr. 156 Stück, nämlich:

Nr. 12,013 bis 12,130 und 12,135 bis 12,172.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1862 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit..... Nr..... à ..... Thlr. Capital

2) ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

..... den.....ten..... .....186. ....

N. N."

Mit dem 31sten März 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 8 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelosten Rentenbriefe Lit. A bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859
Lit. A Nr. 6167; Lit. B Nr. 1148; Lit. C Nr. 5079;

b) pro 1. October 1859:
Lit. C Nr 2939 3690; Lit. D Nr. 5912;

c) pro 1. April 1860:
Lit. B Nr. 958; Lit. C Nr. 943 1599 3451 8121 8312; Lit. D Nr. 6499 7034;

d) pro 1. October 1860:
Lit. A Nr. 1573; Lit. B Nr. 73; Lit. C Nr. 2116 3148 7618 7685; Lit. D Nr. 8 1177 2989 6625 6984;

e) pro 1. April 1861:
Lit. A Nr. 1448 2141 3065 3862; Lit. B Nr. 54 1216 1521; Lit. C Nr. 255 1682 2516 3906 6041 6555 7942 8313; Lit. D Nr. 2526 2712 2734 3199 3357 5494 5545 6515 6830 7201;

f) pro 1. October 1861
Lit. A Nr. 356 912 1294 2241 4080; Lit. B Nr. 169 1073 1138; Lit. C Nr. 103 298 672 945 1007 1453 2202 3357 4146 6188 6401 6442 6647 7620 8705 8727; Lit. D Nr. 731

Digitized by Google

746 1683 1950 1984 2525 2655 3531 3855 4166 4435 4587 5605 5748 6516 7017 7028 7311 7417,

hierdurch erinnert, dieselben unsrer Casse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,012 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden sind.

Magdeburg, den 14. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Auslooſung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 13. d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1862 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A à 3½ %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 311 384 526 723;
b) zu 400 Thlr.: Nr. 585.

2) von Lit. B à 4 %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 154 1617 1686 1770 2308 2944 3288 3859;
b) zu 100 Thlr.: Nr. 1576 1715 1766 1778 1806 1832 2771 2843 3244 3355;
c) zu 50 Thlr.: Nr. 44 796 2183 2488 3499 3537;
d) zu 25 Thlr.: Nr. 45 1188 1425 1451.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1862 erfolgt vom 1. Juli 1862 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ult. 1861 mit Zinscoupons versehen sind, auf und werden daher zu demselben neue Zinscoupons vom Jahre 1862 ab nicht ausgereicht werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855
à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.,
à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;
d) 1. Juli 1859 à 4 %: Nr. 2853 zu 100 Thlr.;
e) 1. Januar 1860 à 3½ %: Nr. 643 zu 25 Thlr.;
f) 1. Juli 1860 à 4 %: Nr. 1801 zu 25 Thlr.;
g) 1. Januar 1861
à 3½ %: Nr. 234 641 zu 50 Thlr.,
à 4 %: Nr. 2005 zu 500 Thlr., Nr. 2905 zu 50 Thlr., Nr. 3403 zu 25 Thlr.;
h) 1. Juli 1861 à 4 %: Nr. 87 1620 zu 500 Thlr., Nr. 2011 4229 zu 100 Thlr., Nr. 1263 2219 zu 50 Thlr.,

Digitized by Google

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den Jahresbericht der allgemeinen Landesstiftung „Nationaldank für Veteranen" pro 1860.

Der von dem Curatorium des Nationaldanks für Veteranen uns mitgetheilte Jahresbericht für das Jahr 1860 liegt in den Bureaux der Königlichen Landrathsämter zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Einnahmen der Stiftung betrugen nach Inhalt dieses Berichts im Jahre 1860 96,935 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.

Davon sind

1) an lebenslänglich fortlaufenden Unterstützungen zu 1, 2 und 3 Thlr. monatlich . . . . . 26,909 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.
2) an einmaligen Unterstützungen . . . . . 45,811 „ 28 „ 8 „
und
3) für verabreichte Naturalien, Beköstigung ꝛc. . . . . 3,088 „ 24 „ 9 „

in Summa 75,810 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.

verausgabt worden, und betrug der am Schlusse des Jahres 1860 verbliebene Cassen- und Vermögens-Bestand 190,323 Thlr. 27 Sgr.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, wünschen wir, daß die Interessen dieser Stiftung auch in unserem Verwaltungsbezirke kräftig gefördert werden.

Magdeburg, den 7. Januar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft das Feuer-Versicherungswesen innerhalb des Bezirks der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges. Samml. 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September d. Js. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direction der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen, daß für den Bezirk dieser Societät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt.

Berlin, den 28 December 1861.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Schwerin.

I. A. 11385.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8. Januar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. November 1860 ertheilte Patent

auf

Digitized by Google

auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Dem Civil-Ingenieur Theodor Wulff zu Breslau ist unter dem 8. Januar 1862 ein Patent auf einen Wassermesser, so weit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Synagogen-Vorstand zu Groß-Oschersleben. In Folge der am 21. December pr. stattgehabten Wahl sind:

der Kaufmann Gerson Mannheimer und
der Fleischermeister Moses Herzberg
als Vorsteher, sowie
der Fleischermeister Simon Borchardt und
der Pferdehändler Jacob Schimmelburg
als Stellvertreter

der Synagogen-Gemeinde zu Groß-Oschersleben auf weitere sechs Jahre von uns bestätigt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Durch den am 1. Juli d. Js. erfolgenden Eintritt des Pastors Lachmann in den Ruhestand, wird die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Kerkau, in der Ephorie Salzwedel, erledigt.

Die unter dem Patronate Sr. Hoheit des Aeltestregierenden Herzogs zu Anhalt-Dessau-Cöthen stehende Pfarrstelle zu Walternienburg, in der Diöces Gommern, ist durch die anderweite Berufung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden und über dieselbe bereits disponirt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für den 10. Schiedsmanns-Bezirk der Stadt Magdeburg ist auf die Periode vom 11. December 1861 bis dahin 1864 der Apotheker Busch daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann ist für den 1. Stadtbezirk der Stadt Calbe a. S. der Kaufmann Leonard Höpfner und für den 2. Stadtbezirk daselbst der Kaufmann Carl Huch, beide zu Calbe a. S. wohnhaft, auf die Periode vom 31. Januar 1862 bis dahin 1865 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann ist für den Schiedsmannsbezirk Biere, im Kreise Calbe, der Fabrikant Gustav Teetzmann daselbst auf die Periode vom 5. Februar 1862 bis dahin 1865 und für den Schiedsmannsbezirk Eggersdorf, ebenfalls im Kreise Calbe, der Vollspänner Wilhelm Bethge in Eickendorf auf die Periode vom 31. December 1861 bis dahin 1864 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

An der zweiten mittlern Bürgerschule hieselbst ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Der Lehrer Wohlfahrt zu Jerichow ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Cade, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Heinrich zu Breitenhagen, Diöces Calbe, ist zum zweiten Lehrer in Rothensee ernannt worden. Die dadurch vacante zweite Lehrerstelle in Breitenhagen ist Königlichen Patronats.

Der provisorische Schullehrer Bornhuse zu Hanum, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Loewe zu Lüdelsen, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

Die Küster- und Lehrer-Adjunctur in Wernitz, Diöcese Gardelegen, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Dem Schulamts-Candidaten Wernicke aus Milow ist die Concession als Privatlehrer ertheilt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat December 1861.

Der Rechtsanwalt und Notar Consentius zu Nordhausen, sowie der Kreisgerichts-Secretair und Canzlei-Director Spangenberg hier sind durch rechtskräftiges Erkenntniß ihrer Aemter verlustig gegangen

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Berge hier ist auf seinen Antrag vom 1. December v. J. ab an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg, und der Appellationsgerichts-Auscultator Hientzsch zu Wernigerode ist aus dem diesseitigen in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Hauenschild ist vom 1. d. M. ab eine Bureau-Diätarien-Stelle beim Kreisgerichte zu Quedlinburg verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Weber zu Quedlinburg ist gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar Hesse zu Nordhausen ist vom 1. April d. J. ab unter Beibehaltung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt an das Kreisgericht zu Mühlhausen versetzt.

Der Kreisgerichtsrath Mende in Quedlinburg ist vom 1. d. Mts. ab zum Rechtsanwalt beim Kreisgerichte in Quedlinburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit dem Titel „Justizrath" ernannt.

Der Ober-Staats-Anwalt bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Halberstadt.

Die Stellvertretung des Staats-Anwalts Leue in seinen hiesigen Dienstgeschäften während der gegenwärtigen Sitzungsperiode des Landtages der Monarchie ist dem Gerichts-Assessor Taubenspeck übertragen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otte) in Magdeburg.

Digitized by Google

19.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 4.

Magdeburg, den 25. Januar 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 1 Nr. 5478. Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 24. Juni 1861.

Nr. 5479. Verordnung wegen des von der Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln zu gewährenden Zinssatzes für die bei derselben zu hinterlegenden Gelder. Vom 28. October 1861.

Stück 2 Nr. 5480. Urkunde, betreffend die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens. Vom 18. October 1861.

Nr. 5481. Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 18. October 1861.

Nr. 5482. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Cöln, bezüglich der von ihr zu bauenden Strecke der Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesseldhünn und Bechem nach Spitze an der Gladbach-Wipperfürther Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Cöln.

Nr. 5483. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederdodeleber Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 5484. Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, für die chausseemäßige Unterhaltung eines Theils der Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar.

Nr. 5485. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Abänderung des § 24 des Gesellschaftsstatuts der Actiengesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 28. December 1861.

Nr. 5486. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Genehmigung der unter der Benennung „Gladbacher Feuerversicherungs-Actiengesellschaft" in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf zu domizilirenden Actiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion. Vom 3. Januar 1862.

Allerhöchster Erlaß.

Betrifft die Verleihung der fiskalischen Vorrechte beim Bau einer Chaussee von Beendorf bis zur Herzoglich Braunschweigschen Landesgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Gemeinde Beendorf, im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Moorsleben-Walbecker Chaussee bei Beendorf bis zur Herzoglich Braunschweigschen Landesgrenze in der Richtung auf Helmstedt genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der genannten Gemeinde das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staatschausseen bestehenden Vorschriften in Bezug auf diese Straße.

Digitized by Google

Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg zu veröffentlichen.

Berlin, den 30. Dezember 1861.

(gez.) **Wilhelm.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (ggz.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft das neue Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachfolgende, neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt an Stelle des bisherigen Reglements vom 1. Januar d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Reglement

für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§ 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§ 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§ 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§ 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Classen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b) Stationen mit vollem Tagesdienst;
c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1. April bis Ende September
von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1. October bis Ende März
von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags;

und

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags und
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§ 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Digitized by Google

Befindet sich am Bestimmungsort keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen, Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten.

Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung per Post als vom Aufgeber verlangt, vorausgesetzt. In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Bureau restant" oder poste restante ist zulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§ 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen

§ 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienst-Depeschen.

III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§ 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§ 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§ 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§ 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§ 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Digitized by Google

Gebühren-Erhebung.

§ 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, so wie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. In letzterem Falle kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§ 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Eben so wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§ 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§ 14. Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§ 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, den Satz von

12 Sgr.,
60 Kr. Oesterreichisch,
42 Kr. süddeutsch,
70 Cents Niederländisch,
1 Franc 50 Centimes

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																	
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte							
				Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.						Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.			
nach Zonen.	nach Meilen.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50	—	6	—	30	—	21	—	35	—	75
II.	über 10 — 25	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50
III.	„ 25 — 45	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50	—	18	—	90	1	3	1	5	2	25
IV.	„ 45 — 70	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—
V.	„ 70 — 100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	50	1	45	1	75	3	75
VI.	„ 100 — 135	2	12	3	60	4	12	4	20	9	—	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50
VII.	„ 135 — 175	2	24	4	20	4	54	4	30	10	50	1	12	2	10	2	27	2	45	5	25
VIII.	„ 175 — 220	3	6	4	80	5	36	5	60	12	—	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—
IX.	„ 220 — 270	3	18	5	40	6	18	6	30	13	50	1	24	2	70	3	9	3	15	6	75
X.	„ 270 — 325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Digitized by Google

Anmerkung.

Auf den Linien des Staats-Telegraphen tritt vom 1. Januar 1862 ab eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs **für die innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz in der Art ein, daß für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche

in der ersten Zone	8 Sgr.
in der zweiten Zone	16 Sgr.
in der dritten Zone und darüber hinaus	24 Sgr.

und für jede weitere 10 Worte die Hälfte dieser Einheits-Gebühr zur Erhebung kommen.

Das Maximum der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche im internen Verkehr beträgt sonach nicht mehr als 3×8 Sgr. $= 24$ Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§ 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

   Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht.

   Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden —, so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (/), für Prozent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angewendet werden dürfen, werden nicht mitgezählt

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§ 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Digitized by Google

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§ 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§ 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch,

für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch.

b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch.

c) Für die Beförderung durch Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, 12 Sgr. = 60 Xr. Oesterr. = 42 Xr. süddeutsch = 70 Cents Niederländisch für die einfache Depesche von 20 Worten mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr.

d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt.

Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§ 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-Station bestehend Währung:

6 Sgr.,
30 Xr. Oesterreichisch,
21 Xr. süddeutsch,
35 Cents Niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§ 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen.

Digitized by Google

Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt"

wenn nicht mehr als 20 Worte, und

„Antwort . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt)

wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden.

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antworts-Depesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Kr. Oesterreich. = 21 Kr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§ 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandschaften, den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§ 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§ 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

6 Sgr., oder von
30 Kr. Oesterreichisch, oder von
21 Kr. süddeutsch, oder von
35 Cents Niederländisch

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben: die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§ 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die voll-

Digitized by Google

ständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§ 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Local des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Haus-Wirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, so hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§ 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§ 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§ 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung

Digitized by Google

rung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms.

Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungs-Gebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleich erachtet.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft das Statut der Gemeinde-Kirchenräthe (Kirchen-Collegien) der evangelischen Pfarrgemeinden der Altstadt Magdeburg.

Das nachstehende

Statut für die Gemeinde-Kirchenräthe (Kirchen-Collegien) der evangelischen Pfarrgemeinden der Altstadt Magdeburg

Auf Grund des § 2 der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar 1860 wird im Einverständniß mit des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Excellenz das nachstehende, von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen, nach Anhörung der Betheiligten festgestellte Statut für die Gemeinde-Kirchenräthe (Kirchen-Collegien) der evangelischen Pfarrgemeinden der Altstadt Magdeburg hierdurch bestätigt.

1. Bei jeder der genannten Stadtpfarrkirchen wird ein Gemeinde-Kirchenrath auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 29. Juni 1850 und 27. Februar 1860 eingerichtet, welcher bei jeder Kirche außer den Geistlichen und dem Deputirten des städtischen Magistrats, aus zwölf gewählten Gemeindegliedern bestehen soll. Auf diesen Gemeinde-Kirchenrath geht die hergebrachte Bezeichnung: „Kirchen-Collegium" über. Die gegenwärtigen Mitglieder der Kirchen-Collegien treten in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Februar 1860 in die neu zu bildenden Collegien als Mitglieder ein. Es sollen deshalb bei der ersten Einrichtung in jeder Gemeinde nur so viel Mitglieder hinzu gewählt werden, daß die Gesammtzahl (außer den Geistlichen und dem Deputirten des Magistrats) die Zahl funfzehn nicht übersteigt. Weitere Ergänzungswahlen werden deshalb erst dann stattfinden, wenn die Zahl der weltlichen Mitglieder eines Collegii auf elf zurückgegangen sein wird.

2. Die ersten und ferneren Wahlen erfolgen nach Vorschrift der Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1850, § 7, des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Februar 1860 und der dazu ergangenen kirchenregimentlichen Instructionen.

Zur Wählbarkeit wird außer der Gemeindeangehörigkeit, dem gesetzlichen Alter, Unbescholtenheit des Rufes und christlichem Leben und Wandel die zur Theilnahme an der kirchlichen Vermögensverwaltung nöthige Fähigkeit und Tüchtigkeit erfordert. (§ 3 der Instruction für die Kirchen-Collegien vom 9. Januar 1838.)

Jedes Gemeindeglied, welchem die gehörige Qualification beiwohnt, ist, wenn es nicht triftige Entschuldigungsgründe anzuführen vermag, zur Annahme einer Wahl verpflichtet.

3. Die Mitglieder der bisherigen Kirchen-Collegien bilden mit den dazu zu wählenden als Gemeinde-Kirchenrath (Kirchen-Collegium) ein ungetheiltes Collegium, auf welches alle, den bisherigen Kirchen-Collegien zugestandenen Gerechtsame, Befugnisse und Pflichten, ingleichen diejenigen Rechte und Functionen übergehen, welche durch die angeführten neuern Verordnungen den Gemeinde-Kirchenräthen übertragen sind, oder noch übertragen werden.

Es gehen deshalb auf die neu zu bildenden Collegien auch das Recht der Wahl der Geistlichen und Kirchenbedienten in den bisherigen Grenzen, wie die den Mitgliedern der Kirchen-Collegien zugestandenen Ehrenrechte über (§§ 25, 36, 8 der Instruction vom 9. Januar 1838).

4. Es bleibt bei der bisherigen Verfassung, wonach der Magistrat in jedem Kirchen-Collegio durch einen dazu aus seiner Mitte ernannten Commissarius vertreten wird, ingleichen dabei, daß das Amt eines administrirenden Vorstehers von den Mitgliedern des Collegii in der Reihenfolge ihres Eintritts, in der Regel zwei Jahre lang, verwaltet wird, und daß von dem Magistrats-Deputirten aus dem Collegio alljährlich ein Bauherr mit den demselben bisher obgelegenen Functionen ernannt wird. Den Collegien steht auch fernerhin zu, einen Syndikus zur Betreibung der kirchlichen Rechtsangelegenheiten zu bestellen. (§§ 9, 10, 11, 12 der Instruction vom 9. Januar 1838.)

5. Die neuen Kirchen-Collegien stehen unter der Leitung ihres Pfarrers, welcher auch den Vorsitz in den Versammlungen führt. In Verhinderungsfällen wird der Pfarrer dabei von dem zweiten Geist-

Digitized by Google

lichen der Gemeinde und bei der Kirche St. Petri, die zur Zeit nur einen Geistlichen besitzt, von demjenigen Geistlichen vertreten, welcher mit einstweiliger Wahrnehmung der sonstigen pfarramtlichen Functionen beauftragt ist.

Grundzüge vom 29. Juni 1850, § 1, § 13.
A. H. Erlaß vom 27. Februar 1860 ad 2.
Instruction des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 11. Juni 1860 § 1, 2.

Da jedoch die bisherigen Kirchen-Collegien in ihren Functionen unter der Leitung und dem Vorsitz der von dem Magistrat dazu aus seiner Mitte ernannten Deputirten gestanden haben, so übernimmt in den Versammlungen der neuen Kirchen-Collegien der Deputirte des Magistrats auch ferner den Vorsitz und die Leitung der Verhandlung, wenn diese solche Gegenstände betrifft, welche bisher zu den Functionen der bisherigen Kirchen-Collegien gehört haben.

Es tritt dies insbesondere bei den vorzunehmenden Wahlen der Geistlichen (§ 25 seq: der Instr. vom 9. Januar 1838) und in Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung (Cap. III., IV., V., VI. und VII. der Instr. vom 9. Januar 1838) ein. Die Geistlichen nehmen keinen Theil an den Verhandlungen, welche die Wahl eines Amtsgenossen betreffen, § 4 des Statuts vom 16. April 1830, oder wenn sie bei den zu fassenden Beschlüssen mit ihrem persönlichen Interesse betheiligt sind.

Dagegen nehmen sie an den Verhandlungen der kirchlichen Vermögensverwaltung stimmberechtigt Antheil, wobei jedoch die dem Vorsitzenden bei vorhandener Stimmengleichheit zustehende entscheidende Stimme von dem die Verhandlung leitenden Magistratsdeputirten geführt wird.

(§ 9 der Instruction vom 9. Januar 1838.)

6. Es bleibt einer besonderen Instruction vorbehalten, hiernach den Geschäftsgang näher zu ordnen; es wird dazu aber festgesetzt:

a) Alle an das Kirchen-Collegium eingehenden Verfügungen und Schreiben werden von dem vorsitzenden Pfarrer eröffnet und präsentirt, davon jedoch diejenigen, welche die kirchliche Vermögensverwaltung oder die Wahl eines Geistlichen betreffen, sofort an den Deputirten des Magistrats zur weiteren Veranlassung abgegeben.

b) Bedarf es in derartigen, der Leitung des Magistrats-Deputirten vorbehaltenen Angelegenheiten der Berufung des Kirchen-Collegiums zu einer außerordentlichen Versammlung (§ 4 der Instr. des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 11. Juni 1860) so hat der Deputirte des Magistrats sich dieserhalb mit dem Pfarrer zu vereinigen, und werden die Mitglieder von Beiden gemeinsam eingeladen.

c) In den ebengedachten Angelegenheiten werden auch die Concepte der Verfügungen, Schreiben und Berichte, wie die Ausfertigungen (soweit letztere nicht von allen Mitgliedern zu unterschreiben sind) von dem Pfarrer und dem Deputirten des Magistrats gemeinsam vollzogen.

d) die Sitzungen des Kirchen-Collegiums werden in allen Fällen von dem Pfarrer eröffnet und geschlossen.

§ 7 der Instruction vom 11. Juni 1860.

In der vorbehaltenen Geschäfts-Instruction werden auch:
über die Führung der Geschäfts-Journale und Repertorien,
über die Führung des Protokolls in den Versammlungen,
die Expedition der Verfügungen, Schreiben ꝛc. und die Aufsicht über das Archiv,
§§ 13, 15, 16, 17, 18 der Instr. vom 9. Januar 1838 die näheren Bestimmungen getroffen werden.

7. In den Gerechtsamen des Magistrats wird durch dieses Statut nichts geändert, vielmehr verbleiben demselben die ihm rechtlich zustehenden Befugnisse den neuen Kirchen-Collegien gegenüber ebenso, wie sie ihm den bisherigen Collegien gegenüber zugestanden haben, und gilt dies insbesondere von den, dem Magistrat in dem Allerhöchst bestätigten Statute vom 16. April 1830 zugestandenen Gerechtsamen.

Berlin, den 24. Dezember 1861.

(L. S.)

Evangelischer Ober-Kirchenrath. (gez.) von Uechtritz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11. Januar 1862.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Wahl eines Deichhauptmanns für die Unterschau des altmärkischen Wische-Deichverbandes.

Die von dem im vorigen Jahre versammelt gewesenen Communal-Landtage der Altmark vollzogene Wahl des Kammerherrn von Jagow auf Crüden zum Deichhauptmann für die Unterschau des altmärkischen Wische-Deichverbandes ist von dem Herrn Staats-Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Januar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Schluß der Jagd.

Der Schluß der Jagd wird auf den 31. Januar d. Js. festgesetzt.

Magdeburg, den 16. Januar 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne rc. bei der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 4 und 9 des Statuts sowie des § 14 des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat:

die im 13ten Stück des Magdeburger Regierungs-Amtsblattes de 1857 publicirten Regulative vom 4. März 1857 in Bezug auf den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten auch für das Jahr 1862 als gültig beizubehalten, sowie ferner die Ermäßigung des Zinsfußes der aus Sparkassen und aus Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Kassen bei der Hülfs-Kasse zu deponirenden Gelder auf 3 pro Cent, welche bereits pro 1861 erfolgt ist, für das Jahr 1862 ebenfalls gelten zu lassen,

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 17. Januar 1862. Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Dr. med. Gerold zu Aken ist unter dem 10. Januar 1862 ein Patent auf einen Lichtmesser zum Gebrauche in Krankenzimmern bei Augenkrankheiten in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Apotheker Hugo Betten zu Raeren ist unter dem 15. Januar d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Leim darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker B. Babst zu Berlin ist unter dem 15. Januar 1862 ein Patent auf einen Cubicirungs-Apparat für tropfbare Flüssigkeiten in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Die Loburg-Magdeburger Personenpost wird von jetzt ab, Behufs Aufnahme von Personen, vor dem in der Nähe der Stadt Loburg gelegenen Vorwerk Padegrim anhalten.

Mit dem 1. Februar c. wird die Personenpost zwischen Schwanebeck und Rienhagen aufgehoben und dagegen versuchsweise eine tägliche Personenpost mit viersitzigem Wagen zwischen Schwanebeck und Halberstadt (1¼ Meilen) in Gang gesetzt, welche

Digitized by Google

aus Schwanebeck um 6½ Uhr Morgens und
aus Halberstadt „ 4 „ Nachmittags

abgefertigt und in 1 Stunde 10 Minuten befördert wird.

Das Personengeld bei letzterer Post beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann.

Beichaisen werden in Halberstadt nach Bedürfniß gestellt werden.

Behufs der Aufnahme unterwegs zugehender Personen hat die neue Post

	von Halberstadt	— Schwanebeck
1) vor dem Gasthause zur „Stadt Cöln" am Thore in Halberstadt	—	— 1½ Meile,
2) vor dem Gasthause zur „Stadt Homburg"	¼ Meile,	— 1¼ „
3) in Quenstedt, vor dem Gasthause „zum Rathhause" . .	½ „	— 1 „

anzuhalten.

Landbeschälung im Jahre 1862. Im Regierungsbezirk Magdeburg sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahre Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem in der gewöhnlichen Zeit stattfindenden Eintreffen der Königlichen Hengste daselbst ihren Anfang nehmen.

Nr.	Name der Beschälstation	im Kreise
1	Altmersleben	Salzwedel.
2	Osterburg	Osterburg.
3	Seehausen	
4	Gommern	Jerichow I.
5	Burg	
6	Schönhausen	Jerichow II.
7	Genthin	
8	Bellingen	Stendal.

Hinsichts der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 10. Januar 1862. Die Königliche Gestüt-Direction.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Donndorf, in der Diöces Artern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Theodor Maximilian Fischer berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Schönebeck, in der Diöces Atzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Franz Winter berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Polkritz mit Kaeckliz, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Friedrich Julius Gwallig berufen und von uns bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rohra, in der Diöces Suhl, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl August Praedicow berufen und bestätigt worden.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Lindenhain in der Diöces Eilenburg ist durch das Ableben des Pfarrers Rothe vacant geworden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Uechtritz mit Storkau in der Diöces Weißenfels ist der bisherige Predigtamts-Candidat Joh. Friedr. Ferd. Gustav Nebe berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Laurentii in der Bernburger- und Schloß-Vorstadt zu Calbe a. S., in der Diözes Calbe, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Barby Johannes Dufft verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

31

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 5.

Magdeburg, den 1. Februar 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 3 Nr. 5487. Privilegium wegen Emission von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 30. December 1861.

Stück 4 Nr. 5488. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Meseritz, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies.

Nr. 5489. Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prierosbrück über Gräbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow.

Nr. 5490. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Thalern. Vom 16. December 1861.

Nr. 5491. Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf.

Nr. 5492. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Actiengesellschaft für Druckerei und Färberei, und Bestätigung der Gesellschafts-Beschlüsse vom 7. November 1861. Vom 6. Januar 1862.

Nr. 5493. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. December 1861, betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Actiengesellschaft." Vom 14. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die 7te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 7ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1861 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 1. April gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

Digitized by Google

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verlooſten und gekündigten Serien und zwar aus

Serie 1279 1328 1356 1418 1441 (1ſte Verlooſung für 1856),
" 42 55 79 169 180 182 211 316 319 390 391 443 542 715 722 815 855 863 (2te Verlooſung für 1857),
" 162 570 770 782 789 890 971 1121 1284 1364 (3te Verlooſung für 1858),
" 106 198 218 263 267 279 286 303 327 483 534 543 547 555 632 702 764 797 938 958 1010 1042 1084 1218 1480 1487 1495 (4te Verlooſung für 1859),
" 39 174 290 339 490 601 832 834 837 846 857 978 996 1109 1158 1187 1244 1336 (5te Verlooſung für 1860),
" 1 9 63 100 223 233 264 344 362 379 416 424 436 444 482 572 646 672 711 724 848 849 949 1086 1088 1159 1266 1306 1311 1383 1404 1485 (6te Verlooſung für 1861),

ſind viele Schuldverſchreibungen bis jetzt noch nicht realiſirt. Die Inhaber derſelben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Betrifft den Umtauſch von Banknoten à 50 Thaler.

Wir haben beſchloſſen, die Banknoten à 50 Thaler aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieſelben baldigſt bei einer der Bankkaſſen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauſchen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlöſung nur hier bei der Haupt-Bankkaſſe erfolgen wird. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königlich Preußiſches Haupt-Bank-Directorium.

Betrifft die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen ſollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einſchließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, dieſe (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichniſſe derſelben in dem Zeitraum vom 15ten April bis 30ſten Mai 1862 in den Vormittagsſtunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Caſſe zu Berlin perſönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das miteinzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung ſeines Standes und Wohnorts, deutlich unterſchrieben ſein. Die Haupt-Bank-Caſſe beſcheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt daſſelbe dem Ueberbringer ſofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Caſſe womöglich ſogleich, ſpäteſtens aber am nächſten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu ſetzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält ſich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieſer Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Caſſe in Berlin, ſondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15 April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankſtelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Späteſtens 14 Tage nach dem Empfange dieſer Meldung wird jede Provinzial-Bankſtelle die ihr von hier aus zuzuſendenden neuen Dividenden-Scheine den Präſentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenſo wie es vorſtehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet iſt, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichniſſen wird die Haupt-Bank-Caſſe zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankſtelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorſtehend beſtimmten Art perſönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, ſondern etwa durch die Poſt oder ſonſt mit Briefen von außerhalb eingehen, ſo müſſen die Bankantheils-Scheine den Abſendern

Digitized by Google

ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Einrichtung einer katholischen Mission in der Stadt Gardelegen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Bischof von Paderborn zur bessern Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der in der Stadt Gardelegen und in der Umgegend wohnenden Katholiken in der Stadt Gardelegen einen eigenen Geistlichen zur Abhaltung eines regelmäßigen Gottesdienstes und zur Ausübung der Seelsorge bestellt hat. Die dem Missionsgeistlichen unter dem Vorbehalt der Abänderung von dem Herrn Bischofe ertheilte Dienstanweisung enthält nachstehende, zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Der Missionspfarrer soll in der Stadt Gardelegen wohnen, daselbst den Gottesdienst, wie er in Pfarrkirchen üblich und vorgeschrieben ist, regelmäßig abhalten, den Religionsunterricht ertheilen, die heiligen Sacramente spenden, die übrigen einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichten, auch von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausüben
2) Der seelsorgliche Bezirk des Missionspfarrers zu Gardelegen soll den ganzen landräthlichen Kreis dieses Namens in seinem jetzigen Umfange umfassen.
3) Alle, dem Civilstande angehörenden Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirks wohnen und künftig in demselben sich niederlassen werden, haben einzig den Missionspfarrer zu Gardelegen als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen und folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen und diesem, sowie dem Kirchendiener die üblichen Stolgebühren zu entrichten Die seelsorgliche Vollmacht, welche andern Pfarrern innerhalb dieses Bezirkes übertragen war, hört mit dem Tage auf, an welchem der bestellte Missionspfarrer sein Amt antritt.
4) Der Missionspfarrer hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochialacte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen einzutragen und hierbei die bestehenden Vorschriften genau zu beachten. Magdeburg, den 21. Januar 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Betrifft die Bestellung von Markscheidern für die Geschwornen-Reviere der Provinz Sachsen.

Unter Bezugnahme auf unsere in Nr. 38 dieses Amtsblattes — Jahrgang 1861 — enthaltene Bekanntmachung vom 16. September v. Js., die Auflösung der Königlichen Bergämter zu Eisleben und Halberstadt und die Bildung der Geschwornen-Reviere in der Provinz Sachsen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir vorbehaltlich etwaiger späterer Abänderungen von jetzt ab

1) die beiden Reviere östlich und westlich Halle dem Königlichen Markscheider Ziervogel zu Halle als Geschäftskreis überwiesen,
2) für die fünf Reviere südlich und nördlich Eisleben, Hettstedt, Dürrenberg und Weißenfels die beiden Markscheider Liebenam und Immeckenberg II. concessionirt haben, von denen der Erstere — wie bisher — in Eisleben wohnen, der Letztere dagegen seinen Wohnsitz in Weißenfels nehmen wird.

Für das Revier Groß-Kamsdorf, in welchem bisher der Königliche Ober-Berggeschworne Spengler in Groß-Kamsdorf die Markscheider-Arbeiten verrichtet hat, und für die Reviere Oschersleben, Schönebeck und Aschersleben, für welche die beiden Markscheider Bock in Aschersleben und Immeckenberg I. in Halberstadt bereits früher concessionirt worden sind, bleiben diese Verhältnisse auch ferner bestehen und wird nur noch bemerkt, daß mit der Ausführung der Markscheider-Arbeiten in dem Bezirke des Gräflich-Stolbergschen Gemeinschafts-Bergamts zu Stolberg a. H. bis auf Weiteres der Markscheider Kirchhoff daselbst beauftragt worden ist.

Halle, den 21. Januar 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

Betrifft das Eisenstein-Bergwerk Anna bei Friedrichsbrunnen.

„Das durch Urkunde vom 3. Juli 1860 verliehene Eisenstein-Bergwerk Anna bei Friedrichsbrunnen ist durch Decret von heute für bergfrei erklärt".

Halle, den 24. Januar 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft das 34. Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 34ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag von je 100 Thalern der Versicherungssumme auf:

in 1r Classe . . .	2	Silbergroschen	—	Pfennige,
„ 2r Classe . . .	2	„	8	„
„ 3r Classe . . .	6	„	8	„

festgesetzt worden ist.

Von den im verflossenen Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag, sowie auch von dergleichen Versicherungen im letzten halben Jahre nachträglich noch der Beitrag zum 33sten Ausschreiben vom 30. Juni d. J. nach obigem Verhältniß zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die resp. Recepturkasse der Societät in Preußisch Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung, mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1861.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Den Fabrikanten Wilh. Eduard Peill und Ernst August Jaeger zu Elberfeld ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung dargestellte, mechanische Vorrichtung an Bandmühlenstühlen zur Theilung der Kette, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. phil. Georg Lunge in Breslau ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entfetten der Wolle vermittelst Schwefelkohlenstoff, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Klempnermeister Friedrich Tradt zu Dessau und dem Maschinenbauer W. Müller zu Zielenzig ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Wilhelm Hovemann zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1862 ein Patent

auf eine in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Glätt-Vorrichtung an Wickelmaschinen für Floretseide, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Concessionsverlängerung. Die dem Kaufmann Friedrich Müller zu Halberstadt ertheilte Concession zur Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Süd-Australien über Bremerhafen ist von uns auf das Kalenderjahr 1862 ausgedehnt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Baumeister und Bauführer, welche sich als im Regierungs-Bezirk Magdeburg beschäftigt bei der Königlichen Regierung gemeldet haben.

I. Baumeister:

1) Siegfried, mit dem Character eines Hessen-Homburgischen Baurathes, in Magdeburg,
2) L'hermet in Magdeburg,
3) Gerlhoff in Seehausen a. A.,
4) Nachtigall in Magdeburg,
5) Bormann in Gardelegen,
6) Bange in Gr. Salze,
7) Sieger in Quedlinburg,
8) Frölich in Gr. Wanzleben,
9) Franke in Wolmirstedt,
10) Rüter in Genthin,
11) Krause in Neuhaldensleben,
12) Krone in Neuhaldensleben,
13) Giessel in Calbe a. S.,

II. Bauführer:

14) Grossmann z. Z. in Holzminden,
15) Schröder in Neuermark,
16) Lange in Quedlinburg,
17) Biebendt in Schönebeck,
18) Schumann in Magdeburg,
19) Theune in Gr. Santersleben,
20) Brunner in Magdeburg,
21) Uhde in Staßfurth,
22) Hirt in Halberstadt,
23) Schmidt in Magdeburg.

Liste

der aufgerufenen, und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A à 1000 Thlr. Nr. 2545.
Lit. E à 200 Thlr. Nr. 11,194, 17,610.
Lit. F à 100 Thlr. Nr. 92,288, 102,496, 111,221, 167,998, 175,980, 199,868.
Lit. G à 50 Thlr. Nr. 4939, 28,313, 33,831.
Lit. H à 25 Thlr. Nr. 6290, 6294, 11,188, 12,234, 41,108, 41,109, 51,015, 51,017.

II. Schuldverschreibungen der freiw. Staatsanleihe v. J. 1848.

Lit. C à 100 Thlr. Nr. 15,167.
Lit. E à 20 Thlr. Nr. 724 und 991.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1850.

Lit. D à 100 Thlr. Nr. 10,028.

IV. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1854.

Lit. D à 100 Thlr. Nr. 5923.

V. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. à 100 Thlr. Nr. 27,729.

VI. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. II. à 50 Thlr. Nr. 6871, 14,272, 15,070, 34,961.

Berlin, den 4. Januar 1862. Königliche Controlle der Staatspapiere.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die durch Berufung des Superintendenten Arndt zu Walternienburg nach Wernigerode vacant gewordene Ephoralverwaltung der Diöces Gommern ist dem Pastor Gneinzius in Prödel interimistisch übertragen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bockwitz mit Mückenberg, in der Diöces Elsterwerda, ist der bisherige Pfarrer in Drebkau, Diöces Calau, Carl Theodor Seltmann, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Weischütz in der Diöces Freyburg ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Beyermann verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Wanzleben in der Diöces Wanzleben ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Friedrich Wilhelm Müller berufen und bestätigt worden.

Digitized by Google

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Adjunctus ministerii an der Schloß- und Domkirche in Merseburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich August Frobenius berufen und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Georg Wilhelm Schiele ist an Stelle des nach Quedlinburg berufenen Hülfspredigers Vorhauer zum Hülfsprediger in der Parochie Bukau-Formersleben ernannt worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Arendsee ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Wegeleben ist der bisherige zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Kruse in derselben Amtseigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode, vom 23. Juni 1862 ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Als Schiedsmann für den 4. Stadtbezirk der Stadt Magdeburg ist auf die Periode vom 27. December 1861 bis dahin 1864 der Apotheker Alexander Jesnitzer daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Domainenpächter Eduard Blomeyer zu Hornburg ist an Stelle des Domainen-Pächters Friedrich Harke zu Mulmke zum Kreis-Taxator für den Kreis Halberstadt ernannt worden.

Der bisherige Polizeidiener in Arneburg Friedrich Schulz ist als Polizeidiener und städtischer Gefangenwärter in der Stadt Gardelegen angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Candidat der Theologie Ewald aus Cassel ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Candidat der Theologie Müller aus Neu-Warnow ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Die dem ehemaligen Conrector Dr. August Zapp nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20sten November 1860 ertheilte Concession zur Errichtung einer Privatschule in Wanzleben ist erloschen.

Der Lehrer Roennefahrt in Clötze ist zum zweiten Lehrer daselbst ernannt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten dritten Lehrerstelle erfolgt durch uns.

Der Lehrer Horn zu Groß-Quenstedt ist zum vierten Lehrer an der St. Martini-Knabenschule zu Halberstadt ernannt worden. Die Wahl eines Nachfolgers in die dadurch vacante Cantor-, Organisten- und Lehrerstelle in Groß-Quenstedt erfolgt von den Geistlichen und dem Ortsvorstande daselbst.

Der provisorische Küster und Schullehrer Schröder zu Ribbensdorf, Diöces Weferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Jahns zu Flechtingen, Diöces Weferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Kranz zu Siestedt, Diöces Weferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Bülau zu Salzwedel ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Theuerkauf zu Gardelegen ist definitiv als solcher bestätigt worden.

In Altemarkt, Diöces Egeln, ist eine zweite Lehrerstelle errichtet, deren Besetzung zu Ostern 1862 durch uns erfolgen wird.

Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
in den Monaten November und December 1861.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

a. Mitglieder

Der Appellationsgerichtsrath Johannes Michael Kuers hierselbst ist laut Allerhöchsten Dimissoriales vom 26. December 1861 und des Ministerial-Rescripts vom 2. Januar 1862 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

b. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

Digitized by Google

1) der Appellationsgerichts-Referendarius Christian Friedrich Otto Waldemar Meyer laut Patents vom 7. December 1861 mit der Anciennetät vom 13. Juni ejd.,
2) der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Wilhelm von Meyeren laut Patents vom 22. November 1861 mit der Anciennetät vom 5. August ejd.,
3) der Appellationsgerichts-Referendarius Robert Gustav Schmidt laut Patents vom 26. November 1861 mit der Anciennetät vom 6. October ejd.,

Der Gerichts-Assessor Boydan Heinrich Graf von Reichenbach ist laut Ministerial-Rescripts vom 14. November pr. an das Kammergericht versetzt.

c. Referendarien.

Der Auscultator Friedrich Buchholz ist laut Ministerial-Rescripts vom 25. November pr. zum Appellationsgerichts-Referendarius mit dem Dienstalter vom 14. October c. ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Hans Theodor August Chemnitz ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt übergetreten und unterm 5. November 1861 hier entlassen.

d. Auscultatoren.

Der Rechts-Candidat Gustav Adolph Mangelsdorff ist durch Verfügung vom 16. November 1861 zum Auscultator angenommen.

Der Auscultator Louis Hientzsch ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das hiesige übergetreten und unterm 16. December pr. hier zugelassen.

B. Bei den Gerichten 1. Instanz.

a. Richter.

Der Kreisgerichts-Rath Friedrich Wilhelm Schulz zu Seehausen i. A. ist laut Allerhöchsten Dimissoriales vom 24. October v. J. und des Ministerial-Rescripts vom 12. November v. J. vom 1. März d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

b. Rechtsanwälte.

Der Gerichts-Assessor Hermann Rieß ist laut Bestallung vom 11. November v. J. vom 1. December ejd. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Neuhaldensleben und zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Weferlingen ernannt worden.

c. Subalternbeamte.

Der Kreisgerichts-Secretair David Loewenthal zu Ziesar ist laut Ministerial-Rescripts vom 4. November pr. vom 1. März 1862 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Bureau-Diätarius Franz Eduard Ernst Winter ist laut Bestallung vom 28. December pr. zum Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Seehausen i. A. ernannt worden.

Der Bureau-Diätarius Albert Baldamus ist durch Verfügung vom 20. November v. J. zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte ernannt worden.

Der Canzleigehülfe Carl Andreas Arnecke ist durch Verfügung vom 20. November v. J. zum Canzlisten bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben ernannt worden.

d. Unterbeamte.

Der Gerichtsbote und Executor Johann Joachim Gerke zu Wolmirstedt ist laut Verfügung vom 20. November v. J. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wanzleben versetzt.

Der Hülfsbote, frühere Sergeant Christian Wille ist zum etatsmäßigen Gerichtsboten und Executor bei der Stadt- und Kreisgerichts-Deputation zu Wolmirstedt ernannt worden.

Provinzial-Steuer-Direction:

Des Königs Majestät haben dem Haupt-Steuer-Amts-Rendanten Förster zu Magdeburg den Character als Rechnungsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Königliche Ober-Post-Direction:

I. Angestellt sind: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter Kohl als Post-Expedient beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7 hier,
2) der invalide Unterofficier Stahr als Wagenmeister beim Post-Amte in Aschersleben,
3) der invalide Unterofficier Schulz, sowie
4) der invalide Unterofficier Stegmann,

beide als Bureaudiener beim hiesigen Post-Amte.

Digitized by Google

II. Befördert ist: Der Post-Assistent Schröter in Halberstadt zum Post-Secretair beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7 hieselbst.

III. Uebertragen ist: die Verwaltung:
1) der Post-Expedition in Jerichow dem Post-Expeditions-Gehülfen Friedrich Wilhelm Curth,
2) der Post-Expedition in Ilsenburg dem Bäckermeister Bindseil daselbst und
3) der Post-Expedition in Nienburg a. S. dem Gastwirth Boas daselbst,
sämmtlich unter Ernennung zum Post-Expediteur.

IV. Versetzt sind: 1) der Post-Secretair Leps von Halle zum hiesigen Post-Amte,
2) der Post-Expediteur Bloss von Nienburg a. S. nach Buckau und
3) der Wagenmeister Quickenstedt von Aschersleben, als Briefträger zum Post-Amte in Salzwedel.

V. Ausgeschieden sind: die Bureaudiener Weber und Jacobi vom hiesigen Postamte.

VI. Entlassen ist: der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort, Voigtländer, in Harzgerode.

VII. Pensionirt ist: der Briefträger und Wagenmeister Helenz in Salzwedel.

VIII. Gestorben sind: 1) der Post-Secretair Weber beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7 hier,
2) der Post-Expediteur Bertram in Arneburg,
3) der Post-Expeditions-Gehülfe Heinecke, zuletzt in Köthen und
4) der Packbote Storch beim Postamte in Salzwedel.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Der Lazareth-Inspector Kattlein in Erfurt ist zum 1. Februar d. J. nach Bromberg, der Lazareth-Inspector Metzig in Torgau zum 1. Februar d. Js. nach Thorn und der Lazareth-Inspector Rathke in Thorn zum 1. Februar d. J. nach Erfurt versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 6.

Magdeburg, den 8. Februar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft den Umtausch der alten Banknoten zu 25 Thlr. und 10 Thlr.

Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September 1859, sowie am 11. Februar 1860 aufgerufenen alten Banknoten zu 25 Thaler und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Cassen vom 1. Mai d. Js. ab aber nur bei der Haupt-Bank-Casse in Berlin stattfinden kann.

Berlin, den 27. Januar 1862. Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrift die Anmeldung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Barby.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben und zu Ostern d. J. in das Königliche SchullehrerSeminar zu Barby aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 3. März c. folgende Papiere an den Seminar-Director Ranke zu Barby einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein,
3) einen Gesundheitsschein,
4) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers,
5) ein Zeugniß ihrer Lehrer über die von ihnen erlangte Vorbildung,
6) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, daß ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des Aspiranten mindestens 50 Thaler anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung des Stempelpapiers auszustellen.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesendet, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 5. März c., Nachmittags 6 Uhr, bei dem Seminar-Director Ranke zu Barby persönlich zu melden und werden nach der am 6. und 7. März c. abzuhaltenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden werden. Magdeburg, den 3. Februar 1862. Königliches Provinzial-Schulcollegium.

Betrift die Anmeldung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Halberstadt.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben, und zu Ostern dieses Jahres in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Halberstadt aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 14. März c. folgende Papiere an den Seminar-Director Dr. Steinberg zu Halberstadt einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein,
3) einen Gesundheitsschein,
4) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers,
5) ein Zeugniß ihres Lehrers über die von ihnen erlangte Vorbildung,
6) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, daß ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des Aspiranten mindestens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung des Stempelpapiers auszustellen.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesendet, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 19. März c., Nachmittags 6 Uhr, bei dem Seminar-Director Dr. Steinberg in Halberstadt persönlich zu melden und werden nach der am 20. und 21. März c. abzuhaltenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden werden. Magdeburg, den 3. Februar 1862. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Betrifft das Braunkohlen-Bergwerk Emilie bei Zachau.

Das durch Urkunde vom 18. August 1860 verliehene Braunkohlen-Bergwerk Emilie bei Zachau ist durch Decret von heute für bergfrei erklärt.

Halle a. S., den 24. Januar 1862.

Königl. Ober-Berg-Amt.

Betrifft die Braunkohlengrube Friedrich bei Hamersleben.

Das durch Ministerial-Urkunde vom 28. December 1859 verliehene Braunkohlen-Bergwerk Friedrich bei Hamersleben ist heute für bergfrei erklärt worden.

Halle, den 24. Januar 1862.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Errichtung von Chausseegeld-Hebestellen in Ausleben und Hötensleben.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 22. Juni 1859 im diesseitigen Amtsblatte für 1859 Seite 313 unter Nr. 79 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die auf der Chaussee von Oschersleben nach Hötensleben belegene Hebestelle in Warsleben seit dem 1. October v. J. aufgehoben ist, und dafür Hebestellen in Ausleben und in Hötensleben errichtet sind. Bei beiden Hebestellen wird das Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für Eine Meile nach jeder Richtung mit der Maaßgabe erhoben, daß die Quittungszettel der einen Hebestelle bei der anderen für eine halbe Meile angerechnet werden, und also für Benutzung der ganzen Hebestrecke von der Kreisgrenze über Ausleben, Warsleben und Hötensleben bis zur Landesgrenze nur ein Chausseegeld für eine und eine halbe Meile zu entrichten ist.

Ferner wird für Benutzung der Kunststraße von Oschersleben über Ausleben, Warsleben, Ueplingen, Badeleben, Sommerschenburg nach Belsdorf gleichfalls in Ausleben das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile nach jeder Richtung erhoben.

Magdeburg, den 28. Januar 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Prüfungen in den Seminarien zu Barby und Halberstadt.

Im Anschluß an die Wahlfähigkeitsprüfungen zu Barby sollen abgehalten werden:

1) eine revisorische Prüfung von Lehrern, welche im Jahre 1859 oder bereits früher wahlfähig geworden und wenigstens seit zwei Jahren in einem öffentlichen Amte in unserm Verwaltungsbezirke mit Ausschluß der Altmark und der Jerichowschen Kreise provisorisch angestellt sind

am 11. und 12. März c.

Diejenigen Lehrer, welche der in ihrer Anstellungs-Verfügung erhaltenen Weisung zufolge, sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Anschluß der Wahlfähigkeitszeugnisse im Original durch den Schulinspector, welcher denselben ein ausführliches, die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers, die Erfolge seiner Wirksamkeit im Unterrichten und in der Disciplin characterisirendes Zeugniß beizufügen hat, bis zum 18. Februar zur Beförderung an die Diöcesanbehörde abzugeben, damit uns solche bis spätestens den 24. Februar von letzteren eingesandt werden können.

2) eine Wahlfähigkeitsprüfung für Schulamtsbewerber in unserm Verwaltungsbezirk, mit Ausnahme der Altmark und der Jerichowschen Kreise

am 11., 12. und 13. März.

Diejenigen, welche diese Prüfung ablegen wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 24. Februar unter Beifügung folgender Zeugnisse bei uns einzureichen:

a) des Taufzeugnisses,
b) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses,
c) des Militairzeugnisses,
d) eines Zeugnisses des betreffenden Ortsgeistlichen und des Superintendenten, daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Lehrers in dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Unterrichten und Schulhalten sich geübt,
e) eines Zeugnisses der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und sittlich-religiöse Qualification für ein Lehramt, und
f) eines von dem Bewerber selbst verfaßten Lebenslaufs.

Die betreffenden Lehrer resp. Schulamtsbewerber haben sich, ohne eine besondere Vorladung abzuwarten, zu den angegebenen Terminen in Barby einzufinden und am

Digitized by Google

10. März, Abends 6 Uhr,

bei dem Seminardirector Ranke zu melden.

Im Anschluß an die Wahlfähigkeitsprüfungen im Seminare zu Halberstadt sollen abgehalten werden

1) eine Prüfung pro schola

am 18. und 19. März.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 26. Februar c. unter Beifügung

a) des Abgangszeugnisses vom Gymnasio,
b) des Abgangszeugnisses von der Universität,
c) des Prüfungszeugnisses pro facultate concionandi,
d) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich seit dem letzten Jahre aufgehalten haben und
e) eines Lebenslaufs, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und practischen Vorbildung für einen pädagogischen Beruf näher anzugeben haben,

bei uns einzureichen, worauf dieselben eine besondere Vorladung von uns erhalten werden.

2) eine Prüfung für Schulamtsaspirantinnen

am 19. und 20. März c.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen ebenfalls bis zum 26. Februar c. unter Einreichung folgender Zeugnisse

a) des Taufzeugnisses,
b) eines ärztlichen Zeugnisses über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß sie nicht an Gebrechen leiden, wodurch sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts gehindert werden,
c) der Zeugnisse über die für ein Lehramt gewonnene Vorbildung von der betreffenden Schul- und Bildungsanstalt, welche sie besucht haben,
d) der Zeugnisse der betreffenden Pfarrer über sittliche Führung, über das Leben in der Kirche und der christlichen Gemeinschaft, und
e) des von ihnen selbst geschriebenen Lebenslaufs, in welchem sie sich über den bisherigen Bildungsweg und die Entwickelung ihrer Neigung für den erwählten Lehrerinnenberuf auszusprechen haben,

bei uns einzureichen, worauf dieselben eine besondere Vorladung zur Prüfung zu gewärtigen haben.

Magdeburg, den 1. Februar 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Betrifft die Verwaltung der Domainen-Receptur Tangermünde.

Dem mit der Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Weißewarte beauftragten Cantor Klaffehn in Weißewarte ist auch die Verwaltung der bisher von dem verstorbenen Forstkassen-Rendanten Küntzel in Tangermünde geführten Domainen-Receptur provisorisch übertragen worden. Der ꝛc. Klaffehn ist demnach befugt, die zur Zeit an das Domainen-Amt Tangermünde noch zu entrichtenden Abgaben von den Pflichtigen zu erheben und darüber gültig zu quittiren, wobei bemerkt wird, daß derselbe an den bestimmten Fälligkeits-Terminen sich jedesmal in Tangermünde, und zwar in einem von ihm den Pflichtigen in geeigneter Weise bekannt zu machenden Locale zur Empfangnahme der Abgaben einfinden wird.

Magdeburg, den 30. Januar 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Steuer-Supernumerar W. Ballerstedt in Cöln ist unter dem 24. Januar 1862 ein Patent

auf einen Control-Apparat für Branntweinbrennereien in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Hermann Fuhst aus Wernigerode, zur Zeit in Halle a. S., unter dem 3. Mai 1860 ertheilte Patent auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Dem Fabrikanten Julius Castraghi in Zeitz ist unter dem 29. Januar 1862 ein Patent

Digitized by Google

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Pfarrer Hasemann in Zinna, Diöces Torgau, zu seinem funfzigjährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4ter Classe zu verleihen.

Das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt zu Reideburg ist durch den Tod des Pfarrers und Superintendenten Dr. Pollmann zur Erledigung gekommen.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Hohenkirchen, in der Diöces Zeitz, ist durch das Ableben des Pfarrers Haubenreißer vacant geworden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Diaconatstelle in Mansfeld ist durch das Ableben des Diaconus Gadebusch vacant geworden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Knippelsdorf mit Wiepersdorf und Mehlsdorf, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Lützen, Friedrich Franz Schoebe, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gr. Schwarzlosen, in der Diöces Tangermünde, ist der bisherige Pastor in Klein-Schwechten, Johann Christian Willing, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Klein-Schwechten, Diöces Stendal, ist Privatpatronats.

Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 4. Quartale 1861 die Candidaten der Theologie:

1)	Friedr. Wilh. Herm. Beyer,	gebürtig aus	Weißensee,
2)	Otto Heinr. Clingestein,	„ „	Eisleben,
3)	Carl Alb. Louis Gödicke,	„ „	Acken,
4)	Friedr. Wilh. Andr. Hellmund,	„ „	Ermsleben,
5)	Friedr. Herm. Otto Leist,	„ „	Magdeburg,
6)	Joh. Friedr. Alexander de le Roi,	„ „	Märkisch-Friedland,
7)	Carl Aug. Leidenroth,	„ „	Roßleben,
8)	Herm. Oscar Brode,	„ „	Ermsleben,
9)	Friedr. Wilh. Holzhausen,	„ „	Egeln,
10)	Jul. Alb. Otto Küstermann,	„ „	Geusa,
11)	Carl Friedr. Ludw. Nottrott,	„ „	Oppershausen,
12)	Ernst Rud. Theod. Schmidt,	„ „	Halle a. S.,
13)	Fried. Theod. Alb. Diethold,	„ „	Schmira,
14)	Aug. Ferd. Carl Heinrich,	„ „	Falkenberg,
15)	Aug. Andr Jacob Holst,	„ „	Wolmirstedt,
16)	Wilh. Theod. Jericke,	„ „	Wittenberg,
17)	Carl Aug. Josias Schindler,	„ „	Stendal,
18)	Friedr. Wilh. Herm. Schulze,	„ „	Halle a. S.,
19)	Gustav Eduard Sperber,	„ „	Merseburg,
20)	Adolph Christian Emil Beckenstedt,	„ „	Bebitz,
21)	Johannes Franz Waldemar Wilke,	„ „	Rothenburg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Feldwebel Gottfried Henneberg vom Königlichen 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 67 ist als Aufseher bei der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Rector Meinecke zu Hadmersleben, Diöces Wanzleben, ist zum Rector an der Stadtschule zu Wanzleben ernannt worden. Die Wiederbesetzung der Rectorstelle in Hadmersleben erfolgt auf die Präsentation des dasigen Scholarchats.

Der Candidat der Philologie Heinrich Breusing aus Coblenz ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 15. Februar 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 5 Nr. 5494. Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 27. Januar 1862.

Nr. 5495. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Januar 1862, betreffend die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 25. Januar 1862.

Nr. 5496. Allerhöchster Erlaß vom 13. Januar 1862, betreffend die Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz errichteten Handelskammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Anbringung von Beschwerden gegen das Kataster für die Aufbringung der außerordentlichen Deichlast in der Bittkau-Bölsdorfer Deichverbands-Sache.

In der Bittkau-Bölsdorfer Deichverbands-Sache ist das Kataster für die Aufbringung der außerordentlichen Deichlast in Gemäßheit des § 8 der Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark vom 1. Juli 1859 (Ges. S. de 1859 S. 367 ff.) aufgestellt und den Interessenten mitgetheilt.

Etwaige Beschwerden gegen das Kataster müssen bei dem Deichregulirungs-Commissarius innerhalb einer präclusivischen Frist von 4 Wochen, von der Publication dieser Bekanntmachung ab, angebracht werden, widrigenfalls angenommen werden muß, das Kataster gäbe zu Ausstellungen keine Veranlassung.

Magdeburg, den 20. Januar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft den Rechenschaftsbericht der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft auf das Jahr 1861.

Bei dem Ablauf des Jahres 1861 vermögen wir nur mit inniger Freude auf dasselbe zurückzublicken, denn unsere Wirksamkeit in der Verbreitung der heiligen Schrift war wiederum eine gesegnete zu nennen.

Den Herren Superintendenten, sowie den Herren Geistlichen der mit uns verbundenen Ephorien fühlen wir uns verpflichtet, unsern wärmsten Dank dafür auszusprechen, daß Sie uns in unseren Bestrebungen fortdauernd treulichst unterstützten und uns auch durch Ihre eifrige Bemühungen die nöthigen Mittel zukommen ließen, den an uns gestellten Anforderungen zu genügen.

Im festen Vertrauen auf Gott wollen wir mit Ihnen hoffen, daß unser gemeinschaftliches Wirken zur Verbreitung der heiligen Schrift, die im verflossenen Jahre, wie wir mit freudigen Dankesblicken zum Herrn erkennen, in zunehmendem Maße begehrt wurde, immer reichere Früchte tragen möge und haben das berechtigte Vertrauen zu den Herren Ephoren und Geistlichen, daß Sie uns, wie bisher, so auch ferner, zur Erreichung dieses Zweckes hülfreich zur Seite stehen werden.

Auch an die Wohlthäter und Freunde der Bibelverbreitung richten wir die herzliche Bitte, uns auch in diesem Jahre wieder mit reichlichen Beihülfen zu bedenken und hoffen, daß wir offene Herzen und mildthätige Hände für unsere Zwecke finden werden.

In Nachstehendem geben wir eine Uebersicht über die im Laufe des vorigen Jahres vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

A. Capitalien-Bestand.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Nach dem Abschlusse für das Jahr 1860 betrug der Capitalien-Bestand	935	11	8

einschließlich 5 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. an Zinsen eines Sparkassen-Capitals von 30 Thlr., welche, um das aus letzte-

Digitized by Google

	Transport	935	11	8			
teren bestehende Legat auf den ursprünglichen Betrag zurückzuführen, im Jahre 1861 erhoben sind mit . .		5	11	8			
so daß der Capitalien-Bestand am Schlusse des Jahres 1861 beträgt		930	—	—			
und zwar:							
550 Rtl. in Preuß. Staatsschuldscheinen à 3½ pCt.							
150 „ „ Niederschlesisch-Märkischen Prioritäts-Actien à 4 pCt.							
200 „ „ Rentenbriefen à 4 pCt.							
30 „ „ einem Sparkassenbuche.							
	B. Jahres-Ertrag.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
a) Bestandsgelder aus der Rechnung von 1860 . .		507	—	11			
b) Zinsen von den obigen Capitalien		33	7	6			
c) dergl. von den bei der Sparkasse belegt gewesenen Geldbeträgen		13	13	4			
d) Beiträge, Collecten und Erträge für Bibeln überhaupt und zwar:					553	21	9
1) Aus Magdeburg Ertrag der Haus-Collecte . .		205	23	—			
desgl. aus der Sudenburg und Neustadt . . .		11	7	6			
von den Herren Geistlichen der hies. Diöcese und deren Confirmanden		96	1	3			
am Bibelfest gesammelt		11	9	5			
aus der v. Klevenowschen Stiftung		21	—	—			
					345	11	2	395	—
2) Aus der Ephorie Altenplathow: aus der Bibelkasse von Altenplathow 25 Thlr., aus der zu Bensdorf 11 Thlr. 15 Sgr., aus der zu Zabakuk 6 Thlr. 20 Sgr., aus Schlagenthin 7 Thlr. 15 Sgr., aus Parey 5 Thlr. 9 Sgr., aus Groß-Wusterwitz 10 Thlr., aus Genthin 1 Thlr., aus Nieleboek 3 Thlr. 10 Sgr., aus Nitzahne 3 Thlr., aus Bergzow 4 Thlr. 25 Sgr., aus Jerchel 1 Thlr., von den Herren Geistlichen der Ephorie 8 Thlr. 15 Sgr., aus Derben 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., aus Ferchland 1 Thlr., zusammen					89	21	6	190	—
3) Aus der Ephorie Aschersleben: an Beiträgen und Vergütungen für Bibeln 41 Thlr., Ertrag einer Collecte vom Magistrat in Aschersleben 11 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zusammen . .					52	23	9	129	—
4) Aus der Ephorie Atzendorf: Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 7 Thlr. 10 Sgr., Collecten-Erträge und Vergütungen für Bibeln und zwar: aus Biere 9 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., aus Atzendorf 11 Thlr. 10 Sgr., aus Borne und Bisdorf 9 Thlr. 5 Sgr., aus Eggersdorf 4 Thlr. 1 Sgr., aus Eickendorf und Zens 6 Thlr. 15 Sgr., aus Felgeleben 1 Thlr. 5 Sgr., aus Förderstedt 12 Thlr. 20 Sgr., aus Glöthe und Uellnitz 6 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., aus Löderburg und Athensleben 4 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf., aus Schönebeck 3 Thlr., zusammen . .					75	19	8	142	—
5) Aus der Ephorie Anderbeck: aus Aderstedt 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., aus Anderbeck 15 Sgr., aus Badersleben 3 Thlr., aus Groß-Dedeleben 5 Sgr., aus Nord-Dedeleben 20 Sgr., aus Dingelstedt 1 Thlr. 15 Sgr., aus Eilenstedt 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., aus Eilsdorf 2 Thlr., aus Huy-Neinstedt 9 Sgr. 6 Pf., aus Schlanstedt 10 Sgr., aus Schwanebeck 2 Thlr. 23 Sgr., aus Vogelsdorf 1 Thlr., aus Wulferstedt 5 Sgr., zusammen					18	22	6	32	6
6) Aus der Ephorie Barleben: aus Klein-Ammensleben 1 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., aus Barleben 6 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., von den Schulkindern der 2ten Klasse ebendaselbst 23 Sgr.									
					Latus 1136	—	4	888	6

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	₰	verabreichte Bibeln	N.T.
Transport	1136	—	4	888	6

3 Pf., aus Dahlenwarsleben 1 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., aus Drakenstedt 3 Thlr. 18 Sgr., aus Dreileben 13 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., aus Druxberg 4 Thlr., aus Eichenbarleben 6 Thlr. 3 Sgr., aus Glindenberg 1 Thlr. 15 Sgr., aus Hermsdorf 3 Thlr. 5 Sgr., aus Hohenwarsleben 6 Thlr., aus Irxleben 3 Thlr., aus Meitzendorf 3 Thlr., aus Niederndodeleben 5 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf., aus Ochtmersleben 2 Thlr. 10 Sgr., aus Olvenstedt 11 Thlr., aus Groß-Rodensleben und Hemsdorf 13 Thlr. 20 Sgr., aus Rothensee 1 Thlr., aus Schnarsleben 8 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., aus Wellen 1 Thlr. 6 Sgr., an Vergütungen für Bibeln 12 Thlr., zusammen . . . . . 108 20 4 158 —

7) Aus der Ephorie Burg:
Ertrag einer Collecte vom Magistrat in Burg 26 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 11 Thlr. 10 Sgr., aus Graban 9 Sgr., aus Detershagen 2 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., an Vergütungen für Bibeln 38 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zusammen . . . . . 79 7 2 156 —

8) Aus der Ephorie Calbe a. S.:
Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 5 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., an Vergütungen für Bibeln 39 Thlr., aus Acken 1 Thlr. 15 Sgr., aus Micheln 12 Sgr. 3 Pf., aus Gramsdorf 2 Thlr., aus Barby 10 Thlr. 15 Sgr., aus Glinde 20 Sgr., aus Groß-Rosenburg 1 Thlr., zusammen . . 60 4 9 159 —

9) Aus der Ephorie Cracau:
Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 5 Thlr., an Vergütungen für Bibeln 18 Thlr., aus den Gemeinden der Ephorie 8 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf., zusammen . . . . . 31 23 2 69 —

10) Aus der Ephorie Egeln:
an Vergütungen für Bibeln 55 Thlr. 15 Sgr., aus Egeln mit Altenmarkt 16 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., aus Altenweddingen 8 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., aus Barendorf 5 Thlr., aus Beiendorf 2 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., aus Sohlen 12 Sgr. 6 Pf., aus Bleckendorf 6 Thlr., aus Buckau mit Fermersleben 9 Thlr., aus Dodendorf 3 Thlr. 6 Pf., aus Etgersleben 2 Thlr. 28 Sgr., aus Hackeborn 4 Thlr. 10 Sgr., aus Langenweddingen 13 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf., aus Osterweddingen 11 Thlr. 17 Sgr., aus Groß-Ottersleben mit Lemsdorf 7 Thlr., aus Klein-Ottersleben 1 Thlr. 15 Sgr., aus Salbke 3 Thlr., aus Stemmern 5 Thlr., aus Süllborf 5 Thlr. 9 Pf., aus Tarthun 1 Thlr., aus Unseburg 4 Thlr. 10 Sgr., aus Welsleben 4 Thlr. 12 Sgr., aus Westeregeln 5 Thlr. 8 Sgr., aus Westerhüsen 2 Thlr., aus Wolmirsleben 11 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., zusammen . . . . . 187 23 7 229 —

11) Aus der Ephorie Eilsleben:
an Vergütungen für Bibeln 32 Thlr. 26 Sgr., aus Alleringersleben 1 Thlr. 21 Sgr., aus Ausleben 7 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf., aus Badeleben 1 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., aus Barneberg 1 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., aus Groß-Bartensleben 2 Thlr. 1 Sgr., aus Beendorf 2 Thlr. 11 Sgr., aus Belsdorf 3 Thlr., aus Eilsleben 6 Thlr. 14 Sgr., aus Harbke 1 Thlr. 5 Sgr., aus Hötensleben 1 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf., aus Marienborn 1 Thlr. 5 Sgr., aus Ohrsleben 15 Sgr., aus Sommersdorf 1 Thlr., aus Ummendorf 4 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., aus Völpke 8 Sgr., aus Wackersleben 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., aus Warsleben 1 Thlr. 6 Sgr., aus Wormsdorf 4 Thlr. 3 Sgr., zusammen . 75 21 6 140 5

12) Aus der Ephorie Ermsleben:
an Vergütungen für Bibeln 48 Thlr., Beiträge der Herrn Geistlichen der Ephorie 10 Thlr., aus Ermsleben, Bibelpfennigskasse 4 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf., aus Alterode 1 Thlr. 6 Sgr., aus Dankerode, Bibelpfennigkasse 1 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., aus Meisdorf, Bibelpfennigkasse 1 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., aus

Latus	1679	12	10	1799	11

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	₰	verabreichte Bibeln	Pf. T.
Transport	1679	12	10	1799	11
Pansfelde 18 Sgr. 6 Pf., aus Quenstedt 20 Sgr., aus Sinsleben 6 Sgr., zusammen	67	26	8	144	—
13) Aus der Ephorie Gröningen-Oschersleben: an Vergütungen für Bibeln 28 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., aus Gröningen 14 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., aus Oesdorf 1 Thlr. und 25 Sgr. 6 Pf. Bibelpfennige aus der Schule daselbst, aus Wegeleben 32 Thlr., aus Rodersdorf 1 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf., aus Heteborn 29 Sgr., aus Croppenstedt 10 Thlr. 3 Sgr., aus Kl. Gröningen 1 Thlr. 15 Sgr., aus Süd-Gröningen 1 Thlr., aus Nienhagen 1 Thlr., aus Hordorf 1 Thlr. und 3 Sgr. 6 Pf. Bibelpfennige aus der Schule daselbst, aus Crottorf 1 Thlr., aus Oschersleben 11 Thlr. und 6 Thlr. 5 Pf. Bibelpfennige aus der Schule daselbst, aus Emmeringen 10 Sgr., aus Hornhausen 2 Thlr. 9 Pf., aus Gunsleben 1 Thlr. 14 Sgr., aus Hamersleben 17 Sgr., zusammen	116	24	9	216	3
14) Aus der Ephorie Gommern: Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 5 Thlr. 15 Sgr., aus Walternienburg 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., aus Damnigko 15 Sgr., aus Plötzky 6 Thlr., an Vergütungen für Bibeln 23 Thlr. 25 Sgr., zusammen . . .	38	2	6	72	—
15) Aus der Ephorie Hornburg: Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 8 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., an Vergütungen für Bibeln 41 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf., aus Deersheim 11 Sgr. 4 Pf., aus Göddeckenrode mit Willperode 17 Sgr. 2 Pf., aus Hoppenstedt mit Suderode 4 Sgr. 1 Pf. (Bibelpfennige), aus Hornburg mit Isingerode 4 Thlr. 3 Pf., aus Osterwieck 1 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf., aus Roden 10 Sgr., aus Rohrsheim mit Westerburg 15 Sgr., aus Veltheim 2 Thlr. 10 Sgr., zusammen	59	27	8	177	—
16) Aus der Ephorie Halberstadt: Ertrag einer Collecte vom Magistrat in Halberstadt 7 Thlr. 15 Sgr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 14 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., aus der Bibelstunde 3 Thlr., an Vergütungen für Bibeln 5 Thlr. 10 Sgr., zusammen	30	17	6	52	—
17) Aus der Ephorie Loburg: an Vergütungen für Bibeln 24 Thlr., aus Loburg 12 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., aus Gloine 4 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf., aus Görzke 8 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., aus Rosian 1 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf., aus Hobeck 3 Thlr. 11 Sgr., aus Leitzkau 15 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf., aus Dalchau 1 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., aus Zeppernick 5 Thlr., aus Hohenziatz 1 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., aus Klein-Lübars 5 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., zusammen	78	3	2	120	—
18) Aus der Ephorie Neuhaldensleben: an Vergütungen für Bibeln 36 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 10 Thlr. 10 Sgr., aus Emden 4 Thlr. 21 Sgr., aus Dorf Alvensleben 20 Sgr., aus Markt Alvensleben 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., aus Dönstedt 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., aus Hundisburg 3 Thlr. 6 Sgr., aus Ackendorf 2 Thlr. 20 Sgr., aus Althaldensleben 12 Thlr. 16 Sgr., aus Wedringen 3 Thlr. 5 Sgr., aus Bahldorf 2 Thlr. 28 Sgr., aus Neuhaldensleben 10 Thlr. 20 Sgr., aus Satuelle 1 Thlr. 26 Sgr., aus Bülstringen 5 Thlr., aus Süplingen 2 Thlr. 21 Sgr., aus Bodendorf 2 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., aus Hillersleben 3 Thlr. 11 Sgr., aus Altenhausen 3 Thlr. 25 Sgr., zusammen	111	17	6	156	—
19) Aus der Ephorie Quedlinburg: an Vergütungen für Bibeln 22 Thlr., von den Herren Geistlichen der Ephorie 6 Thlr. 10 Sgr., aus Quedlinburg und zwar: von den Herren Gymnasiallehrern 3 Thlr. 15 Sgr., aus der St. Nicolai-Gemeinde 22 Thlr. 27 Sgr.					
Latus	2182	12	7	2736	14

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.	verabreichte Bibeln	N. T.
Transport	2182	12	7	2736	14
7 Pf., von der St. Nicolai-Knabenschule 26 Sgr. 10 Pf., von der St. Nicolai-Mädchenschule 1 Thlr. 12 Sgr., von der St. Benedicti-Bürgerknabenschule 9 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., von der St. Benedicti-Mädchenschule 3 Thlr. 8 Sgr., von der St. Aegidii-Elementar-Klasse 15 Sgr., aus der St. Servatii-Gemeinde 9 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., aus Westerhausen 2 Thlr., aus Wedersleben 1 Thlr. 15 Sgr., aus Neinstedt 6 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf., aus Suderode-Friedrichsbrunnen 3 Thlr. 19 Sgr., aus Haus-Neindorf 10 Thlr. 20 Sgr., aus Wedderstedt 3 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., zusammen . . .	108	13	4	178	1
20) Aus der Ephorie Uhrsleben: an Vergütungen für Bibeln 36 Thlr. 10 Sgr., aus Uhrsleben 1 Thlr. 25 Sgr., aus Nordgermersleben 1 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., aus Groß-Rottmersleben und Klein-Santersleben 2 Thlr. 5 Sgr., aus Schakensleben 1 Thlr. 20 Sgr., aus Borustedt 1 Thlr. 6 Sgr., aus Groppendorf und Brumby 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., aus Hakenstedt und Siegersleben 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., aus Bregenstedt 1 Thlr. 13 Sgr., aus Hörsingen 3 Thlr. 5 Sgr., aus Eimersleben 5 Thlr. 15 Sgr., aus Ostingersleben 10 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., aus Groß-Santersleben und Mammendorf 2 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., aus Erxleben 9 Thlr. 4 Sgr., zusammen	81	26	6	145	—
21) Aus der Ephorie Wanzleben: aus Ampfurt 6 Thlr., aus Bottmarsdorf 3 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., aus Diesdorf 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., aus Domersleben 6 Thlr., aus Groß-Germersleben 6 Thlr., aus Klein-Germersleben 3 Thlr. 20 Sgr., aus Dorf Hadmersleben 6 Thlr. 15 Sgr., aus Stadt Hadmersleben 10 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf., aus Hohendodeleben 5 Thlr. 9 Sgr., aus Eggenstedt 3 Thlr. 10 Sgr., aus Klein-Oschersleben 5 Thlr. 10 Sgr., aus Remkersleben 1 Thlr., aus Klein-Rodensleben 4 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., aus Schleibnitz 2 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., aus Schermke 1 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., aus Schwaneberg 6 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., aus Seehausen 9 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf, aus Klein-Wanzleben 7 Thlr. 6 Sgr., aus Groß-Wanzleben 20 Thlr. 27 Sgr., an Vergütungen für Bibeln 19 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., zusammen	135	1	5	160	—
22) Aus der Ephorie Weferlingen: aus Eschenrode 4 Thlr. 2 Sgr., aus Flechtingen 6 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf., aus Gehrendorf 10 Sgr., aus Oebisfelde 9 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., aus Kaltendorf 13 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf., aus Rätzlingen 5 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., aus Seggerde 9 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf., aus Siestedt 6 Thlr. 6 Pf., aus Walbeck 6 Thlr. 26 Sgr., aus Wegenstedt 7 Thlr., aus Weferlingen 14 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf., zusammen	83	5	6	150	—
23) Aus der Ephorie Wolmirstedt: an Vergütungen für Bibeln 40 Thlr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 6 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., aus Elbey 17 Sgr. 4 Pf., aus Samswegen 2 Thlr., aus Wolmirstedt 3 Thlr. 21 Sgr., zusammen . . .	52	15	10	159	—
24) Aus der Ephorie Wolfsburg: aus Wolfsburg 6 Thlr., aus Velpke 4 Thlr., zusammen	10	—	—	22	—
25) Einzelne Bibeln vertheilt und eingenommen:					
a) Rettungshaus in Königsborn	—	—	—	5	—
b) Parochie Jerichow	24	27	6	51	—
c) „ Schönhausen	40	—	—	60	—
d) Teicha	—	—	—	6	—
e) Königsborn	1	—	—	13	—
von einem Ungenannten 1 Thlr. / desgleichen 1 „	2	—	—		
an einzelne Empfänger	—	20	—	14	1
Summa der Geld-Einnahme resp. der verabreichten Bibeln	2722	—	8	3699	16

Digitized by Google

C. Geld-Ausgaben:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Dem Boten und Verpacker der Bibeln Remuneration	30	—	—
2) Druckkosten des Jahresberichts	8	18	—
3) Verschiedene Verwaltungskosten, Portage ꝛc.	6	3	6
4) An die Buchdruckerei von Steinhaus in Barmen	805	—	—
für 2200 Stück rohe Bibeln in kl. 8°			
und „ 50 „ „ Neue Testamente.			
5) an die von Cansteinsche Bibel-Anstalt in Halle a. S.	408	—	—
für 1200 Stück rohe Bibeln in kl. 8°			
6) An Buchbinderlohn	942	—	—
Summa der Geld-Ausgabe	2199	21	6
Die Gesammt-Einnahme beträgt	2722	—	8
mithin bleibt am Schlusse des Jahres 1861 ein Bestand von	522	9	2

wovon zur Zeit ein disponibler Betrag von 452 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. bei der hiesigen Sparkasse zinsbar belegt ist.

D. Materialien-Ausgabe.

Bestand aus dem vorigen Jahre	194	1
Angekauft wurden pro 1861 nach der vorstehenden Geld-Rechnung	3,400	50
Geschenk von der Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin	280	—
Summa	3,874	51
Nach der vorstehenden Geld-Einnahme-Uebersicht sind überhaupt pro 1861 vertheilt	3,699	16
Bleibt ein Bestand von	175	35

Im Ganzen hat die Gesellschaft seit ihrem Bestehen ausgegeben

bis ult. 1860	65,335	724
pro 1861	3,699	16
Summa	69,034	740

Von den Mittheilungen, welche uns die Herren Superintendenten in ihren Berichten in Bezug auf die Bibelverbreitung und über die Abhaltung von Bibelstunden gemacht haben, erlauben wir uns, einige hier folgen zu lassen:

Aus einer Diöcese wird berichtet:

„Besondere und andere Erfahrungen als sonst habe ich diesmal nicht mitzutheilen; — ich denke aber, der Umstand, daß die Beiträge, zu deren Erlangung nicht künstliche Mittel und Wege angewandt worden, von Jahr zu Jahr nicht ab-, sondern eher zunehmen, ist eine sehr tröstliche und ermuthigende Erfahrung, für welche dem Herrn zu danken. Sie ist ein Beweis, daß die Liebe zum Bibelwort im Wachsen ist und sehen wir auf die vielen feindlichen Mächte, die uns in dieser Zeit entgegen treten und die vielen Verführungsworte, die von allen Seiten in die Ohren dringen, so ist das wirklich nicht gering anzuschlagen. — Die Bibelstunden gehen ihren Gang fort und an lern- und heilsbegierigen Herzen fehlt's Gottlob nicht. Auch habe ich mannigfach die Freude gehabt, daß nicht blos Kinder, sondern auch Erwachsene, Väter und Mütter und zwar für sich eine Bibel von mir erbeten haben. Lassen wir nur nicht ab, die Herzen in rechter Weise zu erwecken und sonderlich fürchten wir uns auch nicht, die Leute für die Zwecke der Bibel-Gesellschaft anzureden: den Aufrichtigen läßt es der Herr gelingen, es ist ja seine Sache und wir verlieren wahrlich nichts an unserer Ehre, wenn wir auch zurückgewiesen werden. Ich darf aus Erfahrung reden und weiß, daß schon Mancher, der dies Jahr Herz und Hand zuschloß, beide das nächste Jahr aufgeschlossen hat. Geduld ist uns von Nöthen und in der Geduld Muth und Vertrauen."

Aus einer andern Diöcese:

„Das Verlangen nach Bibeln ist groß und es wird befriedigt, soweit die vorhandenen Mittel reichen. Wenn nur die Gemeinden selbst mehr Theilnahme für die Sache zeigten! Es sind noch immer die meisten Pfarreien der hiesigen Diöcese, in denen die Gemeinden gar nichts für unsere Bibel-Gesellschaft thun, obgleich den Armen manche Bibel geschenkt oder zu einem höchst billigen Preise abgegeben wird."

Aus einer dritten Diöcese:

„Eine Erfahrung ist mir im Laufe des Jahres entgegen getreten, die mitzutheilen ich mir erlaube. Im Jahre 1859 kam ein Mann aus R. spät Abends zu mir, um die bestellten Bibeln abzuholen. Es fiel mir die Zeit auf, besonders da der Mann des beinahe 4 Stunden weiten Weges nicht recht kundig

Digitized by Google

war und nicht ohne eine gewisse Aengstlichkeit zu sein schien. Auf eine Frage erhielt ich nun zur Antwort, er sei ein armer Bergmann und habe die Schicht doch nicht versäumen wollen. Im vergangenen Jahre kam derselbe Mann bei hohem Schnee ganz erschöpft, um die Bibeln wieder zu holen. Ich ließ mich nun in ein eingehenderes Gespräch mit ihm ein und er erzählte mir mit recht treuherzigem Tone, für das Abholen der Bibeln bekomme er eine Bibel für sein Kind. Nun habe er es so weit gebracht, daß jedes seiner Kinder seine eigene Bibel habe. Ein Weiteres werde er ihnen nicht hinterlassen können, aber in der Bibel hätten sie ja einen Schatz, der ihnen Segen bringen würde, wenn sie fleißig darin lasen. Daß es der Vater gethan, davon überzeugte ich mich bald. Wahrscheinlich wird der Mann nun nicht wieder kommen, — aber ich schaue in Sehnsucht aus nach anderen, die in ähnlichem Sinne das Wort Gottes aufnehmen."

Wir können diesen Bericht nicht schließen, ohne noch eines unserer langjährigen Mitarbeiter, des am 20. April v. J. heimgegangenen Herrn General-Superintendenten a. D. D. Möller zu gedenken. Wie der Entschlafene überhaupt, so lange ihn Gott bei Gesundheit und Kräften erhielt, seinen umfassenden Aemtern mit aufopfernder Liebe und Treue oblag, so widmete er auch im Besondern der Bibelsache, die uns mit ihm in nähere Verbindung brachte, fortwährend die lebendigste Theilnahme und Thätigkeit. Alle Freunde der Bibelverbreitung werden mit uns dem Entschlafenen ein dankbares Andenken bewahren.

Magdeburg, den 3. Februar 1862. Direction der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 27. October 1860 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Stadtbaurath Licht in Danzig und dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 3. Februar 1862 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung künstlicher Sandsteine, so weit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn:

Im Sommerhalbjahr 1862 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Ackerbau; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Wiesenbau; Trockenlegung der Felder: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Gartenin[illegible]spector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Practische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Eichhorn.

Allgemeine und öconomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Analytische Chemie: Dr. Töpler.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 28. April c., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu

Digitized by Google

Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1862. Der Director Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Sergeant Friedrich Petersdorf vom 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 27 ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Burg angestellt worden.

Der frühere Sergeant Friedrich Wetter ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Magdeburg angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Lehrer Jacobs in Schernebeck, Diöces Tangermünde, ist zum Organisten, Küster und Lehrer in Kloster Neuendorf, Diöces Gardelegen, ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Schernebeck ist Privatpatronats.

Der Lehrer Gerke zu Magdeburgerforth, Diöces Ziesar, ist zum Küster und Schullehrer in Dewitz, Diöces Seehausen i. Altm., ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Magdeburgerforth ist Königlichen Patronats.

Der provisorische Küster und Schullehrer Dechentin zu Polkern, Diöces Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Matthies zu Häsewig, Diöces Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Haase ist zum Lehrer an der höhern Töchterschule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Stolze ist zum zweiten Schullehrer in Groß-Germersleben, Diöces Wanzleben, provisorisch bestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Januar 1862.

Gestorben:

Der Steueraufseher Büchner in Salzwedel.

Character-Verleihungen:

Dem Hauptamts-Rendanten Förster in Magdeburg der Character als Rechnungsrath Allergnädigst verliehen.

Versetzt:

Der Steueraufseher Zehme von Gr. Wanzleben als berittener Steueraufseher nach Halle.

Der Grenz-Aufseher Düngel von Rutenberg (Prenzlau) als Steueraufseher nach Seehausen b. M.

Neu angestellt:

Der Supernumerar Gueinzius in Halle, zuletzt in Eilenburg, als Steueraufseher in Gr. Wanzleben.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt
für den Monat Januar 1862.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Förster hier ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau versetzt.

Der Appellationsgerichts-Auscultator von Hake ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Bureau-Assistent Parthey zu Wernigerode ist zum Kreisgerichts-Secretair ernannt.

Der Kreisrichter Schneck zu Ratibor ist vom 1. März c. ab zum Rechtsanwalt beim Appellationsgerichte zu Halberstadt und zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halberstadt ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendar Lucanus zu Quedlinburg ist an das hiesige Kreisgericht und der Gerichts-Assessor Tettenborn hier an die Gerichts-Deputation zu Wernigerode versetzt.

Der Kreisgerichtsrath Herbst zu Bleicherode ist mit dem 1. April d. Js. an das Kreisgericht zu Quedlinburg, und der Gerichts-Assessor Silkrodt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. in das diesseitige versetzt und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichtsrath Berndt in Zeitz ist vom 1. April d. Js. ab zum Rechtsanwalt beim Kreisgerichte in Nordhausen und zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen und mit dem Titel Justizrath ernannt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 8.

Magdeburg, den 22. Februar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft den Umtausch von Banknoten à 50 Thaler.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thaler aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bankkasse erfolgen wird. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Theilnahme an den Präsentationswahlen für die von dem alten und befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses.

Nachdem die Bestimmungen des Reglements vom 12. October 1854 über die Wahl der für den alten und befestigten Grundbesitz in den Landschaftsbezirken zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses durch den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November v. Js. (Staatsanzeiger Nr. 267 u. 268) verschiedene Abänderungen erlitten haben, kommt es zur Vorbereitung künftiger Präsentationswahlen darauf an, die Wahlberechtigten der neu gebildeten Landschaftsverbände festzustellen. Diejenigen Herren Rittergutsbesitzer der Provinz Brandenburg, der zur Kurmark gehörigen Kreise Stendal, Osterburg, Salzwedel und Gardelegen, sowie der zur Neumark gehörigen Kreise Dramburg und Schivelbein, welche nach Maaßgabe des Reglements vom 12. October 1854 resp. des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November v. J. ein Theilnahmerecht an den Präsentationswahlen des alten oder befestigten Grundbesitzes zum Herrenhause in Anspruch nehmen, fordere ich demgemäß auf, ihre Wahlberechtigung, event unter Beibringung der erforderlichen Nachweise innerhalb 4 Wochen bei dem Königlichen Landrathe ihres Kreises anzumelden, widrigenfalls sich dieselben eine etwaige Nichtberücksichtigung ihrer Ansprüche selbst beizumessen haben.

Potsdam, den 8. Februar 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staats-Minister (gez.) von Flottwell.

Betrifft eine Abänderung des Zeitungs-Stempelsteuer-Regulativs vom 7. November 1861.

Statt der Bestimmung im ersten Satze des dritten Absatzes d.s § 1 des zum Zeitungssteuer-Gesetze vom 29. Juni v. J. erlassenen Regulativs vom 7. November v. J., nach welcher die Abstempelung der erscheinenden Zeitungen ꝛc. bis zum 24sten des ersten Monats im Quartale herbeigeführt werden soll, wird in Berücksichtigung mehrseitig vorgetragener Wünsche, hiermit Folgendes angeordnet:

„Am 27sten des ersten Monats im Kalendervierteljahre, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- „oder Festtag fällt, sowie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer des- „selben am 27sten des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt „ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§ 8) nur „gestempelte Exemplare des Hauptblattes' ausgegeben werden".

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die vorstehende Anordnung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen und die betreffenden Steuerbehörden mit Anweisung versehen

Berlin, den 31. Januar 1862. Der Finanz-Minister (gez.) von Patow.

An den Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Herrn von Jordan Hochwohlgeboren zu Magdeburg. III. 1681.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird mit Bezug auf das im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg Nr. 47 de 1861 Seite 421 u. f. publicirte Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, d. d. Berlin den 7. November 1861 hierdurch zur Kenntniß der Verleger stempelpflichtiger Blätter gebracht. Magdeburg, den 13. Februar 1862.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

Betrifft das Braunkohlen-Bergwerk „Emilie“ bei Zachau.

Die Verfügung vom 24. Januar c., nach welcher das laut Urkunde vom 18. August 1860 verliehene Braunkohlen-Bergwerk Emilie bei Zachau für bergfrei erklärt worden, wird hiermit zurückgenommen.

Halle, den 13. Februar 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den Gebrauch und die Abbildung des Preußischen Adlers von Preußischen Fabrikanten zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten.

Auf Ihren Bericht vom 27. December 1861 will Ich allen Preußischen Fabrikanten den Gebrauch und die Abbildung des Preußischen Adlers in der durch die anliegende Zeichnung dargestellten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten hierdurch gestatten. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben das Erforderliche hiernach zu veranlassen. Berlin, den 4. Januar 1862.

(gez.) **Wilhelm.** (gegengez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Königlichen Hauses.

Vorstehender an den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gerichtete Allerhöchste Erlaß wird unter Hinweisung auf die darunter befindliche Abbildung des Preußischen Adlers mit dem Eröffnen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der nach der Zeichnung im Schriftringe verbleibende freie Raum von den Fabrikanten mit ihrer Firma oder dem Sitze derselben oder mit beiden beliebig ausgefüllt werden darf, auch die Fortlassung des Schriftringes mit der Maßgabe gestattet ist, daß die Form eines Wappenschildes statt dessen nicht gewählt werden darf.

Magdeburg, den 13. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hinternahe, in der Diöces Schleusingen, ist der bisherige Frühprediger und Rector zu Suhl, Constantin Eduard Roellig, ernannt und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Frühprediger- und Rectorstelle zu Suhl ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wippra mit Braunschwende, in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Pfarrer in Abberode, Johann Christian Friedrich Heyer, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Abberode ist bereits disponirt.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Wetzendorf, in der Diöces Querfurt, ist durch das Ableben des Pfarrers Walther vacant geworden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zimmern, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Pfarrer Güldenberg in Klein-Vargula berufen und von uns bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Klein-Vargula, Diöces Langensalza, ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Candidat der Theologie Wust aus Wiedemar ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Die von dem Lehrer Glaser seither bekleidete Lehrerstelle an der Stadtschule in Buckau ist erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch uns.

Der Küster und Lehrer Kühe in Thüritz, Diöces Bretzendorf, ist zum Lehrer-Adjuncten in Löddertz, Diöces Calbe, provisorisch bestellt worden. Die vacante Küster- und Lehrerstelle in Thüritz ist Privat-Patronats.

Der provisorische Küster und Schullehrer Lies zu Wollenrade, Diöces Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 1. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraum vom 15ten April bis 30sten Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Casse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das miteinzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Casse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Casse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Casse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zugesendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Casse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 15. Januar 1862. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Theilnahme an den Präsentationswahlen für die von dem alten und befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November 1861 (Staatsanzeiger Nr. 267 und 268 de 1861), durch welchen das Reglement vom 12. October 1854 (Minister.-Blatt für die innere Verwaltung de 1854 S. 190 bis 196) über die Wahlen der für den alten und befestigten Grundbesitz in den Landschaftsbezirken zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses abgeändert worden, ist es nothwendig, die neu gebildeten Landschaftsverbände zu constituiren und zu diesem Zwecke die Wahlberechtigten, welche denselben vermöge ihres Grundbesitzes angehören, zu ermitteln und festzustellen.

Auf Anweisung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen fordern wir daher diejenigen Besitzer von Rittergütern unseres Verwaltungsbezirks, welche das Recht der Mitgliedschaft an den Landschaftsverbänden des alten und befestigten Grundbesitzes auf Grund des Reglements vom 12 October 1854 resp. des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November v. J. für sich in Anspruch nehmen, auf, dies Recht, erforderlichen Falls unter Beibringung der Nachweise innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Landrath des Kreises, in welchem das betreffende Rittergut gelegen ist, anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst beizu-

Digitized by Google

messen haben, wenn sie bei Aufstellung der Mitgliederliste des Verbandes und bei den zu veranstaltenden Präsentationswahlen unberücksichtigt bleiben.

Magdeburg, den 15. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Vorsichtsmaßregeln beim Wiederbeziehen überschwemmt gewesener Wohnungen.

Die an vielen Orten des hiesigen Regierungsbezirkes stattgefundene Ueberschwemmung der Wohnungen läßt von dem Wiederbeziehen derselben große Nachtheile für die menschliche Gesundheit besorgen, indem, wenn dies ohne die nöthige Vorsicht geschieht, der Erfahrung gemäß, mancherlei zum Theil gefährliche Krankheiten, namentlich bösartige Fieber, Nervenkrankheiten, Gicht, Drüsenübel, Wassersucht, insonderheit langwierige Kinderkrankheiten dadurch entstehen können. Um diesen nachtheiligen Folgen möglichst vorzubeugen, finden wir uns veranlaßt, folgende Vorsichtsmaaßregeln dringend für alle diejenigen Fälle anzuempfehlen, wo die Nothwendigkeit es erheischt, die mit Wasser angefüllt gewesenen Wohnungen bald wieder zu beziehen. Worauf es hier zunächst ankommt, ist schleunige und vollständige Austrocknung der Wohnungen und Entfernung des in denselben abgesetzten Schlammes. Zu diesem Behuf

1) müssen die Wände wenigstens so hoch, als das Wasser in denselben gestanden hat, wie auch die Fußböden, schleunigst mit reinem heißen Wasser abgewaschen werden, so lange sich noch Schlamm daran befindet.
2) Sind die Fußböden gedielt, so ist es rathsam, die Dielen aufzunehmen und nach gehöriger Reinigung in der freien Luft trocknen zu lassen. Die darunter gelegene Erde muß entfernt und durch trocknen Sand oder andern trocknen Boden ersetzt werden.
3) Das Austrocknen des Fußbodens wird durch das Aufstreuen von trockuem, möglichst heißem Sande beschleunigt, ist der Sand feucht geworden, so wird er erneuert.
4) Ist das Reinigen auf die angegebene Weise geschehen, dann sind trockene Wärme und Zugluft die Hauptmittel, um das völlige Austrocknen zu bewirken. Man unterhalte daher im Ofen fortwährend ein mäßiges Feuer, wobei man Fenster und Thüren von Zeit zu Zeit öffnet, um die in der Wärme stärker verdunstende Feuchtigkeit durch Zugluft zu entfernen. Nachts ist es dagegen besser, die Fenster zu schließen.
5) Bildet sich dennoch ein modriger Geruch, so benutze man eine Auflösung von Chlorkalk (1 Pfund in 1 Eimer Wasser) um damit die Wände und Fußböden mehrere Male mit starker, an Stöcke gebundener Packleinewand zu überstreichen. Dies wiederholt man, bis der Modergeruch sich verloren hat. Die Anwendung des Chlorkalks muß jedoch ausgesetzt werden, sobald die Zimmer wieder bewohnt sind, weil längeres Einathmen von Chlordämpfen der Gesundheit nachtheilig ist. Auch das Ueberstreichen mit Kalkwasser tilgt jenen Moderdunst.
6) Auch die tiefern Räume, Keller, Gewölbe, sind auf's sorgfältigste von aller Feuchtigkeit und dem abgesetzten Schlamm zu befreien, weil sich sonst daraus, wenngleich später, schädliche Dünste entwickeln, welche das ganze Haus durchziehen und auf lange Zeit hinaus nachtheilig auf die Gesundheit der Bewohner einwirken.
7) Erlauben es die Verhältnisse nicht, das vollständige Austrocknen aller Theile der Wohnung abzuwarten, so suche man wenigstens für trockene Schlafstätten zu sorgen, und wenn man sie auch auf den Böden einrichten müßte. Will sich auch dies nicht thun lassen, so setze man die Bettstellen nicht dicht an die Wände, lasse vielmehr einen Zwischenraum, welchen man zur Nachtzeit mit trocknem Stroh ausfüllt. Jeden Morgen muß dies Stroh weggenommen und den Tag über gelüftet werden. Auch kann man die Wand in der Nähe der Lagerstätten während der Nacht mit trocknen Brettern besetzen oder mit wollenen Decken behängen, welche man am Tage wieder trocknet. Das Letztere muß auch mit den Betten selbst und dem Bettstroh täglich geschehen. Nützlich ist es auch, die Bettstellen auf hohe Unterlagen zu setzen, damit sie weiter vom Fußboden entfernt sind.
8) Auch die übrigen Geräthschaften und Möbels im Zimmer setzt man nicht dicht an die Wände, damit letztere fortwährend von der Luft bestrichen werden können. Ueberhaupt ist möglichst oft wiederholte gründliche Erneuerung der Luft in den Zimmern unerläßlich.
9) Kleidungsstücke und Nahrungsmittel dürfen nicht in noch feuchten Wohnungen aufbewahrt werden, sondern auf Böden oder in andern trocknen Behältnissen.
10) Ueberschwemmt gewesene Brunnen müssen ausgeschöpft und vom Schlamme bestens gereinigt werden.
11) Wer genöthigt ist, sich in noch feuchten Gemächern aufzuhalten, muß sich warm und trocken kleiden und eine erwärmende nahrhafte Kost genießen.
12) Auch überschwemmt gewesene Stallungen müssen, um Krankheiten des Viehes zu verhüten, sorgfältig gereinigt und gelüftet werden, nöthigenfalls durch neue Oeffnungen in der Wand. Der überschwemmt

Digitized by Google

gewesene Mist muß baldmöglichst aus den Stallungen und von den Höfen fortgeschafft, feucht gewordenes Rauchfutter an der Luft getrocknet, und mit Salz bestreuet, verdorbenes aber gar nicht verfüttert werden. Ueberschwemmt gewesene Hütungen sind so lange zu meiden, bis aller Schlamm an den Gräsern durch den Regen abgespült und junges Gras hervorgewachsen ist.

Magdeburg, den 12. April 1845. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Belehrung empfehlen wir wiederholt dringend zur sorgfältigen Beachtung, da leider das letzte Hochwasser viele Ortschaften unseres Geschäftsbezirkes überfluthet hat.

Magdeburg, den 16. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Bau einer neuen Brücke über die Strom-Elbe bei Magdeburg.

Während des Baues einer neuen Brücke über die Strom-Elbe bei Magdeburg und zwar in dem Zeitraume vom 1. Mai bis 1. August c. dürfen Flöße, um nicht durch Schleudern die Gerüste zu zerstören, die Baustelle nur in einer Länge von höchstens 4 Tafeln passiren.

Weitere Tafeln sind oberhalb der Baustelle ab- und unterhalb derselben wieder anzubinden.

Uebertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet, sofern nicht andre schon bestehende Vorschriften eine höhere Strafe androhen.

Vorstehendes wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pag. 265) von uns angeordnet und auf Grund der Festsetzung im § 6 des unter dem 7. April 1854 Allerhöchst genehmigten Schlußprotocolls der 3ten Elbschifffahrts-Revisions-Commission vom 8. Februar 1854 (Gesetz-Sammlung pag. 370) hierdurch zur Kenntniß des Floßschifffahrt treibenden Publikums gebracht. Magdeburg, den 17. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Bekleidung der Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine.

Des Königs Majestät haben in Erweiterung der für die uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine hinsichtlich der Bekleidung der Mitglieder derselben zur Zeit bestehenden Allerhöchsten Festsetzungen unterm 23. November pr. zu genehmigen geruht, daß ferner auch

A. die Mitglieder dieser Vereine

1) einen Helm mit weißen Beschlägen, wie solcher in der Armee gebräuchlich, jedoch mit weißen Schuppenketten und statt des Adlers die Namenschiffre des Hochseligen Königs Majestät Friedrich Wilhelm IV. in durchbrochener Arbeit, — ähnlich wie solche auf den Achselklappen der Waffenröcke zu tragen gestattet ist —, umgeben von einem bandförmigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins,
2) eine Mütze von der Farbe des Grundtuchs der Waffenröcke, roth paspoilirt, mit Schirm, Preußischer Kokarde,
3) silberne Tressen an Kragen und Aufschlägen der Waffenröcke von beliebigem, jedoch innerhalb eines und desselben Vereins gleichem Muster von halber Breite der in der Armee üblichen Tressen für Infanterie-Unteroffiziere nach Wahl resp. Bestimmung des Vereins, ob sämmtliche oder nur gewisse Kategorien der Mitglieder diese Tressen anzulegen haben,
4) ein Säbelquast am Hirschfänger von weißer Seide oder Baumwolle, ein Preußisches Officier-Portepee nur dann, wenn die Mitglieder der gedachten Vereine zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind,
5) Beinkleider von der Grundfarbe der Waffenröcke, event. mit rothem Paspoil (die bereits bestehenden uniformirten Vereine können die etwa angelegten Beinkleider anderer Farbe bis zum 1. Januar 1863 auftragen).

B. die in Officierstellen gewählten Mitglieder dieser Vereine.

6) einen Officier-Degen resp. Säbel nach der Wahl des Vereins,
7) ein Portepee von Silber und weißer Seide; ein Preußisches Officier-Portepee nur dann, wenn die Betreffenden zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind,
8) eine Schärpe von Silber, jedoch ohne schwarze Durchwirkung und mit kleinen, — nach Art der Husaren-Schärpen — vorne zu tragenden Quasten von Silber, außerdem
9) die in Hauptmanns- oder Führerstellen der resp. Vereine gewählten Mitglieder zwei weiße Sterne in den Epauletten, endlich

C die in Feldwebel-Stellen gewählten Mitglieder

dieser Vereine den sub B. 6 und 7 gedachten Degen resp. Säbel so wie das Portepee, wie ad 7 anlegen dürfen.

Die nähere Feststellung einer Probe zu den ad 1 und 8 erwähnten Namenszügen resp. Schärpen, so wie zu den Epauletten der Officiere, ist noch zu gewärtigen, dagegen haben Allerhöchstdieselben gleichzeitig

Digitized by Google

zu befehlen geruht, daß das Ablegen der von einigen dieser Vereine angelegten Preußischen Officier-Schärpen, so wie das Ablegen des Portepees von Seiten der zum Tragen desselben nicht Berechtigten sogleich erfolgen muß, wogegen das außer Gebrauch setzen resp. die Abänderung der sonst den vorstehenden so wie den schon bestehenden allgemeinen Verordnungen über das Tragen militairischer Abzeichen zuwider angelegten Bekleidungs- ꝛc. Stücke und Abzeichen bis zum 1. Januar 1863 ausgesetzt werden darf.

Vorstehende Allerhöchsten Festsetzungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die aus Kreismitteln an hülfsbedürftige Veteranen aus den Jahren 1806/15 im Jahre 1861 bewilligten Unterstützungen.

Aus Kreismitteln sind an hülfsbedürftige Veteranen aus den Jahren 1806/15 im verflossenen Jahre folgende Unterstützungen bewilligt:

1)	im Kreise Aschersleben	617	Thlr.	10	Sgr.
2)	„ „ Calbe a. S.	184	„	—	„
3)	„ „ Gardelegen	657	„	—	„
4)	„ „ Halberstadt	210	„	—	„
5)	„ „ Jerichow I.	545	„	—	„
6)	„ „ Jerichow II.	258	„	—	„
7)	„ „ Magdeburg und zwar aus dem Magdeburger Kreis-Invaliden-Unterstützungs-Fonds	87	„	—	„
8)	„ „ Neuhaldensleben	343	„	—	„
9)	„ „ Osterburg	1426	„	—	„
10)	„ „ Salzwedel	77	„	—	„
11)	„ „ Stendal	556	„	20	„
12)	„ „ Wanzleben	604	„	—	„
13)	„ „ Wernigerode	60	„	—	„
14)	„ „ Wolmirstedt	396	„	—	„
		überhaupt 6021	Thlr.	—	Sgr.

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Anlage von Windmühlen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch das Scheuwerden des Viehes auf Wegen oder Grundstücken in der Nähe von Windmühlen in Folge des Betriebes derselben entstehen können, wird hiermit auf Grund des § 13 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 (G. S. S. 749) und des § 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) für den ganzen Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks verordnet, was folgt:

§ 1. Die Entfernung einer neu zu errichtenden Mühle oder eines sonstigen durch Wind bewegten Triebwerks von Chausseen, Landstraßen, Feldwegen oder anderen öffentlichen Communicationswegen muß in der Regel 20 Ruthen, von Privatwegen dagegen 10 Ruthen betragen.

§ 2. Ausnahmsweise kann jedoch eine geringe Entfernung nachgelassen werden, wenn die Mühle oder das sonstige Triebwerk an einem, voraussichtlich bleibenden, tief liegenden Hohlwege errichtet werden soll, oder ganz besondere, der Wahrscheinlichkeit nach fortdauernde Gegenstände, wie z. B. dichtes Gebüsch, Gebäude u. s. w. den Anblick der Mühle von dem Wege aus verdecken, oder sonst besondere Umstände, wie unbedeutender Verkehr, coupirtes Terrain, das Vorhandensein anderer Mühlenwerke, durch welche das Zugvieh der dortigen Gegend bereits an die Bewegung der Mühlenflügel gewöhnt ist, für die ausnahmsweise Gewährung des Antrages sprechen.

§ 3. Dagegen können aber an solchen Stellen, wo das Scheuwerden des Zugviehes besonders gefährlich sein würde, z. B. in der Nähe steiler Abhänge und Brücken, auch größere, als die im § 1 angegebenen Entfernungen vorgeschrieben werden.

§ 4. Die Entfernung einer neu zu errichtenden Windmühle oder eines sonstigen durch Wind bewegten Triebwerkes von benachbarten Grundstücken muß in der Regel sechs Ruthen betragen, doch kann auch hier ausnahmsweise eine geringere Entfernung nachgelassen werden, wenn die Nachbarn ausdrücklich in eine geringere Entfernung willigen, oder der Unternehmer sich verpflichtet, eine dichte und so hohe Bewährung anzulegen, daß ein Scheuwerden des auf dem benachbarten Grundstücke arbeitenden Zugviehes nicht zu befürchten ist.

§ 5. Den Orts-Polizeibehörden liegt es ob, bei Ertheilung der Bauconsense auf strenge Beobachtung

Digitized by Google

tung der vorstehend festgesetzten Entfernungen zu halten, und in den Fällen, wo sich ausnahmsweise nach den obigen Grundsätzen eine größere oder geringere Entfernung rechtfertigt, in der schriftlichen Ausfertigung des Consenses die Gründe ausführlich darzulegen.

§ 6. Derjenige, welcher als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker eine Windmühle oder ein sonstiges durch Wind bewegtes Triebwerk errichtet, ohne das vorstehende Maaß der Entfernung, wie solches ausdrücklich von der Behörde im Bauconsense festgesetzt ist, einzuhalten, verfällt in die im § 345 ad 12 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe.

Magdeburg, den 19. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrift die Verwaltung des Domainen-Rentamts Genthin-Ziesar ꝛc.

Nach dem Ableben des Rentamts-Verweiers und Forstkassen-Rendanten Neumann zu Genthin ist die Verwaltung des Domainen-Rentamts Genthin-Ziesar mit der Polizei-Verwaltung im Amte Altenplathow und der Forstkasse der beiden Oberförstereien Altenplathow und Magdeburgerfort, dem Regierungs-Civil-Supernumerar Weigand bis auf Weiteres commissarisch übertragen worden.

Magdeburg, den 21. Februar 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent

auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Defantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Friedr. Wilh. Albert Grassée in Königstein ist unter dem 18. Februar 1862 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig,

soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Lobenswerthe Handlung. Der hiesige Particulier Herr Johann Friedrich Franz Winterstein hat bei Gelegenheit seines 50jährigen Jubiläums als Mitglied des Kirchen-Collegii zu St. Petri hier diesem Collegio die Summe von 500 Thlr. zur Errichtung einer Stiftung mit der Bestimmung übergeben, die davon aufkommenden Zinsen halbjährlich an hülfsbedürftige in der St. Petri Kirchengemeinde wohnende Einwohner, besonders an hülfsbedürftige Zimmergesellen, zu vertheilen.

Magdeburg, den 20. Februar 1862.

Königliche Ober-Post-Direction:

Die Personenpost zwischen Calvörde und Weferlingen wird von jetzt ab und so lange als die beim Vorwerke Grani belegene Strecke der betreffenden Poststraße schwer zu passiren ist, über Ribbensdorf statt über Grani courstren.

Verzeichniß

der Vorlesungen des Sommersemesters 1862 bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre. Geheimer Regierungsrath Dr. Heinrich.
2) Specieller Pflanzenbau . . . . . } Oeconomie-Rath Wagener.
3) Schafzucht . . . . . }
4) Landwirthschaftliche Demonstrationen im Felde . . . . . }
5) Ueber Abschätzung größerer Landgüter.
6) Statik des Landbaues.
7) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde.
8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen . . . . . }
9) Krankheiten der Pflanzen . . . . . } Professor
10) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen . . . . . } Dr. Heinzel.
11) Demonstrationen an lebenden Pflanzen . . . . . }
12) Organische und Agricultur-Chemie . . . . . } Professor
13) Landwirthschaftliche Technologie . . . . . } Dr. Krocker.
14) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium . . . . . }

Digitized by Google

15) Ueber Trockenlegung mit besonderer Berücksichtigung der Drainirung der Felder } Baumeister Engel
16) Landwirthschaftliche Baukunde . . . . . } Baumeister Engel
17) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen . . . . . } Baumeister Engel
18) Forstschutz und Waldbau mit Excursionen. Oberförster Wagner.
19) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere . . . . . } Departements-Thierarzt Lüthens.
20) Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der akuten und ansteckenden . . . . . } Departements-Thierarzt Lüthens.
21) Obstbaumzucht mit Demonstrationen. Institutegärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 28. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien, den 14. Februar 1862.

Der Director und Geheime Regierungsrath (gez.) Dr. Heinrich.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

Der Director des Königlichen Dom-Gymnasiums hierselbst, Professor Dr. Horkel, ist verstorben, und in dessen Stelle der Professor Dr. Wichert, gegenwärtig Director des Gymnasiums in Guben, berufen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Michael zu Zeitz, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Archidiaconus an derselben Kirche, Friedrich Wilhelm Hartung, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Archidiaconatstelle an gedachter Kirche ist Königlichen Patronats. Die Superintendentur-Verwaltung in der Diöces Zeitz wird der nunmehrige Oberpfarrer Hartung in bisheriger Weise interimistisch fortführen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Magdeburg ist der Banquier Otto Schönstedt zum unbesoldeten Stadtrath an Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths Albert Humbert auf dessen Restdienstperiode bis zum 28. November 1868 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Als Schiedsmann für den zweiten, sogenannten Johannisthorbezirk zu Aschersleben ist auf die Zeit bis Ende 1864 der Goldarbeiter Thuisco Linsel zu Aschersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den aus der Stadt Bismark bestehenden Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Stendal ist auf die Periode vom 21. Januar 1862 bis dahin 1865 der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Wilhelm Haberland, gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten:

Die Cassendiener- und Executorstelle bei der Kreiskasse zu Genthin ist erledigt. Qualificirte versorgungsberechtigte Bewerber haben unter Nachweis ihrer Anstellungsberechtigung sich bei der genannten Kreiskasse zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Rector Dölecke in Calbe a. S. ist zum Rector der neu errichteten mittlern Bürgerschule in Halberstadt ernannt worden. Die dadurch vacante Rectorstelle in Calbe a. S. besetzt der Magistrat.

Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Richter ist zum siebenten ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Halberstadt ernannt und bestätigt worden

Der Lehrer Haeuser an der Knabenschule zu Cochstedt ist zum Lehrer an der Töchterschule daselbst provisorisch bestellt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten fünften Lehrerstelle in Cochstedt erfolgt durch den Magistrat.

Der seitherige vierte Lehrer zu Arendsee, Kamieth, ist zum zweiten Mädchenlehrer daselbst ernannt worden. Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrerstelle erfolgt durch uns.

Der provisorische Schullehrer Gantzel zu Cunrau, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Klipp ist zum Lehrer an der Volksschule zu Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Der seitherige Reihe-Schullehrer Nolte ist zum Schullehrer in Höddelsen, Diöces Salzwedel, ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 10.

Magdeburg, den 8. März 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 6 Nr. 5497. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Revidirten Reglements der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844 und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852.

Nr. 5498. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahnanschlusse der Steinkohlenzeche „Wilhelmine Victoria" an den Bahnhof Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die Thätigkeit der Schiedsmänner im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt im Jahre 1861.

In dem Jahre 1861 sind in unserm Departement bei 69 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 64 Schiedsmännern des Erfurter Regierungs-Bezirks überhaupt 7045 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 4046 durch Vergleich, 1047 durch Zurücknahme der Klage, 1857 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschlusse noch 95 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirke Magdeburg:

der Gärtner Fuhrmeister zu Dardesheim, welcher . .	149
der Kornhändler Fuhrmeister zu Osterwieck, welcher .	103
der Kaufmann Backhoff zu Aschersleben, welcher . . .	127
der Cantor Keune zu Eilsdorf, welcher	165
der Cantor Krieg zu Vogelsdorf, welcher	132

II. im Regierungsbezirke Erfurt:

der Bürgermeister Koehler in Ellrich, welcher	112
der Bürgermeister Küster in Benneckenstein, welcher . .	121

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 19. Februar 1862. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. E. unterm 7. December 1860 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübsaamen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction:

Die beiden täglichen Personenposten zwischen Salzwedel und Seehausen werden von jetzt ab auch vor dem bei Arendsee belegenen Königlichen Domainen-Gebäude Behufs Aufnahme von Personen anhalten.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

Für die mit Beginn des neuen Schuljahres Ostern d. J. bei den beiden hiesigen Gymnasien zu eröffnenden Vorbereitungsklassen sind

Digitized by Google

der Lehrer Carl Hahn bei dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen und
der Lehrer Friedrich Benecke bei dem Dom-Gymnasium
definitiv angestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an St. Wenzel in Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche, Friedrich August Wenkel, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle an genannter Kirche ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Wenzel in Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Vormittagsprediger an der St. Marien-Magdalenen-Kirche daselbst, Friedrich Albert Emil Küstermann, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Vormittagspredigerstelle an der St. Marien-Magdalenen-Kirche in Naumburg ist der Magistrat daselbst.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Schkeuditz, in der Diöces Schkeuditz, ist dem bisherigen Diaconus in Schkeuditz und Pfarrer in Cursdorf, Carl Christian Weiß, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Schkeuditz ist der Magistrat daselbst. Die Verwaltung des Ephoralamtes der Diöces Schkeuditz wird von dem ꝛc. Weiß in bisheriger Weise interimistisch fortgeführt werden.

Der Pfarrer in Gr. Rosenburg, Superintendent Dr. Sickel, ist definitiv zum Superintendenten der schon bisher von ihm versehenen Diöces Calbe a. S. ernannt worden.

Durch das Ableben des Diaconus Ringleb ist das unter Privatpatronat stehende Diaconat zu Walschleben, Ephorie Erfurt, vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Walbeck, Behnsdorf, Siestedt, Eschenrode, Hödingen, Klinze, Ribbensdorf und Belsdorf, bestehenden Schiedsmanns-Bezirk Walbeck, im Kreise Gardelegen, ist auf die Periode vom 25. Januar 1862 bis dahin 1865 der Bürgermeister Friedrich Ahrens gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Kreisphysicus, Sanitätsrath Dr. Reuscher zu Stendal ist gestorben und dadurch das Physicat des Kreises Stendal erledigt.

Der Doctor med. Schartow zu Magdeburg ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Der frühere Wachtmeister Andreas Markmann zu Hornburg ist als Chaussee-Aufseher für die Magdeburg-Halberstadt-Mindener Chaussee neu angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Rector Schütz zu Hornburg ist zum Rector in Dardesheim ernannt worden. Die Wiederbesetzung der Rectorstelle in Hornburg erfolgt durch den Magistrat.

Der Conrector Thon zu Schönebeck ist zum Rector an der Stadtschule zu Staßfurth ernannt worden. Die Besetzung der dadurch erledigten Conrectorstelle in Schönebeck erfolgt durch den Magistrat.

An der zweiten mittlern Bürgerschule zu Magdeburg ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Der Lehrer Fendler zu Alt-Salze ist zum vierten Lehrer an der Stadtschule in Buckau ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle wird nicht wieder besetzt.

Der Lehrer Lindstedt in Tuchheim, Diöces Ziesar, ist zum Adjuncten der Cantor- und ersten Lehrerstelle in Welsleben, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Tuchheim ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Kahnmeier ist zum fünften Lehrer an der Schule zu Clötze provisorisch bestellt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

Der Seilermeister Johann Christian Gottlob Triebe zu Hedersleben ist als Schiedsmann für den Bezirk Hedersleben im Kreise Aschersleben für die Zeit vom 23. März d. Js. bis dahin 1865 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 11.

Magdeburg, den 15. März 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 7 Nr. 5499. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 400,000 Thlr. Vom 27. Januar 1862.

Nr. 5500. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861 zum Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn aufzunehmende Staatsanleihe von 4,800,000 Thalern.

Stück 8 Nr. 5501. Verordnung, betreffend die Registrirung von Seeschiffen. Vom 27. Februar 1862.

Nr. 5502. Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1862, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Nr. 5503. Bekanntmachung über den Beitritt der Kantone Aargau, Neuenburg und Solothurn zu der von Preußen mit mehreren Cantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der contrahirenden Theile. Vom 3. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft den Umtausch von Banknoten à 50 Thaler.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thaler aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bankkasse erfolgen wird. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Bildung von Abdeckerei-Bezirken im Aschersleber Kreise.

Auf den Grund der §§ 25 und 26 des Gesetzes vom 31. Mai 1858, die Regulirung des Abdeckerei-Wesens betreffend, und des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Kreises Aschersleben nachstehende Polizei-Verordnung hiermit erlassen.

§ 1. Der Aschersleber Kreis wird in 4 Abdeckerei-Bezirke getheilt, welche folgende Ortschaften enthalten, und zwar:

1) der Abdeckerei-Bezirk Quedlinburg:
die Stadt Quedlinburg und die Ortschaften Dittfurth, Westerhausen, Warnstedt, Weddersleben, Thale, Reinstedt, Stecklenberg, Suderode und Friedrichsbrunn,

2) der Abdeckerei-Bezirk Gatersleben:
die Ortschaften Wedderstedt, Hedersleben, Hausneindorf, Gatersleben, Friedrichsaue, Schadeleben und Nachterstedt,

3) der Abdeckerei-Bezirk Aschersleben:
die Stadt Aschersleben und die Dörfer Wilsleben, Westdorf und Gr. Schierstedt,

4) der Abdeckerei-Bezirk Cochstedt:
die Stadt Cochstedt und die Dörfer Börnecke, Schneidlingen, Winningen und Königsaue.

Diese Bezirks-Eintheilung kann jedoch zu jeder Zeit aufgehoben oder geändert werden, ohne daß dem Bezirks-Abdecker ein Widerspruchsrecht oder ein Entschädigungs-Anspruch zusteht.

Digitized by Google

§ 2. Die Viehbesitzer sind verpflichtet, die Cadaver ihres gefallenen Viehes, welche sie nicht selbst abledern oder durch ihre Leute abledern lassen wollen, zunächst dem Abdecker des Bezirkes, in welchem sie wohnen, und zwar binnen 24 Stunden nach dem Crepiren des gefallenen Thieres, anzubieten. Nur wenn sie sich mit diesem über den Preis nicht einigen können, steht ihnen das Recht zu, den Cadaver dem Abdecker eines benachbarten Bezirkes zu überlassen.

Vieh, welches an ansteckenden Krankheiten gefallen ist, darf unter keinen Umständen einem Andern, als dem Abdecker des Bezirkes, in welchem das Vieh gefallen ist, überlassen werden.

§ 3. Die Bezirks-Abdecker sind verpflichtet, die Verrichtungen und Leistungen eines Abdeckers in ihren Bezirken nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu erfüllen.

§ 4. Viehbesitzer, welche den Cadaver eines gefallenen Thieres einem Anderen, als dem Abdecker ihres Bezirkes überlassen, ohne ihn diesem letzteren vorher nach § 2 dieser Verordnung zum Kauf mit angeboten zu haben, verfallen in eine Geldbuße von 2 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Wer Thiere, welche an einer ansteckenden Krankheit gefallen sind, einem Anderen, als dem Abdecker des Bezirkes, in welchem das Vieh gefallen ist, überläßt, verfällt in eine Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, ohne daß jedoch dadurch die härteren Strafen der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835 publicirten sanitätspolizeilichen Vorschriften und des § 307 des Strafgesetzes ausgeschlossen werden, wenn durch die Uebertretung eine Viehseuche verbreitet oder ein Mensch am Leben und Gesundheit beschädigt wird.

§ 5. Ein Bezirks-Abdecker, welcher Vieh-Cadaver außerhalb seines Bezirkes abholt, oder durch seine Leute abholen läßt, ohne von dem Eigenthümer des Viehes dazu ausdrücklich aufgefordert zu sein, verfällt in eine Geldbuße von 3 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Ist das Vieh aber an einer ansteckenden Krankheit gestorben, so tritt eine Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein, vorbehaltlich der im § 4 angedrohten härteren Strafen.

§ 6. Ein Bezirks-Abdecker, welcher sich weigert, die Verrichtungen seines Geschäftes innerhalb seines Bezirkes auf Anordnung der Polizeibehörde zu erfüllen, verwirkt dadurch eine Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Magdeburg, den 3. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. **Dem Maschinenfabrikanten Ewald Hilger zu Essen an der Ruhr ist unter dem 28. Februar 1862 ein Patent**

auf eine Maschine zum Trocknen von Wolle, so weit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Nadelfabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren unterm 13. December 1857 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Nähnadelspitzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist um drei fernere Jahre verlängert worden.

Stundenplan

für das Sommer-Semester 1862 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Waldau.

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
6—7	Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse. Professor Dr. Körnicke.	Land- und forstwirthschaftliche Insecten-Kunde. Professor Dr. Körnicke.	Demonstrationen im Obstbau. Institutsgärtner Strauß.	Systematische Botanik mit besond. Berücksichtigung d. norddeutschen Flora u. der Kulturgewächse. Professor Dr. Körnicke.	Gemüsebau. Institutsgärtner Strauß.	Die Lehre von der Fütterung der Hausthiere. Der Versuchs-Dirigent.

Digitized by Google

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
7—8	Organische Chemie und Agrikulturchemie. Professor Dr. Ritthausen.			Physik I. Theil und Meteorologie. Professor Dr. Ritthausen.		Ueber landwirthschaftl. Versuchswesen. Der Versuchs-Dirigent.
8—9	Krankheiten der Hausthiere. Thierarzt Neumann.	Anbau der Handelsgewächse. Der Administrator.	Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Der Administrat.	Schweinezucht. Der Administrator.	Wiesenbau. Der Administrator.	Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium. Professor Dr. Körnicke.
9—10	Pferdekenntniß. Thierarzt Neumann.	Systematische Botanik mit besond. Berücksichtigung d. norddeutschen Flora u. der Kulturgewächse. Professor Dr. Körnicke.	Specieller Pflanzenbau. Director Settegast.	Systematische Botanik mit besond. Berücksichtigung d. norddeutschen Flora u. der Kulturgewächse. Professor Dr. Körnicke.	Krankheiten der Hausthiere. Thierarzt Neumann.	
10-11	Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium. Professor Dr. Körnicke.	Thierzüchtungskunde. Director Settegast.	Anleitung zum Planzeichnen. Baumeister Kinzel.	Gütertaxation. Director Settegast.	Die Landwirthschaft Englands u. ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen. Director Settegast.	Waldbau und Forstschutz. Oberförster Gebauer.
11-12		Landwirthschaftlich-technische Gewerbe. Professor Dr. Ritthausen.		Landwirthschaftlich-technische Gewerbe. Professor Dr. Ritthausen.	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Thierarzt Neumann.	
Nachmittag von 2 Uhr ab.	Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Baumeister Kinzel.	Praktische Anleitung zum Bonitiren u. Abschätzen ländlicher Grundstücke. Director Settegast. Abwechselnd. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern. Der Versuchsdirigent	Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen. Der Administrator.	Uebungen im chemischen Laboratorium. Professor Dr. Ritthausen.		Botanische Excursionen. Professor Dr. Körnicke. Abwechselnd. Forstwissenschaftliche Excursionen. Oberförster Gebauer.

Die Bibliothek ist Montag und Donnerstag von 1—2 Uhr geöffnet.

Waldau, den 28. Februar 1862. Der Königliche Oeconomie-Rath und Director Settegast.

Lectionsplan

der Königlich Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1862.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 28. April c. und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, 2) Staatswirthschaftslehre: Director Professor

Digitized by Google

Dr. Baumstark, 3) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin, 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, 5) Bodenkunde, 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 7) Uebungen im Bonitiren des Bodens: Professor Dr. Segnitz, 8) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 9) Wiesenbau, 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomierath Dr. Rohde, 11) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen: academischer Gärtner Zarnack, 12) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 14) Lehre von den Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre und forstwirthschaftliche Excursionen: Forstmeister Wiese, 16) Organische Experimental-Chemie, 17) Uebungen im chemischen Laboratorium, 18) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus: Professor Dr. Trommer, 19) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 20) Pflanzengeographie, oder die pflanzenphysiologischen Prinzipien des Ackerbaus, 21) Botanische Excursionen: Dr. Jessen, 22) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Gronert, 23) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre mit Demonstrationen an academischen Gebäuden und Wege- und Wasserbau für Landwirthe: Baumeister Müller. Außerdem wird der Assistent Dr. Heiden privatim Düngerlehre und analytische Chemie vortragen und ein Repetitorium der organischen Chemie halten.

Eldena, im Februar 1862.

Der Geheime Regierungsrath und Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Authausen mit Pressel und Cossa, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Gorden, Diöces Elsterwerda, Carl Julius Giegold, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gorden ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Ober-Pfarrstelle ad St. Stephani in Tangermünde, Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarrer in Cassieck, Adalbert Benno Hahn ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Cassieck ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schleusingen, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarrer zu Niedertopfstedt, Friedrich Bernhard Conrad, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Niedertopfstedt ist Privatpatronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Friedrichsstadt-Magdeburg, in der Diöces Magdeburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Roitzsch, Julius Carl Kessel, verliehen worden.

Der Pfarrer Reinecke in Kl. Ammensleben, Diöces Barleben, wird am 1. October d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle steht unter Königlichem Patronate.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Dardesheim ist der Ackerbürger Carl Michael zum unbesoldeten Rathmann an Stelle des bisherigen Rathmanns Schneemilch auf dessen Dienstperiode bis zum 18. November 1863 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Als Schiedsmann für den 15. Stadtbezirk der Stadt Magdeburg ist auf die Periode vom 11. Februar 1862 bis dahin 1865 der Holzhändler Rossmann zu Magdeburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk des Kreises Wanzleben ist auf die Periode vom 13. Februar 1862 bis dahin 1865 der Ackersmann Christoph Werner zu Welsleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk des Kreises Wanzleben ist auf die Periode vom 10. Februar 1862 bis dahin 1865 der Kossath Johann Andreas Diedrich zu Unseburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Candidat der Theologie Schroeder aus Tangermünde ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Candidat der Theologie Finger aus Schweinitz ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Die Lehrerstelle in Liesten, Diöces Clötze, wird zum 1. April c. vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 12.

Magdeburg, den 22. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft den Verkauf des Staßfurter feinen Tafelsalzes.

Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfd. 8 Loth (1/1 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr., und von

94 Pfd. 21 Loth (1/2 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Director der Steuern. v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verfahren, betreffend die Abführung der Grubenwasser über Tage.

Das laut unserer Verfügung vom 7/10. August 1860 in Nr. 33 des Amtsblatts vorgeschriebene Verfahren, betreffend die Abführung der Grubenwasser über Tage, wird hiermit wieder aufgehoben.

Magdeburg, den 15. März 1862. Halle, den 10. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Königliches Ober-Berg-Amt.

Betrifft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten der Nordischen Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen.

Nachdem der unter der Firma:

Nordische Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft

in Aberdeen domicilirten Actien-Gesellschaft unterm 11. Januar c. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Staaten ertheilt worden ist, werden die Concession und die Statuten der Gesellschaft in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11. März 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Verwaltung der Special-Baukasse zu Genthin.

Nachdem der mit der Verwaltung der Special-Baukasse von uns beauftragt gewesene Forstkassen-Rendant Neumann zu Genthin verstorben ist, haben wir die fernere Verwaltung dieser Kasse einstweilen dem mit der commissarischen Verwaltung des Domänen-Rentamts und der Forstkasse zu Genthin betrauten Regierungs-Civil-Supernumerar Weigand zu Genthin übertragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 13. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle.

Nachdem die Ummendorf-Alleringersleber Guts- und Gemeinde-Chaussee in ihrem Ausbaue vollendet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden ist, findet auf derselben in dem Hause des Tischlermeister Kanzin zu Wesensleben eine vorläufige Chausseegeld-Erhebung für eine Meile nach jeder Richtung hin nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 Statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 15. März 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft das im Buchhandel erschienene Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Das Patent und Reglement für die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775 ist im Laufe der Zeit so vielfach ergänzt, erläutert und abgeändert worden, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt ohne einen gründlichen Commentar nicht mehr geeignet ist, das betheiligte Publikum über seine Rechte und Pflichten bei unserem Institut vollständig zu belehren. Die Staatsbehörden, und namentlich die unterzeichnete General-Direction, haben diesen Uebelstand bisher am Meisten empfinden müssen, da sie alljährlich mit einer großen Menge unstatthafter Anträge und mit vielen irrigen, weitläuftige Widerlegungen erfordernden Ansichten über die unsere Anstalt leitenden Grundsätze belästigt worden sind. Zur künftigen Vermeidung solcher Belästigungen machen wir nun unsere Mitglieder und die in Zukunft unserer Societät beitretenden Staatsdiener auf die so eben im Verlage der hiesigen Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) erschienene Schrift:

„Das Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, unter Benutzung der Acten dieses Instituts, bearbeitet von Dr. Eduard Wegener, expedirendem Secretair und Calculator bei der gedachten Anstalt"

aufmerksam, welche durch alle Buchhandlungen, so wie durch unsere Buchhalterei, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, und woraus sich jeder Betheiligte über unsere Einrichtungen und die unsere Verwaltung leitenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen leicht und gründlich wird informiren können. Berlin, den 5. März 1862.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Betrifft den Rechnungs-Extract und die specielle Nachweisung der Brandschäden pro 1860 der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Extract

aus der 16ten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Vom 1. Januar bis ultimo December 1860.

Einnahme.

		Rtl.	Sgr.	Pf.
Titel 1.	An Bestand incl. 66,500 Thlr. in Activis	73,230	29	5
„ 2.	„ Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen	3,309	25	—
„ 3.	„ Beiträgen:			
	a) Reste aus früheren Ausschreiben	6,269 20 8		
	b) Beiträge zum 30. und 31. Ausschreiben	180,828 20 9		
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	193 12 6		
		187,291	23	11

Anmerkung.

Die Beiträge zum 32. Ausschreiben vom 31. December 1860 können erst in der Rechnung pro 1861 in Einnahme erscheinen.

„ 4.	An zufälligen Einnahmen	361	25	—
	Summa	264,194	13	4

Ausgabe.

		Rtl.	Sgr.	Pf.
Titel 1.	An Brandentschädigung und dazu gehörigen Nebenkosten.			
	a) Indemnisation:			
	1) Für Brandschäden aus früheren Jahren	57,974	21	1
	2) „ dergleichen aus dem Jahre 1860	59,589	9	3
	b) Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe	2,789	15	—
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	511	17	6
	d) Taxationskosten wegen Brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude	251	1	—
		121,116	3	10
	Latus	121,116	3	10

Digitized by Google

		Rtl.	Sgr.	Pf.	
	Transport	121,116	3	10	
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1860 17,250 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf.				
Titel 2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern	45	—	—	
„ 3.	„ Bonificationen auf neue Feuerspritzen	1,200	—	—	
„ 4.	„ Verwaltungskosten:				
	a) Fixirtes Gehalt und Pension	10,898	15	—	
	b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten	2,551	5	1	
	c) Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung resp. neuer Aufnahme ꝛc.	3,558	12	6	
	d) Bureaukosten, Druckkosten, Reisekosten, Copialien ꝛc.	1,326	21	7	
	e) Gerichts- und Prozeßkosten	124	17	6	
		18,459	11	8	
„ 5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben	70	27	2	
„ 6.	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen ꝛc.	114	14	—	
	Summa	141,005	26	8	

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	264,194 Thlr.	13 Sgr.	4 Pf.	
„ Ausgabe „	141,005 „	26 „	8 „	
Bleibt Bestand incl.	118,500 Thlr. in Activis			123,188 16 8

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungs-Summe pro 1860 betrug:

in der 1sten Klasse	12,407,325 Thlr.	
„ „ 2ten „	38,971,075 „	
„ „ 3ten „	14,351,075 „	
		65,729,475 — —

Die Summe, nach welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug nach Abzug der Hälfte für Kirchen- und Thurm-Gebäude

in 1ster Klasse	12,003,437½ Thlr.	
„ 2ter „	38,787,712½ „	
„ 3ter „	14,347,637½ „	
		65,138,787 15 —

Sämmtliche im Jahre 1860 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf 95,174 17 8

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:
71,732 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.,
worüber die specielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 31sten Ausschreiben vom 30. Juni, und zum 32sten Ausschreiben vom 31. December 1860 auf je

in 1ster Klasse	2 Sgr. — Pf.	
„ 2ter „	2 „ 8 „	
„ 3ter „	6 „ 8 „	

pro Hundert Thaler der obigen resp. Beitrags-Summe festgesetzt worden, wodurch im Ganzen einkommen mußten 148,727 23 10

Die Zahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1860 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug
— 119. —

Magdeburg, den 30. December 1861. Fleischmann, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des § 110 des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Digitized by Google

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungsjahres 1860 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt ist.

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe nach den Kreisen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Calbe.								
1	Biere	18. Mai	1860	985	—	—			
2	Alt-Staßfurth	27. Juni	„	280	28	10			
3	Frohse	16. Septbr.	„	376	—	—			
4	Alt-Staßfurth	27. Novbr.	„	5	20	—			
							1,647	18	10
	II. Neuhaldensleben.								
5	Sommerschenburg	11. October	1859	21	10	—			
6	Hötensleben	13. Decbr.	„	1325	—	—			
7	Hackenstedt	23. April	1860	440	—	—			
8	Ausleben	eod.	„	1975	—	—			
9	Hackenstedt	7. Mai	„	225	—	—			
							3,986	10	—
	III. Wolmirstedt.								
10	Barleben	10. Februar	„	305	—	—			
11	Rogätz, Windmühle	29. „	„	800	—	—			
12	Elbey, desgleichen	11. März	„	7	4	—			
13	Meseberg	27. April	„	563	15	—			
14	Irxleben	19. Mai	„	5	5	3			
15	Klein-Ammensleben	5. Septbr.	„	15	—	—			
16	Lindhorst	14. October	„	800	—	—			
17	Burgstall	18. „	„	201	—	—			
							2,696	24	3
	IV. Wanzleben.								
18	Bottmarsdorf	22. Januar	„	231	—	—			
19	ibid.	8. Februar	„	208	—	—			
20	Fermersleben	19. Mai	„	15	—	—			
21	Westerhüsen	18. Juli	„	2	—	—			
22	Etgersleben	21. August	„	5	—	—			
23	Hakeborn	20. Septbr.	„	97	15	—			
24	Groß-Ottersleben	25. Novbr.	„	83	10	—			
							641	25	—
	V. Jerichow I.								
25	Grüningen, nachträglich	17. Juli	1859	50	—	—			
26	Moritz	27. Januar	1860	430	—	—			
27	Cracau	30. April	„	461	3	9			
28	Pidzky	2. Mai	„	1662	—	—			
29	Glienecke	12. „	„	156	—	—			
30	Wallwitz	19. „	„	235	—	—			
31	Rißau, Windmühle	20. „	„	270	—	—			
32	Randau	3. Juni	„	989	—	—			
33	Leitzkau	5. „	„	695	22	—			
			Latus	7048	25	9	8,972	18	1

Digitized by Google

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport			7948	25	9	8,972	18	1
34	Ziepel	18. Juli	1860	600	—	—			
35	Biederitz	22. „	„	12	—	—			
36	Pramsdorf	24. August	„	5794	—	—	14,354	25	9
	VI. Jerichow II.								
37	Klietznick, nachträglich	16. Juli	1859	200	—	—			
38	Schönfeld, desgleichen	30. August	„	10	—	—			
39	Schönhausen	18. Januar	1860	20	—	—			
40	Gladau	21. März	„	2598	—	—			
41	Wendeberg	15. Maj	„	2425	—	—			
42	Neu-Redekin	26. Septbr.	„	2816	—	—			
43	Brettin	13. October	„	2	15	—			
44	Altenplathow	30. „	„	25	—	—	8,096	15	—
	VII. Stendal.								
45	Ostheeren, nachträglich	24. April	1858	1350	—	—			
46	Kremkau	13. Juni	1860	16	18	9			
47	Grassau	3. Novbr.	„	550	—	—	1,916	18	9
	VIII. Osterburg.								
48	Leppin	14. August	„	250	—	—			
49	Crüden	20. „	„	325	—	—	575	—	—
	IX. Salzwedel.								
50	Groß-Chüden	21. Decbr.	1859	200	—	—			
51	Güssefeld	22. Januar	1860	78	—	—			
52	Drebenstedt	13. März	„	600	—	—			
53	Andorf	23. April	„	4555	—	—			
54	Winterfeld	11. Mai	„	25	—	—			
55	Jeeben	4. Juni	„	335	15	—			
56	Köbbelitz	17. Juli	„	1633	7	6			
57	Ziethnitz	3. August	„	25	—	—			
58	Jeggeleben	24. October	„	101	18	—	7,553	10	6
	X. Gardelegen.								
59	Neuendorf, Kloster	28. Novbr.	1859	32	11	6			
60	Hemstedt	3. April	1860	234	—	—			
61	Tarnefitz	3. October	„	100	—	—			
62	Klein-Engersen	18. „	„	1541	20	—	1,911	1	6
	XI. Halberstadt.								
63	Hoppenstedt	18. März	„	—	—	—	175	—	—
	XII. Oschersleben.								
64	Crottorf	10. August	„	989	26	3			
65	Beckendorf	30. Septbr.	„	1	—	—			
			Latus	990	26	3	43,554	29	7

Digitized by Google

Nr.	Kreis und Ort des Brandes	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport			990	26	3	43,554	29	7
66	Hornhausen	6. October	1860	80	20	—			
67	ibid.	9. „	„	225	—	—			
68	ibid.	22. „	„	260	—	—			
69	Huy-Neinstedt	17. Novbr.	„	250	—	—	1,806	16	3
	XIII. Aschersleben.								
70	Ditfurth	13. August	„	—	—	—	30	—	—
	XIV. Wernigerode.								
71	Stapelburg, nachträglich	16. Novbr.	1859	—	—	—	1,150	—	—
	XV. Saalkreis.								
72	Lettin	11. Januar	1860	780	14	7			
73	Niemberg	28. Juni	„	275	—	—			
74	Giebichenstein	9. Juli	„	166	19	8	1,222	4	3
	XVI. Grafschaft Mansfeld.								
75	Naundorf	18. Novbr.	1859	930	—	—			
76	Beesenstedt	4. Decbr.	„	400	—	—			
77	Endorf	5. Januar	1860	46	25	6			
78	Steuden	14. „	„	9	15	—			
79	Müllerdorf	23. Juni	„	75	—	—			
80	Alterode	22. August	„	35	—	—			
81	Ahlsdorf	16. Septbr.	„	368	13	6			
82	Bischoffrode	28. October	„	125	—	—	1,989	24	—
	XVII. Fürstenthum Eichsfeld.								
83	Neustadt	11. Decbr.	1859	235	—	—			
84	Höngeda	10. „	„	90	—	—			
85	Kirchohmfeld	11. „	„	225	—	—			
86	Groß-Burschla	eod.	„	178	—	—			
87	Ershausen	14. ejd.	„	78	—	—			
88	Silkerode	23. „	„	20	—	—			
89	Eigenrieden	4. Januar	1860	264	—	—			
90	Niederdorla	12. „	„	567	—	—			
91	Groß-Burschla	4. Februar	„	143	—	—			
92	Neustadt	31. März	„	130	—	—			
93	Wilbick	15. April	„	33	—	—			
94	Breitenworbis	26. „	„	200	—	—			
95	Silberhausen	19. Juni	„	2675	—	—			
96	Klein-Bartloff	18. Septbr.	„	25	—	—			
97	Germode	8. Novbr.	„	835	—	—	5,698	—	—
	XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.								
98	Groß-Mehlra	17. April	„	80	15	—			
			Latus	80	15	—	55,451	14	1

Digitized by Google

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Thlr.	Sgr.	₰	Summa nach den Kreisen. Thlr.	Sgr.	₰
	Transport			80	15	—	55,451	14	1
99	Hachelbich	4. Juni	1860	1050	—	—			
100	Jesuborn	5. „	„	179	1	2			
101	Toba	24. „	„	2421	20	—			
102	Gehren, Schneidemühle	25. „	„	600	—	—			
103	Angstedt	28. Juli	„	2	24	—			
104	Groß-Mehlra	22. Novbr.	„	1320	—	—			
							5,654	—	2
	XIX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.								
105	Frankenhausen	29. Decbr.	1859	3	—	—			
106	Leutenberg	8. Februar	1860	100	—	—			
107	Schlothein	30. Juni	„	320	27	—			
108	Ichstedt	26. „	„	10	17	6			
109	Altstadt-Frankenhausen	7. Juli	„	93	6	—			
110	Meuselbach	30. Septbr.	„	100	—	—			
							627	20	6
	XX. Fürstenthum Reuß, jüngere Linie.								
111	Zollgrün (Grünmühle), nachträglich	21. October	1859	2475	—	—			
112	Spillmes	17. März	1860	830	15	—			
113	Oberböhmsdorf	19. Mai	„	2000	—	—			
114	Oberkoskau	28. Juli	„	4225	—	—			
115	Dürrenebersdorf	5. August	„	194	—	—			
116	Grossaga	21. October	„	150	2	—			
117	Spillmes	23. „	„	125	—	—			
							9,999	17	—
				Summa Summarum			71,732	21	9

Bemerkung.

Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich 6, welche schon unter der Zahl der früheren Jahre begriffen sind, für welche aber, wie dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation in Soll-Ausgabe zu stellen gewesen. Dagegen haben 8 Brandschäden stattgehabt, für welche Brandentschädigung nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, und ergiebt sich sonach wieder die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von 119 Brandschäden.

Altenhausen, den 31. December 1861.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Rittergutsbesitzer Herrn A. F. von Arnim auf Gerswalde unterm 7. August 1860 ertheilte Patent auf einen Dampfentwickler, der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Dem Nadelfabrikanten Witte zu Iserlohn ist unter dem 13. März 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nadelschleifmaschine, soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

In Gemäßheit Allerhöchster Ordre vom 28. November 1859 und Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 24. December 1859 ist der Herr Consistorialrath D. Neuenhaus in Halle mit der kirchlich-ephoralen Aufsichtsführung über die drei evangelisch-reformirten Gemeinden zu Magdeburg commissarisch beauftragt worden.

Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
in den Monaten Januar und Februar 1862.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

a. Mitglieder

Der Kreisrichter Friedrich Gustav Schröder zu Naumburg ist laut Allerhöchster Bestallung vom 8. Januar d. J. vom 1. Februar c. ab zum Appellationsgerichts-Rathe bei dem hiesigen Appellationsgerichte ernannt worden.

b. Gerichts-Assessoren.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Siegmund Ursinus ist laut Patents vom 22. Februar c. mit der Anciennität vom 20. Januar c. zum Gerichts-Assessor ernannt.

c. Referendarien.

Zu Appellationsgerichts-Referendarien sind ernannt

1) der Auscultator Gottlieb Friedrich Wilhelm Reinefarth laut Ministerial-Rescripts vom 27. Januar c. mit der Anciennität vom 2. December v. J.
2) der Auscultator Ludolf August von Bismark laut Ministerial-Rescripts vom 8. Januar c., mit der Anciennität vom 6. December v. J., ist auf seinen Antrag laut Dimissoriale vom 29. Januar c. aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Rechtsanwalte

Den Rechtsanwalten und Notaren
Heinrich Carl Francke zu Wanzleben,
Eduard Weniger zu Neuhaldensleben,
Eduard Julius Gustav Kaehrn zu Salzwedel und
Friedrich Jungwirth hierselbst,
ist laut Allerhöchster Patente vom 19. Februar c. der Character als Justizrath verliehen worden.

b. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Secretair David Loewenthal zu Ziesar ist laut Allerhöchsten Patents vom 17. Februar c. bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Character als Kanzleirath verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Peter Jacob Heinrich Selle zu Burg ist an das Kreisgericht zu Genthin und der Kreisgerichts-Secretair Julius Wilhelm Gärtner zu Genthin an das Kreisgericht zu Burg vom 1 März c. ab versetzt worden.

c. Unterbeamte.

Der Gerichtsbote und Executor Friedrich Wilhelm Vosskühler hierselbst ist an die Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt und
der Gerichtsbote und Executor Carl Albert Louis Gritters zu Wolmirstedt an das hiesige Stadt- und Kreisgericht vom 1. April c. ab versetzt worden.

Der erste Gerichtsdiener Rudolph Pinto zu Neuhaldensleben ist am 6. Februar c. und
der erste Gerichtsdiener, Botenmeister Friedrich Bornstedt zu Salzwedel am 18. Februar c. verstorben.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt
für den Monat Februar 1862.

Dem Appellationsgerichtsrath Heine hier ist unter Verleihung des Characters als Geheimer Justiz-Rath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der frühere Auscultator Thilo aus Gommern ist im hiesigen Departement als solcher wieder angenommen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtsanwalt und Notar Fehmer zu Aschersleben ist gestorben.

Der Appellationsgerichts-Referendar Frantz ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Rechtsanwalt und Notar von Hagen zu Mühlhausen ist gestorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen.

Der unter der Firma **„Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"** in Aberdeen domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Parlaments-Acte vom 30. Juni 1848, resp. §§. 113 bis 117 und 131 bis 136 der Parlaments-Acte vom 8. Mai 1845, sowie Parlaments-Acte vom 7. Juni 1861) für die daselbst bezeichneten Versicherungszweige hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahr in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.
5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen eine Caution im Betrage von 100,000 Thaler auf so lange zu bestellen, bis auf das Grundkapital volle 20 pCt. eingezahlt sein werden.

   Es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

   Der Betrieb der Immobiliar-Versicherung unterliegt der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung S. 394) angeordneten Beschränkung, daß nämlich nur solche Gebäude zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten untersagt oder von deren Ermessen abhängig gemacht worden ist, so lange und in so weit, bis der fernere Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1861 (Ges.-Samml. S. 790) zur Ausführung gelangt ist.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Gewerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 11. Januar 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

I. A. 107.

Digitized by Google

Statuten der „Nordschen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft."

Parlaments-Acte

zur Inkorporation der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" unter dem Namen die „Nordsche Versicherungs-Gesellschaft" („The Northern Assurance Company"), welche besagte Gesellschaft befähigt, gerichtlich zu verklagen und verklagt zu werden, sowie Eigenthum zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen, welche die Statuten und Einrichtungen der besagten Gesellschaft bestätigt, und für andere hierauf bezügliche Zwecke.

(Königliche Zustimmung, am 30. Juni 1848.)

Sintemal sich gewisse Personen durch einen Vertrag, der die Artikel der Mitgenossenschaft enthält und als Datum den zweiten Tag des Juni im Jahre 1836, und verschiedene nachherige Daten an sich trägt, zu einer Gesellschaft vereinigt haben, die sich des Namens „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" bedient, um Geschäfte zu betreiben zur Versicherung jeder Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; zur Versicherung einzelner Leben, vereinigter Leben und der Ueberlebenschaft; zum Kauf von Policen und zu Vorschüssen auf ihre Hinterlegung, zum Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten, zur Aussteuerung für Kinder und zu ähnlichen anderen Geschäften, wie sie im Allgemeinen betrieben, und ausgeführt werden von ähnlichen Gesellschaften:

Und sintemal die genannte Gesellschaft, seitdem sie sich etablirt, die erwähnten Geschäfte betrieben hat und jetzt noch betreibt, und zur Betreibung derselben Lokalbureaux in London, Edinburg und Glasgow, sowie Agenturen in anderen Städten und Plätzen Englands und Irlands, auch Schottlands errichtet hat, auch Actien verkauft und Policen ertheilt worden sind an Personen, die in Großbritannien und Irland und anderswo ihren Wohnsitz haben:

Und sintemal durch übereingekommene Artikel und schriftlichen, thatsächlichen Zutritt zu dem erwähnten Vertrage der Mitgenossenschaft unter dem Datum des ersten Tages des April im Jahre 1847, und unter verschiedenen nachfolgenden Daten, die besagte Gesellschaft zur Theilhaberschaft angenommen und mit sich eng vereinigt hat eine andere Versicherungs-Gesellschaft, die unter dem Namen „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" in Glasgow ihre Geschäfte betrieb, und erwähnte „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" und die Theilhaber derselben aufgehört haben und Theilhaber der gedachten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geworden sind, welche jetzt in Glasgow und gewissen andern Theilen des westlichen Schottlands unter dem Namen die „Nord- und Westschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" Geschäfte betreibt:

Und sintemal das Publikum durch die Bildung solcher Gesellschaften oder Genossenschaften ansehnlichen Vortheil hat und Ihrer Majestät daraus ein bedeutendes Einkommen erwächst:

Und sintemal es zum nachhaltigeren Geschäftsbetrieb der besagten Gesellschaft und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich bei gesetzlichen Prozessen von oder gegen besagte Gesellschaft (zumal da, dem Gesetze nach, alle zur Zeit vorhandenen Mitglieder besagter Gesellschaft in solchen Prozessen mit ihren Namen genannt sein müssen) erhoben haben oder nachmals erheben möchten, zweckdienlich erscheint, daß besagte Gesellschaft befähigt werde, sowohl gerichtlich zu verklagen wie verklagt zu werden; und es gleicherweise für besagte Gesellschaft von großem Nutzen sein würde, wenn besagte Gesellschaft ermächtigt wäre, erbliches Eigenthum in Schottland und Real-Eigenthum in England und Irland zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen:

Und sintemal es außerordentlich viel zur guten Führung der Geschäfte besagter Gesellschaft beitragen würde, wenn die Bedingungen, Statuten und Einrichtungen, unter welchen besagte Gesellschaft sich vereinigt hat, bestätigt und unwiderruflich gemacht würden, wie hierin später geschieht, und wenn ferner der besagten Gesellschaft weitere Vollmachten und Privilegien ertheilt würden; jedoch diese benannten verschiedenen Vortheile nicht erlangt werden können, ohne Genehmigung des Parlaments:

So möge es deshalb Ihrer Majestät belieben:

§. 1. (Inkorporation der Gesellschaft.) Daß verfügt werde und verfügt sei durch der Königin Allerhöchste Majestät, durch und mit Rath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, versammelt in diesem gegenwärtigen Parlament und mit Genehmigung desselben, daß die besagte „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und die gegenwärtigen Actionäre derselben, und jede andere Person oder Personen, Staatskörper oder Körperschaften, welche künftig Actionär oder Actionäre bei der besagten Versicherungs-Gesellschaft werden sollten, und ihre verschiedenen und respektiven Nachfolger, Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigte sollen sein (so lange sie Actionäre sind) und sind hierdurch inkorporirt unter dem Namen und der Bezeichnung der „Nordschen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) und sollen das Recht haben, das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu betreiben, in allen seinen Zweigen, gemäß den Statuten, Anordnungen und Einrichtungen, wie hierin später aufgeführt, und unterworfen den in Kraft hiermit gemachten Nebenverordnungen; und die Gesellschaft soll fortdauernd so inkorporirt sein kraft dieser Acte, bis sie von den Actionären aufgelöst wird und ihre Geschäfte abgewickelt sind.

§. 2. (Die Actionäre sind denselben Verbindlichkeiten unterworfen wie vormals.) Immer

Digitized by Google

sei vorbehalten und verfügt, daß hierin nichts enthalten sein soll, die Gesellschaft oder irgend einen der Actionäre derselben zu befreien oder zu entlasten von irgend einer Verantwortlichkeit, Schuld, Verbindlichkeit, Vertrag, Pflicht, Verpflichtung, zu welcher sie jetzt verbunden sind oder nachmals verbunden sein mögen, entweder zwischen der Gesellschaft und anderen Parteien, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern derselben, noch in irgend einer Weise die Verbindlichkeit irgend eines Actionärs der Gesellschaft zu beschränken durch irgend einen richterlichen Ausspruch, Dekret oder Befehl wegen Geldzahlungen, welche erlangt worden sind oder werden gegen die Gesellschaft in irgend einer Klage oder Rechtshandel, erhoben von oder gegen die Gesellschaft bei irgend einem Gerichtshof; sondern jeder solcher Actionär soll fortdauernd verbindlich sein für und in Bezug auf solche Gelder, in derselben Art und Weise, wie er es gewesen sein würde, wenn die Gesellschaft durch diese Acte nicht inkorporirt worden wäre.

§. 3. (Geschäfte der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft sich erstrecken sollen auf Versicherungen aller Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; auf Versicherungen einzelner Leben, vereinter Leben und Ueberlebenschaften; auf Kauf von Policen; auf Vorschüsse unter Hinterlegung der Policen; auf Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten; auf Aussteuerung von Kindern; auf Annahme von Geld zur Zins-Anlage und Zins auf Zins; und im Allgemeinen auf das Betreiben aller anderen Geschäfte einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in jedem Theile Ihrer Majestät Staaten von Großbritannien und Irland, in den Kolonien oder anderwärts. Und alle solche Versicherungen, Käufe, Vorschüsse und Aussteuerungen sollen bewirkt, zugestanden und angenommen werden zu solchen Sätzen und unter solchen Bestimmungen und Bedingungen, wie sie das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen, welches hierdurch ausdrücklich bevollmächtigt ist zur Unterhandlung und Betreibung der Geschäfte, für geeignet halten wird, und es soll vollständig dem Gutdünken dieser Direktoren oder jeder Person oder Personen, die von ihnen hierzu bevollmächtigt sind, überlassen sein, Anträge zu solchen Versicherungen, Käufen, Vorschüssen und Aussteuerungen anzunehmen oder zurückzuweisen, und es soll ihnen gesetzlich zustehen, jede Leibrente, bewilligt unter Bedingungen, wie sie ihnen billig scheinen, einzulösen oder zurückzukaufen, und ferner die Police jeder versicherten oder an einer Aussteuerungssumme betheiligten Person, die über dieselbe zu verfügen wünscht, zu kaufen, und zwar zu solchem Preise, wie sie für geeignet halten.

§. 4. (Befugniß der Gesellschaft, Geschäfte zu machen sowohl mit als ohne Antheilnahme am Gewinn.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft Geschäfte machen darf sowohl mit als ohne Antheil am Gewinn, und sie soll genaue und gesonderte Rechnungen über jeden dieser Zweige führen und diejenigen, welche nach dem Gewinn-Antheilnahme- oder Gegenseitigkeits-Versicherungs-System versichert sind, sollen die Befugniß haben, im Fall sie deren Ausübung für geeignet halten, jährlich bei der gewöhnlichen Versammlung der Gesellschaft (welcher zu diesem Zwecke beizuwohnen sie berechtigt sein sollen), im Verhältniß zu der von ihnen versicherten Summe, drei aus ihrer Zahl als einen Ausschuß zu bestellen, welcher berechtigt sein soll, mit den Directoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds desjenigen Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, der sich aus den Prämien herschreibt, welche die nach dem besagten System Versicherten bezahlt haben.

§. 5. (Eigenthum ꝛc. im Besitz durch Verträge der Mitgenossenschaft, in diese Gesellschaft einzulegen.) Und es sei verfügt, daß alles Eigenthum, erbliches und bewegliches, sachliches und persönliches, das der besagten Gesellschaft an dem Datum gehört, an welchem diese Acte durchgeht, und ferner alle Handschriften, Verfügungen, Pfänder, Hypotheken und Leibrenten-Bewilligungen, Anweisungen, Uebertragungen, Verträge, Urkunden und andere Schriften, Instrumente, Versicherungen oder Dokumente, welcher Art und Natur sie auch immer sein mögen, nebst den Ländereien, Gegenständen, dem Eigenthume oder den darin enthaltenen Geldsummen, welche bereits übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten Gesellschaft, oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der Bevollmächtigten oder anderer zum Vortheil der besagten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft," oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder der Direktoren oder des Vorstehers, oder des Secretärs einer der genannten Gesellschaften, oder auf andere Weise, zum Nutzen oder Vortheil derselben, ob dasselbe freier Besitz ist oder als Pfand dient, soll sein und dasselbe ist hierdurch übermacht der hiermit inkorporirten Gesellschaft, als ob dasselbe erworben, zugestanden und übernommen worden nach dem Durchgehen dieser Acte, und dasselbe soll in Zukunft besessen, verwaltet, verkauft, übertragen, angewiesen, aufgegeben, entlastet oder über dasselbe auf andere Weise verfügt werden unter dem vereinigten Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) ohne die Nothwendigkeit irgend einen Titel hinzuzunehmen oder fortzusetzen, oder ohne eine besondere andere Bestallung als diese Acte; und gleicherweise alle Policen, Verschreibungen und andere Verbindlichkeiten, welcher Natur oder Art sie auch sein mögen, die, unter irgend einer der oben erwähnten Bezeichnungen gemacht, bewilligt und ausgegeben worden von der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder den Direktoren einer der besagten Gesellschaften, im Namen oder Seitens derselben, in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft, sollen sein und dieselben sind hierdurch erklärt zu sein vollgültig und bestehend gegen und leistbar von der Gesellschaft, die hierdurch inkorporirt ist, und von den Direktoren und

Digitized by Google

Aktionären, und von dem Grundkapital und den Fonds der Gesellschaft in derselben Weise und auch wirksam gemäß den Bedingungen derselben, als ob dieselben ausgefertigt worden wären unter der Kraft dieser Acte.

(Die Rechte der Gesellschaft.) Und mit Bezug auf die Rechte der Gesellschaft sei verfügt wie folgt:

§. 6. (Gebrauch des Namens der Gesellschaft; verklagen und verklagt werden; Policen ausgeben u. s. w.) Daß es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll, in allen Sachen und Prozessen, welcher Art sie auch sein mögen, sich des besagten Namens und der Bezeichnung „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" (Northern Assurance Company) zu bedienen, und die Gesellschaft soll durch diesen Namen eine vereinigte Körperschaft sein, mit immer dauernder Nachfolge, und sie darf und mag verklagen und verklagt werden, belangen und belangt werden, nachsuchen und beschieden werden, antworten und darauf Antwort erhalten, vertheidigen und vertheidigt werden, verfolgen und verfolgt werden in allen und in jedem Gerichtshofe, und belasten und belastet werden in jedem Theile des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder anderswo innerhalb der Staaten Ihrer Majestät in derselben Weise und zu allen Absichten und Zwecken, als ob die Gesellschaft mit diesem Namen inkorporirt worden wäre durch einen königlichen Freibrief unter den großen Siegeln von England, Schottland und Irland: und sie soll das Recht haben, Versicherungs-Policen auszugeben, in Verträge, Vergleiche und alle anderen Urkunden und Dokumente einzutreten, und jeden Schritt und jede Handlung zu thun, sowie jeden gesetzlichen und ihr zustehenden Act zu unternehmen, der auf irgend eine Weise mit den Geschäften oder Angelegenheiten der Gesellschaft in Verbindung steht, sie berührt oder sich auf dieselben bezieht.

§. 7. (Geld anzulegen in Verschreibungen, Leibrenten u. s. w.) Daß es soll gesetzmäßig sein für die besagte Gesellschaft zu kaufen Leibrenten und ferner Anwartschaften und ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mögen sie jedenfalls oder bedingungsweise auf oder für das Leben oder die Leben irgend einer Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, oder für ein anderes Ereigniß oder Ereignisse, oder für Jahre bestimmbar sein beim Aufhören eines Lebens oder mehrerer Leben und bei oder mit oder ohne Ueberlebenschaften, und mögen sie unterworfen sein oder frei von dem Rechte des Rückkaufes von Seiten des Bewilligers oder der Bewilliger derselben oder anderen zur Zeit vorhandenen Parteien, und mögen dieselben herrühren oder nicht, und belastet oder belastbar, oder als Bürgschaft gestellt sein auf Ländereien innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder frei sein oder verpfändet, oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzthumsrecht, oder ob dieselben seien belastet oder nicht und herrührend aus irgend welchen Dividenden oder Antheil an Besitzthum, oder aus irgend welchen Kapitalien, Fonds, Geldern oder Sicherheiten, entweder im Besitz oder in Anwartschaft, versichert oder versichert zu werden auf Ländereien, Dividenden, oder auf Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder oder Bürgschaften, und entweder mit oder ohne irgend eine Versicherungs-Police oder Policen auf das Leben irgend einer Person: und daß bei dem Kauf jeder solchen Leibrente, Anwartschaft, ausgesetzten Geldsumme und ausgesetzten Rechtes es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll entweder allein oder zusammen mit den von den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft bestellten Bevollmächtigten, oder durch die Bevollmächtigten allein, aber zu Gunsten der Gesellschaft, zu empfangen und zu übernehmen eine Bewilligung auf solche Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mit solchen Vollmachten, Bedingungen und solchem Zutrauen auf und in Betreff derselben, und auf und in Betreff solcher Ländereien, Dividenden, Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder, Bürgschaften, Police oder Policen, und mit irgend anderen Bürgschaften (im Fall solche vorhanden wären) als übereingekommen wurde in Betreff der besagten Leibrenten, Anwartschaften oder ausgesetzter Gelder oder ausgesetzter Rechte oder auf andere Weise; und es soll gesetzmäßig für die Gesellschaft sein, zu verkaufen Leibrenten, Anwartschaften, oder ausgesetzte Gelder oder ausgesetzte Rechte, bewilligt oder erworben, wie vorher gesagt, und Bürgschaften, die sie besitzt oder besitzen wird für dieselben, wann und wie die Direktoren es für geeignet halten werden, entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch Privatverträge, auch dieselben anzuweisen, zur Verfügung zu stellen und zu übertragen; ferner zu klagen und jeden Eifer und jede Anstrengung anzuwenden in Betracht derselben, und zu befreien und zu entlasten dieselben, und zu thun, zu bewilligen und auszuführen, oder zu bewirken, daß gethan, bewilligt oder ausgeführt werden alle solche Handlungen, Thaten, Sachen und Dinge, wie sie nothwendig sein mögen, um die verschiedenen Zwecke, wie vorher angedeutet, zu bewirken und zu Ende zu bringen.

§. 8. (Geld zu leihen auf Sicherheit.) Daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, und sie ist hierdurch ermächtigt und befugt, von Zeit zu Zeit irgend welche Gelder oder anderes Kapital oder der Gesellschaft gehöriges Eigenthum zu verleihen und vorzuschießen auf Hypothek oder Sicherheit von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, ob anwartlich oder auf irgend eine andere Weise, innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder auf ein einfaches freies Lehen, oder auf Pfand, oder unter Anwartschaft, oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzrecht, und dies entweder durch Uebernahme von erblichen Verschreibungen, oder von Verschreibungen und Verfügungen, als Pfändern oder vollständigen Uebertragungen, hierzu durch Rückverschreibungen geeignet, oder in denjenigen anderen Formen, welche der Gesellschaft rathsam scheinen mögen oder dem General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen, oder auf Hypotheken, Grundkapital oder Verpfändung von Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem sachlichen oder persön-

Digitized by Google

lichen Eigenthum, das innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs vorhanden ist, und zu empfangen durch oder von jeder Person oder Personen, von Staatskörpern oder Körperschaften, Hypotheken oder andern Sicherheiten auf jedes solches jährliches Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum als eine Bürgschaft für die Rückzahlung der Gelder, Kapitalien und anderes Eigenthum, und daß das jährliche Grundeinkommen, die Grundrenten, Lehnsabgaben, Pachtungen und Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, welches mit inbegriffen ist in jeder solchen Hypothek, Grundkapital oder Verpfändung soll, gemäß der beziehlichen Lehnspflichten oder Eigenschaften derselben, übertragen, übergeben, zur Verfügung gestellt, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert sein der Gesellschaft oder den Bevollmächtigten für dieselbe, ihren Erben, Vollstreckern, Verwaltern und Bevollmächtigten, unterworfen einem Vorbehalt für den Rückkauf, bei Rückzahlung oder Wiederaushändigung des Kapitals oder anderen Eigenthums, das auf diese Weise vorgeschossen worden, zu der Zeit oder den Zeiten, die für diesen Zweck angesetzt sind, und mit Zinsen oder Nutzen, zu solchem Satze, als man übereingekommen wegen oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, oder mit einem Aequivalent für unmittelbare Dividenden oder andere Rückzahlung auf oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, und ferner mit oder ohne Zusatz-Provisionen für den Verkauf des jährlichen Grundeinkommens, der Grundrenten, Ländereien, Pachtungen, Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderen Eigenthums oder anderer Rechte, welche sie auch immer sein mögen, die auf diese Weise verpfändet oder als Sicherheit gestellt sind, welcher bewirkt werden soll im Fall der Nichtrückzahlung des Geldes oder Antheils, oder der Nichtzurückgabe des Kapitals oder anderen Eigenthums und des Aequivalents für die Dividenden, oder einer anderen Rückerstattung derselben, nach oder innerhalb einer gegebenen Frist, nach der Zeit, die beziehlich für die Rückzahlung oder Rückerstattung derselben in der hierin vorher erwähnten Verwahrung des Rückkaufs, und mit oder ohne irgend andere Befugnisse und Vorkehrungen, als sie die Gesellschaft oder das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen für geeignet oder rathsam halten mag; und ferner zu verkaufen, zur Verfügung zu stellen, zu überweisen und zu übertragen, aufzugeben und zu entlasten alle solche Hypotheken, Kapitalien oder andere Bürgschaften, welche sie auch immer sein mögen, wie hierin vorher erwähnt, in solcher Weise und in solchem Umfange, wie es die Gesellschaft oder die Direktoren für geeignet halten.

§. 9. (Klagen u. s. w. anzustellen.) Daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, anzubringen, zu beginnen und zu verfolgen jeden Rechtshandel oder Rechtshändel bei Ihrer Majestät hohem Kanzleigerichtshof oder bei jedem anderen Gerichtshofe oder Gerichtshöfen, welche in der Sache und innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs die Gerichtsbarkeit haben, um zu verhindern oder zu vernichten das Recht und die Befugniß zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen, oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches verpfändet oder übertragen, übergeben, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert worden ist oder werden soll, oder in Gewahrsam sich befindet als eine Sicherheit für die Rückzahlung irgend einer Geldsumme oder Summen, oder für Rückgabe irgend eines Kapitals oder Rückerstattung oder Rückzahlung irgend eines Eigenthums, welches vorgestreckt oder geliehen worden ist oder werden soll von der Gesellschaft, oder welches der Gesellschaft schuldig ist, wie vorher gesagt, oder für Zahlung und Geltendmachung von Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzten Geldern oder ausgesetzten Rechten, welche gekauft oder erworben worden sind oder werden sollen von der Gesellschaft und unter Genehmigung des besagten Kanzleigerichtshofes oder eines anderen vorbenannten Gerichtshofes, um zu erhalten und vollständig durchzuführen einen Befehl oder Befehle zur Verhinderung und Vernichtung jedes oder irgend eines solchen Rechtes oder einer solchen Befugniß zum Rückkauf, und ferner zu kaufen oder zu erwerben das Recht oder die Vollmacht zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches auf diese Weise verpfändet, übertragen, übergeben, angewiesen, oder in anderer Weise zugesichert worden ist als eine Sicherheit, wie vorher gesagt: Vorbehalten, daß mit Bezug auf alle Pfandschaften oder Sicherheiten, welche unbedingt werden sollen oder deren Rückkaufsrecht verhindert oder vernichtet worden ist vor dem Durchgehen dieser Acte, und in Bezug auf das jährliche Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben worden ist, wie vorher gesagt, unter dieser Acte, oder in Bezug auf alle Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf welche die Gesellschaft einen unbedingten Anspruch hat, solches jährliche Grundeinkommen, solche Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum nichts desto weniger verkauft werden darf auf Anordnung oder unter Genehmigung der Gesellschaft, auf öffentlichem Wege oder durch Privatvertrag, und in allen Beziehungen auf solche Weise, wie es die Gesellschaft für geeignet halten mag: Vorbehalten dessen ungeachtet, daß die Gesellschaft nicht aufgefordert werden darf, zu verkaufen, wie vorher angedeutet, Eigenthum, das aus Geldern, Kapitalien oder Fonds besteht, welches von Natur nur persönliches oder bewegliches Eigenthum ist oder sein soll.

§. 10. (Gewisse Ländereien u. s. w., erworben von der Gesellschaft, sind innerhab fünf Jahren zu verkaufen.) Stets vorbehalten, und es sei verfügt, daß der Verkauf von jährlichem Einkommen,

Digitized by Google

von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen oder anderem Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben oder unbedingt, wie vorher gesagt, zugesprochen worden ist oder werden soll der Gesellschaft, und welches zu verkaufen die Gesellschaft, wie vorher angedeutet, nachgesucht hat, nicht verschoben werden soll über den Zeitraum von fünf Jahren, von der Zeit an, wo die Verhinderung, Vernichtung, der Kauf oder die Erwerbung, wie vorher gesagt, vollbracht ist; wenn derselbe statthaben soll nach dem Durchgehen dieser Acte, oder innerhalb fünf Jahren von dem Durchgehen dieser Acte an, wenn derselbe vollbracht werden soll, doch von Zeit zu Zeit angestellt und vollbracht worden ist innerhalb des Zeitraumes der genannten fünf Jahre, wie dies der Fall sein mag, sei es auf Grund von Einwänden gegen die Ansprüche, von Vertragsbruch, oder von irgend einer Klage, einem Rechtshandel oder anderem Prozesse, oder auf irgend einen anderen Grund hin, soll die Ausführung eines solchen Verkaufs unvermeidlich verschoben oder verhindert sein, in welchem Falle solcher Verkauf innerhalb der nächsten zwölf Kalendermonate stattfinden soll nach Beseitigung eines solchen Hinderuisses, vorbehalten, daß die hierin vorher enthaltenen Befugnisse hinsichtlich der Verkäufe, die der Verpflichtung nach innerhalb einer bestimmten Frist zu machen sind, nicht angewendet werden auf irgend ein Haus oder Eigenthum, welches die Gesellschaft zum Zwecke ihrer Geschäfte erworben haben sollte. (Unterworfen den Verwahrungen für Verkauf, mag die Gesellschaft Ländereien besitzen ohne Erlaubniß.) Daß, unterworfen den vorhergenannten Verwahrungen, die Gesellschaft oder jede Person oder Personen zum Vortheil für die Gesellschaft dem Gesetze nach befugt und befähigt sein soll, inne zu haben, zu empfangen, zu besitzen und zu genießen alle Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, rückverkäuflich oder nur unter Anwartschaft, oder in der Weise der Bürgschaft für Leibrenten, oder in der Weise der Pfandschaft, und soll fortfahren zu besitzen und zu genießen dieselben, zum Zwecke von und unter den Verwahrungen, die in dieser Acte enthalten sind, ohne daß sie damit gegen das Gesetz über die todte Hand verstoßen und den in diesem Gesetze enthaltenen Strafen oder irgend anderen Strafen, Bußen oder Unfähigkeiten ausgesetzt sein soll, ungeachtet irgend eines Gesetzes oder Gebrauchs für das Gegentheil.

§. 11. (Befugniß für die Gesellschaft, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben (mit der Befugniß, dasselbe von Zeit zu Zeit abzuändern, zu ändern und zu wechseln), auf welchem jedoch stets der Name der Gesellschaft eingeschrieben sein muß; und alle Versicherungs-Policen, Leibrenten-Verschreibungen, andere Verschreibungen, Wechsel, Verträge, Uebereinkünfte, Urkunden und Documente, für welche die Bestätigung und Ausführung von Seiten der Gesellschaft erforderlich ist, sollen das Siegel der Gesellschaft tragen und unterzeichnet sein von dem Verwalter oder Sekretär (die Unterzeichnung der Documente betreffend) mit irgend drei von dem Direktorium der Gesellschaft, die sich zur Zeit zu Aberdeen befinden; und was die Versicherungs-Policen betrifft, die von irgend einem Lokal-Direktorium, wie hierin später vorgesehen ist, ausgegeben worden, so sollen solche Policen das Siegel der Gesellschaft tragen und von irgend drei Direktoren, die das Lokaldirektorium bilden, von dem dieselbe herrührt, und von dem derzeitigen Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirectoriums unterschrieben sein; und alle Dokumente und Urkunden, auf diese Weise gesiegelt und unterschrieben, sollen gut, gültig und wirksam sein, und bindend und verpflichtend für die Gesellschaft und alle Beamten und Mitglieder derselben, und jede Forderung oder Anzeige, oder jedes andere Dokument, das die Beglaubigung durch die Gesellschaft erfordert, soll von einem der Direktoren oder von dem Verwalter oder Sekretär oder von solchem anderen Beamten, den die Direktoren dazu anweisen mögen, unterzeichnet sein, und des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft nicht bedürfen, auch mögen dieselben geschrieben oder gedruckt, oder theils geschrieben und theils gedruckt sein; und was die Forderungen, Anzeigen und andere Dokumente betrifft, die von irgend einem der Lokaldirektorien erlassen worden, so sollen diese Documente von einem der Direktoren, aus denen das Lokaldirektorium besteht, oder von dem Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirektoriums unterzeichnet sein und nicht des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft bedürfen; und bei allen Sachen und Prozessen, bei denen es erforderlich sein sollte, irgend eine Erklärung oder eidliche Aussage von oder im Namen der Gesellschaft abzugeben, soll solche Erklärung, eidliche Aussage oder dergleichen von dem Verwalter oder Sekretär oder von irgend einem der zeitigen Direktoren der Gesellschaft abgegeben werden; und dieselbe, wenn sie auf diese Weise abgegeben ist, soll gut, gültig und wirksam sein.

§. 12. (Geschäfts-Platz und Befugniß, Agenten zu bestellen.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft in einem Hause oder Geschäftslokale innerhalb der Stadt Aberdeen oder der von dem Parlamente festgesetzten Grenzen derselben betrieben werden sollen, welches für das Hauptbureau der Gesellschaft angesehen werden soll; und die Direktoren sollen volle Befugniß und Macht haben, solche Personen, entweder Actionäre der Gesellschaft oder nicht, wie es ihnen beliebt, in solchen Städten und Plätzen innerhalb Großbritanniens und Irlands oder anderswo, die sie für geeignet halten mögen, zu bestellen, um als Agenten für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu handeln, mit solchen Vollmachten und unterworfen solchen Bestimmungen, wie sie die Direktoren für zweckmäßig halten mögen.

§. 13. (Kapital der Gesellschaft.) Und sintemal durch den Originalvertrag der Mitgenossenschaft der besagten Gesellschaft das Grundkapital derselben auf Eine Million Pfund Sterling, getheilt in zwanzigtausend Aktien, jede zu zwanzig Pfund Sterling, angegeben ist; jedoch vorbehalten ist, daß es in der Ermächtigung der

Digitized by Google

Direktoren der besagten Gesellschaft liegen soll, benanntes Grundkapital bis zu einer solchen Ausdehnung, als sie dieselbe für geeignet erachten, doch nicht über zwei Millionen Pfund Sterling hinaus, unter einer gleichen Vertheilung der nachträglichen Aktien, zu erhöhen; und sintemal das Grundkapital bis auf die Summe von Einer Million zweimal hundert neun und fünfzig tausend sieben hundert und sechzig Pfund Sterling, getheilt in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling erhöht worden, auf welche Summe ein Pfund Sterling auf jede Actie eingezahlt ist; und sintemal es nothwendig erscheinen möchte, das Grundkapital der besagten Gesellschaft noch ferner zu erhöhen: So sei hierdurch verfügt, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll und mag, in jeder Generalversammlung der Aktionäre, einberufen in der nachher erwähnten Weise, das Grundkapital der Gesellschaft, falls eine solche Versammlung es für angemessen hält, zu erhöhen auf jede, zwei Millionen Pfund Sterling nicht überschreitende Summe, die in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling getheilt und ausgegeben werden mag zu solchen Zeiten, Preisen und Bedingungen, wie es die Direktoren für zweckmäßig halten, und die Gesellschaft mag dies in jeder Generalversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen ist, bestätigen; und, ungeachtet jeder Einschränkung in besagtem Vertrag mit Bezug auf den Betrag der Aktien, die jeder Aktionär besitzt, oder auf andere Weise bezüglich der Aktionäre, die verhindert sind, mehr als eine namhaft gemachte Anzahl von Aktien zu besitzen, soll es für jeden Aktionär gesetzmäßig sein, zu kaufen, zu erwerben und zu besitzen solche Anzahl von Aktien, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit festsetzen und bestimmen mögen durch irgend eine Nebenverordnung, unterworfen der Kontrole der ersten Generalversammlung der Eigenthümer, die demgemäß abgehalten wird.

§. 14. (Aktien sind persönliches Eigenthum.) Und es sei verfügt, daß das Grundkapital der Gesellschaft und der Gewinn aus demselben und alle Aktien an demselben sollen persönliches oder bewegliches Besitzthum und als solches übertragbar sein und nicht den Charakter eines sachlichen Besitzthums haben.

§. 15. (Aktionäre haben Anrecht auf den Gewinn und sind verpflichtet für Verluste.) Und es sei verfügt, daß die verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft ein Anrecht auf den Gewinn haben und für die Verluste in den Geschäften verbindlich sein sollen; und sie sollen gehalten sein, sich gegenseitig bei allen Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu unterstützen, im Verhältniß zu der Zahl von Aktien, welche sie respective in der Gesellschaft besitzen.

§. 16. (Alle Aktien sind verbindlich für die Ansprüche der Gesellschaft als Bürgschaft für Schulden u. s. w.) Und es sei verfügt, daß die jedem derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Aktien mit dem ganzen Gewinn und Nutzen, der denselben zugehört, und der Antheil, den er an der Gesellschaft hat, hierdurch überwiesen und erklärt worden sind als der Gesellschaft angehörig, als Sicherheit für alle Schulden, Verbindlichkeiten oder Leistungen, die derselbe der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein mag oder werden wird, auch als Sicherheit für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und wenn nothwendig, sind die Direktoren hierdurch ermächtigt und befugt, zu verkaufen und zu verfügen über die besagten Aktien, mit den Dividenden, dem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, auch über den Antheil, den irgend ein Actionär an der Gesellschaft hat, den Regeln gemäß, wie sie von den Direktoren festgestellt worden.

§. 17. (Aktionäre, die ihre Aktien abtreten, sind von allen Verpflichtungen für die Gesellschaft befreit.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär, der über seine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft, übereinstimmend mit den hierin enthaltenen Anordnungen verfügen oder der aufhören sollte, durch Verfall oder auf andere Weise, Antheil an der Gesellschaft zu besitzen, soll zu allen Zeiten danach berechtigt sein zur Enthebung von allen Schulden, welche besagte Gesellschaft schuldig ist oder schuldig werden wird, auch von allen Verbindlichkeiten, die für dieselbe eingegangen sind, und im Allgemeinen von allen Leistungen, die auf ihm als einem Aktionär der Gesellschaft lasten, und die anderen Aktionäre sollen gehalten sein, ihn, sowie seine Erben und die Nachfolger derselben zu entlasten: Vorbehalten stets, daß solcher Aktionär alle persönlichen Verbindlichkeiten, die ihm zustanden, oder welche von ihm der genannten Gesellschaft zu leisten waren, der besagten Gesellschaft erfüllt und geleistet hat: und keine Person, die zu einem Anrecht auf Aktien kommt, die vormals einem solchen Aktionär gehörten, der auf diese Weise aufhörte ein Anrecht zu haben, soll gegen seine Mitgenossen einen Anspruch auf Enthebung von den Schulden und Verbindlichkeiten haben, die von der besagten Gesellschaft kontrahirt worden sind, ungeachtet dieselben kontrahirt worden sein möchten, ehe er Aktionär geworden, wie vorher angedeutet; sondern er soll genau den Platz des ersten Inhabers und Vorgängers einnehmen und allen Verbindlichkeiten, die auf diesem lasteten, unterworfen werden.

§. 18. (Policen der Aktionäre haften als Sicherheit für die Schulden u. s. w. der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die einem jeden derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Policen mit allem, denselben gehörigen Gewinn und Nutzen unterworfen und übergeben sein sollen, und dieselben sind hierdurch zugewiesen und erklärt als gehörend der Gesellschaft als Bürgschaft für alle Schulden, Verbindlichkeiten und Leistungen, die er der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein oder werden mag, auch als Bürgschaft für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und die Direktoren sind hierdurch ermächtigt und befugt, dieselben zu verkaufen und über dieselben, wenn nothwendig, zu verfügen, mit allem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, gemäß den Regeln, wie sie von den Direktoren festgesetzt werden sollen; doch wenn eine Cession zu Gunsten einer dritten Person bereits zugestanden oder überwiesen ist, oder nachmals zugestanden und

Digitized by Google

überwiesen werden sollte, und wenn sie nachmals unter gehöriger Anzeige zugestanden und überwiesen worden ist; so soll, gemäß dieser Acte, keine Schuld, nachmals für die Gesellschaft kontrahirt, mit solcher Cession konkurriren.

§. 19. (Verzeichniß der Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft ein Buch führen soll, genannt „Verzeichniß der Aktionäre;“ und in solches Buch sollen sorgfältig und genau, von Zeit zu Zeit, die Namen der verschiedenen Körperschaften und die Namen und Nachträge der verschiedenen Personen, die auf Aktien an der Gesellschaft Anspruch haben, eingetragen werden, zugleich mit der Anzahl der Aktien, auf welche solche Aktionäre respektive berechtigt sein sollen, auch mit dem Betrage der Subskriptionen, die auf solche Aktien eingezahlt sind; auch die Zunamen oder Korporationsnamen der besagten Aktionäre sollen in alphabetischer Ordnung verzeichnet sein; und solches Buch soll beglaubigt sein durch das demselben beigefügte gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft, und solche Beglaubigung soll stattfinden in der ersten gewöhnlichen Jahresversammlung nach dem Durchgehen dieser Acte, und auf diese Weise von Zeit zu Zeit bei jeder gewöhnlichen Jahresversammlung der Gesellschaft.

§. 20. (Adressen der Actionäre.) Und es sei verfügt, daß, als Nachtrag zu dem besagten Verzeichniß der Aktionäre, die Gesellschaft für ein Buch sorgen soll, genannt „Adreßbuch der Aktionäre,“ in welches von Zeit zu Zeit in alphabetischer Ordnung die Korporationsnamen und Geschäftsplätze der verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft, die Korporationen sind, und die Beinamen der verschiedenen anderen Aktionäre, mit ihren respectiven Vornamen, Wohnorten und Personalien, so weit dieselben der Gesellschaft bekannt sind, eingetragen werden sollen; und jeder Aktionär oder, wenn ein solcher Aktionär eine Korporation ist, der Sekretär oder Agent solcher Korporation, darf zu allen passenden Zeiten dies Buch unentgeltlich durchsehen, auch eine Abschrift desselben oder von einem Theile desselben fordern; und für jede hundert Worte, die auf solche Weise gefordert und abgeschrieben worden sind, darf die Gesellschaft eine Summe nicht über sechs Pence verlangen.

§. 21. (Aktionäre haben Anzeigen vom Wechsel des Namens, Wohnortes u. s. w. zu machen.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär oder Aktionärin, der oder die zu irgend einer Zeit seinen oder ihren Namen oder Wohnort wechseln, oder, wenn es eine Frauensperson ist, sich verheirathen sollte, unmittelbar hiervon schriftlich in dem Büreau der Gesellschaft Anzeige machen und in dieser Anzeige seinen oder ihren Namen und den Wohnsitz ihres Gatten (im Fall der derzeitige Aktionär, der solche Anzeige macht, eine Frauensperson sein und sich dann verheirathet haben sollte) erwähnen soll; und falls irgend ein Aktionär es unterläßt, dieser Verfügung nachzukommen, soll der Verwalter oder Sekretär nicht gehalten sein, Anzeigen, die im Auftrage an Aktionäre zu richten sind, zu besördern, ausgenommen an die letzte, der Gesellschaft angegebene und im Adreßbuch der Aktionäre eingetragene Adresse; selbstverständlich, daß die auf solche Weise verlustigenden Aktionäre nicht berechtigt sein sollen, gegen die Regelmäßigkeit besagter Anzeige Einwände zu erheben, sondern sie sollen so angesehen werden, als hätten sie die genaue und regelmäßige Mittheilung solcher Anzeige erhalten.

§. 22. (Aktien-Certifikate sind auszustellen für die Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß auf die Forderung des Besitzers irgend einer Aktie die Gesellschaft ein Certifikat der Eigenthümerschaft einer solchen Aktie ausfertigen soll, welches einem solchen Aktionär zu übergeben ist; und solchem Certifikat soll das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; auch soll es von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet sein und die Zahl der Aktien namhaft machen, zu welcher ein solcher Aktionär berechtigt ist; und dasselbe mag sein nach der Form, die im Schema (A) dieser Acte beigefügt ist, oder auf eine beliebige Weise; und für solches Certifikat mag die Gesellschaft irgend eine Summe, die nicht über zwei Schillinge und sechs Pence geht, fordern; und ein solches Certifikat soll bei allen Gerichtshöfen zugelassen sein als erster augenscheinlicher Beweis der Berechtigung eines solchen Aktionärs, seiner Vollstrecker, Administrateren, Nachfolger oder Bevollmächtigten, mit Bezug auf die Anzahl der darin namhaft gemachten Aktien; nichts deste weniger soll der Mangel eines solchen Certifikates für den Besitzer irgend einer Aktie kein Hinderniß sein, über dieselbe zu verfügen.

§. 23. (Certifikate werden erneuert, wenn sie vernichtet worden.) Und es sei verfügt, daß, wenn irgend ein solches Certifikat zerrissen oder beschädigt worden, dann, nachdem es bei einer Versammlung der Direktoren vorgelegt worden, diese Direktoren verfügen mögen, daß es für ungültig erklärt und ein ähnliches Certifikat demjenigen gegeben werde, welchem das Eigenthum eines solchen Certifikats und der darin erwähnten Aktien zu dieser Zeit zusteht; oder wenn solches Certifikat verloren gegangen oder vernichtet worden, so soll dann, nachdem dies zur Befriedigung der Direktoren bewiesen ist, demjenigen, der ein Anrecht auf das in dieser Weise verloren gegangene oder vernichtete Certifikat hat, ein ähnliches Certifikat gegeben werden; und in jedem dieser Fälle soll von dem Verwalter oder Sekretär das substituirte Certifikat genau in das Verzeichniß der Aktieuäre eingetragen werden; und für jedes solches Certifikat, das auf diese Weise gegeben oder ausgewechselt worden, mag die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern.

(Betreffend das Uebertragen der Aktien u. s. w.) Und mit Bezug auf das Uebergeben oder Uebertragen der Aktien und die Cessionen und Entlastungen der Policen sei verfügt, wie folgt:

§. 24. (Aktionäre können unter gewissen Bedingungen ihre Aktien übertragen.) Daß jeder Aktionär alle oder irgend eine seiner Aktien an der Gesellschaft verkaufen und übertragen darf, vorbehalten stets, daß, im Falle eines solchen Verkaufs oder einer solchen Uebertragung unter Lebenden, zuerst den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft ein Anerbieten schriftlich gemacht werden soll, in welchem die Personen, welcher der Verkauf angetragen worden, und der dafür stipulirte Preis erwähnt sein muß, welches Angebot hinsichtlich des

Digitized by Google

darin namhaft gemachten Preises die Direktoren, in der später bestimmten Weise, anzunehmen ermächtigt sein sollen; und wenn nach Verlauf von acht Tagen, vom Datum des Empfanges des besagten Angebots an, ein solches Angebot von den Direktoren abgelehnt oder nicht angenommen worden, so soll der Verkauf an die Person oder die Personen, deren im besagten Angebot Erwähnung gethan, stattfinden, zu oder über den von der Gesellschaft geforderten Preis, nicht aber zu einem niederen Preise, bevor zuerst ein neues schriftliches Angebot zu solchem niederen Preise den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft gemacht worden, in derselben Weise, wie bezüglich auf das erste Angebot; und im Fall irgend ein Aktionär geneigt sein sollte, seine Aktien als Schenkung zu übertragen, so soll solche Uebertragung nicht gültig sein ohne die vorherige Bewilligung des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten von den Direktoren: Vorbehalten stets, daß es für keine Person gesetzlich sein soll, durch eine Urkunde unter Lebenden oder auf andere Weise weniger als eine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft zu übertragen oder zu verkaufen; und im Fall die Aktien eines verstorbenen Aktionärs zufällig, entweder nach den Gesetzen der Nachfolge oder durch Testament, oder durch eine Urkunde des Todes wegen in Theile, geringer als eine Aktie, getheilt werden sollten, so sollen die Besitzer solcher Bruchtheile, es sei denn, daß sie unter sich übereinkommen, daß nicht mehr als eine Person Besitzer einer und derselben Aktie sein soll, kein Recht haben, sich in irgend einer Hinsicht in die Verwaltung der Gesellschaft zu mischen, oder den Versammlungen derselben beizuwohnen, oder mitzustimmen; doch sollen sie in jeder anderen Beziehung hinsichtlich der Verkäufe und anderweitig denselben Regeln und Einrichtungen unterworfen sein, als wenn jeder von ihnen Besitzer einer vollständigen und ganzen Aktie wäre.

§ 25. (Das Uebertragen der Aktien geschieht durch eine gehörig gestempelte Urkunde.) Daß jede solche Uebertragung mittelst gehörig gestempelter Urkunde stattfinden soll, in welcher die Werth-Summe, ob dieselbe eine vollgültige sei oder nicht, der Wahrheit gemäß festgestellt sein soll; und eine solche Urkunde mag nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (B) oder in einer beliebigen Weise abgefaßt sein.

§ 26. (Entlastungen der Policen.) In allen Fällen, sobald der Betrag einer Police in Folge des Ablebens der versicherten Partei zahlbar wird, soll eine Entlastung auf der Rückseite der Police, unterzeichnet von der Partei, welche den Betrag derselben in Empfang zu nehmen berechtigt ist, wie hierin später vorgesehen ist, nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (C) oder in einer beliebigen Weise eine hinreichende Entlastung und Entbindung für die Gesellschaft sein.

§ 27. (Bestimmung der Form der Uebertragungen von Aktien, und der Ueberweisungen u. s. w. von Policen.) Und sintemal viele Personen, welche außerhalb Schottlands ihren Wohnsitz haben, Aktionäre an der Gesellschaft und Besitzer von oder Betheiligte an Policen jetzt sind oder später sein möchten; und es mit Unbequemlichkeit verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Aktien und Cessionen und Entlastungen von Policen nach den gesetzlichen Formen von Schottland ausgeführt werden müßten: so sollen alle Uebertragungen von Aktien der besagten Gesellschaft, auch Cessionen und Entlastungen von Policen gültig und wirksam sein, wenn sie nach der gewöhnlichen Art der Ausführung solcher Instrumente entweder in Shettland oder in England, und zum Theil nach der einen oder zum Theil nach der anderen Form, ausgeführt sind.

§ 28. (Aktien-Uebertragungen müssen registrirt sein u. s. w.) Die besagte Urkunde der Uebertragung (wenn sie gehörig ausgeführt ist) soll dem Verwalter oder Sekretär übergeben und von ihm aufbewahrt werden; und nachdem er die Genehmigung der Direktoren erhalten, soll er ein Memorial hiervon in ein Buch, genannt „Verzeichniß der Uebertragungen", eintragen, und diese Eintragung auf die Rückseite der Uebertragungs-Urkunde schreiben und auf Erfordern dem Käufer ein neues Certifikat aushändigen; und für jedes solches Eintragen, Unterschreiben und Certifikatausstellen darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern; und auf Ansuchen des Käufers irgend einer Aktie soll ein Unterschreiben solcher Uebertragung auf der Rückseite des Certifikats solcher Aktie vorgenommen werden, an Stelle der Bewilligung eines neuen Certifikats; und solche Unterschreibung, die von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet ist, soll in jeder Hinsicht ganz so wie ein neues Certifikat angesehen werden; und bis solche Uebertragung dem Verwalter oder Sekretär, wie vorher bemerkt, übergeben worden ist, soll der Verkäufer der Aktie fortdauernd der Gesellschaft verbindlich sein für alle Ansprüche, die an solche Aktie erheben werden mögen, und der Käufer soll zu einem Antheil an dem Nutzen des Unternehmens nicht berechtigt sein, oder mitzustimmen in Bezug auf solche Aktie, oder irgend ein anderes Recht eines Theilhabers oder Aktionärs zu besitzen oder auszuüben.

§ 29. (Uebertragungen dürfen nicht stattfinden, bis alle Ansprüche bezahlt sind.) Kein Aktionär soll berechtigt sein, irgend eine Aktie zu übertragen, nachdem irgend ein Anspruch in Bezug auf dieselbe erhoben ist, bis er solchen Anspruch bezahlt hat, noch bis er alle zeitigen Ansprüche bezahlt hat, die auf jeder Aktie lasten, welche er besitzt.

§ 30. (Das Schließen der Uebertragungs-Bücher.) Es soll gesetzlich für die Direktoren sein, das Uebertragungs-Verzeichniß vom ersten Tage des Mai bis zum zwanzigsten Tage des Juni in jedem Jahre zu schließen; wovon sieben Tage vorher in einigen Zeitungen, wie nachher erwähnt, Anzeige gemacht werden soll; und jede Uebertragung, die während der Zeit, in welcher die Uebertragungs-Bücher geschlossen sind,

Digitized by Google

stattfindet, soll so angesehen werden, als wäre sie zwischen der Gesellschaft und der Partei, die von derselben etwas fordert, doch nicht in anderer Weise, nach dem besagten Tage des zwanzigsten Juni gemacht.

§ 31. (Ueberweisungen von Aktien oder Policen auf anderem Wege als dem der Uebertragung sind durch eine Deklaration rechtskräftig zu machen.) Wenn der Antheil an einer Aktie oder das Anrecht auf eine Police in Folge des Todes oder des Bankerotts, oder der Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs, oder in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs oder auf jedem anderen gesetzlichen Wege als durch eine Uebertragung überwiesen wird, so soll solche Ueberweisung durch eine schriftliche Deklaration, wie hierin nachher erwähnt ist, oder auf eine andere Weise, wie die Direktoren sie für erforderlich halten, rechtskräftig gemacht werden, und jede solche Deklaration soll die Weise angeben, in welcher, und die Partei, welcher solche Aktie oder Police überwiesen werden soll, und sie soll vor einem Sheriff oder Richter ausgefertigt und von irgend einer glaubwürdigen Person unterzeichnet sein; und eine solche Deklaration soll dem Verwalter oder Sekretär überlassen sein; worauf der Verwalter, nachdem er von den Direktoren die Genehmigung erhalten, für den Fall einer Police den Betrag derselben an die hierzu berechtigte Partei, nach Empfang einer hinreichenden Entbindung oder Entlastung, in der hierin vorher vorgesehenen Weise, zahlen soll, und für den Fall einer Aktie soll der Verwalter oder Sekretär den Namen der zu solcher Ueberweisung berechtigten Person in das Verzeichniß der Aktionäre eintragen; und für jede solche Eintragung darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über fünf Schillinge, fordern; und bis solche Ueberweisung rechtskräftig gemacht worden ist, soll keine kraft solcher Ueberweisung Anspruch erhebende Person berechtigt sein, irgend einen Antheil an dem Gewinn der Gesellschaft zu erhalten, noch mitzustimmen in Bezug auf irgend eine Aktie als Besitzer derselben, oder für einen Aktionär gehalten werden, oder zur Ausübung irgend eines Rechtes der Aktionäre befugt sein.

§ 32. (Beweis der Ueberweisung durch Heirath, Testament u. s. w.) Wenn solche Ueberweisung in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs statt hat, so soll die besagte Deklaration eine Abschrift des Trauscheins solcher Verheirathung oder irgend eine andere Beglaubigung der vollzogenen Ehe enthalten und die Identität der Frau mit der Besitzerin solcher Aktie nachweisen; und wenn eine solche Ueberweisung kraft eines testamentarischen Instruments oder in Mangel eines Vermächtnisses (Intestat-Erbfolge) stattgefunden hat, so soll die gerichtliche Bestätigung des Testaments oder die Nachweise der Güter-Verwaltung oder ein amtlicher Auszug aus demselben, erlangt von irgend einem privilegirten Gerichtshof, wenn in England zugestanden, oder ein testamentarisches Instrument, oder ein vom Gericht bestelltes Testament, wenn in Schottland ausgefertigt, oder ein amtlicher Auszug aus demselben nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden; und wenn solche Ueberweisung statthatte in Folge eines Bankerottes oder einer Zahlungsunfähigkeit, so soll der Rechtsanspruch des Kurators oder Bevollmächtigten, des gesetzlichen oder freiwilligen, ob in England, Irland oder Schottland, wie der Fall eben sein mag, zur Beruhigung der Direktoren nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden, und solche Vorlage in irgend einem der Fälle soll hinreichend sein, so weit als es die Gesellschaft angeht, den Rechtsanspruch der Partei auf solche Aktien oder auf den Betrag solcher Police zu beweisen und festzustellen, und auf solche Vorlage in jedem der vorgenannten Fälle soll der Verwalter oder Sekretär die Deklaration in das besagte Verzeichniß der Uebertragungen einzeichnen, und falls es solchergestalt überwiesene Policen betrifft, so soll der Verwalter den Betrag der Police auszahlen, nachdem dieselbe der Gesellschaft ausgehändigt und gelöscht worden; und in solchen Fällen sollen solche Deklarationen und andere Beweise, wie vorher gesagt, eine hinreichende Vollmacht zur Bewirkung solcher Uebertragung oder Auszahlung sein und sollen die Gesellschaft vor jeder Anforderung und jedem Anspruche, beim Ansuchen irgend einer anderen Partei, für alle Zeiten nachmals, befreien und entlasten. Doch soll solche Deklaration oder Beweis, wie vorher erwähnt, die Gesellschaft nicht verhindern, andere Beweise, bezüglich einer Sache oder Anforderung zu verlangen oder zu veranlassen, daß der Anspruch irgend eines Rekurrenten durch das Urtheil oder Erkenntniß eines Gerichtshofes von zuständiger Jurisdiktion in Schottland, England oder Irland gesetzlich bestätigt oder deklarirt werde.

§ 33. (Die Gesellschaft ist nicht verbunden, auf die Ausführung der Kuratel zu sehen.) Die Gesellschaft soll nicht gehalten sein, auf die Ausführung irgend einer Kuratel, ob ausdrücklich, stillschweigend oder der Deutung nach, welcher irgend eine der besagten Aktien unterworfen sein möchte, zu sehen; und die Quittung der Partei, unter deren Namen die Aktie in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen sollte, soll von Zeit zu Zeit eine hinreichende Entlastung für die Gesellschaft sein in Bezug auf irgend eine Dividende oder andere Geldsumme, zahlbar in Betreff solcher Aktie, ungeachtet irgend einer Bevormundung, welcher solche Aktie zuweilen unterworfen sein mag, und ob die Gesellschaft Kenntniß von solcher Bevormundung hat oder nicht; auch soll die Gesellschaft nicht gehalten sein, die Verwendung der Gelder, die auf solche Quittung gezahlt sind, zu beaufsichtigen.

§ 34. (Arreste sind auszulösen und Beschlagnahmen frei zu machen.) Im Fall die Aktien eines Aktionärs mit Arrest oder die Aktien eines verstorbenen Aktionärs mit Beschlag belegt werden sollten, auf bekräftigte Aussage einer Person als des Gläubigers, so soll es für die Direktoren gesetzlich sein, von solchem Aktionär oder seinen Vertretern die Auslösung des Arrests, oder von den Vertretern eines verstorbenen Aktionärs die Freimachung der Beschlagnahme zu fordern, innerhalb drei Monaten, nachdem sie brieflich durch einen von

Digitized by Google

den Direktoren bestellten Beamten der Gesellschaft hierzu aufgefordert worden sind; anderweitig und ferner in dem Falle, wo es Niemandem beliebt, einen solchen verstorbenen Aktionär durch einen bestätigenden Vollstrecker innerhalb drei Monaten nach seinem Ableben zu vertreten, soll es gesetzlich für die Direktoren sein, solche Aktien in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen und über sie zu verfügen an den Meistbietenden, nachdem Zeit und Ort eines solchen Verkaufs, einmal wöchentlich, drei Wochen hindurch, in einer oder in mehreren der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen angezeigt sind, und den höchsten Preis festzustellen, und, wenn nöthig, die Auktion von Zeit zu Zeit zu vertagen, auch den höchsten Preis herabzusetzen, und nachdem solcher Verkauf stattgefunden, den Preis zu empfangen und zu löschen, und hierauf besagte Aktien an die Käufer zu übertragen nnd zu überweisen; und solche Uebertragung und Anweisung soll gut und gültig für den Käufer sein zu allen Absichten und Zwecken, welche sie auch immer sein mögen, vorbehalten, daß die Direktoren verbunden sein sollen, für den von ihnen in Empfang genommenen Preis Rechnung abzulegen und denen auszuzahlen, die ein Anrecht auf irgend einen Ueberschuß hieraus haben, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis alle durch die Anzeigen und den Verkauf verursachten Ausgaben und jede Schuld oder Verbindlichkeit gedeckt sind, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft wurden, der Gesellschaft schuldig oder leistbar war.

§ 35. (Einzeichnungen sind zu zahlen, wenn sie eingefordert werden.) Und sintemal es in den zuerst oben angeführten Artikeln der Mitgenossenschaft vorbehalten ward, daß von den Aktionären solche Einzahlungen auf die Aktien, die von ihnen gezeichnet worden, ob auf das ursprüngliche oder erhöhte Grundkapital der Gesellschaft, dann beigesteuert und eingezahlt werden sollten, wenn sie von den Direktoren an sie gemacht würden, auch es ausdrücklich vorbehalten ist, daß, im Falle solche Einzahlungen nicht regelmäßig gezahlt werden sollten, es dann in der Ermächtigung der Direktoren liegen soll, entweder wegen derselben nebst den Interessen daraus gerichtliche Klage anzustellen, oder nach ihrem Belieben die Aktien eines solchen Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, wie hierin vorgesehen ist: So sei verfügt, daß, im Fall das Grundkapital der Gesellschaft erhöht worden ist, die verschiedenen Personen, welche Geld zeichnen oder Aufträge zu Aktien an dem erhöhten Grundkapital geben wollen, und ihre gesetzlichen respektiven Vertreter, in gleicher Weise verbunden sein sollen, die respektive so gezeichneten Summen oder solche Theile darauf zu zahlen, wie sie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft eingefordert werden, zu solchen Zeiten und an solchen Orten, wie sie die Direktoren bestimmen werden; und mit Bezug auf die hierin enthaltenen Vorkehrungen, um die Zahlung der Einzahlungen zu erzwingen, so soll das Wort „Aktionär" auf alle gesetzlichen Vertreter eines solchen Aktionärs ausgedehnt sein und diese einschließen.

§ 36. (Ermächtigung, Einzahlungen auszuschreiben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, von Zeit zu Zeit solche Geldeinzahlungen an alle und jeden der Aktionäre in Bezug auf den Betrag des Kapitals, des ursprünglichen oder erhöhten, zu machen, der respektive von ihnen gezeichnet worden, oder von ihnen oder den Parteien schuldig ist, auf deren Aktien sie in irgend einer Art und Weise, wie sie es für geeignet halten mag, ein Recht erworben hat, vorbehalten, daß wenigstens drei Kalendermonate vorher von jeder solcher Einzahlung Anzeige gemacht werde, und daß keine Einzahlung den Betrag von fünf Procent überschreitet, auch daß auf einander folgende Einzahlungen nur in einer Zwischenfrist von sechs Kalendermonaten ausgeschrieben werden können; und jeder Aktionär soll verbunden sein, den Betrag der Einzahlungen, der hinsichtlich der von ihm besessenen Aktien ausgeschrieben wird, den Personen und zu den Zeiten und an den Plätzen zu zahlen, die von Zeit zu Zeit von den Direktoren der Gesellschaft bestimmt worden sind.

§ 37. (Für die nicht bezahlten Einzahlungen sind Zinsen zu entrichten.) Und es sei verfügt, daß, wenn vor oder an dem zur Zahlung festgesetzten Tage ein Aktionär den Betrag einer Einzahlung, zu welcher er verpflichtet ist, nicht zahlen sollte, dann solcher Aktionär verbunden sein soll, für dieselbe nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Satze die Zinsen zu bezahlen, von dem zur Zahlung festgesetzten Tage an bis zur Zeit der wirklichen Zahlung. (Erzwingung der Einzahlung durch Klage.) Wenn zu der von den Direktoren für die Zahlung einer Einzahlung bestimmten Zeit ein Aktionär den Betrag dieser Einzahlung zu erlegen unterläßt, so soll es für die Gesellschaft gesetzlich sein, einen solchen Aktionär für den Betrag derselben bei jedem Gerichtshofe, dem die Jurisdiktion zusteht, zu verklagen und denselben mit den gesetzlichen Zinsen von dem Tage an, an welchem solche Einzahlung zu leisten war, einzufordern, oder nach dem Belieben der Direktoren nach Verlauf von sechs Wochen, nachdem dem oder den säumigen Aktienären von dem Verwalter oder Sekretär eine briefliche Anzeige zu dem Zwecke gemacht worden, die Aktien solcher Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, nachdem drei Wochen hindurch in zwei der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen Ankündigungen hierüber erlassen; auch von Zeit zu Zeit den Verkauf zu vertagen, den höchsten Preis, wenn sie es für geeignet halten, zu ermäßigen, und diesen Preis einzunehmen und zu löschen, und an die Käufer besagte Aktien zu überweisen und zu übertragen; selbstverständlich, daß, im Falle eines solchen Verkaufs die Direktoren verpflichtet sein sollen, über den von ihnen eingenommenen Preis Rechnung abzulegen und denen, die ein Recht daran haben, den Ueberschuß auszuzahlen, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis die Kosten für die Anzeige und den Verkauf und jede Schuld und Verbindlichkeit, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft worden, der Gesellschaft schuldig war oder zu leisten hatte, gedeckt sind.

§ 38. (Bei Klagen brauchen keine besonderen Klagepunkte angegeben zu werden.)

Digitized by Google

Und es sei verfügt, daß es bei jedem von der Gesellschaft gegen einen Aktionär angebrachten Rechtshandel oder Klage, um das für eine Einzahlung schuldige Geld einzufordern, nicht nothwendig ist, einen besonderen Klagepunkt anzugeben, sondern es soll für die Gesellschaft hinreichend sein, zu behaupten, daß der Verklagte Besitzer einer oder mehrer Aktien an der Gesellschaft (mit Angabe der Anzahl der Aktien) und der Gesellschaft verschuldet ist für eine Geldsumme, auf welche sich die rückständigen Einzahlungen belaufen mögen, hinsichtlich einer oder mehrerer Einzahlungen auf eine oder mehrere Aktien (mit Angabe der Zahl und des Betrages jeder solcher Einzahlung oder Einzahlungen), wodurch für die Gesellschaft eine Klage entstanden ist kraft dieser Akte; und bei der Untersuchung oder dem Verhör einer solchen Klage soll es hinlänglich sein, zu beweisen, daß der Verklagte zu der Zeit, als die Einzahlung ausgeschrieben ward, Besitzer einer oder mehrerer Aktien an der Gesellschaft war, zu welchem Zwecke die Vorlage des Verzeichnisses der Aktionäre als erster Hauptbeweis gelten soll, auch daß eine solche Einzahlung wirklich ausgeschrieben und die Anzeige hiervon gemacht worden, wie es durch diese Akte bestimmt ist; und darauf soll die Gesellschaft ermächtigt sein, das zurückzuverden, was für solche Einzahlungen nebst den Zinsen für dieselbe verschuldet ist, ausgenommen, wenn es scheinen sollte, daß entweder eine solche Einzahlung den vorgenannten festgestellten Betrag überschreitet, oder die schuldige Anzeige einer solchen Einzahlung nicht gemacht worden oder die vorgenannte vorgeschriebene Zwischenfrist zwischen den auf einander folgenden Einzahlungen nicht verstrichen ist.

§ 39. (Die Direktoren können Aktien zum Vortheil der Gesellschaft kaufen.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Direktoren sein und in ihrer Ermächtigung liegen soll, zum Vortheile der Gesellschaft alle Aktien an der Gesellschaft, die ihnen durch Privathandel angeboten werden oder dem öffentlichen Verkaufe übergeben sein mögen, entweder selbst oder durch andere zu kaufen, nach den Bestimmungen der in dieser Akte festgestellten Vorkehrungen, zu solchem Preise, wie sie es für die Gesellschaft für vortheilhaft erachten, welche auf solche Weise gekaufte Aktien im Namen der Gesellschaft oder eines solchen Bevollmächtigten oder solcher Bevollmächtigten, wie sie die Direktoren für geeignet halten, besessen sein sollen; und die Direktoren sollen ermächtigt sein, in dieser Weise gekaufte Aktien zu verkaufen und zu übertragen, mit demselben Erfolge in allen Beziehungen, wie ein Aktionär seine Aktien verkaufen und übertragen mag oder kann.

§ 40. (Anlage des Kapitals.) Und es sei verfügt, daß das gezeichnete Kapital und andere Fonds oder anderes Eigenthum, das sich zur Zeit in den Händen der Gesellschaft befindet, so weit dasselbe zur Bestreitung der unmittelbaren Ansprüche an die Gesellschaft oder zu den Ausgaben derselben nicht erforderlich sein sollte, ausgeliehen und angelegt werde in öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder in Flotten- oder in Schatz-Bills, India Bonds, oder in Ostindia-Stocks oder Stocks der Bank von England, oder auf erbliche Sicherheiten oder unzweifelhafte persönliche Sicherheit, vorbehalten, daß, wenn die Sicherheit eine persönliche ist, die Uebereinstimmung der Majorität der Direktoren zur Genehmigung der Anlegung nothwendig sein muß, oder bei dem Kauf von erblichem Eigenthum oder Leibrenten, oder bei der Verpfändung von Lebenspolicen der Gesellschaft oder irgend einer anderen Versicherungsgesellschaft; und die Direktoren mögen, wenn sie es für geeignet halten, über alle auf solche Weise ausgeliehenen und angelegten Fonds oder Eigenthum verfügen, sie einziehen oder auf andere Weise in Geld umsetzen, und das hieraus gelöste Geld wiederum ausleihen oder anlegen, wie oben bestimmt und genehmigt werden; und so von Zeit zu Zeit, wie es die Gelegenheit erfordern mag: Vorbehalten stets, daß die Direktoren ermächtigt sein sollen, eine solche Summe, wie sie dieselbe zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft für geeignet erachten, zurückzubehalten, welche für diesen Zweck reservirte Summe in eine Bank oder ein Bankhaus, das die Direktoren bestimmen mögen, niedergelegt werden und auf laufende Rechnung im Namen der Gesellschaft niedergelegt sein und damit operirt werden soll von dem Verwalter oder solchem Beamten der Gesellschaft, den die Direktoren bestellen mögen: jede Tratte soll nicht nur von solchen Beamten der Gesellschaft gezeichnet, sondern auch von dem Buchhalter gegengezeichnet sein, und der Bankier darf dieselbe nicht auszahlen, wenn sie nicht auf diese Weise gezeichnet und gegengezeichnet ist.

(General-Versammlungen.) Und mit Bezug auf die General-Versammlungen der Gesellschaft und die Ausübung des Stimmrechts von Seiten der Aktionäre sei verfügt, wie folgt:

§ 41. (Gewöhnliche Versammlungen sollen jährlich gehalten werden.) Es soll eine bestimmte General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft am zweiten Freitag des Juni in jedem Jahre stattfinden, welche Versammlung die „Gewöhnliche jährliche Versammlung der Gesellschaft" genannt werden soll, und alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, sollen in Aberdeen, in irgend einem Lokale, welches die Direktoren bestimmen mögen, abgehalten werden.

§ 42. (Geschäfte bei den gewöhnlichen Versammlungen.) Keine Angelegenheit, ausgenommen solche, wie sie durch diese Akte für die gewöhnliche jährliche Versammlung bestimmt sind, sollen in einer solchen Versammlung verhandelt werden, wenn nicht eine besondere Anzeige in der eine solche Versammlung betreffenden Ankündigung gemacht worden ist.

§ 43. (Außerordentliche Versammlungen.) Jede General-Versammlung der Aktionäre, eine andere, als die gewöhnliche jährliche Versammlung, soll eine „Außerordentliche Versammlung" heißen; und solche Versammlungen mögen von den Direktoren zu allen Zeiten, wenn sie es für geeignet halten, einberufen werden.

Digitized by Google

§ 44. (Geschäfte bei den außerordentlichen Versammlungen.) Keine außerordentliche Versammlung darf sich mit Geschäften befassen, die nicht in der Anzeige angegeben sind, durch welche die Versammlung einberufen worden ist.

§ 45. (Das Einberufen außerordentlicher Versammlungen kann von den Aktionären gefordert werden.) Es soll gesetzlich sein für drei Direktoren oder für irgend eine Anzahl von Aktionären, die zusammen nicht weniger als ein Drittel des Kapitals der Gesellschaft repräsentiren, durch eigenhändige Schreiben jeder Zeit den Verwalter, Sekretär oder einen anderen Beamten aufzufordern, eine außerordentliche Versammlung der Gesellschaft einzuberufen; und eine solche Aufforderung muß vollständig den Gegenstand für die Versammlung, deren Einberufung gefordert wird, enthalten, und soll im Bureau der Gesellschaft hinterlegt werden; und nach Empfang solcher Aufforderung soll der Verwalter oder Sekretär unverzüglich eine Versammlung der Aktionäre einberufen; und wenn innerhalb einundzwanzig Tagen nach solcher Aufforderung der Verwalter oder Sekretär solche Versammlung einzuberufen unterläßt, so dürfen die Aufforderer, berechtigt wie vorher gesagt, eine solche Versammlung einberufen, nachdem sie vierzehn Tage zuvor eine öffentliche Anzeige hiervon gemacht.

§ 46. (Ankündigung der Versammlungen.) Alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, müssen wenigstens vierzehn Tage zuvor durch eine Ankündigung, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung genau angeben muß, angezeigt werden; und jede Anzeige einer außerordentlichen Versammlung oder der gewöhnlichen jährlichen Versammlung soll, wenn andere, als die für dieselbe hierdurch bestimmten Geschäfte verhandelt werden sollen, den Zweck namhaft machen, zu welchem die Versammlung zusammenberufen ist, und die Anzeige oder Ankündigung einer solchen außerordentlichen Versammlung soll mittheilen, ob die Versammlung von oder auf Anfordern von drei Direktoren oder Aktionären, hierzu berechtigt, wie vorher gesagt, einberufen worden ist.

§ 47. (Festgesetzte Anzahl für eine General-Versammlung.) Um eine General-Versammlung (ob gewöhnliche oder außergewöhnliche) zu konstituiren, soll entweder persönlich oder durch Vertretung eine Anzahl von Aktionären gegenwärtig sein, die nicht weniger als zweitausend Aktien an der Gesellschaft besitzen; und wenn innerhalb einer Stunde von der Zeit an, die für solche Versammlung angesetzt war, die besagte Anzahl nicht gegenwärtig ist, so sollen in solcher Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als die Deklarirung einer Dividende, im Fall dies einer der Gegenstände der Versammlung sein sollte, doch soll solche Versammlung, ausgenommen, daß es eine Versammlung für die Wahl der Direktoren wäre, wie hierin hernach erwähnt ist, sich vertagen können, ohne hierfür einen bestimmten Tag anzugeben.

§ 48. (Der Vorsitzende bei der General-Versammlung.) Bei jeder Versammlung der Gesellschaft soll der Vorsitzende des General-Direktoriums der Gesellschaft zu Aberdeen, oder in seiner Abwesenheit einer der Direktoren der Gesellschaft, zu diesem Zwecke von der Versammlung erwählt, oder, in Abwesenheit des Vorsitzenden und aller Direktoren, irgend ein Aktionär zu diesem Zwecke von der Majorität der in solcher Versammlung gegenwärtigen Aktionäre gewählt, als Vorsitzender präsidiren.

§ 49. (Geschäfte in den Versammlungen und vertagten Versammlungen.) Die in einer solchen Versammlung anwesenden Aktionäre sollen zur Ausübung der Rechte der Gesellschaft befugt sein, mit Bezug auf die Angelegenheiten, für welche solche Versammlung zusammenberufen worden ist, und nur für diese; und solche Versammlung mag sich von einer Zeit auf die andere und von einem Platze zum anderen vertagen; doch sollen in einer vertagten Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als diejenigen, welche in der Versammlung unbeendigt blieben, von welcher aus eine solche Vertagung statthatte.

§ 50. (Scala der Abstimmung.) Bei allen General-Versammlungen der Gesellschaft soll jeder Aktionär zu stimmen berechtigt sein nach Verhältniß der Zahl der Aktien, die er respektive besitzt, indem jede Aktie für eine Stimme gerechnet wird: Vorbehalten stets, daß kein Aktionär in irgend einer Versammlung zu stimmen berechtigt sein soll, wenn er nicht alle Einzahlungen, damals zahlbar auf die von ihm besessenen Aktien, gezahlt hat.

§ 51. (Art und Weise des Stimmgebens.) Die Stimmen können entweder persönlich gegeben werden oder durch Stellvertreter, die Aktionäre und bevollmächtigt sind durch ein in der Form des dieser Akte beigefügten Schemas (D) oder in einer beliebigen Form verfaßtes Schreiben, eigenhändig unterzeichnet von dem Aktionär, der solchen Vertreter ernannt, oder, wenn solcher Aktionär eine Korporation ist, dann mit dem gemeinschaftlichen Siegel derselben versehen, und jeder Vorschlag in jeder solchen Versammlung soll durch die Majorität der Stimmen der gegenwärtigen Personen, mit Einschluß der Vertreter, entschieden werden, wobei der Vorsitzende der Versammlung nicht nur als Vorsteher und Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, sondern, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, eine entscheidende Stimme haben soll.

§ 52. (Bestimmungen bezüglich der Stellvertreter.) Keine Person soll als Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, wenn nicht das Instrument, das ihn zum Stellvertreter bestellt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor der Zeit, die zur Abhaltung der Versammlung, in welcher solche Stellvertretung ausgeübt werden soll, angesetzt war, dem Verwalter oder Sekretär der Gesellschaft eingehändigt worden ist.

§ 53. (Stimmabgeben vereinigter Aktionäre.) In jedem Falle, wo Aktien der Gesellschaft von inkorporirten oder nicht inkorporirten Gesellschaften besessen werden, soll nur einer der Beamten oder ein

Digitized by Google

Theilhaber solcher Gesellschaft oder sein Stellvertreter zu stimmen und zu handeln berechtigt sein, indem der Name eines solchen Beamten oder Theilhabers in die Bücher der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" eingetragen wird; und wenn verschiedene Personen zusammen zu einer Aktie berechtigt sind, so soll die Person, deren Name zuerst im Verzeichniß der Aktionäre als einer der Besitzer solcher Aktie steht, mit Bezug auf das Stimmen in irgend einer Versammlung als der alleinige Besitzer derselben angesehen werden; und bei allen Gelegenheiten soll die Stimme eines solchen zuerst genannten Aktionärs, ob in Person oder durch Stellvertretung, als die Stimme hinsichtlich solcher Aktie anerkannt werden, ohne den Nachweis der Uebereinstimmung von Seiten der anderen Besitzer derselben.

§ 54. (Stimmabgeben der Mondsüchtigen, Minderjährigen u. s. w.) Wenn ein Aktionär eine mondsüchtige, blödsinnige, schwachköpfige oder verrückte Person ist, so mag solcher Mondsüchtige oder Blödsinnige, Schwachköpfige oder Verrückte durch seinen Pfleger, Kurator oder Vormund oder durch eine andere, zur Verwaltung seines Vermögens bestellte Person stimmen; und wenn irgend ein Aktionär ein Minderjähriger ist, so mögen seine Pfleger oder Kuratoren, oder irgend einer von ihnen stimmen; und jede Stimme soll entweder persönlich oder durch Stellvertretung abgegeben werden.

§ 55. (Der Nachweis einer besonderen Majorität ist nur erforderlich, im Fall eine Zählung der Stimmen verlangt wird.) Zu jeder Zeit, wenn die Zustimmung einer besonderen Stimmenmehrheit in irgend einer Versammlung der Gesellschaft gefordert wird, um irgend ein Verfahren der Gesellschaft zu bestätigen, so soll solche besondere Stimmenmehrheit nur dadurch nachgewiesen zu werden nöthig sein, daß in solcher Versammlung genaue Zählung der Stimmen verlangt wird; und wird solche Stimmzählung nicht gefordert, dann soll eine Erklärung von dem Vorsitzenden, daß der ein solches Verfahren genehmigende Beschluß erlangt worden ist, und ein Eintragen zu diesem Zwecke in die Protokolle der Gesellschaft eine hinreichende Genehmigung für solches Verfahren sein, ohne Nachweis der Zahl oder des Verhältnisses der zu Gunsten oder gegen dasselbe registrirten Stimmen.

§ 56. (Abstimmen bei der Wahl eines Komités der Gewinnantheil habenden Policen-Besitzer.) Bei der Wahl eines Komités, um mit den Direktoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds des gegenseitigen Versicherungs-Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, wie hierin vorher vorgesehen ist, sollen alle nach diesem gegenseitigen Versicherungs-System versicherten Personen zu stimmen berechtigt sein (persönlich oder durch einen Stellvertreter, der ebenfalls nach diesem System versichert ist) nach Verhältniß der von ihnen resp. versicherten Summen, wobei jede versicherten einhundert Pfund als eine Stimme zählen.

(Anstellung der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Anstellung der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 57. (Zahl und Qualifikationen der Direktoren.) Die Zahl der Direktoren, die das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, soll sieben sein, und die Zahl der Direktoren, aus denen jedes Lokal-Direktorium bestehen soll (an Plätzen, wo bereits Agenturen mit Lokal-Bureaux bestehen, oder nachmals von der Gesellschaft errichtet werden mögen) soll sieben sein; und die Qualifikation eines Direktors, ob Mitglied des General-Direktoriums zu Aberdeen oder eines Lokal-Direktoriums, soll in dem eigenthümlichen Besitze von fünfzig Aktien an der Gesellschaft bestehen: Vorbehalten stets, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit in irgend einer General-Versammlung, nach der zu diesem Zwecke schuldigen Anzeige, die Zahl der Direktoren, entweder die des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums zu vermehren oder zu vermindern, vorbehalten, daß die vermehrte Zahl für das Generaldirektorium zu Aberdeen nicht eilf überschreitet, und die verminderte Zahl nicht weniger als fünf ist, und daß die vermehrte Zahl für irgend ein Lokaldirektorium nicht über neun geht, und die verminderte Zahl nicht weniger als drei ist; und bei allen Versammlungen der Direktoren, ob des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums, sollen drei eine beschlußfähige Zahl bilden.

§ 58. (Wahl der Direktoren.) Die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend ein Lokaldirektorium bilden, oder die, welche beim Durchgehen dieser Akte im Amte sein sollten, sollen bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die am zweiten Freitag des Juni nach dem Durchgehen dieser Akte gehalten wird, im Amte bleiben, und in solcher Versammlung mögen die persönlich oder durch Stellvertretung gegenwärtigen Aktionäre, die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder ein Lokaldirektorium bilden, oder eine Anzahl von ihnen entweder im Amte lassen oder ein neues Generaldirektorium und ferner neue Lokaldirektorien für alle Plätze, wo bereits Lokalbureaux sind oder nachmals errichtet werden möchten, oder Direktoren wählen, um die Stellen derer zu ersetzen, die nicht im Amte bleiben, wobei dann die im Amte bleibenden Direktoren wieder wählbar sind; und bei der gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die nachmals jedes Jahr abgehalten wird, sollen sich die Direktoren, ob Mitglieder des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder der Lokaldirektorien, in gleicher Weise vom Amte zurückziehen, und die entweder persönlich oder durch Vertretung gegenwärtigen Aktionäre sollen in gleicher Weise zur Ersetzung ihrer Stellen Personen wählen, und die sich auf diese Weise von dem jährlichen Amte

Digitized by Google

zurücktretenden Personen sollen stets wieder wählbar sein, vorausgesetzt, daß sie immer noch die nöthigen Qualifikationen besitzen.

§ 59. (Die vorhandenen Direktoren bleiben im Amte beim Mißlingen der für die Wahl der Direktoren angesetzten Versammlung.) Wenn bei einer Versammlung, in welcher die Wahl der Direktoren stattfinden soll, die vorgenannte Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so soll die Direktoren-Wahl nicht stattfinden, doch soll sich solche Versammlung sofort auf den folgenden Tag zu derselben Zeit und für denselben Platz vertagen; und wenn bei einer auf diese Weise vertagten Versammlung die vorgeschriebene Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die vorhandenen Direktoren, sowohl die, welche das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wie auch die der Lokaldirektorien, als für wiedergewählt angesehen werden, und sie sollen fortfahren zu handeln und ihre Ermächtigungen beizubehalten, bis in der ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung des folgenden Jahres neue Direktoren bestellt werden.

§ 60. (Nicht Qualifikation der Direktoren.) Keine Person, die bei der Gesellschaft ein Amt hat oder eine Stellung, die entweder nur Sache des Vertrauens ist oder Gewinn abwirft, oder bei irgend einem Vertrage mit der Gesellschaft betheiligt ist, soll befähigt sein, zugegen zu sein oder mitzustimmen in irgend einer Angelegenheit, die sich auf solches Amt oder solche Stellung des Vertrauens oder des Nutzens oder auf solchen Vertrag bezieht.

§ 61. (Fälle, in welchen das Amt des Direktors vakant werden kann.) Wenn einer der Direktoren, ob Mitglied des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines der Lokaldirektorien, zu irgend einer Zeit nach seiner Wahl diese anzunehmen sich weigern, oder, nachdem er sie angenommen, resigniren, oder notorisch bankerott werden oder aufhören sollte, fünfzig Aktien an der Gesellschaft zu besitzen, so soll das Amt eines solchen Direktors, in jedem der vorgenannten Fälle, vakant werden, und er soll sofort aufhören, als Direktor zu stimmen oder zu handeln.

§ 62. (Ergänzung zufälliger Vakanzen in dem Amte eines Direktors.) Wenn ein Direktor stirbt oder resignirt, oder nicht mehr die Qualifikation hat oder unfähig wird als Direktor zu handeln, oder wenn er durch irgend eine andere Ursache, als den gewöhnlichen Amtswechsel, wie vorher gesagt, aufhören sollte, Direktor zu sein, so mögen die übrigen Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wenn sie es für angemessen erachten, statt seiner irgend einen andern Aktionär, der zum Direktor gehörig qualifizirt ist, wählen; und der solchergestalt zur Ergänzung solcher Vakanz gewählte Aktionär soll nur bis zur nächsten gewöhnlichen jährlichen Versammlung im Amte als Direktor bleiben.

(Ermächtigungen der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Ermächtigungen der Direktoren und die Ermächtigungen der Gesellschaft, die nur in den Generalversammlungen auszuüben sind, sei verfügt, wie folgt:

§ 63. (Ermächtigungen der Gesellschaft, die von den Direktoren zu Aberdeen ausgeübt werden, und ausgeübt werden in Uebereinstimmung mit dieser Akte.) Die Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, sollen die allgemeine Verwaltung und Aufsicht über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und sie mögen in gesetzlicher Weise alle Ermächtigungen der Gesellschaft ausüben, mit Ausnahme aller derjenigen Dinge, die durch diese Akte als solche bezeichnet sind, welche in einer General-Versammlung der Gesellschaft verhandelt werden sollen; sie sollen die Ermächtigung haben, Verwalter, Sekretäre, Agenten und andere Beamte zu ernennen, deren Gehalt und Emolumente zu bestimmen, und sie aus ihren resp. Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten, auch ferner die Ermächtigung, jede Person, welche beim Durchgehen dieser Akte irgend eine Beschäftigung hat, im Amte zu lassen, wie vorher gesagt; doch sollen alle diese Ermächtigungen in Uebereinstimmung mit und unterworfen den Verwahrungen dieser Akte ausgeübt werden, und die Ausübung aller solcher Ermächtigungen soll ferner der Kontrole und Beistimmung jeder General-Versammlung, für diesen Zweck speciell zusammenberufen, unterworfen sein, jedoch nicht in so weit, als irgend eine von den Direktoren ausgeführte Handlung ungültig erklärt werde, bevor von solcher General-Versammlung irgend ein Beschluß angenommen worden ist.

§ 64. (Ermächtigung der Direktoren, die Lokaldirektorien bilden.) Die Direktoren, welche die Lokaldirektorien bilden, sollen die Verwaltung und Aufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten in ihren respektiven Bezirken, die von dem Generaldirektorium zu Aberdeen bestimmt sein sollen, haben; insbesondere soll ihnen die Ermächtigung zustehen, Versicherungs-Policen in hierin vorgesehener Weise zu unterzeichnen und auszugeben und (mit Uebereinstimmung des Generaldirektoriums zu Aberdeen) Verwalter, Sekretäre und andere Beamte zur Leitung der Geschäfte der Gesellschaft in die respektiven Aemter solcher Lokalbureaux einzusetzen, Gehalt und Emolumente solcher Beamten zu bestimmen und sie aus ihren Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten.

§ 65. (Gewisse Ermächtigungen, die von den Direktoren nicht ausgeübt werden.) Die folgenden Ermächtigungen der Gesellschaft, (das heißt) die Wahl und Absetzung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, ausgenommen die Fälle, die hierin vorher erwähnt sind, und die Vermehrung oder Verminderung der Zahl derselben, die Bestimmung hinsichtlich

Digitized by Google

der Remuneration der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, die Bestimmung bezüglich der Vermehrung des Kapitals und die Deklaration der Dividenden, sollen nur in einer General-Versammlung der Gesellschaft ausgeübt werden.

(Verfahren der Direktoren.) Und mit Bezug auf das Verfahren und die Verbindlichkeiten der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 66. (Versammlungen der Direktoren.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorinm zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, sollen zu solchen Zeiten und an solchen Plätzen, wie sie für diesen Zweck bestimmen, Versammlungen halten, und sie mögen sich von Zeit zu Zeit versammeln und vertagen, wie sie es für geeignet halten; und um eine Versammlung der Direktoren zu konstituiren, sollen wenigstens drei von ihnen gegenwärtig sein; und alle Fragen in solcher Versammlung sollen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Direktoren entschieden werden; und im Falle einer Gleichheit der Stimmen soll der Vorsitzende eine entscheidende Stimme haben, nachträglich zu seiner Stimme, als einer der Direktoren.

§ 67. (Der permanente Vorsitzende der Direktoren.) Bei der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen und jedes Lokaldirektoriums, gehalten nach jeder jährlichen Anstellung der Direktoren, sollen die in solcher Versammlung gegenwärtigen Direktoren aus ihrer Zahl einen wählen, der als Vorsitzender eines jeden solchen Bureau respektive für das Jahr zu handeln hat, welches auf die Wahl folgt; und wenn der Vorsitzende irgend eines Bureau stirbt oder resigniert, oder aufhört Direktor zu sein, oder auf andere Weise nicht mehr qualificirt ist zu handeln, so sollen die ein solches Bureau bildenden Direktoren einen anderen der solches Bureau bildenden Direktoren zur Ergänzung der Vakanz wählen, und der auf solche Weise gewählte Vorsitzende, wie zuletzt vorbemerkt, soll nur so lange im Amte bleiben, wie die Person, an deren Stelle er solchergestalt gewählt worden, zu bleiben berechtigt gewesen, wenn solcher Todesfall, solche Resignation, Absetzung oder Nicht-Qualifikation sich nicht ereignet hätte.

§ 68. (Zufälliger Vorsitzender der Direktoren.) Wenn in irgend einer Versammlung der Direktoren, ob des Generaldirektoriums oder der Lokaldirektorien, der Vorsitzende solches Direktoriums nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte einen als Vorsitzenden solcher Versammlung wählen.

§ 69. (Ausschüsse der Direktoren und ihre Ermächtigungen.) Es soll für die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, gesetzlich sein, in irgend einer ihrer Versammlungen durch irgend einen Beschluß oder Beschlüsse einen oder mehrere Ausschüsse, aus solcher Anzahl von Direktoren bestehend, wie sie es für geeignet halten, zu bestellen; und sie mögen solchen respektiven Ausschüssen Ermächtigungen zum Vortheil der Gesellschaft ertheilen, um alle Handlungen, welche sich auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sie gesetzlich ausführen dürfen, zu vollziehen, und mit solcher Ermächtigung mögen sie dieselben von Zeit zu Zeit, wie sie es für geeignet halten, verschen.

§ 70. (Versammlungen der Ausschüsse.) Die besagten Ausschüsse mögen sich, um die mit ihrer Einsetzung verbundenen Zwecke auszuführen, von Zeit zu Zeit versammeln und von einem Platze zum andern vertagen, wie sie es für geeignet halten, und kein solcher Ausschuß soll die ihm anvertraute Ermächtigung ausüben, ausgenommen in einer Versammlung, in welcher eine beschlußfähige Anzahl, bestehend aus der Mehrheit eines solchen Ausschusses, gegenwärtig ist.

§ 71. (Die Verhandlungen sind in ein Buch einzutragen und gelten als Beweis.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, sollen genaue Protokolle oder Abschriften, wie es der Fall erfordern mag, über alle von ihnen getroffenen Anordnungen, über die Maßregeln und Verhandlungen aller Versammlungen der Gesellschaft und der Direktoren und der Ausschüsse der Direktoren in die zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit angeschafften Bücher gehörig eintragen lassen, und jede solche Eintragung soll von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet sein, und solche, auf diese Weise unterzeichnete Eintragung soll bei allen Gerichtshöfen und vor allen Richtern und anderen als Beweis gelten, ohne nachzuweisen, daß solche respektive Versammlungen gehörig einberufen und abgehalten worden, oder daß die Personen, die solche Maßregeln oder Verhandlungen veranlaßten oder einführten, Aktionäre oder Direktoren oder respektive Ausschußmitglieder seien, oder daß es die Unterschrift des Vorsitzenden sei oder daß er thatsächlich Vorsitzender gewesen, welche alle zuletzt erwähnten Dinge angenommen werden sollen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§ 72. (Formfehler bei Anstellung der Direktoren machen die Verhandlungen nicht ungültig.) Alle, von einer Versammlung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, oder von einem Ausschusse der Direktoren oder von irgend einer als Direktor fungirenden Person vollzogenen Handlungen sollen, auch wenn sich nachmals ergeben sollte, daß irgend ein Fehler bei der Anstellung solcher Direktoren oder solcher, wie vorher bemerkt, fungirenden Personen vorgefallen, oder daß sie oder einer von ihnen nicht qualificirt seien oder wären, eben so gültig sein, als wenn solche Personen gehörig angestellt oder als Direktor qualificirt gewesen.

§ 73. (Die Direktoren sind nicht persönlich verpflichtet.) Die Direktoren, die das General-

Digitized by Google

oder ein Lokaldirektorium bilden, sollen nicht für die Mangelhaftigkeit oder die Unzulänglichkeit, weder dem Werthe noch dem Rechtsanspruche nach, der Sicherheiten oder Besitzungen, auf welche sie die Fonds der Gesellschaft angelegt haben, oder für die Handlungen und Zulassungen des Verwalters, Sekretairs, der Agenten oder anderer Beamten der Gesellschaft, oder für irgend eine andere Person, der Gelder oder Geschäfte der Gesellschaft anvertraut sind, verbindlich sein, auch sollen sie nicht solidarisch oder für das, was der eine oder der andere zugelassen hat, haften, auch soll kein Direktor, der entweder bei einem Vertrage oder einem anderen Instrument zum Vortheil der Gesellschaft Partei oder Vollstrecker in seiner Eigenschaft als Direktor ist, oder auf eine andere Weise irgend eine der den Direktoren zugewiesenen Ermächtigungen gesetzlich ausübt, der gerichtlichen Klage oder Verfolgung von irgend einer Person, welche sie auch sein mag, unterworfen sein; und die Personen oder Güter oder Besitzungen der Direktoren sollen keiner Exekution in irgend einem gesetzlichen Prozesse auf Grund irgend eines Vertrages oder anderen Instrumentes, auf das sie sich eingelassen, das sie unterzeichnet oder ausgeführt haben, oder auf Grund irgend eines gesetzlichen Aktes, der von ihnen in Ausübung ihrer Ermächtigungen als Direktoren vollzogen worden, ausgesetzt sein; und die Direktoren, (Schadloshaltung der Direktoren) ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, ihre Erben, Vollstrecker und Verwalter sollen aus dem Kapital der Gesellschaft schadlos gehalten werden für alle von ihnen geleisteten Zahlungen oder für jede Verbindlichkeit, die in Bezug auf alle von ihnen vollzogenen Handlungen erwächst, und für alle Verluste, Kosten und Beschädigungen, die in Ausübung der ihnen zugestandenen Ermächtigungen erwachsen mögen; und die zeitigen Direktoren der Gesellschaft mögen die vorhandenen Fonds und Kapitalien der Gesellschaft zum Zwecke solcher Schadloshaltung verwenden, und, wenn es für diesen Zweck nothwendig ist, Einzahlungen des noch unbezahlt gebliebenen Kapitals, im Falle solches vorhanden, ausschreiben.

§ 74. (Kontroleur.) Und sintemal die Direktoren einen Kontroleur angestellt haben, um Kontrole über die Rechnungen der Gesellschaft zu führen und die jährlichen und anderen periodischen Untersuchungen der Angelegenheiten der Gesellschaft zu bewerkstelligen: So sei zu diesem Zwecke verfügt, daß besagter Kontroleur bis zu der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen, nach der ersten jährlichen Anstellung desselben, nachdem diese Akte durchgegangen, die Pflichten besagten Amtes ausüben soll, in welcher Versammlung die Direktoren einen Kontroleur für das folgende Jahr wählen sollen, und bei der ersten Versammlung der Direktoren, nach jeder stattgehabten jährlichen Anstellung derselben, sollen sie einen Kontroleur wählen, und jeder, auf solche Weise gewählte Kontroleur soll in seinem Amte bleiben, bis an seine Stelle ein anderer erwählt worden ist; und im Falle irgend eine Vakanz in besagter Stelle durch Tod, freiwilligen Zurücktritt oder Absetzung von Seiten der Direktoren eintritt, sollen die Direktoren irgend eine andere Person als Kontroleur für besagten Zweck wählen, um bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung nachmals das Amt zu führen.

§ 75. (Verantwortlichkeit der Beamtens) Und es sei verfügt, daß die Klauseln oder Verwahrungen der Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland festsetzt, mit Bezug auf die Verantwortlichkeit der Beamten der Gesellschaft, von Klausel 113 bis Klausel 117, beide Klauseln eingeschlossen, dieser Akte einverleibt sein sollen und es hierdurch sind.

(Rechnungen.) Und mit Bezug auf die Führung der Rechnungen sei verfügt, wie folgt:

§ 76. Die Direktoren sollen genaue und richtige Rechnung führen über alle Geldsummen, welche sie auf Rechnung der Gesellschaft empfangen oder ausgeben, und über alle Personen, die von oder unter ihnen beschäftigt sind, auch über alle Angelegenheiten und Dinge, für welche sie Geld eingenommen oder ausgelegt und bezahlt haben.

§ 77. (Abschluß der Bücher.) Die Bücher sollen am dreißigsten Tage des April in jedem Jahre oder zu solcher anderen Zeit, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen mögen, abgeschlossen und aus den auf diese Weise abgeschlossenen Büchern eine genaue Bilanz gezogen werden, welche einen vollständigen Bericht über das Grundkapital, über die Aktiva und aller Art Eigenthum, das der Gesellschaft gehört, auch über die Passiva geben soll, die zu der Zeit, wo solche Bilanz gemacht ist, auf der Gesellschaft lasten, auch eine genaue Uebersicht des Gewinnes oder Verlustes, die sich aus den Geschäften der Gesellschaft im Laufe des vorhergehenden Jahres ergeben haben mag; und solche Bilanz soll vor der gewöhnlichen jährlichen Versammlung von dem Kontroleur geprüft, vidimirt und unterzeichnet sein, und in dieser Versammlung soll der Vorsitzende, der Verwalter oder Sekretär den wesentlichen Inhalt der Bilanz vorlesen oder darüber berichten.

(Dividenden.) Und mit Bezug auf das Deklariren von Dividenden sei verfügt, wie folgt:

§ 78. Vor jeder gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher beabsichtigt wird, eine Dividende zu deklariren, sollen die Direktoren einen Entwurf vorbereiten lassen, welcher den Gewinn der Gesellschaft, wenn solcher vorhanden, für die laufende Periode seit der vorhergehenden gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher eine Dividende deklarirt ward, darlegt, und welcher denselben oder so viel von demselben, als die Direktoren für den Zweck der Dividende anwendbar halten, verhältnißmäßig unter die Aktionäre vertheilt, den Aktien, die sie respektive besitzen, dem hierauf bezahlten Betrage und den Zeiten gemäß, während welcher derselbe bezahlt worden ist, und solcher Entwurf soll in solcher gewöhnlichen jährlichen Versammlung vorgelegt werden, und in solcher Versammlung mag, solchem Entwurfe gemäß, die Deklarirung einer Dividende stattfinden.

§ 79. (Das Kapital darf durch Dividenden nicht verringert werden.) Die Gesellschaft darf keine Dividende deklariren, wodurch ihr Grundkapital in irgend einem Grade verringert wird.

Digitized by Google

§ 80. (Ein Fond für unvorhergesehene Fälle ist zurückzubehalten.) Vorbehalten stets, daß die Direktoren, wenn sie es für geeignet halten, vor der verhältnißmäßigen Vertheilung des Gewinnes, um unter die Aktionäre vertheilt zu werden, von demselben eine solche Summe zurückbehalten mögen, als sie für zweckmäßig erachten, um unvorhergesehenen Fällen zu begegnen, und nur den Ueberschuß mögen sie unter die Aktionäre vertheilen.

§ 81. (Keine Dividende soll gezahlt werden, bis alle Einzahlungen bezahlt sind.) Keine Dividende soll auf irgend eine Aktie gezahlt werden, bis alle Einzahlungen, damals schuldig auf diese oder jede andere Aktie, welche die Person besitzt, der solche Dividende gezahlt werden soll, bezahlt worden sind.

§ 82. (Ueber die Angelegenheiten der Gesellschaft sind periodische Untersuchungen anzustellen.) Und es sei verfügt, daß die Direktoren von Zeit zu Zeit von dem Kontroleur der Gesellschaft oder durch einen von den Direktoren bestellten Aktuar oder Rechnungsführer periodische Untersuchungen über den Zustand der Angelegenheiten der Gesellschaft anstellen lassen sollen, und die erste solcher Untersuchungen, nach dem Durchgehen dieser Akte, soll am dreißigsten Tage des April 1851 stattfinden, und nachmals alle fünf Jahre, oder zu solchen anderen Zeiten, wie sie die Direktoren bestimmen mögen; und der Gewinn, der sich dann sicher herausstellt, soll, wie es die Direktoren festsetzen mögen, verhältnißmäßig vertheilt werden, ausgenommen stets der Gewinn, welcher sich aus dem gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft ergiebt, über welchen, wie hierin hernach vorgesehen, verfügt werden soll.

§ 83. (Ein Theil des Gewinnes aus dem Lebens-Versicherungs-Geschäft gehört den Gewinnantheil habenden Policenbesitzern.) Und mit Bezug auf den gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft sei verfügt, daß es in der Ermächtigung der Direktoren und des Ausschusses, der, wie vorher bemerkt, von denen bestellt ist, die nach dem gegenseitigen Versicherungssystem versichert sind, liegen soll, solche Regeln und Bestimmungen von Zeit zu Zeit zu treffen, wie sie dieselben für die Verwaltung und Anhäufung der Fonds, die sich aus diesem Geschäftszweig ergeben, für geeignet halten; und der hieraus sich ergebende Gewinn soll dazu verwendet werden, um entweder den Policen, welche die nach diesem System versicherten Personen besitzen, nachträglich gut geschrieben zu werden, oder, ganz nach ihrem Belieben, die von ihnen zu zahlenden jährlichen Prämien zu vermindern, nach Abzug von zehn Procent von den Prämien, als festgesetzte Remuneration, welche die Gesellschaft für Verwaltung dieses Geschäftszweiges erhalten soll, und als Garantie für Diejenigen, welche es verziehen, sich nach demselben zu versichern, im Fall die Fonds des Geschäftszweiges für diesen Zweck nicht für hinreichend gefunden werden sollten.

§ 84. (Ermächtigung, Nebenverordnungen zu erlassen, um das Benehmen der Beamten der Gesellschaft zu regeln.) Und es sei verfügt, daß es für die Direktoren gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit solche Nebenverordnungen, wie sie dieselben für geeignet halten, zu erlassen, um das Benehmen der Beamten und Diener der Gesellschaft zu regeln und um Vorsorge für die gehörige Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft in allen nur möglichen Beziehungen zu treffen, auch von Zeit zu Zeit alle solche Nebenverordnungen zu ändern oder aufzuheben, und andere zu erlassen; vorbehaltlich, daß solche Nebenverordnungen nicht mit den Gesetzen in demjenigen Theile des vereinigten Königreichs, wo sie in Wirksamkeit treten sollen, oder mit den Vorherbestimmungen dieser Akte in Widerspruch stehen. Vorbehalten stets, daß solche Nebenverordnungen, Regeln und Bestimmungen in allen Fällen zuerst einer Generalversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden, und dann von der Versammlung darüber verfügt werden soll, und während der Zeit und bis auf diese Weise über sie verfügt worden, sollen sie volle Geltung haben und in voller Kraft sein; und solche Nebenverordnungen sollen aufgeschrieben und ihnen das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; und eine Abschrift solcher Nebenverordnungen soll jedem Beamten und Diener der Gesellschaft, den sie angehen, gegeben werden.

§ 85. (Streitigkeiten werden durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet.) Und mit Bezug auf die Schlichtung von Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Spruch sei verfügt, daß alle Streitigkeiten, Streitfragen und Differenzen, bezüglich auf die Gesellschaft oder mit derselben in Verbindung stehend, welche sich erheben oder eintreten mögen zwischen einem und dem anderen Theilhaber, oder zwischen der Gesellschaft und den Direktoren, oder zwischen den Direktoren und einem von ihnen besonders, oder zwischen den Direktoren oder Theilhabern und irgend einem Policen-Besitzer oder irgend einer anderen Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet werden sollen in der Weise, wie in der vorhererwähnten Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, vorgesehen ist.

(Anzeigen.) Und mit Bezug auf das Besorgen von Anzeigen sei verfügt, wie folgt:

§ 86. (Besorgung von Anzeigen in Bezug auf die Gesellschaft.) Alle Aufforderungen oder Anzeigen, oder irgend eine Vorladung oder andere gerichtliche Verhandlung, die in Bezug auf die Gesellschaft erlassen zu werden nöthig ist, mag an dieselbe erlassen werden, indem sie persönlich dem Sekretär oder Verwalter übergeben oder für ihn im Hauptbureau der Gesellschaft in Aberdeen hinterlassen wird, oder im Falle der Sekretär oder Verwalter nicht zugegen sein sollte, dann mag sie einem der Direktoren, die das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, eingehändigt werden.

§ 87. (Besorgung von Anzeigen Seitens der Gesellschaft an die Aktionäre.) Anzeigen, die in Bezug auf die Aktionäre von Seiten der Gesellschaft erlassen zu werden nöthig sind, mögen von derselben, wenn die persönliche Behändigung nicht ausdrücklich erfordert wird, durch Uebergabe an die Post erlassen werden,

gerichtet an die aufgezeichnete oder eine andere bekannte Adresse des Aktionärs, innerhalb solcher Zeit, als anzunehmen ist, daß sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (wenn solche verhanden) für solche Anzeige gehörig eingehändigt werden kann: und um solche Besorgung zu beweisen, soll es hinreichend sein, darzuthun, daß solche Anzeige gehörig adressirt war, gemäß der Adresse des Aktionärs, wie sie im Adreßbuche der Aktionäre enthalten ist, und daß solche Anzeige in das Postbureau gebracht worden. Vorbehalten stets, daß keine Besorgung irgend einer richterlichen Verhandlung als gültig angesehen werden soll, wenn dieselbe durch die Post besorgt worden ist.

§ 88. (Anzeigen an gemeinschaftliche Besitzer von Aktien.) Alle Anzeigen, bestimmt an Aktionäre erlassen zu werden, sollen mit Bezug auf jede Aktie, auf welche Personen einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, an diejenige der besagten Personen erlassen werden, welche zuerst im Verzeichniß der Aktionäre aufgeführt ist; und jede, in solcher Weise erlassene Anzeige soll hinreichende Anzeige für alle Besitzer solcher Aktie sein.

§ 89. (Anzeigen durch Ankündigung.) Alle Anzeigen, die kraft dieser Akte durch Ankündigung zu erlassen sind, sollen in einer in Aberdeen erscheinenden Zeitung angekündigt werden.

§ 90. (Quittungen der Beamten der Gesellschaft sind eine hinreichende Entlastung.) Und es sei verfügt, daß in jedem Falle, in welchem irgend eine Geldsumme an die Gesellschaft zahlbar, und ferner in jedem Falle, in welchem irgend ein Kapital oder anderes Eigenthum an die Gesellschaft übertragbar wird, in Betracht der Uebertragung oder Bezahlung oder Entlastung die Quittung oder die Quittungen der Person oder der Personen, welche von der Gesellschaft entweder durch eine Urkunde unter dem gemeinschaftlichen Siegel oder durch eine Schrift oder anderes Instrument, unterzeichnet von drei derzeitigen Direktoren und dem Verwalter, dem Sekretär oder einem anderen Beamten, wie vorher bemerkt, ermächtigt oder angestellt sind, dasselbe zu empfangen oder anzunehmen, die Person oder Personen, welche dasselbe bezahlen oder übertragen, vollständig entlasten sollen von aller Verantwortlichkeit für falsche Verwendung oder Nicht-Verwendung besagten Geldes oder Kapitals, oder von der Verbindlichkeit oder der Sorge, auf die Verwendung desselben Acht zu haben.

§ 91. (Die Gesellschaft ist der Jurisdiktion der höheren Gerichte in England unterworfen.) Und es sei verfügt, daß die besagte Gesellschaft, außerdem, daß sie den Gerichtshöfen in Schottland unterworfen ist, der Jurisdiktion der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster in gleicher Weise unterworfen sein soll, als ob besagte Gesellschaft ihr Domicil in England hätte; und daß jedes Urtheil jedes der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster, oder jedes Dekret oder jeder Befehl des hohen Kanzleigerichtshofes erlangt, erlassen oder verkündigt gegen die besagte Gesellschaft, auch in Schottland ausgeführt werden mag gegen die besagte Gesellschaft oder jede Person oder Personen, verbindlich demselben nachzukommen oder zu entsprechen, eben so vollständig und mit demselben Erfolg, als ob solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl erlangt, erlassen oder verkündigt wäre in irgend einem Rechtsstreit oder Prozesse im Sessionsgerichtshofe in Schottland; und daß bei Vorzeigung einer amtlichen Abschrift eines solchen Urtheils, Befehls oder Dekrets bei einem der ersten Gerichtsschreiber des besagten Sessions-Gerichts oder seinem Stellvertreter, um dasselbe zu registriren, solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl sogleich registrirbar sein und registrirt werden soll, und die Vollstreckung soll und mag erfolgen auf ein dazu ermitteltes Dekret in gleicher Weise, als ob die Vollstreckung erfolgte auf Registrations-Dekrete in Schottland.

§ 92. (Nachweis der Schulden beim Bankerott.) Und es sei verfügt, daß, wenn eine Person, gegen welche die Gesellschaft irgend einen Anspruch oder eine Forderung haben sollte, bankerott würde, oder die Wohlthat irgend einer Akte zur Aufhülfe insolventer Schuldner ansprächte, es für den Verwalter oder Sekretär oder irgend einen anderen, durch eine Vollmacht der Direktoren hierzu ermächtigten Beamten der Gesellschaft gesetzlich sein soll, in allen Prozessen gegen das Besitzthum eines solchen Bankerotten oder Insolventen, oder bei irgend einem gerichtlichen Befehl zur Wegnahme der Habe und des Gutes des Verklagten, oder Sequestration oder einer Insolvenz-Akte gegen solchen Bankerott oder solche Insolvenz, die Gesellschaft zu repräsentiren und zu ihrem Vortheil in allen Beziehungen so zu handeln, als ob solcher Anspruch oder solche Forderung der Anspruch oder die Forderung eines solchen Verwalters, Sekretärs oder anderen Beamten, und nicht der Gesellschaft wäre; und ein Auszug der besagten Vollmacht, eigenhändig unterzeichnet von dreien derzeitigen Direktoren, soll in allen Gerichtshöfen, welche sie auch immer sein mögen, als Beweis angenommen und zugelassen werden.

§ 93. (Anerbieten der Buße.) Und es sei verfügt, daß, wenn sich irgend eine Partei eine Unregelmäßigkeit, ein Vergehen oder ein anderes ungerechtes Verfahren bei Vollstreckung dieser Akte oder kraft einer durch dieselbe verliehenen Ermächtigung oder Gewalt sich hat zu Schulden kommen lassen, und wenn, bevor in Bezug hierauf ein Prozeß anhängig gemacht worden, solche Partei der verletzten Partei das Anerbieten einer hinreichenden Buße macht, so soll die zuletzt erwähnte Partei solchen Prozeß nicht fortsetzen; und wenn kein solches Anerbieten gemacht worden ist, so soll es für den Verklagten gesetzlich sein, mit Erlaubniß des Gerichtshofes, bei welchem solcher Prozeß schwebt, bevor die schriftliche Verhandlung geschlossen ist, im Gerichtshofe solche Summe Geld zu zahlen, als er für passend hält, und hierauf sollen die Verhandlungen so gehalten sein, wie in anderen Fällen, wo es den Verklagten gestattet ist, im Gerichtshofe Geld zu zahlen.

§ 94. (Bestehende Verträge u. s. w. bleiben in so weit in Kraft, als sie nicht geändert werden.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um den vorher bemerkten Vertrag der Mitgenossenschaft, die Artikel der Uebereinkunft und die Urkunde des vorher erwähnten Beritts oder irgend eine der Bestimmungen oder respektive hierin enthaltenen Ermächtigungen ungültig zu

Digitized by Google

machen, oder dieselben anzutasten, oder irgend eine der Nebenverordnungen oder Bestimmungen oder irgend welche Aenderungen an dem besagten Vertrage, oder irgend welche Verträge, Urkunden oder Instrumente, welche eingegangen, vollzogen oder respektive ausgeführt worden sind kraft derselben, welche sämmtlich für die Mitglieder oder Theilhaber der Gesellschaft oder Andere eben so verbindlich sein sollen, als ob diese Akte nicht durchgegangen wäre, ausgenommen in so fern, als sie durch diese Akte geändert werden, oder der Absicht und Meinung derselben entgegen stehen.

§ 95. (Abdrücke dieser Akte sind von der Gesellschaft aufzubewahren und können eingesehen werden.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft jeder Zeit nach dem Verlaufe von sechs Monaten, nach dem Durchgehen dieser Akte, einen Abdruck dieser Akte gedruckt von den Druckern Ihrer Majestät oder einigen derselben, in ihrem Hauptgeschäftsbureau aufbewahren soll.

§ 96. (Auslegung der Akte.) Und es sei verfügt, daß in dieser Akte folgende Worte und Ausdrücke verschiedene hierin denselben beigelegte Bedeutungen haben sollen, wenn nicht etwas an dem Gegenstande oder in dem Texte solcher Auslegung widerstreitet; das heißt:

Worte, welche die Einheit bedeuten, sollen die Mehrheit einschließen, und Worte, die blos die Mehrheit andeuten, sollen die Einheit einschließen;

Worte, die das männliche Geschlecht bedeuten, sollen auch das weibliche einschließen;

Das Wort „Ländereien" soll umfassen Häuser, Ländereien, Lehnsabgaben, Grund-Jahrgelder, Grundrenten, Pachtungen, Erbschaften, Vorwerke und Erbgüter von jeder Beschaffenheit und jedem Lehnbesitz, und entweder in Großbritannien oder in Irland oder in den Kolonieen;

Das Wort „Verklagter" soll den Verklagten und den Vertheidiger einschließen;

Der Ausdruck „die Gesellschaft" soll „die Nordische Versicherungs-Gesellschaft", inkorporirt durch diese Akte, bedeuten;

Der Ausdruck „die Direktoren" soll das Generaldirektorium „der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" zu Aberdeen und ihre beschlußfähige Zahl bedeuten, wenn derselbe nicht besonders umschrieben ist, als bildeten sie eins der Lokaldirektorien;

Der Ausdruck „der Verwalter" soll den General-Verwalter der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Der Ausdruck „der Sekretär" soll den Sekretär der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Das Wort „Aktionär" soll bedeuten Aktionär, Theilhaber oder Mitglied der Gesellschaft, und mit Bezug auf jeden solchen Aktionär sollen Ausdrücke, die eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, auch auf eine Korporation oder Gesellschaft angewendet werden können.

§ 97. (Die Gesellschaft soll nicht ausgenommen sein von Verordnungen irgend einer künftigen allgemeinen Akte.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um die Gesellschaft von den Verordnungen irgend einer allgemeinen Akte, welche während der gegenwärtigen oder einer künftigen Parlaments-Session durchgeht und die Versicherungs-Gesellschaften berührt, die sich vor dem Durchgehen solcher allgemeinen Akte gebildet haben, zu befreien.

§ 98. (Kosten der Akte.) Und es sei verfügt, daß die Kosten dieser Akte von der Gesellschaft aus den Geldern bezahlt werden sollen, welche beim Durchgehen derselben sich unter der Kontrole der Direktoren, die nach dem vorbenannten Vertrage der Mitgenossenschaft handeln, befinden mögen, oder nachmals befinden werden, oder die sie auf andere Weise auf Rechnung derselben oder der Gesellschaft im Besitz haben.

§ 99. (Oeffentliche Akte.) Und es sei verfügt, daß diese Akte für eine öffentliche Akte angesehen und gehalten werden soll, auch soll dieselbe von Gerichtswegen als solche anerkannt werden.

Anno Octavo Victoriae Reginae. Cap. XVII.

Acte für Codificirung gewisser Bestimmungen, die sich gewöhnlich in Acten vorfinden bezüglich der Konstituirung von Gesellschaften, welche zum Betriebe von öffentlichen Geschäfts-Unternehmungen in Schottland incorporirt werden. 8. Mai 1845.

§ 113. (Beamte haben auf Verlangen Rechnung zu legen.) Jeder von der Gesellschaft beschäftigte Beamte soll von Zeit zu Zeit, wenn er von den Directoren dazu aufgefordert wird, ihnen oder irgend einer von ihnen zu diesem Zwecke ernannten Person vollständige und getreue Rechnung legen unter eigenhändiger Unterschrift, betreffs aller Gelder, die von ihm für die Gesellschaft eingenommen worden und soll aus einem solchen Rechenschaftsbericht ersichtlich sein, auf welche Weise, für wen und zu welchem Zwecke solche Gelder verwandt worden und soll ein solcher Beamte sammt solchem Rechenschaftsbericht die Beläge und Quittungen für solche Zahlungen übergeben und jeder solcher Beamte soll den Directoren oder irgend einer von ihnen ernannten Person alle Gelder zahlen, welche bei der Bilanz solcher Rechnungen von ihm geschuldet werden.

§ 114. (Summarisches Verfahren gegen Personen, welche unterlassen Rechnung zu legen.) Im Falle ein solcher Beamte es unterläßt Rechnung zu legen, oder die Beläge und Quittungen, die sich darauf beziehen und sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt finden, vorzulegen, oder wenn er dazu aufgefordert wird, die Bilanz zu zahlen, oder wenn er, nachdem er dazu aufgefordert worden, es drei Tage unterläßt,

Digitized by Google

sämmtliche Papiere und Schriften, alles Eigenthum und alle Effecten, die in seinem Besitz und seiner Gewalt sind, und sich auf die Vollziehung dieser oder der speciellen Acte oder irgend einer incorporirten Acte beziehen, oder der Gesellschaft gehören, den Directoren oder einer von ihnen zur Empfangnahme derselben ermächtigten Person auszuhändigen, dann soll, nach geschehener Klage bei dem Sheriff oder einem Friedensrichter, ein solcher Sheriff oder Friedensrichter einen solchen Beamten vor sich laden, wenn die Vorladung oder Order von einem Sheriff erlassen worden, oder vor zwei oder mehreren Richtern, wenn die Vorladung oder Order von einem Richter erlassen worden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solcher Vorladung oder Order angegeben sein muß, um solche Klage zu beantworten, und kann, nachdem ein solcher Beamte erschienen, oder, in seiner Abwesenheit, nachdem Beweis beigebracht worden, daß eine solche Vorladung oder Order ihm persönlich insinuirt, oder in seiner zuletzt bekannten Wohnung abgegeben worden, ein solcher Sheriff oder Richter die Sache in summarischer Weise hören und aburteln und auf die Bilanz erkennen, die ein solcher Beamte schuldet; und wenn es sich herausstellt, sei es durch eigenes Geständniß eines solchen Beamten, durch Beweis oder durch Inspection der Rechnung, daß Gelder der Gesellschaft sich in Händen eines solchen Beamten befinden oder von ihm der Gesellschaft geschuldet werden, so kann ein solcher Sheriff oder Richter einem solchen Beamten befehlen, dieselben zu zahlen und wenn er es unterläßt den Betrag zu zahlen, so soll der Sheriff oder Richter gesetzlich befugt sein, einen Befehl zu erlassen, denselben im Wege des Verkaufs (Execution) einzuziehen, oder in Ermangelung dessen, den Schuldner ins Gefängniß zu setzen, wo derselbe ohne Kaution für einen Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigen darf, zu verbleiben hat.

§ 115. (Beamte, welche es verweigern, Documente ꝛc. ꝛc. herauszugeben, werden verhaftet.) Wenn ein solcher Beamte sich weigert dem besagten Sheriff oder den Richtern die verschiedenen Belege und Quittungen, welche sich auf seine Rechnungen beziehen, vorzulegen und auszuhändigen, oder Bücher Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, die sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, zu übergeben, so kann ein solcher Sheriff oder Richter solchen Schuldner ins Gefängniß setzen, wo derselbe so lange verbleibt, bis er sämmtliche Belege und Quittungen, wenn welche sich in seinem Besitz, oder seiner Gewalt befinden und sich auf solche Rechnungen beziehen und sämmtliche Bücher, Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, wenn welche sich in seinem Besitz oder in seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, ausgeliefert hat.

§ 116. (Gegen einen Beamten, der im Begriff steht zu entfliehen, kann ein Verhaftsbefehl erlassen werden.) Vorbehaltlich jedoch, daß wenn ein Director oder eine andere Person, die für die Gesellschaft fungirt, beschwört, daß er triftige Veranlassung zu glauben habe, aus Gründen, die in seiner Deposition anzugeben sind, und daß er glaube, daß es eines solchen Beamten Absicht ist, sich, wie vorbesagt, heimlich zu entfernen, so soll es dem Sheriff oder Richter, vor dem die Klage angebracht worden, gesetzlich freistehn, anstatt seinen Befehl oder seine Order zu erlassen, einen Verhaftsbefehl auszufertigen, um einen solchen Beamten vor den Sheriff zu sistiren, um wie hierin vorher bestimmt, die Klage zu beantworten, wenn nämlich der Verhaftsbefehl von dem Sheriff erlassen worden, oder vor einen Richter, wenn der Verhaftsbefehl von einem Richter erlassen sein sollte, vor welchen ein solcher Beamte sistirt wird, gesetzlich zustehen, solchen Beamten entweder zu entlassen, wenn er glaubt, daß kein genügender Grund für seine weitere Detention vorhanden sei, oder zu befehlen, daß ein solcher Beamter in Haft behalten werde, um vor zwei Richter gebracht zu werden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solchem Haftbefehl angegeben sein muß, wenn nicht ein solcher Beamter zur Befriedigung eines solchen Richters Sicherheit bestellt, für sein Erscheinen vor einem solchen Richter, um die Klage der Gesellschaft zu beantworten.

§ 117. (Bürgen werden nicht aus der Verbindlichkeit entlassen.) Keine derartige Prozedur oder Verfahrungsweise gegen solche Beamte soll die Gesellschaft des Rechtsmittels berauben, welches dieselbe gegen einen solchen Beamten oder gegen dessen Bürgen anzustellen gesonnen ist.

§ 131. (Ernennung von Schiedsrichtern, wenn Fragen durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden sollen.) Wenn ein Streit entstanden, welcher, wie durch diese oder die specielle Acte, oder durch eine mit derselben vereinigte Acte, vorgeschrieben worden, durch schiedsrichterliches Verfahren auszugleichen ist, so soll die eine Parthei auf Ansuchen der andern, wenn nicht beide Partheien in der Ernennung eines und desselben Schiedsrichters übereinstimmen, einen Schiedsrichter ernennen, schriftlich unter eigener Hand und bestimmen, dem dann ein solcher Streit zu unterbreiten ist; und nachdem eine solche Ernennung erfolgt, soll keiner Parthei das Recht zustehen, selbige ohne Zustimmung der andern, zu revociren, noch soll der Tod einer der Partheien, als Revocation gelten; und wenn für die Zeit von vierzehn Tagen, nach der Entstehung eines solchen Streites und nach dem ein schriftliches Gesuch von der einen Parthei der andern zugestellt worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, solche letztgedachte Parthei es unterläßt einen Schiedsrichter zu ernennen, so kann nach solcher Unterlassung diejenige Parthei, welche das Gesuch angebracht und selbst einen Schiedsrichter ernannt hat, einen solchen bestimmen, um für beide Partheien zu fungiren und kann ein solcher Schiedsrichter damit vorgeh'n, die streitige Sache zu hören und zu entscheiden und soll in einem solchen Falle das Arbitrium oder die Entscheidung eines solchen einzelnen Schiedsrichters, endgültig sein.

§ 132. (Vacanz des Schiedsrichters ist zu besetzen.) Wenn vor der Entscheidung der bezüglichen Angelegenheit, ein von einer der Partheien ernannter Schiedsrichter sterben, unfähig werden, es ablehnen,

Digitized by Google

oder während sieben Tagen es vernachlässigen sollte als Schiedsrichter zu fungiren, so kann diejenige Parthei, von welcher ein solcher Schiedsrichter ernannt worden, eine andere Person ernennen, um an dessen Statt zu fungiren, und wenn, während der Dauer von sieben Tagen, nachdem schriftliche Nachricht von der andern Parthei zu diesem Zwecke gegeben worden, er es unterläßt, so zu handeln, so kann der andere Schiedsrichter ex parte in der Sache vorgehen; und soll ein jeder, so wie vorbesagt, zu substituirende Schiedsrichter, dieselbe Gewalt und Vollmacht haben, die dem ersteren, zur Zeit seines Todes, seiner Weigerung, oder Unfähigkeit, übertragen gewesen.

§ 133. (Ernennung des Obmann.) In Fällen, wo mehr als ein Schiedsrichter ernannt worden, sollen solche Schiedsrichter, ehe sie sich auf die ihnen unterbreiteten Angelegenheiten einlassen, einen Obmann schriftlich unter eigener Hand ernennen, um in solchen Angelegenheiten eine Entscheidung herbei zu führen, betreffs welcher sie getheilter Meinung sind; im Falle ein solcher Obmann stirbt, sich weigert, oder für die Dauer von sieben Tagen es unterläßt zu fungiren, so sollen sie allsogleich nach solchem Tode, solcher Weigerung oder Vernachlässigung einen andern Obmann an seiner Statt ernennen, und soll die Entscheidung eines solchen, mit Bezug auf die ihm unterbreiteten Angelegenheiten endgültig sein.

§ 134. (Das Handelsgericht ist ermächtigt, einen Obmann zu ernennen, wenn die Schiedsrichter es verabsäumen sollten.) Wenn in einem der vorgedachten Fälle die besagten Schiedsrichter sich weigern, oder für die Dauer von sieben Tagen auf Ansuchen einer der Partheien, es vernachlässigen sollten, einen Obmann zu ernennen, so soll der Lord Ordinary, auf Antrag einer der Partheien, gesetzlich befugt sein, einen Obmann zu ernennen und soll die Entscheidung eines solchen Obmannes in den Angelegenheiten, bezüglich welcher die Schiedsrichter differiren, endgültig sein.

§ 135. (Vollmacht des Schiedsrichters Bücher &c. &c. sich vorlegen zu lassen.) Die besagten Schiedsrichter, oder ihr Obmann können die Vorlegung von Dokumenten fordern, die sie, oder er für die Entscheidung der streitigen Frage für nothwendig erachten und die sich im Besitz, oder in der Gewalt einer der Partheien befinden, ferner können sie die Partheien oder deren Zeugen eidlich vernehmen, und zu diesem Zwecke nothwendige Eide auferlegen und Frist für die Herbeischaffung solcher Dokumente gewähren, wie es die Partheien verlangen, so wie für die Landirung von Zeugen; und sollen auf Gesuch an den Lord Ordinary, Ergänzungs-Vollmachten (Letters of Supplement), oder andere nöthige Dekrete, zur Unterstützung solcher Frist, von dem Lord Ordinary erlassen werden.

§ 136. (Kosten werden nach dem Ermessen der Schiedsrichter festgesetzt.) Ausgenommen wo es durch diese, oder die specielle Acte, oder durch eine andere mit derselben vereinigte Acte nicht anderswie bestimmt worden, sollen die Kosten eines solchen schiedsrichterlichen Verfahrens von den Schiedsrichtern oder dem Obmann nach Ermessen festgesetzt werden, wie es der Fall erheischen mag.

Anno Vicesimo Quarto Victoriae Reginae. Cap. XL. Acte.

Zur Amendirung einer Acte, welche in einer, im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Victoria abgehaltenen Parlamentssession zum Gesetz erhoben worden und betitelt ist: „Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen der Northern Versicherungs-Gesellschaft um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen, zu klagen und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer damit in Verbindung stehender Zwecke; dergleichen um gewisse Befugnisse besagter Gesellschaft abzuändern, auszudehnen und zu erweitern, sowie für andere auf die Gesellschaft Bezug habende Zwecke. 7. Juni 1861.

(Einleitung. Gesellschafts-Vertrag.) Sintemalen eine Gesellschaft oder Kompagnieschaft unter dem Namen North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft gebildet worden auf Grund eines gewissen Societätsvertrag's tragend das Datum des zweiten Tages des Juni im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Dreißig und verschiedene andere Daten, um Geschäfte zu betreiben, Versicherungen aller Art abzuschließen auf Eigenthum gegen Feuersgefahr, Versicherungen auf einzelne Leben, verbundene Leben, und Ueberlebenschaft, den Kauf von Pelicen und Vorschüsse gegen Sicherheit derselben, den Kauf und Verkauf von Heimfallsrechten, heimfallsrechtlichen Interessen, Leibrenten, Anstehern für Kinder und solche weitere Geschäfte, die von derartigen Gesellschaften gewöhnlich betrieben werden und

Sintemalen auf Grund von Vertragsartikeln und eines Accessionsvertrags zu besagtem Societätskontract, tragend den Datum des ersten Tages des April im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Vierzig, eine gewisse andere Versicherungs-Gesellschaft in Glasgow Geschäfte betreibend, unter dem Namen Western Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Schottland, mit besagter North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft verschmelzen worden, welche nach geschehener Verschmelzung, in Glasgow und anderen Orten Geschäfte betrieben unter dem Namen: North and West of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und

(11 und 12 Victor. c. 46.) Sintemalen auf Grund und kraft einer im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Viktoria, cap. 46 abgehaltenen Parlamentssession gesetzlich bestätigte Akte, betitelt: Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen Northern Versicherungs-Gesellschaft, um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen zu klagen

Digitized by Google

und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer in Verbindung damit stehender Zwecke, — die Gesellschaft incorporirt worden unter dem Namen und der Bezeichnung Northern Versicherungs-Gesellschaft und

Sintemalen auf Grund der quaest. Acte der besagten Gesellschaft, verschiedene Befugnisse verliehen und verschiedene Bestimmungen getroffen worden, betreffs des Geschäftsbetriebs derselben und anderer in Verbindung damit stehender Angelegenheiten und

Sintemalen die besagte Gesellschaft seit der gesetzlichen Bestätigung der besagten Acte, an verschiedenen Orten Local-Direktionen und Agenturen errichtet hat in Gemäßheit der Bestimmungen der besagten Akte und Geschäfte durch die Vermittelung derartiger Local-Direktionen und Agenturen betrieben hat im vereinigten Königreich und in den Kolonien und Dependenzien desselben, sowie in verschiedenen fremden Ländern und Staaten und

Sintemalen auf Grund der Gesetze oder des Herkommens in gewissen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, Personen und Gesellschaften, welche Versicherungsgeschäfte betreiben, gehalten sind, gewisse Geldsummen im Namen von Kuratoren zu deponiren und anzulegen als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, und sich andern Bestimmungen zu fügen, welche zu Kraft bestehen in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten mit Bezug auf Personen und Gesellschaften, die derartige vorbesagte Geschäfte betreiben und

Sintemalen die Machtbefugnisse der besagten Gesellschaft nicht genügen, dieselbe in den Stand zu setzen in allen derartigen Fällen die verlangte Deponirung oder Anlage vorzunehmen oder sich den speciellen Bestimmungen zu fügen und

Sintemalen die Befugnisse der Gesellschaft betreffs der Investirung auch in anderer Weise ungenügende sind und

Sintemalen es gerathen erscheint zwecks der Kolonial- und auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft, die den Local-Direktionen und Agenten übertragenen Befugnisse zu erweitern und Bestimmungen zu erlassen, vermittelst welcher die Uebertragung derartiger Befugnisse erleichtert wird, ingleichen die Gesellschaft in den Stand zu setzen durch Vermittelung solcher Local-Direktionen und Agenten in irgend welchen der Kolonien oder Dependenzien von Großbritannien, oder in irgend welchen fremden Ländern oder Staaten, Geschäfte zu betreiben in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Gebräuchen und Institutionen bereter Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten und

Sintemalen es zwecks Verstehenden, sowie im Allgemeinen zur Betreibung der Geschäfte besagter Gesellschaft gerathen erscheint, daß besagte Acte amendirt werde und daß gewisse Machtvollkommenheiten der Gesellschaft abgeändert, ausgedehnt und erweitert werden, sowie daß gewisse neue Befugnisse der besagten Gesellschaft übertragen und neue Bestimmungen zur Regulirung des Geschäftsbetriebes derselben erlassen werden oder in anderer Weise auf besagte Gesellschaft Bezug haben.

So mögen Euer Majestät daher geruhen,

daß bestimmt werde und hiermit bestimmt sei durch Ihre Majestät die Königin, unter dem Rathe und der Beistimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen des gegenwärtig versammelten Parlaments und mit Genehmigung desselben, wie folgt:

§ 1. (Vollmacht zur Anlage von Geldern, die auf Grund der Gesetze fremder Länder erforderlich sind.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, im Namen von Kuratoren, oder auf andere Weise, alle solche Deponirungen und Anlagen zu machen und vorzunehmen, wie es die Gesetze, Gebräuche oder Gewohnheiten in den Kolonien und Dependenzien von Großbritannien oder eines fremden Staates erheischen, wo die besagte Gesellschaft Geschäfte betreibt, oder solche zu betreiben wünscht, oder wie es nothwendig und geboten erscheinen mag, zwecks des wirksameren Geschäftsbetriebs besagter Gesellschaft in besagten Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, deßgleichen soll sie befugt sein, allen Bestimmungen nachzukommen, welche in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten zeitweilig in Kraft bestehen und in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, in Gemäßheit der Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten derselben, Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäfte zu betreiben, deßgleichen alle solche Geschäfte, die gewöhnlich damit in Verbindung stehen und soll die Gesellschaft zu diesem Zwecke gesetzlich befugt sein, Policen auszustellen, Kontrakte zu schließen und Handlungen vorzunehmen in Gemäßheit der Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten, deßgleichen Klagen anzustellen, die aus solchen Policen oder Kontrakten, oder aus irgend welcher andern Angelegenheit entstehen, welche auf besagte Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande oder Staate Bezug haben, entweder im Korporations-Namen der Gesellschaft, oder im Namen der Local-Direktionen oder Agenten und zwar in solcher Weise, wie es die Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremden Länder oder Staaten gestatten oder erheischen und wie es rathsam erscheinen mag.

§ 2. (Vollmacht zur Ernennung auswärtiger Agenten und Uebertragung gewisser Privilegien.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, ihre Geschäfte in den Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, durch Vermittelung von Agenten zu betreiben und zu diesem Zwecke (an Orten wo keine Lokal-Direktionen sind) den Agenten solche Vollmacht zu ertheilen und zu übertragen, die gerathen erscheinen mag zur Annahme von Versicherungs-Anträgen, Ausstellung von Policen, Auszahlung von

Digitized by Google

Verlusten, Anstellung von Klagen, Schließung von Verträgen und Verbindlichkeiten für die Gesellschaft in solcher Weise und in solchen Formen, die den Agenten durch die Instruktionen vorgeschrieben sind, kraft deren sie fungiren, ferner zur Verwaltung des Eigenthums besagter Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande und Staate, sowie zur Anstellung von Unter-Agenten mit solcher Vollmacht, wie es geboten erscheint und im allgemeinen zur Betreibung der Kolonial- und Auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft mit der Vollmacht, solche Ernennungen vorzunehmen und eine jede derartige zu widerrufen.

Alle solche Befugnisse können solchen Agenten verliehen und übertragen werden und von Zeit zu Zeit abgeändert und widerrufen werden durch ein von drei Direktoren der General-Direktion der besagten Gesellschaft in Aberdeen eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches vom Geschäftsführer oder Sekretair der Gesellschaft contrasignirt sein muß; auch können Agenten von den Lokal-Direktionen ernannt und jede Ernennung eines solchen Agenten zurückgenommen werden, auch alle solche Befugnisse und Machtvollkommenheiten den Agenten innerhalb ihrer respectiven Geschäftsdistrikte übertragen und verliehen werden durch ein von drei Direktoren der Localdirektion eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches von dem Sekretair einer solchen Lokal-Direktion gegengezeichnet sein muß und sollen alle Ernennungen, Revocationen, Vollmachten und Befugnisse, oder andere Angelegenheiten, die von der General- oder Lokal-Direktion auf Grund eines solchen vorbesagten Schreibens vorgenommen werden dürfen, deßgleichen alle von den Agenten innerhalb des Kreises ihrer ihnen übertragenen und ertheilten Befugnisse vorgenommene Handlungen, als von der Gesellschaft ausgegangen erachtet werden und verbindlich für sie sein, ohne Beidrückung des Gesellschaftssiegels oder einer andern hierin vorgeschriebenen Formalität, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die Direktoren und andere, solch vorbesagtes Schreiben vollziehende Beamte, betreffs derselben nicht persönlich verpflichtet sind:

§ 3. (Fremde Policen und Instrumente bedürfen des Gesellschafts-Siegels nicht.) Alle von drei Direktoren und dem Sekretair der Lokal-Direktion im vereinigten Königreiche unterzeichnete Versicherungs-Policen und andere Instrumente haben in jeder Beziehung dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie mit dem Gesellschaftssiegel untersiegelt wären.

§ 4. (Vollmacht zur Geldanlage.) Es soll der Gesellschaft gesetzlich frei stehen, außer den, ihr durch angezogene Akte übertragenen Befugnissen, einen solchen Theil des Kapitals, oder anderer, in ihrem Besitze befindlichen Fonds, auszuleihen und anzulegen, wie es ihr beliebt, in Sicherheiten der Regierung von Indien, oder deren Präsidentschaften, in Prioritäten, Bonds, Sicherheiten, Aktien, oder in Papieren von Kompagnien, die eine Garantie der indischen Regierung genießen deßgleichen in Hypotheken, oder Sicherheiten von Ländereien und Liegenschaften, gleichviel ob reversionär oder in anderer Weise, in Kanälen, Eisenbahnen, Steuern, Zöllen oder anderm Eigenthum, real oder personal, in Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, deßgleichen in Staatspapieren, Fonds, Prioritäten, Bonds oder anderen Sicherheiten der Regierung der Kolonien, Dependenzien von Großbritannien, oder in dergleichen Sicherheiten fremder Länder oder Staaten, und Prioritätspapiere von Kompagnien zu kaufen, die durch Parlamentsakte für das vereinigte Königreich incorporirt worden.

§ 5. (Vollmacht zur Abänderung der Nebengesetze.) Es soll der besagten Gesellschaft gesetzlich freistehen, auf Beschluß der General-Direktion zu Aberdeen die bestehenden Bestimmungen und Nebengesetze der besagten Gesellschaft, abzuändern und neue dergleichen Bestimmungen und Nebengesetze zu erlassen für den Geschäftsbetrieb und die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht in Widerspruch stehen mit den Bestimmungen gegenwärtiger Akte, oder mit den Bestimmungen der oben angezogenen Acte, in soweit selbige in Kraft bleibt.

§ 6. (Die Bestimmungen der bestehenden Akte und Urkunde verbleiben in Kraft, insoweit sie nicht aufgehoben sind.) Die Bestimmungen der besagten angezogenen Akte, sowie die bestehenden Bestimmungen des besagten, die Kompagnieschaft betreffenden Kontrakts, sollen insoweit in Kraft bleiben, als sie in Uebereinstimmung stehen mit den hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, jedoch nicht anderswie.

§ 7. (Kosten für die Akte.) Die Kosten für diese Akte bezahlt die gedachte Gesellschaft aus den Geldern, die sich, nachdem dieselbe Gesetzeskraft erlangt hat, in den Händen besagter Gesellschaft befinden.

§ 8. (Benennung.) Diese Akte kann bei allen Gelegenheiten genannt werden: Northern Versicherungs-Amendirungs-Akte.

§ 9. (Oeffentliche Akte.) Diese Akte soll als öffentliche Akte erachtet und von den Gerichten dafür anerkannt werden.

Daß die vorstehenden verschiedenen Uebersetzungen aus den angebogenen englischen Originalen von mir treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

(L. S.) A. Wagner, vereideter Dollmetscher am kgl. Kammer- und Stadtgericht.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 29. März 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 9 Nr. 5504. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Thlrn. Vom 12. Februar 1862.

Nr. 5505. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Thaler. Vom 17. Februar 1862.

Nr. 5506. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrages zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 8. März 1862.

Nr. 5507. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Kündigung resp. Konvertirung von sechs Millionen Thalern vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Stück 10 Nr. 5508. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1862, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 kreirten Staatsanleihen von vier einhalb auf vier Prozent.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Bekanntmachung der Zinsherabsetzung der Staatsanleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 pCt.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. d. M. ist die Herabsetzung des Zinsfußes der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. October d. J. ab von 4½ auf 4 Procent angeordnet worden.

Die diesfällige Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 21. d. M. ist dem Amtsblatte beigefügt. Magdeburg, den 26. März 1862.

Königliche Regierung.

Betrifft den Blutegelpreis in den Apotheken.

Der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. Js. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt. Magdeburg, den 25. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Verloosung von Staatsschuldverschreibungen.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der 4½ prozentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Digitized by Google

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Diese Kassen können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verlosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraum vom 15ten April bis 30sten Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Casse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das miteinzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Casse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Casse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Casse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Casse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Betrifft die Aushändigung neuer Dividendenscheine nebst Talon zu den Bankantheilscheinen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. d. Mts. den Beschluß der General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank vom 19. d. Mts. dahin genehmigt, daß fernerhin mit den neuen Dividendenscheinen auf fünf Jahre zugleich ein Talon ausgegeben wird, gegen dessen Rückgabe im Jahre 1866 und so fort alle fünf Jahre die neuen Dividendenscheine, ohne Production der Bankantheilscheine verabfolgt werden. Bei der nächsten am 15. April d. J. beginnenden Aushändigung

Digitized by Google

neuer Dividendenscheine müssen die Bankantheilscheine selbst noch im Original vorgelegt, es werden aber sodann gleichzeitig die Talons ausgegeben werden.

Berlin, den 25. März 1862. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Versendung von Gegenständen unter Streif- oder Kreuzband.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860 auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereinsgebiets unter Band frankirt befördert werden, alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Magdeburg, den 27. März 1862.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

Mit dem 1. April tritt in Biere, im Kreise Calbe a. S., eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Gemeinde-Secretair Weichardt daselbst übertragen worden ist.

Zwischen Biere und Salze kommt eine Botenpost in Gang, welche täglich

aus Salze um 6½ Uhr früh und
„ Biere „ 6½ „ Abends

abgefertigt wird.

Mit dem 1. April kommt zwischen Parey und der Eisenbahnstation Güsen (1 Meile) in Stelle der jetzt zwischen diesen Orten courirenden Kariolpost eine zweisitzige Personenpost in Gang, welche täglich

aus Parey um 5 Uhr 30 Minuten Morgens
und „ Güsen „ 7 „ — „ „
resp. nach der Ankunft der Güter- und Personenzüge von Berlin und von Magdeburg abgefertigt und in 50 Minuten befördert wird.

Das Personengeld bei der qu. Post beträgt 6 Sgr. pro Person und Tour, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann.

Eine Gestellung von Beichaisen findet zu dieser Post nicht Statt.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Pfarrer Koch zu Nausitz, in der Diöces Weißensee, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Benndorf mit dem Filiale Naundorf, in der Land-Diöces Merseburg, ist der bisherige Pfarrer in Goseck, Diöces Freiburg, Julius Metzner, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Goseck, über welche bereits disponirt worden, ist Privatpatronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neuendorf a. Speck, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Rector und Hülfsprediger Oesterwitz in Leitzkau ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene, unter Privatpatronat stehende Hülfspredigerstelle zu Leitzkau, Ephorie Loburg, wird in Folge Reverses diesmal von uns besetzt.

Durch den Tod des Pfarrers Gebhardt zu Branderode, in der Diöces Freyburg, ist die von demselben inne gehabte Stelle, welche unter Privatpatronat steht, zur Erledigung gekommen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Hohenmölsen, in der Diöces Weißenfels, ist durch das Ableben des Pfarrers Nottrott vacant geworden.

Durch den Tod des Pfarrers Förster zu Höhnstedt, in der Ephorie Gerbstedt, ist die von demselben inne gehabte Stelle, welche unter Privatpatronat steht, zur Erledigung gekommen.

Die unter Privatpatronat stehende Diaconatstelle an St. Stephani in Calbe a. S. ist durch das Ableben des Diaconus Kleist vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Dem Kreisphysikus a. D. Dr. Gutsmuths zu Seehausen in der Altmark ist aus Anlaß seines 50jährigen Doctor-Jubiläums der Charakter als Sanitäts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Herr Staatsminister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den bisher bei unserem Collegium als technischen Hülfsarbeiter beschäftigten Landbaumeister Kozlowski zum Königlichen Bau-Inspector ernannt und demselben vom 1. April c. ab die Wasserbau-Inspector-Stelle zu Genthin verliehen.

Als Schiedsmann für die Stadt Tangermünde im Kreise Stendal ist und zwar:

1) für den oberen Stadttheil der Kaufmann Theodor Meyer zu Tangermünde für den Zeitraum vom 10. August 1861 bis dahin 1864, und
2) für den untern Stadtheil der Apotheker Hartwich zu Tangermünde auf die Periode vom 30. Mai 1862 bis dahin 1865

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Predigtamts-Candidat Schaeffer aus Groppendorf ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Fräulein Louise Wilhelmine Friederike Beelitz aus Stendal ist als Hauslehrerin concessionirt worden.

Der Lehrer Borstell in Cochstedt ist zum Organisten und ersten Elementarlehrer daselbst provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante zweite Elementarlehrerstelle in Cochstedt besetzt der Magistrat.

In Calbe a. S. ist eine neue Lehrerstelle an der Knabenschule errichtet. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Königliche General-Commission zu Stendal:

Der dem Collegio der Königlichen General-Commission zu Stendal angehörende Regierungs-Rath Meyer ist vom 1. April cr. ab an die Königliche Regierung zu Magdeburg versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Panse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 93. oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

Digitized by Google

5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Medell. Bamet. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 5. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten.

Behufs Ausführung der in Gemäßheit der Artikel 51 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 eintretenden Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. von 1849 Nr. 19)

den Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den 28. April d. Js.

und

den Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den 6. Mai d. Js.

festgesetzt. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß zu Wahlcommissarien für die Wahlbezirke, welche das Gesetz vom 27. Juni 1860 (G.-S. S. 357) bestimmt hat, folgende Personen ernannt und mit Leitung der Wahlverhandlungen beauftragt sind.

	Kreise aus denen die Wahlbezirke bestehen.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
1) der Königliche Landrath Herr von Lattorff für den 1sten Wahlkreis des Regierungsbezirks Magdeburg, bestehend aus den Kreisen . .	Gardelegen und Salzwedel.	Gardelegen.	2
2) der Königliche Landrath Herr Regierungs-Rath Schrader für den 2ten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen	Stendal und Osterburg.	Stendal.	2
3) der Königliche Landrath Herr v. Alvensleben für den 3ten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen	Jerichow I. und II.	Genthin.	2
4) der Königliche Polizei-Präsident Landrath Herr von Gerhardt für den 4ten Wahlbezirk, bestehend aus den Städten	Magdeburg, Neustadt und Sudenburg.	Magdeburg.	2
5) der Königliche Landrath Herr Graf von der Schulenburg für den 5ten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen	Neuhaldensleben und Wolmirstedt.	Neuhaldensleben.	2
6) der Königliche Landrath Herr v. Lavière für den 6ten Wahlbezirk, bestehend aus dem Kreise	Wanzleben.	Wanzleben.	1
7) der Königliche Landrath Herr Geheime Regierungs-Rath Weyhe für den 7ten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen	Calbe und Aschersleben.	Calbe.	2
8) der Königliche Landrath Herr v. Gustedt für den 8ten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen	Oschersleben, Halberstadt und Wernigerode.	Halberstadt.	2

Digitized by Google

Auch für diese Wahlen kommt das Wahl-Reglement zur Anwendung, welches das Königliche Staats-Ministerium unterm 4. October v. Js. erlassen hat und welches in dem 45. Stück unsers vorjährigen Amtsblattes publicirt worden ist.

Magdeburg, den 29. März 1862. Königliche Regierung.

Betrifft die Bezeichnung des für den Schutzbezirk Pretzien neu errichteten Forst-Etablissements.

Dem im Jahre 1861 an der sogenannten Salzstraße und unweit der sogenannten alten Fähre über die alte Elbe für den Förster des Schutzbezirks Pretzien der Oberförsterei Grünewalde neu errichteten Forst-Etablissement haben wir den Namen „Forsthaus Ewald“ beigelegt und ordnen, indem wir dies zur Kenntniß des Publicums und der Behörden bringen, hierdurch an, daß das gedachte Etablissement von jetzt ab in allen amtlichen Beziehungen mit diesem Namen bezeichnet werde.

Magdeburg, den 25. März 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft den Umtausch von Banknoten à 50 Thaler.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thaler aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bankkasse erfolgen wird. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Betrifft den Verkauf des Staßfurter feinen Tafelsalzes.

Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfd. 8 Loth (1/2 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr., und von 94 Pfd. 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Director der Steuern. v. Pommer-Esche.

Betrifft die Ermäßigung der Gebühren für interne Correspondenz auf preußischen Telegraphen-Linien.

Vom 1. April c. ab werden laut Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel ꝛc. d. d. 28. März c. die Gebühren für interne Correspondenz in der Weise ermäßigt, daß die bisherige dritte Zone in Wegfall kommt, mithin nur zwei Gebühren-Zonen bestehen bleiben: die erste bis zu 10 Meilen, die zweite über 10 Meilen Entfernung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache, ausschließlich auf preußischen Telegraphen-Linien zu befördernde Depesche (20 Wörter) beträgt demnach 16 Sgr., für eine Depesche von 30 Wörtern 24 Sgr. u. s. w.

Berlin, den 29. März 1862. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April c. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Digitized by Google

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monat April c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 26. März 1862. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 19. December 1860 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Mechanikus Casper Trinks zu Helmstedt ist unter dem 23. März 1862 ein Patent auf eine Controlwaage zum Verwiegen der Runkelrüben in den Zuckerfabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum unterm 18. September 1860 ertheilte Patent auf eine Expansions-Vorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Segelmacher und Bootsbaumeister Ludwig Robert Sagelsdorff zu Stettin ist unter dem 27. März 1862 ein Patent auf eine sogenannte Segelmacher-Fidde zum Einbringen der Kausche, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

In den Monaten Juli, September, October, November, December 1861 sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Weber, August, Arbeiter, Geburtsort: Landolphshausen, Wohnort: Potzwendel, im Königreich Hannover, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare hellblond, Stirn frei, Augenbraunen hellblond, Augen blaugrau, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 17. Juli 1861. Bestimmungsort: Potzwendel. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wolmirstedt. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

2) Filbrich, genannt Anatour, Gustav Rudolph, Schauspieler, Geburts- und Wohnort: Comotau in Böhmen, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 16. September 1861. Bestimmungsort: Comotau. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wolmirstedt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

3) Günther, Friederike, unverehelichte, mit zwei Enkeln, Robert Richard Gustav Günther und Louise Ida Margarethe Günther, Geburts- und Wohnort: Helmstedt, im Herzogthume Braunschweig, Alter 67 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare schwarz, Stirn niedrig, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gelblich,

Digitized by Google

Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 5. October 1861. Bestimmungsort: Helmstedt. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Buckau. Grund der Verweisung: Unterstützungsansprüche an die Commune.

4) Hoffmann, Friederike, unverehelichte, Geburtsort: Schlotheim, Wohnort: Gr. Mehlra, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, Alter 20 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: auf der linken Gesichtsbacke einige Leberflecke. Tag der Fortweisung: 5. October 1861. Bestimmungsort: Gr. Mehlra. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

5) Hagendorf, Bernhard Julius, Schlossergeselle, Geburts- und Wohnort: Leipzig, im Königreich Sachsen, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase spitz, Mund groß, Bart blond, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 11. October 1861. Bestimmungsort: Leipzig. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Wernigerode. Grund der Verweisung: Einfacher im ersten Rückfalle verübter Diebstahl, unerlaubte Rückkehr in die Preußischen Staaten, Landstreichen und Betteln.

6) Poenecke, Carl Heinrich, Cigarrenmacher, Geburts- und Wohnort: Vorstadt Thonberg-Straßenhäuser bei Leipzig, im Königreich Sachsen, Alter 17 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund klein, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 12. October 1861. Bestimmungsort: Vorstadt Thonberg-Straßenhäuser bei Leipzig. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln.

7) Donath, Friedrich Wilhelm, Cigarrenmacher, Geburts- und Wohnort: Vorstadt Thonberg-Straßenhäuser bei Leipzig, im Königreich Sachsen, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne voll, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 12. October 1861. Bestimmungsort: Vorstadt Thonberg-Straßenhäuser bei Leipzig. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln.

8) Börner, Wilhelm, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Rieder, im Herzogthume Anhalt-Bernburg, Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, aber unverständlich, besondere Kennzeichen: hört schwer und hat am rechten Fuße keine Zehen. Tag der Fortweisung: 12. October 1861. Bestimmungsort: Rieder. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln.

9) Walter, Johann Georg Gottfried, Handelsmann, Geburts- und Wohnort: Teesbach, im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, Alter 58 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare gries, Stirn frei, Augenbraunen gries, Augen blau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe welk, Statur gros, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 17. October 1861. Bestimmungsort: Teesbach. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Unerlaubte Rückkehr in die Preußischen Staaten.

10) Stüber, Andreas, Bierbrauer, Geburts- und Wohnort: Ballenstedt, im Herzogthume Anhalt-Bernburg, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase etwas stark, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 18. October 1861. Bestimmungsort: Ballenstedt. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Aschersleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

11) Schmidt, Ernst, Müllergeselle, Geburts- und Wohnort: Saalfeld, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. October 1861. Bestimmungsort: Saalfeld. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Aschers-

Digitized by Google

leben. Grund der Verweisung: Wissentlicher Gebrauch eines für ihn nicht ausgefertigten Passes und falsche Namensführung.

12) Engel, Friedrich, Schneidergeselle, Geburts- und Wohnort: Pfiffligheim, im Großherzogthume Hessen, Alter 23 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase stark, Mund mittel, Bart blond, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. October 1861. Bestimmungsort: Pfiffligheim. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln und Widerstandsleistung gegen einen Beamten.

13) Philippi, Friederike, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Zerbst, im Herzogthume Anhalt-Dessau, Alter 29 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 30. October 1861. Bestimmungsort: Zerbst. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Behörde zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Legitimationslosigkeit.

14) Kloepfel, Caroline, unverehelichte, Geburtsort: Weimar, Wohnort: Blankenhain, im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Alter 28 Jahr, Größe 4 Fuß 10½ Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Augen dunkelgrau, Nase und Mund klein, Zähne defect, Kinn klein, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 30. October 1861. Bestimmungsort: Blankenhain. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Behörde zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Legitimationslosigkeit.

15) Jaeger, Louise, genannt Traupsch, unverehelichte, Geburtsort: Bernburg, im Herzogthume Anhalt-Bernburg, Wohnort: Nienburg, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen, Alter 17 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare hellblond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 31. October 1861. Bestimmungsort: Nienburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Calbe a. S. Grund der Verweisung: Diebstahl.

16) Soodtmann, Martin, Knabe, Geburts- und Wohnort: Abterode, im Churfürstenthume Hessen, Alter 12 Jahr, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 9. November 1861. Bestimmungsort: Abterode. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wolmirstedt. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln.

17) Soodtmann, Friedrich, Knabe, Geburts- und Wohnort: Abterode, im Churfürstenthume Hessen, Alter 8 Jahr, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase breit, Mund klein, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 9. November 1861. Bestimmungsort: Abterode. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wolmirstedt. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln.

18) Neubert, August, Zimmergeselle, Geburts- und Wohnort: Güsten, im Herzogthume Anhalt-Bernburg, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund breit, Bart schwarz, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 12. November 1861. Bestimmungsort: Güsten. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Betteln.

19) Heyder, Carl Eduard, Schneidergeselle, Geburts- und Wohnort: Leipzig, im Königreich Sachsen, Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart dunkelbraun, Zähne gut, Kinn breit, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 20. November 1861. Bestimmungsort: Leipzig. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Behörde zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Legitimationslosigkeit.

20) Burdorf, August Robert, Lackirer, Geburts- und Wohnort: Leipzig, im Königreich Sachsen, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart blond, schwach, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich,

Digitized by Google

Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 20. November 1861. Bestimmungsort: Leipzig. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Behörde zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Legitimationslosigkeit.

21) Dachmann, Friedrich Gustav, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Vorstadt Thonberg-Straßenhäuser bei Leipzig, im Königreich Sachsen, Alter 30 Jahr, Größe 6 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, Mund aufgeworfen, Bart fehlt, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß und schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. November 1861. Bestimmungsort: Vorstadt Thonberg-Straßenhäuser bei Leipzig. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Behörde zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreichen.

22) Hartmann, Johann Gottfried, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Hohenebra, im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß 5½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 26. November 1861. Bestimmungsort: Hohenebra. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Behörde zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Führung falscher Legitimationspapiere.

23) Schmuck, Carl, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Göttingen, im Königreich Hannover, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart roth, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Platte. Tag der Fortweisung: 27. November 1861. Bestimmungsort: Göttingen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Gommern. Grund der Verweisung: schwerer Diebstahl.

24) Koerbitz, Sophie, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Eisenach, im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Alter 27 Jahr, Größe 4 Fuß 10¼ Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen und Augen braun, Nase groß, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 30. November 1861. Bestimmungsort: Eisenach. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Behörde zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Obdachlosigkeit.

25) Hartmann, Carl Georg Christoph, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Hannover, im Königreich Hannover, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe bleich, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: das linke Auge entzündet und eine Narbe am Halse. Tag der Fortweisung: 4. December 1861. Bestimmungsort: Hannover. Fortweisende Behörde: Königliche Polizeibehörde zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

26) Peiser, Salomon, Handelsmann, Geburts- und Wohnort: Immenrode, im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braungrau, Nase und Mund mittel, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn klein, Gesichtsbildung mehr breit als oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 5. December 1861. Bestimmungsort: Immenrode. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Behörde zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Betteln.

27) Haessner, Louis, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Jena, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 7. December 1861. Bestimmungsort: Jena. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wolmirstedt. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln.

28) Wellmann, Heinrich, Cigarrenmacher, Geburtsort: Schwerin, im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, Wohnort: Zerbst, im Herzogthume Anhalt-Dessau, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarz, Stirn breit, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase lang und spitz, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Zähne vollzählig, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 12. December 1861. Bestimmungsort: Zerbst. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Gr. Salze. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln.

Digitized by Google

29) Walter, Caspar, Maurer- und Steinhauergeselle, Geburts- und Wohnort: Willmanns, im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Alter 31½ Jahr, Größe 5 Fuß 9 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase groß, Mund schmal, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung lang, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe auf der Stirn. Tag der Fortweisung: 15. December 1861. Bestimmungsort: Willmanns. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

30) Fritsch, Henriette, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Harzgerode, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 27 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkelbraun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 23. December 1861. Bestimmungsort: Harzgerode. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Unerlaubte Rückkehr in die Preußischen Staaten.

31) Hoffmann, August, Müllergeselle, Geburts- und Wohnort: Leipzig, im Königreich Sachsen, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 24. December 1861. Bestimmungsort: Leipzig. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Behörde zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

32) Herdegen, Bernhard, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Umpferstedt, im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Alter 28½ Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase stark, Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 27. December 1861. Bestimmungsort: Umpferstedt. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Stendal. Grund der Verweisung: Diebstahl.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Lennert zu Stödten, in der Diöces Heldrungen, den rothen Adler-Orden 4ter Classe zu verleihen.

Dem Oberpfarrer Conrad zu Schleusingen ist die interimistische Verwaltung der Superintendentur der Diöces Schleusingen übertragen worden.

Regierungs-Präsidium

Der Regierungsrath Meyer, bisher bei der Königlichen General-Commission zu Stendal, ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

In Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zu Magdeburg ist auf Antrag der beiden Oberförster von Erdtmann zu Löddericz und Wichmann zu Grünewald genehmigt worden, daß dieselben sich in ihren Functionen als Polizei-Anwalte der Forstreviere Löddericz und Grünewald gegenseitig vertreten dürfen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Salzwedel ist der bisherige zweite Bürgermeister (Beigeordnete), Stadt-Aeltester Schwenecke, auf eine neue sechsjährige Amtsperiode, vom 1. Juli d. J. ab gerechnet, wiedergewählt, und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Als Schiedsmann für die Stadt Ziesar im Kreise Jerichow I. ist auf die Periode vom 26. Januar 1862 bis dahin 1865 der Beigeordnete, Rentner Carl Landgraf zu Ziesar, gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für die Stadt Loburg im Kreise Jerichow I. ist auf die Periode vom 9. März 1862 bis dahin 1865 der Bürgermeister Carl Lohmeier zu Loburg von Neuem gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Als Schiedsmann für

den ersten Bezirk der Stadt Salzwedel ist auf die Periode vom 22. Januar 1862 bis dahin 1865 der Particulier Ludolph Friedrich Kleinloff sen. zu Salzwedel,

und für den Schiedsmannsbezirk Dambeck im Kreise Salzwedel auf die Periode vom 24. Januar 1862 bis dahin 1865 der Mustkus und Kossathe Johann Friedrich Thunecke zu Dambeck

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Bei der am 18. und 19. März c. im Seminar zu Halberstadt stattgefundenen Prüfung pro schola sind die Candidaten der Theologie

Böhme zu Görzke,
Bußler zu Ziesar,
Lerche zu Schwanebeck und
Sickel zu Halberstadt

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

Der Conrector Tischer ist zum Rector an den städtischen Schulen zu Calbe a. S. ernannt worden. Die Wiederbesetzung des Conrectorats erfolgt durch den Magistrat.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Pflanz aus Stendal ist zum Rector an der Stadtschule zu Werben ernannt und bestätigt worden.

Der Oberlehrer Müller an der St. Nicolai-Mädchenschule zu Quedlinburg tritt mit dem 1. Mai c. in den Ruhestand. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch uns.

Der Lehrer Garlipp zu Sandau ist zum Cantor, Küster, Organisten und Elementarlehrer in Gr.-Quenstedt, Diöces Halberstadt, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Sandau besetzt der Magistrat.

Der Lehrer Puttlitz in Schneidlingen, Diöces Aschersleben, ist zum Lehrer an den städtischen Schulen in Burg provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Elementar-Lehrerstelle in Schneidlingen ist Königlichen Patronats.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Carith, Diöces Gommern, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Die Cantor- und Lehrerstelle zu Hohenseeden, Diöces Burg, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Cantor- und Lehrerstelle in Warnau, Diöces Sandau, ist durch die Emeritirung des Inhabers vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Fischer ist zum zweiten Lehrer in Rhoden, Diöces Hornburg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Schmidt ist zum zweiten Lehrer in Sargstedt, Diöces Halberstadt, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Läsecke ist zum Schullehrer in Siepe, Diöces Clötze, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Fliegener ist zum zweiten Schullehrer in Pömmelte, Diöces Calbe, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Herzog ist zum Lehrer an der städtischen Schule zu Schönebeck, provisorisch bestellt worden.

Königliche General-Commission zu Stendal:

Der Oeconomie-Commissions-Rath Förster in Halberstadt ist im Januar d. J. in das Departement der Königlichen General-Commission für Schlesien versetzt und in Görlitz stationirt worden.

Der Oeconomie-Commissarius Grube in Stendal ist als zweiter ökonomischer Techniker an die landwirthschaftliche Abtheilung der Königlichen Regierung zu Marienwerder berufen worden und am 1. März 1862 dort in Function getreten.

Königs-

Digitized by Google

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Der Secretariats-Applicant Becker ist auf seinen Antrag aus dem Militair-Intendantur-Dienst entlassen.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung
im Monat Februar 1862.

Gestorben:

Der Steueraufseher Lucke in Schermke,
" " Schilling in Ochtmersleben,
" Chausseegeld-Erheber Moewes in Biederitz.

Befördert:

Der Packhofs-Vorsteher, Steuer-Inspector Fromm in Magdeburg zum Ober-Zoll-Inspector in Neustadt (Schlesien),
" Hauptamts-Assistent Hollmann in Magdeburg zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direction,
" berittene Steueraufseher Just in Jerichow zum Hauptamts-Assistenten in Magdeburg.

Versetzt:

Der Bureau-Assistent Wiese in Magdeburg als Steuer-Einnehmer nach Eisleben,
" Steueraufseher Roetger in Magdeburg als berittener Steueraufseher nach Jerichow,
" " Rothhardt von Wernigerode nach Treffurt,
" " Röbel von Bischhagen nach Wernigerode,
" Grenzaufseher Kaupisch in Groß-Wanzer als Steueraufseher nach Bischhagen.

Neu angestellt:

Der Feldwebel Baaß von der Brandenburgischen Artillerie-Brigade Nr. 3 als Grenzaufseher in Groß-Wanzer,
" invalide Gefreite Goerecke als Chausseegeld-Erheber in Leppin.

Im Monat März 1862.

Gestorben:

der Steueraufseher Fricke in Ermsleben,
" " Willmann in Magdeburg.

Mit Pension entlassen:

der Steueraufseher Scholtz in Offleben,
" " Fasshauer in Egeln.

Versetzt:

der Steueraufseher Schlüter von Weißenfels nach Magdeburg,
" " Oehlert von Alt-Gatersleben nach Weißenfels,
" " Briese von Königsaue nach Mühlhausen.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt
für den Monat März 1862.

Dem Rechtsanwalt und Notar Meyer in Oschersleben ist die beantragte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt.

Der bisher bei dem hiesigen Kreisgerichte beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Riecke ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Bleicherode ernannt.

Digitized by Google

Der Referendarius Gens ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Meinecke ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Wesel aus dem Justizdienste ausgeschieden.

Der Gerichts-Assessor Kach ist zum Stadt- und Kreisrichter in Danzig ernannt.

Der Bureau-Diätar Pfabe zu Aschersleben ist gestorben.

Der Bureau-Diätar Rinke zu Heiligenstadt ist vom 1. Mai d. J. ab an die Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt und der invalide Sergeant Demme hier von demselben Zeitpunkt ab als Bureau-Diätar bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt angestellt.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

Der Fabrikant Hermann Hoffbauer zu Derenburg ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 9. August 1862 bis dahin 1865 wiedergewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Auf die Periode vom 1. Januar 1862 bis Ende Dezember 1864 ist
der Kantor Rause zu Hamersleben für den vierten,
der Schulze Bernstorf zu Beckendorf für den fünften und
der Schmiedemeister Friedrich Schrader zu Hornhausen für den sechsten
Landbezirk des Kreises Oschersleben zum Schiedsmann wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otte) in Magdeburg.

m

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 15.

Magdeburg, den 12. April 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 11 Nr. 5509. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die Ermäßigung der Lippeschifffahrts-Abgaben.

Nr. 5510. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Feuersocietät der Stadt Königsberg i. Pr.

Nr. 5511. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1862, betreffend die Ausgabe von Talons zu Bankantheil-Dividendenscheinen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Herabsetzung der Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. October d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1) die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. October d. J. hierdurch gekündigt;
2) wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3 und 4 folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.
3) Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J., Abends 6 Uhr, zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93, oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reductions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. October 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.
4) Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.
5) Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Litern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei

Digitized by Google

den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6) Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, oder innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7) Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bemerken wir im Interesse der Betheiligten, daß die Formulare zu den Verzeichnissen der zur Convertirung bestimmten Schuldverschreibungen außer bei den vorstehend unter Nr. 5 bezeichneten Kassen unsres Geschäftsbezirks auch noch bei den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, ferner bei den Rentämtern Aken und Quedlinburg und endlich auch bei dem Magistrate zu Burg unentgeltlich zu haben sind.

Magdeburg, den 9. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen grobe Silbermünze.

Mit Bezug auf unsere früheren desfallsigen Bekanntmachungen bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Königliche Regierungs-Hauptkasse, sowie die Königlichen Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks angewiesen sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silbermünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Magdeburg, den 1. April 1862. Das Regierungs-Präsidium.

Betrifft die Aufstellung der Abtheilungslisten für die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Aufstellung der Abtheilungslisten für die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten machen wir, durch ein Rescript des Herrn Ministers dazu veranlaßt, darauf aufmerksam, daß auch der nach dem Gesetz vom 10. Juni v. Js. zu erhebende Zuschlag zur Klassen- und Einkommensteuer in Berechnung zu ziehen ist, und zwar mit seinem vollen Betrage von 25 pro Cent, weil bei Berechnung der Steuern, nach welchen der einzelne Urwähler den Abtheilungslisten zugetheilt wird, lediglich derjenige Zustand in Betracht zu ziehen ist, der zur Zeit der Aufstellung jener Listen bestanden hat.

Magdeburg, den 8. April 1862. Königliche Regierung.

Betrifft die Bezeichnung des für den Schutzbezirk Prezien neu errichteten Forst-Etablissements.

Dem im Jahre 1861 an der sogenannten Salzstraße und unweit der sogenannten alten Fähre über

die alte Elbe für den Förster des Schutzbezirks Pretzien der Oberförsterei Grünewalde neu errichteten Forst-Etablissement haben wir den Namen „Forsthaus Ewald" beigelegt und ordnen, indem wir dies zur Kenntniß des Publicums und der Behörden bringen, hierdurch an, daß das gedachte Etablissement von jetzt ab in allen amtlichen Beziehungen mit diesem Namen bezeichnet werde.

Magdeburg, den 25. März 1862. Königliche Regierung.

Betrifft das Tragen des Königlich Preußischen Adlers als Dienstabzeichen an der Kopfbedeckung der Forst- und Jagd-Officianten.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Privat-Forstbeamte sich hin und wieder erlaubt haben, den Preußischen Adler als Dienstabzeichen an der Kopfbedeckung zu tragen.

Wir nehmen hieraus Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß das Tragen des Königlichen Dienstadlers nach den bestehenden Vorschriften über die Dienstkleidung und den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Officianten zu den ausschließlichen Befugnissen der im Königlichen Forstdienst angestellten Beamten gehört und daß daher alle anderen Forstbeamten sich durch das Tragen des Königlichen Dienstadlers der im § 105 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 angedrohten Strafe aussetzen. Magdeburg, den 24. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern
und Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Betrifft die Verlegung des in der Stadt Gardelegen auf den 28. und 29. April d. J. angesetzten Pferde-, Vieh- und Krammarktes auf den 5. und 6. Mai d. J.

Der am 28. und 29. April d. J. in der Stadt Gardelegen angesetzte Vieh- und Krammarkt wird beantragtermaßen in Rücksicht auf die am ersteren Tage stattfindende Wahl der Wahlmänner behufs Wahl der Abgeordneten hierdurch aufgehoben und auf den 5. und 6. Mai d. J. verlegt.

Magdeburg, den 4. April 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Synagogen-Vorstand zu Derenburg. Als Vorstandsmitglieder der Synagogen-Gemeinde zu Derenburg wurden für die Periode vom 1. April 1862 bis dahin 1865 gewählt:

die Kaufleute Isaac Witmund,
Gerson Mannheimer und
Eduard Harwitz,

sowie als stellvertretende Vorstandsmitglieder:

die Kaufleute Moritz Helfft,
Mathias Löwe und
Moses Gottschall,

welche Wahl von uns bestätigt worden ist.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen pro I Quartal 1862.

Der Kirche in Schelldorf sind 50 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt worden, die davon aufkommenden Zinsen zur Anschaffung von Bibeln für arme Kinder zu verwenden.

Der Ackergutsbesitzer und Ortsschulze Carl Siegfried Menzendorff in Groß-Holzhausen hat der Schule zu Crüden ein Capital von 100 Thlr. Gold geschenkt und die Zinsen zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder bestimmt.

Die Gemeinde Elbeu hat die dortige Kirche mit einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung beschenkt.

Desgleichen eine Ungenannte die Kirche in Schönhausen mit einer Taufsteindecke von schwarzem Sammt mit silbernen Litzen.

Ferner sind geschenkt worden:

der Kirche in Gr. Wullow zwei Thaler zur Anschaffung von Altarlichten;

Digitized by Google

der Kirche in Klein-Wulkow von mehreren Frauen der dortigen Gemeinde ein Spiegel für die neue Orgel und eine Decke von schwarzem Tuch mit gelben Franzen für das Lesepult;
den Kirchen zu Stötterlingen und Lüttgenrode je ein Paar Altarkerzen;
der Kirche in Wegeleben ein Crucifix mit vergoldetem Christuskörper, ein gußeiserner Kronleuchter zum Preise von 25 Thlr. und zwei gleiche Kronleuchter zu demselben Preise durch freiwillige Beiträge der Gemeinde;
der Kirche in Heteborn von den Confirmanden ein Communiontuch von schwarzem Sammet;
der Kirche in Hornhausen eine zinnerne Taufkanne von dem Kossathen Friedrich Camin;
der Schule in Nienhagen von dem Ziegeleibesitzer Dannebaum in Kloster-Gröningen eine auf Leinewand gezogene große Wandkarte von Europa;
der Kirche in Kloster-Gröningen von dem Fabrikbesitzer Schütze eine neue Thurmfahne nebst eiserner Stange;
der Kirche in Crottorf von den Kossath und Schöppe Andreas Pommeschen Eheleuten zwei Kron- und zwei Armleuchter;
der Kirche in Fermersleben von der Ehefrau des Eigenthümers Siegmund Lausch eine Altardecke von rothem Sammet mit weißseidenen Franzen;
der Kirche in Dähre von dem Schulzen Mahlke in Rustenbeck ein Altarlicht, von dem Gastwirth Bannier ein Thaler, und von dem Ackermann Reiske in Wiersdorf ein Altarlicht;
der Kirche in Winkelstedt ein Altarlicht von dem Ackermann Bannier;
der Kirche in Irxleben von den Confirmanden von 1861 eine große Altardecke von blauem Thibet mit weißen Franzen, eine Altarpultdecke von gleichem Stoffe und eine mit schwarzem Sammet beschlagene Kniebank;
der Kirche in Cochstedt eine Altarbekleidung von schwarzem Lama mit schwarzen wollenen Franzen;
der Kirche in Hötensleben zwei Blumenvasen von Glas mit Bouquets, von Jungfrau Charlotte Köppe;
der Kirche in Warsleben eine sammetne Kanzelbekleidung;
der Kirche in Beendorf von zweien Confirmanden ein Paar Altar-Bouquets.

In Barneberg hat ein Gemeindeglied den Corpus am Crucifix des Altars vergolden lassen.

Die Frau Landräthin Louise von Rathusius in Althaldensleben hat die dortige Kirchenorgel mit einem Kostenaufwande von 275 Thlr. repariren und erweitern lassen; von Fräulein Johanna von Rathusius sind der Kirche daselbst zwei Vorhaltetücher zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl geschenkt und durch freiwillige Beiträge aus der Gemeinde sind ein neuer Taufstein nebst neusilbernem Taufbecken, zwei messingene Collectenbecken und zwei große neue Kirchenbücher nebst einem Pfarr-Registrandenbuche beschafft worden.

Die Gemeinde Schönfeld hat auf ihre Kosten eine neue Kirchenorgel beschafft.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Dem zum Oberpfarrer in Tangermünde berufenen bisherigen Pfarrer Hahn ist die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Tangermünde interimistisch übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Roßbach mit dem Filiale Lunstedt, in der Diöces Freyburg, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendentur-Vicar in Wiedersbach, Diöces Schleusingen, Ferdinand Ludwig Preuß verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Wiedersbach ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangliche Pfarrstelle zu Etzleben, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Pfarrer in Ossig, Diöces Zeitz, Friedrich Moritz Weck, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Ossig ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle an St. Marien in Salzwedel, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Rudolph Jahn berufen und von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Dem practischen Arzte Dr. Siedler zu Schönebeck ist aus Anlaß seines 50jährigen Berufsjubiläums der rothe Adler-Orden 4ter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Als

Als Schiedsmann für den Schiedsmanns-Bezirk Mehrin im Kreise Salzwedel ist auf die Periode vom 11. Februar 1862 bis dahin 1865 der Schulze Heinrich Schulz zu Altmersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den Schiedsmanns-Bezirk Burgstall im Kreise Wolmirstedt ist auf die Periode vom 1. März 1862 bis dahin 1865 der Materialwaarenhändler Florentin Belsinger zu Burgstall gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den Bezirk Dähre im Kreise Salzwedel ist auf die Periode vom 3. April 1862 bis dahin 1865 der Ortsschulze Johann Joachim Christoph Ebel zu Dähre, sowie für den Bezirk Mellin im selbigen Kreise auf die Periode vom 3. December 1860 bis dahin 1863 der Ortsschulze Johann Friedrich Süllmann zu Mellin, endlich für den Bezirk Jübar, ebenfalls im Kreise Salzwedel, für die Zeit vom 18. März 1862 bis dahin 1865, der Kaufmann Friedrich Tiedecke zu Jübar gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Sergeant Martin Peter Gramatke vom Königlichen Westphälischen Dragoner-Regiment Nr. 7 ist als Polizei-Sergeant in Stendal angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Die Schulamtsbewerber

1) Carl Gustav Ahlefeld zu Güssefeld,
2) Johann Friedrich Matthies zu Zienau,
3) August Schwerin zu Poritz,
4) Hermann Wustmann zu Störpke, und
5) Gustav Theodor Zimmer zu Thale,

haben die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementar-Lehramt bestanden.

Der Lehrer Mengebier in Sienau, Diöces Salzwedel, ist zum Schullehrer in Liesten, Diöces Clötze, ernannt worden. Die Besetzung der dadurch vacanten Lehrerstelle in Sienau erfolgt durch die Königliche Regierung in Potsdam.

Der Lehrer Schulze zu Diesdorf ist zum dritten Schullehrer in Niederndodeleben, Diöces Barleben, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Clewe ist zum zweiten Schullehrer in Breitenhagen, Diöces Calbe, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Warnecke ist zum vierten Schullehrer in Hohendodeleben, Diöces Wanzleben, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Rummel ist zum zweiten Schullehrer in Altemarkt, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Juhl ist zum Organisten, Küster und Lehrer in Rengerslage provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Hartmann ist zum vierten Lehrer in Diesdorf bei Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Tietz ist zum fünften Lehrer an der Schule in Arendsee provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Hottendorf, Diöces Gardelegen, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Ober-Staatsanwaltschaft zu Magdeburg:

Dem Gerichts-Assessor Bartels, zuletzt bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste ertheilt worden.

Bezirks-Commission zur Regelung der Grundsteuer:

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. Juli und 18. August pr. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß:

1) an Stelle des Oeconomie-Commissarius Grube der Regierungsrath Roloff hierselbst zum Veranlagungs-Commissarius des Kreises Stendal,

Digitized by Google

2) an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Oberbürgermeisters Hasselbach der Regierungs-Assessor Stielow zu Calbe a. S. zum Veranlagungs-Commissarius des Stadtkreises Magdeburg ernannt und bei den Kreis-Veranlagungs-Commissionen folgende Personal-Veränderungen eingetreten sind:

1) im Kreise Jerichow I. ist:
   a. der Rittergutsbesitzer von Pieschel auf Theesen für den Landes-Oeconomie-Rath von Rathusius auf Königsborn zum Mitgliede,
   b. der Rittergutsbesitzer von Münchhausen auf Calitz für den Rittergutsbesitzer von Pieschel auf Theesen zum Ersatzmann;
2) im Kreise Osterburg:
   ist der Wirthschafts-Inspector Becker zu Hohenberg zum stellvertretenden Mitgliede und
3) im Kreise Stendal:
   a. der Rittergutsbesitzer Bethge auf Billberge und
   b. der Brauereibesitzer Grabert zu Arneburg für
      a. den Amtsrath Rötger zu Tangermünde und
      b. den Rittergutsbesitzer Voigt auf Schinne
   zu Mitgliedern, sowie der Schulze Schilling zu Buch für den Lohgerber Müller zu Stendal zum Ersatzmann gewählt, dagegen ist
4) im Kreise Wanzleben:
   der Ortsvorsteher Lücke zu Osterweddingen für den Fabrikbesitzer Dietrich zu Schwaneberg zum Mitgliede berufen.

Stendal, den 30. März 1862.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer. Willenbücher.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

Als Schiedsmänner für die Stadt Wernigerode sind auf die Zeit vom 1. Januar 1862 bis dahin 1865

1) für den ersten oder Marktbezirk der Tuchfabrikant Heinrich Mummendei,
2) für den zweiten oder Heidebezirk der Chirurgus Carl Fritze,
3) für den vierten (St. Johannis-) Bezirk der Färbermeister Carl Eilers, dieser zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des dritten oder Liebfrauen-Bezirks

gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 16.

Magdeburg, den 19. April 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 12 Nr. 5512. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits. Vom 1. August 1860.

Stück 13 Nr. 5513. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emission zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 13. März 1862.

Nr. 5514. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. März 1862.

Nr. 5515. Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung. Vom 22. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Herabsetzung der Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. October d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1) die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. October d. J. hierdurch gekündigt;

2) wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3 und 4 folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.

3) Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J., Abends 6 Uhr, zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93, oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reductions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. October 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.

4) Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einrei-

Digitized by Google

chung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

5) Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6) Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, oder innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7) Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bemerken wir im Interesse der Betheiligten, daß die Formulare zu den Verzeichnissen der zur Convertirung bestimmten Schuldverschreibungen außer bei den vorstehend unter Nr. 5 bezeichneten Kassen unsres Geschäftsbezirks auch noch bei den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, ferner bei den Rentämtern Aken und Quedlinburg und endlich auch bei dem Magistrate zu Burg unentgeltlich zu haben sind.

Magdeburg, den 9. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Betrifft die Erfatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Betrifft den Verkauf des Staßfurter feinen Tafelsalzes.

Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfd. 8 Loth (1/2 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr., und von
94 Pfd. 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Director der Steuern. v. Pommer-Esche.

Ankauf von Remonten in 1862 betreffend. 16. Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	10.	Juni	in Belzig,
„	16.	„	„ Osterwieck,
„	18.	„	„ Egeln,
„	20.	„	„ Neuhaldensleben,
„	23.	„	„ Calbe a. M.,
„	24.	„	„ Salzwedel,
„	26.	„	„ Seehausen,
„	27.	„	„ Osterburg
„	28.	„	„ Stendal,
„	1.	Juli	„ Rathenow,
„	3.	„	„ Havelberg,
„	4.	„	„ Wilsnack,
„	5.	„	„ Perleberg,

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezhlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und 2 hanfne Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeigete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher jungen Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß z erhalten, ist die Militair-Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden junge Hengsten Notiz zu nehmen, worauf alsdann die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königche Gestüt-Beamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchteude Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselen angelegentlichst, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch k verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigng vorzuführen. Magdeburg, den 5. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Bezeichnung des für den Schutzbezirk Pretzien neu errichteten Forst-Etablissements.

Dem im Jahre 1861 an der sogenannten Salzstraße und unweit der sogenannten alten Fähre über die alte Elbe für den Förster des Schutzbezirks Pretzien der Oberförsterei Grünewalde neu errichteten Forst-Etablissement haben wir den Namen „Forsthaus Ewald" beigelegt und ordnen, indem wir dies zur Kenntniß des Publicums und der Behörden bringen, hierdurch an, daß das gedachte Etablissement von jetzt ab in allen amtlichen Beziehungen mit diesem Namen bezeichnet werde.

Magdeburg, den 25. März 1862. Königliche Regierung.

Betrifft die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf.

Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 20. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in der oben erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat ist besondere Bekanntmachung ergangen:

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

U. 5643. (gez.) v. Mühler.

In Folge des vorstehenden Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestimmen wir hierdurch unter Hinweis auf die ministerielle Bekanntmachung vom 29. März 1859 (Amtsblatt de 1859 S. 193) zur Prüfung der Bewerberinnen um die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig aus dem diesseitigen Regierungsbezirke

den 28. Mai cr.

Die bei uns angemeldeten Bewerberinnen haben sich, ohne besondere Aufforderung zu erwarten, am Tage zuvor, Nachmittags 3 Uhr, bei dem Regierungs- und Schulrath Dr. Trinkler hierselbst, Kreuzgang Nr. 3 zu melden. Magdeburg, den 10. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Betrifft die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen.

An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 1. Juli d. J. direct bei mir einzureichen sind.

Digitized by Google

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16 Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droysig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

U. 5644. (gez.) v. Mühler.

Indem wir den vorstehenden Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir zugleich — was die Bedingungen zur Aufnahme in die Anstalt betrifft — auf die ministerielle Bekanntmachung vom 31. März 1859 — (Amtsblatt de 1859 S. 190.)

Magdeburg, den 10. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Techniker G. Hübner in Berlin ist unter dem 10. April d. J. ein Patent auf einen Kubizirungs-Apparat zum Messen des in den Brennereien erzeugten Weingeistes in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker J. M. Maerz zu Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, die Zähne an Sägeblättern anzuschneiden, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Pumpe, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlosser Hermann Urbahn zu Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Zeilenbau-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile und Anordnungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 11. April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Professor Dr. Schwarz zu Breslau ist unter dem 10. April d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bleiröhren im Innern mit einem schützenden Ueberzuge zu versehen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Mit dem 16. April c. wird die Personenpost zwischen Erxleben und Neuhaldensleben aufgehoben und dagegen versuchsweise eine tägliche Personenpost zwischen Neuhaldensleben und Oschersleben in Gang gesetzt, welche wie folgt coursiren wird:

Digitized by Google

1½ Meile	aus	Oschersleben	täglich 4 Uhr 45 Minuten früh, nach Ankunft des Personenzuges von Berlin Nr. I. und des Courierzuges von Cöln Nr. VIII.				
	in	Seehausen	täglich 5 Uhr 55 Minuten früh,				
1½ „	aus	Seehausen	„ 6	„ —	„	Morgens,	
	in	Eichenbarleben	„ 7	„ 10	„	„	
2¼ „	aus	Eichenbarleben	„ 7	„ 20	„	„	
	in	Neuhaldensleben	„ 8	„ 50	„	„	
5¼ Meilen							
	aus	Neuhaldensleben	„ 1	„ 10	„	Nachmittags,	
	in	Eichenbarleben	„ 2	„ 40	„	„	
	aus	Eichenbarleben	„ 2	„ 50	„	„	
	in	Seehausen	„ 4	„ —	„	„	
	aus	Seehausen	„ 4	„ 5	„	„	
	in	Oschersleben	„ 5	„ 15	„	„	

zum Anschlusse an den Schnellzug nach Berlin Nr. XIII. und an den Personenzug nach Cöln Nr. V.

An Personengeld sind 6 Sgr. pro Person und Meile zu zahlen, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei bei sich führen kann.

Beichaisen werden zu der qu. Post in Oschersleben, Eichenbarleben und Neuhaldensleben nach Bedürfniß gestellt.

Auch wird selbige Post unterwegs:

1) in Schermke,	¾	Meilen	von	Oschersleben —	
	¾	„	„	Seehausen,	
2) „ Dreileben,	½	„	„	Seehausen —	
	1	„	„	Eichenbarleben,	
3) „ Drakenstedt,	1	„	„	Seehausen —	
	½	„	„	Eichenbarleben,	
4) „ Schakensleben,	½	„	„	Eichenbarleben —	
	1¾	„	„	Neuhaldensleben,	
5) „ Gr. Rottmersleben,	1	„	„	Eichenbarleben —	
	1¼	„	„	Neuhaldensleben,	
6) „ Hundisburg,	1¼	„	„	Eichenbarleben —	
	¼	„	„	Neuhaldensleben,	
7) „ Althaldensleben	1¾	„	„	Eichenbarleben —	
	½	„	„	Neuhaldensleben,	

und zwar:

in Althaldensleben
vor dem Hause des Gastwirths Römer,
in Hundisburg
vor dem Hause des Gastwirths Oelze,
in Gr. Rottmersleben
vor dem Hause des Gastwirths Peitzner,
in Schakensleben
vor dem Hause des Gastwirths Brüggemann,
in Drakenstedt
vor dem Hause des Gastwirths Hosenthien,
in Dreileben
vor dem Hause des Gastwirths Hahn,
in Schermke
vor dem Hause des Gastwirths Bendeler,

Digitized by Google

und außerdem

in Kl. Santersleben, 1¼ Meilen von Neuhaldensleben,
½ „ Eichenbarleben,
vor dem Hause des Gastwirths Sarpe,

Behufs der Aufnahme von Personen anhalten.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Jacobi in Sangerhausen, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Archidiaconus in Delitzsch, Dr. Gustav Emil Burkhardt verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Archidiaconatstelle zu Delitzsch ist der Magistrat daselbst.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dodendorf, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Anstalts-Geistlichen und Diaconus an St. Trinitatis in Zeitz, Emil Julius Schenck verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle an St. Trinitatis zu Zeitz ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Obergebra, in der Diöces Bleicherode, ist der bisherige Pfarrer Rumpel zu Albrechts ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Albrechts, Ephorie Suhl, ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Frühpredigerstelle an der Hauptkirche zu Suhl, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Theodor Friedrich Ernst Koch ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle in Nebra, mit der Pfarrstelle in Großwangen in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Benjamin Reichold berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Schwechten und Möllendorf, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Udo Wagner berufen und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Gustav Adolph Warneck ist zum Hülfsprediger der Parochie Roitzsch, in der Diöces Bitterfeld, ernannt worden.

Der Predigtamts-Candidat Wilhelm Eduard Schliephak ist zum Hülfsprediger in Benneckenstein ernannt worden.

Der Predigtamts-Candidat Eduard Albert Theodor Göldner ist zum Hülfsgeistlichen an der Strafanstalt zu Halle berufen und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Franz Naegler ist zum Hülfsprediger in der Parochie Perver, Ephorie Salzwedel, ernannt worden.

Regierungs-Präsidium:

Dem bisherigen Baumeister Lipke ist, unter Ernennung zum Königlichen Landbaumeister, die technische Hülfsarbeiter-Stelle bei der hiesigen Königlichen Regierung verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Magdeburg ist der Kaufmann Gustav Adolph Leidloff an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Stadtraths Bore auf dessen noch übrige Dienstzeit bis zum 28. November 1863 zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Als Schiedsmann für den 14ten hiesigen Stadtbezirk ist auf die Periode vom 15. April 1862 bis dahin 1865, der Böttchermeister Ferdinand Sack hierselbst (Werftstraße Nr. 7), gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten:

Die erledigte Kassendiener- und Executorstelle bei der Kreiskasse zu Genthin ist dem bisherigen Vice-

Digitized by Google

Feldwebel Toreau vom Stamm des 1. Bataillons (Stendal) 1. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 26 übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Lehrer Dr. Ebeling ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Burg ernannt worden.

Der Lehrer Graeßner ist zum Conrector an den städtischen Schulen zu Calbe a. S. ernannt worden.

Der Lehrer Götze an der Armenschule zu Quedlinburg ist zum ersten Mädchenlehrer an der dortigen St. Nicolai-Schule ernannt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten zweiten Lehrerstelle an der Armenschule in Quedlinburg erfolgt durch den Magistrat.

Der provisorische Schullehrer Müller zu Wust, Diöces Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Bindemann zu Drewitz, Diöces Loburg, ist zum Schullehrer in Benkendorf, Diöces Clötze, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Drewitz ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Seier zu Losenrade, Diöces Seehausen i. Altm., ist zum Küster- und Lehrer-Adjunkten in Thüritz, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten Lehrerstelle in Losenrade erfolgt durch uns.

Der Schulamts-Candidat Wagenführ ist zum Lehrer an der zweiten Volks-Knabenschule in Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Lenz ist zum Schullehrer in Losenrade, Diöces Seehausen i. A., provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Lange ist zum Elementarlehrer in Schneidlingen provisorisch bestellt worden.

Die Schulamts-Candidaten Reiß und Schwarzburg sind als Lehrer an der Schule in der Neustadt provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Gossel ist zum Küster und Schullehrer in Emmeringen, Diöces Oschersleben, provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 17.

Magdeburg, den 26. April 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 14 Nr. 5516. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 13. März 1862, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan im Greifswalder Kreise des Regierungsbezirks Stralsund zu entrichten ist.

Nr. 5517. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Neidenburg von Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Naplerken.

Nr. 5518. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Maldeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 5519. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 100,000 Thalern. Vom 17. März 1862.

Nr. 5520. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Umänderung der Apoints derjenigen Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 10,000 Thalern, welche nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 19. October 1860 in Apoints von 25 Thalern ausgefertigt werden sollen, in Apoints von 1000 Thalern.

Nr. 5521. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Convertirung aller bei dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen noch vorhandenen fünfprozentigen in vier und ein halbprozentige Obligationen.

Nr. 5522. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Cantone Schwyz und St. Gallen zu der von Preußen mit mehreren Cantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der contrahirenden Theile. Vom 5. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betreff die Versendung von Gegenständen unter Streif- oder Kreuzband.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860 auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereinsgebiets unter Band frankirt befördert werden, alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Digitized by Google

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Magdeburg, den 27. März 1862.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Revision der Dampfkessel in den Städten Magdeburg und Sudenburg.

Unter Bezugnahme auf unser Amtsblatts-Publikandum vom 8. Juni 1858 (Amtsblatt de 1858 Seite 283—288), den Betrieb der Dampfkessel betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Revision der Dampfkessel in den Städten Magdeburg und Sudenburg, soweit selbige bisher von dem zeitigen Bauinspector Kozlowski ausgeübt worden, dem Landbaumeister Lipke hierselbst übertragen ist. Magdeburg, den 15. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

Die Halberstadt-Hornburger Personenpost wird von jetzt ab behufs Aufnahme von Personen in Hoppenstedt (zwischen Hornburg und Osterwieck) nicht mehr an der Chaussee-Barriere, sondern vor dem Hauptschen Gasthofe anhalten.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Durch die Berufung des Pfarrers Thümmel in das Pfarramt zu Zeuden wird das unter Privatpatronat stehende Pfarramt in Gutzsch, Diöces Wittenberg, vacant, über welches bereits disponirt ist.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Wanzleben, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Victor August Carl Emil Eckhardt berufen und von uns bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Abberode mit Mitzgerode, Steinbrücken und dem Filiale Hermerode, in der Diöces Ermsleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Julius Carl Gebhardt Herrmann berufen und bestätigt worden.

Digitized by Google

Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im I. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1)	Carl Heinrich Ludwig Bethge,	gebürtig aus	Remden,
2)	Heinrich Andreas Heyer,	„ „	Satuelle,
3)	Friedr. Gustav Robert Kohlhardt,	„ „	Blankenheim,
4)	Friedr. Wilhelm Otto Stark,	„ „	Briest,
5)	Rud. Eugen Carl Maximil. Wiegner,	„ „	Merseburg,
6)	Victor Aug. Carl Emil Eckhardt,	„ „	Suhl,
7)	Carl Theodor Freygang,	„ „	Ellenburg,
8)	Johannes Carl Adolph Glöckner,	„ „	Seehausen i. M.,
9)	Gustav Ferdinand Krause,	„ „	Trebitz,
10)	Carl Heinr. Hugo Müller,	„ „	Kemberg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Nachdem der Forst-Einnehmer Curth zu Jerichow die Verwaltung der Special-Rendantur für fiskalische Wasserbauten an der Elbe niedergelegt hat, haben wir die fernere Verwaltung dieser Kasse dem Domainenpächter Jacobs zu Jerichow übertragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Als Schiedsmann für den dritten hiesigen Stadtbezirk ist auf die Periode vom 24. März 1862 bis dahin 1865, der Kaufmann Emil Bernhard Meyer hierselbst, Knochenhauerstraße Nr. 8, gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den ersten ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 3. Mai 1862 bis dahin 1865 der Rittergutsbesitzer Rudolph Bertram in Altenzaun gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Bei der am 19. und 20. März im Seminar zu Halberstadt stattgefundenen Prüfung für Lehrerinnen sind Fräulein

Heinecke,
Monecke
und Walther
} zu Halberstadt

als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und Fräulein Schröder hieselbst als Lehrerin an niederen Töchterschulen für wahlfähig erklärt worden.

Die Lehrer Bode, Albrecht aus Neustadt, Berg und Berger von hier sind als Lehrer an der ersten mittlern Bürgerschule ernannt worden.

Der Lehrer Lohrisch in Halberstadt ist zum Lehrer an der zweiten mittleren Bürgerschule zu Magdeburg provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante fünfte Lehrerstelle an der Moritzschule in Halberstadt besetzt der Magistrat.

Der Lehrer Jacobs in Prizwalk ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Calbe a. S. ernannt worden.

Der Lehrer Schwarzlose zu Genthin ist zum Cantor und Lehrer in Carith, Diöces Gommern, provisorisch bestellt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten Lehrerstelle an der Volksschule in Genthin erfolgt durch den Magistrat.

Der Lehrer Arndt zu Detershagen, Diöces Burg, ist zum Lehrer der zweiten Elementarklasse der Schule zu Cochstedt provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Detershagen ist Privatpatronats.

Königliche Ober-Post-Direction:

I. Angestellt sind:

1) Der Postexpedienten-Anwärter Loth als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Bernburg;

Digitized by Google

2) der Posterpedienten-Anwärter Bunge als Post-Expedient bei dem Postamte in Burg;
3) der invalide Unteroffizier Fritze als Packbote bei dem Postamte in Magdeburg und
4) der invalide Sergeant Wolff als Bureaudiener bei der Post-Expedition in Gardelegen.

II. Befördert ist:

der commissarische Bureaubeamte, Post-Secretair Wilscheck bei der hiesigen Ober-Post-Direction zum Bureau-Beamten und Ober-Post-Secretair.

III. Uebertragen ist:

die Verwaltung der Post-Expedition in Hötensleben dem Posterpeditions-Gehülfen Typky unter Ernennung desselben zum Post-Expediteur.

IV. Versetzt ist:

der Post-Expediteur Werner von Hötensleben nach Arneburg.

V. Ausgeschieden ist:

der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort, Ahnholz, zuletzt in Osterburg.

VI. Entlassen ist:

der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort, Pathe, zuletzt in Bismark.

Bezirks-Commission zur Regelung der Grundsteuer:

In Stelle des auf sein Ansuchen ausgeschiedenen Deichhauptmann Gärtner auf Schönhausen ist der Ritterschafts-Rath von Katte auf Vieritz zum Mitgliede der Bezirks-Commission zur Regelung der Grundsteuer im Regierungsbezirk Magdeburg berufen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 18.

Magdeburg, den 3. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die im Ostertermine 1862 zu Merseburg gezogenen Steuer-Credit-Cassenscheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1862 erfolgen wird, gezogen worden:

1) Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 55 319 523 583 1296 1324 1478 1642 1837 2152 2212 2466 2882 3072 3207 3707 3823 3923 3927 4113 4729 4827 4864 5315 5448 5533 6181 6548 6600 6745 6910 7546 7563 7638 8200 8408 8820 8856 8970 9133 10088 10162 10301 10382 10427 10492 10723 10734 10843 11047 12084 14177.

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 267 529 813 988 2296 2494 2541 2573 2580 2756 2891 3376 3929 4031 4786 4946 5164 5436 5625 5711 5754 5774 5856 6199 6225 6761 7551.

von Littr. D. à 100 Thaler:

Nr. 38 88 935 1045 1605 2011 2412 3202 3301 3552 3812 3983 4385 4804 4833 4983 5241 5458 5706.

2) Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 10 125 170 226 274 277.

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 37 128.

von Littr. E. à 50 Thaler:

Nr. 47.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Littr. E. à 45 Thaler die Scheine Nr. 8899, 8900, 8901, 9298, 9336, 9342, 9443, 9452, 9471, 9921, 9924, 9927, 10065 und 10066 zur Zahlung im Michaelistermine 1862 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1862, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooseten Steuer-Credit-Cassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Merseburg, den 24. April 1862.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident Rothe.

Vermischte Nachrichten.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Dem Particulier Johann Friedrich Franz Winterstein zu Magdeburg ist aus Anlaß der Feier seines 50jährigen Jubiläums als Mitglied des Kirchen-Collegii St. Petri daselbst der rothe Adler-Orden 4ter Klasse Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Synagogen-Vorstand zu Halberstadt. Für die Periode vom Jahre 1862 bis incl. 1867 sind für die Synagogen-Gemeinde zu Halberstadt gewählt:

1) als Mitglieder der Repräsentanten-Versammlung:

Digitized by Google

der Handelsmann Joseph Dessauer,
der Kaufmann Julius Kuhn,
der Kaufmann Gustav Hirsch und
der Rabbinats-Assessor Josaphat, und

2) als Mitglieder des Vorstandes:
der Oberlehrer G. Lasch und
der Kaufmann H. Frank,

und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Von jetzt ab werden die beiden täglichen Personenposten zwischen Aschersleben und Staßfurt wieder wie folgt coursiren:

aus Aschersleben	3¹⁵	Uhr	V.	und	11¹⁰	Uhr	V.
in Staßfurt	5¹⁵	„	V.	„	1	„	N.
aus Staßfurt	9⁵	„	V.	„	6⁵	„	N.
in Aschersleben	10¹⁵	„	V.	„	7¹⁵	„	N.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

Die katholische Pfarrstelle zu Hamersleben im Kreise Oschersleben ist dem Pfarrer Balthasar Bode zu Cöthen verliehen worden.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

Die Hülfslehrer-Stelle an dem Schullehrer-Seminare zu Halberstadt ist durch die Berufung des bisherigen Inhabers derselben in ein anderes Amt vacant.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Dem in das Oberpfarramt zu St. Jacobi zu Sangerhausen berufenen bisherigen Archidiaconus in Delitzsch, Dr. Burkhardt, ist die interimistische Verwaltung der Superintendentur der Diöces Sangerhausen übertragen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gosek mit Eulau, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Pfarrer in Lindenwerder in der Provinz Posen, August Engelhard Winkler, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Jeetze und Stepe, in der Diöces Clötze, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Joachim Heinrich Wilhelm Neubauer berufen und bestätigt worden.

Regierungs-Präsidium:

Der Regierungs-Assessor Bühling ist dem Regierungs-Collegio zu Magdeburg zur Beschäftigung überwiesen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der pensionirte Gendarm Johann Gottfried Heilmann ist als Polizeidiener, Ausrufer, Todtengräber und Executor in der Stadt Arendsee angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Die Küster- und erste Töchterlehrerstelle in Wegeleben, Diöces Gröningen, wird durch das Ausscheiden des Inhabers erledigt. Dieselbe ist Privatpatronats.

Der provisorische Schullehrer Brüller zu Buckau, Diöces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Hegewald zu Ueplingen, Diöces Ummendorf, ist zum Cantor und Lehrer in Hakenstedt, Diöces Uhrsleben, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Cantor- und Lehrerstelle in Ueplingen ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Hesse ist zum Lehrer an der Schule in der Neustadt provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Behrends ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten in Wernitz, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Loose ist zum zweiten Schullehrer in Roclum, Diöces Hornburg, provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 19.

Magdeburg, den 10. Mai 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 15 Nr. 5523. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Dölitzer Chaussee durch das Dorf und die Mühle Dölitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz.

Nr. 5524. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Matzkau, Straschin, Gr. Kleschkau, Golmkau nach Garczau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenkrug und von Praust bis zum Weichseldeich bei der Letzkauer Fähre.

Nr. 5525. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 86,000 Thalern III. Emission. Vom 13. März 1862.

Nr. 5526. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts der fiscalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jacobsgrube im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln an den Unternehmer Major a. D. v. Thiele-Winkler zu Michowitz.

Nr. 5527. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Actiengesellschaft „Neue Actien-Zuckerraffinerie" in Halle a. d. S. betreffend. Vom 31. März 1862.

Nr. 5528. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1862, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Zusammenberufung beider Häuser des Landtages der Monarchie.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 16 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 6. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 19. Mai in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55) am 17. und 18. Mai in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 19. Mai in den Morgenstunden offenliegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 7. Mai 1862. Der Minister des Innern. v. Jagow.

Ankauf von Remonten in 1862 betreffend. 16. Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 10. Juni in Belzig,
„ 16. „ „ Osterwieck,

Digitized by Google

den 18. Juni in Egeln,
„ 20. „ „ Neuhaldensleben,
„ 23. „ „ Calbe a. M.,
„ 24. „ „ Salzwedel,
„ 26. „ „ Seehausen,
„ 27. „ „ Osterburg,
„ 28. „ „ Stendal,
„ 1. Juli „ Rathenow,
„ 3. „ „ Havelberg,
„ 4. „ „ Wilsnack,
„ 5. „ „ Perleberg,

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und 2 hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher junger Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Militair-Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf alsdann die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestüt-Beamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben angelegentlichst, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Magdeburg, den 5 April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Portofreiheit in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten.

Mit der Nr. 13 des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg ist das fortan geltende Regulativ des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 3. Februar d. J. über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten publicirt worden.

Insofern darin auch über die Portofreiheit in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten die maaßgebenden Bestimmungen enthalten sind, machen wir die Herren Superintendenten und Pfarrgeistlichen, die Herren Kirchenpatrone und Kirchenvorstände hiermit darauf aufmerksam und empfehlen dessen Inhalt zur genauen Nachachtung.

Wir verweisen insbesondere auf die im ersten Abschnitte des Regulativs enthaltenen allgemeinen Grundsätze und auf die speciellen Anordnungen:

Abschnitt II. § 16, betreffend die Portofreiheit der Collectengelder,
„ „ § 35, betreffend die Correspondenz der Strafanstaltsgeistlichen,
„ „ § 37, betreffend die Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt,
„ IV. §§ 40—44. betreffend die äußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen,

ferner auf die in dem, dem Regulativ beigefügten Verzeichnisse unter den Nr. 24 und 30 enthaltenen Bestimmungen, und auf die im Abschnitt V. des Regulativs für Contraventionsfälle angedrohten Nachtheile.

Magdeburg, den 26. April 1862. Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle.

Nachdem die Erxleben-Siegerslebener Guts- und Gemeinde-Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung vollständig ausgebauet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden ist, findet nunmehr auf derselben und zwar in dem bisherigen Hebelocale im Dorfe Uhrsleben eine anderweite vorläufige Chausseegeld-Erhebung nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 für eine Meile Statt, was hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. October 1860 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Entrichtung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds.

Nach § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 haben die Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes alljährlich im Monat Mai ohne weitere Aufforderung auf ihre Kosten und bei Vermeidung der Execution den reglementsmäßigen fixirten Beitrag von 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler des catastrirten Werths der Gebäude I. Classe und von 3 Sgr. von denen II. Classe an die mit der Verwaltung des Domainen-Feuerschäden-Fonds beauftragte Kasse einzuzahlen.

Den diesseitigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das hiesige Königliche Domainen-Rentamt — Braune Hirschstraße Nr. 1 — mit der Entgegennahme der fixirten Beiträge, event. mit der executivischen Einziehung der am Ende des Monats Mai cr. etwa verbleibenden Reste von uns beauftragt worden ist.

Magdeburg, den 29. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft die Bestellung eines Forst-Untererhebers zu Ziesar.

Der Rentamts-Verweser und Forstkassen-Rendant Weigand zu Genthin hat hinsichtlich der ihm mit übertragenen Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Magdeburgerfort mit unserer Genehmigung den Stadtkassen-Rendanten Alberti zu Ziesar als Forst-Untererheber daselbst bestellt, welcher unter Vertretung des ꝛc. Weigand befugt ist, die Forstgefälle genannter Oberförsterei zu erheben und darüber gültig zu quittiren. Magdeburg, den 29. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die Thätigkeit der Schiedsmänner in dem Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

In dem zum Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts gehörenden Theile des Herzogthums Magdeburg sind im verflossenen Jahre durch 139 Schiedsmänner von 6404 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 3756 verglichen, 21 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben; in 868 Sachen ist die Klage zurückgenommen und in 1759 Sachen sind die Parteien an den Richter verwiesen.

In der Altmark sind in demselben Jahre durch 59 Schiedsmänner von 2292 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 1314 verglichen, 12 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben; in 274 Sachen ist die Klage zurückgenommen, und in 692 Sachen sind die Parteien an den Richter verwiesen.

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Functionen haben sich ausgezeichnet:

der Cantor Stöwesand zu Satuelle,
der Gastwirth Claus zu Althaldensleben,
der Schulze Oelze zu Schackensleben,
der Steueraufseher Thiele zu Warsleben,
der Posthalter Knobbe zu Egeln,
der Rendant Eggeling zu Seehausen i. M.,
der Rathmann Landgraf zu Ziesar,
der Kaufmann Lange zu Leitzkau,
der Hof-Lithograph Brückner hierselbst,
der Rathmann Kindervater zu Stendal,
der Kaufmann Meier und der Apotheker Hartwich zu Tangermünde,
der Kämmerer Gottschalk zu Arneburg,

Digitized by Google

der Schulze Klühe zu Jerchel,
der Beigeordnete Stopje zu Seehausen i. d. Altm.

Magdeburg, den 26. April 1862. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Ingenieur Kayser, damals zu Gleiwitz, jetzt zu Breslau, unter dem 22. November 1859 ertheilte Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und andern Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben, demselben dagegen unter dem 26. April 1862 ein Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von festen und flüssigen Körpern, die nach vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baumeister Julius Fölsche in Magdeburg ist unter dem 30. April d. J. ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Chlorkalium aus den Staßfurter Kalisalzen zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Februar v. J. ertheilte Patent

auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Das dem Fabrikbesitzer C. Schmidt in Breslau unter dem 13. Februar 1861 ertheilte Patent auf einen Kolben für Rüben-Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction:

Die Güsen-Parey er Personenpost wird vom 1. Mai c. ab

aus Güsen sogleich nach der planmäßig um 7 Uhr Morgens erfolgenden Ankunft des Güter- und Personenzuges von Magdeburg

abgefertigt werden.

Die tägliche Personenpost zwischen Parey und dem Eisenbahn-Haltepunkte bei Güsen wird Behufs der Aufnahme von Reisenden unterwegs erforderlichen Falls

in dem Orte Güsen vor dem Rohrschneiderschen Gasthause „zum Schwan"

anhalten.

Das Personengeld beträgt sowohl für die Strecke von dem genannten Gasthause bis Parey, als für die Strecke von demselben bis zu dem erwähnten Eisenbahn-Haltepunkte je 3 Sgr. pro Person.

Die Neuhaldensleben-Oschersleb ener Personenpost wird von jetzt ab

aus Neuhaldensleben um 1 Uhr Nachmittags

abgefertigt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

Die katholische Pfarrstelle zu Burg ist dem bisherigen Pfarrverweser Neuhaus daselbst definitiv verliehen worden.

König-

Digitized by Google

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Der Pfarrer Pabst in Neumark, Diöces Freyburg, wird am 1. October d. J. in den Ruhestand treten. Die Stelle ist Königlichen Patronats. Die Parochie hat drei Kirchen und eine Schule. Das Einkommen der Stelle ist auf 1274 Thlr. 20 Sgr. angegeben, wovon der Emeritus 430 Thlr. beziehen wird.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Walternienburg in der Diöces Gommern, ist der bisherige Pfarrer zu Grimme, Carl Luppe, berufen und von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Die Schulamts-Candidaten:

Bethge	zu Wilsleben,
Brinkmann	„ Hornburg,
Fischer	„ Osterwieck,
Hartmann	„ Gr. Rodensleben,
Lange	„ Dankerode,
Laßbeck	„ Halberstadt,
Lehnert	„ Halberstadt,
Loose	„ Osterwieck,
Lübbe	„ Ueplingen,
Müller	„ Osterwieck,
Plügge	„ Badersleben,
Schmidt	„ Ellrich,
Schwarzburg	„ Horsmar,
Struve	„ Halberstadt,
Volkstedt	„ Weferlingen,
Warnecke	„ Gr. Rodensleben,

haben die im Seminar zu Halberstadt abgehaltene Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementar-Lehramt bestanden.

Der Lehrer Meißner ist zum Conrector und Lehrer der zweiten Klasse der Bürgerknabenschule zu Schönebeck ernannt worden.

Der Lehrer Genz zu Könnigde, Diöces Stendal, ist zum Küster und Lehrer in Hottendorf, Diöces Gardelegen, ernannt worden. Die vacante Küster- und Lehrerstelle in Könnigde ist Privatpatronats.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Büttner zu Stötterlingen, Diöces Hornburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Kantor-Küster und erste Mädchenlehrer-Adjunkt Müller zu Jerichow, Diöces Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schullehrer Knust zu Barleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Schulz in Stegelitz, Diöces Tangermünde, ist zum Schullehrer in Schernebeck in derselben Diöcese provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Stegelitz ist Privatpatronats.

Der Lehrer Hilker zu Friedrichsbrunn ist zum zweiten Schullehrer in Suderode, Diöces Quedlinburg, provisorisch bestellt worden. Ueber die Lehrerstelle in Friedrichsbrunn ist bereits verfügt.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Schwiesau, Diöces Gardelegen, wird durch die Emeritirung des Inhabers vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

Die Kantor- und Lehrerstelle zu Warnau, Diözes Sandau, wird durch die Emeritirung des Inhabers vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

Die Schulamts-Candidaten Rabe und Mewes sind als Lehrer an der Schule zu Buckau provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Gaedke ist zum Schullehrer in Zienau, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Kahle ist zum Schullehrer in Sienau, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Die Lehrerstelle in Magdeburgerforth, Diöces Ziesar, ist vacant Sie ist Königlichen Patronats.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat April 1862.

Mit Pension ausgeschieden:

der Schleusengeld-Einnehmer Getzkow in Calbe a. S.

Versetzt:

der Hauptamts-Rendant Perschke von Cottbus als Packhofs-Vorsteher nach Magdeburg,
„ Schleusengeld-Erheber Möller in Beuditz als Schleusengeld-Einnehmer nach Calbe a. S.,
„ Steueraufseher Wunder von Cochstedt nach Cöslin (Pommern),
„ „ Schattenberg von Domersleben nach Alt-Gatersleben,
„ Chausseegelderheber Retzlaff von Schneidlingen als Schleusengeld-Erheber nach Beuditz,
„ „ Just von Dardesheim nach Schneidlingen.

Neu angestellt:

der invalide Sergeant Hartstock in Magdeburg als Grenzaufseher in Groß-Wanzer.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat April 1862.

Die Kreisrichter Hertwig in Mühlhausen und Gerhardy in Heiligenstadt sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt.

Die Rechtskandidaten Schmid und Klamroth sind zu Auskultatoren angenommen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Goldstandt aus Berlin ist zum Rechtsanwalt beim hiesigen Kreisgerichte und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnortes in Oschersleben ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Schueck hier ist unter Beibehaltung des Notariats im diesseitigen Departement als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Quedlinburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Aschersleben, versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendar von Hoff ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte, speziell der Gerichts-Deputation zu Wernigerode zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendar Uhde ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige versetzt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kassen-Assistent Geelhar hier ist gestorben.

Der Appellationsgerichts-Bote Hanff hier ist zum Botenmeister bei dem Appellationsgerichte und der invalide Trompeter Elias hier ist zum Appellationsgerichts-Boten ernannt.

Der bisherige Hülfsbote invalide Unteroffizier Kabelitz zu Wernigerode ist zum Gerichtsboten und Executor beim Kreisgerichte hierselbst mit Anweisung seiner Funktionen bei der Kreisgerichts-Deputation zu Wernigerode ernannt.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Der Lazareth-Inspector Traube in Stargard in Pommern ist in die durch den Tod des Ober-Lazareth-Inspectors Müller zu Magdeburg vacant gewordene Stelle mit dem 1. Juni versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

137

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 20.

Magdeburg, den 17. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 9. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September 1862) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr. 41 Stück nämlich:

Nr. 222 231 532 813 884 1067 1089 1223 1353 1549 1573 1593 1685 1729 2478 2529 2864 2882 3003 3098 3142 3207 3505 3636 3647 3834 3844 3895 4124 4137 5227 5356 5533 5543 5593 5927 6236 6269 6578 6662 6871.

2) Litera B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich:

Nr. 9 27 336 342 601 735 974 1405 1239 1376 1428 1603 1740.

3) Litera C. à 100 Thlr. 55 Stück, nämlich:

Nr. 177 324 347 451 486 660 752 1080 1198 1433 1467 2065 2203 2231 2578 2959 3202 3313 3404 3870 4258 4575 4893 4939 4974 5051 5256 5287 5305 5336 5482 5714 5829 5868 5891 6254 6317 6382 6507 6510 6806 6844 7129 7328 7415 7695 8384 8512 8651 8822 8838 8843 8936 8954 9052.

4) Litera D. à 25 Thlr. 45 Stück, nämlich:

Nr. 129 131 187 213 217 238 656 1273 1442 1478 1533 1857 1871 2034 2473 2751 2789 2825 2904 2950 3266 3883 4126 4138 4340 4495 4741 5088 5174 5246 5290 5703 5797 6090 6150 6151 6456 6951 7139 7362 7384 7389 7725 7727 7815.

5) Litera E. à 10 Thlr. 119 Stück, nämlich:

Nr. 12,173 bis 12,291

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1862 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit ..... Nr..... à ..... Thlr. Capital

2) 2c.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

..... den.....ten.....186. ....

N. N."

Digitized by Google

Mit dem 30sten September 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 9 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859:
Lit. A. Nr. 6167; Lit. C. Nr. 5079;

b) pro 1. October 1859:
Lit. C. Nr. 2939 3690; Lit. D. Nr. 5912;

c) pro 1. April 1860:
Lit. B. Nr. 958; Lit. C. Nr. 1599 8121; Lit. D. Nr. 6499 7034;

d) pro 1. October 1860:
Lit. B. Nr. 73; Lit. C. Nr. 3148 7618 7685; Lit. D. Nr. 8 1177 6625 6984;

e) pro 1. April 1861:
Lit. A. Nr. 1448 2141 3065 3862; Lit. B. Nr. 54 1216; Lit. C. Nr. 255 1682 2516 3906 6041 6555 7942 8313; Lit. D. Nr. 2526 2734 3199 3357 5494 5545 6515 6830 7201;

f) pro 1. October 1861:
Lit. A. Nr. 356 912 1294 4080; Lit. B. Nr. 169 1073; Lit. C. Nr. 298 672 1007 3357 4146 6188 6442 7620 8705 8727; Lit. D. Nr. 731 1683 1984 2525 2655 3531 3855 4435 5605 5748 7017 7028 7311 7417,

g) pro 1. April 1862:
Lit. A. Nr. 712 2102 2140 5719 6321 6408 6887; Lit. B. Nr. 490 749; Lit. C. Nr. 992 1220 1609 2911 3169 3252 4269 5264 5580 5990 6673 7151 7666 8509 8793; Lit. D. Nr. 1245 1721 2124 5259 5686 5730 6214.

hierdurch erinnert, dieselben unsrer Casse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,130 und von 12,135 bis einschließlich 12,172 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 10. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 9. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1862 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 257 550;
b) zu 100 Thlr.: Nr. 230.

2) von Lit. B. à 4 %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 265 620 844 3107 4248;
b) zu 400 Thlr.: Nr. 725;
c) zu 100 Thlr.: Nr. 1442 1701 3348 4114;
d) zu 50 Thlr.: Nr. 1591;
e) zu 25 Thlr.: Nr. 1193 3618.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1863 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfä-

Digitized by Google

higen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855: à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.,
à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;
d) 1. Januar 1861 à 3½ %: Nr. 641 zu 50 Thlr.,
à 4 %: Nr. 2905 zu 50 Thlr.
e) 1. Juli 1861 à 4 %: Nr. 1620 zu 500 Thlr., Nr. 4229 zu 100 Thlr., Nr. 2219 zu 50 Thlr.,
f) 1. Januar 1862 à 4 %: Nr. 3932 zu 25 Thlr.;

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den Umtausch der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine zu 1 Thaler.

In Folge höherer Anordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thaler festgesetzt ist, und deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. bereits aufgefordert sind, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Cassen erlöschen.

Magdeburg, 10. Mai 1862. Königliche Regierung.

Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Stuben- und Schilder-Maler in der Stadt Osterburg.

Für den Kreis Osterburg ist in der Stadt Osterburg eine Kreis-Prüfungs-Commission für Stuben- und Schilder-Maler unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Rückmann daselbst errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für die Stadt Wanzleben ist auf die Periode vom 14. April 1862 bis dahin 1865 der Kaufmann Otto Lünnemann zu Wanzleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Dem Diaconus Müller in Wanzleben ist die Concession zur Leitung einer Privatschule daselbst ertheilt worden.

Die früher dem Dr. Zapp hierzu ertheilte Concession ist erloschen.

Digitized by Google

Die seitherige Privatlehrerin Vollmann ist als Lehrerin an der ersten Bürger-Töchterschule in Schönebeck ernannt worden.

Der provisorische zweite Schullehrer Janke zu Ebendorf, Diöces Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Behrends zu Flechtingen ist von der Uebernahme der Küster- und Lehrer-Adjunctur in Wernitz, Diöces Gardelegen, entbunden und für dieselbe der Schulamts-Candidat Winne zu Wistedt provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Groß-Ballerstädt, Diöces Osterburg, wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. October cr. vacant. Sie ist Privatpatronats.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Theeßen, Diöces Burg, ist erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten:

Die bisher auf Probe angestellten Forstaufseher:

1) Busse zu Nonnenheide, in der Oberförsterei Magdeburgerfort,
2) Hilliger zu Forsthaus Neueschenke, Oberförsterei Thale,
3) Mengering zu Thale, Oberförsterei Thale,
4) Kühnaß zu Behnsdorf, Oberförsterei Bischofswald,
5) Rehfeld zu Klemendorf, Oberförsterei Diesdorf,
6) Görke zu Weferlingen, Oberförsterei Bischofswald,

sind vom 1. April d. J. ab von uns als Forstaufseher definitiv bestätigt worden.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen:

Der bisherige Secretair Spangenberg ist als Buchhalter und der frühere Regierungs-Civil-Supernumerarius Klinge als Secretair bei der hiesigen Provinzial-Rentenbank angestellt worden.

Provinzial-Steuer-Direction:

Der Ober-Steuer-Controleur Sieges in Gardelegen ist von des Herrn Finanzministers Excellenz zum Steuer-Inspector ernannt worden.

Dem Haupt-Steueramts-Assistenten Döbber zu Halberstadt ist durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 8. Mai c., III. 9844., der Charakter eines Ober-Controleurs verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 21.

Magdeburg, den 24. Mai 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 16 Nr. 5529. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 6. Mai 1862.

Nr. 5530. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. März 1862.

Nr. 5531. Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Versendung von Gegenständen unter Streif- oder Kreuzband.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860 auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereinsgebiets unter Band frankirt befördert werden, alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w

Es kann jedoch den Preis-Courauten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die

Digitized by Google

einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif-, oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Magdeburg, den 27. März 1862.

Königliche Ober-Post-Direction.

Betrifft die Ermäßigung des Landbrief-Bestellgeldes.

Höherer Anordnung zufolge tritt mit dem 1. Juni d. Js. für den hiesigen Verwaltungsbezirk versuchsweise eine Ermäßigung des Landbrief-Bestellgeldes in der Art ein, daß statt der bisherigen Sätze von „1 Sgr."

a. für Briefe und Packete bis ½ Pfund einschließlich,
b. für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thaler und bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich,
c. für recommandirte Briefe,
d. für Briefe mit Insinuations-Documenten,
e. für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird,
f. für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,
g. für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thaler, auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt; und von

„2 Sgr."

a. für Briefe und Packete über ½ Pfund,
b. für Sendungen mit declarirtem Werthe über 1 Thaler oder über ½ Pfund,
c. für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thaler, insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt,

nur „½ Sgr. resp.
„1 Sgr."

mithin die Hälfte der oben angegebenen Sätze zur Erhebung kommt.

Magdeburg, den 20. Mai 1862.

Königliche Ober-Post-Direction.

Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9. Mai 1862.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

31	Stück	zu 1000	Thlr.	=	31,000 Thlr.
9	„	„ 500	„	=	4,500 „
40	„	„ 100	„	=	4,000 „
43	„	„ 25	„	=	1,075 „
273	„	„ 10	„	=	2,730 „

überhaupt: Drei und Vierzig Tausend Drei Hundert und Fünf Thaler nebst 4115 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
(gez.) v. Rathusius, } Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.
(gez.) L. F. Kricheldorff, }
(gez.) Brenning, Commissarius der Rentenbank-Direction.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 10. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9. Mai 1862.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %				II. à 4 %			
2 Stück	zu 500 Thlr.	=	1000 Thlr.	7 Stück	zu 500 Thlr.	=	3500 Thlr.
1 „	„ 100 „	=	100 „	2 „	„ 100 „	=	200 „
1 „	„ 50 „	=	50 „	1 „	„ 50 „	=	50 „
2 „	„ 25 „	=	50 „	4 „	„ 25 „	=	100 „

überhaupt: Fünftausend und Funfzig Thaler nebst 13 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
„ v. Nathusius, } Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.
„ L. F. Kricheldorff, }
„ Brenning, Commissarius der Rentenbank-Direction.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 10. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Fabrikation von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, so weit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

ist erloschen.

Das dem Kaufmann und Fabrik-Inhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid unter dem 3. März 1861 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

ist aufgehoben.

Dem Pianoforte-Fabrikanten C. Scholtz in Breslau ist unter dem 10. Mai 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Repetitions-Vorrichtung für Pianofortes, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

Den Oberlehrern am Gymnasium zu Quedlinburg, Dr. Schmidt und Kallenbach ist der Professor-Titel verliehen worden.

Der bisherige interimistische Lehrer an der Realschule zu Magdeburg, Dr. Arthur Richter ist als 9. ordentlicher Lehrer derselben gewählt und bestätigt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Aken a. E., in der Diöces Calbe a. S., ist dem bisherigen Pfarrer in Walbeck, Diöces Weferlingen, Carl Friedrich Bischoff, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Kapellenprediger-Stelle zu Poetben, in der Diöces Gommern, ist der Hülfsprediger und Rector August Adolph Riegelmann zu Gommern berufen und bestätigt worden.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Buckau b. M. ist an Stelle des bisherigen Rathmanns Paul Baumann auf dessen noch übrige Dienstperiode der Fabrikant Carl Gärtner zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Die im diesjährigen Amtsblatte Stück 13 Seite 76 abgedruckte Bekanntmachung in Betreff der Schiedsmannswahlen für die Stadt Tangermünde im Kreise Stendal wird dahin berichtigt, daß

1) für den obern Stadttheil der Apotheker Carl Hartwich zu Tangermünde für die Periode vom 10. August 1861 bis dahin 1864 und

2) für den untern Stadttheil der Kaufmann Theodor Friedrich Meyer zu Tangermünde für die Periode vom 30. Mai 1862 bis dahin 1865

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden ist.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Predigtamts-Candidat und Lehrer Riegelmann ist zum Rector an der Stadtschule in Gommern ernannt worden.

Dem Candidaten der Theologie Carl Cherubim aus Rohrsheim ist die Concession als Hauslehrer ertheilt worden.

Der Lehrer Tiefsenbach ist zum zweiten Lehrer an der Armenschule zu Quedlinburg ernannt worden.

Der Lehrer Krüger zu Groß-Gerstedt, Diöces Salzwedel, ist zum Küster und Lehrer in Drevenstedt, in derselben Diöces bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Groß-Gerstedt ist Privat-Patronats.

Die Lehrer Armstedt zu Altenweddingen, Pape zu Aspenstedt, Köhne, Brandt, Müller, Horn zu Halberstadt und die Schulamts-Candidaten Laßbeck und Lehnert sind als Lehrer an der neu errichteten mittleren Bürgerschule zu Halberstadt ernannt worden. Die dadurch vacanten Cantor- und Lehrerstellen zu Altenweddingen, Diöces Egeln, und Aspenstedt, Diöces Halberstadt, sind Königlichen Patronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten:

Während der Krankheit des Domainen-Rentmeisters und Forstkassen-Rendanten Schultze zu Clötze wird derselbe bis auf Weiteres durch den Apotheker Franz Prochno daselbst in allen Amtsgeschäften vertreten, welcher auch die Domainen- und Forstgefälle ꝛc. zu erheben und darüber gültig zu quittiren hat.

Die Kassendiener- und Executorstelle bei der Kreiskasse zu Loburg ist vom 1. Juni d. J. ab dem Sergeanten Friedrich Miltner übertragen worden.

Der Hegemeister Hilliger zu Lödderitz, in der Oberförsterei gleiches Namens tritt vom 1. Juli d. J. in den Ruhestand und ist der Förster Angern, bisher zu Barby, in derselben Oberförsterei, als Förster nach Lödderitz versetzt worden.

Der Förster Kühne zu Plötzky, in der Oberförsterei Grünewald, ist am 4. d. M. verstorben und die dadurch erledigt gewordene Stelle vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Bechinie, bisher zu Sandfort, in der Oberförsterei Magdeburgerfort, übertragen worden.

Der Förster Regener, jetzt zu Schweinitz, in der Oberförsterei gleiches Namens, ist vom 1. Juli d. J. ab als Förster nach Sandfort, in der Oberförsterei Magdeburgerfort, versetzt worden.

Der Förster Greiner, bisher zu Magdeburgerfort, ist vom 1. Juli d. Js. ab als Förster nach Schweinitz l., der Oberförsterei Schweinitz versetzt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Gardejäger Bremer zu Magdeburgerfort ist die durch die Versetzung des Försters Greiner daselbst vom 1. Juli d. J. vacant werdende Forstschutzbeamten-Stelle für den Begang Magdeburgerfort vorläufig auf Probe übertragen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Gardejäger Berg ist die durch die Versetzung des Försters Angern vacant werdende Forstschutzbeamten-Stelle in Barby, Oberförsterei Lödderitz, vom 1. Juli d. J. auf Probe übertragen worden.

Der Ober-Staats-Anwalt bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Halberstadt:

Die Stellvertretung des Staats-Anwalts Leue in seinen hiesigen Dienstgeschäften während der bevorstehenden Sitzungsperiode des Landtages der Monarchie ist dem Gerichts-Assessor Willert übertragen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Panse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 22.

Magdeburg, den 31. Mai 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 17 Nr. 5532. Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Mai 1862.

Nr. 5533. Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Feuersocietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841, sowie der Verordnung, betreffend einige Abänderungen dieses Reglements, vom 23. October 1854.

Stück 18 Nr. 5534. Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden über Altdorf und Kirchberg nach Jülich.

Nr. 5535. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Nr. 5536. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Entrichtung der Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.

Nachstehende Bekanntmachung:

Mit Bezug auf den, in der Gesetz-Sammlung Seite 152 publicirten Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe zu entrichten ist, wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Jeder Führer eines die vorbezeichneten Wasserstraßen befahrenden Floßes ist verpflichtet, die Größe der Oberfläche des Floßes, ferner ob dasselbe ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenem Holze (Quadratholz) oder aus Balken besteht, sowie ob und womit es beladen ist, nach Maaßgabe des vorgeschriebenen Musters schriftlich bei jeder Empfangsstelle anzumelden, auch derselben den Frachtbrief, das Schriftstück über die Abfertigung bei der zuletzt berührten Hebestelle und die erhaltene amtliche Vermessungsbescheinigung vorzulegen.

2) Die zum Ableichtern angenommenen Fahrzeuge, welche nur ein Sechstel des vollen Tarifsatzes zu entrichten haben, sind von dem Führer des Schiffsgefäßes, welches abgeleichtert wird, in der schriftlichen Anmeldung des letzteren und zwar nach demselben, unter der Bezeichnung als „Ableichter" aufzuführen. Die Schiffsführer sind verbunden, nachzuweisen, daß die als Ableichter angemeldeten Gefäße wirklich nur als solche benutzt werden, und gehalten, die in dieser Beziehung von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen zu befolgen.

Insoweit bei einzelnen Schleusen durch besondere Bestimmungen der Erlaß der Abgabe von Leichterfahrzeugen nachgegeben worden ist, verbleibt es hiebei.

3) Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle des § 21 beziehungsweise § 26 der Bestimmungen in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt ꝛc. auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder vom 9. Juni 1838.

Digitized by Google

4) Mit dieser Maaßgabe kommen die gedachten Bestimmungen ꝛc. vom 9. Juni 1838 auch auf dem Plauer Kanale gleichzeitig mit dem Tarife vom 5. Mai d. J. zur Anwendung.

Berlin, den 12. Mai 1862. Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

wird dem betheiligten Publikum unter dem Hinzufügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der neue Tarif mit dem Beginn des

2. Juni c.

in Kraft treten und mit diesem Tage die Erhebung nach demselben zu Parey und zu Plaue ihren Anfang nehmen wird. Magdeburg, den 24. Mai 1862.

Für den Provinzial-Steuer-Director. Hirsch.

Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

Nach der Bestimmung des § 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetz-Sammlung de 1828 Seite 39 — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres, der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu betreiben beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli in diesem Jahre mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration, bei Vermeidung der Defraudations-Strafe, jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß. Magdeburg, den 27. Mai 1862.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die diesjährige Ersatz-Aushebung.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bezirke der 13. Infanterie-Brigade in den dazu bestimmten Localen wie folgt abgehalten werden:

Dienstag,	den	10.	Juni	c.,	Nachmittags	von	2	Uhr ab,	in Burg,
Mittwoch,	„	11.	„	c.,	Morgens	„	8	„ „	
Donnerstag,	„	12.	„	c.,	Nachmittags	„	2	„ „	in Genthin,
Freitag,	„	13.	„	c.,	Morgens	„	8	„ „	
Montag,	„	16.	„	c.,	Nachmittags	„	2	„ „	in Stendal,
Dienstag,	„	17.	„	c.,	Morgens	„	8	„ „	
Mittwoch,	„	18.	„	c.,	Vormittags	„	11	„ „	in Osterburg,
Donnerstag,	„	19.	„	c.,	Morgens	„	8	„ „	
Freitag,	„	20.	„	c.,	Vormittags	„	11	„ „	in Salzwedel,
Sonnabend,	„	21.	„	c.,	Morgens	„	8	„ „	
Mittwoch,	„	25.	„	c.,	Vormittags	„	11	„ „	in Gardelegen,
Donnerstag,	„	26.	„	c.,	Morgens	„	8	„ „	
Freitag,	„	27.	„	c.,	Nachmittags	„	2	„ „	in Neuhaldensleben,
Sonnabend,	„	28.	„	c.,	Morgens	„	8	„ „	
Montag,	„	30.	„	c.,	Vormittags	„	11	„ „	in Wolmirstedt,
Dienstag,	„	1.	Juli	c.,	Morgens	„	8	„ „	
Mittwoch,	„	2.	„	c.,	Morgens	„	8	„ „	in Magdeburg.
Donnerstag,	„	3.	„	c.,	Morgens	„	7	„ „	

Magdeburg, den 23. Mai 1862.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 13. Infanterie-Brigade.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Ingenieur Emil Fleischhauer in Eisenach unter dem 10. März 1861 ertheilte Patent auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction:

Mit dem 1. Juni c wird versuchsweise zwischen Gardelegen und Bismark (3 Meilen) eine tägliche viersitzige Personenpost in Gang gesetzt werden, welche wie folgt coursiren wird.

aus Gardelegen täglich 4 Uhr Morgens,
in Bismark „ 6 „ 25 Minuten Morgens,
(zum Anschlusse an die Personenpost nach Stendal)
aus Bismark täglich 5 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
(nach Ankunft der Personenpost von Stendal)
in Gardelegen täglich 8 Uhr Abends.

An Personengeld sind 6 Sgr. pro Person und Meile zu zahlen, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann.

Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Die qu. Post wird erforderlichenfalls unterwegs:

in Hernstedt, ¼ Meile von Gardelegen, 2¾ Meilen von Bismark,
vor dem Hause des Gastwirths Steffens;
in Allgenstedt, 1 Meile von Gardelegen, 2 Meilen von Bismark,
vor dem Hause des Ackerbesitzers Gille;
in Kahnstieg, 1 Meile von Gardelegen, 2 Meilen von Bismark,
bei der Chaussee-Hebestelle Nr. 2;
in Kremkau, 1½ Meile von Gardelegen, 1½ Meile von Bismark,
vor dem Hause des Ackerbesitzers Mösenthin;
in Neundorf, 1¾ Meile von Gardelegen, 1¼ Meile von Bismark,
vor dem Schulhause;
in Karitz, 2 Meilen von Gardelegen, 1 Meile von Bismark,
vor dem Hause des Gastwirths Jeggeleben;
in Poritz, 2¼ Meilen von Gardelegen, ¾ Meile von Bismark,
vor dem Hause des Gastwirths Achilles;

behufs der Aufnahme von Personen anhalten.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

Der Schul- und Predigtamts-Candidat Knaacke ist als fünfter ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Salzwedel angestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schlanstedt, in der Diöces Anderbeck, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Benedicti in Quedlinburg, Bernhard Eichenberg, verliehen worden.

Die Pfarrstelle zu Kropstädt, in der Ephorie Zahna, ist durch den Tod des Pfarrers Kirsten zur Erledigung gekommen. Dieselbe steht unter Privatpatronat und ihr Einkommen ist auf 1174 Thaler angeschlagen. Die Parochie Kropstädt hat 3 Kirchen und 3 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Dem Chaussee-Aufseher Herwig zu Quedlinburg auf der Magdeburg-Quedlinburg-Nordhausener Chaussee, ist vom 1. Juni c. ab die Verwaltung der Chaussee-Aufseherstelle zu Redekin auf der Genthin-Kletzker Chaussee übertragen worden.

Digitized by Google

Der Sergeant Peter Törner vom 1. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 26 ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Calbe a. S. angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Lehrer Brandt zu Mahlenzien, Diöces Ziesar, ist zum zweiten Lehrer in Tuchheim, in derselben Diöces, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Mahlenzien ist Privat-Patronats.

Fräulein Wilhelmine Helene Elise Auguste Wedler aus Angern ist als Hauslehrerin concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Winter zu Böddensell ist zum dritten Lehrer an der Schule in Groß-Dedeleben provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Hagemeyer ist zum Cantor und Schullehrer in Detershagen, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Monaten März und April 1862.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

a. Gerichts-Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Emil Hermann ist laut Dimissoriale vom 23. April c. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

b. Referendarien.

Zu Appellationsgerichts-Referendarien sind ernannt:

1) der Auscultator Georg Carl Ludwig Kaehrn laut Ministerial-Rescripts vom 14. März und mit der Anciennetät vom 15. Februar c.
2) der Auscultator Ernst Werner Hugo Wilhelm Zernial laut Ministerial-Rescripts vom 1. Mai und mit der Anciennetät vom 2. April c.

c. Auscultatoren.

Der Rechts-Candidat Andreas Wilhelm Koetz ist unterm 8. März cr. als Auscultator angenommen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Dem Kreisgerichts-Director Adolph Theodor Siber zu Stendal ist laut Allerhöchsten Patents vom 23. April c. der Character als Geheimer Justizrath, und

Dem Kreisrichter Johann Carl Friedrich Wilhelm Fabian zu Genthin, laut Allerhöchsten Patents vom 8. März c. der Character als Kreisgerichtsrath verliehen worden.

Unterbeamte.

Der Kreisgerichtsbote und Executor Michael Kampe zu Salzwedel ist durch die Verfügung vom 14. April c. bei dem dortigen Kreisgerichte und

Der Stadt- und Kreisgerichtsbote und Executor Friedrich Mernitz hierselbst durch die Verfügung vom 30. April c. bei dem Kreisgerichte zu Neuhaldensleben

zum ersten Gerichtsdiener ernannt.

Der Hülfsbote, frühere Unterofficier Heinrich Schneidewind ist bei der zum Kreisgerichte zu Calbe a. S. gehörigen Gerichts-Commission zu Aken und

Der Hülfsbote, frühere Gefreite Friedrich Bartels bei dem Kreisgerichte zu Neuhaldensleben definitiv als Bote und Executor angestellt.

Der Kreisgerichtsbote und Executor Andreas Gebhard Keine zu Neuhaldensleben ist laut Ministerial-Rescripts vom 26. März c. vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Stadt- und Kreisgerichtsbote und Executor Friedrich Wilhelm Voßlöhler zu Wolmirstedt ist am 13. April c. verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (Wiesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 23.

Magdeburg, den 7. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Ankauf von Remonten in 1862 betreffend. 16. Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	10.	Juni	in Belzig,
„	16.	„	„ Osterwieck,
„	18.	„	„ Egeln,
„	20.	„	„ Neuhaldensleben,
„	23.	„	„ Calbe a. M.,
„	24.	„	„ Salzwedel,
„	26.	„	„ Seehausen,
„	27.	„	„ Osterburg,
„	28.	„	„ Stendal,
„	1.	Juli	„ Rathenow,
„	3.	„	„ Havelberg,
„	4.	„	„ Wilsnack,
„	5.	„	„ Perleberg,

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Kreppensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Taze herausstellen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und 2 hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher junger Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Militair-Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf alsdann die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestüt-Beamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezuchtende Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben angelegentlichst, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Magdeburg, den 5 April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Vereinigung von Braunkohlen-Bergwerken.

Durch Urkunde von heute sind die im Kreise Neuhaldensleben, im Bergreviere Oschersleben belegenen Braunkohlenbergwerke Andreas, Wilhelm und Minna bei Barneberg, zu Einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen Wilhelm vereinigt worden.

Halle, den 18. Mai 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

Durch Urkunde von heut ist die von den Eigenthümern der Braunkohlen-Bergwerke
1) Vereinigte Neindorfer Zechen,
2) Gottes-Belohnung
3) Ludwig
4) Wilhelm bei Hornhausen,

bei Neindorf, Kreis Oschersleben,

beschlossene Vereinigung derselben zu Einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen: „Vereinigte Marie bei Neindorf“, bestätigt worden. Halle a. S., den 20. Mai 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen.

§ 1. Freiwillige der Schiffsjungen-Division.

Im Allgemeinen.

Die Schiffsjungen-Division hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Marine auszubilden.

§ 2. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Division eingetretenen Individuen.

Diejenigen, welche in der Schiffsjungen-Division auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf von drei Jahren — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. — Wer daher drei volle Jahre in der Schiffsjungen-Division bleibt, hat im Ganzen zwölf Jahre zu dienen.

§ 3. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Division wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder wer in der Nähe der Marine-Station wohnt, bei dem Commando der Station zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) Taufschein, Confirmationsschein,
b) ärztliches Attest incl. Impfschein,
c) Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division einschreiben zu lassen.

§ 4. Annahme-Bedingungen.

1) Der Einzustellende muß 14 Jahre alt sein, darf jedoch das 16te Lebensjahr nicht überschritten haben.
2) Er muß gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von Fehlern (Anlage zu Unterleibsbrüchen) sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.
   Hierüber hat sich der Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.
3) Er muß sich gut geführt haben.
4) Er muß confirmirt sein.
5) Er muß lesen, schreiben und die vier Species rechnen können.

Digitized by Google

6) Er muß sich bei seiner Ankunft in Danzig zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Marine verpflichten.
7) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Recrut. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Division das nöthige ꝛc. Putzzeug verschaffen zu können.
8) Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.
9) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Matrosen-Dienst oder Werft-Dienst nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in dem Landheere zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für seine Ausbildung in der Marine nicht auferlegt.

§. 5. Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division.

1) Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division geeignet erscheint, ein National desselben nach dem für die Aufnahme in die Unterofficier-Schulen vorgeschriebenen Schema nebst den Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Marine-Station einzusenden.
2) Das Ober-Commando der Marine hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Marine-Station demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen.
3) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
4) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualification wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet.

Berlin, den 2. Mai 1862. Der Kriegs- und Marine-Minister. von Roon.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben mit dem 1. Juni c. in Kraft treten.

Magdeburg, den 20. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die diesjährige Ersatz-Aushebung.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade in den dazu bestimmten Localen wie folgt abgehalten werden:

Dienstag,	den	8.	Juli,	Morgens	10	Uhr,	in Quedlinburg,
Mittwoch,	„	9.	„	„	8	„	„ „
Freitag,	„	11.	„	„	10	„	„ Wernigerode,
Sonnabend,	„	12.	„	„	8	„	„ „
Montag,	„	14.	„	„	10	„	„ Halberstadt,
Dienstag,	„	15.	„	„	8	„	„ „
Mittwoch,	„	16.	„	„	10	„	„ Oschersleben,
Donnerstag,	„	17.	„	„	8	„	„ „
Freitag,	„	18.	„	„	10	„	„ Wanzleben,
Sonnabend,	„	19.	„	„	8	„	„ „
Montag,	„	21.	„	„	10	„	„ Calbe,
Dienstag,	„	22.	„	„	8	„	„ „

Magdeburg, den 21. Mai 1862.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade.
Regierungs-Bezirk Magdeburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 26. Mai 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Abscheidung von Oel aus ölhaltigen Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Kaufmann Otto Kühnemann in Stettin ist unter dem 26. Mai d. J. ein Patent auf ein Sprengpulver, soweit die Zusammensetzung desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Die tägliche erste Personenpost von Zerbst nach Dessau wird vom 10. d. Mts. an aus ersterem Orte um 6 Uhr 30 Minuten Morgens abgefertigt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Walbeck, in der Diöces Weferlingen, zu welcher der Gemeinde drei Geistliche zur Wahl präsentirt werden, ist durch die Versetzung des Pfarrers Bischoff vacant geworden. Das Einkommen derselben ist auf 679 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. angegeben; sie hat eine Kirche und 2 Schulklassen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gorden mit Oppelhain, in der Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen an der Strafanstalt in Lichtenburg, Carl August Böttcher, verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für den hiesigen 12ten Stadtbezirk ist auf die Periode vom 10. Mai 1862 bis dahin 1865 der Lehrer Hoppe hierselbst, Neustädterstraße Nr. 31, gewählt und verpflichtet worden.

Der Sergeant Friedrich Bendert vom Königlichen Magdeburgischen Kürassier-Regiment Nr. 7 ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Quedlinburg angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Nachgenannte Schulamts-Candidaten:

1) Ahrendt	aus	Erxleben,
2) Behrends	„	Flechtingen,
3) Bischoff	„	Barby,
4) Clewe	„	Gr. Ottersleben,
5) Fiegner	„	Wusterdamm,
6) Gaedke	„	Diesdorf,
7) Gossel	„	Langensalze,
8) Hagemeier	„	Samswegen,
9) Hedicke	„	Zuchau,
10) Herzog	„	Walternienburg,
11) Hesse	„	Ebendorf,
12) Kähne	„	Jerchel,
13) Minke	„	Hillersleben,
14) Prehm	„	Badingen,
15) Rummel	„	Barby,
16) Schöne	„	Groß-Rosenburg,
17) Schulze	„	Diesdorf,
18) Tietz	„	Loburg,
19) Wesche	„	Grünewalde,
20) Wesemeier	„	Bregenstedt,
21) Winne	„	Wist dt und
22) Winter	„	Böddensell,

haben die Wahlfähigkeits-Prüfung für das Elementar-Lehramt bestanden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten:

Der Förster Germann zu Bischofswald, in der Oberförsterei gleiches Namens, tritt vom 1. Juli d. Js. in den Ruhestand und ist der Förster Weigel, bisher zu Dingelstedt, in der Oberförsterei gleiches Namens, als Förster nach Bischofswald versetzt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Lobse zu Hasserode ist die durch die Versetzung des Förster Weigel vacant werdende Forstschutzbeamten-Stelle in Dingelstedt, in der Oberförsterei gleichen Namens, in der Eigenschaft als Forstaufseher auf Probe übertragen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 24.

Magdeburg, den 14. Juni 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 19. Nr. 5537. Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rittershausen in der Gemeinde Barmen längs der Wupper nach Dahleraue, im Kreise Lennep.

Nr. 5538. Statut der Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley und des Uitflieth im Kreise Mörs. Vom 16. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 50 Thaler.

Da in den nächsten Tagen die neuen Noten der Preußischen Bank à 50 Thaler ausgegeben werden sollen, so bringen wir die Beschreibung derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28. Mai 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank zu 50 Thaler.

Die neuen Noten der Preuß. Bank zu 50 Thaler sind 5 Zoll 8 Linien lang, 3 Zoll 10½ Linien hoch und haben in jeder Ecke ein guillochirtes Wasserzeichen mit der dunkel gehaltenen Zahl 50.

Die Schauseite ist durch Buchdruck hergestellt und hat einen Rand von dunkelbrauner Farbe, welcher aus guillochirten Quadraten mit den Zahlen 5 oder 0 besteht. Auf dem Rande steht oben und unten Preussische Banknote und an jeder Seite die Zahl 50.

Der Raum innerhalb der Randeinfassung hat einen Unterdruck von schwarzer Farbe und wird durch weiße Linien in 18 Felder getheilt, welche in Medaillen-Manier ausgeführte, abwechselnd gegen und von einander gewendete Merkurköpfe enthalten.

Der Ueberdruck der Schauseite ist theils in schwarzer, theils in rothbrauner Farbe und zeigt

1) in der Mitte, nach oben gerückt das Königliche Wappen,
2) über dem Wappen, rechts und links getheilt, die Bezeichnung Preussische Banknote in verzierten Buchstaben,
3) links und rechts neben dem Wappen I. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer,
4) unter dem Wappen den Text mit folgenden Worten:

Funfzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Casse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Cassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 9. Juni 1860.

Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Digitized by Google

5) Die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung untereinander, die mittlere in rothbrauner, die obere und untere in schwarzer Farbe mit Diamantschrift.

Die Kehrseite ist durch Kupferdruck hergestellt und enthält

1) in der Mitte, nach unten gerückt den aufgeprägten Controllstempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten in rothbrauner Farbe, umgeben mit einem verzierten Rande in schwarzer Farbe, worin die Werthbezeichnung Funfzig vielfach wiederholt,
2) zu beiden Seiten des Controllstempels in rothbrauner Farbe zwei in Medaillen-Manier ausgeführte Merkurköpfe,
3) unmittelbar über dem Controllstempel und quer durch die beiden Merkurköpfe die Worte Funfzig Thaler in schwarzer Schrift,
4) als Einfassung unten eine guillochirte schwarze Leiste mit dem Namen der Mitglieder der Controll-Commission Costenoble, Baudoin, Klemm und dem geschriebenen Namen des eintragenden Beamten,
5) über der Leiste zur Linken das Bild der Justitia mit den Genien des Ackerbaues und des Handels zu ihren Füßen, zur Rechten das Bild der Minerva mit den Genien der Wissenschaft und Kunst, darüber links und rechts Eichenkränze mit der Werthzahl 50 und der Bezeichnung Billet de la Banque de Prusse oder Prussian Banknote und zwischen denselben zwei geflügelte Figuren, welche einen die Königl. Preuß. Krone einschließenden Lorbeerkranz unterstützen.

Die ganze Fläche der Kehrseite mit Ausnahme der Merkurköpfe ist mit einem fein guillochirten Netz überzogen.

Betrifft den sechsmonatlichen Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin.

Am 1. October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeldlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützung gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

11104. U. In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
" " über 10 bis 50 Meilen . 1 "
" größere Entfernungen . . . . . 2 "

Digitized by Google

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director.

Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 9. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September 1862) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr. 41 Stück nämlich:

Nr. 222 231 532 813 884 1067 1089 1223 1353 1549 1578 1593 1685 1729 2478 2529 2864 2882 3003 3098 3142 3207 3505 3636 3647 3834 3844 3895 4124 4137 5227 5356 5533 5543 5593 5927 6236 6269 6578 6662 6871.

2) Litera B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich:

Nr. 9 27 336 342 601 735 974 1105 1239 1376 1423 1603 1740.

3) Litera C. à 100 Thlr. 55 Stück, nämlich:

Nr. 177 324 347 451 486 660 752 1080 1198 1433 1467 2065 2203 2231 2578 2959 3202 3313 3404 3870 4258 4575 4893 4939 4974 5051 5256 5287 5305 5336 5482 5714 5829 5868 5891 6254 6317 6382 6507 6510 6806 6844 7129 7328 7415 7695 8384 8512 8651 8822 8833 8843 8936 8954 9052.

4) Litera D. à 25 Thlr. 45 Stück, nämlich:

Nr. 129 131 187 213 217 238 656 1273 1442 1478 1533 1857 1871 2034 2473 2751 2789 2825 2904 2950 3266 3883 4126 4138 4340 4495 4741 5088 5174 5246 5290 5703 5797 6090 6150 6151 6456 6951 7139 7362 7384 7389 7725 7727 7815.

5) Litera E. à 10 Thlr. 119 Stück, nämlich:

Nr. 12,173 bis 12,291.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1862 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit..... Nr..... à ..... Thlr. Capital

2) ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

..... den.....ten..... 186. ....

N. N."

Digitized by Google

Mit dem 30sten September 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 9 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859:
Lit. A. Nr. 6167; Lit. C. Nr. 5079;

b) pro 1. October 1859:
Lit. C. Nr. 2939 3690; Lit. D. Nr. 5912;

c) pro 1. April 1860:
Lit. B. Nr. 958; Lit. C. Nr. 1599 8121; Lit. D. Nr. 6499 7084;

d) pro 1. October 1860:
Lit. B. Nr. 73; Lit. C. Nr. 3148 7618 7685; Lit. D. Nr. 8 1177 6625 6984;

e) pro 1. April 1861:
Lit. A. Nr. 1448 2141 3065 3862; Lit. B. Nr. 54 1216; Lit. C. Nr. 255 1682 2516 3906 6041 6555 7942 8313; Lit. D. Nr. 2526 2734 3199 3357 5494 5545 6515 6980 7201;

f) pro 1. October 1861:
Lit. A. Nr. 356 912 1294 4080; Lit. B. Nr. 169 1073; Lit. C. Nr. 298 672 1007 3357 4146 6188 6442 7620 8705 8727; Lit. D. Nr. 731 1683 1984 2525 2655 3581 3855 4435 5605 5748 7017 7028 7311 7417,

g) pro 1. April 1862:
Lit. A. Nr. 712 2102 2140 5719 6321 6408 6887; Lit. B. Nr. 490 749; Lit. C. Nr. 902 1220 1609 2911 3169 3252 4269 5264 5580 5990 6673 7151 7666 8509 8793; Lit. D. Nr. 1245 1721 2124 5259 5686 5730 6214.

hierdurch erinnert, dieselben unsrer Casse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,130 und von 12,135 bis einschließlich 12,172 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 10. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe.

In dem am 9. d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1862 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 257 550;
b) zu 100 Thlr.: Nr. 230.

2) von Lit. B. à 4 %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 265 620 844 3107 4248;
b) zu 400 Thlr.: Nr. 725;
c) zu 100 Thlr.: Nr. 1442 1701 3348 4114;
d) zu 50 Thlr.: Nr. 1591;
e) zu 25 Thlr.: Nr. 1193 3618.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 2. Januar 1863 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

Digitized by Google

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung noch einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooosungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855: à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr., à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;
d) 1. Januar 1861 à 3½ %: Nr. 641 zu 50 Thlr., à 4 %: Nr. 2905 zu 50 Thlr.
e) 1. Juli 1861 à 4 %: Nr. 1620 zu 500 Thlr., Nr. 4229 zu 100 Thlr., Nr. 2219 zu 50 Thlr.,
f) 1. Januar 1862 à 4 %: Nr. 3932 zu 25 Thlr.;

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Casse über die zum 31. März d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage: dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung: die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 20. Juli d. J. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 31. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde von heute ist das Braunkohlen-Bergwerk Paul bei Oderburg, im Kreise Aschersleben, Bergrevier gleichen Namens, an den Commerzienrath Hecker in Staffurth mit Fundgrube und Eintausend und sechs und sechzig und ein viertel Maaßen gevierten Feldes verliehen worden.

Halle, den 17. Mai 1862. Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Taxbestimmung für Aerzte.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 30. Mai d. J. bestimmt, daß bei Curen mittelst des electrischen Inductions-Apparates für jede Sitzung in der Wohnung des Kranken 1 Thlr. und für jede Sitzung in der Behausung des Arztes selbst ein Sostrum von 15 Sgr. zuzugestehen ist.

Magdeburg, den 5. Juni 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Anwendung der für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn erlassenen bahnpolizeilichen Vorschriften auf die Harzbahn von Halberstadt nach Thale.

Nachdem der Bau der Harzbahn von Halberstadt nach Thale soweit vorgeschritten ist, daß auf derselben mittelst der Locomotive Arbeitszüge befördert werden dürfen, werden schon jetzt mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und in Gemäßheit des § 23 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, die für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn erlassenen bahnpolizeilichen Vorschriften vom 14. Dezember 1858. Amtsblatt pag. 551, vom 10. Juni 1859, Amtsblatt pag. 282 und vom 19. März 1860, Amtsblatt pag. 129, auch rücksichtlich der Harzbahn von Halberstadt nach Thale von uns für gültig erklärt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 5. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Ingenieur W. H. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1862 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinenbauer W. Wedding in Berlin unter dem 10 April v. J. ertheilte Patent auf eine doppelt wirkende calorische Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Der Superintendent von Rechenberg in Halberstadt ist auf seinen Wunsch vom 1. Juli c. ab von der Verwaltung der Superintendentur der Diöces Halberstadt entbunden und letztere dem Oberprediger Goerne in Derenburg einstweilen übertragen worden.

Die unter Privatpatronat stehende Oberpfarrstelle in Gr. Salze in der Diöces Atzendorf ist durch das Ableben des Oberpfarrers Koch vacant geworden. Das Einkommen der Stelle ist auf 1556 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. angegeben. Die Parochie hat 1 Kirche und 3 Schulen.

Digitized by Google

Der Pfarrer Lechte in Wolfsburg, Diöces Wolfsburg, wird Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Das Einkommen der dadurch vacant werdenden, unter Privatpatronat stehenden Pfarrstelle ist auf 1049 Thlr. 17. Sgr. 9 Pf. angegeben, wovon 330 Thlr. Emeritengehalt zu gewähren sind. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für den 1. Stadtbezirk zu Stendal ist der Kaufmann Carl Petsch zu Stendal auf die Periode vom 20. Mai 1862 bis dahin 1865 und für den 2. Stadtbezirk zu Stendal der Rathmann August Kindervater zu Stendal auf die Periode vom 21. Juni 1861 bis dahin 1864 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der frühere Aufseher bei der hiesigen Baugefangenen-Anstalt Feuerstacke zu Seehausen i. A. ist als Chaussee-Aufseher für die Dolle-Wittenberger Chaussee neu angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Candidat der Theologie, Liebe aus Wittenberg, ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke concessionirt worden.

Fräulein Marie Augustin aus Hörter ist als Hauslehrerin concessionirt worden.

Der Lehrer Hartmann zu Wegeleben ist zum Küster und ersten Töchterlehrer daselbst ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten Cantor- und dritten Knabenlehrerstelle in Wegeleben erfolgt durch den Magistrat und das geistliche Ministerium daselbst.

Der Lehrer Goepel zu Gütter, Diöces Burg, ist zum Cantor und Schullehrer in Hohenseeden, in derselben Diöces, ernannt worden. Die dadurch vacante Cantor- und Lehrerstelle in Gütter ist Privat-Patronats.

Der provisorische Küster und Schullehrer Jaeger zu Eickerhöfe, Diözes Seehausen i. A., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Thormann zu Calbe a. S. ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die zweite Lehrerstelle in Walbeck, Diöces Weferlingen, wird zum 1. October d. J. durch Emeritirung ihres seitherigen Inhabers vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Der Schulamts-Candidat Kaehne ist zum fünften Lehrer an der Schule in Sandau provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Brinkmann ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Oschersleben provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtscandidat Plügge aus Badersleben ist zum Lehrer an der Volksschule in der Neustadt provisorisch bestellt worden.

Die Schulamts-Candidaten Minke und Lübbe sind als Lehrer an den städtischen Schulen zu Schöneheck provisorisch bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten:

In Stelle des Försters Bechini zu Sandfort der Oberförsterei Magdeburgerfort wird am 1. Juli d. J. nicht der Förster Regener, welcher in Schweinitz verbleibt, sondern der Förster Greiner zu Magdeburgerfort versetzt.

Digitized by Google

Die Königlichen Forstaufseher

1) Bertram zu Heteborn in der Oberförsterei gleichen Namens,
2) Bohne zu Thoran in der Oberförsterei Löderitz,
3) Hoffmann zu Vogelsang in der Oberförsterei Grünewald,

sind zu Königlichen Förstern ernannt.

Personal-Veränderungen im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Mai 1862.

Mit Pension ausgeschieden:

der berittene Steueraufseher Voigt in Oebisfelde.

Versetzt:

der Steueraufseher Salier von Buckau nach Königsaue,
" " Föst von Torgau als berittener Steueraufseher nach Oebisfelde,
" " Ganzer von Cochstedt nach Torgau,
" Grenzaufseher Altmann von Losenrade als Steueraufseher nach Magdeburg,
" " Menzel von Wahrenberg als Steueraufseher nach Weißenfels.

Charakter-Verleihungen:

dem Ober-Steuer-Kontroleur Sieges in Gardelegen ist der Charakter eines Steuer-Inspektors und dem Hauptamts-Assistenten Döbber in Halberstadt der Charakter eines Ober-Kontroleurs verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Mai 1862.

Dem Gerichts-Assessor Bosse ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Reitzenstein ist aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige versetzt und dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendar Rathmann ist zum Gerichts-Assessor ernannt und der Gerichts-Deputation zu Wernigerode zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Kortum ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Aschersleben ernannt.

Der Rechtskandidat Peyer ist zum Auskultator angenommen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 21. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Versendung von Gegenständen unter Streif- oder Kreuzband.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860 auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereinsgebiets unter Band frankirt befördert werden, alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Magdeburg, den 27. März 1862.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den Debit der Tanninseife.

Der Fabrikant Huelsberg zu Berlin hat in den meisten Städten der Monarchie Depots zum Ver-

Digitized by Google

kauf einer von ihm angefertigten und als Heilmittel bei verschiedenen Hautkrankheiten angepriesenen Tanninseife errichtet. Da nach der Anlage A. der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Gesetzsammlung de 1857 S. 657 der Debit der „Sapones medicinales mixti", zu welchen die Tanninseife zu rechnen ist, den Apothekern ausschließlich vorbehalten ist, so wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den diesseitigen Regierungsbezirk die öffentliche Ankündigung der genannten Seife bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zu fünf Thalern hiermit untersagt.

Magdeburg, den 7. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die Gerichtsferien.

Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 17. Juni 1862. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne unter dem 16. April 1861 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

Dem Mühlenbaumeister Franz Drauven zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 7. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung der Messer in den Trommeln von Holzraspel-Maschinen, bei welcher das Schleifen der Messer ohne Herausnahme derselben geschehen kann,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Carl Schrader in Berlin ist unter dem 14. Juni 1862 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Abscheidung von Chlorkalium aus den Staßfurther Abraumsalzen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Die Personenpost zwischen Helmstedt und Weferlingen wird vom 1. Juli c. ab nicht mehr über Großleben und Marienthal sondern über Walbeck coursiren und auf dieser 1¼ Meilen langen Tour in Walbeck 1 Meile von Helmstedt, ¼ Meilen von Weferlingen vor dem Hause des Gastwirths Loose Behufs der Aufnahme von Personen anhalten.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Dem Kreisphysicus Dr. Hoenerkopf zu Seehausen i. M. ist mittelst Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 31. Mai die erledigte Physicatsstelle des Kreises Stendal übertragen und dadurch das Physicat des Kreises Wanzleben erledigt.

In der Stadt Gommern sind an Stelle der mit dem 12. November d. Js. aus dem Amte ausscheidenden Magistratsmitglieder, Beigeordnete Grützmacher und Rathmann Liebig, der Gutsbesitzer Lücke zum zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) und der Thierarzt Köhler zum unbesoldeten Rathmann gewählt, und haben diese Wahlen unsere Bestätigung erhalten.

Der Sergeant Carl Ferger vom 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 67 ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Aschersleben angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Panse'sche Buchdruckerei (Giesen & Otto) in Magdeburg

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 26.

Magdeburg, den 28. Juni 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 20 Nr. 5539. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31,000 Thalern II. Emission. Vom 19. April 1862.

Nr. 5540. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Rheinbach im Regierungs-Bezirk Cöln.

Nr. 5541. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend eine Abänderung des Dautzschen-Schützberger-Deichstatutes vom 6. Juli 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853 S. 597 ff.).

Nr. 5542. Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlr. vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Mai 1862.

Bekanntmachung.

Betrifft den Rückempfang der convertirten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 und 1852.

Nachdem die Convertirung der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1850 und 1852 beendigt ist, fordern wir die Inhaber jener Schuldverschreibungen mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. März cr. hierdurch auf, solche gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsbescheinigungen, welche mit Quittung über den Rückempfang der qu. Schuldverschreibungen versehen sein müssen, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse thunlichst bald wieder in Empfang zu nehmen.

Die auswärtigen Interessenten haben sich bei Einsendung ihrer Quittungen des portofreien Rubrums:

„betreffend die Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 (beziehungsweise 1852) Behufs der Convertirung"

zu bedienen.

Magdeburg, den 21. Juni 1862.

Das Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die sechste Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten sechsten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr. 146 bis 150, 2961 bis 2965, 3316 bis 3320, 3631 bis 3635, 6357 bis 6361	25 Stück à 1000 Thlr.	=	25,000 Thlr.
Lit. B. Nr. 1180 bis 1189, 2069 bis 2078, 3003 bis 3012, 8921 bis 8930	40 Stück à 500 Thlr.	=	20,000 Thlr.
Lit. C. Nr. 4802 bis 4826, 8898 bis 8922, 13523 bis 13547,	75 Stück à 200 Thlr.	=	15,000 Thlr.
Lit. D. Nr. 9306 bis 9355, 11219 bis 11237	69 Stück à 100 Thlr.	=	6,900 Thlr.
	zusammen 209 Stück über		66,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. Nr. 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon

Digitized by Google

vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Procent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. Nr. 6 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. December d. J. bis 2. Januar k. J präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. Nr. 6 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden die betreffenden Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückfenden.

Die in den früheren Verloosungen gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich:

in der 2. Verloosung

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1953 bis 1955.

in der 3. Verloosung

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 3381, 3382, 4278.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 427, 429, 431 bis 433, 460 bis 464, 4166 bis 4168, 4171 bis 4175, 7688 bis 7695.
Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 5883, 5885 bis 5887, 5892, 5893, 5898, 5900 bis 5902, 8199 bis 8201, 8205, 8206, 8208, 8210, 8217 bis 8222.
Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 202, 203, 217, 225, 226, 247, 248, 250, 3604, 3615, 3618, 3619, 3622, 3623.

in der 4. Verloosung

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 4092, 5418 bis 5420, 6212, 6214 bis 6216.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 2713 bis 2715, 2718, 2721, 4813, 6269 bis 6273, 7363 bis 7370.
Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 7543, 7544, 7546 bis 7548, 7550, 7552 bis 7554, 7556 bis 7559, 7565 bis 7567, 12,822 bis 12,825, 12,827, 12,828, 12,830, 12,831, 12,834, 12,837, 12,839 bis 12,844.
Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 5451 bis 5454, 5457, 5459, 5460, 5462, 5463, 5468, 5473, 5475 bis 5480, 5482 bis 5492, 5494, 5496, 5497, 5499, 5500, 5906 bis 5910, 5912, 5915, 5917 bis 5919, 5921 bis 5927, 5929, 5935, 5936, 5938, 5942,

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 18. Juni 1862. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die Abänderung der Vorschrift sub X. im § 20 des Post-Reglements vom 21. December 1860.

Die Vorschrift sub X. im § 20 des Post-Reglements vom 21. December 1860 wird wie folgt abgeändert:

„Die baaren Einzahlungen im internen Preußischen Postverkehr werden vom 1. Juli d. J. ab bei der Beförderung als Briefpostsendungen behandelt."

Berlin, den 17. Juni 1862. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den Jahresbericht der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze.

In der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze waren Ende 1860 detinirt 326 Individuen. Im Laufe des Jahres 1861 sind in die Anstalt eingeliefert 228, aus derselben entlassen 289 Individuen, so daß Ende des Jahres ein Bestand von 265 Individuen verblieben ist.

Durchschnittlich sind täglich detinirt gewesen 287 Personen, von denen im Durchschnitt täglich krank, resp. ganz und zum Theil arbeitsunfähig waren 28 Personen, so daß für den Tag arbeitsfähig verblieben sind 259 Personen incl. der Kinder.

Diese haben verdient 6059 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf, der Verdienst der einzelnen arbeitsfähigen Person betrug mithin pro Jahr 23 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. Vertheilt man den Verdienst auf die Gesammtzahl der Detinirten mit Einschluß der Kinder, so beträgt der Verdienst pro Kopf und Jahr = 21 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.

Außerdem sind sämmtliche häusliche und Feldarbeiten der Anstalt von Detinirten verrichtet worden;

Digitized by Google

diese Arbeiten werden pro Tag für die männlichen Individuen mit 3 Sgr., für die weiblichen Individuen mit 2 Sgr. berechnet und belaufen sich auf den Werth von 3241 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.

Die Anstalts-Ausgaben betragen:

1) Generalkosten	16,637 Thlr.	8 Sgr.	1 Pf.,
2) Speisungskosten	8,757 „	17 „	7 „
3) Bekleidungskosten	2,408 „	24 „	2 „
in Summa	27,803 Thlr.	19 Sgr.	10 Pf.,

oder im Durchschnitt pro Kopf und Jahr

1) Generalkosten	57 Thlr.	29 Sgr.	1 Pf.,
2) Speisungskosten	30 Thlr.	15 Sgr.	5 Pf.,
3) Bekleidungskosten	8 Thlr.	11 Sgr.	10 Pf.,

Der Anstalt hat an Zuschuß aus ständischen Mitteln pro 1861 gezahlt werden müssen der Betrag von 15,813 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., was auf den Kopf 55 Thlr. 3 Sgr. beträgt.

Magdeburg, den 12. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Tarif bei der Elbfähr-Anstalt zu Hohenwarthe im I. Jerichowschen Kreise.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 7. December 1842 — Amtsblatt de 1842 Seite 456 457 — und vom 20. August 1852 — Amtsblatt de 1852 Seite 379 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Elbfährtarif für die Ueberfahrts-Anstalt bei Hohenwarthe im I. Jerichowschen Kreise, laut Rescript der Herrn Minister für Handel, Gewerbe ꝛc. und der Finanzen vom 4. d. Mts. auch für die nächstfolgenden 10 Jahre unter den bisher bestandenen Tarifsätzen in Kraft verbleibt. Magdeburg, den 13. Juni 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Zulassung von Loosen zu der Ausspielung in Rom

Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. d. Mts. den Herrn Minister des Innern zu ermächtigen geruht, zu der von dem Domkapitular Dr. Broix und Genossen in Cöln nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Papstes innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Indem wir Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir alle Polizei-Verwaltungen des Regierungs-Bezirks hierdurch an, dafür zu sorgen, daß dem Absatze und Betrieb der auf den Betrag von einem Franc festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Magdeburg, den 23. Juni 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Prüfungen im Seminar zu Osterburg.

Im Anschlusse an die Wahlfähigkeitsprüfung der Zöglinge des Seminars zu Osterburg werden im laufenden Jahre folgende Prüfungen abgehalten werden:

a. eine Wahlfähigkeitsprüfung der Schulamtsbewerber aus der Altmark und den Jerichow'schen Kreisen, zu welcher auch diejenigen Lehrer II. Klasse zugelassen werden können, welche eine höhere Qualification darzulegen beabsichtigen, am 22., 23., 24. und 25. September c.

Diejenigen Schulamtsbewerber und Lehrer, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 6. September c. an uns direct folgende Zeugnisse einzureichen:

1) den Geburtsschein,
2) ein ärztliches Gesundheitsattest,
3) ein Militairattest,
4) die Zeugnisse ihres Ortsgeistlichen und des Superintendenten, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers an dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Schulhalten sich geübt, und sich genügende Lehrfertigkeit und Bekanntschaft mit der Methode des Elementarunterrichts erworben, sowie daß sie überhaupt eine dem Lehrerberufe entsprechende Erziehung und Vorbildung genossen haben,
5) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren Lebenswandel, und
6) einen selbst verfaßten Lebenslauf.

Sodann haben sie sich, ohne eine weitere Vorladung abzuwarten,

am 21. September, Abends 6 Uhr,

Digitized by Google

im Seminargebäude zu Osterburg bei dem Seminar-Director Schaller zu melden.

b. die revisorische Prüfung solcher Lehrer in der Altmark und in den Jerichow'. Kreisen, welche im Jahre 1860 oder früher die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, und seitdem wenigstens zwei Jahre in einem öffentlichen Amte angestellt sind,

am 25. und 26. September c.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind durch die Schulinspectoren, welche über die Leistungen der Lehrer in der Schule, deren amtliche und außeramtliche Führung und das für ihre Nachbildung bewiesene Streben, ein ausführliches Zeugniß beizufügen haben, den Diöcesanbehörden nebst dem Original-Wahlfähigkeitszeugniß einzureichen, und durch diese an uns bis zum 6. September c. zu befördern.

Die betreffenden Lehrer haben sich

am 24. September c. Abends 6 Uhr

im Seminargebäude zu Osterburg persönlich bei dem Seminar-Directer Schaller zu melden.

c. eine Prüfung der Literaten und Candidaten der Theologie pro schola et rectoratu

am 26. und 27. September c.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Anmeldungen spätestens bis zum 6. September c. unter Beifügung:

1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasio,
2) des Abgangszeugnisses von der Universität,
3) des Prüfungszeugnisses pro litentia concionandi,
4) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich seit dem letzten Jahre aufgehalten haben, und
5) eines Lebenslaufs, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und practischen Vorbildung für einen pädagogischen Beruf näher anzugeben haben, bei uns einzureichen.

Die Angemeldeten haben sich am

25. September Abends 6 Uhr

im Seminar-Gebäude zu Osterburg persönlich bei dem Seminar-Director Schaller zu melden.

Magdeburg, den 17. Juni 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Ingenieur Bramt Andreae zu Bukau bei Magdeburg ist unter dem 19. Juni 1862 ein Einführungspatent

auf einen Wassersammler bei Dampfleitungen, der nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Richard Schürmann in Elberfeld ist unter dem 19. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte für neu und eigenthümlich erachtete Kordel-Flechtmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Mit dem 3 Juli c., dem Tage der Eröffnung der Eisenbahn zwischen Halberstadt und Thale, werden:

1) die täglich viermalige Personen-Post zwischen Halberstadt und Quedlinburg und
2) die täglich einmalige Personen-Post zwischen Quedlinburg und Thale

aufgehoben und dagegen versuchsweise folgende Personen-Posten in Gang gesetzt:

1) eine tägliche Personen-Post zwischen Aschersleben und Quedlinburg per Hoym
   aus Aschersleben 8^{35} V.
   per Hoym
   in Quedlinburg 11^{20} V.

zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg Nr. XIII, und Thale Nr. IV.

aus

aus Quenlinburg 1^{30} N.
nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Magdeburg Nr. IV. und Thale Nr. XIII.
per Hoym
in Aschersleben 4^{5} N.

2) eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Blankenburg und Thale
aus Thale
a. 1 — N.
nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Magdeburg Nr. IV.
in Blankenburg 2^{15} N.
zum Anschluß an die Personenpost nach Nordhausen
b. um 8^{30} N.
nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg Nr. IV.
in Blankenburg 9^{45} N.
aus Blankenburg
a. um 2^{30} N.
nach Ankunft der Personenpost aus Nordhausen
in Thale 3^{45} N.
zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg Nr. XIV.
b. um 7^{15} N.
in Thale 8^{30} N.
zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg Nr. XVI.

Die nachstehenden Posten werden vom obigen Tage an, wie folgt courfiren:

1) die Personenpost zwischen Oschersleben und Seehausen i. M.
aus Oschersleben 6 N.
nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg Nr. VI., Thale Nr. XIV. u. Braunschweig 5^{45} N.
in Seehausen i. M. 7^{10} N.
aus Seehausen i. M. 8^{25} V.
in Oschersleben 6^{45} V.
zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg Nr. X., Thale Nr. III. u. Braunschweig 7^{30} V.

2) die Personenpost zwischen Hötensleben und Oschersleben
aus Hötensleben 4^{30} V.
in Oschersleben 6^{45} V.
zum Anschluß an die sub 1 angegebenen Eisenbahnzüge nach Magdeburg, Thale und Braunschweig
aus Oschersleben 2^{45} N.
nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg Nr. V., Thale Nr. XIII. u. Braunschweig um 1^{37} N.
in Hötensleben 5 N.

3) die Personenpost zwischen Gröningen und dem Eisenbahn-Haltepunkte Nienhagen
aus Gröningen 6^{40} V.
in Nienhagen 7 V.
zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg Nr. XI. und Thale Nr. III.
aus Nienhagen 9^{10} V.
nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg Nr. III. und Thale Nr. XI.
in Gröningen 9^{30} V.

4) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Ballenstedt und Quedlinburg.
aus Ballenstedt
a. 6^{15} V.
in Quedlinburg $7,^{25}$ V.
zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg Nr. XI. und Thale Nr. III.
b. um 3^{5} N.
nach Ankunft der Personenposten aus Bernburg und Meisdorf
in Quedlinburg 4^{25} N.
zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Thale Nr. VI.
aus Quedlinburg
a. um 8^{45} V.

Digitized by Google

nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg Nr. III. und Thale Nr. XI.
in Ballenstedt um 10^{0} V.
zum Anschluß an die Personenposten nach Bernburg und Meisdorf.
d. um 9^{30} N.
nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Thale Nr. XVI. und aus Magdeburg Nr. VI.
in Ballenstedt um 10^{30} N.

5) die Personenpost zwischen Nordhausen und Quedlinburg
aus Nordhausen 2^{00} V.

	im Sommer	in den übrigen Jahreszeiten
aus Quedlinburg	11^{20} V.	10^{00} V.

zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg Nr. XIII. und Thale Nr. IV.
aus Quedlinburg 9^{30} V.
nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Magdeburg Nr. III. und Thale Nr. XI.

	im Sommer	in den übrigen Jahreszeiten
in Nordhausen	6^{0} N.	5^{25} N.

6) die Botenpost zwischen Croppenstedt und Gröningen:
aus Croppenstedt 5^{10} V.
in Gröningen 6^{25} V.
zum Anschluß an die Personenpost nach Nienhagen,
aus Gröningen 10 V.
nach Ankunft der Personenpost aus Nienhagen,
in Croppenstedt 11^{15} V.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Domitzsch, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Archidiaconus daselbst, Johann Gotthelf Hauffe, verliehen worden.

Der Pfarrer Wendler in Großkissa, Diöces Delitzsch, wird Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt ein Einkommen von 1130 Thaler, von welchem nach Abzug des Emeritengehalts für jetzt 730 Thlr. frei bleiben. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Eutzsch, in der Diöces Wittenberg, ist der bisherige Pfarrer in Collochau, Diöces Schlieben, Carl Hermann Mönch, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Delitzsch, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Diaconus daselbst, Friedrich Gustav Julius Scharr, berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für die Stadt Jerichow, im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 27. Juni d. J. bis dahin 1865 der Kaufmann August Geneff zu Jerichow gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der frühere Hautboist Carl Grude zu Deutsch-Pretzier ist als Chaussee-Aufseher für die Salzwedel-Seehausener Chaussee neu angestellt worden.

Der frühere städtische Executor Heinrich Brüggemann ist als Polizeisergeant in der Stadt Halberstadt angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

In Groß-Ottersleben, Diöces Egeln, ist eine siebente Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Der Lehrer Lenz zu Buchwitz, Diöces Beetzendorf, ist zum Küster und Schullehrer in Glütter, Diöces Burg, ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Buchwitz ist Privatpatronats.

Der provisorische Lehrer Scheifler an der Volksschule in der Neustadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die provisorischen Lehrer Hochbaum an der ersten Volksmädchenschule und Schulze an der zweiten mittleren Bürgerschule hierselbst sind definitiv als solche bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 27.

Magdeburg, den 5. Juli 1862.

Bekanntmachung.

Betrifft den Rückempfang der convertirten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 und 1852.

Nachdem die Convertirung der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1850 und 1852 beendigt ist, fordern wir die Inhaber jener Schuldverschreibungen mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. März cr. hierdurch auf, solche gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsbescheinigungen, welche mit Quittung über den Rückempfang der qu. Schuldverschreibungen versehen sein müssen, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse thunlichst bald wieder in Empfang zu nehmen.

Die auswärtigen Interessenten haben sich bei Einsendung ihrer Quittungen des portofreien Rubrums:

„betreffend die Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 (beziehungsweise 1852) Behufs der Convertirung"

zu bedienen.

Magdeburg, den 21. Juni 1862. Das Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Osterburg.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und in diesem Jahre in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Osterburg aufgenommen zu werden wünschen, haben folgende Papiere bis zum 8. September c. an den Seminar-Director Schaller zu Osterburg portofrei einzusenden:

a) einen Taufschein,
b) einen Revaccinationsschein,
c) einen Gesundheitsschein,
d) Zeugnisse ihrer Lehrer, Seelsorger und Ortsbehörden über den von denselben empfangenen Unterricht, so wie über ihren Wandel,
e) eine Bescheinigung der Eltern oder sonstigen Angehörigen, daß sie Willens, so wie der Ortsbehörde, daß dieselben im Stande sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des betreffenden Aspiranten mindestens 50 Thlr. zu verwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszufertigen. Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 17. September c., Nachmittags 2 Uhr, im Seminar zu Osterburg einzufinden, und werden nach der am 18. und 19. September c. abgehaltenen Prüfung dann sogleich über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts in das Seminar beschieden werden.

Magdeburg, den 25. Juni 1862. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Betrifft die Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Kreisgerichtsrath Stubenrauch zu Magdeburg das Braunkohlen-Bergwerk Frantz bei Atzendorf, Kreis Calbe, Regierungsbezirk Magdeburg, Bergrevier Schönebeck, mit einer Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden.

Halle, den 6. Juni 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die feststehenden Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Casse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr; sofern dieser aber auf den 1. oder

Digitized by Google

2. eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben festgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publicum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Casse deponirt und denen die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisations-Termin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Depositat-Tage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Aushändigung Seitens der Depositat-Verwaltung wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird.

In den Quittungen über die Zinscoupons muß der Fonds, die Gattung der Documente, der Kapital-Betrag, so wie der terminus a quo und ad quem der Zinscoupons, genau angegeben werden, wie aus dem nachfolgenden Schema näher zu ersehen ist.

Uebrigens werden die Interessenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Sache ist, zur gehörigen Zeit die Zinscoupons in Empfang zu nehmen, damit ihnen nicht, durch Verjährung derselben, Nachtheile erwachsen.

Schema zu den Quittungen über Zinscoupons.

Aus dem Documenten-Depositorio der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Magdeburg und zwar aus dem Pfarr-Fonds zu N. N. die Zinscoupons:

1) von 900 Thlr. Staatsschuldscheinen pro 1. Januar bis 1. Juli d. J.,
2) von 350 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen pro 1. November v. bis 1. Mai d. J.
3) von 125 Thlr. Sächsischen Rentenbriefen pro 1. Oktober v. bis 1. April d. J.

ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch quittirend bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift und Character des Empfängers.)

Magdeburg, den 1. Juli 1862. Das Regierungs-Präsidium.

Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.
2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.
   Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.
3) Zur Anmeldung zu diesem Dienstverhältnisse sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei einzureichen:
   a) der Geburtsschein,
   b) das Schulzeugniß,
   c) ein von der Polizeibehörde ausgestelltes Sittenzeugniß, in welchem der Wehrpflichtige seinem vollen Namen, sowie seiner persönlichen Stellung nach genau zu bezeichnen ist,
   d) die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst,
   e) bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.
4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction.
   Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:
   a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung. Hat der betreffende Wehr-

Digitized by Google

pflichtige nur ein halbes Jahr lang dieser Klasse angehört, so muß das Zeugniß, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen habe,

b) durch ein Zeugniß über wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch das Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die nach § 131 der Instruction resp. den vorbezeichneten Modificationen erforderlichen Zeugnisse u. s. w. nicht besitzen, auf Grund der nach den vorerwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird ihre diesjährige zweite und letzte Sitzung am 17. September cr. im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke bis spätestens den 3. September c. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen können erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 3. September cr. noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen Prüfung in wissenschaftlicher Beziehung sich unterwerfen wollen und dazu nach § 126 Nr. 1 der Militair-Ersatz-Instruction noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den 17. September cr., Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage, den 18. September cr., Morgens 9 Uhr, zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienst befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritt zu veranlassen und von diesem weitere Entscheidung zu erwarten; eventualiter nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Magdeburg, den 18. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Empfehlung eines Werkes.

Der Beachtung der uns untergeordneten kirchlichen und Schulbehörden empfehlen wir hierdurch das bei Tauchnitz in Leipzig 1862 erschienene Werk des Gerichts-Assessors Dr. Altmann in Berlin:

Praxis der preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen.

Magdeburg, den 25. Juni 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Betrifft die Nachweisung der in den Monaten December 1861, Januar, Februar und März 1862 im Regierungs-Bezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten December 1861, Januar, Februar und März 1862 sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort / Wohnort desselben.	Signale: Alter (Jahre)	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
1	Brehme, August, Arbeiter	Siptenfelde, im Herzogthum Anhalt-Bernburg	21½	5	6	hell-blond	frei	hell-blond	blau	spitz	gewöhnl.	—
2	Koehler, Johanne Caroline Henriette, unverehelichte	Andreasberg, im Königreich Hannover	42½	5	—	blond	frei	blond	blau	kurz	proportionirt	—
3	Liebau, Christoph, Arbeiter	Altrode, im Herzogthum Braunschweig	59	5	6	dunkelbraun	bedeckt	dunkelbraun	blau	stark gebog.	gewöhnl.	dunkelbraun
4	Wunderling, Andreas, Arbeiter	Göttingen, im Königreich Hannover	38	4	10	blond	frei	blond	grau	spitz	breit	rasirt
5	Klopfel, Friederike Caroline, unverehelichte	Weimar, / Blankenhain, im Großherzogth. Sachsen-Weimar	29	4	10½	dunkelbraun	schmal	braun	grau	klein	klein	—
6	Walther, Carl, Arbeiter	Sondershausen, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	36	5	5	blond	hoch	blond	grau	spitz	klein	braun
7	Neumeier, Wilhelm, Malergehülfe	Volkmarsen, im Kurfürstenthum Hessen	19½	5	—	braun	gewöhnl.	blond	braun	gewöhnl.	gewöhnl.	—
8	Kopp, Louis, Arbeiter	Hannover, im Königreich Hannover	21	5	3	blond	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
9	Maenchen, Otto, Schuhmachergeselle	Leipzig, im Königreich Sachsen.	18½	4	11	blond	frei	blond	grau	schmal	klein	—
10	Belger, August Gotthelf, Arbeiter	Oberkummersdorf, im Königreich Sachsen	31	5	4½	schwarz	bedeckt	braun	braun	gewöhnl.	gewöhnl.	braun
11	Deißler, Friedrich, Arbeiter	Walfen, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen	26	5	3	dunkel	frei	dunkel	grau	spitz	gewöhnl.	dunkel
12	Querfurth, Carl, Achsenschmidt	Neuewerk, im Herzogthume Braunschweig	39	5	5	blond	frei, niedrig	braun	blau	proportionirt	proportionirt	braun
13	Behnstedt, geschiedene Ehefrau, Wilhelmine, geb. Angerstein	Neuewerk, im Herzogthume Braunschweig	37	5	3	blond	frei	blond	blau	proportionirt	proportionirt	—
14	Gebbensleben, Sabine, unverehelichte	Hecklingen, im Herzogthume Anhalt-Bernburg	25	4	10	dunkelblond	frei	hellblond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
15	Hebler, Friedrich, Schuhknabe	Gehren, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen	13	—	—	dunkelblond	frei	blond	braun	gewöhnl.	gewöhnl.	—
16	Rittner, Dorothee Friederike, unverehelichte	Schwerin, / Parchim, im Großherz. Mecklenburg-Schwerin	19	5	1	blond	frei	blond	blaugrau	etwas spitz	gewöhnl.	—
17	Götemann, Louise, unverehelichte	Uslar, im Königreich Hannover	19	4	10	hellblond	rund	hellblond	blaugrau	stumpf	klein	—
18	Bender, Carl, Kellner	Helmstedt, im Herzogthume Braunschweig	31	5	5	blond	hoch	blond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	blond
19	Hartmann, Marie, unverehelichte	Ilsted, im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt	21½	4	11	dunkelblond	niedrig	blond	blau	klein	aufgeworfen	—
20	Bresznesky, Michael, Steindruckergehülfe	London / Hamburg	19	5	3	schwarz	frei	schwarz	braun	gewöhnl.	gewöhnl.	rasirt
21	Boerner, Friedrich, Bäckergeselle	Wohlsdorf, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen	26	5	2	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau	dick	gewöhnl.	dunkelblond
22	Wiegand, Johannes, Arbeiter	Völkershausen, im Kurfürstenthume Hessen	22	5	3	blond	frei	blond	grau	stark	dicke Lippen	rasirt
23	Most III, Georg, Maurer und Steinhauer	Völkershausen, im Großherzogthume Sachsen-Weimar	35½	5	3	braun	niedrig	braun	blaugrau	groß	proportionirt	blond
24	Triebfürst, Adam, Maurer	Völkershausen, im Großherzogthume Sachsen-Weimar	27½	5	6	blond	frei	blond	braun	gestreckt	proportionirt	blond
25	Schwarz, Carl Schriftsetzergehülfe	Zerbst, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen	35	5	4	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau	spitz	mittel	blond
26	Wolfleben, Auguste Anna Marie, unverehelichte	Klein-Bahlberg, im Herzogthume Braunschweig	18	5	1	blond	frei	blond	blau	mittel	mittel	—
27	Schiele, Carl, ehemal. Schuhmachergeselle, jetzt Arbeiter	Quedlinburg, Kr / Rieder, im Aschersleben, Reg. / Herzogthume Anhalt-Bez. Magdeburg / Bernburg	43	5	—	dunkelbraun	bedeckt	dunkelbraun	blau	spitz	proportionirt	dunkelblond
28	Trinter, Louis, Brangehülfe	Hötzelsroda, im Großherzogthume Sachsen-Weimar	31	5	4½	hellbraun	frei	hellbraun	hellblau	lang u. spitz	gewöhnl.	hellblond
29	Eibert, Friedrich, Weißbinder	Völkershausen, im Großherzogthume Sachsen-Weimar	38	5	1	dunkelblond	frei	blond	blau	stumpf	proportionirt	blond

Digitized by Google

ment. Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen	Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	am rechten Mundwinkel einen Leberfleck	31. December 1861.	Siptenfelde.	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Vorsätzliche erhebliche Körperverletzung eines Menschen.
defect	oval	oval	blaß	mittel	deutsch	fehlen	3. Januar 1862.	Andreasberg.	Landrathsamt zu Wernigerode.	Unerl. Rückkehr in die Pr. Staaten, Landstr. u. Betteln.
defect	oval	oval	blaß	mittel	deutsch	linkes Augenlied wund	6. Januar 1862.	Allrode.	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Zweckloser Aufenthalt und Legitimationslosigkeit.
vollzählig	spitz	länglich	gelblich	untersetzt	deutsch	fehlen	6. Januar 1862.	Göttingen	Polizeiverwaltung zu Gommern.	Verbotene Rückkehr in die Preußischen Staaten.
defect	klein	oval	gesund	klein	deutsch	fehlen	7. Januar 1862.	Blankenhain.	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Dienstlosigkeit.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	9. Januar 1862.	Sandershausen.	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Betteln.
gesund	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	fehlen	10. Januar 1862.	Volkmarsen.	Polizeiverwaltung zu Burg.	Betteln.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	10. Januar 1862.	Hannover.	Polizeiverwaltung zu Burg.	Betteln.
gut	oval	oval	blaß	klein	deutsch	fehlen	13. Januar 1862.	Leipzig.	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Betteln.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	schielt mit dem linken Auge	14. Januar 1862.	Oberfummersdorf	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Betteln.
gut	rund	länglich	gesund	schlank	deutsch	fehlen	25. Januar 1862.	Wulffen.	Polizeiverwaltung zu Gommern.	Verbotene Rückkehr in die Preußischen Staaten.
—	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	31. Januar 1862.	Neuewerk.	Landrathsamt zu Wernigerode	Anstößiges Zusammenleben mit d. geich. Ehefr. Behnsteb.
—	oval	oval	gesund	stark	deutsch	fehlen	31. Januar 1862.	Neuewerk.	Landrathsamt zu Wernigerode.	Anstößiges Zusammenleben m. d. Achsenschmidt Querfurth.
gut	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	8 Februar 1862.	Hecklingen	Polizeiverwaltung zu Aschersleben	Landstreichen.
gut	rund	oval	gesund	klein	deutsch	Sommersprossen im Gesicht	8. Februar 1862.	Gehren.	Polizeiverwaltung zu Aschersleben.	Landstreichen
fehlt einer	rund	länglich	gesund	schlank	deutsch	fehlen	8. Februar 1862.	Parchim.	Polizeiverwaltung in Stendal.	Landstreichen u. gewerbsmäßig betriebene Unzucht.
vollzählig	rund	oval	gesund	schlank	deutsch	fehlen	10. Februar 1862	Uslar	Kg. Landrathsamt zu Neuhaldensleb.	Landstreichen und Betteln.
gut	oval	oval	gesund	untersetzt	deutsch	fehlen	10. Februar 1862.	Helmstedt.	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Legitimations- und Dienstlosigkeit.
gesund	oval	oval	gesund	untersetzt	deutsch	fehlen	10. Februar 1862.	Istedt.	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Dienstlosigkeit.
gut	spitz	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	18. Februar 1862.	Hamburg.	Polizeiverwaltung zu Gommern.	Diebstahl.
mangelhaft	oval	oval	blaß	mittel	deutsch	fehlen	24. Februar 1862.	Wohldorf	Polizeiverwlt. zu Seehausen i. M.	Landstreich. u Abweichen von der Zwangs-Reise-Route.
gut	rund	länglich	gesund	mittel	deutsch	fehlen	28. Februar 1862.	Völkershausen.	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Qualificirtes Betteln
gesund	spitz	länglich	gesund	untersetzt	deutsch	fehlen	4. März 1862.	Völkershausen.	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Betteln
gut	rund	lang	gesund	kräftig	deutsch	fehlen	4. März 1862.	Völkershausen.	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Betteln.
gesund	behaart	oval	gesund	schlank	deutsch	der 4. u. 5. Finger der rechten Hand ist steif	10. März 1862	Zerbst.	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Legitimationslosigkeit.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	am linken Unterarm eine Narbe	13 März 1862.	Klein-Wahlberg.	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Dienstlosigkeit.
gesund	rund	rund	gesund	untersetzt	deutsch	fehlen	14. März 1862.	Nieder.	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Zweckloser Aufenthalt und Obdachlosigkeit.
vollständig gut	rund	rund	gesund	untersetzt	deutsch	eine Narbe auf d. Stirn über dem linken Auge	17. März 1862.	Hötzelsroda	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Diebstahl und Betteln.
	rund	länglich	gesund	mittel	deutsch	fehlen	18 März 1862.	Völkershausen.	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Betteln.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort und Wohnort desselben.	Signale: Alter (Jahre)	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
30	Wüstenhagen, Wilhelm, Schuhmacher	Güsten, im Herzogthume Anhalt-Dessau	48	5	4	braun	bedeckt	braun	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	braun
31	Püttner, Andreas, Fleischergeselle	Oberholzau, im Königreich Bayern	17½	5	3	blond	hoch	blond	braun	proportionirt	klein	—
32	Frisch, Caroline, unverehelichte	Waltershausen, im Herzogthume Sachsen-Gotha	20	5	1	schwarz braun	frei	braun	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
33	Riebe, Friederike, unverehelichte	Schwerin, im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin	22½	5	—	blond	frei	blond	grau	klein	etwas aufgeworfen	—

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die bei der Aufnahme in die Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitritts-

Digitized by Google

ment. Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen	Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	28. März 1862.	Güsten.	Polizeiverwaltung zu Burg.	Verbotsw. Rückkehr in die Pr. Staaten, Betteln u. Landstr.
gut	rund	längl.	gesund	schlank	deutsch	fehlen	21. März 1862.	Oberholzau.	Polizeiverwaltung zu Burg	Diebstahl.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	28. März 1862.	Waltershausen.	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Dienstlosigkeit.
gesund	gegrübt	oval	gesund	schlank	deutsch	fehlen	28. März 1862.	Schwerin.	Polizeiverwaltung zu Gardelegen.	Zweckloses Umhertreiben und Unzucht

Magdeburg, den 17. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

fähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Ic. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Do-

Digitized by Google

cumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatt-

Digitized by Google

haft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Ingenieur H. Schmöle in Limburg an der Lenne unter dem 16. April 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Drath für Schusterahle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die durch die Versetzung des Pfarrers Weck vacant gewordene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Ossig, in der Diöces Zeitz, gewährt ein Einkommen von 539 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., und hat eine Kirche und eine Schule.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Ulrich in Sangerhausen, in der Diöces Sangerhausen, ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche, Dr. Hermann Julius Eckardt, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vakant gewordene Diaconatstelle an gedachter Kirche ist Seitens des Patrons bereits disponirt.

Durch das Ableben des Pfarrers Müller ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Grumbach, in der Diöces Langensalza, vacant geworden. Das Einkommen dieser Pfarrstelle, zu welcher eine Kirche und eine Schule gehört, ist auf 644 Thlr. angegeben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für den Bezirk Olvenstedt, im Kreise Wolmirstedt, ist auf die Periode vom 21. Mai c. bis dahin 1865 der Ackermann August Scherping in Olvenstedt gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

Der Kreissteuer-Einnehmer von Malackowski zu Genthin ist vom 16. Juli d. J. ab auf 14 Tage beurlaubt worden und wird auf die Dauer des Urlaubs durch den Kreiskassen-Gehülfen Winkelmann vertreten werden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Dem Candidaten der Philologie Gustav Wetzel aus Havelberg ist die Concession als Hauslehrer ertheilt worden.

Die zweite katholische Lehrer- und Küsterstelle zu Huysburg ist durch die Versetzung ihres bishe-

Digitized by Google

rigen Inhabers vacant geworden. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch uns.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Dobberkau, Diöces Stendal, wird durch die Emeritirung des Inhabers zu Michaelis c. vacant. Die Besetzung derselben erfolgt durch uns.

Der Lehrer Schmerso zu Lockstedt, Diöces Salzwedel, ist zum Küster und Lehrer in Stegelitz, Diöces Tangermünde, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Lockstedt ist Königlichen Patronats.

Der provisorische Organist und Schullehrer Müller zu Rogätz, Diözes Wolmirstedt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Dem Schulamtsbewerber Sander zu Pollitz ist die Concession als Hauslehrer ertheilt worden.

Der Schulamtscandidat Wustmann ist zum Lehrer an der Schule für Groß- und Klein-Gerstedt, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Rauendorff zu Aschersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtscandidat Schöne ist zum dreizehnten Lehrer an der zweiten mittleren Bürgerschule hierselbst provisorisch bestellt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

Der Bürgermeister Voigt zu Croppenstedt ist zum Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 4. Juli d. J. bis dahin 1865 wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Juni 1862.

Der Gerichts-Assessor Rintelen ist auf seinen Antrag aus dem Departement des Appellationsgericht zu Posen in das hiesige versetzt und dem Kreisgerichte hier zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator John ist zum Referendarius ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Dr. juris Karl Wilhelm Oskar Weiß ist zum Auskultator angenommen und dem hiesigen Kreisgericht zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Dölle ist aus dem Justizdienste entlassen.

Dem Civil-Supernumerar, Aktuar Kleinert ist eine Bureau-Diätarienstelle bei dem hiesigen Kreisgerichte verliehen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 28.

Magdeburg, den 12. Juli 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 21 Nr. 5543. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1862, betreffend die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

Stück 22 Nr. 5544. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend die Ermäßigung der von Kähnen zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, sowie des großen und kleinen Haffs.

Nr. 5545. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Mai 1862.

Nr. 5546. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 28. Mai 1862.

Stück 23 Nr. 5547. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby.

Nr. 5548. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße über Lolkum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth.

Nr. 5549. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Protocolle vom 20. December 1861 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Actiengesellschaft Porta Westphalica zu Porta. Vom 12. Juni 1862.

Nr. 5550. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1862, betreffend die Genehmigung der in dem notariellen Acte vom 7. April 1862 verlautbarten Revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Actiengesellschaft Vulcan in Beuthen O. Schl. Vom 14. Juni 1862.

Nr. 5551. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen.

In dem am 9. d. Mts. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September 1862) in Gemäßheit des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine ſind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr. 41 Stück nämlich:

Nr. 222 231 532 813 884 1067 1089 1223 1353 1549 1578 1593 1685 1729 2478 2529 2864 2892 3003 3098 3142 3207 3505 3636 3647 3834 3844 3895 4124 4137 5227 5356 5533 5543 5593 5927 6236 6269 6578 6662 6871.

2) Litera B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich:

Nr. 9 27 336 342 601 735 974 1105 1239 1376 1423 1603 1740.

3) Litera C. à 100 Thlr. 55 Stück, nämlich:

Digitized by Google

Nr. 177 324 347 451 486 660 752 1080 1198 1433 1467 2065 2203 2231 2578 2959 3202 3313 3404 3870 4258 4575 4893 4939 4974 5051 5256 5287 5305 5336 5482 5714 5829 5868 5891 6254 6317 6382 6507 6510 6806 6844 7129 7328 7415 7695 8384 8512 8651 8822 8833 8843 8936 8954 9052.

4) Litera D. à 25 Thlr. 45 Stück, nämlich:

Nr. 129 131 187 213 217 238 656 1273 1442 1478 1533 1857 1871 2034 2473 2751 2789 2825 2904 2950 3266 3883 4126 4138 4340 4495 4741 5088 5174 5246 5290 5703 5797 6090 6150 6151 6456 6951 7139 7362 7384 7389 7725 7727 7815.

5) Litera E. à 10 Thlr. 119 Stück, nämlich:

Nr. 12,173 bis 12,291.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1862 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit ..... Nr..... à ..... Thlr. Capital

2) ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

..... den.....ten..... .....186. ....

N. N."

Mit dem 30sten September 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 9 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859:
Lit. A. Nr. 6167; Lit. C. Nr. 5079;

b) pro 1. October 1859:
Lit. C. Nr. 2939 3690; Lit. D. Nr. 5912;

c) pro 1. April 1860:
Lit. B. Nr. 958; Lit. C. Nr. 1599 8121; Lit. D. Nr. 6499 7034;

d) pro 1. October 1860:
Lit. B. Nr. 73; Lit. C. Nr. 3148 7618 7685; Lit. D. Nr. 8 1177 6625 6984;

e) pro 1. April 1861:
Lit. A. Nr. 1448 2141 3065 3862; Lit. B. Nr. 54 1216; Lit. C. Nr. 255 1682 2516 3906 6041 6555 7942 8313; Lit. D. Nr. 2526 2734 3199 3357 5494 5545 6515 6830 7201;

f) pro 1. October 1861:
Lit. A. Nr. 356 912 1294 4080; Lit. B. Nr. 169 1073; Lit. C. Nr. 298 672 1007 3357 4146 6188 6442 7620 8705 8727; Lit. D. Nr. 731 1683 1984 2525 2655 3531 3855 4435 5605 5748 7017 7028 7311 7417,

g) pro 1. April 1862:
Lit. A. Nr. 712 2102 2140 5719 6321 6408 6887; Lit. B. Nr. 490 749; Lit. C. Nr. 992 1220 1609 2911 3169 3252 4269 5264 5580 5990 6678 7151 7666 8509 8793; Lit. D.

Digitized by Google

Nr. 1245 1721 2124 5259 5686 5730 6214.

hierdurch erinnert, dieselben unsrer Casse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,130 und von 12,135 bis einschließlich 12,172 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooset worden sind.

Magdeburg, den 10. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Auslooosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungscasse.

In dem am 9. d. Mts. zur Auslooosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungscasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1862 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooset worden:

1) von Lit. A. à 3½ %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 257 550;
b) zu 100 Thlr.: Nr. 230.

2) von Lit. B. à 4 %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 265 620 844 3107 4248;
b) zu 400 Thlr.: Nr. 725;
c) zu 100 Thlr.: Nr. 1442 1701 3348 4114;
d) zu 50 Thlr.: Nr. 1591;
e) zu 25 Thlr.: Nr. 1193 3618.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1863 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooseten Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooseten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooseten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooosungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855: à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.,
à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;
d) 1. Januar 1861 à 3½ %: Nr. 641 zu 50 Thlr.,
à 4 %: Nr. 2905 zu 50 Thlr.
e) 1. Juli 1861 à 4 %: Nr. 1620 zu 500 Thlr., Nr. 4229 zu 100 Thlr., Nr. 2219 zu 50 Thlr.,
f) 1. Januar 1862 à 4 %: Nr. 3932 zu 25 Thlr.;

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den neuen Lehr-Cursus der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Digitized by Google

Auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am 1. October c. ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der I. Classe: Mathematik, Mechanik, practisches Rechnen, Physik, Chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der II. Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Classe vierteljährlich 4 Thaler.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist,

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;
3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute, welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum einjährigen Militairdienst zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von dem Director des Königlichen Gewerbe-Instituts beibringen, daß sie zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Die Gesuche um Notirung sind unter Beifügung des Zeugnisses der Reife an den Director des Königlichen Gewerbe-Instituts zu richten und müssen genau enthalten: den Termin des Eintritts und das Fach, welchem sie sich widmen wollen (Mechaniker, Chemiker, Schiffbauer).

Wir bemerken weiter, daß Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meisterprüfung in dem Bauhandwerke

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetzer),
der Schiefer- oder Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

entbunden sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche bei sämmtlichen Handwerkern von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer Provinzial-Gewerbeschule Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahre alt sein, und hat nachzuweisen, daß er im Stande sei, über einen ihm bekannten Gegenstand in einem einfachen, correcten Style sich schriftlich auszudrücken, und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze. Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über practische Ausbildung und Führung während derselben;
3) ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 3. Juli 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Concession der „Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge" zum Geschäftsbetrieb in den Königl. Pr. Staaten.

Nachdem der unter der Firma: „Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft Royale

Digitized by Google

Belge" in Brüssel domicilirten Actien-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetrieb in den diesseitigen Staaten ertheilt worden ist, werden die Concession und die Statuten der Gesellschaft in der Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5. Juli 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Abhaltung eines Pferdemarktes in Wolmirstedt.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz wird in der Stadt Wolmirstedt gleichzeitig mit den im Frühjahre und Herbste daselbst stattfindenden Vieh- und Krammärkten ein Pferdemarkt abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7. Juli 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Brauereibesitzer H. Heine und dem Mechaniker H. Schatten zu Cassel ist unter dem 30. Juni 1862 ein Patent

auf einen, nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen als neu und eigenthümlich erkannten Gasmesser, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Julius Schuberth, Firma: J. Schuberth und Co. in Leipzig unter dem 9. Januar 1861 ertheilte Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Notendruckpresse, ist aufgehoben.

Dem Civil-Ingenieur Joseph Friedlaender in Berlin ist unter dem 5. Juli 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Schwing-Maschine, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Synagogen-Vorstand zu Aschersleben. Bei der statutenmäßigen diesjährigen Ergänzungswahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung der Synagogen-Gemeinde zu Aschersleben sind gewählt:

1) Joseph Wittkower zum Mitgliede des Vorstandes,
2) Eduard Hahn, Isaac Rosenbaum, Adolph Ritterband, Bernhard Gerson, Ottomar Freudenberg und Adolph Cohn,

sämmtlich aus Aschersleben zu Mitgliedern der Repräsentanten-Versammlung, und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen pro II. Quartal 1862.

Es sind geschenkt worden:

Der Kirche zu Dardesheim ein Altarbild, den segnenden Christus vorstellend, von Ihrer Majestät der regierenden Königin, zwei neusilberne Altarleuchter von dem Chaussee-Aufseher Christel, ein Crucifix für den Altar, eine Altardecke, eine Kanzelbekleidung und eine Armenbüchse von mehreren Frauen der Gemeinde und eine Taufsteindecke von einer Frau der Gemeinde.

Der Kirche zu Beetzendorf eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von violettem Tuch mit silberner Borde und silbernem Kreuz von der Frau Gräfin v. d. Schulenburg-Nimptsch und von der Freifrau von der Schulenburg zu Beetzendorf, eine vergoldete Oblatenkapsel vom Grafen von der Schulenburg-Nimptsch, eine feine weißleinene Altardecke und ein neuer Ueberzug über den Klingelbeutel von lilla Tuch von Unbekannten.

Der Kirche zu Audorf durch freiwillige Beiträge der Gemeinde eine neue Kanzelbekleidung von blauem Sammt und silberner Borde.

Der Kirche zu Grieben durch freiwillige Beiträge der Gemeinde eine neue Kanzelbekleidung von blauem Sammt mit silberner Borde und vom Ackermann Heinecke daselbst eine neue weiße Decke für den Altar und Taufstein.

Der Kirche zu Winterfeld eine Kelchdecke von schwarzem Sammt von der Frau Küster Fensterbusch und von einer diesjährigen Confirmandin zum Palmsonntage eine schwarze Kanzelbekleidung und Pultdecke mit weißen Franzen.

Der Kirche zu Ahlum zum Osterfeste d. J. ein Paar Altarwachslichte.

Digitized by Google

Der Kirche zu Stöckheim zum Pfingstfeste vom Dienstknecht Heinrich Ritzke eine schwarze wollatlasne Altarbekleidung mit weißen Franzen und weißer Stickerei.

Der Kirche zu Jübar von einer Confirmandin ein geschmackvoll gearbeitetes Kästchen zur Aufbewahrung des Oblatenbrotes bei der Feier des heiligen Abendmahls.

Der Kirche zu Riebau eine geschmackvolle Altardecke vom Kossathen Heinrich Ollendorf.

Der Kirche zu Ritz eine sehr angemessene Kanzelbekleidung von einem dortigen Ackermann.

Der Kirche zu Cheinitz eine werthvolle Altardecke von feinem wollenen Stoff von einem Ungenannten.

Der Kirche zu Bühne ein sammtener Kanzelbehang von einem Ungenannten.

Der Kirche zu Altgatersleben zwei broncene vergoldete Armleuchter für den Altar von 3 Confirmanden zum Palmsonntag.

Der Kirche in Wegenstedt ein Paar Altarwachskerzen von einem Confirmanden in Mannhausen, zu gleichem Zweck 3 Thlr. 10 Sgr. von den Confirmanden in Wegenstedt.

Der Kirche in Weferlingen zwei Altarkerzen von zwei Confirmanden.

Der Kirche in Walbeck durch freiwillige Gaben besonders der Frauen und Jungfrauen eine schwarzsammtene Altardecke mit silbernen Franzen, für 37 Thlr. 25 Sgr. und von der Mutter eines Confirmanden eine werthvolle neusilberne Abendmahlskanne.

Der Industrie-Schule zu Oebisfelde 50 Thlr. durch die Frau Amtsräthin Woldmann.

Der Kirche in Förderstedt eine Altarbibel von einer Confirmandin.

Der Kirche in Athenstedt zwei schöne Altarbekleidungen im Werthe von 54 Thalern von dem dortigen Frauenverein und eine silberne innen vergoldete Oblatenschachtel im Werthe von 25 Thlr. von einer ungenannten Geberin.

Der Kirche in Walsleben ein schönes Sacramentstuch von rothem Seidendamast mit silbernen Franzen von den Schmiedemeister Beckmann'schen Eheleuten am Palmsonntage.

Der Kirche in Winkelstedt ein schwarztuchener Kanzelbehang mit weißen baumwollenen Franzen zum Osterfeste von der Wittwe Brünnig.

Der Kirche in Welsleben am diesjährigen Osterfeste eine zinnerne Taufkanne von einem unbekannten Gemeindemitgliede.

Der Kirche in Kakerbeck eine schwarztuchene Altardecke mit silbernen Franzen und eine Kniebank mit grünsammtener Decke von der Jungfrau Dorendorf daselbst.

Der Kirche in Zerben ein werthvolles Altarbild „Christus am Oelberge" vom Rittergutsbesitzer Baron von Plotho auf Zerben bei Gelegenheit der Einsegnung seiner Tochter Margarethe.

Der Kirche in Woltersdorf eine neue werthvolle Altarbekleidung von schwarzem Sammt mit Goldstickerei und eine gleiche Bekleidung der [illegible]'schen vor dem Altar von der verwittweten Frau Preuß und eine Taufstein-Bekleidung von schw[illegible]mmet mit weißen Franzen von einigen Ehefrauen der Gemeinde.

Der Kirche in Klein-Ottersleben zwei Vasen mit Blumen von den dasigen Confirmanden.

Der Kirche in Holzhausen eine neue Altar- und eine Kanzelbekleidung von feiner weißer Leinwand von einer Confirmandin.

Der reformirten St. Petri-Kirche in Burg von dem Particulier Steinle ein Ackergrundstück von 3 Scheffel Aussaat in der Feldmark zu Burg.

Der Schule in Miltern von der dasigen Gemeinde eine kleine Orgel im Werthe von 90 Thlr.

Die beiden Töchter des Ackermanns und Ortsvorstehers Arndt in Rönnebeck haben zum Andenken an den Tag ihrer Confirmation vor dem Altare der dortigen Kirche neue Schranken aufstellen lassen.

In dem Klingebeutel der Kirche zu Hedersleben haben sich am ersten Ostertage abermals 2 Friedrichsd'or mit der Bestimmung „zur Unterstützung der Armen" vorgefunden.

Der Kirche zu Warnstedt wurde von der Jungfrau Struben zu Ostern eine Altardecke von schwarzem Sammt mit goldenen Franzen in dankbarer Anerkennung der Gnade Gottes, der sie nach einer schweren lebensgefährlichen Operation genesen dies geschenkt, die Wittwe des Ackermanns Gottfried Feist, geborne Bodenstein hat die Blumen am Altare zum Palmsonntage, wo deren einziger Sohn confirmirt wurde, restauriren lassen.

Der katholischen St. Andreas-Schule in Halberstadt sind von dem verstorbenen Amtmann und Kirchenvorsteher Herzberg 300 Thlr. und von den ebenfalls verstorbenen Bode'schen Eheleuten 50 Thaler zugewendet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft **Royale Belge** zu Brüssel.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge"

in Brüssel domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten, auf Grund der unterm 17. Februar 1853 und 19. April 1856 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwanigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem oder mehreren domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt

— kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preuß. Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. Mai 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern,
gez. v. Jagow.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Im Auftrage: gez. Delbrück.

M. d. J. I. A. 3291. M. f. H. &c. IV. 4538.

Der Belgische Moniteur.

Offizielles Journal.

26. Jahrgang. Sonnabend, den 19. April 1856. Nr. 110.

Offizielle Partie.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Statuten

der anonymen Gesellschaft für Lebens-Versicherungen, genannt die Royale Belge, durch Königliche Verordnungen des Königs Leopold vom 17. Februar 1853 und den 19. April 1856 autorisirt, wie dieses aus dem Verwaltungs-Akte, welcher den 8. Februar 1853 von dem Notarius van Bevern beschlossen, und einregistrirt und den Modifikations-Akten vom 7. Oktober 1854 und 29. März 1856 vor demselben Notarius, hervorgeht.

Den dritten Februar achtzehn Hundert drei und Fünfzig vor dem Herrn Wilhelm Joseph Eduard van Bevern, Notarius in Brüssel in Gegenwart der weiter benannten Zeugen.

Sind erschienen:

1. Herr Eduard Joseph Mercier, Staats-Minister, ehemaliger Finanz-Minister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Braine-l'Alleud, Auxenthaltsort Brüssel;
2. Heinrich Alphons Marie Pitteurs, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in St. Trond;
3. August Joseph Dumon, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Tournai;
4. Herr Prosper, Nicolas Peter Trumper, Banquier, wohnhaft in Brüssel;
5. André Langrand-Dumonceau, General-Director der Belgischen Compagnie der vereinigten Rentner, wohnhaft in Brüssel, in seinem eignen Namen, als auch für Herrn Carl Victor Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom, laut Vollmacht vom 27. Januar cr., worauf bemerkt ist: einregistrirt, Brüssel, Norden, den zweiten Februar Tausend acht Hundert drei und Fünfzig. Vol 13 fol. 40 v. case 4., erhalten für Gebühren zwei Franken ein und Zwanzig Centimen, der Einnehmer. Unterzeichnet H. Ippersiel, ist dem Gegenwärtigen beigefügt und als treu und aufrichtig bescheinigt.
6. Carl Celors, Doctor der Rechte, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Läken-Straße Nr. 28.
7. Philipp Felix Balthazar Otto Ghislain Graf van Merode, Staats-Minister, wohnhaft in Rixensart, und Karl Antoin Ghislain Graf van Merode-Westerloo, wohnhaft in Westerloo, Beide Eigenthümer und Mitglieder der Repräsentanten-Kammer;
8. Julius Joseph Baron van Anethan, ehemaliger Justiz-Minister, Mitglied des Senats, wohnhaft in Schaerbeek, Königs-straße Nr. 1.;
9. Herr Hodelin Stanislas Hundert Graf van Liedekerke Beaufort, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Celles, Provinz Namur.
10. Herr Johann Joseph Reinier Baron van Ofy, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Antwerpen;
11. Ludwig Desiré Mathieu, Repräsentant der Kammer, wohnhaft in Enghien;
12. Eugen Johann Isidor van Overloop, Advokat am Appellationsgericht zu Brüssel, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Brüssel;

Digitized by Google

13. Antoin Karl Hennequin Graf van Villermont, Eigenthümer, wohnhaft in Perigny;
14. Florent Felix Victor Bourdin, Notarius in Brüssel, daselbst Martyr-Platz wohnend;
15. Karl Friedrich Borel, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Marais-Straße Nr. 28.;
16. Peter Joseph Mastraeten, Eigenthümer, Communalsrath der Stadt Brüssel, daselbst in der Berlaimont-Straße wohnend, in seinem Namen als auch für den Herrn Florian Bouqeau, Doctor der Medizin, wohnhaft in Jodoigne;
17. Simon Adrian Franz Mercier, Director des Finanz-Ministeriums, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode;
18. Felix Carez, Eigenthümer, wohnhaft in St. Josse ten-Noode, Union-Straße Nr. 25.;
19. Eugen Ferdinand Drugman, Advokat am Appellationsgericht in Brüssel, Eigenthümer, daselbst wohnhaft Lexum-Straße Nr. 16. bis;
20. Peter Antoin Martin Maertens, Banquier, wohnhaft in St. Josse ten-Noode, Kunststraße;
21. Eduard Mosselmann, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, St. Ghislain-Straße;
22. Herr Aimé, Jacques Friedrich Roelandts, Sachwalter am Appellationsgericht in Brüssel, wohnhaft in Saint-Josse-ten-Noode, Charité-Straße Nr. 53.;
23. Hr. Marie Gaspar Ludwig Xavier Heuschling, ehemaliger Escadrons-Chef, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Prozessions-Straße;
24. Hr. Karl Dandeloop, Negociant, wohnhaft in Brüssel, Neun Brücken-Straße;
25. Hr. Johann Baptist Langran-Hohrath, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel;
26. Hr. Adolph Johann Joseph Baeck, Beamter, wohnhaft in Brüssel, Pergament-Straße.
27. Hr. Johann Franz Crabbe, Notariats-Candidat, wohnhaft in Brüssel in der St. Laurent-Straße

Die Herren Mercier, Pitteurs, Dumon, Trumper, Langrand-Dumonceau, Ectors und der Graf van Villermont, handeln sowohl in ihrem eignen Namen als auch im Namen der nachbenannten Herren:
Hr. Mercier für Herrn Heinrich T'Kint van Naeyer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Gent;

Herr Pitteurs für Herrn Nicolas Delgeur, Notarius und Bürgermeister in St. Trond, daselbst wohnhaft und für Herrn Joseph L'Hoest, Director der Dampfmühlen in Châtelineau, wohnhaft daselbst;

Herr Dumon für Herrn Julius André Joseph Hubert van Grand'ry, Eigenthümer und Industrial, wohnhaft in Verviers.

Herr Trumper für Herrn Prosper Terrade Eigenthümer, wohnhaft in Saint Josse-ten-Noode;

Herr Langrand-Dumonceau für:

1. Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Hrn. Johann Franz Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom.
2. Madame Jeanne Catharine Steenberghen, Wittwe aus der ersten Ehe mit Johann Franz Dumonceau und aus zweiter Ehe mit Herrn Johann Baptist Verbruggen, Negotiantin, wohnhaft in Brüssel in der Laken-Straße;
3. Fräulein Regine Reine Verbruggen, Rentnerin, wohnhaft in Brüssel;
4. Peter Joseph Marien, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel;
5. Wilhelm Michiels, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel; und
6. Franz Johann Gommaire Antoin, Cels, Rentner, wohnhaft in Lierre.

Herr Ectors für:

1. Madame Marie Decort in getrennten Gütern lebende Gemahlin des Herrn Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Laeken-Straße.
2. Herr Johann Nicolas Paquet, Rath am Cassationshofe, wohnhaft in Ixelles;
3. Herr Peter Joseph Ectors, Notarius zu Thildonck, und daselbst wohnhaft;
4. Herr Johann Baptist Ectors, Negociant, wohnhaft in Löwen;
5. Herr Johann Franz Van Mol, Geburtshelfer und Eigenthümer wohnhaft in Löwen; und endlich

Herr Graf van Villermont, für:

1. Ludwig Marie Hennequin, Graf van Villermont Bürgermeister zu Nesle, Departement der Aisne, Frankreich, daselbst wohnhaft;
2. Madame Elisabeth Aimée Françoise Disirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Rismes, Provinz von Namur;

und

3. Herr Alphons Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Rismes.

Diese Herren sind übereingekommen eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royal Belge zu bilden deren Zweck weiterhin erläutert wird; sie haben die Statuten dieser Gesellschaft folgender Maaßen festgestellt:

Digitized by Google

Art. 1. Es bildet sich, mit Vorbehalt der Königlichen Genehmigung, unter den Erschienenen und denjenigen Personen für die sie Bürge leisten, eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royal Belge.

Der dauernde Sitz der Gesellschaft ist in Brüssel.

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunzig Jahre, vom Tage der Königlichen Genehmigung an, festgesetzt, mit Vorbehalt des Falls einer Auflösung, bemerkt im Artikel 47.

Die Actionäre werden wenigstens ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist berufen werden, laut Artikel 44. die Fortsetzung oder die Liquidation der Gesellschaft zu bestimmen.

Die Fortsetzung kann nur unter den Bedingungen, die in den beiden letzten Paragraphen des Artikel 42. (Generalversammlung vom 30. October 1855) sind, stattfinden.

Art. 3. Die Operationen der Gesellschaft bestehen ausschließlich in Versicherungen oder Leibrenten aller Art zu sichern, dieselben mögen einzeln, aufgeschoben, zeitliche auf ein einzelnes oder auf mehrere Leben gestellte, vereint oder getrennt, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens; mit einem Worte, alle nur mögliche auf das Leben berechnete Uebereinkünfte zu schließen. Versicherungen auf bestimmte Frist, unabhängig vom Tode der versicherten Person. Diese Versicherungen haben zum Gegenstande, Capitalien auf Zinsen zu placiren, die ganze Summe zurückzahlbar oder zu bestimmten aufeinanderfolgenden Epochen nach den zu bestimmenden jährlichen Leibrenten.

Kauf und Verkauf von Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Leibrenten.

Versicherung von Capitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen; zahlbar im Lebens-Falle, wenn der Versicherte als Milizsoldat berufen wird.

Versicherungen zeitlicher oder lebenslänglicher Entschädigungen für Krankheits- oder Unglücksfälle, die die versicherte Person ihre Geschäfte zu treiben verhindert. Diese Versicherungen können nur dann unterschrieben werden, nachdem die Staatsverwaltung den Tarif für diese Art Versicherungen genehmigt hat.

Die Operationen, die von den menschlichen Leben abhängen, werden nach den von der Staatsverwaltung bestätigten Tarifen regulirt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 4. Es kann keine Versicherung die eintreiblich beim Tode einer dritten Person ohne schriftliche Einstimmung dieser dritten Person contrahirt werden, oder was den zum Contrahiren unfähigen Personen anbetrifft, ohne die schriftliche Genehmigung ihres Vaters, ihrer Mutter, Vormundes oder Curatoren, es sei denn, daß die Contrahirende bei der Anfertigung des Contractes rechtfertige, daß für die Existenz der dritten Person ein Interesse vorhanden ist, welches wenigstens der versicherten Summe gleichkommt.

Die Umstände, woher dieses Interesse entsteht, werden in dem Contracte aufgezeichnet sein. Die Genehmigung des Gatten für eine Lebensversicherung seiner Frau, entbindet nicht von der Genehmigung der Letzteren. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 5. Der Contrahirende kann im Todesfalle das Eigenthum der Versicherungscontracte durch eine regelmäßige Indossirung, die den geleisteten Beitrag angiebt, laut Artikel 137 und 138 des Gemeinde-Gesetzbuches übertragen.

Dem darauf ein Rechthabenden steht dasselbe frei; es wird aber die schriftliche Einstimmung des Versicherten vorzuweisen verlangt, oder nachzuweisen, daß es dem Cessionar an der Existenz des Versicherten liegt; in diesem letzteren Falle muß das Uebertragen von der Kompagnie bestätigt werden. Das Uebertragen muß den Namen dessen, dem das Eigenthum übertragen wird, angeben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Administrations-Rath mit Genehmigung der Staatsverwaltung modificirt oder kompletirt werden.

Die Modification der Tarife können in keinem Falle nachtheilig noch vortheilhaft für die vorhandenen Kontracte sein.

Die Bedingungen der Kontracte auf die man im Voraus keine Tarife machen kann, werden auf Grund der bestehenden Tarife regulirt. Die Gesellschaft kann nach Belieben die kombinirten Versicherungen mit Wahrscheinlichkeit auf Sterblichkeit verhandeln, wenn die zu versichernden Personen mehr als sechszig Jahre alt sind. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 7. Die Gesellschaft kann, zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Beneficien genehmigen.

Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Administrations-Rath mit der Bewilligung der Staatsverwaltung bestimmt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 8. Das Maximum der Lebensversicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf Hundert Tausend Franken festgesetzt.

Digitized by Google

Man kann sich jedoch auf eine höhere Summe versichern, wenn man den Ueberschuß zwei Monate nach der Versicherung von einer andern Gesellschaft wieder versichern läßt; dieser Aufschub kann mit der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverwaltung verlängert werden. Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf 20,000 Franken festgestellt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 9. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmässigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Art .10. Alle anderen Operationen, als die im Artikel 3 hier oben bezeichneten und das Placiren der empfangenen Summen nach der im Artikel 25 angegebenen Art, ist der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Die Gesellschaft kann unter keiner Bedingung Banknoten noch Schuldscheine ausstellen.

Von dem Garantie-Fonds der Gesellschaft.

Art. 11. Der Fond der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Franken und wird durch fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken gebildet. Diese fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken sind im folgenden Verhältnisse von den weiter benannten Personen unterschrieben:

1.	Hr. Eduard Joseph Mercier für fünf und siebenzig Aktien	75.
2.	Hr. Heinrich Alphons Marie Pitteurs für fünf und siebenzig Aktien	75.
3.	August Joseph Dumon, fünf und siebenzig Aktien	75.
4.	Hr. Prosper Nikolas Trumper fünf und siebenzig Aktien	75.
5.	André Langrand-Dumonceau fünf und siebenzig Aktien	75.
6.	Karl Viktor Hennequin, fünf und siebenzig Aktien	75.
7.	Hr. Karl Ectors, acht und sechszig Aktien	68.
8.	Philipp Felix Balthasar Otto Ghislain Graf von Merode, zehn Aktien	10.
9.	Hr. Julius Joseph Baron von Anethan dreißig Aktien	30.
10.	Hr. Hädelin Stanislaus Humbert Graf von Liedekerke-Beaufort zwanzig Aktien	20.
11.	Hr. Johann Joseph Reinier Baron Osy zehn Aktien	10.
12.	Hr. Ludwig Desiré Mathieu fünfzig Aktien	50.
12b.	Hr. Karl Antoin Ghislain Graf von Mérode-Westerloo fünf Aktien	5.
13.	Hr. Heinrich T'Kint von Naeyer fünf Aktien	5.
14.	Hr. Eugen Johann Isidor van Overloop drei Aktien	3.
15.	Hr. Antoin Karl Hennequin Graf von Villermont fünf und siebenzig Aktien	75.
16.	Hr. Florin Felix Victor Bourdin zwanzig Aktien	20.
17.	Hr. Karl Friedrich Borel fünfzig Aktien	50.
18.	Peter Joseph Mastraeten zehn Aktien	10.
19.	Hr. Florian Boucqueau zehn Aktien	10.
20.	Hr. Simeon Adrian Franz Mercier zwei und zwanzig Aktien	22.
21.	Hr. Felix Carez zwanzig Aktien	20.
22.	Hr. Eugen Ferdinand Drugmann fünf Aktien	5.
23.	Hr. Peter Antoin Martin Maertens ein und fünfzig Aktien	51.
24.	Hr. Eduard Mosselmann zehn Aktien	10.
25.	Hr. Aimé Jaques Friedrich Roelandts fünf Aktien	5.
26.	Hr. Johann Baptist Langrand-Hohrath fünfzig Aktien	50.
27.	Hr. Adolph Johann Joseph Baeck sieben und zwanzig Aktien	27.
28.	Hr. Karl Dandeloop, zehn Aktien	10.
29.	Marie Gaspard Ludwig Xavier Heuschling, fünf Aktien	5.
30.	Hr. Johann Franz Crabbe, fünfzehn Aktien	15.
31.	Hr. Nikolas Delgeur, fünf und zwanzig Aktien	25.
32.	Hr. Joseph l'Hoest, sechszehn Aktien	16.
33.	Hr. Julius André Joseph Hubert von Grandry, fünfzig Aktien	50.
34.	Hr. Prosper Terrade, vierzig Aktien	40.
35.	Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Herrn Johann Franz Hennequin, ein und vierzig Aktien	41.
	Latus:	1,208.

Digitized by Google

	Transport	1,208.
36.	Madame Jeanne Katharine Steenberghen, Wittwe aus der zweiten Ehe mit Herrn Johann Baptist von Verbruggen fünf und zwanzig Aktien	25.
37.	Fräulein Regine Rosine Verbruggen ein und vierzig Aktien	41.
38.	Hr. Peter Joseph Marien fünf Aktien	5.
39.	Hr. Wilhelm Michiels fünf Aktien	5.
40.	Hr. Franz Johann Gemmaire Antoin Cels. drei Aktien	3.
41.	Madame Marie von Cort, Gemahlin des Herrn Emil Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, fünf Aktien	5.
42.	Hr. Johann Nikolas Paquet zehn Aktien	10.
43.	Hr. Peter Joseph Ectors zehn Aktien	10.
44.	Hr. Johann Baptist Ectors zehn Aktien	10.
45.	Hr. Johann Franz Van-Mol acht Aktien	8.
46.	Hr. Ludwig Marie Hennequin Graf von Villermont, fünf und siebenzig Aktien	75.
47.	Madame Elisabeth Aimée Françoise-Desirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, fünf und siebenzig Aktien	75.
48.	Hr. Alphons Licot zwanzig Aktien	20.
		1,500.

Art. 12. Die Einzahlung von fünfzehn Prozent für jede Aktie hat vor dem Anfange der Operationen der Gesellschaft und längstens binnen drei Monaten nach Königlicher Genehmigung dieser Gesellschaft, statt.

Die Aktionaire haben durch die Annahme der Aktien allein die Verpflichtung übernommen, falls es nöthig ist, die Summe bis zur Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien zu erlegen.

Die Aktienäre wählen zu ihrem Aufenthaltsorte Brüssel, woselbst alle Akten in Bezug auf Aktionaire rechtgültig bekannt gemacht werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Tamtième, die die Aktionaire zu erlegen haben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.) —

Art. 13. Sollte durch Verluste der Reservefond aufgezehrt, und der Aktienfonds selbst angegriffen worden sein, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste, sofort eine Einzahlung von den Aktionairen bis zur Konkurrenz von zwei Tausend Franken per Aktie, einzufordern.

Die Aktionaire sind gehalten, die Berichtigung einer vom Verwaltungsrathe ausgeschriebenen Rate binnen zehn Tage zu leisten.

Art. 14. Die Aktionaire sind nur für die Unternehmungen der Gesellschaft bis auf die Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien verantwortlich.

Art. 15. Die Aktien sind auf den Namen der Aktionaire in die Gesellschaftsbücher einzutragen. Jeder Aktionair erhält einen Interimsschein mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen.

Art. 16. Kein Aktionair kann mehr als fünf und siebenzig Aktien besitzen.

Jeder Aktiencessionar muß von dem Verwaltungsrathe, Kraft einer Berathung, geheimer Stimmensammlung und der Majorität drei Viertel der gegenwärtigen Mitglieder genehmigt werden.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch Umschreibung auf ein Register, welches zu diesem Zwecke im Lokale der Gesellschaft gehalten wird.

Die Umschreibung ist von den Abtretenden unterschrieben, und von dem Cessionar in Empfang genommen und von einem Verwalter oder dem Direktor visirt. Die Umschreibung einer Aktie begreift nur in Rücksicht auf die Gesellschaft ein Abtreten aller der Aktie angehörigen Rechte und Ansprüche.

Die Gesellschaft erkennt keinen Aktienbruch an.

Art. 17. Im Todesfalle eines Aktionairs haben seine Erben oder Berechtigten Befugniß binnen sechs Monate einen oder mehrere Aktionaire ihn zu remplaciren vorzustellen.

Art. 18. Wenn die Aktionaire die auf Grund des Artikels 12. und 13. verlangten Einzahlungen binnen zehn Tagen nicht leisten; wenn nach Ablauf der im Artikel 17. fixirten Frist von sechs Monaten die Erben oder Berechtigten der Aktionaire noch keinen Aktionair vorgestellt haben, oder wenn die vorgeschlagenen Aktionaire von dem Rathe nicht genehmigt werden, wenn endlich ein Aktionair in Bankerot erklärt ist, so werden die Aktien ohne eine Anzeige oder Autorisation dazu nöthig zu haben, auf Kosten und Risiko des Aktionairs oder seiner Repräsentanten durch einen Wechselmäkler verkauft, der Ertrag dieser Aktien wird behaftet zur Aus-

Digitized by Google

gleichung des der Gesellschaft Schuldigen, der Ueberfluß, wenn ein solcher vorhanden ist, wird den dazu Berechtigten übergeben.

Im Falle eines Dificit, verfolgt die Gesellschaft die Beitreibung desselben auf alle rechtlichen Wege.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten.

Art. 19. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath besorgt, der aus sechs Aktionairen, die in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt, besteht.

Die Dauer ihres Amtes ist auf vier Jahre bestimmt, sie sind aber immer von der Generalversammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Entlassung eines oder mehrerer Verwalter, werden die valanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Kommissairen, ersetzt.

Die Generalversammlung wird bei der nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder entlassenen Mitglieder schreiten.

Die neuernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 20. Jeder Verwalter muß Eigenthümer von zwanzig Aktien sein, die während der Dauer seines Amtes unveräußerlich sind. Diese Unveräußerlichkeit wird in den Urkunden, die in der Kasse der Gesellschaft deponirt sind, so lange bemerkt, bis die Generalversammlung den Rechnungabschluß der Verwaltung des neu ernannten Verwalters vornimmt.

Art. 21. Die Verwalter beziehen kein bestimmtes Gehalt. Sie beziehen jährlich einen Gewinn-Antheil von zwanzig Prozent. Diese Vorauswahme kann in keinem Falle weniger als sechstausend Franken betragen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 22. Der Verwaltungsrath ernennt von seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Aemter ist auf ein Jahr festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Art. 23. Als Ausnahme des Artikels 19. u. nur in Betreff der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft für das erste Mal durch die weiter benannten Personen, Stifter der Gesellschaft, verwaltet werden, nämlich:

Herr Eduard Joseph Mercier, Staatsminister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Heinrich Alphons Marie Pittheurs, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr August Joseph Dumon, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Prosper Nikolas Peter Trumper, Banquier,
Herr Karl Viktor Hennequin,
Herr Karl Ectors, Doktor der Rechte und Eigenthümer.

Ihr Amt hört im Monat April 1856 auf, es sei denn sie werden wieder gewählt.

Art. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage.

Eine Verhandlung ist nur dann rechtgültig, wenn wenigstens vier Mitglieder dem Rathe beiwohnen und die Sitzungs-Protokolle müssen von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben sein.

Mit Vorbehalt der Ausnahme, vorgesehen in den Artikeln 16. u. 17., so wird nur durch die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden, bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 25. Der Verwaltungsrath verhandelt und statuirt alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung des disponibeln Fonds, in Staatspapieren oder garantirt von der Belgischen Staatsverfassung.

Aktien der Nationalbank oder Kapital-Aktien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie, und privilegirte Obligationen der Eisenbahnen; Pfandbriefe der credit foncier, möglichen Falles durch das Gesetz zu etabliren. — Obligationen von gesetzlich dazu autorisirten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden.

Darlehn auf dieselben Werthe mit wenigstens 20 Prozent, nicht länger als auf zwölf Monate.

Diskonto von Geschäftswerthe auf Belgien, durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben, und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt. Unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Kommissairen der Gesellschaft oder solche der noch nicht soldirten Aktien vorfinden.

Darlehn auf hypothekarische Kontracte oder auf in Belgien liegenden Immobilien;

Digitized by Google

Ankauf von Versicherungs-Kontracten, unterschrieben von der Gesellschaft, oder Darlehn auf den gegenwärtigen Werth dieser Kontracte.

Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen durch Immobilien in Belgien sich befindend, garantirt.

Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann im Ankauf von Immobilien nicht den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals überschreiten.

Das Placiren auf Hypotheken kann nicht länger als zehn Jahre dauern.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen speziellen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht 150,000 Franks überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer öffentlicher Fonds angewendet werden, damit die Gesellschaft im Stande sei den Staatsverfassungen eine Sicherstellung dieser Art zu gewähren mit der Bedingung, daß es der Gesellschaft in ihren Staaten Operationen zu machen gestattet sei.

Das Placiren der Fonds geschieht unmittelbar und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens 375,000 Franken durch realisiere Werthe auf kurze Frist repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen, die placirten Kapitalien werden nur eingezogen und realisirt zu neuen rechtmäßig autorisirten Placirungen, oder zu Dienstbedürfnissen.

Jeden Monat wird dem Kommissair der Staatsverwaltung Rechnung der Lage abgelegt, namentlich der gegenwärtigen Placirungen.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden 20. Artikels. Er berathschlagt und bestimmt die Hauptbedingungen der Versicherungs-Kontracte, er bestimmt die Tarife der Gesellschaft laut dem Artikel 6.

Er setzt die Schadenentrichtungen und die Verluste der Gesellschaft fest.

Ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt ihr Gehalt und Lohn; so wie auch die Hauptausgaben der Verwaltung.

Er beruft die Generalversammlung der Aktionaire, wenn er es für nöthig hält, oder wenn die Zusammenberufung nach Artikel 36 verordnet ist.

Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung und des Kommissairs der Staatsverfassung, den Betrag der zu vertheilenden Benefizien.

Er kann verhandeln, Vergleich treffen und kompromettiren über die Interessen der Gesellschaft.

Er kann auch substituiren. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art 26. Die Korrespondenz, die Versicherungs-Policen, das Uebertragen der Renten auf den Staat oder andere der Gesellschaft gehörigen Werthe und die Verpflichtungen der Gesellschaft werden von einem Verwalter und dem Director unterschrieben; zu diesem Behufe ist täglich ein Verwalter gegenwärtig.

Was die Vollmachten, An- und Verkaufs-Akten von Immobilien betrifft, so müssen selbige mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen sein. Die der Gesellschaft angehörigen Werthe und solche die ihren Händen anvertraut sind in einem Koffer der zwei Schlüssel hat, verschlossen; ein Schlüssel befindet sich in den Händen des einen Verwalters, der andere in denen des Direktors.

Von der Direktion.

Art. 27. Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch einen Direktor, der auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in der Generalversammlung der Aktionaire ernannt worden, unterstützt.

Der Direktor muß zwanzig Aktien besitzen, die unveräußerlich sind und sind, wie es im Artikel 20 gesagt ist, während der Dauer seiner Amtsverwaltung und bis zum Rechnungsabschluß deponirt. Die ihm zu gewährenden Vortheile werden von der Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nachdem man die Kommissare angehört hat, bestimmt.

Der Verwaltungsrath kann die Entlassung desselben verfügen mit vier Stimmenmehrheit wenn der ganze Rath gegenwärtig ist und mit drei Stimmen-Mehrheit wenn nicht alle Mitglieder des Rathes gegenwärtig sind.

Der Rath stattet im Laufe eines Monats der Generalversammlung einen Bericht darüber ab.

Der Direktor kann auch durch eine Entscheidung dieser Versammlung durch Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entlassen werden.

Im Falle des Absterbens und Entlassung des Direktors, nennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Direktor; nach Verlauf von spätestens einem Jahre schreitet die Generalversammlung zu der definitiven Ernennung eines Direktors.

Art. 28. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und hat daselbst berathende Stimme.

Digitized by Google

Art. 29. Er ist mit der Ausführung der Berathschlagungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut.

Er leitet die Bureau-Geschäfte, ordnet und bestimmt nach der Entscheidung des Rathes die Bedingungen der Versicherungen.

Er legt dem Rathe die Verordnungen der Verluste und Schaden der Gesellschaft vor.

Er beantragt die Ernennung, Entlassung und Absetzung der Beamten und Diener der Gesellschaft.

Art. 30. Der Direktor unterschreibt laut Artikel 26 mit einem oder mehreren Verwaltern die Acten der Gesellschaft, der Direktor und zwei Verwalter können den Beschlag aufheben und die theilweise oder gänzliche Rediaction der Inscriptionen gewähren, mit und ohne Zahlung die zum Nutzen der Gesellschaft erhoben wird.

Klagen werden nur im Namen der Gesellschaft, gerichtliche Verfolgungen und Betreibungen von dem Direktor, ausgeübt.

Art. 31. Im Verhinderungsfalle kann der Direktor von einem der Verwalter remplacirt werden.

Art. 32. In Krankheitsfällen, Abwesenheit, Suspension des Direktors, nennt der Verwaltungsrath ihn zu remplaciren einen interimistischen Direktor, der die Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt. Zum interimistischen Direktor kann nur einer der Verwalter genannt werden. Der interimistische Direktor hat dieselbe Machtausübung und dieselben Funktionen als der Direktor selbst. Wenn die Hindernisse längere Zeit dauern, so ist der Verwaltungsrath gehalten die Generalversammlung in gewöhnlicher oder außerordentlicher Sitzung davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 33. Mit Ausnahme des Artikels 27 und auf Grund der gegenwärtigen Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau zum Direktor ernannt worden.

Generalversammlung.

Art. 34. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Entscheidungen sind für alle auch selbst für die Abwesenden verpflichtend.

Art. 35. Die Generalversammlung besteht aus Inhabern von drei Aktien.

Jeder Inhaber von drei Aktien hat eine Stimme und jeder Inhaber von sechs und mehr Aktien zwei Stimmen. Das Recht der Versammlung beizuwohnen kann beauftragt werden, aber nur einem Aktionair der selbst das Recht hat dieser Versammlung beizuwohnen. In diesem Falle kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Aktionaire vertreten.

Art. 36. Die Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrath direkt oder auf Verlangen von zehn Aktionairen oder zwei Kommissaren einberufen.

Der Präsident des Verwaltungsraths und im Verhinderungsfalle einer der gegenwärtigen Verwalter steht dieser Versammlung vor.

Die zwei ältesten gegenwärtigen Mitglieder werden zu Wahlzeugen ernannt.

Der jüngste der Mitglieder ist Sekretair.

Die Wahlzeugen und der Sekretair dürfen nicht zu den Verwaltern gehören.

Die Sitzungs-Protokolle, sind mit der Unterschrift des Präsidenten, der Wahlzeugen und des Sekretairs versehen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 37. Die Beschlußnahmen der Generalversammlung haben nur dann Gültigkeit, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder gegenwärtig oder vertreten sind und wenigstens den vierten Theil des Aktienfonds vertreten.

Im entgegengesetzten Falle wird die Versammlung von neuem berufen. Diese neue Versammlung kann nur über Gegenstände berathen die der ersten Versammlung vorgelegt werden durften, aber ihre Entscheidungen sind rechtsgültig, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder und der repräsentirten Aktien sein mag.

Art 38. Die Generalversammlung findet gewöhnlich im Monat April jeden Jahres statt.

Die Art und Weise der Einberufung ist weiter im Artikel 41 bezeichnet.

Art. 39. Die Versammlung hört, diskutirt und wenn es nöthig ist bestätigt die Rechnungen der Gesellschaft.

Sie bestimmt wenn Benefícien da sind den Betrag der Dividenden-Vertheilung mit Vorbehalt der Genehmigung des Kommissärs der Staatsverfassung.

In keinem Falle können Dividenden und Benefícien vertheilt werden als nur von wirklich verhandenen Benefícien.

Digitized by Google

Art. 40. Die Generalversammlung berathschlagt nur über das was sich in den Grenzen der gegenwärtigen Statuten befindet.

1) über die Geschäfte die ihr entweder von dem Verwaltungsrathe oder von den Kommissaren vorgelegt werden.

2) Ueber Vorschläge von wenigstens fünf Mitgliedern unterschrieben und wenigstens zehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungs-Rathe zur Tages-Ordnung zu bringen, mitgetheilt

Die Entscheidungen geschehen durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder; mit Vorbehalt der Ausnahmen bemerkt in den Artikeln 42, 43 und 47. — Geheime Abstimmung findet jedes mal statt, wenn sie von fünf Mitgliedern verlangt wird. Die Generalversammlung ernennt die Verwalter bei geheimer Abstimmung mit Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder. Wenn die beiden ersten Abstimmungen kein Resultat ergeben, so findet Ballottirung der beiden Kandidaten statt, die bei der zweiten-Abstimmung die meisten Stimmen vereinigen. Bei allen Wahlen, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, so wird demjenigen der die meisten Aktien besitzt, der Vorzug eingeräumt und wenn auch hierin Gleichheit stattfindet, so wird der Aeltere vorgezogen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 41. Die Generalversammlung wählt jährlich bei ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissäre, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen zu examiniren, sie bewähren und wenn es nöthig ist, die Bilanz und das Budget der Gesellschaft.

Die Commissare haben das Recht, Kenntniß von den Büchern und allen Urkunden der Gesellschaft zu nehmen, und die Gesellschafts-Casse zu bewähren.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich einem oder dem andern übertragen.

Die Commissare erhalten vom Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen. Sie statten der Generalversammlung davon Bericht ab. Dieser Bericht wird vorläufig dem Rathe und dem Commissare mitgetheilt.

Es wird den Commissaren jährlich von dem Gewinn der Gesellschaft eine Vorausnahme die die Generalversammlung festsetzt, gewährt.

Art. 42. Die Generalversammlung kann außerordentlich berufen werden, sie kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, oder nachdem der Rath vernommen zu haben, diejenigen Modificationen dieser gegenwärtigen Statuten, die zu machen sie für nützlich erachtet, vornehmen; aber in diesem Falle, damit ihre Entscheidungen Gültigkeit haben, so müssen sie in Einverständniß mit wenigstens der Hälfte der Aktionäre denen das Recht der Generalversammlung beizuwohnen zusteht, und der Majorität der drei Viertel der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder genommen werden.

Diese Modificationen sind nur nach Bestätigung der Staatsverwaltung ausführbar.

Art. 43. Wenn in der ersten Versammlung nicht die nöthige Zahl der Aktionäre vorhanden ist, so wird eine neue Versammlung einberufen; eine Entscheidung kann statt haben, wenn eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre vorhanden ist; die Anzahl der Anwesenden möge sein welche sie wolle, aber die Entscheidung kann nur über einen Gegenstand der ersten Einberufung bestimmen.

Art. 44. Die Einberufungsbriefe der gewöhnlichen und außerordentlichen Generalversammlungen müssen wenigstens zwanzig Tage vor der Sitzung abgeschickt sein und gleichzeitig den Gegenstand der Einberufung anzeigen; außerdem wird ein Bericht der Einberufung in das Amtsblatt (Moniteur) und in eine der täglich erscheinende Brüsseler Hauptzeitungen eingerückt werden.

Art. 45. Es wird alle Jahre ein Inventarium gemacht und der Zustand in dem sich die Gesellschaft den 31. Dezember befindet.

Nachdem der Rath den Zustand der Gesellschaft wahrgenommen, bestimmt die Vertheilung des Gewinns, wenn solcher vorhanden.

Das Inventarium, die Umstände in denen sich die Gesellschaft befindet und die Vertheilung, werden mit den Beglaubigungs-Attesten dem Commissar der Staats-Verwaltung wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt und der Generalversammlung zur Bestätigung.

Ein Duplicat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 46. Der auf Grund des Artikel 30. constatirte Reingewinn der Gesellschaft, wird nach Abzug der Interessen des Gesellschafts-Capitals auf folgende Weise verwendet:

Digitized by Google

1) Zwanzig Prozent an die Verwaltung laut Artikel 21.
2) Beträge die den Commissaren laut Artikel 41 gebühren.
3) Fünf und zwanzig Prozent werden in den Reservefonds angezogen, bis dieser Fonds eine Million beträgt;

Ein und Zwanzig und ein halbes Prozent sobald er eine Million passirt. Der Reservefonds vermehrt sich durch die jährlichen Interessen dieses Fonds zu 4 %.

Der Ueberschuß wird unter die Actionaire im Verhältniß ihrer Interessen in der Gesellschaft vertheilt.

Bei jeder Vertheilung wird eine Summe von Zwei Prozent gleich der den Actionären zugestandenen erhoben, und von dem Verwaltungsrathe zu wohlthätigen Zwecken verwandt.

Ein Viertheil des Gewinns wird dann erhoben, wenn der Reservefonds auf weniger als eine Million reducirt ist. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Auflösung und Abrechnung der Gesellschaft.

Art. 47. Die Auflösung der Gesellschaft kann rechtlich stattfinden:
1) Wenn mehr als die Hälfte des bereits ganz eingezahlten Aktien-Kapitals nebst dem Reservefonds verloren gegangen ist.
2) Wenn der Antrag zur Auflösung von zwei Drittel der in der Generalversammlung vereinigten Aktionäre, welche im Besitz wenigstens zwei Drittel der Aktien sind, gestellt wird.

In diesem letzten Falle kann die Auflösung nur durch vorläufige Genehmigung der Staats-Verwaltung in Ausführung gebracht werden.

Art. 48. In dem vorstehenden Artikel vorhergesehenem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, sogleich die Generalversammlung einzuberufen.

Das der Versammlung vorzulegende Inventarium und in welchem Zustande sich die Gesellschaft befindet, werden vorläufig den zur Prüfung bestimmten Commissaren die auf Grund des Artikels 41. dazu ernannt sind, sowie dem Commissar der Staatsverwaltung, mitgetheilt.

Art. 49. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung in derselben Sitzung drei Commissäre zu Liquidatoren, und wenn sie es für nöthig erachtet zwei Ersatzmänner ernannt.

Art. 50. Die Commissäre, Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und den Director und wird ihnen die Liquidation durchzuführen dieselbe Vollmacht als die dem Verwaltungsrathe verliehen.

Sie bewirken die Reassecuranz der noch nicht getilgten Risicos, oder heben die Versicherungs-Akte, wenn dieses freiwillig geschehen kann, auf.

Sie ordnen und bestimmen die Rückzahlungen oder Verluste und Schaden der Gesellschaft.

Sie bewerkstelligen die Aktivschulden der Gesellschaft. Der Verkauf und Uebertragung der der Gesellschaft gehörigen Werthe, so wie auch die Correspondenz und alle anderen Aktenstücke müssen mit der Unterschrift wenigstens zweier Commissare versehen sein.

Die Liquidations-Commission kann sich dem Schiedsspruche unterwerfen und Vergleiche über Litiscontestationen und Forderungen treffen.

Sie kann zu diesem Behufe substituiren.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit bekräftigt.

Art. 51. Wenn in Folge einer Entlassung, Ablebens oder aus irgend einem andern Grunde die Liquidations-Commission vollständig zu sein aufhört, so wird die Generalversammlung sogleich, um diese Lücken auszufüllen, einberufen.

Art. 52. Es wird am Ende des Jahres in welchem die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden, und später alle 6 Monate bis zur völligen Beendigung der Liquidation ein Inventarium der Zustände der Gesellschaft gemacht.

Art. 53. Es wird darüber der Generalversammlung Rechnung abgelegt, die sich über die Art der Liquidation ausspricht.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 54. Sollten sich Streitigkeiten unter den Actionären und der Gesellschaft oder unter den Actionären selbst ergeben, so sind dieselben auf die im Artikel 51 und folg. des Handels-Gesetzbuches vorgeschriebene Weise, durch Schiedsrichter zur Entscheidung zu bringen.

Digitized by Google

Art. 55. Der Minister, in dessen Bereiche die Handelsangelegenheiten sich befinden, kann einen Commissar für die Gesellschaft ernennen, dessen jährliches Gehalt von höchstens 1200 Franken der Gesellschaft obliegt, welches Gehalt in dreimonatlichen Zahlungen geleistet wird. Dieser Commissar hat das Recht Kenntniß von den Büchern, Rechnungen Correspondenz und überhaupt von allen Geschäften und Operationen der Gesellschaft zu nehmen, die Zahlungen und Werthe jeder Art zu prüfen, Auskünfte die seine Aufsicht erleichtern zu verlangen, namentlich Mittheilung der Sitzungs-Protokolle des Verwaltungs-Rathes und der Commissäre.

Dieser Commissar hat das Recht den Sitzungen der Generalversammlung beizuwohnen und wird dazu einberufen.

Er theilt der Generalversammlung, dem Verwaltungsrathe oder den Commissären, was er für nützlich und nothwendig erachtet, mit und kann verlangen, daß seine Mittheilungen in das Sitzungs-Protokoll eingetragen werden.

Dieses Alles ohne Nachtheil der im gegenwärtigen Statuten vorhergesehenen specialen Stipulationen.

Uebersetzung, gleichlautend dem französischen Originale: Belgischer Moniteur, offizielles Journal No. 110., Sonnabend, den 19. April 1856.

Pour traduction conforme à l'original francais: de Moniteur belge, Journal officiel No. 110. Samedi, le 19. Avril 1856.

gez. **Dr. J. J. Silbermann,**
traducteur juré de la Cour et du tribunal.

Vu par nous, Président de la Chambre des vacations du Tribunal de première instance séant à Bruxelles pour légalisation de la signature de Mr. Silbermann, qualifié ci dessus.

Bruxelles, le 26. Août 1862.

L. S. Tribunal de 1re Instance. **R. Harmignie.**

Vu au Ministère de la Justice pour légalisation de la signature de Mr. Harmignie qualifié si contre.

Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Le Secrétaire Général

L. S. Ministère de la Justice. gez. **Putzeys.**

Vu pour légalisation de la signature de Mr. Putzeys opposée si contre.

Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Pour le Ministre des affaires Etrangères
Le Directeur,

L. S. Ministère des affaires Etrangères. gez. **Julien van Overloop.**

Gratis

Zur Beglaubigung der umstehenden Unterschrift des Königl. belg. Ministerial-Directors Hrn. Julien van Overloop.

Brüssel, den 10. September 1861.

Königlich Preußische Gesandtschaft.

(L. S.) gez. **Graf Redern.**

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße 8.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 29.

Magdeburg, den 19. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Versendung von Gegenständen unter Streif- oder Kreuzband.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860 auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereinsgebiets unter Band frankirt befördert werden, alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestand-

Digitized by Google

theil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Magdeburg, den 27. März 1862.

Königliche Ober-Post-Direction.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Bergämter wird hierdurch für unseren Verwaltungs-Bezirk angeordnet was folgt:

Art. I. Auf den Braunkohlentagebaugruben darf die Höhe der Abraumsstrossen nicht über 10 Fuß, die Breite derselben nicht unter 10 Fuß betragen.

Die Kohle darf nur bei einer Mächtigkeit bis zu 3 Lchtr. auf einmal gewonnen werden, bei größerer Mächtigkeit aber ist dieselbe in mehreren Strossen, von denen die Höhe jeder einzelnen 3 Lchtr. nicht überschreiten darf, abzubauen. Bezüglich der Breite der Kohlenstrossen gilt das bei den Abraumsstrossen Gesagte.

Bei dauernder Einstellung der Abraumsarbeit sind die Abraumsstrossen unter einem Winkel und zwar:

a) bei thonigem Gebirge von 45°
b) bei sandigem Gebirge von 60°

zurückzulegen.

Ueber die Art und Weise der Schramarbeit und namentlich:

1) über die Zulässigkeit des Schrämens überhaupt wie über die zulässige Tiefe des Schrams,
2) über die von den schrämenden Arbeitern gegen den Schram während der Arbeit einzunehmende Stellung,
3) über die Maaßregeln zur Beobachtung der unterschrämten Masse während der Arbeit,
4) über die Stellung und den Aufenthalt der beim Schrämen selbst nicht betheiligten Arbeiter innerhalb der Sturzrichtung der unterschrämten Massen,

sind vom Betriebsführer (Steiger) der Grube, der überhaupt für Beobachtung vorstehender Verordnung verantwortlich ist, vom Königlichen Revierbeamten specielle Bestimmungen zu extrahiren.

Von der Verantwortlichkeit befreiet wird der Betriebsführer (Steiger) nur dadurch, daß er nachweist, daß der, resp. die Arbeiter vorstehende Bestimmungen gegen seine ausdrückliche Weisung übertreten haben, alsdann trifft die Strafe nicht ihn, sondern die Arbeiter.

Der Königliche Revierbeamte ist befugt, auf Antrag des Betriebsführers Abweichungen gegen diese Verordnung durch Eintragung in das Zechenbuch der Grube zu genehmigen.

Art. II. Auf keiner unterirdischen oder Tagebau-Grube darf, mit Ausnahme des Wasserhaltungsmaschinenbetriebes, irgend welcher andere Betrieb zur Tages- oder Nachtzeit stattfinden, ohne daß derselbe durch einen vom unterzeichneten Ober-Berg-Amte als qualificirt anerkannten Steiger beaufsichtigt wird.

Für Bestellung des Steigers hat der Alleineigenthümer, Repräsentant, oder Gruben-Vorstand Sorge zu tragen.

Als im Betriebe stehend wird die Grube angesehen, wenn auch nur 1 Arbeiter auf derselben mit bergmännischen Arbeiten beschäftigt ist.

Der die Aufsicht führende Steiger darf die Grube während der Schichtzeit nicht verlassen.

Art. III. Zum Betreten der Kesselhäuser und Maschinenräume der Gruben und zum Aufenthalt in denselben sind nur das mit Wartung der Kessel und Maschinen resp. mit Reparatur und Aufstellung derselben beauftragte Personal, der Grubenbesitzer oder dessen Vertreter, das Aufsichtspersonal der Gruben, wie diejenigen Personen berechtigt, die die Erlaubniß dazu vom Grubenbesitzer oder dessen Vertreter oder vom Betriebsführer (Steiger) erhalten haben. Arbeitern der Grube und ihren Angehörigen darf die Erlaubniß niemals ertheilt werden. Allen übrigen Personen ist der Zutritt verboten.

An den Eingangsthüren der genannten Räume ist vom Betriebsführer (Steiger) eine schriftliche Bekanntmachung im Sinne vorstehender Bestimmung anzuschlagen.

Art. IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thlr. bestraft. Halle, den 5. Juli 1862.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die Gerichtsferien während der diesjährigen Erntezeit.

Mit Bezug auf die durch das Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1850 Nr. 26 pag. 234 von uns unterm 11. Juni 1850 zur Kenntniß des Publikums gebrachten Bestimmungen der Ferien-Ordnung vom 16. April ejd. a. wird das Letztere hierdurch aufgefordert, während der in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien die resp. bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz seines Departements, nämlich bei dem

Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg mit der Stadt- und Kreisgerichts-Deputation zu Wolmirstedt,
Kreisgerichte zu Burg mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Gommern und Loburg,
Kreisgerichte zu Calbe an der Saale mit der Kreisgerichts-Deputation zu Groß-Salze und den Kreisgerichts-Commissionen zu Acken und Staßfurt.
Kreisgerichte zu Gardelegen mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Calbe an der Milde, Clötze und Oebisfelde,
Kreisgerichte zu Genthin mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Ziesar,
Kreisgerichte zu Neuhaldensleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Erxleben und Weferlingen,
Kreisgerichte zu Salzwedel mit der Kreisgerichts-Commission zu Beetzendorf,
Kreisgerichte zu Seehausen in der Altmark mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Arendsee und Osterburg,
Kreisgerichte zu Stendal mit der Kreisgerichts-Commission zu Tangermünde,
Kreisgerichte zu Wanzleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Egeln, Hötensleben und Seehausen im Magdeburgschen,

etwa anzubringenden Anträge auf diejenigen zu beschränken, welche der Beschleunigung bedürfen, dann aber als solche zu begründen und „als Feriensache" zu bezeichnen sind.

Magdeburg, den 9. Juli 1862.

Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

Vom 20. Juli c. ab wird die Quedlinburg-Nordhausener Personenpost
aus Quedlinburg Stadt um 8^{h} Morgens,
" " Bahnhof um 8^{30} Morgens
abgefertigt.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Provinzial-Schul-Secretair Hurrelbrink zu Magdeburg den Character als Rechnungsrath zu verleihen.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatsstelle an der St. Michaelis-Kirche in Zeitz, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarrer in Hornsömmern, August Hermann Valentin Graefenhan, ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nelben mit Gnölbzig und Zellewitz, in der Diöces Cönnern, ist der bisherige Hülfsgeistliche an der Corrections-Anstalt in Zeitz, Carl Otto Hoffmann, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Curesdorf und Diaconatsstelle zu Schkeuditz, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarrer zu Neußen, in der Ephorie Belgern, Ernst Constantin Pistorius ernannt resp. berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Kirche zu Unserer Lieben Frauen in Halle a. S. ist der bisherige Hülfsprediger Friedrich Jacob Heinrich Pfanne berufen und von uns bestätigt worden.

Durch den Tod des Pfarrer Schoeber ist das Pfarramt zu Rahnsdorf, in der Ephorie Zahna, erledigt worden, dessen Einnahme auf 1171 Thaler veranschlagt ist. Die Parochie Rahnsdorf hat 2 Kirchen, die unter Königlichem Patronate stehen, und 1 Schule.

Durch das Ableben des Pfarrer Artus ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Dautzschen, in der Ephorie Jessen, vacant geworden. Dieselbe gewährt ein Einkommen von ca. 620 Thlr. und hat eine Kirche und eine Schule.

Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im II. Quartale d. Js. die Candidaten

Digitized by Google

der Theologie: 1) Carl Otto Böttcher, gebürtig aus Sachsa, 2) Emil Theodor Elschner, gebürtig aus Wessnig, 3) Carl Bernhard Ulrich Hilgenfeld, gebürtig aus Groß-Chüden, 4) Hermann Edmund Köhler, gebürtig aus Lodersleben, 5) Carl Hermann May, gebürtig aus Carlsfeld, 6) Carl Eduard Meißner, gebürtig aus Delitzsch, 7) Gustav Hermann Seipke, gebürtig aus Kaltendorf,
pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Landrath des Wolmirstedter Kreises, Graf von der Schulenburg auf Angern ist vom 2ten Juli c. ab auf 4 Wochen beurlaubt und seine Vertretung während dieser Zeit dem Kreis-Deputirten, Legationsrath von der Schulenburg auf Ramstedt übertragen worden.

Der Landrath von Gerlach zu Gardelegen ist vom 15. Juli c. ab auf 4 Wochen beurlaubt und seine Vertretung während dieser Zeit dem Königlichen Gerichts-Assessor, Grafen von der Schulenburg übertragen worden.

In der Stadt Burg ist der Tuchfabrikant August Paasche zum unbesoldeten Stadtrath an Stelle des mit Tode abgegangenen Stadtraths von Bergen auf dessen noch übrige Amtsperiode bis Ende 1864 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Wanzleben, ist auf die Periode vom 16. Juni 1862 bis dahin 1865 der Ackermann Heinrich Rademacher zu Altenweddingen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für die Stadt Sandau, im Kreise Jerichow II. ist der Ackerbürger und Deichschulze Salomon zu Sandau, und als dessen Stellvertreter der Färber Braun daselbst auf die Periode vom 5. Juni 1862 bis dahin 1865 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In der Stadt Egeln ist an Stelle des mit Ende 1862 aus dem Amte scheidenden Rathmanns Heucke der Bäckereibesitzer und Posthalter Wilhelm Knobbe zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Der Sergeant Johann Robert Schwendler vom 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 67 ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Quedlinburg angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der provisorische Küster und Schullehrer Boelsche zu Schwanefeld, Diöces Eilsleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Schwerin ist zum Küster und Schullehrer in Könnigde, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

Die Cantor- und erste Lehrerstelle zu Westerhüsen, Diöces Egeln, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Die Organisten-, Küster- und Lehrerstelle zu Langenweddingen, Diöces Egeln, wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. October c. vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung für den Monat Juni 1862.

Mit Pension ausgeschieden:

Der Steuer-Aufseher Borrmann in Burg.

Versetzt:

der berittene Steuer-Aufseher Schliebs von Genthin nach Mühlhausen,
" " " Loeffler von Rohrberg nach Genthin,
" " " Thies von Nordhausen nach Rohrberg,
" " " Müller von Eckartsberga als Fuß-Steuer-Aufseher nach Burg,
" " Grenz-Aufseher Krämer von Pollitz als berittener Steuer-Aufseher nach Eckartsberga,
" " " Behring von Gühlitz (Regierungs-Bezirk Potsdam) nach Pollitz,
der Steuer-Aufseher Gueinzius von Gr. Wanzleben nach Zeitz,
der Chausseegeld-Erheber Weber von Ebendorf nach Biederitz,
" " Bothfeldt von Höngeda nach Ebendorf.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

Der Cantor Andreas Ferdinand Busch zu Königsaue ist als Schiedsmann für den Bezirk Winningen, im Kreise Aschersleben, auf die Zeit vom 2. November d. J. bis dahin 1865 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 30.

Magdeburg, den 26. Juli 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 24 Nr. 5552. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Cöln-Arnheimer Eisenbahn.

Nr. 5553. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben nach Hamersleben im Regierungs-Bezirke Magdeburg.

Nr. 5554. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Süchteln in grader Richtung auf Boisheim im Kreise Kempen, des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Nr. 5555. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, so wie einer Zweig-Chaussee von der Wertheſtraße nach Werthenbach.

Nr. 5556. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen, und zwar von der am linken Wupperufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid.

Nr. 5557. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungs-Bezirk Potsdam, im Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 18. Juni 1862.

Nr. 5558. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Herstellung eines Eisenbahn-Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf.

Nr. 5559. Bekanntmachung über die unterm 31. Mai 1862 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der letzten Generalversammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle des Geschäftsplanes der Gesellschaft, resp. Uebertragung der Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes auf den Minister des Innern. Vom 30. Juni 1862.

Nr. 5560. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862, die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Versicherungs-Actiengesellschaft“ mit dem Domicil in Berlin und die Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 2. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen werden von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 4. August d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schulddocumente nebst neuen Coupons und Talons der Controlle zurückzugeben.

Digitized by Google

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Controlle wie die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden einlassen und es werden alle betreffenden Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangs-Bescheinigung die Documente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden.

Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, in Hamburg bei'm Preußischen Ober-Post-Amte, ferner bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons".

Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. Nr. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

ad Nr. 1236. I.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die in unserm Verwaltungsbezirk wohnenden Besitzer von Staatsschuldscheinen, welche die Besorgung der neuen Zins-Coupons durch unsere Hauptkasse wünschen, werden aufgefordert, ihre Staatsschuldscheine ohne Zins-Coupons an die gedachte Haupt-Casse und zwar unter Beifügung eines mit Angabe ihres Wohnorts und ihres Standes, sowie ihrer deutlichen Namensunterschrift versehenen, auf ganzen Bogen ausgefertigten doppelten Verzeichnisses einzureichen.

Zu den qu. Verzeichnissen dürfen nur die bei unserer Regierungs-Haupt-Casse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, sowie bei dem Magistrate in Burg auszureichenden Formulare verwendet werden.

Magdeburg, den 18. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Formular zur Nachweisung

von Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag Rt.	Summe für jede Klasse. Rt.	Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag Rt.	Summe für jede Klasse. Rt.
1	705	A.	1,000					Uebertrag	5,300
2	10,926	A.	1,000		10	795	F.	100	
3	15,713	A.	1,000	3,000	11	837	F.	100	200
4	54	B.	500		12	84	H	25	25
5	197	B.	500	1,000				zusammen	5,525
6	296	C.	400	400					
7	4,232	D.	300					den ten	1862.
8	4,695	D.	300						
9	4,696	D.	300	900				(Unterschrift.)	
			Seite	5,300					

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Vermittelung von Geschäften durch hiesige vereidete Waaren-Mäkler.

Auf den Antrag der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft und im Einverständnisse mit der Polizei- und Communalbehörde der Stadt Magdeburg wird auf Grund des § 84 alin. 3 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Betreff des Umfanges der Pflichten der am hiesigen Platze angestellten und vereideten kaufmännischen Mäkler hierdurch Folgendes angeordnet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

in Erweiterung der Vorschrift sub Nr. 6 des Artikels 69 des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs soll den hiesigen vereideten Waaren-Mäklern die Vermittelung von Geschäften gestattet sein, sobald auch nur von einer Seite, sei es vom Käufer oder Verkäufer, die Einwilligung zum Geschäfte durch ausdrückliche und persönliche Erklärung ertheilt worden ist.

Magdeburg, den 17. Juli 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung, den Debit der Tanninseife betreffend.

Von dem Herrn Staatsminister der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind wir durch ein Rescript vom 9. d. M. in Kenntniß gesetzt worden, daß

der Fabrikant C. G. Hülsberg zu Berlin sich verpflichtet hat, die von ihm erfundene Tannin-Balsamseife ferner nur als Toilettenmittel zu verkaufen, und daß ihm demnach der Debit derselben unter der Bedingung frei gegeben ist, sich bei der öffentlichen Ankündigung seines Fabrikats jeder Anpreisung desselben als eines Heilmittels zu enthalten.

Unter diesen Umständen wird unsere auf Grund des Polizei-Reglements-Gesetzes vom 11. März 1850 § 11 am 7. Juni c. erlassene und durch das Regierungs-Amtsblatt Nr. 25 Seite 161/62 publizirte Polizei-Verordnung dahin modificirt, daß die öffentliche Ankündigung der von C. G. Hülsberg zu Berlin fabricirten Tanninseife nur dann für verboten zu erachten ist, wenn mit derselben irgend welche Anpreisung dieses Fabrikats als eines Heilmittels erfolgt.

Die Herrn Landräthe, sowie die Orts-Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks werden von der hieraus sich ergebenden Modification unserer Circularverfügung vom 7. Juni c. (I. D. 599) nur auf diesem Wege in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 18. Juli 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Anwendung der bahnpolizeilichen Vorschriften der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn für die Zweigbahn nach der Grube Albertine bei Uellnitz.

Die Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben mittelst Erlasses vom 8ten dieses Monats das für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn unter dem 14. December 1858 nebst Nachträgen vom 10. Juni 1859 und 19. März 1860 ergangene und in unserem Amtsblatt für 1858 Seite 551, für 1859 Seite 282 und für 1860 Seite 129 ꝛc. abgedruckte Bahnpolizei-Reglement auch für die Zweigbahn nach der Grube Albertine bei Uellnitz im Anschlusse an die von Förderstedt nach der Grube Carl führende Eisenbahn für gültig erklärt, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Bewegung ausnahmsweise geschobener Züge mit keiner größeren Geschwindigkeit als 15 Minuten pr. Meile erfolgen darf, der vorderste Wagen in der Richtung der Bewegung stets mit einer besetzten Bremse versehen sein, und der diese Bremse bedienende Beamte durch eine Zugleine mit dem Locomotivführer in Verbindung stehen muß.

Vorstehendes wird hierdurch in Gemäßigung der gedachten Königlichen Ministerien auf Grund des § 23 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1858 und des § 11 des Polizeiverwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 21. Juli 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft das 35ste Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 35ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Betrag von pro 100 Thaler der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in 1r Klasse . . . 2 Sgr.
in 2r Klasse . . . 2½ Sgr.
in 3r Klasse . . . 3 Sgr.

Von den im verflossenen halben Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle

Digitized by Google

Beitrag nach obigem Verhältniß zu entrichten, so wie außerdem die mit dem 1. Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Receptur-Cassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 1. Juli 1862.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät, (gez.) Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Kuhpocken-Impfung betreffend. Wir finden uns veranlaßt, die Namen derjenigen Medicinal-Personen unseres Geschäftsbezirks, welche im vorigen Jahre besonders zahlreiche Kuhpocken-Impfungen ausgeführt haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ihnen für ihre verdienstvolle Thätigkeit zu danken.

1)	Herr	Wundarzt I. Klasse Rabethge zu Magdeburg	impfte	1015	Personen.
2)	„	„ II. Klasse Müller zu Salzwedel	„	477	„
3)	„	„ II. Klasse Jakobs zu Ummendorf	„	468	„
4)	„	Dr. med. Schrader zu Quedlinburg	„	425	„
5)	„	Kreiswundarzt Reinsdorf zu Burg	„	398	„
6)	„	Wundarzt II. Klasse Klewitz zu Genthin	„	389	„
7)	„	Wundarzt II. Klasse Schuster zu Egeln	„	384	„
8)	„	Kreiswundarzt Patzschke zu Wanzleben	„	378	„
9)	„	Wundarzt II. Klasse Grasshoff zu Calbe a. S.	„	369	„
10)	„	Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Reuscher zu Stendal	„	348	„
11)	„	Wundarzt II. Klasse Mühlberg zu Colbitz	„	346	„
12)	„	„ „ „ Tuchtfeld zu Arendsee	„	321	„
13)	„	Dr. med. Rausche zu Neustadt	„	313	„
14)	„	„ „ Fischer zu Ziesar	„	311	„
15)	„	Wundarzt II. Klasse Winselmann zu Niederdodeleben	„	302	„
16)	„	Kreiswundarzt Wirth zu Gardelegen	„	279	„
17)	„	Kreisphysikus Hönerkopf zu Seehausen i. M.	„	260	„
18)	„	Assistenzarzt Kollosser zu Magdeburg	„	255	„
19)	„	Dr. med. Hasenknopf zu Tangermünde	„	240	„
20)	„	Kreisphysikus Dr. Blick zu Gardelegen	„	239	„
21)	„	Kreiswundarzt Weber zu Arneburg	„	238	„
22)	„	Kreisphysikus Dr. Kanzow zu Halberstadt	„	236	„
23)	„	Sanitätsrath u. Kreisphysikus Dr. Müller zu Oschersleben	„	235	„

Synagogen-Vorstand zu Quedlinburg. Bei der diesjährigen Neuwahl des Vorstandes der Synagogen-Gemeinde zu Quedlinburg wurden:

der Kaufmann Louis Löser, der Lederhändler David Ellinger, der Handelsmann Salomon Falkenburg, der Opticus Itzig Kulp und der Kaufmann Hirsch Hirschfeld,

als Vorstandsmitglieder, und

der Handelsmann Joseph Hesse, sowie der Handelsmann Bernhard Berliner,

als stellvertretende Vorstandsmitglieder gewählt und von uns bestätigt.

Königliche Ober-Post-Direction:

In Folge der vom 20. Juli c. ab im Gange der Eisenbahnzuge auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn eintretenden Veränderungen sollen die nachbezeichneten Posten vom gedachten Tage ab wie folgt courfiren:

1) die Personenpost zwischen Parey und Güsen:

aus Parey täglich 6 V.

in Güsen täglich 6^{00} V. zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Magdeburg nach Berlin 7^{10} V.

aus

Digitized by Google

aus Güsen täglich 7^{25} V. nach Durchgang des vorgenannten Eisenbahnzuges aus Magdeburg.
in Parey täglich 8^{15} V.

2) die Botenpost zwischen Ziesar und Wusterwitz:

aus Ziesar täglich 4 V.
in Wusterwitz täglich 7 V. zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Berlin nach Magdeburg 7^{35} V.
aus Wusterwitz täglich 9 V. nach Durchgang des Eisenbahnzuges aus Magdeburg 8 Uhr V. und aus Berlin ca. 8^{45} V.
in Ziesar täglich 12 M. zum Anschluß an die Botenpost nach Görzke.

Vom 25. Juli c. ab wird die tägliche zweite Personenpost von Roßlau nach Zerbst anstatt jetzt um 2 Uhr Nachmittags, um 10^{30} Uhr Abends nach Durchgang des Eisenbahn-Schnellzuges aus Wittenberg (Berlin) nach Cöthen, abgefertigt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

An dem Gymnasium zu Stendal ist eine neue Oberlehrerstelle gegründet und solche dem Oberlehrer Schötensack verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der Stadtkirche zu Torgau, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Pfarrer zu Kistritz, in der Diöces Lissen, Gustav Besser, verliehen und derselbe von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. d. M. dem Landrathe des II. Jerichowschen Kreises, Rittmeister a. D. und Kammerherrn von Alvensleben auf Redekin die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu bewilligen und den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub in Gnaden zu verleihen geruht.

Vom 1. August c ab wird die interimistische Verwaltung des Landraths-Amts des II. Jerichowschen Kreises dem Kreisrichter von Brauchitsch übertragen.

Der Landrath Freiherr von Steinaecker zu Calbe ist an einem Augenleiden erkrankt und bis zu seiner Wiederherstellung die commissarische Verwaltung des Landrathsamts Calbe dem Kreis-Deputirten Rittergutsbesitzer von Alvensleben auf Neugattersleben übertragen worden.

In der Stadt Wolmirstedt ist der bisherige unbesoldete Rathmann Zahn auf eine neue 6jährige Amtsperiode, vom 1. Januar k. J. ab gerechnet, wiedergewählt, und an Stelle des mit Ende 1862 aus dem Amte scheidenden Rathmanns Dr. Gustedt der Fabrikbesitzer August Rammelberg zum unbesoldeten Rathmann auf eine sechsjährige Amtsdauer vom 1. Januar k. J. ab gerechnet, gewählt. Beide Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Als Schiedsmann für den ersten ländlichen Bezirk des Kreises Salzwedel ist auf die Periode vom 22. Juni 1862 bis dahin 1865 der Ackermann Köppe zu Jeetze gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Kreiswundarzt Dr. Giese zu Salzwedel ist zum Kreisphysikus befördert und dadurch die Stelle eines Kreiswundarztes im Kreise Salzwedel erledigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Lehrer Nagel an der ersten Volksknabenschule zu Magdeburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Müller zu Gr. Salze ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Wesche ist zum zehnten Lehrer an der städtischen Schule zu Genthin provisorisch bestellt worden.

Die Rectorstelle an der Stadtschule in Seehausen i. A. wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. October d J. erledigt. Dieselbe ist städtischen Patronats.

Die vierte Lehrerstelle an der Schule zu Rogätz, Diöces Wolmirstedt, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Ober-Post-Direction:

I. Angestellt sind: 1) der invalide Sergeant und Regiments-Tambour Friedrich Schultze, als Bureaudiener bei dem Post-Amte in Stendal und 2) der invalide Unterofficier Friedrich Schulz, als Bureaudiener beim Post-Amte in Magdeburg.

II. Uebertragen ist die Verwaltung: 1) der Post-Expedition in Biere, dem Gemeinde-Secretair

Digitized by Google

Weichard daselbst und 2) der Post-Expedition in Sandau, dem Wirthschafts-Inspector Ottendorff, Beiden unter Ernennung zum Post-Expediteur.

III. Versetzt sind: 1) der Bureaudiener Stegmann von Magdeburg als Wagenmeister zum Postamte in Aschersleben, 2) der Post-Expedient Sehrig von der Ober-Post-Direction in Düsseldorf zur hiesigen Ober-Post-Direction, 3) der Bureau-Beamte bei der Ober-Post-Direction, Ober-Post-Secretair Wilscheck von hier, als commissarischer Expeditions-Vorsteher zum Hof-Post-Amte in Berlin.

V. Ausgeschieden sind: 1) der Post-Expedienten-Anwärter Senff in Aschersleben, 2) der Bureaudiener Dieckmann hierselbst, 3) der Wagenmeister Stahr in Aschersleben und 4) der Bureaudiener Berner hierselbst.

VI. Entlassen sind: 1) der Packbote Schinkel beim hiesigen Postamte und 2) der Post-Expediteur Kabisch in Sandau.

IV. Gestorben sind: 1) der Bureaudiener Sonntag bei der hiesigen Ober-Post-Casse und 2) die Briefträger Kotze und Laenger beim hiesigen Post-Amte.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 31.

Magdeburg, den 2. August 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 25. Nr. 5561. Allerhöchster Erlaß vom 16. Juni 1862, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Conzen und Eicherscheidt, im Kreise Montjoie des Regierungsbezirks Aachen, auf dem von ihnen chausseemäßig ausgebauten Communalwege von der Aachen-Trierer Staatsstraße am Entenpfuhl über das sogenannte Gericht an der Düren-Montjoier Bezirksstraße bis Eicherscheidt Chausseegeld zu erheben.

Nr. 5562. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises, im Betrage von 33,000 Thalern. Vom 23. Juni 1862.

Nr. 5563. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Ertheilung von Trauscheinen an die Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter.

Nr. 5564. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Lublinitz über Jaworznitz und Kochanowitz bis zur Landesgrenze bei Herby, im Kreise Lublinitz, Regierungs-Bezirk Oppeln.

Nr. 5565. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grund-Capitals der Actien-Gesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln" auf 150,000 Thaler. Vom 14 Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung zu diesem Dienstverhältnisse sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein von der Polizeibehörde ausgestelltes Sittenzeugniß, in welchem der Wehrpflichtige seinem vollen Namen, sowie seiner persönlichen Stellung nach genau zu bezeichnen ist,

d) die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst,

e) bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 134 der Militair-Ersatz-Instruction.

Digitized by Google

Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung. Hat der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr lang dieser Klasse angehört, so muß das Zeugniß, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen habe,

b) durch ein Zeugniß über wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch das Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die nach § 131 der Instruction resp. den vorbezeichneten Modificationen erforderlichen Zeugnisse u. s. w. nicht besitzen, auf Grund der nach den vorerwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird ihre diesjährige zweite und letzte Sitzung am 17. September cr. im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke bis spätestens den 3. September c. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen können erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 3. September cr. noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen Prüfung in wissenschaftlicher Beziehung sich unterwerfen wollen und dazu nach § 126 Nr. 1 der Militair-Ersatz-Instruction noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den 17. September cr., Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage, den 18. September cr., Morgens 9 Uhr, zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienst befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritt zu veranlassen und von diesem eine weitere Entscheidung zu erwarten; eventualiter nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Magdeburg, den 18. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Ingenieur W. H. Chr. Voß in Berlin unterm 24. März 1860 ertheilte Patent auf eine hydrodynamisch rückwirkende Rotations-Dampfmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction:

Mit dem 1. August c. tritt in dem an der Poststraße von Havelberg nach Jerichow belegenen Dorfe Schönhausen eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Kaufmann Hanzleden daselbst

Digitized by Google

übertragen worden ist.

Mit dem 1. August c. kommt zwischen Oschersleben und Hötensleben über Hornhausen eine tägliche Botenpost in Gang, welche

aus Oschersleben um 4 Uhr 30 M. früh, nach Durchgang des 1. Berlin-Cölner Eisenbahn-Personenzuges und des Cöln-Berliner Courierzuges

und aus Hötensleben um 12 Uhr Mittags zum Anschlusse an den Cöln-Berliner Eisenbahn-Schnellzug und an den 2. Berlin-Cölner Personenzug

abgefertigt und in 4½ Stunden befördert wird.

Die Personenpost zwischen den genannten Orten wird vom genannten Tage ab

aus Oschersleben anstatt jetzt um 2 Uhr 45 M. Nachmittags, um 6 Uhr Nachmittags nach Durchgang des Magdeburg-Thaler Eisenbahn-Personenzuges, des Schnellzuges aus Thale und des Cöln-Berliner Schnellzuges

abgesendet werden.

Vom 1. August c. ab werden

1) die tägliche 2te Personen-Post aus Quedlinburg nach Ballenstedt anstatt jetzt um 9 Uhr 30 M. Nachm. aus Quedlinburg Stadt um 7 Uhr 15 M. Nachm., und „ „ Bhf. „ 7 „ 30 M. Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg 7 Uhr 20 M. N. und

2) die tägliche Personenpost aus Aschersleben nach Quedlinburg über Hoym anstatt jetzt um 8 Uhr 55 M. Vorm., um 5 Uhr 30 M. früh, zum Anschluß in Quedlinburg an die Personenpost nach Nordhausen und an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg und nach Thale

abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Ammensleben, in der Diöces Barleben, ist der bisherige Oberprediger Dr. Kirchner in Wolmirstedt ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle an St. Ulrich in Sangerhausen ist der bisherige Pfarr-Adjunct Gustav Reinhold Voigt berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Cassieck und Algenstedt, in der Diöces Gardelegen, ist der bisherige Pfarrer Heinzelmann zu Kloster Neuendorf, in derselben Diöces, ernannt und bestätigt worden.

Durch Weiterbeförderung des Pfarrers Mönch ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Collochau, in der Ephorie Schleben, mit welcher ein Einkommen von 919 Thlrn. 18 Sgr. 2 Pf. verbunden ist und wozu zwei Kirchen und zwei Schulen gehören, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Regierungs-Präsidium:

Der Herr Regierungs-Assessor Meß ist von des Königs Majestät zum Regierungs-Rath ernannt worden und in seinem bisherigen Dienstverhältniß bei der hiesigen Königlichen Regierung verblieben.

An Stelle des versetzten Försters Bechinie in Sandforth ist im Einverständnisse mit der hiesigen Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft der Königliche Förster Thiel zu Reesdorf zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für die Oberförsterei Magdeburgerforth von uns ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Halberstadt sind die unbesoldeten Stadträthe Polster und Kilburger auf eine neue sechsjährige Amtsperiode, vom 1. Januar 1863 ab gerechnet, wiedergewählt, auch ist an Stelle des mit demselben Tage aus dem Amte scheidenden Stadtraths Heinecke der Seifenfabrikant Sommer zum unbesoldeten Stadtrath auf 6 Jahre, vom 1. Januar 1863 ab gerechnet, gewählt. Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Der Kreiswundarzt und practische Arzt Albert Weber in Schneidlingen ist als Schiedsmann für den Bezirk Schneidlingen im Kreise Aschersleben auf die Zeit vom 28. December d. J. bis dahin 1865 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für die Stadt Staßfurt im Kreise Calbe a. S. ist auf die Periode vom 9. September 1862 bis dahin 1865 der Particulier Christoph Schumann zu Staßfurt gewählt, bestätigt und

Digitized by Google

verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der provisorische Lehrer Reyher an den städtischen Schulen zu Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer Herrmann an der Stadtschule zu Groß-Salze ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer Haeuser an der Töchterschule zu Cochstedt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Lücke ist zum Küster- und Schullehrer in Scharteucke provisorisch bestellt worden.

Die Cantor- und Lehrerstelle in Warnau, Diöces Sandau, welche durch Emeritirung des bisherigen Inhabers erledigt wird und nach Abzug des an den Emeritus zu zahlenden Ruhestandsgehalts mit einem Einkommen von 175 Thlr. verbunden ist, soll baldigst wieder besetzt werden. Bewerber haben ihre Gesuche hierher einzureichen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 32.

Magdeburg, den 9. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½	Sgr.
„ „ über 10 bis 50 Meilen .	1	„
„ größere Entfernungen	2	„

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den neuen Lehr-Cursus der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am 1. October c. ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der I. Classe: Mathematik, Mechanik, practisches Rechnen, Physik, Chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der II. Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Classe vierteljährlich 4 Thaler.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist,

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;
3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute, welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum einjährigen Militairdienst zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von dem Director des Königlichen Gewerbe-Instituts beibringen, daß sie zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Digitized by Google

Die Gesuche um Notirung sind unter Beifügung des Zeugnisses der Reife an den Director des Königlichen Gewerbe-Instituts zu richten und müssen genau enthalten: den Termin des Eintritts und das Fach, welchem sie sich widmen wollen (Mechaniker, Chemiker, Schiffbauer).

Wir bemerken weiter, daß Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meisterprüfung in dem Bauhandwerke

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetzer),
der Schiefer- oder Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

entbunden sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche bei sämmtlichen Handwerkern von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer Provinzial-Gewerbeschule Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahre alt sein, und hat nachzuweisen, daß er im Stande sei, über einen ihm bekannten Gegenstand in einem einfachen, correcten Style sich schriftlich auszudrücken, und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze. Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über practische Ausbildung und Führung während derselben;
3) ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 3. Juli 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die Bestellung eines General-Agenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.

Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir mit Genehmigung des Curatoriums den ehemaligen Belgischen Consul A. F. Sponholz hierselbst zu unserem General-Agenten mit der Befugniß ernannt haben, innerhalb des Preußischen Staates und des Deutschen Bundesgebiets Special-Agenten, nach eingeholter Directions-Bestätigung, zu bestellen, und mit Hülfe derselben die Reception neuer Mitglieder zu vermitteln.

Die bereits von uns ernannten, bisher mit günstigem Erfolge für uns thätig gewesenen Provinzial-Agenten bleiben durch diese Ernennung in ihren Befugnissen unberührt.

Berlin, den 9. Juli 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Ordensverleihung. Se. Majestät der König haben in Gnaden geruht,

1) dem Mitgliede des Directoriums der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, Kaufmann Carl Wilhelm Aue zu Magdeburg den rothen Adler-Orden 4ter Klasse und
2) dem Ober-Ingenieur der genannten Bahn, Baumeister Friedrich Bode in Halberstadt den Character als Baurath

zu verleihen.

Königlich Preußische landwirthschaftliche Academie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1862/63 werden an der landwirthschaftlichen Academie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien, Landwirthschaftliche Betriebslehre, Allgemeiner Ackerbau, Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein. Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht, Landwirthschaftliche Rechnungsführung, Mittheilungen aus

Digitized by Google

dem Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.
Forstwissenschaft, Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.
Obstbaumzucht: Garteninspector Sinning.
Physik, Landwirthschaftliche Technologie, Unorganische Chemie, Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.
Mineralogie und Geognosie, Pflanzen-Anatomie und Physiologie, Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie, Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs.
Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.
Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach.
Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben, Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen, Landwirthschaftliche Baukunde, Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.
Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag, Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1362.

Der Director Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Walschleben, in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Diaconus Grüning zu Kindelbrück berufen und von uns bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pödelist mit Dobischau, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Albert Julius Otto Küstermann berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schönberg, in der Diöces Seehausen a. A., ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Andreas Heyer berufen und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Alfred Gustav Ragotzky ist als Hülfsprediger an der Corrections- und Landarmen-Anstalt in Zeitz berufen und bestätigt worden.

Regierungs-Präsidium:

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Hauptkassen-Ober-Buchhalter Philler zu Magdeburg den Character als Rechnungsrath zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Regierungs-Secretair Bergner zu Magdeburg den Character als Rechnungsrath zu verleihen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Rittergutsbesitzer A. Wiersdorf in Gröningen ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Weste in Schwanebeck zum Kreistaxator für den Kreis Oschersleben ernannt worden.

Als Schiedsmann für den Bezirk Wallstawe im Kreise Salzwedel ist der Küster Kamieth zu Wallstawe auf die Periode vom 15. Juli 1862 bis dahin 1865, sowie als Schiedsmann für den Bezirk Seeben, ebenfalls im Kreise Salzwedel, der Küster Schulz zu Bombeck auf die Periode vom 28. Januar 1862 bis dahin 1865 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den Schiedsmanns-Bezirk Wolmirstedt, im Kreise gleichen Namens, ist auf die Periode vom 27. August c. bis dahin 1865 der Posamentier Gustav Michaelis zu Wolmirstedt, gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Schulamts-Candidat Schwarzburg ist zum Lehrer an der mittleren Bürgerschule in Halberstadt provisorisch bestellt worden.

Das Rectorat an der Schule in Weferlingen ist erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch uns.

Personal-Veränderungen

im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Monaten Mai, Juni und Juli 1862.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

a. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

1) der Appellationsgerichts-Referendarius Wilhelm Ludwig Adolph Curitz laut Patents vom 11. Juni

Digitized by Google

mit der Anciennetät vom 8. April c.

2) der Appellationsgerichts-Referendarius Wilhelm Albrecht Otto Conradi laut Patents vom 6. Mai mit der Anciennetät vom 14. April c.

Der Gerichts-Assessor Hermann Carl Wilke ist in Folge seiner Anstellung bei dem Secretariat des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichts-Assessor Dr. jr. Adolph Joseph Carl Witte ist unterm 14. Juni c. die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichts-Assessor Carl Wilhelm August Brewitz ist am 20. Mai c. verstorben.

b. Referendarien.

Zu Appellationsgerichts-Referendarien sind ernannt:

1) der Auscultator Adolph Albert von Stoephasius laut Rescripts vom 31. Mai mit dem Dienstalter vom 15. April c.
2) der Auscultator Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels laut Rescripts vom 13. Juni mit dem Dienstalter vom 6. Mai c.
3) der Auscultator Hermann Otto Friedrich Felix Erasmus Sickel laut Rescripts vom 21. Juli c. mit dem Dienstalter vom 2. ejd.
4) der Auscultator Maximilian Eckstein laut Rescripts vom 8. Mai mit dem Dienstalter vom 2ten April c. ist unterm 12. Mai c. Behufs seines Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts Naumburg hier entlassen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Ferdinand Kopff ist laut Ministerial-Rescripts vom 24. Juni c. in das Departement des Kammergerichts versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Wilhelm Theodor Rudolph Schmeitzer ist unterm 31. Juli c. Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg hier entlassen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Julius Carl Eduard Volgtel ist auf seinen Antrag unterm 27. Mai c. aus dem Justizdienste entlassen.

Auscultatoren.

Der Rechtscandidat Georg Christian Julius Hannemann ist durch Verfügung vom 27. Juni c. zum Auscultator angenommen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Rechtsanwalte.

Der Rechtsanwalt und Notar Friedrich Wilhelm Franz Stegemann zu Wanzleben ist am 17. Mai c. verstorben.

b. Unterbeamte.

Zu Gerichtsboten und Executoren sind ernannt:

1) der Hülfsbote Andreas Lehmann laut Verfügung vom 5. Mai c. bei dem Kreisgerichte zu Genthin.
2) der Hülfsbote Wilhelm Jacobs laut Verfügung vom 21. Mai c. bei den zum Kreisgerichte zu Wanzleben gehörigen Gerichts-Commissionen zu Egeln.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Juli 1862.

Der Rechtsanwalt und Notar Holthoff hier ist vom 1. September d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Berlin versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendar Meißner ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Hugo Zimmermann ist zum Referendar ernannt und dem Kreisgerichte zu Halberstadt zur Beschäftigung überwiesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 33.

Magdeburg, den 16. August 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 26 Nr. 5566. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1862, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Pommern.

Nr. 5567. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1862, betreffend die Classification der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Versendung von Gegenständen unter Streif- oder Kreuzband.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860 auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereinsgebiets unter Band frankirt befördert werden, alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Magdeburg, den 27. März 1862.

Königliche Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Eröffnung der Jagd.

Die Eröffnung der Jagd wird auf Montag, den 25. August d. J. festgesetzt.

Magdeburg, den 7. August 1862. Königliche Regierung.

Betrifft die Bezeichnung der zum Rittergute Buckow gehörigen ehemaligen, jetzt aufgehobenen Schäferei ꝛc.

Der zu dem im 2. Jerichowschen Kreise belegenen Rittergute Buckow gehörigen ehemaligen, als solche jetzt aufgehobenen Schäferei nebst angrenzenden Büdnergehöften ist der Name „Klein-Buckow" und dem in östlicher Richtung vom Rittergute neu errichteten Vorwerk der Name „Buchlaake" beigelegt worden.

Magdeburg, den 9. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwarzkopff in Berlin ist unter dem 4. August 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Universal-Schraubenschlüssel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Dem zum Oberpfarrer in Torgau ernannten, bisherigen Pfarrer Besser in Kistritz ist die interimistische Verwaltung der Superintendentur der Diöces Torgau übertragen worden.

Der Predigtamts-Candidat Ferdinand Adolph Leopold Pauli ist als Hülfsprediger in der Parochie Ziesar angestellt worden.

Der Superintendent a. D., Pfarrer Dr. Herold in Schneidlingen, Diöces Aschersleben, wird Martini d. J. in den Ruhestand treten. Die Stelle ist Königlichen Patronats und das Einkommen derselben auf 2116 Thlr. 10 Sgr. angegeben, wovon 750 Thlr. Emeritengehalt zu zahlen sind. Die Parochie hat 1 Kirche und 4 Schulklassen.

Durch die Versetzung des Oberpredigers Dr. Kirchner ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Wolmirstedt, Diöces Wolmirstedt, vacant geworden. Dieselbe gewährt ein Einkommen von 1229 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., wovon 400 Thlr. Emeritengehalt abzugeben sind. Die Parochie hat 1 Kirche und 2 Schulen.

Die unter dem Patronate des Dompropstes in Naumburg stehende, durch die Versetzung des Pfarrers Besser vacant gewordene Pfarrstelle in Kistritz, Diöces Lissen, ist mit einem Einkommen von 830 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. verbunden. Die Parochie Kistritz hat 1 Kirche und 2 Schulen.

Regierungs-Präsidium:

An Stelle des in den Ruhestand versetzten Försters Gehrmann in Bischofswald ist der Königliche Förster Weigel daselbst zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für die Oberförsterei Bischofswald im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst von uns ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Gardelegen ist der Rathmann Schultz in dieser amtlichen Eigenschaft auf fernerweite 6 Jahre, vom 14. Februar k. J. ab gerechnet, wiedergewählt, auch ist der Kaufmann Friedmann Salomon zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, ebenfalls vom 14. Februar k. J. ab gerechnet, an Stelle des mit diesem Tage aus dem Amte ausscheidenden Rathmanns Bünnig gewählt, und haben diese Wahlen unsere Bestätigung erhalten.

In der Stadt Arendsee sind der Schmiedemeister Heinrich Lucas und der Ziegeleibesitzer Heinrich Wernstedt zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre, vom 13. Januar 1863 ab gerechnet, an Stelle der mit diesem Tage aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Rathmänner Fischer und Winter gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Die zweite Lehrerstelle in Körbelitz ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch uns.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 34.

Magdeburg, den 23. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft das Statut der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Nachstehende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 11. August 1862, welche wörtlich also lautet:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung: Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg auf Grund des Art. 12, § 3 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 genehmigt und dem in der notariellen Urkunde vom 16. Juni d. J. festgestellten Gesellschaftsstatut die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. August 1862.

(L. S.)

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Graf zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Bestätigungs-Urkunde
betreffend das Statut der unter der Benennung: Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft errichteten und in Magdeburg domizilirten Actien-Gesellschaft.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift derselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 19. August 1862.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt zu Magdeburg, am sechszehnten Juni achtzehnhundert zwei und sechzig.

Vor dem unterzeichneten, zu Magdeburg wohnhaften Königlichen Justizrath und Notar Adolf Fischer und den ebendaselbst wohnhaften gesetzlich qualifizirten, auch so wenig wie dem Notar selbst, wie hiermit versichert wird, durch eins der Verhältnisse, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme ausschließen, behinderten beiden Zeugen:

a. dem Hagelversicherungsbeamten Ludwig Losse und
b. dem Hagelversicherungsbeamten Gustav Möller,

erschienen heute von Person bekannt und geschäftsfähig:

a. der Königliche Regierungsrath Herr Rudolf Kleffel,
b. der Königliche Justizrath Herr Gustav Philipp Harte,
c. der General-Director der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Herr Friedrich Knoblauch,

sämmtlich hier wohnhaft, übergaben das beiliegende Statut der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft und beantragten dessen notarielle Vollziehung.

Dasselbe ist hierauf den Comparenten vom Notar in Gegenwart der Zeugen vorgelesen, worauf sie erklärten:

Wir genehmigen das uns soeben vorgelesene Statut der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft hiermit in allen Stücken und bekennen uns zu seinem ganzen Inhalte. — Sie haben darauf auch dasselbe durch ihre Unterschriften vollzogen und diese darüber aufgenommene Verhandlung auf Vorlesung gleichfalls genehmigt und unterschrieben.

Rudolph Kleffel. Gustav Philipp Harte. Friedrich Knoblauch.

Digitized by Google

Daß vorstehende Verhandlung, sowie dieselbe niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben ist, wird vom Notar und den Zeugen attestirt.

Ludwig Losse.
Gustav Möller.
Adolf Fischer, Notar.

Statut
der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.
Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma: „Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft" hat sich eine Actien-Gesellschaft gebildet, welche den Zweck hat, Rückversicherung zu gewähren in allen Zweigen des Versicherungswesens.

Zunächst wird die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb auf die Feuerversicherungs-Branche beschränken und bleibt die Erweiterung auf andere Versicherungs-Zweige von der Zustimmung der General-Versammlung und ministerieller Genehmigung abhängig. Zur Erfüllung ihres wesentlichen Zweckes und als ihr Hauptgeschäft wird die Gesellschaft von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Rückversicherungen übernehmen und mit derselben in eine nähere Verbindung treten (§ 12).

§ 2. Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre, vom Tage der Allerhöchsten Bestätigung an gerechnet, festgesetzt.

Für eine Verlängerung über diese Frist hinaus ist der § 47 dieses Statuts maaßgebend.

Zweiter Abschnitt.
Grund-Capital, Actien und Actionaire.

§ 4. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Fünfmalhunderttausend Thalern Preußisch Courant, getheilt in Fünf Tausend Actien, jede zu Hundert Thalern.

§ 5. Die Actien, welche untheilbar sind und auf jeden Inhaber lauten, werden nach dem sub A. beigefügten Formulare ausgefertigt, und erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift mindestens dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes sowie des Directors, beziehungsweise dessen Stellvertreters.

Mit jeder Actie werden für fünf Jahre Formulare zu Dividendenscheinen mit Talon, nach dem Schema sub B. ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Rückgabe des Talons durch neue ersetzt werden.

§ 6. Das Grund-Capital, der Reservefonds (§ 37) und der Sparfonds (§ 39) müssen in inländischen Staatspapieren, dergleichen Stadt-Obligationen, in guten Prioritäts-Obligationen oder in staatlich garantirten Eisenbahn-Stamm-Actien angelegt, oder gegen vollkommene hypothekarische oder sonst genügende Pfandsicherheit, mit Ausschluß von Waaren, ausgeliehen werden.

Die Prämiengelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel angewendet werden.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen, ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe, oder aber zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§ 7. Die Haupt-Casse und die Documente der Gesellschaft werden in einem mit drei verschiedenen Schlössern versehenen, eisernen Behältnisse auf dem Comptoir der Gesellschaft verwahrt. Von den drei Schlüsseln zu diesen Schlössern führt den einen das mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des Directors beauftragte Mitglied des Verwaltungsrathes (§ 19), den anderen der Director und den dritten der Rendant, oder wenn der Director selbst die Casse verwaltet, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes.

§ 8. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, so wie am Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Actien, mit denen sie betheiligt sind.

Ueber den Betrag der Actie hinaus ist der Actionair zu Zahlungen nicht verpflichtet.

Dritter Abschnitt.
Von dem Verwaltungsrathe.

§ 9. Die obere Leitung der Gesellschaft wird einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen.

Digitized by Google

§ 10. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß bei der Gesellschaft mit mindestens zehn Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden. Nur ein Beschluß der Generalversammlung kann hiervon entbinden.

§ 11. Nur in Magdeburg wohnhafte Actionaire, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Wer fallirt oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, ist unfähig, Mitglied des Verwaltungsrathes zu sein, so lange er nicht seine Gläubiger vollständig befriedigt hat.

§ 12. Der Generaldirector der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ist als solcher Mitglied des Verwaltungsrathes, und wird dabei in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter vertreten.

Die übrigen acht Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung erwählt, doch müssen mindestens zwei zur Zeit der Wahl Mitglieder des Verwaltungsrathes der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft sein, vorausgesetzt, daß sich unter den letzteren wenigstens zwei befinden, welche den Bedingungen der §§ 10 und 11 genügen. Die Wahl erfordert absolute Stimmenmehrheit; sind die Stimmen unter Mehreren getheilt, so kommt von denjenigen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Anzahl der zu wählenden auf die engere Wahl. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Die Wahlen sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch die im Falle des § 14 interimistisch von dem Verwaltungsrathe selbst vorzunehmenden, erfolgen zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle.

Durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird derselbe dritten Personen und Behörden gegenüber legitimirt.

Die Namen der sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch der interimistisch gewählten (§ 14), des controllirenden Mitgliedes (§ 19), des Directors und seines Stellvertreters (§§ 21 und 25) sind durch die Gesellschaftsblätter (§ 48) bekannt zu machen.

§ 13. Die Mitgliedschaft des General-Directors der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft im Verwaltungsrathe erlischt nur mit dem Aufhören seiner Function bei der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf drei Jahre erwählt.

Alljährlich scheiden drei Mitglieder, in jedem dritten Jahre aber nur zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die ersten beiden Male durch das Loos, demnächst durch das Alter des Eintrittes bestimmt. Die Ausscheidenden sind nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 12 wieder wählbar.

§ 14. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines von der General-Versammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§ 15. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens ein Fünftheil der ausgegebenen Actien besitzen, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§ 16. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

§ 17. Der Verwaltungsrath versammelt sich vierteljährlich mindestens einmal, und übrigens so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Berufung durch den Vorsitzenden, in Magdeburg, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der Director es beantragen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellver-

Digitized by Google

treters und mindestens noch vier anderer Mitglieder, außerdem aber, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den Director oder dessen Stellvertreter selbst betreffen, die Anwesenheit des Directors oder dessen Stellvertreters erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Der Director oder dessen Stellvertreter haben nur eine berathende Stimme. (§ 21.)

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§ 18. Der Verwaltungsrath berath und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind.

§ 19. Mit der beständigen speciellen Controlle der Geschäftsführung des Directors und zur Mitvollziehung aller im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acte desselben wird von dem Verwaltungsrathe eines seiner Mitglieder beauftragt. Die Wahl desselben erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle; eine Ausfertigung des Wahlactes bildet seine Legitimation. Die Remuneration und sonstigen Dienstverhältnisse dieses Mitgliedes werden durch besonderen, zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden Vertrag festgesetzt. Ein Theil seiner Besoldung muß jedoch in einem Gewinn-Antheile bestehen. In Behinderungsfällen, sowie im Falle der Aufhebung des Vertrages muß bis zum Wegfall des Hindernisses oder bis zur definitiven Wiederbesetzung der Stelle eines der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes die Geschäfte des mit der Controlle beauftragten Mitgliedes übernehmen. Die Reihenfolge, in welcher diese einzutreten haben, wird unter ihnen durch Uebereinkunft oder durch das Loos bestimmt.

§ 20. Die übrigen acht Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen als Remuneration für ihre Mühwaltung, außer den durch ihre Functionen veranlaßten Auslagen, eine Tantième von vier Procent des Reingewinnes (§ 35).

Wenn diese Tantième in einem Jahre die Summe von achthundert Thalern nicht erreicht, oder sich ein Ueberschuß gar nicht ergeben hat, so wird dennoch dieser Betrag als Minimum gewährt. Die Vertheilung der Tantième, resp. Remuneration, unter die erwähnten acht Mitglieder setzt der Verwaltungsrath nach eigenem Ermessen fest.

Außer ihrem Antheile an der vorgedachten Remuneration empfangen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter eine feste jährliche Entschädigung, und zwar ersterer im Betrage von Hundert, letzterer im Betrage von Fünfzig Thalern.

Eine anderweite Beschlußfassung über diese Besoldungsverhältnisse bleibt der General-Versammlung vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Vom Director.

§ 21. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, die Vertretung der Gesellschaft nach außen, so wie die administrative Geschäftsführung überhaupt, wird ausschließlich einem, von dem Verwaltungsrathe zu ernennenden, Director übertragen, welcher in Gemeinschaft des mit der Controlle beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes den Vorstand der Gesellschaft bildet. Der Director ist in allen seinen Functionen an die ihm von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Instruction gebunden. In den Conferenzen des Verwaltungsrathes hat der Director in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag und bei allen zur Besprechung und Beschlußnahme kommenden Gegenständen eine berathende Stimme.

§ 22. Die Wahl des Directors, sowie seines Stellvertreters (§ 25) erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle; eine Ausfertigung des Wahlactes bildet die Legitimation derselben.

§ 23. Alle im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acte bedürfen, um für dieselbe verpflichtend zu sein, außer der Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters, der Gegenzeichnung des mit der Controlle beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes, oder, bei dessen Verhinderung, eines andern, denselben vertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

Zu dem Ende haben sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes ihre Unterschriften in Gemäßheit Art. 228 des deutschen Handelsgesetzbuchs vor dem Handelsgericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Die Unterschrift im Namen der Gesellschaft soll lauten:

Digitized by Google

„Für den Verwaltungsrath: Der Director:"
„N. N. N. N."

§ 24. Zu folgenden Geschäften:
a) Käufen und Verkäufen von Immobilien,
b) Quittungen und Cessionen von Hypotheken-Capitalien,
ist die ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrathes erforderlich.

§ 25. Für die Dauer der Abwesenheit des Directors, solche möge durch Krankheit, Amtsreisen, bewilligten Urlaub oder andere Behinderungsfälle veranlaßt sein, ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

Ein solcher Stellvertreter kann auf längere Zeit oder ein- für allemal vom Verwaltungsrathe ernannt werden.

In Vertretung des Directors hat der Stellvertreter durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Director selbst durch dieses Statut und die ihm von dem Verwaltungsrathe ertheilte Instruction beigelegt werden; er unterzeichnet:

„In Abwesenheit des Directors"
„der Stellvertreter desselben"
N. N.

§ 26. Der Director muß bei der Gesellschaft mit mindestens zehn Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden.

Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann ihn hiervon entbinden.

§ 27. Die Amtsdauer-, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Directors werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Seine Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus dem bestehenden Vertrage.

Wird jedoch in Uebereinstimmung von mindestens acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes die Entlassung wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie grober Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen ausgesprochen, so hat eine solche Entlassung zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

Außer seiner Besoldung muß dem Director durch den mit ihm zu errichtenden Vertrag ein dort näher zu bestimmender Antheil am Gewinne (Tantième) zugesichert werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den General-Versammlungen.

§ 28. Alljährlich soll eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire stattfinden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres dazu einzuladen.

§ 29. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath, sobald es ihm erforderlich scheint.

Er ist aber dazu verpflichtet:
a) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien besitzen, solches verlangen,
b) wenn der Director darauf anträgt,
c) wenn Anleihen, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den laufenden Einnahmen des Jahres erfolgen kann, für die Gesellschaft aufgenommen werden sollen, mögen dieselben in der Aufnahme baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten bestehen.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen General-Versammlungen sind am Sitze der Gesellschaft abzuhalten.

Die Einladung zu denselben erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den im § 48 vorgeschriebenen Blättern, von denen die erste mindestens 14 Tage vor der Versammlung erlassen sein muß.

Der Zweck der General-Versammlung und die darin zur Berathung kommenden Gegenstände sollen in diesen Bekanntmachungen kurz angedeutet werden.

§ 30. Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Actionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren. Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft

Digitized by Google

ernannt werden.

In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht der Revisions-Commission über den Befund der ihr zur Prüfung übertragenen Bilanz. Nach Anhörung und Discussion dieses Berichts ertheilt oder verweigert die General-Versammlung dem Verwaltungsrathe Decharge;
2) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
4) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, so wie über die Anträge einzelner Actionaire; letztere müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich angemeldet und demnächst in den im § 48 bestimmten Blättern bekannt gemacht sein;
5) Wahl von drei Revisions-Commissarien nach Vorschrift der im § 12 für die Wahl des Verwaltungsrathes gegebenen Bestimmung. Die Commissarien erhalten den Auftrag, die letztjährige Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und der nächsten ordentlichen General-Versammlung über den Befund und die dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Decharge Bericht zu erstatten. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung eingereicht werden.

§ 31. In der General-Versammlung sind diejenigen Actien-Inhaber stimmberechtigt, welche den Besitz der Actien durch Vorzeigung derselben auf dem Gesellschaftsbüreau innerhalb der drei letzten, dem Tage der General-Versammlung vorhergehenden Tage nachgewiesen haben. Die Vorzeigung kann jedoch auch bei den auswärtigen General- und Haupt-Agenturen der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb einer in den Anzeigen näher zu bestimmenden Frist erfolgen. Auf Vorzeigung der Actien wird eine persönliche, auf den Namen des Actien-Inhabers lautende und die Nummern der von ihm vorgezeigten Actien enthaltende Stimmkarte, welche ihn zum Eintritt in die General-Versammlung legitimirt, ausgestellt und verabfolgt.

Jeder also stimmberechtigte Actien-Inhaber kann sich auf Grund schriftlicher Anzeige durch einen stimmberechtigten Actien-Inhaber vertreten lassen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§ 32. In der General-Versammlung hat der Inhaber von fünf bis zehn Actien eine Stimme, eilf bis zwanzig Actien zwei Stimmen, ein und zwanzig bis 30 Actien drei Stimmen und jede weiteren zehn Actien eine Stimme mehr.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Actionair auf seine eigenen Actien oder in Vertretung anderer Actionaire stimmt.

§ 33. Mit Ausnahme der in den §§ 15, 45 und 47 bezeichneten Fälle erfolgen die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt außer bei Wahlen diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Protokolle der General-Versammlung werden von einem Deputirten des Gerichts oder von einem Notar aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Director, den ernannten Scrutatoren und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Sechster Abschnitt.

Von der Jahresrechnung, Bilanz, dem Reservefonds, Sparfonds und der Gewinn-Vertheilung.

§ 34. Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§ 35. Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den Einnahmen des Rechnungsjahres die aus den Vorjahren für die laufenden Risikos reservirten Prämien, sowie die zurückgestellten Reserven für die noch nicht festgestellten Schäden hinzu.

Dagegen kommen außer der gesammten Jahres-Ausgabe in Ausgang:

a) die nach dem Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil eines solchen, zu ermittelnde Prämien-Reserve,
b) die nach dem höchsten Betrage der Anmeldung für jeden einzelnen Fall zu berechnende Reserve für die angemeldeten, noch nicht bezahlten Schäden,

Digitized by Google

c) etwaige Abschreibung auf das Besitzthum der Gesellschaft,
d) die nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes den Agenten oder Beamten der Gesellschaft etwa zugebilligten Gratificationen.

Der Ueberschuß bildet den Gewinn, ein etwaiges Minus hingegen den Verlust des Rechnungsjahres.

Bei Feststellung der Bilanz ist der Nominalbetrag der emittirten Gesellschaftsactien (das Grundcapital), der nach der letzten Bilanz vorhandene Reservefonds, sowie der Sparfonds unter den Passivis aufzuführen. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§ 36. Der Gewinn des Rechnungsjahres wird, wenn durch Verluste in den Vorjahren das Grundcapital angegriffen ist, zunächst zu dessen Wiederherstellung verwendet.

§ 37. Von dem Reingewinne werden vorweg Zwanzig Procent zum Reservefonds zurückgelegt, und von dem verbleibenden Betrage kommen, nach Berichtigung der festgesetzten Tantièmen, zunächst bis Fünf Thaler pro Actie als Dividende zur Vertheilung. Der Ueberrest fließt, so lange der Reservefonds noch nicht bis auf die Höhe von 250,000 Thalern angewachsen ist, mit $^3/_{10}$ gleichfalls zum Reservefonds, mit $^3/_{10}$ zu einem Sparfonds (§ 39), und $^4/_{10}$ werden als fernere Dividende an die Actionaire vertheilt.

Hat dagegen der Reservefonds die Höhe von 250,000 Thalern erreicht, so werden $^4/_{10}$ des Ueberrestes in den Sparfonds gelegt und die anderen $^6/_{10}$ gelangen als fernere Dividende an die Actionaire zur Vertheilung.

§ 38. Der Reservefonds wird abgesondert verwaltet; so lange, bis derselbe die Höhe von Fünfmalhunderttausend Thalern erreicht hat, fließen die Zinsen-Einnahmen aus demselben dem Reservefonds selbst zu.

Ist der Reservefonds bis auf Höhe von Fünfmalhunderttausend Thalern gebracht worden, so hört die Vermehrung desselben auf.

§ 39 Außer dem Reservefonds (§ 37) wird ein Sparfonds gebildet.

Dieser hat den Zweck, die Reserven der Gesellschaft für unvorhergesehene Fälle zu verstärken und die Dividenden für die Actionaire zu regeln.

Außer diesem Fonds wird in dem Falle, wenn der Jahres-Abschluß gar keine, oder eine geringere Dividende als Fünf Thaler pro Actie ergiebt, letztgedachter Betrag zur Vertheilung an die Actionaire entnommen, resp. ergänzt.

§ 40. Der Sparfonds wird gleich dem Reservefonds abgesondert verwaltet, ihm fließen die Zinsen-Einnahmen aus demselben so lange zu, bis die Summe von Dreimalhunderttausend Thalern erreicht ist. Alsdann hört die Vermehrung des Sparfonds auf.

§ 41. Hat sich in einem Rechnungsjahre Verlust ergeben, so wird derselbe zunächst aus dem Reservefonds, und wenn dieser absorbirt ist, aus dem Sparfonds entnommen; erst nach Verwendung des letzteren darf das Grund-Capital angegriffen werden. Die Ergänzung des Grund-Capitals, Reservefonds und Sparfonds geschieht demnächst auf die in den §§ 36 und 37 vorgeschriebene Weise.

§ 42. Sofort nach Aufstellung der Bilanz setzt, nach Maaßgabe derselben der Verwaltungsrath die Dividende fest, und wird dieselbe nach stattgehabter ordentlicher Generalversammlung an die Actionaire ausbezahlt.

§ 43. Gegen Einlieferung des Dividenden-Scheines an die Gesellschafts-Casse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme zu prüfen. Der Ort und die Zeit der Zahlung ist öffentlich bekannt zu machen.

Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reservefonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Scheine oder des Talons die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung der Dividende oder die Aushändigung neuer Dividendenscheine mit Talon nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn auf einen solchen angeblich abhanden gekommen Dividendenschein die Zahlung nicht binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermine der Dividenden erhoben, oder ein dergleichen Talon nicht binnen gleicher Frist nach der ersten Ausgabe der Dividendenscheine, auf welche er lautet, der Gesellschaft präsentirt ist, so werden die in der Gesellschaftscasse verbliebenen Beträge der Dividenden, beziehungsweise die neuen Dividendenscheine mit Talon, dem Verlierer gegen Vorzeigung der Actie ausgehändigt. Eine Amortisation der Dividendenscheine oder des Talons findet nicht statt.

§ 44. Jahresrechnung und Bilanz sind der Königlichen Regierung in Magdeburg mitzutheilen und

Digitized by Google

in den im § 48 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 45. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actien-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen General-Versammlung, durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. In dieser General-Versammlung wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den gesetzlich bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§ 46. Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Achter Abschnitt.

Abänderung des Gesellschaftsstatuts.

§ 47. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Neunter Abschnitt.

Oeffentliche Bekanntmachungen und Beziehungen zur Staatsregierung.

§ 48. Die Einladungen zu den General-Versammlungen (§§ 28 und 29), so wie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Berufungen, haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie zweimal in die Magdeburgische Zeitung, in die Berliner Vossische und in die Berliner Börsen-Zeitung inserirt worden sind. Kein Actionair kann, wenn diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachung sich entschuldigen.

Geht eines dieser Blätter ein, so hat der Verwaltungsrath ein anderes zu bestimmen und die eintretenden Aenderungen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg und die übrig bleibenden Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§ 49. Die Königliche Regierung zu Magdeburg ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen, welcher nicht nur den Verwaltungsrath oder die General-Versammlung gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und den sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, so wie den Cassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht zu nehmen, befugt wird.

§ 50. Es wird hierdurch den Herrren: Regierungsrath Rudolf Kleffel, Justizrath Gustav Philipp Harte und General-Director Friedrich Knoblauch, sammt oder sonders und zwar mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht ertheilt, diejenigen Abänderungen dieses Statutes und Zusätze zu demselben, welche die Staatsregierung etwa vorschreiben oder empfehlen wird, Namens der Gesellschaft anzunehmen, die etwa erforderliche neue Redaction zu vollziehen und nach eingegangener Allerhöchster Bestätigung die erste constituirende General-Versammlung zu berufen.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Actionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Rudolph Kleffel. Gustav Philipp Harte. Friedrich Knoblauch.

A. Formular zur Actie.

№

Actie der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft
für Einhundert Thaler in Preußischem Courant.

Der Inhaber dieser Actie, für welche Einhundert Thaler in Preußischem Courant voll eingezahlt sind, hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinne der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Magdeburg, den

Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath: Der Director

N. N. N. N. N. N. N. N.

B. For-

Digitized by Google

B. Formular zum Dividenden-Schein.

Dividenden-Schein

für die Actie No. [redacted] der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft

für das Jahr .....

Die für das Jahr ..... von der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft festgesetzte Dividende wird dem Inhaber dieses Scheines gegen dessen Rückgabe an der Gesellschafts-Casse in Magdeburg oder an den sonst bekannt zu machenden Stellen gezahlt.

Magdeburg, den

Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath: N. N. (Per Facsimile.)

Der Director N. N. (Per Facsimile.)

(Eigenhändige Unterschrift des Controllbeamten)

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Talon

zur Actie No. [redacted]

der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Gegen Rückgabe dieses Talons erhält der Inhaber desselben die Dividenden-Scheine zu der Actie No. [redacted] für die Jahre 18 bis einschließlich.

Magdeburg, den

Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath: N. N.

Der Director N. N.

(Per Facsimile.)

(Eigenhändige Unterschrift des Controllbeamten)

NB. Ein Talon, welcher binnen fünf Jahren nach der ersten Ausgabe der Dividendenscheine, auf welche er lautet, nicht präsentirt wird, ist verfallen.

wird hiermit einmal als Statut für die Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft unter meiner Unterschrift und beigedrucktem Amtssiegel für die Herren Regierungs-Rath Kleffel, Justizrath Harte und General-Director Knoblauch ausgefertigt. — So geschehen Magdeburg, am sechszehnten Juni Achtzehnhundert zwei und sechszig.

(L. S.) Adolf Fischer, Königlicher Justizrath und Notar.

Nummer zweihundert sechs und funfzig des Notariatsregisters vom Jahre achtzehnhundert zwei und sechzig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Aufstellung statistischer Darstellungen der einzelnen Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks.

Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 27. Juli d. J. die Aufstellung statistischer Darstellungen der einzelnen Kreise des Regierungs-Bezirks nach Maaßgabe einer von der Königlichen statistischen Central-Commission ausgearbeiteten Anleitung angeordnet.

Um die Herren Landräthe resp. die Kreis-Verwaltungen in der Lösung der ihnen hienach gestellten schwierigen Aufgabe nach Kräften zu unterstützen, sollen diejenigen nach Maaßgabe jener Anleitung erforderlichen statistischen Nachrichten, welche nicht dem Bereiche der Kreis-Verwaltung, sondern andern Verwaltungen angehören, den Herren Landräthen ꝛc. zunächst für das Jahr 1861 und dann regelmäßig alle drei Jahre zur Benutzung gestellt werden.

Mit Bezug hierauf und der Anordnung des Herrn Ministers gemäß werden sämmtliche zu unserm Ressort gehörigen amtlichen Organe und Behörden hierdurch angewiesen, das bei denselben vorhandene gesammte statistische Material den Herren Landräthen zur Disposition zu stellen und denselben auf Erfordern jederzeit die gewünschte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen.

Magdeburg, den 6. August 1862. Königliche Regierung.

Betrifft die Verwaltung des Landarmenwesens in den beiden Jerichowschen Kreisen.

Das Regulativ über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen (Regierungs-Amtsblatt de 1846 Seite 21) vom 17. November 1845 bestimmt im § 25, daß die Verwal-

Digitized by Google

tung des Landarmenwesens in den beiden Jerichowschen Kreisen durch den ältesten der beiden Landräthe in diesen Kreisen, Namens und im Auftrage der Stände geschehen soll.

Es ist deshalb nach dem Ausscheiden des Landraths von Alvensleben zu Genthin aus dem Amte die Verwaltung des Landarmenwesens in den beiden Jerichowschen Kreisen auf den Landrath von Plotho zu Loburg übergegangen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Handhabung der Strom- und Schifffahrts-Polizei auf der Elbe bei Magdeburg.

Mit der Handhabung der Strom- und Schifffahrts-Polizei auf der Elbe bei Magdeburg haben wir den Feldwebel von der 3. Compagnie des Königlichen Magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4 Heinrich Loose beauftragt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 11. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl,

ist erloschen.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald, für das Wintersemester 1862/63.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Academie beginnen mit dem nächsten Wintersemester am 15. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, 3) Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation von Preußen: Director Professor Dr. Baumstark, 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin, 5) Geschichte der Landwirthschaft, 6) landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, 7) landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz, 8) Rindviehzucht, 9) Schafzucht, 10) über den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, 11) practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomierath Dr. Rohde, 12) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst: academischer Gärtner Zarnack, 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: Forstmeister Wiese, 14) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haus-Säugethiere, 15) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, 16) landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen in technisch-öconomischen Fabriken, 17) Anorganische Experimental-Chemie, 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Trommer, 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen, 22) landwirthschaftliche Baukunst I. Thl.: academischer Baumeister Müller, 23) practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, 24) Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1862.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

Dem bisherigen interimistischen Hülfslehrer Heinrich Andreas Regener zu Barby, ist die Hülfslehrerstelle an dem Schullehrer-Seminare zu Halberstadt verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Hülfspredigerstelle an den vier evangelischen Pfarrkirchen in Stendal, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Heinrich Justin Kromphardt berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Stödten und Dermsdorf, in der Diöces Heldrungen,

Digitized by Google

ist der bisherige Diaconus in Cölleda, in derselben Diöces, Friedrich Ernst Theodor Flemming, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an St. Marien in Salzwedel, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche, Rudolph Theodor Jahn, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Vormittagspredigerstelle an der St. Marien-Magdalenen-Kirche in Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Ludwig Nottrott berufen und bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Gräfenhan vacant gewordene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Hornsömmern, Diöces Sundhausen, ist mit einem jährlichen Einkommen von 486 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. verbunden. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Regierungs-Präsidium:

Der Kanzleidiener Lüttgen ist zum Regierungs-Botenmeister ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Beetzendorf, im Kreise Salzwedel, ist der Kaufmann Milhorat in Beetzendorf auf die Periode vom 3. Juli 1862 bis dahin 1865 und für den Schiedsmannsbezirk Groß-Apenburg im genannten Kreise der Brennereibesitzer Schulenburg in Groß-Apenburg auf dieselbe Periode gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann ist gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) der Cantor Hortels zu Dannigkow für den dritten ländlichen Schiedsmanns-Bezirk Plötzky (sonst Dannigkow genannt, im 1. Jerichowschen Kreise), auf die Periode vom 17. Februar 1862 bis dahin 1865,
2) der Schulze Schaefer zu Gübs für den vierten ländlichen Schiedsmanns-Bezirk Randau (sonst Calenberge genannt, in demselben Kreise), auf die Periode vom 12. Juli 1862 bis dahin 1865,
3) der Rittergutsbesitzer Kramer zu Bomsdorf für den zehnten ländlichen Schiedsmanns-Bezirk Gloine (sonst Bomsdorf genannt, ebenfalls im 1. Jerichowschen Kreise), auf die Periode vom 28. Juni 1862 bis dahin 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Schulamts-Candidat Wischeropp aus Staats ist zum Küster und Schullehrer in Mötlitz, Diöces Altenplathow, provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Schulstelle zu Crüden, Diöces Seehausen i. A., wird zum 1. October d. J. vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch uns.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung für den Monat Juli 1862.

Pensionirt:

der Hauptamts-Assistent Engelke in Magdeburg,
„ Steuereinnehmer Spitta in Egeln.

Versetzt:

der Ober-Steuer-Controleur Weniger von Merseburg nach Quedlinburg,
„ Steuereinnehmer Brandt von Genthin nach Mühlhausen,
„ „ von Schierstedt von Merseburg nach Egeln,
„ „ Hergt von Sachsenburg nach Genthin,
der Hauptamts-Assistent Fischer von Salzwedel als Steuereinnehmer nach Merseburg,
„ Steuer-Aufseher Witzleb von Groß-Oschersleben nach Ranis.

Neu angestellt:

der pensionirte Gensd'arm Kleemann in Nordhausen als Chausseegeld-Erheber in Seehausen,
„ invalide Unterofficier Grossmann in Buckau als Thorwärter in Weißenfels.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

In der Grafschaft Wernigerode sind:

1) der Amtmann Kommallein zu Altenrode als Schiedsmann für den Bezirk Altenrode und Darlingerode und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Drübeck;
2) der Ortsschulze Friedrich Pfannkuchen zu Drübeck als Schiedsmann für den Bezirk Drübeck und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Altenrode, Darlingerode und Ilsenburg;
3) der Ortsschulze Carl Körtge zu Ilsenburg als Schiedsmann für den Bezirk Ilsenburg und zugleich

Digitized by Google

als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Stapelburg;

4) der Kossath Heinrich Beckenstedt zu Langeln als Schiedsmann für den Bezirk Langeln und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Wasserleben;
5) der Cantor Hartung zu Minsleben als Schiedsmann für den Bezirk Minsleben und Reddeber und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Silstedt;
6) der Revierförster Fiedler zu Schierke als Schiedsmann für den Bezirk Schierke;
7) der Kossath Andreas Miehe zu Silstedt als Schiedsmann für den Bezirk Silstedt und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Minsleben und Reddeber;
8) der Amtmann Friedrich Schmidt zu Stapelburg als Schiedsmann für den Bezirk Stapelburg;
9) der Oelmüller Andreas Baller zu Wasserleben als Schiedsmann für den Bezirk Wasserleben und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Langeln und Beckenstedt;
10) der Cantor und Schulze Henze zu Schierke als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Schierke;
11) der Cantor Weber zu Beckenstedt als Schiedsmann für den Bezirk Beckenstedt;

für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis ultimo Juni 1865 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Der Intendantur-Secretair Hartmann von der Intendantur des 8ten Armee-Corps ist zu der des 4ten Armee-Corps versetzt worden.

Die Secretariats-Aspiranten, Wachtmeister Oppermann vom 7. schweren Landwehr-Reiter-Regiment und Sergeant Sachs vom 2. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 32 sind als Secretariats-Assistenten bei der Intendantur des 4ten Armee-Corps angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 35.

Magdeburg, den 30. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den Zusammentritt des Communal-Landtags der Altmark.

Zur Erledigung der dem Communal-Landtage der Altmark obliegenden laufenden Geschäfte ist dessen Zusammentritt auf

Dienstag, den 14. October d. J.

und die folgenden Tage anberaumt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 26. August 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Betrifft mehrere Abänderungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Magdeburg vom 14. April 1861. (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr. 17 der Königlichen Regierung zu Magdeburg pro 1861).

Auf Grund eines Erlasses des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 12. August c. werden, nachdem die in der Friedrichsstadt bisher an der langen Brücke belegene Assistentur nach dem Krakauer Thore verlegt und eine Thor-Controle am Charlottenthor neu errichtet worden ist, die §§ 4, 6, 82 und 84 des hiesigen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs vom 14. April 1861 hierdurch aufgehoben. An deren Stelle treten unter Beibehaltung ihrer Paragraphenzahl folgende Bestimmungen:

§ 4. Die Erhebung dieser Steuer erfolgt:

A. in der Stadt:

1) durch das Haupt-Steuer-Amt selbst und zwar im Locale Holzhof Nr. 2;
2) durch die Assistenturen:
   a. im Sudenburger Thore,
   b. im Ulrichsthore,
   c. im Krökenthore,
   d. in der Hohenpforte,
   e. auf dem Bahnhofe am Fürstenwalle,
   f. auf der Königlichen Post,
3) durch die Thor-Controlen:
   a. am Brückthore,
   b. auf dem Wittenberger Bahnhofe,

durch die unter 2 und 3 genannten Stellen, soweit sie dazu nach dem § 83 befugt sind.

B. in der Friedrichsstadt:

1) durch die daselbst am Krakauer Thor belegene Assistentur,
2) durch die Thor-Controle am Charlotten-Thor.

§ 6. Die zum Transporte mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände gestatteten Straßen sind:

A. zu Lande:

1) durch das Sudenburger Thor:

Von dem Fuße des Glacis, die durch die Werke zur Stadt führende gepflasterte Straße zur Thor-Assistentur, den breiten Weg entlang bis zum alten Markte, über diesen, durch die Johannisbergstraße, Johannisfahrtstraße, das Knochenhauer-Ufer über das Petriförder zum Holzhof Nr. 2, (Haupt-Amt.)

2) durch das Ulrichsthor:

Von dem Fuße des Glacis, die durch die Werke zur Stadt führende gepflasterte Straße zur Thor-Assistentur, über den Platz am Ulrichsthore, über den Ulrichskirchhof, die neue Ulrichsstraße, den breiten Weg entlang bis zum alten Markte und dann weiter, wie oben unter 1 angegeben.

3) durch das Krökenthor:

Vom Fuße des Glacis, die durch die Werke zur Stadt führende gepflasterte Straße zur Thor-Assistentur im Krökenthore, den breiten Weg entlang bis zum alten Markte und dann weiter, wie oben unter

Digitized by Google

1 angegeben.

4) durch die Hohepforte:

Vom Fuße des Glacis, die durch die Werke zur Stadt führende gepflasterte Straße zur Thor-Assistentur in der Hohenpforte, die Neustädter-Straße entlang, den Petersberg hinab, über das Petriförder zum Holzhof Nr. 2, (Haupt-Amt.)

5) auf der Berliner resp. Leipziger und Halberstädter Eisenbahn:

Vom Fuße des Glacis, auf den Schienen der genannten Bahnen zur Assistentur auf dem Bahnhofe am Fürstenwall, von diesem direct in die Fürstenstraße, durch diese und die Brückthorstraße zum Knochenhauer-Ufer, dies entlang über das Petriförder zum Holzhof Nr. 2.

6) auf der Wittenberger Eisenbahn:

Vom Fuße des Glacis, auf den Schienen der Wittenberger Bahn zu der Thor-Controle auf deren städtischem Bahnhofe, das neue Fischerufer entlang, über das Petriförder zum Holzhof Nr. 2.

7) durch das Brückthor:

a. vom Stadtmarsche her:

Vom Fuße des Glacis, den gepflasterten Weg zur Schleusenbrücke, über diese zur Controlestelle daselbst, dann um die Citadelle zur Strombrücke, über diese zur Thor-Controle, die Brückthorstraße zum Knochenhauer-Ufer und dann weiter, wie oben unter 1.

b. von der Friedrichsstadt her:

wie unten unter 8 angegeben, bis zur Strombrücke und dann weiter, wie oben unter 7a.

8) durch die Friedrichsstadt:

a. durch das Charlotten-Thor:

Vom Fuße des Glacis auf der Berlin-Magdeburger Chaussee durch das Charlotten-Thor zur Thor-Controle, von hier den breiten Weg entlang über den Markt, durch die Brückenstraße über die lange Brücke, die Zollbrücke um die Citadelle zur Strombrücke und dann weiter, wie oben unter 7a.

b. durch das Krakauerthor:

Vom Fuße des Glacis, die durch die Werke führende gepflasterte Straße zur Assistentur, von hier weiter die Elbstraße entlang, wie oben unter 8a.

c. auf der Berliner Eisenbahn:

Vom Fuße des Glacis auf den Schienen der genannten Bahn zum Bahnhofe in der Friedrichsstadt, von diesem die Elbstraße entlang zur Assistentur und von hier weiter, wie oben unter 8a.

Passagier-Effecten und Güter, welche mit Personenzügen befördert werden, gehen auf den Schienen bis in die Stadt auf den Bahnhof am Fürstenwalle zur Assistentur daselbst.

B. zu Wasser:

1) in der Thalfahrt:

Vom Eintritt in den Stadtbezirk zwischen dem Rothen Horne und dem Friedrich-Wilhelmsgarten (§ 1) auf der Stromelbe zum Schleusen-Canal, der Controlestelle daselbst durch den Canal, die Zollelbe hinunter in die Stromelbe und auf dieser zum Packhofe (Holzhof Nr. 2).

Auf besonderen Antrag des Schiffers ist die Controlestelle an der Schleuse ermächtigt, den Transport ausschließlich auf der Stromelbe direct zum Packhofe zu gestatten.

2) in der Bergfahrt:

Vom Eintritt in den Stadtbezirk zwischen dem Glacis vor der Bastion Preußen und dem Ravelin Charlotte (Schneckenberg) (§ 1) auf der Stromelbe direct zur Controlestelle am Petriförder, beziehungsweise zum Packhofe (Holzhof Nr. 2)

bb. Zwischen den Mühlen und den Steuer-Abfertigungsstellen:

Im Stadtbezirke muß der Verkehr zwischen den daselbst vorhandenen Mühlen (§ 13) und den Steuer-Abfertigungsstellen folgende Straßen einhalten:

1) in der Stadt selbst:

a. für die Beyer'sche Dampfmühle in der blauen Beilstraße:

Von der Assistentur am Krökenthore den breiten Weg entlang bis zur großen steinernen Tischstraße, durch diese und die blaue Beilstraße zur Mühle und umgekehrt.

b. für die Schiffmühlen und zwar:

aa. die oberhalb der Strombrücke belegenen:

Von dem Haupt-Amte — Holzhof Nr. 2 — über das Petriförder, das Knochenhauer-Ufer entlang, durch die Brückthorstraße zur Thor-Controle am Brückthore, von hier über die Strombrücke zu dem Eta-

Digitized by Google

blissement, die Bombe genannt, vor der Citadelle und von der Ausladestelle daselbst auf der Elbe unmittelbar zur Mühle.

bb. die unterhalb der Strombrücke belegenen:

Von dem Haupt-Amte zur Controlestelle am Petriförder, über dieses zur Elbe und auf dieser direct zur Mühle.

2) von der Friedrichsstadt und zwar:

a. für die Schiffmühlen oberhalb der Strombrücke:

Von der Assistentur am Krakauer Thore die Elbstraße entlang über die lange und die Zollbrücke, um die Citadelle zu dem Etablissement, die Bombe genannt, und von der Ausladestelle daselbst auf der Elbe unmittelbar zur Mühle.

b. für die Schiffmühlen unterhalb der Strombrücke:

Von der Assistentur am Krakauer Thore die Elbstraße entlang über die lange und die Zollbrücke, um die Citadelle über die Strombrücke, die Brückthorstraße und das Knochenhauer-Ufer entlang über das Petriförder zur Controlestelle daselbst und zur Elbe und auf dieser unmittelbar zur Mühle.

Zu a. und b. Auf besonderen Antrag kann die Assistentur den Wasser-Transport gestatten und zwar von der vor der Assistentur unterhalb der langen Brücke belegenen Ausladestelle, die alte Elbe hinunter in die Stromelbe und auf dieser direct zur Mühle.

Wenn wegen Reparatur des Steinpflasters, der Schleuse oder anderer Hindernisse halber die oben bezeichneten Steuerstraßen nicht innegehalten werden können, so wird die betreffende Steuer-Abfertigungsstelle auf der dem Declaranten zu ertheilenden Bezettelung die einzuhaltende Straße vermerken.

§ 82. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht zusammen zwei Pfund oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in die Stadt der an der betreffenden Steuerstraße belegenen Thor-Abfertigungsstelle (§ 6) angemeldet werden, bei welcher sie schließlich oder nur vorläufig in folgender Weise Abfertigung erhalten:

A. Beim Landeingange

gewähren schließliche Abfertigung:

1) die Haupt-Amts-Assistenturen:

a. im Sudenburger Thore,
b. im Ulrichsthore,
c. im Krökenthore,
d. in der Hohenpforte,
e. auf dem Eisenbahnhofe am Fürstenwalle, und
f. am Krakauer Thor in der Friedrichsstadt,

für den ganzen Stadtbezirk auf alle mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, sowie auf eingehendes Braumalz ohne Beschränkung in Bezug auf Beschaffenheit oder Menge; ferner für alles bei ihnen eingehende Schlachtvieh, sei dasselbe für Schlächter oder Privatpersonen bestimmt, sobald nur die Schlachtung desselben binnen 48 Stunden nach dem Eintriebe erfolgen soll und den Anforderungen § 59 und folgende und beziehungsweise § 64 und folgende genügt wird; die Assistentur in der Friedrichsstadt (oben unter f.) auch für alles übrige Schlachtvieh, welches für controlepflichtige Bewohner (§ 68) der Friedrichsstadt, des großen und kleinen Werders und der Citadelle bei ihr oder durch einen anderen erlaubten Stadteingang eingeführt wird.

g. die Hauptamts-Assistentur im Königlichen Postamts-Gebäude:

für alle mit den Königlichen Staats-Posten in Magdeburg eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände.

2) die Thor-Controlen:

a. am Brückthore:

für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche in Transporten nicht über einen Centner über die Controlestelle an der Schleuse vom Stadtmarsche und dem Rothen Horne zur Stadt gehen.

b. auf dem Wittenberger Eisenbahnhofe:

für alles auf der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn mit dem Dampfwagen eingehende mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Eil- sowie Passagiergut, sobald dasselbe für jeden Empfänger oder Einbringer in nicht größeren Transporten als bis höchstens einen Centner besteht.

c. am Charlottenthor in der Friedrichsstadt:

für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche in Transporten nicht über 3 Centnern eingehen.

Digitized by Google

B. Beim Eingange zu Wasser:

Von den auf dem Elbstrome eingehenden, der Mahl- oder Schlachtsteuer unterworfenen Gegenständen, welche, je nachdem sie zu Thal oder zu Berg in den Stadtbezirk gelangen, bei der Controlestelle an der Schleuse oder am Petriförder anzumelden sind, kann nur Schiffs-Proviant in Mengen bis zu einem Centner einschließlich beim Eingange durch die Thor-Controle auf dem Wittenberger Bahnhofe sofort zur Versteuerung gezogen werden. Magdeburg, den 18. August 1862.

Für den Provinzial-Steuer-Director. Der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Anmeldung der Reclamationen gegen die Kataster in der Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbands-Sache.

In der Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbands-Sache ist das allgemeine Deichkataster zur Unterhaltung der Anlagen in Gemäßheit des § 7 des Allerhöchst vollzogenen Deichstatuts vom 1. März 1858 (Ges. S. de 1858 S. 49) aufgestellt und den Interessenten mitgetheilt.

Etwaige Beschwerden gegen das Kataster müssen bei dem Deichregulirungs-Commissar, Regierungs-Rath Rust hier innerhalb einer präclusivischen Frist von 4 Wochen von der Publication dieser Bekanntmachung ab, angebracht werden, widrigenfalls angenommen werden muß, das Kataster gäbe zu Ausstellungen keine Veranlassung.

Magdeburg, den 20. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Concession der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten.

Nachdem der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 8. November pr. der Geschäftsbetrieb in den diesseitigen Staaten gestattet worden ist, werden die Concession und ein Auszug aus den Statuten der Gesellschaft, insoweit solche für das diesseitige Publicum von Interesse sind, mit dem Bemerken durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Theodor David zu Aachen zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt ist.

Magdeburg, den 25. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. Juli c. dem Häusler Andreas Lindemann zu Dornbock, im Kreise Calbe, für die mit eigener Lebensgefahr vollführte Lebensrettung der unverehelichten Aderkaß das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Königliche Ober-Post-Direction:

Mit dem 20. August c. ist zwischen Aschersleben und Eisleben eine zweite tägliche Personen-Post eingerichtet worden, welche

aus Eisleben um 6 Uhr 30 Minuten Vormittags, nach Ankunft der Personen-Posten von Halle a. S. und Nordhausen, zum Anschluß in Aschersleben an die Personen-Posten nach Staßfurth, Ballenstedt, Quedlinburg und Harzgerode, und

aus Aschersleben um 8 Uhr 30 Minuten Nachmittags, nach Ankunft der Personen-Posten von Staßfurth und Quedlinburg, zum Anschluß in Eisleben an die Personen-Posten nach Nordhausen und Halle a. S.,

abgesendet wird.

Vom 1. September c. ab wird die Cöthen-Gröbziger Personenpost

aus Gröbzig um 3^{45} Uhr Nachmittags

abgefertigt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Superintendenten a. D., Oberpfarrer Contius in Brehna zu seinem 50jährigen Amtsjubiläo den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für

die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

IV. 11,231.

Der unter der Firma:

„National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft"

(National Provincial Plate Glass Insurance Company) in London

errichteten Aktiengesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen durch Zufälligkeit, Bruch oder irgend welche Beschädigung entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas und jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise befindlich, in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Wiederrufs, auf Grund der für England gesetzlich genehmigten Statuten vom 24. August 1854, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen, und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Statuten, bezüglich ein von der Königlich Preußischen Regierung zu Aachen zu bestimmender Auszug aus denselben und etwaige Abänderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen, in welchem dieselbe Geschäfte betreibt, einen General-Bevollmächtigten zu bestellen, von welchem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Preußischen Unterthanen abzuschließen sind und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Unterthanen entstehenden Verbindlichkeiten je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Orts oder am Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen ist, welche Verpflichtung in jedem zu schließenden Versicherungsvertrage aufgenommen werden muß.
4. Die durch Schiedsrichter und Obmänner zu schlichtenden Streitigkeiten können nur durch Preußische Unterthanen geschlichtet oder entschieden werden.
5. Der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres durch den General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen, wobei es der betreffenden Regierung überlassen bleibt, über die Aufstellung besondere Bestimmung zu treffen, den General-Agenten persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit verantwortlich zu machen, für die Richtigkeit der Bilanz einzustehen.
6. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen ꝛc. auf Erfordern dem obengenannten Minister oder den Königlichen Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Digitized by Google

Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit, der gegenwärtigen Konzession **nicht** ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

Berlin, den 8. November 1861.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Auszug.

Dieser Kontrakt geschlossen am vier und zwanzigsten Tage des August, im Jahre unseres Herrn 1854, zwischen den verschiedenen Personen, deren Unterschriften und Siegel hierunter gezeichnet und beigefügt sind (mit Ausschluß der verschiedenen Parteien zweiter und dritterseits) erstertseits: George Sims, wohnhaft Nro. 150, Aldersgate Street, in der Stadt London, Spiegelglashändler, Alfred Goslett, wohnhaft Nro. 26, Soho Square, in der Grafschaft Middlesex, Spiegelglashandler, John Tarring, wohnhaft Nro. 23, Charles Street, Middlesex Hospital, in derselben Grafschaft, Architekt, John Robert Cuffley, wohnhaft Nro. 4, Finsbury place, in derselben Grafschaft, Kunstschreinerwaarenfabrikant en gros, Henry Christie, wohnhaft Nro. 99, Patton Garden, in derselben Grafschaft, Londoner Geschäftsführer der Union Spiegelglas-Kompagnie und John Poole, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der genannten Stadt London, zweiterseits, und William John Barret von Doctors Commons, in der Stadt London, Gentleman, (Bevollmachtigter der Gesellschaft, welche durch hierin später enthaltene übereingekommene Paragraphen gegründet wird) dritterseits.

In Betracht, daß die genannten verschiedenen Personen, Parteien erstertseits und zweiterseits, übereingekommen sind eine Kompagnie mit gemeinschaftlichem Kapital zu hierin weiter unten erwähnten Zwecken, innerhalb des Inhbegriffs der im 7. und 8. Jahre der Regierung Ihrer jetzigen Majestat, der Königin Victoria, durchgegangenen Parlaments-Akte, benannt: „Eine Akte betreffend die Registrirung, Inkorporation und Einrichtung von Gesellschaften mit Vereinigtem Kapital" zu errichten;

In Betracht, daß die genannte Gesellschaft am ein und dreißigsten Tage des März eintausend acht hundert vier und funfzig, nach Vorschrift der genannten Akte, unter dem Namen: „Die Londoner und Provinzial-Spiegelglas- und silberbelegtes Glas-Versicherungs-Gesellschaft" interimistisch einregistrirt worden:

In Betracht, daß der Name der genannten Gesellschaft jedoch in: „**Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft**" abgeandert, und dieser so veranderte Name demgemäß nach der Verordnung genannter Akte interimistisch einregistrirt worden, und es beabsichtigt wird, in Gemäßheit der Verordnungen genannter Akte die genannte Kompagnie so schnell irgend möglich unter dem letzteren Namen völlig einregistriren zu lassen;

In Betracht, daß der vierte Theil des Stammkapitals der genannten Kompagnie von den Personen, Parteien erstertseits und zweiterseits, gezeichnet, und die Zahl der Aktien in diesem Stammkapital, welche von den genannten respektiven Parteien erstertseits und zweiterseits genommen ist, oder wird, in dem hierunter geschriebenen und angehangten Verzeichniß ihrer respektiven Unterschriften und Siegeln gegenüber geschrieben ist;

und in Betracht, daß die Uebereinkunft getroffen ist, daß diejenigen Aktien des Stammkapitals, welche am Tage gegenwartiger Urkunde nicht gezeichnet sind, wie hierin weiter unten bestimmt, an solche Personen und in solcher Weise wie die jetzomaligen Direktoren der genannten Kompagnie in Gemäßheit der hierin weiter unten enthaltenen Verordnungen beschließen mögen verkauft werden sollen;

So bezeuget gegenwartige Urkunde, daß zu dem Zwecke um die Absichten der genannten verschiedenen Parteien erstertseits und zweiterseits in Ausführung zu bringen, und in Betracht des vorher Gesagten, eine jede der genannten verschiedenen Personen, parteien erstertseits und zweiterseits, (soweit dieselben nur, als Handlungen und Unterlassungen von Seiten seiner oder ihrer selbst und seiner oder ihrer respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter in Betracht kommen) hierdurch respektive für sich selbst, seine oder ihre respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter mit dem genannten William John Barret, als juristischen Bevollmachtigten für die Kompagnie seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmachtigten respektive die nachfolgende Uebereinkunft abschließen, namlich:

1. Es sollen die verschiedenen Personen, welche jetzt oder später Parteien erstertseits und zweiterseits, und weiter unten Aktionaire genannt werden, und alle solche andere Personen, welche später in der genannten Kompagnie, Aktien-Inhaber werden mögen, so lange sie im Besitz ihrer respektiven Aktien

Digitized by Google

vom hierin später angeführten Stammkapital derselben bleiben, eine Gesellschaft mit vereinigtem Kapital, nach dem Verstande genannter hierin früher erwähnter Parlaments-Akte sein und bilden, welche die **National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft** genannt werden soll, auch zu den Zwecken unter den Beschränkungen und Bedingungen und in Gemäßheit der hierin später enthaltenen Klauseln eine Gesellschaft unter genanntem Namen sein und bleiben.

2. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen und können die nachbleibenden, am Tage gegenwärtiger Urkunde noch nicht gezeichneten Aktien vom Stammkapital der genannten Kompagnie, oder auch jedweden Theil derselben, an ihnen passend dünkende Personen überweisen, und jeder Aktionair in der genannten Kompagnie besonders hat die ihm für seinen oder ihren Theil respektiven obliegenden verschiedenen hierin später erwähnten Verpflichtungen in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde zu erfüllen, soll und wird auch die Terminzahlungen auf die respektiven Aktien in der genannten jetzt projektirten Kompagnie, welche er oder sie genommen hat oder nehmen mag, zu den Zeiten und auf die Weise wie gegenwärtige Urkunde weiter unten besagt, innehalten. Und ferner soll die genannte Kompagnie, in Gemäßheit der weiter unten hierin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage des Datums dieser gegenwärtigen Urkunde an so lange fortbestehen bis dieselbe aufgelöst wird und ihre Angelegenheiten abgewickelt sind.

3. Das Geschäft der Kompagnie soll sein, unbeschränkte Versicherungen gegen durch Zufälligkeit, Bruch, oder irgend welche Beschädigung, was auch immer die Ursache davon sein mag, entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas oder jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise, zu bewilligen und auszuführen, indem sie, nachdem der Verlust Statt gefunden haben und gemeldet sein wird, entweder denselben mit aller möglichen Schnelligkeit durch anderes Glas von gleichem Fabrikat und gleicher Qualität ersetzt, oder die Versicherten durch Auszahlung des Werthes oder Betrages des so vernichteten oder beschädigten Glases entschädigt.

4. Das Geschäft der Kompagnie wird in dem jedesmaligen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder außerdem, oder statt dessen an solchem anderen Orte, oder solchen anderen Orten betrieben, wie die Direktoren der Kompagnie von Zeit zu Zeit für gut finden mögen, auch kann solches Geschäft betrieben werden obwohl das Kapital der Kompagnie nicht gänzlich gezeichnet sein mag.

5. Die genannten Georg Sims, Alfred Goslett, John Tarring, John Robert Cuffley, Henry Chriestie und John Poole (Parteien ersterseits und zweiterseits) sollen die ersten und gegenwärtigen Direktoren derselben mit den Vollmachten und zu den Zwecken sein, welche hierin weiter unten erwähnt werden, und die Zahl der Direktoren der genannten Kompagnie soll zu keiner Zeit geringer sein wie fünf, oder größer wie eilf.

6. John Geary, wohnhaft Nro. 4, Moorgate Street, in der Stadt London und Edmund Clench wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der Stadt London, sollen die gegenwärtigen Rechnungsrevisoren der Kompagnie zu den weiter unten erwähnten Zwecken sein.

7. William Blandford, wohnhaft Nro. 29, Bouverie Street, in der Stadt London, Thomas Winkworth, wohnhaft Nro. 7 Sussexplace, Canonbury, in der Grafschaft Middlesex, der genannte Georg Sims, Parteien ersterseits und zweiterseits, und der genannte John Poole, Partei zweiterseits, sollen die gegenwärtigen Bevollmächtigten der genannten Kompagnie mit und zu den weiter unten erwähnten Vollmachten und Zwecken sein.

8. Der obengenannte William Barret, wohnhaft Nro. 8, Bellyard, Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, soll der gegenwärtige Rechtsbeistand der genannten Kompagnie sein.

9. Thomas Drake junior, wohnhaft Nro. 13, Gibson Square, Islington, in der Grafschaft Middlesex, Gentleman, soll der gegenwärtige Sekretair der Kompagnie, und die Personen, welche in der Stadt London unter dem Titel und der Firma der „Commercial-Bank of London" Geschäfte machen, sollen die gegenwärtigen Bankiers derselben sein.

10. Das Stammkapital der genannten Kompagnie soll fürs Erste aus fünfzigtausend Pfund bestehen, eingetheilt in zehntausend Aktien von fünf Pfund jede, für welche zu den Terminen und in der Weise wie hierin weiter unten angegeben, Zahlung zu leisten, doch kann das Kapital in der hierin weiter unten bestimmten Weise vergrößert werden, — und Niemanden soll es frei stehen nur einen Theil einer Aktie oder mehr als fünfhundert Aktien zu besitzen und im Falle die ganzen zehntausend Aktien nicht gezeichnet werden, oder im Falle das die Anzahl der Aktien sich zu irgend einer späteren Zeit aus was immer für eine Ursache, bis unter die genannte Anzahl von zehntausend ver-

Digitized by Google

mindern sollte, so sollen die derzeitigen Aktionaire der Kompagnie dessen ungeachtet, in Gemäßhei und Kraft der gegenwärtigen Urkunde, associrt und verbindlich, und die hierin enthaltenen Voll machten, Clauseln und Bestimmungen in Betreff der derzeitig gezeichneten oder genommenen Aktien in derselben Weise in Kraft bleiben und sein, als wenn die Zahl solcher Aktien die volle Zahl de Aktien gewesen wäre die nach Uebereinkunft ausgegeben werden sollte, und die Anzahl der Aktien gezeichnet und im Besitze von jedwedem Aktionair, soll seinem dieser Urkunde unterzeichneten Name gegenüber geschrieben werden, — und die Aktien sollen in regelmäßiger Reihenfolge von 1 bis 10,000 oder bis zu der andern Zahl, welche die derzeitige Anzahl von Aktien der Kompagnie sein wird numerirt, und stets nach denselben Nummern unterschieden werden.

14. Die Kompagnie soll, — ausgenommen wie es aus dieser Urkunde weiter unter hervorgeht, — für keinerlei Verbindlichkeiten gleichviel ob offen oder geheim und ob der Kompagnie davon Mittheilung gemacht worden oder nicht, auf irgend eine Aktie irgend wie Verbindlichkeit haben, sondern die Per son oder Personen, unter deren Namen eine Aktie im Register der Aktionaire steht, soll als unbedingtes Eigenthum oder sollen als unbedingte Eigenthümer derselben betrachtet und die Empfangsbescheinigung solcher Person, oder einer jeden solcher Personen wenn ihrer mehr als eine sind, oder der Testamentsvollstrecker, oder Kuratores solcher Person, oder des Nachbleibenden solcher Personen, oder des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten solcher Person oder Personen oder solches Nachbleibenden im Falle seines oder ihres Bankerottes, oder seiner oder ihrer Zahlungsunfähigkeit, oder des Ehemannes irgend einer solchen Person die ein Frauenzimmer ist, soll der Kompagnie zur genügenden Quittung über jede im Betreff derselben zahlbare und gezahlte Dividende oder Geldsumme dienen.

20. Die Aktionaire der Kompagnie sollen sich zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten und überhaupt so oft sie, wie weiter unten gesagt, ordnungsmäßig zusammenberufen werden, am derzeitigen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder denjenigen anderen Orten in der Stadt London oder der Grafschaft Middlesex versammeln, welche das Direktorium von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

21. Jede solche Versammlung zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten soll eine „Gewöhnliche General-Versammlung" und jede andere Versammlung „Eine außerordentliche General-Versammlung" genannt werden.

22. Eine gewöhnliche General-Versammlung der Kompagnie soll Statt finden in der ersten Woche des Monates Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und später in der ersten Woche des Monates Oktober jedes folgenden Jahres, und zwar an denjenigen Tagen und zu denjenigen Stunden, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

23. Außerordentliche General-Versammlungen der Kompagnie können zu jeder Zeit aus eigener Machtvollkommenheit, oder in Folge schriftlicher Aufforderung von fünf oder mehr Aktionairen, die zusammen nicht unter fünfhundert Aktien besitzen, von den Direktoren zusammenberufen werden, welche Aufforderung jedoch die Veranlassung weshalb solche Versammlung gewünscht wird ausführlich erwähnen, und ein und zwanzig Tage, vor dem Tage auf welchen solche Versammlung einberufen wird, am Bureau der Gesellschaft eingereicht werden muß

24. Wenn nach solcher vorerwähnten Aufforderung die Direktoren es während des Zeitraums von vierzehn Tagen unterlassen, eine solche Außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen, so kann die Zusammenberufung durch die, dieselbe verlangenden Personen geschehen.

25. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann sich von Zeit zu Zeit vertagen, und eine so vertagte Versammlung zu solcher Zeit gehalten werden, wie sie durch die erste oder irgend eine frühere vertagte Versammlung angesetzt sein mag.

26. Jede außerordentliche General-Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, welche wie oben gesagt, durch Aktionaire, oder in Folge ihrer Aufforderung einberufen ist, soll durchaus aufgelöst werden, wenn nicht fünf oder mehr Aktionaire (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich zusammentreten, — und jede andere Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, (wie hierin später erwähnt, ausgenommen) soll sich vertagen, wenn nicht fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht unter eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten, — findet aber eine solche Vertagung bis zu einem vom Datum derselben nicht weniger als zehn noch mehr als vierzehn Tage entfernten Tage Statt und es ist

Digitized by Google

von dieser Vertagung und dem Tage der Stunde und dem Orte derselben sowohl, wie der Ursache und dem Zwecke solcher Vertagung, einem jedem Aktionair wenigstens sieben Tage vor der für dieselbe angesetzten Zeit schriftliche Mittheilung übergeben, oder mit der Post zugesandt, so steht es den bei einer solchen vertagten Versammlung anwesenden Aktionairen frei, nach Verlauf einer Stunde nach der dazu anberaumten Zeit, mit den Verhandlungen zu beginnen, wenngleich keine fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb oder am Ende einer Stunde nach der für eine solche vertagte Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammengetreten sein, oder nachdem sie so zusammengetreten innerhalb oder am Ende der genannten Zeit oder später auseinander gegangen sein mögen.

27. Keine Versammlung, zu welcher fünf Aktionaire, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit zusammentreten, kann dadurch beschlußunfähig werden, daß irgend ein Aktionair sie nach Ablauf der genannten Stunde verläßt.

28. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens vierzehn und nicht mehr als ein und zwanzig Tage vor der zu solcher Versammlung angesetzten Zeit durch schriftliche Aufforderung an jeden Aktionair, zusammenberufen werden, und solche Aufforderung, vom Sekretair unterzeichnet den Zweck solcher Versammlung und den Tag, die Stunde und den Ort derselben genau angeben; kommt jedoch einem Aktionair oder Aktionairen eine solche Aufforderung nicht zu Händen, so sollen die Beschlüsse irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung dadurch nicht ungültig werden.

29. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens sieben und nicht mehr als vierzehn Tage vor der zu solcher Versammlung festgesetzten Zeit, einmal oder öfter in einem oder mehreren täglichen Londoner Blättern angekündigt werden.

30. Mit Ausnahme der gegenwärtigen hierin vorbenannten Direktoren und Rechnungsrevisoren, und vorbehältlich der durch die 52. Klausel den Direktoren ertheilten Ermächtigung, werden diese Beamten in den gewöhnlichen General-Versammlungen erwählt, und jeder gewöhnlichen General-Versammlung steht es zu einen Direktor oder Rechnungsrevisor zu entlassen.

31. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) die Zahl der Direktoren sowohl vergrößern wie vermindern, oder (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) das Gehalt der Direktoren und Rechnungsrevisoren festsetzen oder verändern.

32. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann, vorbehältlich der hierin weiter unten erwähnten Beschränkung, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen für die Kompagnie verordnen und irgend welche der zur Zeit in Kraft bestehende Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen verändern oder zurücknehmen und die Aktionaire sollen und werden die zur jedesmaligen Zeit bestehenden Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen beobachten, erfüllen und dadurch gebunden sein.

33. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann die Direktoren bevollmächtigen, jedwede Parlaments-Akte oder Akten, Privilegium oder Privilegien zu den hierin weiter unten angeführten Zwecken zu beantragen und zu erlangen.

34. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, oder zu jeder Zeit, eine Vergrößerung des Kapitales der Kompagnie beschließen, und die Direktoren ermächtigen diese Vergrößerung auf solche Weise und in solcher Ausdehnung ins Werk zu setzen, wie hierin weiter unten festgesetzt.

35. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, vorbehältlich der Bestimmungen der genannten Akte, alle oder jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen dieser gegenwärtigen Urkunde, und ebenso jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen ändern oder zurücknehmen, welche Kraft dieser Machtvollkommenheit beschlossen sein mögen, vorbehältlich jedoch der hierin weiter unten angeführten Beschränkungen.

36. Zwei auf einander folgende außerordentliche General-Versammlungen können die Kompagnie auflösen und den Tag zu Auflösung derselben festsetzen, vorausgesetzt, daß in jeder solcher Versammlungen Aktionaire oder deren Bevollmächtigte, welche zusammen wenigstens drei Fünftheile vom unterzeichneten Stammkapital repräsentiren für solche Auflösung stimmen.

37. Zwei aufeinander folgende General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit durch Anleihen Geld

Digitized by Google

aufzunehmen beschließen und die Direktoren beauftragen und ermächtigen dasselbe, wie hierin später bestimmt, anzuleihen, in der Art jedoch, daß die Kompagnie zu keiner Zeit eine Anleihe oder Anleihen zu einem größeren Belauf als zwanzigtausend Pfund zusammen hat, diejenige Summe ungerechnet, welche Kraft hierin weiter unten enthaltenen Ermächtigung, Wechsel auszustellen und zu acceptiren und Verschreibungen auszufertigen, von den Direktoren erhoben werden kann.

38. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können jede Handlung, That, Angelegenheit oder Sache thun, begehen oder ausführen und die Kompagnie und jeden Aktionair derselben dazu verpflichten, welche die Kompagnie kraft ihrer korporativen Eigenschaft, oder sonst irgend wie, oder alle Aktionaire derselben in Gemeinschaft zu thun, begehen oder auszuführen befähigt sind, ist oder sein würden, wenn jeder Aktionair dazu seine Zustimmung gäbe, welche aber ohne solche Zustimmung sonst nicht geschehen könnten, wobei jedoch festgesetzt wird, daß keine außerordentliche General-Versammlung befugt sein soll, die Verhältnisse, nach welchen die Verbindlichkeiten oder der Gewinn der Kompagnie getragen oder vertheilt werden, oder die Bildung oder Aufrechthaltung des Reservefonds, worüber hierin später Erwähnung geschieht, auf Grund dieser oder irgend einer anderen Klausel dieser gegenwärtigen Urkunde zu ändern oder anzurühren.

39. In keiner gewöhnlichen General-Versammlung oder einer vertagten Versammlung sollen (mit der zunächst hierin erwähnten Ausnahme) andere Gegenstände verhandelt werden, wie die in der Aufforderung, durch welche solche General-Versammlung zusammenberufen, angegeben, doch kann jede gewöhnliche General-Versammlung (wenngleich die Gegenstände solcher Versammlung nicht wie oben gesagt, genauer angegeben sein, und wenngleich sich nicht, wie hierin oben verordnet, fünf Aktionaire mit Einschluß der Direktoren welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen eingefunden haben mögen) die Direktoren und Rechnungsrevisoren für diejenigen erwählen, welche der Reihenfolge nach zurücktreten, oder deren Aemter offen sind, sowie auch die Rechnungen, Bilanz-Bögen und Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren entgegennehmen und anerkennen und über Vorschläge der Direktoren zur Dividendenvertheilung Beschlüsse fassen.

47. Die Zahl der Rechnungsrevisoren soll nicht weniger als ein, noch mehr als drei sein, die der Direktoren kann, wie hierin früher gesagt, verändert werden, aber nur insoweit, daß dieselbe niemals eilf übersteigt, noch geringer ist wie fünf.

48. Keine Person besitzt die Fähigkeit Direktor zu sein, wenn sie nicht zur Zeit ihrer Erwählung und fernerhin während ihres Verbleibens in diesem Amte für alleinige Rechnung mindestens hundert Aktien in der genannten Kompagnie besitzt, und jeder Direktor geht des Amtes verlustig, wenn er aufhört hundert Aktien zu besitzen, oder bankerott oder zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen verschiebt, mit seinen Kreditores akkordirt oder für wahnsinnig erklärt wird.

49. Die gegenwärtigen Direktoren der Kompagnie können zu jeder Zeit vor der ersten gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft, im Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, je nach ihrem Dafürhalten, irgend welche andere Direktoren und Rechnungsrevisoren der Kompagnien einsetzen, insofern nicht im Ganzen die hierin früher erwähnte Anzahl derselben überschritten wird.

50. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen auf folgende Weise zurücktreten, nämlich: Bei den beiden ersten gewöhnlichen General-Versammlungen in den Monaten Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und eintausend achthundert und sechs und fünfzig, soll ein Drittheil oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren, welche durch Ballotement zu bestimmen, und bei den späteren gewöhnlichen General-Versammlungen ein Drittheil, oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren gebildet aus denjenigen welche am längsten im Amte sind, zurücktreten, und die Stellen dieser zurückgetretenen jedesmal in solcher Versammlung wieder ausgefüllt werden. Jeder so zurücktretende Direktor kann sogleich und zu jeder ferneren Zeit wieder erwählt, und soll nach solcher Wiedererwählung hinsichtlich des wechselweisen Ausscheidens, als neuer Direktor und als unter den Direktoren eingesetzt oder erwählt betrachtet, werden. Zugleich sollen auch die Direktoren, welche zurückzutreten haben, stets durch Ballotement bestimmt werden.

51. Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren, wenn ihrer mehr sind als einer, sollen bei der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung ausscheiden, er aber oder sie sogleich befähigt sein, wieder erwählt zu werden.

52. Tritt auf irgend eine Weise, ausgenommen durch solches vorerwähntes Ausscheiden der Reihenfolge nach, eine Vakanz im Direktoren-Amte ein, so kann diese Vakanz bis zur nächstfolgenden gewöhn-

Digitized by Google

lichen General-Versammlung nach Anordnung der übrigen jedesmaligen Direktoren ausgefüllt werden, der so angestellte Direktor soll dann dieser genannten gewöhnlichen General-Versammlung zur Bestätigung vorgestellt werden, und hierauf solche Anstellung fortdauern, oder aufhören, je nachdem die genannte Versammlung beschließen mag. Dauert eine solche Anstellung fort, so soll sie bis zu der Zeit zurück Kraft haben, da die Vakanz ausgefüllt wurde; wird sie indessen verworfen, so sollen die in der Zwischenzeit, von solchem Direktor vorgenommenen Handlungen dadurch nicht ihre Gültigkeit verlieren. Tritt aber eine Vakanz im Amte eines Rechnungsrevisors ein, so soll dieselbe in einer General-Versammlung durch die Aktionaire ausgefüllt werden.

53. Die hierdurch ernannten oder später zu erwählenden Direktoren sollen, insofern ihnen nicht durch obige Bestimmung, oder Kraft gegenwärtiger Urkunde, die Befähigung dazu abgeht, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher sie respektive zurückzutreten haben, und sollten nur eine ungenügende Anzahl, oder gar keine neue Direktoren in solcher Versammlung gewählt werden, so sollen diejenigen Direktoren für welche kein Nachfolger erwählt ist, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher andere an ihrer Stelle vorschriftsmäßig erwählt werden. Ein solche Wahl soll jedoch in allen Fällen ohne Verzug Statt finden.

55. Jeder Direktor kann sein Amt niederlegen, indem er von seinem Wunsche es zu thun, dem Sekretair ein und zwanzig Tage vorher schriftliche Mittheilung macht, und nach Verlauf von ein und zwanzig Tagen nach so gemachter Mittheilung, oder wenn ein Direktor zu irgend einer Zeit ein Amt oder eine Stelle mit Salair in der Kompagnie annimmt, (außer und ausgenommen, daß hierin später erwähnte Amt eines Geschäftsführers) oder für die Kompagnie irgend einen Kontrakt oder eine Uebereinkunft macht oder abschließt, oder irgend welche Aufträge ertheilt, ohne die hierin später erwähnte Bedingung dabei auszusprechen, so soll der Posten derjenigen Direktoren, welche solche vorerwähnte Kündigung geben, dergleichen Aemter oder Stellen annehmen, dergleichen Kontrakte oder Uebereinkünfte machen oder abschließen, oder dergleichen Aufträge ertheilen, erledigt sein, und wird hiemit für erledigt erklärt.

56. Die Direktoren sollen am Bureau der Kompagnie zu solchen festgesetzten Zeiten wie sie von Zeit zu Zeit durch eine stehende Verordnung bestimmen mögen (wenigstens einmal in der Woche) eine periodische Versammlung und eine außergewöhnliche Versammlung zu solchen anderen Zeiten halten wie der Vorsitzende oder irgend welche zwei der Direktoren verlangen mögen und eine jede solche letzterwähnte Versammlung wird zusammenberufen, indem jeder der übrigen Direktoren einen Tag vor dem für solche Versammlung angesetzten Tage schriftliche Ankündigung davon, mit genauer Angabe der Zeit und des Zweckes derselben erhält. Jede solche Versammlung sei es eine periodische oder außergewöhnliche soll Direktoren-Versammlung heißen und sich nach Gefallen vertagen.

57. Drei Direktoren sind hinreichend eine Versammlung zu bilden, und sollen und können die Macht ausüben, welche durch die genannte Verordnung und durch gegenwärtigen Kontrakt oder durch jedes derselben den Direktoren gemeinschaftlich übertragen ist.

58. Alle Frage, welche vor eine solche Direktoren-Versammlung kommen, sollen durch eine Majorität unter den Direktoren, welche darüber abstimmen, entschieden werden, und kein Direktor soll mehr als eine Stimme haben, ausgenommen im Falle einer Gleichheit der Stimmen, wo dann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder entscheidende Stimme hat. Die von der Versammlung vorzunehmenden Verhandlungen selbst sollen von den Gutdünken der Direktoren abhängen und durch einen endgültigen Beschluß derselben entschieden werden, dergestalt jedoch, daß solchem endgültigen Beschluß nicht vermöge der persönlichen Gegenwart des Präses eine höhere Gesetzeskraft beigelegt werde.

63. Der Sekretair, der Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand und Rechtsbeistände, Bankier und Bankiers der Kompagnie (die hierin weiter oben angestellten ausgenommen) sollen von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestellt werden, welche ebenso von Zeit zu Zeit einen Geschäftsführer der Gesellschaft und solche Agenten, kontrollirende Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener anstellen dürfen als sie für nöthig erachten mögen, indem sie zugleich einem Jeden derselben seine respektiven Pflichten vorschreiben. Ebenso steht es den Direktoren frei den Sekretair, den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeistände, Bankier oder Bankiers, den Geschäftsführer, die Agenten, kontrollirenden Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener der Gesellschaft, oder irgend einen von ihnen zu entlassen, und andere dafür zu bestellen, je nach dem

Digitized by Google

freien Dafürhalten solcher genannten Direktoren, auch können sie aus den Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft allen oder jedem derselben, dem genannten Sekretair, dem Bevollmächtigten oder den Bevollmächtigten Rechtsbeistand oder Rechtsbeiständen, dem Geschäftsführer, den Agenten, kontrollirenden Aufsehern, Registratoren, Schreibern und Dienern solche Unkosten, Gehalte, Lohn oder Provision bewilligen, wie genannte Direktoren von Zeit zu Zeit passend finden mögen.

64. Die Direktoren-Versammlung soll Vollmacht haben (vorbehältlich der Bestimmungen genannter Akte) für die Kompagnie schon eingeleitete und bestehende Verhandlungen und Verträge abzuschließen, und ebenso von Zeit zu Zeit, unter Zustimmung einer zu solchem Zweck vorher berufenen gewöhnlichen General-Versammlung, und wenn nöthig, nach Erlangung der Erlaubniß dazu vom Handelsgericht, irgendwelche Baulichkeiten, Ländereien, Erbschaftsgüter und Gebäude für den Geschäftsbetrieb der Kompagnie in Pacht zu nehmen oder anzukaufen.

65. Die Direktoren-Versammlung hat die oberste Verfügung über die, und Verwaltung der Stammkapital-Gelder, des Besitzthums, Eigenthums, der Effekten und des Geschäfts der Kompagnie, und steht es solchen Direktoren frei (sobald es nach völliger Immatrikulirung der Kompagnie mit Bequemlichkeit geschehen kann) sofort vom gezeichneten Stammkapital solche Geldsummen zu verwenden, wie sie zum Ankauf oder zur Pachtung von Baulichkeiten zu Bureaus behufs des Geschäftsbetriebes derselben für erforderlich halten mögen, und zwar zu von ihrem Dafürhalten abhängigen Preisen. Sie haben ebenso Vollmacht und gesetzmäßige Gewalt aus dem genannten Stammkapital die jetzigen und späteren Kosten, Unkosten und Ausgaben der gegenwärtigen Urkunde, ihrer etwaigen Ausfertigung und Vervollständigung, die vorläufigen und späteren Ausgaben, welche die Bildung der Kompagnie und der Geschäftsbetrieb derselben auf regelmäßige Weise veranlaßt haben und weiter zur Folge haben werden, zu bezahlen und zu erstatten. Sie haben Vollmacht und gesetzliche Gewalt, sowohl Schulden der Kompagnie wie Ausstände derselben zu liquidiren, allen und jeden Akkordsverträgen, Uebereinkünften, Verzichtleistungen, Vollmachtsurkunden, mit oder ohne Sicherheit für Zahlung des Ganzen, oder irgend eines Theils solcher Schulden, beizutreten, auf ihrer Ueberzeugung nach schlechte Schulden Verzicht zu leisten, und in jedem Gerichtshofe oder Kanzleigericht irgend welche Klagen oder Prozesse, oder jedwede andere Schritte einzuleiten, zu verfolgen und zu vertheidigen, welche die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft angehen und betreffen, oder in irgend einer Weise darauf Bezug haben, gleichviel ob die Kompagnie in solchem Prozesse oder anderweitigem Schritte als Partei auftritt, oder nicht, ebenso jede solche Klage, jeden solchen Prozeß, anderweitiges Verfahren, anderweitige Streitfrage, oder Streitpunkt, einem Schiedsgericht zu unterwerfen, alle Entschädigungen, Kosten und Unkosten, welche in Folge des Ebengesagten zu ersetzen sein oder veranlaßt werden mögen, aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft zu bestreiten und überhaupt den Betrieb der Angelegenheiten, Unternehmungen und Geschäfte der Gesellschaft zu leiten und beaufsichtigen, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen genannter Akte und gegenwärtiger Urkunde. Ferner steht es den Direktoren gesetzlich zu, und sie werden hiermit bevollmächtigt, im Namen der Kompagnie derartige Versicherungs-Polizen auszustellen und auszugeben, und überhaupt alle solche andere Angelegenheiten zu besorgen, welche innerhalb des Spielraums und Zweckes der Geschäfte und Operationen der Gesellschaft liegen, und zwar unter solchen Bedingungen und Risikos, zu solchen Preisansätzen oder Prämien, bei und unter solcher Zahlungsweise, und überhaupt auf solche Art und Weise, wie es den genannten Direktoren in ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit gerathen erscheinen mag, vorbehältlich jedoch der Nebenverordnungen der Kompagnie und der hierin später erwähnten Beschränkungen und übereingekommenen Punkte, nämlich:

66. Jederzeit, jedoch nur insofern jedwede von der Kompagnie bewilligte oder ausgehändigte Polize unter der Handzeichnung von nicht weniger als Dreien der Direktoren vollzogen, und mit dem Siegel der Kompagnie besiegelt wird, dieselbe einen Hinweis auf diese gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthält, welche den Umfang und die Wirksamkeit des dadurch geschlossenen Kontrakts dahin umschreibt, daß derselbe lediglich aus denjenigen Fonds und demjenigen Eigenthum der Kompagnie, und zwar gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden soll, welche zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt, behufs solcher Verwendung den Direktoren zur Verfügung stehen mögen, und jede unbedingte Verbindlichkeit in Abrede stellt. Jederzeit jedoch nur insofern nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solchen Kontraktes beschränkt oder die Rechte irgend einer Person, oder irgend welcher Perso-

Digitized by Google

nen gegen irgend solchen Aktionair beeinträchtigt, in Gemäßheit und kraft der Akten 7 und 8 Victoria Kap. 110.

67. Insofern ebenfalls jedesmal wenn in den Bedingungen von Polizen, welche von der Kompagnie oder in ihrem Namen ausgegeben worden irgend welche Veränderungen gemacht werden, die Direktoren auf der Polize selbst eine schriftliche Anmerkung über solche Veränderung machen lassen, welche von mindestens Dreien der Direktoren zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Kompagnie zu besiegeln und vom Sekretair gegenzuzeichnen ist, und welche so unterzeichnete Anmerkung für alle dabei betheiligten Parteien bindend sein soll.

68. Insofern ebenfalls als, im Falle daß irgend eine Person, welche sich bei der Gesellschaft eine Polize hat ausstellen lassen, selbst oder daß von ihr Angestellte oder Beauftragte absichtlich oder wissentlich die versicherten Gebäude oder Eigenthum, oder irgend einen Theil davon zerbrechen, zerstören oder beschädigen, irgend eine Handlung, Sache oder Ding begehen oder dabei behülflich sind, wodurch dieselben, wie obengesagt, zerstört oder beschädigt werden können, — alsdann und in solchem Falle diese Polize und alle früheren Zahlungen auf dieselbe unbedingt der Kompagnie verfallen sein sollen, wenn nicht solche Polize früher bona fide und gegen genügende Entschädigung einer mit dem Betruge unbekannten und dabei unbetheiligten Person abgetreten, und von solcher Abtretung dem Sekretair der Gesellschaft innerhalb dreier Kalender-Monate nach der Abtretung Mittheilung gemacht worden ist, in welchem Falle die genannte Polize soweit sich das Interesse der Person an welche sie abgetreten ist, erstreckt, gut und gültig sein soll. Insofern außerdem als, wenn irgend eine andere Person oder Personen absichtlich oder wissentlich irgend welche von der Kompagnie versicherte Gebäude oder Eigenthum zerbrechen, beschädigen oder zerstören, — alsdann und in jedem solchem Falle die Person oder die Personen welche die Polize oder die Polizen über solche Versicherung besitzen, — entweder er oder sie selbst, — die Person oder die Personen, durch welche solche Beschädigung oder Zerstörung verübt worden gerichtlich verfolgen, oder der Kompagnie den Namen und die Adresse solcher Person oder Personen angeben und der Kompagnie oder den Direktoren derselben ihren Agenten oder Beamten alle diejenigen Mittheilungen machen sollen, welche nützlich sein mögen, die Kompagnie in den Stand zu setzen, solche Person oder Personen entweder gerichtlich zu verfolgen, oder von ihr oder ihnen Entschädigung für den der Kompagnie durch solche Beschädigung oder Zerstörung erwachsenen Verlust zu erlangen, auch seinen oder ihre Namen zum Gebrauch bei jeder gerichtlichen Verfolgung, Klage und jedem Verfahren hergeben sollen, welche darüber von der Kompagnie oder ihren Direktoren eingeleitet werden mögen.

69. Bleibt die Prämie, auf eine bei der Gesellschaft genommene Versicherungs-Polize fünfzehn Tage lang nach Verfall derselben unbezahlt, so sollen jede solche Polizen, und alle bis dahin darauf geleisteten Zahlungen und alle Ansprüche auf Grund derselben an die Kompagnie durchaus verfallen und ungültig sein, in der Weise jedoch, daß es den Direktoren, und zwar wenn sie es gerathen finden, sonst nicht, gesetzlich frei steht, solche Ungültigkeit zurückzunehmen und eine solche Polize unter ihnen passend dünkenden Bedingungen zu erneuern.

70. Die Direktoren sollen, nachdem am Hauptbüreau der Kompagnie Beweise der vorgefallenen Zufälligkeit, welche die Zahlung veranlaßt und welche den Direktoren genügen, und ebenso gleiche Beweise der Ansprüche und der Identität der, Anspruch auf solche Zahlung machenden Personen eingegangen sind, innerhalb dreier Kalender-Monate aus den Fonds der Kompagnie alle diejenigen Summen auszahlen oder zahlen lassen, welche auf Grund irgend einer von der Gesellschaft ausgegebenen Polize, die nicht verfallen, oder in irgend einer Weise, wie eben gesagt, ungültig geworden, zahlbar werden mögen. — Insofern jedoch daß es in allen Fällen wo Beschädigung oder Zerstörung irgend eines von der Gesellschaft versicherten Gebäudes oder Eigenthums vorfällt, gesetzmäßig in der durchaus freien Wahl und Willkühr der Direktoren stehen soll, entweder der Person oder den Personen, welche die Polize oder Polizen besitzen, für das beschädigte oder zerstörte Gebäude oder Eigenthum Zahlung zum vollen, kraft solcher Polize oder Polizen versicherten Betrage zu leisten oder das so Beschädigte oder Zerstörte aus den Fonds der Gesellschaft wieder herstellen zu lassen und zu vergüten, und in jedem Falle soll alles so ersetzte geborgene Glas oder anderes Eigenthum unbedingt Eigenthum der Gesellschaft sein.

71. Es steht den Direktoren gesetzlich zu, insofern sie es für räthlich halten, bei oder nach Bewilligung einer solchen vorgenannten Polize bei jeder anderen Versicherungs-Gesellschaft solche Versicherung

Digitized by Google

gegen den Risiko auf solche Polize zu nehmen, oder für solchen Risiko damit zur Hälfte oder zu mehreren Theilen zu gehen, wie es den Direktoren gut scheinen mag.

72. Wird zu irgend einer Zeit, nachdem solche Versicherung geschlossen, in, an oder mit Bezug auf irgend welches von der Kompagnie versichertes Eigenthum eine Veränderung vorgenommen, oder findet darin ein Wechsel Statt, so daß dadurch der Risiko oder die Gefahr solcher Versicherung vergrößert wird, so ist der Inhaber, oder sind die Inhaber der Polize oder Polizen verpflichtet, sofort am Haupt-Büreau der Kompagnie Nachricht von solcher Veränderung oder solchem Wechsel, der Natur und Ausdehnung davon einzureichen und die Direktoren sind sodann berechtigt solche Veränderungen in den Beschränkungen und Bedingungen solcher Versicherung zu machen, oder die Prämie dafür so weit zu erhöhen wie sie für gut finden mögen, und im Falle der Inhaber oder die Inhaber solcher Polize oder Polizen es vernachläßigen oder unterlassen, solche obengenannte Nachricht einzureichen bis ein Verlust auf solche Polize Statt findet, oder es vernachläßigen oder unterlassen, sie während sechs Kalender-Monate, nachdem die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung eingetreten, einzureichen, so sind die Polize oder Polizen und alle früheren Prämien-Zahlungen darauf der Kompagnie verfallen.

73. Von einer Uebertragung jedweder von der Kompagnie bewilligten Polize ist innerhalb dreier Kalender-Monate nach solcher Uebertragung am Haupt-Büreau der Kompagnie schriftliche, von der übertragenden Person, ihrem Beauftragten oder Anwalt unterzeichnete Mittheilung einzureichen, und wird solche Mittheilung nicht auf genannte Weise hinterlegt, so soll die Uebertragung von der Kompagnie nicht anerkannt werden, noch für sie bindend, und in keinem Falle die Kompagnie verbunden sein, über die Gültigkeit einer solchen Uebertragung oder die Entschädigung dafür Nachforschungen anzustellen, oder vom gemeinschaftlichen Besitz irgend einer Polize abseiten mehrerer Personen, Verpfändung darauf oder billiger Verzinsung derselben, Bemerkung zu nehmen oder dadurch berührt werden, sondern diejenige Person, welche sich die Polize ausstellen läßt, oder sein oder ihr Bevollmächtigter, oder der oder die persönlichen Vertreter solcher Person oder solches Bevollmächtigten sind berechtigt, bei Vorzeigung einer Bestätigung oder Vollmacht als Vermögensverwalter und Einreichung der hierin früher erwähnten Beweise, die durch solche Polizen versicherten Gelder und Vortheile in Empfang zu nehmen und zu genießen.

74. Es steht den Direktoren gesetzmäßig zu, wo sie es für gerathen erachten, bei früher angedeuteten Meldungen berechtigter Personen, die Bedingungen, Bestimmungen und Prämien jedweder Polize zu verändern und zu vermehren, und die Zurückgabe jeder von der Kompagnie bewilligten Polize unter solchen Bedingungen zu aeceptiren oder zu erkaufen, wie ihnen gut dünken mögen.

75. Die Direktoren können in jedweder Stadt und an jedwedem Platz im vereinigten Königreich, oder sonst irgendwo in den Reichen Ihrer Majestät, jede beliebige Anzahl von Personen zur Bildung eines Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes anstellen, und zwar mit solchen Vollmachten (Vollmachten wie sie gesetzmäßig ertheilt werden dürfen) wie Direktoren ihnen von Zeit zu Zeit ertheilen mögen, und es kann die Direktoren-Versammlung nach Gefallen alle oder irgend welche Mitglieder eines solchen Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes salariren und entlassen.

76. Es soll den Direktoren gesetzlich zustehen, und sie sind hierdurch ermächtigt, solche Agenten für die Kompagnie, an solchen Orten mit solchen Vollmachten und Salairen und unter Vergütung solcher Unkosten anzustellen, wie sie es nach ihrem Dafürhalten passend finden mögen, jedwede solche Anstellung zu wiederrufen, und alle solche Salaire und Unkosten aus den Fonds der Kompagnie an solche Agenten zu bezahlen und zu bewilligen, auch aus denselben Fonds jede solche Provision, wie solche Direktoren für gut finden mögen, an Bevollmächtigte oder Agenten zu bezahlen, welche derselben Versicherungen zuführen.

77. Die Direktoren-Versammlung, kann von Zeit zu Zeit mit Bewilligung jeder gewöhnlichen General-Versammlung der Kompagnie alle oder jedwede sich zur Zeit im Besitz der Kompagnie befindenden Erbgüter, Baulichkeiten, Büreaus, Mobilien und Sachen zum Nutzen der Kompagnie zu solchen Preisen und unter denjenigen Bedingungen vermiethen, verkaufen oder verwenden lassen, welche die Direktoren für gut finden mögen.

82. In dem Falle, daß die in der und durch die gegenwärtige Urkunde ernannten Bevollmächtigten, irgend einer oder jeder von ihnen, oder irgend ein späterer oder anderer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte der genannten Kompagnie, welche wie hierin später erwähnt ernannt werden mögen, sterben, oder davon entbunden zu sein wünschen, oder sich weigern oder außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig, unpassend oder ungeeignet sein sollten,

Digitized by Google

unter den ihm oder ihnen durch gegenwärtige Urkunde in die Hände gelegten Vollmachten zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so soll es der genannten Direktoren-Versammlung gesetzmäßig frei stehen, an Stelle des oder der Bevollmächtigten, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden zu handeln, oder der Meinung der Direktoren-Versammlung nach, unfähig, unpassend oder ungeeignet dazu sind, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, wie eben gesagt, jedwede Person oder Personen als Bevollmächtigte anzustellen, und ebenso bei jeder solcher Anstellung die Zahl der Bevollmächtigten zu vermehren oder zu vermindern, doch darf die Anzahl der Bevollmächtigten niemals größer sein als fünf, noch weniger wie zwei.

83. Wenn ein neuer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte wie oben erwähnt, ernannt werden, so soll alles dasjenige deponirte Eigenthum der Kompagnie, welches sich jedesmal in den Händen eines oder irgend welcher Bevollmächtigten befinden mag, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig oder ungeeignet werden zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so schnell irgend thunlich (je nach der Natur und dem Wesen desselben) derartig und so respektive übertragen, übergeben, abgetreten und gesichert werden, daß dasselbe dem oder den letzgenannten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit solchen früheren Bevollmächtigten übergeben werden kann, welche geneigt und fähig sein mögen, ihr Amt zu verwalten, oder den Händen der letzternannten Bevollmächtigten allein, wenn kein im Amte bleibender oder älterer Bevollmächtigter vorhanden ist.

84. Die Direktoren-Versammlung hat das Recht wenn sie es für gut befindet von dem Sekretair, Geschäftsführer, Rechnungsführer, Ober-Aufseher, Besichtiger, Agenten und allen übrigen Beamten, Schreibern, Dienern und anderen Personen, welche die Kompagnie jedesmal beschäftigen mag, zu beanspruchen, daß sie der Compagnie oder ihren Bevollmächtigten solche Sicherheit für gute und treue Verwaltung ihrer Aemter und Posten geben, wie es der genannten Direktoren-Versammlung gut erscheinen mag.

86. Die Direktoren sollen sofort ein gemeinschaftliches Siegel anfertigen lassen, auf welchem die Firma der Kompagnie eingegraben ist, dieses Siegel je nachdem die Umstände es verlangen mögen, verändern oder erneuern lassen und dieses gemeinschaftliche Siegel in Verwahrung behalten, doch soll dasselbe niemals anders als in Vollmacht der Direktoren oder nach Vorschrift gegenwärtiger Urkunde benutzt werden.

89. Die schriftliche Quittung irgend welcher drei Direktoren gegengezeichnet vom Sekretair, oder irgend welcher von der Kompagnie mittelst eines von drei Direktoren gezeichneten und vom Sekretair gegengezeichneten Dokumentes zur Entgegennahme irgend welcher Gelder für Rechnung der Kompagnie bestellten Person oder Personen soll genügen, die Person oder Personen welche die Zahlung leisten, aller Verantwortlichkeit im Betreff derselben zu entlasten.

91. Die Direktoren besorgen und führen alle nöthigen Rechnungsbücher über die Angelegenheiten und Geschäfte der Kompagnie und lassen die Abrechnungen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Akte 7 und 8 Victoria C. 110 alljährlich abschließen und revidiren. Alle jetzigen und späteren Rechnungsbücher der Kompagnie sollen vom Sekretair, und alle Urkunden, Protokolle und Papiere der Kompagnie vom Sekretair oder Rechtsanwalt aufbewahrt werden.

93. Die Bücher der Kompagnie, in welchen die Verhandlungen der Kompagnie protokollirt sind, sollen jeden Aktionair derselben, oder jedem solcher früher genannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren am Haupt-Büreau der Kompagnie während der Stunden von eilf Vormittags bis drei Uhr Nachmittags, an jedem Tage mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages oder Weihnachtstages zur Einsicht offen liegen, doch steht keiner Person das Recht solcher Einsicht zu, die nicht einen Tag vorher dem Sekretair schriftliche Mittheilung von dem Tage gemacht hat, an welchem sie dieselbe wünscht und außerdem berechtigt wäre an dem Tage, da sie solche Mittheilung macht, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, wenn eine solche gerade abgehalten würde.

94. Jeder Aktionair, früher angedeutete Kurator, Vormund und Irren-Kurator der Kompagnie hat während des Zeitraums von vierzehn Tagen vor irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung und während eines Monates nachher das Recht, die Rechnungsbücher und Bilanz der Kompagnie einzusehen und sich Kopien und Auszüge davon anzufertigen, vorausgesetzt, daß solche Aktionaire, Kuratores, Vormünder und Irren-Kuratores dem Sekretair der Gesellschaft einen Tag vorher schriftliche Mittheilung von dem Tage machen, an welchem sie es zu thun wünschen, und vorausge-

Digitized by Google

setzt, daß sie an dem Tage wo sie solche Mittheilung machen, berechtigt sein würden in einer General-Versammlung zu stimmen, wenn gerade eine solche abgehalten würde. Und kein Aktionair, Kurator, Vormund oder Irren-Kurator soll zu irgend anderer Zeit solche Durchsicht vornehmen, oder Kopien oder Extrakte davon ziehen, als wenn er schriftlich von drei Direktoren der Kompagnie dazu bevollmächtigt ist. Ein vom Registrator der „Kompagnie mit vereinigtem Kapital" vidimirter Auszug der Statuten, eine Liste der Aktionaire und der Aktien, welche sie besitzen, eine Liste der Direktoren und Beamten und eine Kopie der Additamente (wenn es welche giebt) der Kompagnie sollen in dem hauptsächlichsten Gesellschaftslokal der Kompagnie aufbewahrt werden, und können auf Verlangen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von jedem Aktionair oder jeder von einem solchen schriftlich dazu authorisirten Person durchgesehen werden. Das Register der Aktionaire, die Namen und Adressen der Aktionaire, worin die Gesammtzahl nebst den Nummern ihrer Aktien und die darauf geleisteten Terminzahlungen verzeichnet sind, kann zu jeder passenden Zeit gratis von den Aktionairen geprüft werden, und stehen denselben Kopien davon gegen Zahlung eines Honorars von six pence für jede einhundert Wörter zur Verfügung.

96. Vernachläßigt es irgend ein Aktionair, gegenwärtigen Kontrakt oder irgend eine darauf bezügliche Urkunde zu erfüllen, oder unterlassen er oder sie irgend welche von ihm oder ihr zahlbare Summen auszukehren, so können die Direktoren zu jeder Zeit nach Ablauf von acht und zwanzig Tagen vom Tage an gerechnet an welchem solche Person Aktionair geworden, die Aktie oder Aktien, betreffs welcher solche Summe unbezahlt geblieben, für verfallen erklären, gleichviel ob die Kompagnie solche Summe oder Summen eingeklagt haben mag oder nicht.

99. Die Direktoren können, jedoch nur wenn sie in früher erwähnter Weise dazu authorisirt und bevollmächtigt worden, entweder zu einer Zeit oder von Zeit zu Zeit das Kapital der Kompagnie durch Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Betrage, der einhunderttausend Pfund nicht übersteigen darf, vergrößern, und alle solche Aktien sollen denselben Werth und dieselbe Benennung haben, wie die ursprünglichen Aktien.

100. Bei Eintritt einer solchen Vergrößerung des Kapitals läßt die Direktoren-Versammlung im Namen der Gesellschaft eine Urkunde oder Urkunden zur Unterzeichnung derjenigen Personen ausfertigen, welchen solche neue Aktien überwiesen werden mögen, und sollen dieselben stets zuerst den derzeitigen Aktionairen angeboten werden. Es sind solche neue Aktien der Verordnungen genannter Akte und gegenwärtiger Statuten unterworfen, und solche Urkunde oder Urkunden können hinsichtlich der Zahlung von Anforderungen auf solche neuen Aktien solche Klauseln, oder jedwede andere nicht auf gegenwärtige Statuten anwendbare Klauseln enthalten, wie durch die beiden außerordentlichen General-Versammlungen, welche das Kapital wie vorher gesagt, vergrößern, festgesetzt werden mögen, vorausgesetzt es werden dieselben vom Registrator der Kompagnie mit vereinigtem Kapital gebilligt.

101. Die Kompagnie soll nicht anders irgend welche Gelder anleihen, wie unter den hierin enthaltenen Verordnungen, und die Direktoren leihen dieselben, nachdem sie zu dem Zwecke authorisirt und bevollmächtigt worden, auf solche Hypothekenanschreibungen oder Obligationen oder irgend welche sonstige Weise an, wie die genannte Direktoren-Versammlung für gut finden mag.

102. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit den Sekretair der Gesellschaft bevollmächtigen und beauftragen, im Namen und für Rechnung der Kompagnie solche Wechsel und Verschreibungen zu andossiren, wie von Zeit zu Zeit als Sicherheit für Zahlung von Geldern, welche der Kompagnie von ihren Kunden zukommen, empfangen werden oder werden mögen.

103. Die Direktoren haben Vollmacht, im Namen oder für Rechnung der Kompagnie bis zu einem Betrage, der zu keiner Zeit den Belauf von zehntausend Pfund übersteigen darf, Wechsel auszustellen oder zu acceptiren oder Verschreibungen auszustellen.

104. Die Direktoren dürfen, außer und ausgenommen wie es gegenwärtige Urkunde gestattet, oder irgend welcher unter den darin enthaltenen Vollmachten gefaßter Beschluß, bei der Leitung der Geschäfte der Kompagnie keine Schulden kontrahiren, und in allen Kontrakten und Verträgen, mögen dieselben schriftlich oder in anderer Art gemacht oder abgeschlossen werden, und in allen Aufträgen auf Waaren irgend welche Arbeit oder Dienste, oder in jedwedem anderen Falle, wo der Belauf fünfzig Pfund oder mehr ist, soll ein Hinweis auf gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthalten sein, welche die Ausdehnung und Wirksamkeit der dadurch geschlossenen Uebereinkunft in solcher Weise umschreibt, daß dieselbe in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen lediglich auf die Fonds und das Eigenthum der Kompagnie, welches zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt den Direktoren zu solchem Zweck zur Verfügung stehen mag, Kraft hat und aus denselben erfüllt, und jede unbedingte

Digitized by Google

Verbindlichkeit abgewiesen wird, vorausgesetzt jedoch, daß nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solcher Uebereinkunft beschränken, noch die Rechte irgend welcher Person oder Personen irgend einem solchen Aktionair gegenüber, beeinträchtigen kann, in Gemäßheit der Akte 7 und 8 Victoria C. 110.

107. Jede Mittheilung, welche in Gemäßheit genannter Akte oder gegenwärtiger Urkunde erforderlich ist, soll wie folgt erlassen werden, nämlich: Jede Nachricht an die Kompagnie wird durch die Post an das jedesmalige Hauptbüreau der Kompagnie in London oder Middlesex befördert oder dort eingereicht, — Mittheilungen an irgend einen Beamten der Kompagnie werden an seinem letztbekannten Geschäfts- oder Wohnlokale im Vereinigtem Königreich, oder ist ein solcher Beamter Aktionair der Kompagnie an seine im Register der Aktionaire eingetragene Adresse eingereicht oder mit der Post dahin befördert, — und jede Nachricht an einen Aktionair der Kompagnie, oder irgend einen der vorher benannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren soll solchen respektiven Personen in seinem oder ihrem letztbekannten Geschäftslokale, oder Wohnung im Vereinigtem Königreich, oder an seine oder an ihre im Register der Aktionaire verzeichnete Adresse abgeliefert oder mit der Post dahin befördert werden, auch jede Mittheilung, welche in der hierin erwähnten Weise geschieht, in jeder Rücksicht und zu allen Zwecken, Gültigkeit und Wirksamkeit besitzen.

109. Nach Bezahlung der laufenden Geschäftsunkosten der Kompagnie, der Gehalte, Löhne und Provisionen der Beamten, Schreiber, Diener und Agenten derselben, und aller und jeder Abgaben, Taxen, Auflagen und Steuern, welche auf das Eigenthum der Kompagnie oder die Kompagnie für dasselbe ausgeschrieben oder ihnen auferlegt worden sind, oder noch werden mögen, können die Direktoren, vor Anempfehlung einer Dividende, so viel vom Einkommen und Verdienst der Kompagnie als die Umstände verstatten und sie für nöthig und dienlich halten mögen, behufs Bildung und Aufrechthaltung eines Fonds, bei Seite setzen und bestimmen, welcher „der Reservefond" genannt werden soll, bis sich zum Zwecke solches Fonds eine Summe gesammelt hat, die sie für genügend erachten, und diese Summe, oder die Staatspapiere, Fonds oder Handfesten, in welchen oder auf welche dieselbe, wie oben erwähnt, angelegt sein mag, sollen für möglicher Weise eintretende unvorhergesehene Fälle, oder zur weiteren Ausdehnung der Operationen der Kompagnie, oder zu solchen anderen Zwecken und in solcher Weise zum Nutzen der Kompagnie bereit gehalten und verwendet werden, wie die Direktoren auf Grund oder mit Zustimmung irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung für gut erachten mögen.

110. Sowohl der hierin obenerwähnten Reservefonds wie auch die Fonds und Gelder der Kompagnie überhaupt, oder jeder Ueberschuß oder größere Betrag derselben, welcher nicht irgendwie augenblicklich zum Gebrauch oder für die Bedürfnisse der Kompagnie erforderlich ist, soll oder kann von Zeit zu Zeit durch die Direktoren in einem oder mehreren gesetzlichen Staatspapieren, oder öffentlichen Fonds von Großbrittanien, oder Regierungs-Handfesten im Vereinigtem Königreich, oder Obligationen oder Verschreibungen Dividenden zahlender Eisenbahn-Gesellschaften, oder gegen solche persönliche Sicherheit angelegt werden, wie die Direktoren acceptiren mögen; alle solche Kapital-Belegungen geschehen im Namen der jedesmaligen Bevollmächtigten der Kompagnie, und solche Staatsschuldscheine, Fonds oder Handfesten sollen und können von Zeit zu Zeit nach Gutdünken und auf Ordre der Direktoren verkauft, cedirt, verändert oder eingezogen, auch die durch solchen Verkauf, solche Cession oder Einziehung eingehenden Gelder wieder wie vorher gesagt auf Zinsen angelegt, um von Zeit zu Zeit, wenn und so oft die Umstände es verlangen mögen, auf die gleiche Weise verändert, anderweitig untergebracht, verkauft, cedirt, und eingezogen zu werden.

111. Die Zinsen, Dividenden und jährlichen Erträge der Staatsobligationen, Fonds und Handfesten, in welchen oder auf welche der Reservefonds und andere hierin früher erwähnte Fonds und Gelder angelegt sein mögen, sollen einen Theil der Dividenden und des Nutzens der Gesellschaft bilden, als solcher betrachtet und demgemäß benutzt und verwandt werden.

112. Die jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretair und Geschäftsführer der Kompagnie und jeder einzelne von ihnen, sowie ihre und jedwede ihren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie für und gegen alle Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben, entschädigt und frei gehalten werden, welche sie oder irgend einer von ihnen, oder irgend welche ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter auf Grund irgend einer im Namen der Kompagnie eingegangener Uebereinkunft oder Verbindlichkeit, oder in Folge irgend einer Akte, Urkunde, einer Sache oder eines Dinges,

Digitized by Google

welche sie oder irgend einer von ihnen in Ausführung der Zwecke und Absichten der Kompagnie oder in und wegen irgend einer für oder für Rechnung derselben, oder für oder auf Ordre der Direktoren, oder irgend wie darauf bezüglichen, einzubringenden, begonnenen, fortgesetzten, verfolgten, angefochtenen, oder anerkannten Aussage, Vorstellung, Klage-Prozesses, gerichtlichen Verfahrens, schiedsrichterlichen Ausspruches respektive oder sonst wie, — in oder bei Ausübung ihrer respektiven Aemter, vollziehen, oder vollziehen lassen, — tragen, zahlen, erdulden, veranlassen, bestreiten oder zu tragen haben mögen, und es sollen die Direktoren die Verpflichtung haben die Auszahlung solcher Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben zu beordern. (Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, Unkosten, Schäden oder Ausgaben, welche durch oder aus der individuellen wissentlichen Vernachlässigung oder Versäumniß irgend solcher jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretaire, Verwalter oder anderer Beamten der Kompagnie, die sonst zu einer Entschädigung berechtigt sein würden, entstehen, und es soll ein jeder von ihnen, alle und jede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter nur für solchen Betrag belastet werden oder verantwortlich sein, wie sie und ein Jeder von ihnen respektive Kraft ihrer respektiven Aemter oder Anstellungen wirklich empfangen weder Einzelne noch Mehrere von ihnen für einen Andern oder Andere von ihnen, noch für die Handlungen, Empfangsbescheinigungen, Vernachlässigungen oder Versäumnisse eines Andern oder Anderen von ihnen sondern lediglich ein jeder von ihnen für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse verbindlich und verantwortlich sein. Eben so wenig auch sind sie oder irgend Einer von ihnen für irgend welche Personen verantwortlich, die von der Direktoren-Versammlung zu Kollekteuren oder Empfängern von Geldern für oder im Namen der Kompagnie ernannt werden mögen, noch für die Bankiers oder irgend welche andere Person oder Personen, in deren Hände irgend welche der Gelder oder Sicherheits-Papiere der Kompagnie der Bequemlichkeit oder sichern Aufbewahrung wegen niedergelegt oder zur Verwahrung gegeben werden mögen, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit von Ansprüchen auf die jedesmaligen Besitzungen, Gebäuden oder das Eigenthum der Kompagnie, welche von Zeit zu Zeit von oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung für oder im Namen der Kompagnie gekauft, gepachtet oder genommen werden mögen, noch für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit irgend welcher Handfesten oder Handfeste in oder auf welche irgend welche Gelder der Kompagnie durch die oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung in Gemäßheit der Verordnungen gegenwärtiger Urkunde, untergebracht oder angelegt werden, oder werden mögen, noch auch für irgend welches andere Unglück Verlust oder Schaden, welche bei Ausübung ihrer respektiven Funktionen oder in Bezug darauf vorfallen mögen ausgenommen, wenn sie durch oder in Folge seiner oder ihrer eigenen wissentlichen respektiven Vernachläßigung oder Versäumniß eintreten.)

113. Jeder Aktionair der Kompagnie, sein oder ihre Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sind unter sich gegenseitig, sowie auch die anderen Aktionaire der Kompanie und ihre respektive Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter unter sich gegenseitig in Betreff der Schulden, Verluste und Schäden der oder auf die Kompagnie verbindlich, und zwar je nach Verhältniß seines oder ihres jedesmaligen Antheiles und Interesses in den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie doch sonst nicht.

114. Die Direktoren haben in Zukunft zu jeder Zeit das Recht, insofern sie, wie früher gesagt, durch irgend eine gewöhnliche General-Versammlung dazu ermächtigt sind, bei Ihrer Majestät dahin zu supplizíren, daß dieselben der Kompagnie alle oder irgend welche der Ermächtigungen, Privilegien oder Gerechtsamen (welche Ihre Majestät durch das in dieser Beziehung im ersten Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangene Statut, genannt: „Eine Akte Ihrer Majestät zu befähigen Vollmachten und Gerechtsamen an Handels und andere Kompagnien zu ertheilen" zu gewähren und zu ertheilen in den Stand gesetzt, ist) durch offne Königliche Schreiben gewähre, bestätige oder ertheile, oder eine Parlamentsakte oder Akten ein Privilegium oder Privilegien zu beantragen, oder zu erlangen, zu versuchen, wodurch die Kompagnie in noch höherem Grade befähigt werden möchte, die hierin zuvor auseinandergesetzten Absichten oder irgend welche von ihnen zu erreichen, — oder zu irgend einem anderen Geschäftszweck der Kompagnie oder einem damit in Verbindung stehenden, mit Einschluß (wenn es für rathsam gehalten werden sollte) der Verschmelzung der Kompagnie unter solchen Klauseln und Verordnungen, wie die Direktoren für gut finden mögen.

115. An den Kraft hierin früher enthaltenen Vollmachten zur Auflösung der Kompagnie festgesetzten

Digitized by Google

Tage soll auch die Kompagnie definitiv aufgelöst, und nur noch die Abwicklung derselben, die Liquidation und Ausgleichung der Abrechnungen und Geschäfte beendigt werden.

116. Bei Auflösung der Kompagnie sollen die Direktoren dieselbe so schnell als irgend geschehen kann abwickeln, die Abrechnungen und Angelegenheiten derselben in solcher Weise wie sie für gut finden, liquidiren und ordnen, und alles Eigenthum der Kompagnie, welches nach Zahlung und Befriedigung aller Anforderungen, die an die Kompagnie erhoben werden mögen, Kosten und Auflagen der Abwicklung, der Liquidation und Ordnung der Abrechnungen und Angelegenheiten derselben übrig bleibt, je nach ihren respektiven Rechten und Ansprüchen daran unter die Aktionaire vertheilen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 36.

Magdeburg, den 6. September 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 27 Nr. 5568. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Minden belegenen Chaussee von der Hannoverschen Grenze bei Loccum über Schlüsselburg bis wiederum zur Hannoverschen Grenze bei Mühleringen.

Nr. 5569. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stolp, Regierungsbezirks Cöslin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 30. Juni 1862.

Nr. 5570. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 21. Juli 1862, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg zu entrichten sind.

Nr. 5571. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Bitburg nach Echternacherbrück, im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 5572. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Landgemeinde Honnef, im Regierungsbezirk Cöln.

Nr. 5573. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend einen Zusatz zu §§ 8 und 30 des Reglements für die Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft. Vom 30. December 1837.

Nr. 5574. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Acte vom 30. April 1862 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der unterm 9. Februar 1857 bestätigten Arenbergschen Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen. Vom 7. August 1862.

Stück 28 Nr. 5575. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises, im Betrage von 80,000 Thalern, 2ter Emission. Vom 7. Juli 1862.

Nr. 5576. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 44,500 Thlrn. Vom 21. Juli 1862.

Nr. 5577. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862, betreffend die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Rückversicherungs-Gesellschaft mit dem Wohnsitz in Magdeburg und die Bestätigung ihres Statuts. Vom 19. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen werden von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 4. August d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuldocumente nebst neuen Coupons und Talons der Controlle zurückzugeben.

Digitized by Google

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Controlle wie die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden einlassen und es werden alle betreffenden Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangs-Bescheinigung die Documente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden.

Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, in Hamburg bei'm Preußischen Ober-Post-Amte, ferner bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons".

Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. Nr. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

ad Nr. 1236. I.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die in unserm Verwaltungsbezirk wohnenden Besitzer von Staatsschuldscheinen, welche die Besorgung der neuen Zins-Coupons durch unsere Hauptkasse wünschen, werden aufgefordert, ihre Staatsschuldscheine ohne Zins-Coupons an die gedachte Haupt-Casse und zwar unter Beifügung eines mit Angabe ihres Wohnorts und ihres Standes, sowie ihrer deutlichen Namensunterschrift versehenen, auf ganzen Bogen ausgefertigten doppelten Verzeichnisses einzureichen.

Zu den qu. Verzeichnissen dürfen nur die bei unserer Regierungs-Haupt-Casse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, sowie bei dem Magistrate in Burg auszureichenden Formulare verwendet werden.

Magdeburg, den 18. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Formular zur Nachweisung

von Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag Rt.	Summe für jede Klasse. Rt.	Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag Rt.	Summe für jede Klasse. Rt.
								Uebertrag	5,300
1	705	A.	1,000		10	795	F.	100	
2	10,926	A.	1,000		11	837	F.	100	200
3	15,713	A.	1,000	3,000	12	84	H.	25	25
4	54	B.	500					zusammen	5,525
5	197	B.	500	1,000					
6	296	C.	400	400					
7	4,232	D.	300						
8	4,695	D.	300						
9	4,696	D.	300	900					
			Seite	5,300					

.....den ten.....1862.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Betrifft die Behufs Herabsetzung des Zinsfußes gekündigten Schuldverschreibungen der Preußischen Staats Anleihen von 1850 und 1852.

In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., die Convertirung der Staatsanleihen de 1850 und 1852 betreffend, Staatsanzeiger Nr. 71, 86 und 94 sind die Inhaber der Behufs Herabsetzung des Zinsfußes dieser Anleihen zum 1. Oktober cr. gekündigten Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben zur Empfangnahme des Betrages an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder an Eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

In Bezug hierauf bleibt Folgendes zu beachten:

1) Es sind zu obigem Zweck nur solche Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen einzureichen, welche zum ferneren Umlauf geeignet sind.

Ausgeschlossen sind hiernach:

a. die Behufs der Tilgung bereits verlooften Schuldverschreibungen jener Anleihen, deren Einlösung bewirkt die Staatsschulden-Tilgungskasse in der geordneten Weise,

b. solche Schuldverschreibungen, welche außer Cours gesetzt und entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Form wieder in Cours gesetzt, oder welche mit Namen versehen, oder durch sonstige Vermerke, erhebliche Flecke oder Beschädigungen zum Umlauf unbrauchbar sind, so lange dieselben nicht in einen coursfähigen Zustand zurückgebracht worden.

Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die beiden Gesetze vom 4. Mai 1843 Gesetz-Sammlung de 1843 Seite 177 und 179.

Schuld-Documente, welche zu gedachtem Zweck eingehen, obgleich sie bereits verlooft, oder nicht in coursfähigem Zustande sind, werden den Interessenten zurückgegeben.

2) Die Schuld-Documente, welche nicht durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, sondern unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich einzureichen. Auf einen Schriftwechsel hierüber mit Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

3) Die Schuldverschreibungen sind von jedem Inhaber mit einem Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung für jede Anleihe besonders einzureichen, worin die Documente nach Littern, Nummern und Beträgen geordnet und zusammengerechnet aufgeführt werden.

Ein Exemplar jedes Verzeichnisses wird gegen Abgabe der Documente sofort quittirt zurückgegeben und ist demnächst bei Erledigung des Geschäfts wieder abzugeben.

Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich zu haben.

4) Den Schuldverschreibungen der Anleihe de 1852 sind die Coupons Ser. III. Nr. 6 — 8 und die Talons beizufügen.

Für hierbei etwa fehlende Zinscoupons wird der Betrag bei Auszahlung des Kapitals zurückbehalten.

5) Die Annahme der einzureichenden Schuld-Urkunden, und nach deren Prüfung die Auszahlung der Beträge derselben erfolgt bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen vom 15. September cr. an, in den Wochentagen täglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags. Berlin, den 3. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den Debit von gestempelten Wechsel-Formularen.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers von der Heydt Excellenz vom 20. August d. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Haupt-Steuer-Aemter und die denselben untergeordneten Stempelverkaufsstellen von mir ermächtigt worden sind, vom 1. October d. Js. ab gestempelte Wechsel-Formulare zum Werthe von fünf, zehn, fünfzehn, zwanzig, fünf und zwanzig Silbergroschen und von einem Thaler zu verkaufen und daß die betreffenden Verkaufsstellen von dem oben bemerkten Zeitpunkte ab mit diesen Formularen versehen sein werden.

Magdeburg, den 29. August 1862.

Für den Provinzial-Steuer-Director. Der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.
2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.
   Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.
3) Zur Anmeldung zu diesem Dienstverhältnisse sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei einzureichen:
   a) der Geburtsschein,
   b) das Schulzeugniß,
   c) ein von der Polizeibehörde ausgestelltes Sittenzeugniß, in welchem der Wehrpflichtige seinem vollen Namen, sowie seiner persönlichen Stellung nach genau zu bezeichnen ist,
   d) die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst,
   e) bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.
4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction.
   Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:
   a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung. Hat der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr lang dieser Klasse angehört, so muß das Zeugniß, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen habe,
   b) durch ein Zeugniß über wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,
   c) durch das Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die nach § 131 der Instruction resp. den vorbezeichneten Modificationen erforderlichen Zeugnisse u. s. w. nicht besitzen, auf Grund der nach den vorerwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird ihre diesjährige zweite und letzte Sitzung am 17. September cr. im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke bis spätestens den 3. September c. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen können erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 3. September cr. noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen Prüfung in wissenschaftlicher Beziehung sich unterwerfen wollen und dazu nach § 126 Nr. 1 der Militair-Ersatz-Instruction noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den 17. September cr., Morgens 8 Uhr, im hiesigen Re-

Digitized by Google

gierungs-Gebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage, den 18. September cr., Morgens 9 Uhr, zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienst befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritt zu veranlassen und von diesem eine weitere Entscheidung zu erwarten; eventualiter nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Magdeburg, den 18. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den neuen Lehr-Cursus der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am 1. October c. ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der I. Classe: Mathematik, Mechanik, practisches Rechnen, Physik, Chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der II. Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Classe vierteljährlich 4 Thaler.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist,

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;
3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute, welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum einjährigen Militairdienst zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von dem Director des Königlichen Gewerbe-Instituts beibringen, daß sie zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Die Gesuche um Notirung sind unter Beifügung des Zeugnisses der Reife an den Director des Königlichen Gewerbe-Instituts zu richten und müssen genau enthalten: den Termin des Eintritts und das Fach, welchem sie sich widmen wollen (Mechaniker, Chemiker, Schiffbauer).

Wir bemerken weiter, daß Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meisterprüfung in dem Bauhandwerke

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetzer),
der Schiefer- oder Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

Digitized by Google

entbunden sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche bei sämmtlichen Handwerkern von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer Provinzial-Gewerbeschule Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahre alt sein, und hat nachzuweisen, daß er im Stande sei, über einen ihm bekannten Gegenstand in einem einfachen, correcten Style sich schriftlich auszudrücken, und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze. Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über practische Ausbildung und Führung während derselben;
3) ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 3. Juli 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Verlegung des Kram- und Viehmarktes in der Stadt Schönebeck.

Der am 17. und 18. October d. J. in der Stadt Schönebeck angesetzte Kram- und Viehmarkt wird in Rücksicht auf die an diesen Tagen gefeierten jüdischen Feste hierdurch aufgehoben und auf den 24. und 25. October d. J. verlegt.

Magdeburg, den 28. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin unter dem 16. Juli 1861 ertheilte Patent auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Dem Civil-Ingenieur Windhausen in Duderstadt und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unter dem 23. August 1862 ein Patent

auf eine calorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. Haefner zu Chemnitz ist unter dem 23. August 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Flügel für Zwirnmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 23. August 1862 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen und Darren von Malz und ähnlichen Substanzen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Caspar Trinks in Helmstedt ist unter dem 23. August c. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur nassen Vermessung von Maischbottichen und anderen Gefäßen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Die täglichen Personen-Posten zwischen Blankenburg und Thale werden von jetzt ab

in Kattenstedt, $\frac{1}{4}$ Meile von Blankenburg, $1\frac{1}{4}$ Meile von Thale,
„ Wienrode, $\frac{1}{2}$ „ „ „ 1 „ „ „
und „ Timmenrode, $\frac{3}{4}$ „ „ „ $\frac{3}{4}$ „ „ „

Behufs der Aufnahme unterwegs zugehender Reisenden anhalten.

Waldau,

Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Aka-

Digitized by Google

demien; Volkswirthschaftslehre; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht und Wollkunde; Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor, Oekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde; Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator Dr. v. d. Goltz.

Physik; unorganische Chemie; Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Landwirthschaftliche Zoologie: Professor Dr. Körnicke.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht: Thierarzt Neumann.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirtschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Die Grundlagen der National-Oeconomie mit besonderer Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Gewerbes; Grundzüge der Physiologie der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroscopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben privatim.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die circa 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschule. Der öconomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumente- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Academiekern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Academie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe, ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, im August 1862. (gez.) H. Settegast.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

Der Schulamts-Candidat Dr. Julius Moritz Müller ist als sechster ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Stendal angestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Löbejün, in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Pfarrer in Gonna, Diöces Sangerhausen, Friedrich August Ronicke verliehen worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Mansfeld, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Pfarrer Nietzsche in Gr. Wittenberg verliehen worden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Pistorius ist die evangelische Pfarrstelle zu Reussen, in der Ephorie Belgern vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Durch den am 1. September c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers Hindenburg in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Neulingen, in der Diöces Salzwedel, zu welcher 3 Kirchen und 3 Schulen gehören, vacant. Das Einkommen beträgt 599 Thlr., wovon dem Emeritus 200 Thlr. jährliches Ruhestandsgehalt zu zahlen sind.

Der Pfarrer Wald an der St. Annenkirche in Eisleben wird am 1. October c. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronat stehende, Pfarrstelle ist mit einem Einkommen von 550 Thlrn. verbunden, wovon ein Emeritengehalt von 200 Thlrn. zu gewähren ist.

Die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu Cade, in der Ephorie Ziesar, ist durch den Eintritt ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt worden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Ueber die, durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant gewordene, unter Privatpatronat stehende Diaconatstelle zu Cölleda, in der Ephorie Heldrungen, ist bereits anderweit verfügt worden.

Regierungs-Präsidium:

Der Herr Regierungs-Assessor von Hülsen ist zur weiteren Beschäftigung im Ressort des Königlichen Kriegsministeriums dauernd übernommen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Genthin ist der Färbereibesitzer Fickler zum unbesoldeten Rathmann an Stelle des

Digitized by Google

ausgeschiedenen Rathmanns Meyer auf dessen noch übrige Dienstperiode bis zum 18. Januar 1866 gewählt und der bisherige unbesoldete Rathmann Böttcher in dieser amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode, vom 2. Januar k. J. ab gerechnet, wiedergewählt. Beide Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Als Schiedsmann für den 16. Stadtbezirk in Magdeburg ist auf die Periode vom 1. August c. bis dahin 1865 der Kaufmann und Weinhändler Bernhard Gottschald zu Magdeburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Dem Wundarzt erster Klasse und Assistenzarzt a. D. Füllner zu Magdeburg ist von dem Herrn Staatsminister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die unbeschränkte innere Praxis in der Stadt Magdeburg auch nach seinem Ausscheiden aus dem Militair gestattet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der zum Pfarrverweser in Friedrichsbrunnen im Harze bestellte Predigtamts-Candidat Tschanter ist zugleich zum dortigen Lehrer ernannt und bestätigt worden.

Der Cantor und Lehrer Wurzler zu Altemarkt ist zum Cantor und ersten Lehrer in Westerhüsen, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Cantor- und Lehrerstelle in Altemarkt ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Hartmann zu Diesdorf b. M. ist zum Cantor und dritten Knabenlehrer an der Schule zu Wegeleben, Diöces Gröningen, provisorisch bestellt worden. Die Besetzung der dadurch vacanten Schulstelle zu Diesdorf erfolgt durch uns.

Der Cantor und Lehrer Schrader zu Oberbörnecke ist zum Cantor und Lehrer in Altenweddingen, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Ebeling ist zum Schullehrer in Dönitz, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Die Organisten- und erste Volksmädchenlehrerstelle zu Neustadt b. M. ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch uns.

Die Organisten- und zweite Lehrerstelle zu Nordgermersleben, Ephorie Ihrsleben, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch uns.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Domainenpächter Ober-Amtmann Lucanus zu Schadeleben den Character als Amtsrath zu verleihen.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat August 1862.

Der Kreisgerichtsrath Genzmer zu Labes ist vom 1. September d. J. ab zum Rechtsanwalte beim hiesigen Kreisgerichte und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement unter Anweisung seines Wohnsitzes in Halberstadt mit dem Titel „Justizrath" ernannt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 37.

Magdeburg, den 13. September 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 29 Nr. 5578. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiscalischen Vorrechte an den Grafen Guido Henckel von Donnersmarck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ostrosnitza, im Beuthener Kreise, des Regierungsbezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottek und von Miottek über Soßnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Soßnitza nach Woischnik, im Lublinitzer Kreise.

Nr. 5579. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im oberen Ruhrthale bei Winterberg, Kreises Brilon. Vom 19. August 1862

Nr. 5580. Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 25. August 1862.

Nr. 5581. Bekanntmachung, betreffend die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1862 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg. Vom 25. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die den Zeitraum vom 1. October 1862 bis dahin 1866 umfassenden Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1854 werden vom 13. October d. J. ab in Berlin von der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Provinzen durch die Regierungs-Hauptkassen in den dort üblichen Geschäftsstunden ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Die Schuldverschreibungen sind mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Documente nebst neuen Coupons und Talons zurückzugeben.

   Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

2) Die Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselben nicht brieflich, sondern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, und es werden daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

3) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

   „Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen von 1854."

   Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

   Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außer-

Digitized by Google

halb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 3. September 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die in unserm Verwaltungsbezirke wohnenden Besitzer von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1854, welche die Besorgung der neuen Zins-Coupons durch unsere Hauptkasse wünschen, werden aufgefordert, ihre Schuldverschreibungen ohne Zins-Coupons an die gedachte Haupt-Casse und zwar unter Beifügung eines mit Angabe ihres Wohnorts und ihres Standes, sowie ihrer deutlichen Namensunterschrift versehenen, auf ganzen Bogen ausgefertigten doppelten Verzeichnisses einzureichen.

Zu diesen Verzeichnissen dürfen nur solche Formulare verwendet werden, welche bei unserer Haupt-Casse, den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, sowie bei dem Magistrate in Burg vom 13. October c. an ausgereicht werden.

Magdeburg, den 11. September 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Verwendung der zur Unterstützung der Ueberschwemmten eingegangenen milden Beiträge.

Zur Unterstützung der durch die diesjährigen Ueberschwemmungen in Noth gerathenen Bewohner der Elb- und Elster-Niederungen in den Regierungs-Bezirken Magdeburg und Merseburg sind dem Unterzeichneten von verschiedenen Seiten milde Gaben zur Disposition gestellt worden. Zunächst geruheten des Königs Majestät gleich nach dem in den ersten Tagen des Monats Februar d. J. erfolgten Eintritt der Hochfluthen eine Summe von 1000 Thalern aus Allerhöchstihrer Schatulle zur Linderung der ersten Noth mir überweisen zu lassen. Gleichzeitig trat in hiesiger Stadt ein Comité zur Sammlung von Beiträgen für die Ueberschwemmten zusammen, welches nach beendigter Collecte den sehr reichlichen Ertrag derselben dem Unterzeichneten zur Verfügung stellte. Neben einzelnen Wohlthätern, die ihre Spenden theils direct, theils durch die verehrlichen Redactionen der hiesigen beiden Zeitungen und des Eislebener Tagesblattes an den Unterzeichneten gelangen ließen, wurde auch von einem, dem Herzogthum Magdeburg angehörigen, geehrten Mitgliede des Herrenhauses unter den Mitgliedern des letzteren eine Sammlung veranstaltet, die einen nicht unerheblichen Ertrag gewährte und ausschließlich für die von der Ueberschwemmung betroffenen Landbewohner des Herzogthums Magdeburg bestimmt war. Endlich ging dem Unterzeichneten noch die bedeutende Summe von 3500 Thalern zu, die von Seiten des Herrn Ministers des Innern aus den demselben zur Unterstützung der Ueberschwemmten zur Disposition gestellten Mitteln für die diesseitige Provinz überwiesen wurde und wodurch der Unterstützungsfonds die Höhe von überhaupt 7725 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. erreichte.

Mit Hülfe dieser reichlichen Gaben, neben den Erträgen der in den einzelnen, von der Ueberschwemmung heimgesuchten Kreisen selbst veranstalteten Sammlungen, ist es möglich geworden, nicht allein dem augenblicklichen Nothstand der Calamitosen abzuhelfen, sondern auch denselben zur Herstellung ihrer beschädigten Gebäude und Grundstücke, sowie zur Anschaffung verloren gegangener Wintervorräthe nach Verhältniß der Bedürftigkeit der Damnificaten und des Umfangs der Beschädigungen, angemessene Unterstützungen zu gewähren. Bei diesen Zuwendungen, welche auf Grund der von den betreffenden Herren Landräthen und von den in den Kreisen gebildeten Hülfs-Comités angestellten Ermittelungen erfolgten und wobei einige der geehrten Mitglieder des in hiesiger Stadt bestandenen Unterstützungs-Comités mitwirkten, ist man von dem Gesichtspunkte ausgegangen, nur die der Beihülfe wirklich Bedürftigen mit Unterstützungen zu bedenken, alle diejenigen Beschädigten aber davon auszuschließen, deren Vermögensverhältnisse eine Beihülfe nicht nothwendig erscheinen ließen. In dieser Weise sind die zu gewährenden Unterstützungsbeträge festgestellt und durch die Herren Landräthe unter Zuziehung der Ortsvorstände und Hülfs-Comités vertheilt worden.

Nachdem der obengedachte Unterstützungsfonds vollständig ausgeschüttet worden ist, bringt nunmehr der Unterzeichnete, indem er zugleich im Namen der Unterstützten den edlen Gebern seinen aufrichtigsten Dank abstattet, die nachstehende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

I. Einnahme:

1)	Von Seiner Majestät dem Könige	1000	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2)	Ertrag der Sammlung im Herrenhause durch den Herrn Ritterschafts-Rath von Katte	655	„	20	„	—	„
3)	Von dem Unterstützungs-Comité in Magdeburg Ertrag der Sammlung	2308	„	20	„	—	„
4)	Von der Frau Gräfin von der Asseburg, geb. Gräfin Blücher von Wahlstadt	50	„	—	„	—	„
5)	Von der Redaction des Eislebener Tageblattes	14	„	7	„	6	„
6)	Von der Redaction der Magdeburgischen Zeitung	39	„	20	„	10	„
7)	Von der Redaction des Magdeburger Correspondenten	49	„	—	„	—	„
8)	Von der Frau von Alvensleben, geb. von Kröcher in Erxleben, Ertrag einer Lotterie	108	„	—	„	—	„
9)	Von dem Herrn Minister des Innern	3500	„	—	„	—	„
	Summa der Einnahme	7725	Thlr.	8	Sgr.	4	Pf.

II. Ausgabe:

An Unterstützungen sind gewährt worden für die Beschädigten

1)	im Kreise Jerichow I.	2981	Thlr.	23	Sgr.	4	Pf.
2)	„ „ Jerichow II.	13	„	15	„	—	„
3)	„ „ Wolmirstedt	425	„	—	„	—	„
4)	„ „ Magdeburg	55	„	—	„	—	„
5)	„ „ Calbe a. S.	980	„	—	„	—	„
6)	„ „ Stendal	200	„	—	„	—	„
7)	„ „ Osterburg	100	„	—	„	—	„
8)	„ „ Torgau	930	„	—	„	—	„
9)	„ „ Schweinitz	1528	„	—	„	—	„
10)	„ „ Liebenwerda	372	„	—	„	—	„
11)	„ „ Wittenberg	140	„	—	„	—	„
	Summa der Ausgabe	7725	Thlr.	8	Sgr.	4	Pf.

Magdeburg, den 28. August 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Sperrung des Plauer Canals.

Der Plauer Canal wird wegen größerer Regulirungsbauten vom 1. November c. an bis zum 1. März k. J. für den Schiffsverkehr verschlossen sein, wonach das Schifffahrt treibende Publicum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 8. September 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer

In Gemäßheit des § 7 des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810 veröffentlichen wir hierdurch, daß von uns eine Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer vom 1. Juli 1862, unter Aufhebung sämmtlicher, denselben in der früheren Geschäfts-Instruction vom 1. Mai 1841, sowie in besonderen Circular-Verfügungen zugefertigten Anordnungen erlassen und daß die neue Geschäfts-Anweisung vom 1. Juli d. J. durch Vermittelung eines jeden Lotterie-Einnehmers für den Preis von 10 Silbergroschen zu beziehen ist. Berlin, den 6. September 1862.

Königliche General-Lotterie-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die Nachweisung der in den Monaten April, Mai und Juni im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten April, Mai und Juni d. J. sind mit der Weisung, die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort	Wohnort desselben.	Signale: Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
1	Sosedorf, Gottfried, Handarbeiter	Vollershausen, im Großherzogthume Sachsen-Weimar		28	5	3½	braun	frei	blond	braun	gestreckt	proportionirt	braun
2	Ahrendt, August, Arbeiter	Rieder, im Herzogthum Anhalt-Bernburg		48	5	6	dunkelmelirt	bedeckt	dunkel	blaugrau	stumpf	gewöhnl.	rasirt
3	Roth, Marie, unverehelichte	Walldorf, im Herzogthum Sachsen-Meiningen		25	5	1	schwarz	niedrig	schwarz	braungrau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
4	Ruhm, Friedrich, Arbeiter	Coswig, im Herzogthume Anhalt-Bernburg		26	5	2	blond	flach	blond	blaugrau	gewöhnl.	gewöhnl.	rasirt
5	Foerstner, August, Arbeiter	Ballenstedt, im Herzogthume Anhalt-Bernburg		52	5	4	blond	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	rasirt
6	Kahnis, Caroline Wilhelmine, unverehelichte	Schleiz, im Fürstenthume Reuß		24	5	1	hellbraun	frei	blond	braun	mittel	mittel	—
7	Gude, Ludwig, Müllergeselle	Prempke, im Königreich Hannover		45	5	3½	braun	frei	braun	graublau	etwas schief	gewöhnl.	braun
8	Orlopp, Franz, Sprachlehrer	Leipzig, im Königreich Sachsen.		25	5	5	dunkelblond	frei	dunkelblond	braun	spitz	gewöhnl.	blond
9	Hollmann, Friedrich, Handarbeiter	Elmenau, Kr. Jerichow I., Reg.-Bezirk Magdeburg	Reinstedt, im Herzogthum Anhalt-Bernburg	50	5	2	dunkelbraun	bedeckt	dunkelbraun	blau	stark	gewöhnl.	rasirt
10	Hartenstein, Heinrich, Arbeiter	Helmsgrün, im Fürstenthume Reuß		20	5	5	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	fehlt
11	Scheffler, Gottlieb, Arbeiter	Rehsen, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen		42	5	½	schwarzbraun	bedeckt	dunkel	braun	spitz	gewöhnl.	rasirt
12	Schiele, Carl, ehemal. Schuhmacher, jetziger Arbeiter	Quedlinburg, Kr. Aschersleben, Reg. Bez. Magdeburg	Rieder, im Herzogthume Anhalt-Bernburg	43	5	—	dunkelbraun	bedeckt	dunkelbraun	blau	spitz	proportionirt	dunkelblond
13	Berner, Wilhelm, Arbeiter	Rieder, im Herzogthume Anhalt-Bernburg		42	5	3	schwarz	frei	schwarz	braun	spitz	gewöhnl.	rasirt
14	Porst, Johann, Arbeiter	Burgberg, im Königreich Sachsen		60	5	4	grau	frei	blond	blau	gewöhnl.	dick	grau
15	Günther, Nanny Franziska, unverehelichte	Meißen, im Königreich Sachsen		20	5	- -	blond	frei	blond	blau	proportionirt	proportionirt	—
16	Obach, Conrad, Schneidergeselle	Günsterode, im Kurfürstenthume Hessen	Melsungen,	27	5	3	dunkelbraun	schmal	dunkelbraun	grau	groß	gewöhnl.	entstehend
17	Wolff, Carl, Eisenbahnarbeiter	Hasselfelde, im Herzogthume Braunschweig		54	5	6	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau	gewöhnl	gewöhnl.	gries
18	Blackert, Casper, Schneidergeselle	Schwarzenhasel, im Kurfürstenthume Hessen		35	5	5	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau	dick und roth	gewöhnl.	blond
19	Mummbrauer, Marie, unverehelichte	Börssum, im Herzogthume Braunschweig		35	4	10	blond	faltig	blond	hellblau	aufgeworfen	gewöhnl.	—
20	Geiling, Theodor, Schlossergeselle	Braunschweig, im Herzogthume Braunschweig		29	5	4½	blond	breit	hellbraun	grau	stark	mittel	braun
21	Hallbauer, Albert, Schlossergeselle	Mägdesprung, im Herzogthume Anhalt-Bernburg		27	5	3½	dunkelbraun	flach	dunkelbraun	braun	stumpf	gewöhnl.	dunkelbraun
22	Fritsch, Henriette, unverehelichte	Harzgerode, im Herzogthume Anhalt-Bernburg		28	4	10	dunkelbraun	frei	dunkelbraun	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
23	Bayer, Otto	Silberstraß, im Königreich Sachsen		45	5	6	dunkelblond	frei	blond	grau	stumpf	gewöhnl.	blond
24	Frisch, Caroline, unverehelichte	Waltershausen, im Herzogthume Sachsen-Gotha		20	5	1	schwarzbraun	frei	schwarzbraun	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
25	Rabe, genannt Lichtenfeld, Carl	Gadebusch, im Großherz. Mecklenburg-Schwerin	unbestimmt,	22½	5	—	dunkelblond	frei	blond	braun	gewöhnl.	gewöhnl.	schwach
26	Müller, Gottlieb, Arbeiter	Elbingerode, im Königreich Hannover		35	5	5	schwarzbraun	frei	schwarzbraun	braun	gewöhnl.	klein	blond
27	Voelker, Heinrich, Weber	Todenhausen, im Kurfürstenthume Hessen		27	5	10	blond	frei	blond	blaugrau	gewöhnl.	gewöhnl.	rasirt

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Digitized by Google

ment. Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen	Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
gut	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	auf d. link. Hand u. an d. Stirn links eine Narbe	5. April 1862.	Volkershausen.	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Betteln.
vollständig	oval	oval	gesund	kräftig	deutsch	keine	7. April 1862.	Rieder.	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	rechts an der Stirn eine Narbe	8. April 1862.	Waldorf	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Landstreichen
—	oval	lang	gesund	mittel	deutsch	am rechten Fuß einen starken Knöchel	9. April 1862.	Coswig	Polizeiverwaltung zu Burg.	Betteln und Landstreichen im Rückfalle.
gut	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	12. April 1862.	Ballenstedt	Polizeiverwaltung zu Burg.	Diebstahl.
gesund	länglich	länglich	gesund	untersetzt	deutsch	links a. d. Nase u. a. d. link. Wange eine Warze	17. April 1862.	Schleiz	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Dienstlosigkeit.
fehlerhaft	oval	oval	gesund	mehr klein	deutsch	Narbe rechts an der Stirn	19. April 1862.	Prempke	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Landstreichen.
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch, franz. u. engl.	der Ringfinger rechter Hand ist beschädigt	25. April 1862.	Leipzig	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Mangel an Subsistenzmitteln.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	27. April 1862.	Reinstedt	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	29. April 1862.	Helmsgrün	Polizeiverwaltung zu Gommern.	Diebstahl.
defect	oval	länglich	blaß	mittel	deutsch	gespalt. Nagel d. Mittelfingers d. recht. Hand	6. Mai 1862.	Rehsen	Polizeiverwaltung zu Gr. Salze	Landstreicherei und Betteln.
gesund	rund	rund	gesund	untersetzt	deutsch	keine	8. Mai 1862.	Rieder	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Betteln.
defect	oval	oval	blaß	mittel	deutsch	schwerhörig	8. Mai 1862.	Rieder	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Verbotswidr. Rückkehr in die Preuß. Staaten u. Betteln.
fehlen	oval	länglich	gesund	schlank	deutsch	fehlen	15. Mai 1862.	Burgberg	Polizeiverwaltung zu Gommern.	Verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	19. Mai 1862.	Meißen	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Dienstlosigkeit.
gut	breit	länglich	gesund	schlank	deutsch	Sommersprossen, das äußerste Glied d. kl. link. Fing. fehlt. Auf d. rechten Backe eine Warze.	21. Mai 1862.	Melsungen	Polizeiverwaltung zu Stendal.	Landstreichen.
gesund	oval	oval	gesund	kräftig	deutsch	keine	24. Mai 1862.	Hasselfelde	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Erregung ruhestörenden Lärms.
unvollständig	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	26. Mai 1862.	Schwarzenhasel	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Diebstahl im Rückf. u. verbotswidrige Rückkehr in die Pr. St.
defect	etwas spitz	länglich	gelblich	klein	platt deutsch	fehlen	28. Mai 1862.	Börßum	Polizeiverwaltung zu Osterwieck.	Diebstahl.
gesund	behaart	breit	gesund	mittel	deutsch	Schnittnarbe am Daumen rechter Hand	7. Juni 1862.	Braunschweig	Polizeianwaltsch. zu Erteben	Landstreichen.
gesund	rund	rund	gesund	mittel	deutsch	fehlen	11. Juni 1862.	Mägdesprung	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Zwei Diebstähle.
gesund	rund	oval	gesund	untersetzt.	deutsch	fehlen	13. Juni 1862.	Harzgerode	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Verbotswidr. Rückkehr in die Preuß Staaten im Rückfalle.
gesund	gewöhnl.	gewöhnt.	gesund	schlank	deutsch	fehlen	14. Juni 1862.	Silberstraß	Polizeiverwaltung zu Welmirstedt.	Landstreichen.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	19. Juni 1862.	Waltershausen	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Dienstlosigkeit.
gesund	oval	oval	gesund	klein	deutsch	fehlen	19. Juni 1862.	Grabow in M Schwer.	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Diebstahl.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	20. Juni 1862.	Elbingerode	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Befand sich in Untersuchungsarrest.
vollständig	oval	oval	gesund	groß	deutsch	fehlen	23. Juni 1862.	Todenhausen	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Landstreichen, Fälschung von Legitimationspapieren ꝛc.

Magdeburg, den 2. September 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Kaufmann F. W. Hoppe in Berlin unter dem 23. November 1860 ertheilte Patent

auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Dem Dr. Hermann Grüneberg — in Firma Vorster und Grüneberg — zu Kalk bei Deutz ist unter dem 30. August 1862 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali aus den Staßfurter Abraumsalzen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Wilhelm Palm in Trier ist unter dem 3. September 1862 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jmand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Gas-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 4 September 1862 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von gedrehten Schnüren, Seilen und Tauen, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt zu Berlin ist unter dem 6. September d. J. ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. August c. sind zu Superintendenten ernannt worden:

der Oberpfarrer Rogge in Egeln für die Diöces Egeln,
der Pfarrer Theune in Benstedt für die Diöces Schraplau,
der Oberpfarrer Wetken in Osterwieck für die Diöces Veltheim, und
der Pfarrer Oelze in Zichtau für die Diöces Gardelegen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Neuhaldensleben sind die unbesoldeten Rathmänner Schulze und Spott in derselben amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode, vom 12. Februar k. J. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Als Schiedsmann für den Bezirk Eichenbarleben, im Kreise Wolmirstedt, ist auf die Periode vom 13. August 1862 bis dahin 1865 der Cantor Boch zu Eichenbarleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Kreis-Secretair Timme zu Stendal ist erkrankt und mit seiner Stellvertretung der landräthliche Secretair Winter beauftragt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

Den Domainen-Pächtern

Carl Lunde zu St. Johann in Halberstadt, Wilhelm Albert Fiscal zu Ferchland, Kunst- und Handelsgärtner Martin Jacob Graßhoff, Pächter des Vorwerkes Junkerhof bei Westerhausen,

ist der Character „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 38.

Magdeburg, den 20. September 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 30 Nr. 5582. Vertrag zwischen Preußen und Bayern über die Einquartierung und Verpflegung Königlich Preußischer Truppen in Bayern, sowie über die Vorspannsleistung an dieselben. Vom 14. Juni 1862.

Stück 31 Nr. 5583. Verordnung, die Einführung der auf den Zwangs-Verkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. August 1862.

Nr. 5584. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg.

Nr. 5585. Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kißkowo, im Kreise Gnesen, des Regierungs-Bezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz.

Nr. 5586. Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke. Vom 25. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Sperrung des Plauer Canals.

Der Plauer Canal wird wegen größerer Regulirungsbauten vom 1. November c. an bis zum 1. März k. J. für den Schiffsverkehr verschlossen sein, wonach das Schifffahrt treibende Publicum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 8. September 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Ernennung des Deichhauptmanns für den unteren Magdeburger Deichbezirk von Jerichow bis unterhalb Sandau.

Der Gerichts-Assessor a. D. August Emil Gaertner in Schönhausen ist an Stelle des daselbst am 30. Juli d. J. verstorbenen Deichhauptmanns Gaertner von dem Herrn Staats-Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zum Deichhauptmann für den unteren Magdeburger Deichbezirk von Jerichow bis unterhalb Sandau ernannt worden.

Magdeburg, den 12. September 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg unter dem 16. Juni 1861 ertheilte Patent

auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Maschinenbauer C. Held in Berlin unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent

auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Das dem Mechanikus L. Doft zu Aachen unter dem 24. Juni 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, in so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Baumeister A. Marcks zu Magdeburg unter dem 4. Juni 1861 ertheilte Patent auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritus-Brennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. v. M. dem Kupferschmiedemeister Friedrich van Aussem zu Egeln für die vollführte Lebensrettung des Knaben Dessau das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Verzeichniß
der Vorlesungen für das Winter-Semester 1862/63 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie in Proskau

	Wöchentl. Stunden	
1) Volkswirthschaftslehre	3.	
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	2.	
3) Wiesenbau	1.	Oeconomie-Rath Wagener.
4) Wollkunde		
5) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	3.	
6) Allgemeine Thier-Productionslehre und Rindviehzucht	4.	Lehrer der Landwirthschaft Walter-Funke.
7) Landwirthschaftliche Geräthekunde	1.	
8) Oryctognosie und Geognosie	3.	
9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen	3.	Professor-Dr. Heinzel.
10) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	2.	
11) Unorganische Chemie	4.	
12) Physik	3.	
13) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium (3 Nachmittage)	9.	Professor Dr. Krocker.
14) Mathematik und Maschinenkunde	1.	
15) Landwirthschaftliche Baukunde	2.	Baumeister Engel.
16) Landwirthschaftliche Buchführung	1.	Rend. Schneider.
17) Forsttaxation und Forstbenutzung	2.	Oberförster Wagner.
18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere	2.	Depart.-Thierarzt Lüthens.
19) Pferde- und Schweinezucht	2.	
20) Gemüse- und Weinbau	1.	Inst.-Gärt. Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige, die landwirthschaftliche Academie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direction zu richten, die jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6. September 1862.

Die Direction der Königlichen landwirthschaftlichen Academie.
In Vertretung. (gez.) Professor Dr. Heinzel.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Collochau mit Jeßnigk, in der Diöces Schlieben, ist der bisherige Archidiaconus in Herzberg, Eduard Moritz Ehrenhauß, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant werdende Archidiaconatsstelle, welche unter Privat-Patronat steht, ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kropstädt mit Jahmo und Weddin, in der Diöces Zahna, ist der bisherige Pfarrer in Winterburg, Johann August Schadach, berufen und bestätigt worden.

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wiedersbach, in der Diöces Schleusingen, ist der bisherige Frühprediger in Erfurt, Friedrich Wilhelm von Schütz, ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Stephani zu Calbe a. S., in der Diöces Calbe a. S., ist der bisherige Pfarrer in Werbelin, Gotthelf Moritz Rocke, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Werbelin ist von dem Patronate bereits disponirt.

Durch die Versetzung des Pfarrers Ronicke zu Gonna, in der Ephorie Sangerhausen, ist die dortige Pfarrstelle zur Erledigung gekommen, deren Einkünfte nach dem Anschlage 628 Thaler betragen. Die Parochie Gonna hat 2 unter Königlichem Patronate stehende Kirchen und 2 Schulen.

Durch das Ableben des Pastors Hildebrandt ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Göttlin, in der Ephorie Sandau, zu welcher zwei Kirchen und zwei Schulen gehören und mit welcher ein Einkommen von 707 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. verbunden ist, erledigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Wegeleben ist der unbesoldete Rathmann Heinrich Brinkmann in derselben amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode, vom 25. Februar k. J. ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Als Schiedsmann für den Bezirk Leitzkau (bisher Calitz genannt) im Kreise Jerichow I., ist auf die Periode vom 17. Mai 1862 bis dahin 1865 der Kaufmann Friedrich Gottfried Lange zu Leitzkau gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Kanzlei-Assistent Johann Ludwig Samuel Sepp ist als Bote bei der hiesigen Königl. Polizei-Behörde angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Lehrer Ziesenitz zu Barby ist zum dritten Lehrer an der dortigen Töchterschule provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Brinkmann zu Groß-Oschersleben ist zum Lehrer an der Elementarschule zu Egeln provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Kraft zu Altenweddingen ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden.

Der Cantor und Lehrer Vorbrodt zu Angern ist zum Organisten-, Küster- und Lehrer-Adjuncten zu Langenweddingen, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Cantor- und Lehrerstelle in Angern ist Privatpatronats.

Der Lehrer Brust zu Ochtmersleben, Diöces Barleben, ist zum Lehrer an der Bürger-Knabenschule zu Aschersleben ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten zweiten Lehrerstelle zu Ochtmersleben erfolgt durch uns.

Die Lehrer Urbach und Weißenborn und der Schulamts-Candidat Hedicke sind als Lehrer an der Moritzschule zu Halberstadt, die beiden ersteren definitiv, letzterer provisorisch bestellt worden.

Dem Lehrer Brauns ist die dritte und dem Lehrer Gerlach die vierte Lehrerstelle an der Martini-Töchterschule zu Halberstadt verliehen worden.

Der Lehrer Bethge ist zum vierten Lehrer an der St. Martini-Knabenschule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden.

Der Küster und Lehrer Kleinau in Groß-Gischau, Diöces Beetzendorf, ist zum Adjuncten der Küster- und Lehrerstelle in Schwiesau, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten Küster- und Lehrerstelle in Groß-Gieschau erfolgt durch die Königliche Regierung in Potsdam.

Der Cantor und Lehrer Schrader in Oberbörnecke ist von der Uebernahme der ihm verliehenen Cantor- und Lehrerstelle in Altenweddingen entbunden und dieselbe dem Cantor und Lehrer Rehfeld in Maxdorf, Diöces Calbe, verliehen worden. Die dadurch vacante Cantor- und Lehrerstelle in Maxdorf ist Privatpatronats.

Der Lehrer Kupferschmidt zu Fermersleben, Diöces Egeln, ist zum Cantor, ersten Lehrer und Hospitalmeister in Altemarkt bei Egeln ernannt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten zweiten Lehrerstelle in Fermerslebeu erfolgt durch uns.

Der Schulamts-Candidat Behrens ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Dobberkau, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Plage zu Barby ist zum vierten Lehrer an der dortigen Töchterschule provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

Der Schulamts-Candidat Schulze zu Altenweddingen ist zum siebenten Lehrer an der Schule zu Groß-Ottersleben provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Polte ist zum Küster und Schullehrer zu Theesen, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

Die Schulamts-Candidaten Struve und Bischoff sind als Lehrer der neu errichteten Parochialschulklassen zu Halberstadt provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Schmidt zu Klein-Wanzleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die neu errichtete Lehrerstelle in Darsekau, Diöces Salzwedel, ist zu besetzen. Sie ist Privat-Patronats.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Insel, Diöces Tangermünde, ist durch die Emeritirung des Inhabers vacant. Sie ist Privatpatronats.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 39.

Magdeburg, den 27. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Oktober d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben portopflichtig zurückgesendet, beziehungsweise unerledigt gelassen werden. Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853 mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 19. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 19. März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen, wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunalkassen, so wie auf den Bureaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die stattgehabte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Bei der heute öffentlich bewirkten achten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 33 Serien

Nr. 52 57 144 184 203 217 241 315 394 403 432 446 477 502 551 637 660 676 729 748 830 851 858 922 977 985 1019 1175 1357 1402 1424 1454 1484

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1863 ab, entweder bei der

Digitized by Google

Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 8 über die Zinsen vom 1. April 1862 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verlooſung (1856)

von Serie 1279 1328 1356 1418 und 1441;

aus der zweiten Verlooſung (1857)

von Serie 42 55 79 169 180 182 211 316 319 390 391 443 542 715 722 815 855 863;

aus der dritten Verlooſung (1858)

von Serie 162 570 770 782 789 890 971 1121 1284 1364;

aus der vierten Verlooſung (1859)

von Serie 106 198 218 263 267 279 286 303 327 483 534 543 547 555 632 702 764 797 938 958 1010 1042 1084 1218 1480 1487 1495;

aus der fünften Verlooſung (1860)

von Serie 39 174 290 339 490 601 832 834 837 846 857 978 996 1109 1158 1187 1244 1336;

aus der sechsten Verlooſung (1861)

von Serie 1 9 63 100 223 233 264 344 362 379 416 424 436 444 482 572 646 672 711 724 848 849 949 1086 1088 1159 1266 1306 1311 1383 1404 1485;

aus der siebenten Verlooſung (1862)

von Serie 61 149 179 294 296 334 357 401 442 500 514 811 931 1003 1148 1215 1344 1479

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert. In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben ohne Weiteres zurückgesandt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden. Berlin, den 15. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Declaration des diesjährigen Weingewinnes.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. September 1820 § 5, die Erhebung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20. November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsorts, gegen eine von dieser Behörde über die Deklaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 20. September 1862.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Sperrung des Plauer Canals.

Der Plauer Canal wird wegen größerer Regulirungsbauten vom 1. November c. an bis zum 1. März k. J. für den Schiffsverkehr verschlossen sein, wonach das Schifffahrt treibende Publicum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 8. September 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Betrifft den Gebühren-Tarif für die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr.

Auf Grund der Vorschriften im § 35 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Ges. Samml. S. 142) und im § 11 des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 589), wird nachstehender

Allgemeiner Gebühren-Tarif
für die Eichungs-Behörden

hierdurch erlassen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen Rl. Sgr. ₰	Gebührensätze für Nach-Eichungen Rl. Sgr. ₰
	I. Längenmaaße.		
1	Ganze Ruthen	— 8 —	— 5 —
2	Halbe „	— 6 —	— 4 —
3	Gewöhnliche Fußstöcke ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß	— 1 —	— — 9
	Fußstöcke über 6 Fuß Länge, wie ganze Ruthen (Nr. 1).		
4	Maaßstäbe aus Metall oder Elfenbein:		
	mit Transversalen, bis 1 Fuß Länge	— 5 —	— 3 6
5	ohne Transversalen, bis 1 Fuß Länge	— 2 6	— 1 9
	Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der vorstehenden Sätze (5, 6) mehr.		
6	Gewöhnliche Zollstöcke, pro Fuß	— 1 6	— 1 —
7	Ellen	— 2 6	— 1 9
8	Weifen oder Garnhaspel	— 2 6	— 1 9
9	Spurweiten-Maaße	— 5 —	— 3 6
10	Felgenbreiten-Maaße	— 1 3	— — 10
	II. Hohlmaaße.		
	A. Für Getraide.		
11	Ganze Scheffel	— 20 —	— 10 —
12	Halbe „	— 13 6	— 6 9
13	Viertel „	— 9 —	— 4 6
14	Achtel „	— 6 —	— 3 —
15	Ganze Metzen	— 4 —	— 2 —
16	Halbe „	— 2 9	— 1 4
17	Viertel „	— 1 9	— — 10
18	Achtel und $\frac{1}{16}$ Metzen	— 1 3	— — 8
19	$\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ „	— 1 —	— — 6
20	Große Streichhölzer	— 2 6	— 1 6
21	Kleine „	— 1 3	— — 9
	B. Für Flüssigkeiten.		
22	Ganze Quarte	— 3 —	— 2 —
23	Halbe „	— 2 —	— 1 4
24	Viertel „	— 1 6	— 1 —
25	Achtel und $\frac{1}{16}$ Quarte	— — 9	— — 6
26	$\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ „	— — 6	— — 4
27	Metallene Maaßkannen (Teuten) zu 2 und 3 Quart Inhalt	— 4 6	— 3 —
28	Metallene Maaßkannen (Teuten) zu 4 und 5 Quart Inhalt	— 6 —	— 4 —
29	desgl. von 6 bis 10 Quart Inhalt	— 7 6	— 5 —
30	desgl. „ 11 „ 15 „ „	— 10 —	— 6 9
31	desgl. „ 16 „ 20 „ „	— 12 6	— 8 6
	und so fort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer $2\frac{1}{2}$ Sgr. resp. $1\frac{3}{4}$ Sgr. Gebühren mehr.		
32	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	— 4 —	— 4 —
33	desgl. von 25 bis 49 Quart	— 5 —	— 5 —
34	„ „ 50 „ 99 „	— 7 6	— 7 6
35	„ „ 100 „ 299 „	— 10 —	— 10 —
36	„ „ 300 „ 499 „	— 12 6	— 12 6
37	„ „ 500 „ 749 „	— 15 —	— 15 —
38	„ „ 750 „ 1000 „	— 17 6	— 17 6
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr		

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen Rthlr. Sgr. Pf.	Nach-Eichungen Rthlr. Sgr. Pf.
	Stücken zur Eichung gebracht, oder befindet sich in der Eichungsanstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so werden nur Drei Viertheil der obigen Sätze erhoben.		
39	Für das Tariren eines Gebindes	— 6 —	— 6 —
	C. Für trockene Körper.		
40	Tonnengemäße zu 4 Scheffel Inhalt	— 20 —	— 10 —
41	desgl. „ 3 „ „	— 17 6	— 8 9
42	desgl. „ 2 „ „	— 15 —	— 7 6
43	desgl. „ 1 „ „	— 10 —	— 5 —
	Für Maaßkarren gelten dieselben Sätze.		
44	Leinsaat-Tonnen	— 17 6	— 8 9
45	Klafter-Rahmen zu $\frac{1}{3}$ Klafter	— 5 —	— 2 6
46	desgl. „ $\frac{1}{2}$ „	— 6 —	— 3 —
47	desgl. „ 1 „	— 8 —	— 4 —
48	desgl. „ $1\frac{1}{2}$ „	— 8 —	— 4 —
49	desgl. „ 2 „	— 10 —	— 5 —
	und so fort für je 1 — 2 Klafter, 2 und 1 Sgr. mehr.		
50	Torfkummte zu 1 Klafter	— 15 —	— 7 6
51	desgl. „ $\frac{1}{2}$ „	— 10 —	— 5 —
52	desgl. „ $\frac{1}{3}$ „	— 8 —	— 4 —
53	Ein Aufsatz zum Kummte	— 10 —	— 5 —
54	Ein neues Schütz dazu	— 5 —	— 2 6
55	Zwei neue Schütze, zu demselben Kummt gehörig	— 7 6	— 3 9
56	Drei „ „ „ „ „	— 10 —	— 5 —
	III. Gewichte.		
	A. Allgemeine Landesgewichte.		
	a) Gußeiserne Gewichte.		
57	Ganze Centner	— 7 6	— 3 9
58	Halbe „	— 5 —	— 2 6
59	Viertel „	— 3 9	— 2 —
60	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	— 2 6	— 1 3
61	desgl. „ 10 „	— 2 —	— 1 —
62	desgl. „ 5 „	— 1 3	— — 8
63	desgl. „ 3 „	— 1 —	— — 6
64	desgl. „ 2 „	— — 10	— — 5
65	desgl. „ 1 „	— — 8	— — 4
	Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden:		
66	Gewichtsstücke zu $\frac{2}{3}$ Centner	— 2 6	— 1 3
67	desgl. „ $\frac{1}{16}$ „	— 2 —	— 1 —
	b) Messingene Gewichte.		
68	Gewichtsstücke zu 100 Pfund	— 25 —	— 16 8
69	desgl. „ 50 „	— 15 —	— 10 —
70	desgl. „ 25 „	— 10 —	— 6 8
71	desgl. „ 20 „	— 8 —	— 5 4
72	desgl. „ 10 „	— 5 —	— 3 4
73	desgl. „ 5 „	— 3 —	— 2 —
74	desgl. „ 3 „	— 2 6	— 1 8
75	desgl. „ 2 „	— 2 —	— 1 4
76	desgl. „ 1 „	— 1 3	— — 9

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen ℳ	₰	₰	Nach-Eichungen ℳ	₰	₰
77	$\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Pfundstücke	—	—	9	—	—	6
78	10 Lothstücke	—	—	9	—	—	6
79	5, 3, 2 und 1 Lothstücke	—	—	6	—	—	4
80	5 bis 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
81	5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
	Werden von den unter Position 81 erwähnten blechernen Gewichten zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Drittheile der Gebühren in Anrechnung.						
82	Einsatzgewichte zu $\frac{1}{4}$ Pfund	—	3	—	—	2	—
83	desgl. „ $\frac{1}{2}$ „	—	2	6	—	1	6
	B. Proportionalgewichte.						
	a) Zum Gebrauch bei der Decimalwaage.						
84	Gewichtsstücke zu 0,5 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
85	desgl. „ 0,2 und 0,1 Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
86	desgl. „ 1,5 und 1,0 Loth aus Messing	—	—	6	—	—	4
87	desgl. „ 0,5 und 0,1 Loth desgl.	—	—	4	—	—	3
	b) Zum Gebrauch bei der Centesimalwaage.						
88	Gewichtsstücke zu 0,50 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
89	desgl. „ 0,20 und 0,10 Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
90	desgl. „ 0,05 „ 0,02 „ aus Messing	—	—	4	—	—	3
91	desgl. „ 0,01 Pfund und 0,15 Loth desgl.	—	—	4	—	—	3
	c) Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden durch die Normal-Eichungs-Commission.						
92	Gewichtsstücke zu $\frac{2}{16} \times \frac{\text{Ctr.}}{10}$ aus Eisen	—	1	6	—	1	—
93	desgl. „ $\frac{1}{16} \times \frac{\text{Ctr.}}{10}$ desgl.	—	1	—	—	—	8
	C. Münzgewichte.						
94	Gewichtsstücke zu 5 Z.	—	1	—	—	—	9
95	desgl. „ 2 und 1 Z.	—	—	10	—	—	7
96	desgl. „ 5 H., 2 H. und 1 H.	—	—	8	—	—	6
97	desgl. „ 5 T., 2 T. „ 1 T.	—	—	6	—	—	4
98	desgl. „ 5 A., 2 A. „ 1 A.	—	—	4	—	—	3
99	Einsatzgewichte „ 32 Duc.	—	5	—	—	3	—
100	desgl. „ 64 „	—	6	—	—	4	—
101	desgl. „ 128 „	—	7	—	—	5	—
	D. Medizinalgewichte.						
102	Gewichtsstücke zu 1 Medizinal-Pfund	—	1	3	—	—	10
103	Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen	—	—	6	—	—	4
104	Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter	—	—	4	—	—	3
105	Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel)	—	5	—	—	4	—
	IV. Waagen.						
	A. Gleicharmige Ballenwaagen.						
106	Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	—	1	6	—	—	9
107	desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge	—	2	9	—	1	4
108	desgl. „ 16 „ 23 „ „	—	4	—	—	2	—
109	desgl. „ 23 „ 30 „ „	—	5	6	—	2	9
110	desgl. „ 30 „ 36 „ „	—	7	—	—	3	6
111	desgl. „ 36 „ 42 „ „	—	8	6	—	4	3

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen Thlr. Sgr. Pf.	Gebührensätze für Nach-Eichungen Thlr. Sgr. Pf.
112	Waagebalken über 42 bis 48 Zoll Länge	— 10 6	— 5 3
113	desgl. „ 48 „ 54 „ „	— 12 6	— 6 3
114	desgl. „ 54 „ 60 „ „	— 14 6	— 7 3
115	desgl. „ 60 „ 66 „ „	— 16 —	— 8 —
116	desgl. „ 66 „ 72 „ „	— 17 6	— 8 9
117	desgl. „ 72 „ 78 „ „	— 19 —	— 9 6
	und so fort für je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Sgr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.		
118	Ein Paar blecherne Waagschalen	— 1 3	— 1 3
119	„ „ hölzerne „	— 2 6	— 2 6
	B. Schnellwaagen.		
120	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl.	— 4 —	— 2 —
121	desgl. über 25 bis 50 Pfund incl.	— 5 —	— 2 6
122	desgl. „ 50 „ 100 „ „	— 7 6	— 3 9
123	desgl. „ 100 „ 150 „ „	— 10 —	— 5 —
124	desgl. „ 150 „ 200 „ „	— 12 6	— 6 3
125	desgl. „ 200 „ 300 „ „	— 15 —	— 7 6
126	desgl. „ 300 „ 400 „ „	— 17 6	— 8 9
127	desgl. „ 400 „ 500 „ „	— 20 —	— 10 —
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr, immer 2½ Sgr. und 1¼ Sgr. mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala angiebt, erhoben.		
	Anmerkung. Ungleicharmige Hebelwaagen für Rübenzucker-Fabriken zu steueramtlichen Verwiegungen	— 10 —	— — —
	C. Brückenwaagen.		
128	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl.	— 6 —	— 3 —
129	desgl. über 50 bis 100 Pfund incl.	— 7 6	— 3 6
130	desgl. „ 1 „ 5 Ctr. „	— 10 —	— 5 —
131	desgl. „ 5 „ 10 „ „	— 15 —	— 7 6
132	desgl. „ 10 „ 15 „ „	— 20 —	— 10 —
133	desgl. „ 15 „ 20 „ „	— 25 —	— 12 6
134	desgl. „ 20 „ 30 „ „	1 — —	— 15 —
135	desgl. „ 30 „ 40 „ „	1 5 —	— 17 6
136	desgl. „ 40 „ 50 „ „	1 10 —	— 20 —
	und so fort für jede 10 Centner Tragfähigkeit mehr, bezüglich 5 und 2½ Sgr. Gebühren mehr.		
	Wird eine Brückenwaage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nacheichungen angegebenen Gebühren zu entrichten.		
	V. Gasmesser.		
137	Bei einem Inhalt der Trommel von $\frac{1}{10}$ Cubikfuß	— 10 —	— 5 —
138	desgl. „ $\frac{1}{5}$ „	— 14 —	— 7 —
139	desgl. „ $\frac{1}{4}$ „	— 20 —	— 10 —
140	desgl. „ $\frac{1}{2}$ „	— 27 6	— 13 9
141	desgl. „ $\frac{3}{4}$ „	1 — —	— 15 —
142	desgl. „ 1 „	1 5 —	— 17 6
143	desgl. „ 1½ „	1 15 —	— 22 6

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen Rtl. Sgr. Pf.	Nach-Eichungen Rtl. Sgr. Pf.
144	Bei einem Inhalt der Trommel von 2 Cubikfuß	1 25 —	— 27 6
145	desgl. „ 2½ „	2 5 —	1 2 6
146	desgl. „ 3 „	2 12 6	1 6 3
147	desgl. „ 4 „	2 22 6	1 11 3
148	desgl. „ 5 „	3 — —	1 15 —
149	desgl. „ 6 „	3 7 6	1 18 9
150	desgl. „ 7 „	3 15 —	1 22 6
151	desgl. „ 8 „	3 22 6	1 26 3
152	desgl. „ 9 „	4 — —	2 — —
153	desgl. „ 10 „	4 7 6	2 3 9
	und so fort steigend für jeden Cubikfuß mehr immer 7½ resp. 3¾ Sgr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter ½ außer Ansatz und werden Bruchtheile von ½ und darüber für voll gerechnet.		
	Werden fünf Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt.		
	Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Neben-Arbeiten, wie das Löthen, Bezeichnen des Cubikinhaltes ꝛc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf.		
154	Bei einem Inhalt der Trommel von $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{8}$ Cubikfuß	— — 6	— — —
155	desgl. „ $\frac{1}{8}$ „ $\frac{1}{4}$ „	— — 7 6	— — —
156	desgl. „ $\frac{1}{4}$ „ 1 „	— — 10	— — —
157	desgl. „ 1½ „ 2 „	— — 15	— — —
158	desgl. „ 3 Cubikfuß	— — 17 6	— — —
159	desgl. „ 4 „	— — 20	— — —
160	desgl. „ 5 „	— — 22 6	— — —
161	desgl. „ 6 „	— — 25	— — —
162	desgl. „ 7 „	— — 26 6	— — —
163	desgl. „ 8 „	— — 28	— — —
164	desgl. „ 9 „	— — 29	— — —
165	desgl. „ 10 „	1 — —	— — —
	und so fort für jede Zunahme des Inhalts von 1 Cubikfuß immer 1 Sgr. mehr.		
	VI. Thermometer und Alkoholometer.		
166	Für die bloße Eichung eines Thermometers	— — 3 6	— — —
167	„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen	— — 7 6	— — —
168	„ „ bloße Eichung eines Alkoholometers	— — 2 6	— — —
169	„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen	— — 5 —	— — —
170	„ „ bloße Eichung eines Thermo-Alkoholometers	— — 5 —	— — —
171	„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen, einschließlich eines Exemplars der Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer nebst den Brix'schen Reductions-Tabellen	— — 10	— — —

Besondere Bestimmungen.

I. Für die Ausfertigung der Eichscheine sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie von der Behörde angeordnet, oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen:

Digitized by Google

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird:
1) nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist:
für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Commissionsgebühr;
2) über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt:
für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Commissionsgebühr.

Anmerkung zu A. Dauert die Amtshandlung länger, als 4½ Stunden, so wird für jede begonnenen 4½ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thalern entrichtet.

Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer 4½ Stunden nicht übersteigt, die Commissionsgebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter A. 2 angegeben, vom Orte des Amtes entfernt ist:
an Tagegeldern 2 Thlr.
an Reisekosten für die Meile:
auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 7½ Sgr.
auf gewöhnlichen Landwegen 15 Sgr.

Anmerkung zu B. Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

C. Wird die Eichung einer Brückenwaage außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Extrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Belastung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen.

Berlin, den 20. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von Holzbrinck.

Vorstehender allgemeiner Gebührentarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15. September 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft den Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien im Departement des hiesigen Appellationsgerichts.

Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien im Departement des hiesigen Appellationsgerichts ist in der heute wiederum stattgefundenen General-Versammlung derselben Rücksichts der nach sechsjähriger Function ausgeschiedenen Hälfte der Mitglieder und ihrer Stellvertreter durch Wahl ergänzt worden und besteht nun aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Geheimen Justizrath Dr. Silberschlag in Magdeburg als Vorsitzenden,
2) dem Justizrath Dürre in Magdeburg,
3) dem Justizrath Herzbruch in Burg,
4) dem Justizrath Kährn in Salzwedel,
5) dem Justizrath Damm in Magdeburg,
6) dem Justizrath Harte in Magdeburg,
7) dem Justizrath Jungwirth in Magdeburg,
8) dem Rechtsanwalt Göcking in Calbe,
9) dem Justizrath Francke in Wanzleben,

und aus folgenden Stellvertretern:

1) dem Justizrath Fischer in Magdeburg,
2) dem Rechtsanwalt Schwerdtfeger in Genthin,
3) dem Rechtsanwalt Grüel in Magdeburg,
4) dem Rechtsanwalt Weber in Magdeburg,
5) dem Justizrath Klüssendorf in Wolmirstedt.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. September 1862.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts.

Vermischte

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

Die Wernigerode-Harzburger Personenpost wird vom 25. September c. ab aus Wernigerode um 6 Uhr Morgens abgefertigt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Reideburg mit Büschdorf, in der ersten Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Garnison- und Civilprediger in Saarlouis, Johann Eduard Gebhard Fabarius verliehen worden.

Durch die Beförderung des Frühpredigers von Schütz ist die evangelische Frühpredigerstelle an der Predigerkirche in Erfurt, womit ein Einkommen von 94 Thlr. 10 Sgr. und 1 Malter Roggen verbunden, vacant geworden. Patron der Stelle ist der Magistrat in Erfurt.

Durch das Ableben des Pfarrers Gerlach ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Oberdorla in der Ephorie Seebach, zu welcher eine Kirche und drei Schulen gehören, vacant geworden. Das Einkommen dieser Stelle ist auf 998 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. jährlich veranschlagt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der frühere Wachtmeister Gottlieb Schwennicke zu Quedlinburg ist als Chaussee-Aufseher auf der Magdeburg-Quedlinburg-Nordhausener Chaussee neu angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Lehrer Eggert in Mützel, Diöces Altenplathow, ist zum Kantor und Schullehrer in Aspenstedt, Diöces Halberstadt, ernannt worden. Die dadurch vacante Kantor-, Küster- und Lehrerstelle in Mützel ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Günsch ist zum Cantor und Schullehrer in Ueplingen, Diöces Eilsleben, ernannt worden.

Der Lehrer Klipp zu Hohendorf, Diöces Calbe, ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten in Rohrberg, Diöces Salzwedel, ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Hohendorf ist Privatpatronats.

Dem sechsten Lehrer Schermer an der Bürgerschule zu Salzwedel ist die fünfte Lehrerstelle an derselben verliehen worden. Zur Erledigung kommt die unter städtischem Patronat stehende zehnte Lehrerstelle an dieser Schule.

Der Schulamts-Candidat Volkstedt ist zum Adjuncten für die 2. Lehrerstelle in Walbeck, Diöces Weferlingen, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Leneke zu Leitzkau, Diöces Loburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer und Organisten-Adjunkt Baars zu Dardesheim ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Holzhausen zu Barneberg, Diöces Eilsleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 25. August c. wird dahin modificirt, daß die vacante Organisten- und 4te Volksmädchenlehrerstelle in der Neustadt nicht durch uns, sondern durch den Magistrat daselbst besetzt wird.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung für den Monat August 1862.

Pensionirt:

der Steuer-Aufseher Unger in Seehausen b. M.

Ausgeschieden:

„ Chausseegeld-Erheber Manteuffel in Seehausen a. A.

Versetzt:

„ Steuer-Einnehmer Ufer von Seehausen a. A. nach Bitterfeld,

„ Steuer-Receptor Bär von Worbis als Steuereinnehmer nach Seehausen a. A.,

„ Steuer-Aufseher Richter in Magdeburg zum Thorkontroleur daselbst ernannt;

Digitized by Google

Neu angestellt:

der halbinvalide Feldwebel Dittmar in Magdeburg als Grenz-Aufseher in Losenrade,

„ invalide Wachtmeister Triesicke in Aschersleben als Chausseegeld-Erheber in Siersleben.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Der Secretariats-Applicant, frühere Appellationsgerichts-Referendar Demme bei der Intendantur des 4ten Armee-Corps ist zum Secretariats-Assistenten und der Feldwebel Pohl vom 2ten Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 11 zum Lazareth-Inspector beim Garnison-Lazareth in Torgau ernannt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 40.

Magdeburg, den 4. October 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 32 Nr. 5587. Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. Vom 2. September 1862.

Nr. 5588. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises, im Betrage von 20,000 Thalern, zweiter Emission. Vom 2. August 1862.

Nr. 5589. Bekanntmachung der Ministerialerklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 12. September 1862.

Stück 33 Nr. 5590. Gesetz wegen Einstellung der Erhebung von Schifffahrts-Abgaben auf der Mosel. Vom 16. September 1862.

Nr. 5591. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen.

Nr. 5592. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises, im Betrage von 27,200 Thlrn. Vom 19. August 1862.

Nr. 5593. Privilegium wegen Emission von 5,750,000 Thalern Prioritäts-Obligationen 3ter Serie Litt. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. August 1862.

Nr. 5594. Allerhöchster Erlaß vom 5. September 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Rheda im Regierungsbezirk Minden.

Nr. 5595. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1862, betreffend die Kündigung von zusammen 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die an Gesellschaften, Vereine, Agenturen ꝛc. gerichteten Postsendungen.

Bei Postsendungen, welche an Gesellschaften oder Vereine oder an Agenturen, Comitees, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Bureaus, Expeditionen und ähnliche Firmen gerichtet sind, wird von den Absendern häufig die Angabe des Vertreters der Gesellschaft ꝛc., an welchen die Aushändigung erfolgen soll, unterlassen.

Ist die Sendung für eine Handelsgesellschaft oder eine Handelsfirma bestimmt, deren Eintragung in die Handelsregister nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches stattfinden muß, so ist der Vertreter derselben den Postanstalten durch die, Seitens der Gerichte erfolgten Veröffentlichungen der Eintragungen bekannt.

Dagegen treten bei solchen Gesellschaften und Firmen, welche keine Handelsgeschäfte betreiben, mithin nicht in die Handelsregister eingetragen werden, wenn der Repräsentant einer solchen Gesellschaft oder Firma auf der Adresse nicht angegeben ist, häufig Zweifel darüber ein, an wen die Aushändigung der Sendung bewirkt werden soll. Hierdurch werden Unsicherheiten und Verzögerungen bei der Bestellung solcher Sendungen herbeigeführt; es kommt selbst vor, daß recommandirte Sendungen, Packete, Briefe mit baaren Einzahlungen, Geld- und Werthsendungen überhaupt nicht bestellt werden können, weil die Vertreter dieser Gesellschaften ꝛc. nicht auf der Adresse bezeichnet sind und diejenigen, welche die Behändigung der unvollständig adressirten Sendung in Anspruch nehmen, ihrer Legitimation dazu gegenüber der Post-Anstalt entbehren. Hiernach liegt es nicht minder im Interesse der Correspondenten wie der Postverwaltung, daß die zum Empfange derartiger Sendungen berechtigten Personen auf der

Digitized by Google

Adresse der Sendungen von den Absendern genau bezeichnet werden und empfiehlt es sich, die betreffenden Sendungen entweder unmittelbar an den Empfänger als Vertreter der Gesellschaft ꝛc. zu adressiren oder wenn die Adressirung an die Gesellschaft ꝛc. durchaus nothwendig erscheint, etwa durch folgende Fassung der Adresse:

An den Verein N. N.
zu Händen des Herrn N. N.,

oder

An die Agentur der Gesellschaft N. N.
abzugeben an Herrn N. N.

den Namen des Empfängers der bestellenden Postanstalt mitzutheilen.

Die Vorsteher der betreffenden Gesellschaften, Vereine, Agenturen, Comitees, Directionen, Ausschüsse Niederlagen, Bureaus, Expeditionen u. s. w., deren Eintragung in die Handelsregister durch das Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, werden deshalb ersucht, ihren Correspondenten den Namen derjenigen Person, an welche die Aushändigung der betreffenden, für die von ihnen vertretenen Gesellschaften ꝛc. eingehenden Sendungen zu erfolgen hat, genau zu bezeichnen und sie zu veranlassen, entweder die Sendungen an diese Person direct zu adressiren oder doch den Namen der Letzteren in der oben angedeuteten Weise den Adressen der Sendungen ausdrücklich beizufügen. Bei dem Interesse, welches die genannten Gesellschaften ꝛc. an der sicheren und schleunigen Bestellung der für sie bestimmten Sendungen selbst haben, werden dieselben kein Bedenken tragen, der obigen Aufforderung zu entsprechen, anderenfalls würden sie sich die aus der Unterlassnng der gedachten Mittheilung an ihre Correspondenten entspringenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben. Berlin, den 20. September 1862. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den Zusammentritt des Communal-Landtages der Altmark.

Der nach meiner Bekanntmachung vom 26. August c. zum Zusammentritt des Communal-Landtages der Altmark auf den 14. October d. J. und die folgenden Tage festgesetzte Termin wird wegen eingetretener Hindernisse aufgehoben, was ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß die Anberaumung eines anderweiten Termins noch vorbehalten bleiben muß.

Magdeburg, den 30. September 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Betrifft die Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½	Sgr.
„ „ über 10 bis 50 Meilen .	1	„
„ größere Entfernungen	2	„

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director.

Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahmen auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October c. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten, wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capi-

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte № 40. der Königlichen Regierung zu Magdeburg pro 1862.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Betrifft den Gebühren-Tarif für die Eich-Aemter.

Auf Grund der Vorschriften im § 35 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Ges.-Samml. S. 142) und im § 11 des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 589), sowie auf Grund des Allgemeinen Gebühren-Tarifs für die Eichungsbehörden vom 20. Juli 1862 wird hierdurch nachstehender Gebühren-Tarif für die Eich-Aemter, unter Aufhebung der bisherigen Tarifbestimmungen erlassen:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen Rtl. Sgr. Pf.	Gebührensätze für Nach-Eichungen Rtl. Sgr. Pf.
	I. Längenmaaße.		
1	Ganze Ruthen	— 8 —	— 5 —
2	Halbe „	— 6 —	— 4 —
3	Gewöhnliche Fußstöcke ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß	— 1 —	— — 9
	Fußstöcke über 6 Fuß Länge, wie ganze Ruthen (Nr. 1).		
4	Maaßstäbe aus Metall oder Elfenbein:		
	mit Transversalen, bis 1 Fuß Länge	— 5 —	— 3 6
5	ohne Transversalen, bis 1 Fuß Länge	— 2 6	— 1 9
	Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der vorstehenden Sätze (5, 6) mehr.		
6	Gewöhnliche Zollstöcke, pro Fuß	— 1 6	— 1 —
7	Ellen	— 2 6	— 1 9
8	Weifen oder Garnhaspel	— 2 6	— 1 9
9	Spurweiten-Maaße	— 5 —	— 3 6
10	Felgenbreiten-Maaße	— 1 3	— — 10
	II. Hohlmaaße.		
	A. Für Getraide.		
11	Ganze Scheffel	— 20 —	— 10 —
12	Halbe „	— 13 6	— 6 9
13	Viertel „	— 9 —	— 4 6
14	Achtel „	— 6 —	— 3 —
15	Ganze Metzen	— 4 —	— 2 —
16	Halbe „	— 2 9	— 1 4
17	Viertel „	— 1 9	— — 10
18	Achtel und $\frac{1}{16}$ Metzen	— 1 3	— — 8
19	$\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ „	— 1 —	— — 6
20	Große Streichhölzer	— 2 6	— 1 6
21	Kleine „	— 1 3	— — 9
	B. Für Flüssigkeiten.		
22	Ganze Quarte	— 3 —	— 2 —
23	Halbe „	— 2 —	— 1 4
24	Viertel „	— 1 6	— 1 —
25	Achtel und $\frac{1}{16}$ Quarte	— — 9	— — 6
26	$\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ „	— — 6	— — 4
27	Metallene Maaßkannen (Teuten) zu 2 und 3 Quart Inhalt	— 4 6	— 3 —

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen Rthl. Sgr. Pf.	Nach-Eichungen Rthl. Sgr. Pf.
28	Metallene Maaßkannen (Teuten) zu 4 und 5 Quart Inhalt	— 6 —	— 4 —
29	desgl. von 6 bis 10 Quart Inhalt	— 7 6	— 5 —
30	desgl. „ 11 „ 15 „ „	— 10 —	— 6 9
31	desgl. „ 16 „ 20 „ „	— 12 6	— 8 6
	und so fort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer 2½ Sgr. resp. 1¾ Sgr. Gebühren mehr.		
32	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	— 4 —	— 4 —
33	desgl. von 25 bis 49 Quart	— 5 —	— 5 —
34	„ „ 50 „ 99 „	— 7 6	— 7 6
35	„ „ 100 „ 299 „	— 10 —	— 10 —
36	„ „ 300 „ 499 „	— 12 6	— 12 6
37	„ „ 500 „ 749 „	— 15 —	— 15 —
38	„ „ 750 „ 1000 „	— 17 6	— 17 6
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Eichung gebracht, oder befindet sich in der Eichungsanstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so werden nur Drei Viertheil der obigen Sätze erhoben.		
39	Für das Tariren eines Gebindes	— 6 —	— 6 —
	C. Für trockene Körper.		
40	Tonnengemäße zu 4 Scheffel Inhalt	— 20 —	— 10 —
41	desgl. „ 3 „ „	— 17 6	— 8 9
42	desgl. „ 2 „ „	— 15 —	— 7 6
43	desgl. „ 1 „ „	— 10 —	— 5 —
	Für Maaßkarren gelten dieselben Sätze.		
44	Leinsaat-Tonnen	— 17 6	— 8 9
45	Klafter-Rahmen zu ½ Klafter	— 5 —	— 2 6
46	desgl. „ ½ „	— 6 —	— 3 —
47	desgl. „ 1 „	— 8 —	— 4 —
48	desgl. „ 1½ „	— 8 —	— 4 —
49	desgl. „ 2 „	— 10 —	— 5 —
	und so fort für je 1 — 2 Klafter, 2 und 1 Sgr. mehr.		
50	Torfkummte zu 1 Klafter	— 15 —	— 7 6
51	desgl. „ ½ „	— 10 —	— 5 —
52	desgl. „ ⅓ „	— 8 —	— 4 —
53	Ein Aufsatz zum Kummte	— 10 —	— 5 —
54	Ein neues Schütz dazu	— 5 —	— 2 6
55	Zwei neue Schütze, zu demselben Kummt gehörig	— 7 6	— 3 9
56	Drei „ „ „ „ „	— 10 —	— 5 —
	III. Gewichte.		
	A. Allgemeine Landesgewichte.		
	a) Gußeiserne Gewichte.		
57	Ganze Centner	— 7 6	— 3 9
58	Halbe „	— 5 —	— 2 6
59	Viertel „	— 3 9	— 2 —
60	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	— 2 6	— 1 3
61	desgl. „ 10 „	— 2 —	— 1 —
62	desgl. „ 5 „	— 1 3	— — 8
63	desgl. „ 3 „	— 1 —	— — 6
64	desgl. „ 2 „	— — 10	— — 5

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen Mk. Pf. ₰.	Gebührensätze für Nach-Eichungen Mk. Pf. ₰.
65	Gewichtsstücke zu 1 Pfund	— — 8	— — 4
	b) Messingene Gewichte.		
66	Gewichtsstücke zu 100 Pfund	— 25 —	— 16 8
67	desgl. „ 50 „	— 15 —	— 10 —
68	desgl. „ 25 „	— 10 —	— 6 8
69	desgl. „ 20 „	— 8 —	— 5 4
70	desgl. „ 10 „	— 5 —	— 3 4
71	desgl. „ 5 „	— 3 —	— 2 —
72	desgl. „ 3 „	— 2 6	— 1 8
73	desgl. „ 2 „	— 2 —	— 1 4
74	desgl. „ 1 „	— 1 3	— — 9
75	½ und ¼ Pfundstücke	— — 9	— — 6
76	10 Lothstücke	— — 9	— — 6
77	5, 3, 2 und 1 Lothstücke	— — 6	— — 4
78	5 bis 1 Quentchen	— — 4	— — 3
79	5 Zent bis 1 Korn	— — 3	— — 2
	Werden von den unter Position 81 erwähnten blechernen Gewichten zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Drittheile der Gebühren in Anrechnung.		
80	Einsatzgewichte zu ½ Pfund	— 3 —	— 2 —
81	desgl. „ ¼ „	— 2 6	— 1 6
	B. Proportionalgewichte.		
	a) Zum Gebrauch bei der Decimalwaage.		
82	Gewichtsstücke zu 0,5 Pfund aus Messing oder Eisen	— — 9	— — 6
83	desgl. „ 0,2 und 0,1 Pfund desgl.	— — 6	— — 4
84	desgl. „ 1,5 und 1,0 Loth aus Messing	— — 6	— — 4
85	desgl. „ 0,5 und 0,1 Loth desgl.	— — 4	— — 3
	b) Zum Gebrauch bei der Centesimalwaage.		
86	Gewichtsstücke zu 0,50 Pfund aus Messing oder Eisen	— — 9	— — 6
87	desgl. „ 0,20 und 0,10 Pfund desgl.	— — 6	— — 4
88	desgl. „ 0,05 „ 0,02 „ aus Messing	— — 4	— — 3
89	desgl. „ 0,01 Pfund und 0,15 Loth desgl.	— — 4	— — 3
	D. Medizinalgewichte.		
90	Gewichtsstücke zu 1 Medizinal-Pfund	— 1 3	— — 10
91	Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen	— — 6	— — 4
92	Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter	— — 4	— — 3
93	Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel)	— 5 —	— 4 —
	IV. Waagen.		
	A. Gleicharmige Balkenwaagen.		
94	Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	— 1 6	— — 9
95	desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge	— 2 9	— 1 4
96	desgl. „ 16 „ 23 „ „	— 4 —	— 2 —
97	desgl. „ 23 „ 30 „ „	— 5 6	— 2 9
98	desgl. „ 30 „ 36 „ „	— 7 —	— 3 6
99	desgl. „ 36 „ 42 „ „	— 8 6	— 4 3
100	desgl. „ 42 „ 48 „ „	— 10 6	— 5 3
101	desgl. „ 48 „ 54 „ „	— 12 6	— 6 3
102	desgl. „ 54 „ 60 „ „	— 14 6	— 7 3
103	desgl. „ 60 „ 66 „ „	— 16 —	— 8 —

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen Rtl. Sgr. Pf.	Gebührensätze für Nach-Eichungen Rtl. Sgr. Pf.
104	Waagebalken über 66 bis 72 Zoll Länge	— 17 6	— 8 9
105	desgl. „ 72 „ 78 „ „	— 19 —	— 9 6
	und so fort für je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Sgr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.		
106	Ein Paar blecherne Waagschalen	— 1 3	— 1 3
107	„ „ hölzerne „	— 2 6	— 2 6
	B. Schnellwaagen.		
108	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl.	— 4 —	— 2 —
109	desgl. über 25 bis 50 Pfund incl.	— 5 —	— 2 6
110	desgl. „ 50 „ 100 „ „	— 7 6	— 3 9
111	desgl. „ 100 „ 150 „ „	— 10 —	— 5 —
112	desgl. „ 150 „ 200 „ „	— 12 6	— 6 3
113	desgl. „ 200 „ 300 „ „	— 15 —	— 7 6
114	desgl. „ 300 „ 400 „ „	— 17 6	— 8 9
115	desgl. „ 400 „ 500 „ „	— 20 —	— 10 —
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr, immer 2½ Sgr. und 1¼ Sgr. mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala angiebt, erhoben.		
	C. Brückenwaagen.		
116	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl.	— — —	— 3 —
117	desgl. über 50 bis 100 Pfund incl.	— — —	— 3 6
118	desgl. „ 1 „ 5 Ctr. „	— — —	— 5 —
119	desgl. „ 5 „ 10 „ „	— — —	— 7 6
120	desgl. „ 10 „ 15 „ „	— — —	— 10 —
121	desgl. „ 15 „ 20 „ „	— — —	— 12 6
122	desgl. „ 20 „ 30 „ „	— — —	— 15 —
123	desgl. „ 30 „ 40 „ „	— — —	— 17 6
124	desgl. „ 40 „ 50 „ „	— — —	— 20 —
	und so fort für jede 10 Centner Tragfähigkeit mehr, 2½ Sgr. Gebühren mehr.		

Besondere Bestimmung.

Für die Ausfertigung der Eichscheine sind Gebühren nicht zu entrichten.

Magdeburg, den 15. September 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Panse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

talzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen. Magdeburg, den 24. September 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Druckschrift, betitelt „Feuerlöschregeln für Jedermann".

Von dem Redacteur der deutschen Feuerwehrzeitung ꝛc., Dr. F. G. Kapff zu Stuttgart ist in neuerer Zeit eine Druckschrift, betitelt „Feuerlösch-Regeln für Jedermann" herausgegeben. Da diese Schrift sowohl der Form als dem Inhalte nach ihrem Zweck recht wohl entspricht, indem sie besonders für schon bestehende Feuerlöschinstitute zur Regelung des Dienstes im Ganzen und Einzelnen sehr Brauchbares enthält, so nehmen wir hiermit Veranlassung, auf das Erscheinen derselben aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 23. September 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Betrifft die Concession der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten.

Der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden ist unterm 18. Juli c. der Geschäftsbetrieb in den Königlich Preußischen Staaten gestattet worden. Durch die Anlage werden die Concessions-Urkunde und das Statut der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden soll, und daß die Hauptniederlassung derselben für Preußen mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet und der Rechtsanwalt Böhm daselbst zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Magdeburg, den 23. September 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Concession der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten.

Der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart ist durch das Königliche Ministerium des Innern die Concession zum Geschäftsbetrieb in den Königlich Preuß. Staaten ertheilt worden. Indem wir die Concessionsurkunde vom 18. August c. und die Statuten der Anstalt durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringen, benachrichtigen wir das Publicum gleichzeitig, daß die Hauptniederlassung der Anstalt für Preußen mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet, der F. A. Mehlhose daselbst zum Generalbevollmächtigten und Generalagenten ernannt ist und in den diesseitigen Staaten der „Staats-Anzeiger" und die „deutsche Versicherungszeitung" zu Gesellschaftsblättern ausersehen sind.

Magdeburg, den 1. October 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken.

Der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt. Magdeburg, den 1. October 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die im Michaelistermine 1862 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1863 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1764:

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 47 88 94 179 299 394 639 1601 2238 2486 2867 3076 3201 3342 4590 5193 5317 5414 6006 6466 6538 6652 6686 6816 7107 7183 7416 7433 7500 7746 8106 8371 8580 8613 9048 9071 9433 9512 10376 10454 10777 10948 11410 11702 11950 12366 12645 12745 12995 13390 13701 13898.

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 683 941 999 1060 1106 1446 1642 1767 1993 2103 2279 2824 3269 4037 4225 4939 5157 5372 5518 5833 5959 6301 6308 6760 6972 6985 7090 7193.

von Lit D. à 100 Thaler:

Nr. 10 59 220 378 428 448 679 994 1027 1142 1231 1511 1664 1807 1920 1952 2378 2807 3115 3404 3682 5251 6037 6563.

Digitized by Google

2) von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 6 56 152 162 182 241.

von Lit. C. à 200 Thaler:

Nr. 5 29 88 89 126.

von Lit. D. à 100 Thaler:

Nr. 36.

von Lit. E. à 50 Thaler:

Nr. 36.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Cammer-Credit-Cassenscheinen Lit. E. à 45 Thaler die Scheine Nr. 10210 10264 10387 10568 10801 10809 11090 11291 und 11430 zur Zahlung im Ostertermine 1863 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten, verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1863, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Cassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Merseburg, den 25. September 1862.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Präsident Rothe.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

Mit dem 11. October c. wird die gegenwärtig zwischen Altenweddingen und Langenweddingen bestehende Boten-Post aufgehoben und an deren Stelle eine tägliche zweisitzige Personen-Post in Gang gesetzt, welche wie folgt courirt wird:

aus Langenweddingen um 7 Uhr Morgens,
nach Ankunft des Eisenbahn-Personen- und Güterzuges von Magdeburg,
in Altenweddingen um 7 Uhr 35 Minuten Morgens,
aus Altenweddingen „ 1 „ 15 „ Nachmittags,
in Langenweddingen „ 1 „ 50 „ „
zum Anschluß an den Eisenbahn-Personenzug von Cöln nach Berlin.

Das Personengeld beträgt 4½ Sgr. pro Person, wofür jeder Reisende 30 Pfd. Gepäck frei mit sich führen kann. — Beichaisen werden nur in Langenweddingen nach Bedürfniß gestellt.

Errichtung einer Professur für Landwirthschaft an der Universität zu Halle.

Um jungen angehenden Landwirthen Gelegenheit zu geben, sich gleichzeitig eine höhere wissenschaftliche Bildung zu erwerben, haben Seine Majestät der König geruht, an der hiesigen Universität eine ordentliche Professur für Landwirthschaft zu errichten, und dieselbe dem Dr. phil. Julius Kühn, bisher Wirthschafts-Director der Gräflich Egloffstein'schen Güter zu Schwusen zu verleihen. Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß nach Ausweis des bereits ausgegebenen Verzeichnisses der Vorlesungen für das bevorstehende Wintersemester die Vorträge sowohl in der eigentlichen Landwirthschaft, als in den betreffenden Hülfswissenschaften am 15. k. M. beginnen werden. Eine Lehranstalt für practische Erlernung der Landwirthschaft ist mit dem neu gegründeten Lehrstuhle nicht verbunden; es wird vielmehr vorausgesetzt, daß die eine höhere Ausbildung hier suchenden jungen Leute mindestens zwei Jahre hindurch die Landwirthschaft practisch erlernt haben.

Inländer, welche das bei der Immatriculation vorschriftsmäßig vorzulegende Gymnasial-Zeugniß der Reife nicht besitzen, haben sich zur Beseitigung dieses Hindernisses an den Unterzeichneten zu wenden.

Halle, am 23. September 1862.

Der Königliche Kurator der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg. von Beuermann.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Doctor med. Adolph Laue zu Magdeburg ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Magdeburg.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten-Anstalt“

in Stuttgart domicilirten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der durch das Königlich Württembergische Ministerium des Innern unterm 12. November 1861 bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, alljährlich sofort nach erfolgtem Drucke den Rechenschaftsbericht und, außer der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Für die in §. 9. der Statuten vorbehaltenen Eingehung anderer Gattungen von Versicherungs-Geschäften, als der in §. 1. genannten, ist die vorgängige Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern erforderlich.

6) Sowohl die ediktalen Aufforderungen (§. 48. der Statuten), als auch die Einladungen zur General-Versammlung (§. 119) müssen in zwei Preußischen Blättern erfolgen, welche zugleich mit der Veröffentlichung der Statuten ein für alle Mal als Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind.

Digitized by Google

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landespolizeilichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 18. August 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart. I. A. 7074.

Statuten.

Erster Abschnitt. Grundbestimmungen.

§. 1. Die Geschäfte, mittelst welcher die Betheiligung an der Anstalt in der rechtlichen Stellung eines Mitglieds bewirkt wird, sind folgende:

1) Kapital- und Rentenversicherungen, wodurch gegen Einzahlungen an die Anstalt für die Einleger das Recht auf den periodisch wiederkehrenden oder einmaligen Bezug gewisser Summen unter der Voraussetzung, daß die Einleger den betreffenden Zeitpunkt erleben, erworben wird;
2) Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, wobei die Anstalt gegen Einzahlungen die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person deren Rechtsnachfolgern, beziehungsweise einer andern zum Voraus bezeichneten Person, wenn letztere den Tod der ersteren erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen, oder auch der letzteren in periodisch wiederkehrender Weise bestimmte Leistungen (Renten) zu machen;
3) Kapital-Einlagen behufs der Verwaltung, Verzinsung und künftigen Zurückbezahlung des eingelegten Kapitals.

§. 2. Die Anstalt ist auf volle Gegenseitigkeit gegründet. Ein Gewinn oder Verlust, welcher sich durch die wirkliche, gegenüber der vorangenommenen Sterblichkeit, durch den Sicherheitszuschlag bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, sowie durch die — einzelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen, ergibt, kommt je der Gesammtheit Derjenigen zu Gute oder zur Last, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform als Mitglieder betheiligt sind. Jeder andere Gewinn gebührt der Gesammtheit aller Mitglieder, und jeder andere Verlust ist von dieser Gesammtheit zu tragen.

§. 3. Die Allgemeine Renten-Anstalt bildet eine juristische Persönlichkeit und ist in dieser Eigenschaft von dem württembergischen Staate anerkannt. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet deren gesammtes Vermögen; die einzelnen Mitglieder als solche stehen mit ihren Ansprüchen den Gläubigern der Anstalt nach, können aber von den letzteren nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Der Wohnsitz der Anstalt ist die Stadt Stuttgart; ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß; ihre Firma „Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart; ihr Siegel enthält die gleiche Inschrift.

§. 5. Zur Beaufsichtigung der Anstalt ist von Seiten der K. Regierung ein eigener Kommissär bestellt, welcher die Befugniß hat, von den Büchern und Urkunden der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen und den Generalversammlungen, sowie den Sitzungen des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsrathes anzuwohnen. Er nimmt an der Prüfung des Rechnungsabschlusses Theil und hat die öffentlich bekannt zu machenden Rechnungsresultate zu beglaubigen.

§. 6. Der Zinsfuß, in welchem die Tarife der Versicherungen berechnet sind, und die Kapital-Einlagen verzinst werden, beträgt derzeit 4%. Der Zinsfuß soll auch im Falle einer künftigen Erhöhung oder Herabsetzung für Versicherungen und für Kapital-Einlagen stets der gleiche sein.

§. 7. Bei allen Versicherungsgeschäften, welche die Anstalt unternimmt, werden die gegenseitigen Leistungen so berechnet, daß sie sich dem pekuniären Werthe nach ausgleichen, wenn einerseits die Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen nach dem angenommenen Zinsfuße, andererseits die wahrscheinliche Sterblichkeit der zu Versichernden nach den zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafeln, beiderseits aber die Größe und Dauer der Leistungen in Rechnung genommen werden. Außerdem ist bei allen Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mit Ausnahme der für die abgekürzten Lebensversicherungen festgesetzten Zusatzprämien, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste dem Nettobetrag der Einlage ein Zuschlag von 15% beigefügt, welcher, soweit er nicht zur Deckung von Ausfällen in Anspruch genommen wird, dem Sicherheitsfonde und nach dessen Ergänzung den Mitgliedern dieser Versicherungsformen als Dividende zu Gute kommt.

§. 8. Der Gewinn und Verlust des Einen gegenüber der Gesammtheit der übrigen Versicherten darf

Digitized by Google

hienach nur durch solche Zufälligkeiten bedingt sein, welche die wirkliche Lebensdauer der versicherten Person gegenüber von der bei der Berechnung vorangenommenen wahrscheinlichen Lebensdauer derselben darbietet.

§. 9. Die Statuten bezeichnen diejenigen Arten von Versicherungsgeschäften, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden. Unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses ist der Verwaltungsrath indessen berechtigt, auch einzelne andere Versicherungsgeschäfte einzugehen; die für dieselben aufzustellenden Bedingungen müssen aber den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen entsprechen. Sollen derartige andere Versicherungsgeschäfte in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so ist die Entscheidung hierüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung anheim zu geben und entsprechenden Falls der Genehmigung der Regierung zu unterstellen.

§. 10. Den Tarifen für die in den gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte ist neben dem Betrag der Einlagen der bemerkte Zinsfuß von 4%, ferner die Berechnung von Zinseszinsen und

1) bei den Kapital- und Rentenversicherungen die Sterblichkeitstafel I,
2) bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bezüglich der versicherten Person die Sterblichkeitstafel IIa, desßalich der zu versorgenden Personen bei den Ueberlebens-Versicherungen aber die Sterblichkeitstafel IIb zu Grunde gelegt.

§. 11. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, falls er dieß für angemessen erachtet, als Beitrag zu den Verwaltungs- und Agenturkosten ein Eintrittsgeld, sowie für die Vormerkung von Cessionen bei den Kapital-Einlagen und für den Uebergang von einer Versicherungsform zu einer anderen eine Umschreibgebühr zu erheben und den Betrag dieser Gebühren für die einzelnen Betheiligungsformen mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses festzusetzen. Die Umschreibgebühr darf keinenfalls mehr betragen, als das Eintrittsgeld betragen würde, wenn das umzuschreibende Kapital, beziehungsweise das Deckungskapital als neue Einlage zu behandeln wäre. Bei aufgeschobenen Renten ist für den Uebergang zum wirklichen Rentenbezug keine Umschreibgebühr zu entrichten. Außer diesen Gebühren und den Einlagen selbst haben die Einleger nichts an die Anstalt zu entrichten.

Zweiter Abschnitt. Kapital- und Renten-Versicherungen.

§. 12. Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort, im In- und Auslande kann mittelst einer Einlage auf Kapital- oder Renten-Versicherung Mitglied der Allgemeinen Renten-Anstalt werden. Die Altersgrenze ist bei den einzelnen Versicherungsarten besonders festgesetzt.

§. 13. Wer einzutreten wünscht, hat dem Verwaltungsrath oder dem betreffenden Agenten der Anstalt ein von ihm unterzeichnetes Aufnahmegesuch zu übergeben, welches den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt des Angemeldeten, sowie die Art und den Betrag der beabsichtigten Einlagen zu enthalten hat. Die Zeit der Geburt ist durch Beibringung eines Tauf- oder Geburtsscheines oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugniß nachzuweisen.

§. 14. Für solche Personen, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen. Der Name des gesetzlichen Vertreters ist auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 15. Es ist ferner gestattet, für eine andere Person Einlagen in die Anstalt zu machen und die Ausübung der für letztere hiedurch erwerbenen Rechte dem Einleger vorzubehalten. In diesem Falle hat der Einleger das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 16. Der Einleger kann die Rechte des durch seine Vermittlung Aufgenommenen nur für seine Person vorbehalten und nur zu Gunsten des Aufgenommenen darauf verzichten. Nach dem Tode des Einlegers tritt der Aufgenommene von selbst in den eigenen Genuß seiner Rechte als Mitglied ein.

§. 17. Zugleich mit Uebergabe des Aufnahmegesuchs ist der Betrag der Einlage, sowie beziehungsweise des Eintrittsgeldes einzuzahlen, wofür der Einleger eine Interimsbescheinigung erhält.

§. 18. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath. Die Interimsbescheinigung soll nach erfolgter Aufnahme spätestens binnen drei Monaten gegen eine Versicherungsurkunde ausgewechselt werden.

§. 19. Aufnahme- und Umschreibgesuche können das ganze Jahr angemeldet werden. Gesuche dieser Art, welche im Monat Dezember einlaufen, werden, sofern dieß durch die Rücksicht auf den Rechnungsabschluß geboten ist, erst für das folgende Jahr angenommen.

§. 20. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

1) Kapital-Versicherungen, bei welchen der Einleger das Recht erwirbt, in einem zum Voraus bestimmten Zeitpunkt, wenn er denselben erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital zu erheben;
2) aufgeschobene Renten (Pensions-Versicherung), bei welchen der Bezug einer Rente nicht sofort, sondern erst später eintritt;
3) einfache Leibrenten, deren jährlicher Betrag bis zum Tode des Versicherten sich gleich bleibt;
4) Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, welche durch eine gemeinschaftliche Einlage für zwei Personen erworben und nicht nur während des Lebens dieser beiden Personen, son-

Digitized by Google

dern auch nach dem Tode der einen bis zu dem Tode der überlebenden jährlich in gleichem Betrage ausbezahlt werden;

5) Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer, welche an den Versicherten nur während einer begrenzten, zum Voraus bezeichneten, zusammenhängenden Reihe von Lebensjahren ausbezahlt werden, deren jährlicher Betrag aber während dieser Reihe von Lebensjahren sich gleich bleibt, und zwar in der Art, daß der Bezug der Leibrente entweder sofort oder erst später (aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer) eintritt;

6) steigende Renten, deren jährlicher Betrag mit den Lebensjahren des Versicherten bis zu dem festgesetzten Maximum zunimmt.

§. 21. Die Einlagen, mittelst welcher die in §. 20 aufgeführten Versicherungen erworben werden können, erfolgen:

a) bei sämmtlichen Formen durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme;

b) bei den Kapital-Versicherungen, aufgeschobenen Renten und aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer außerdem auch durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 22. Ferner ist für diese sämmtlichen Versicherungsgeschäfte der Regel nach eine doppelte Art der Eingehung vorgesehen nämlich:

a) Diejenige, bei welcher nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes dessen baare Einlagen über Abzug der von ihm bereits bezogenen oder verjährten Renten zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung;

b) Diejenige, bei welcher keine Rückvergütung stattfindet, d. h. auf Einlageverlust.

§. 23. Eine Ausnahme hiervon findet bei Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und bei Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer statt, bei welchen nur auf Einlageverlust eingelegt werden kann. Bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann indessen bis zu denjenigen Jahren, in welchen erstmals die Rente fällig wird, durch Kombination dieser Versicherungsform mit der Kapitalversicherung eine Versicherung auf Rückvergütung gewährt werden.

§. 24. Neben den für alle Versicherungsformen maßgebenden, in den §§. 6 und 7 enthaltenen allgemeinen Grundlagen beruht die Berechnung der steigenden Renten im Wesentlichen darauf:

a) daß von der Einlage ein Achtel ausgeschieden und mit Zinseszinsen bis zum Beginn der Kapitalauflösung für das betreffende Mitglied zur Verstärkung der späteren Rente desselben angesammelt wird;

b) daß die Kapitalauflösung bei Denjenigen, welche bis zum vierzigsten Lebensjahre einlegen, vom vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre an, bei Denjenigen, welche später einlegen, fünf Jahre nach ihrem Eintritt in Rechnung genommen wird;

c) daß das Maximum der aus einer Einlage von hundert Gulden zu genießenden Jahresrente auf hundert Gulden festgesetzt wird.

§. 25. Bei den Einlagen auf aufgeschobene Renten kann das Lebensalter, in welchem der Uebergang zum Rentenbezug erfolgen soll, gleich beim Eintritt vorausbestimmt werden (Einlagen auf bestimmte Zeit), oder es findet eine solche Vorausbestimmung nicht statt (Einlagen auf unbestimmte Zeit).

§. 26. Im ersteren Falle tritt das betreffende Mitglied in dem vorausbestimmten Zeitpunkt in den Rentenbezug ein. In letzterem Falle kann der Einleger seine in Gemäßheit der §§. 7 und 10 anwachsende Einlage beziehungsweise sein hienach berechnendes Deckungskapital jeder Zeit zu Erwerbung einer seiner Alterskategorie entsprechenden, in den Statuten vorgesehenen Rente verwenden. Hiebei ist die zu Erwerbung einer solchen Rente erforderliche Summe durch Aufzahlung nöthigenfalls zu ergänzen.

§. 27. Der Einleger auf aufgeschobene Renten, welcher zum wirklichen Rentenbezug übergeht, wird ganz so behandelt, wie wenn er in dem Zeitpunkt des Uebergangs mit derjenigen Summe der Anstalt beigetreten wäre, zu welcher seine Einlagen bis dahin angewachsen sind. Es steht ihm unter Einhaltung der in den §§. 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen die Wahl zwischen steigenden und Leibrenten frei.

§. 28. Die in jedem Jahre verfallenden Prämien sind, wegen des im Dezember stattfindenden Rechnungsabschlusses, spätestens je am 30. November an die Kasse einzubezahlen.

§. 29. Wenn ein Mitglied die rechtzeitige Bezahlung seiner Prämien versäumt, so wird sein am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem letztmals die Prämie bezahlt worden ist, vorhandenes Deckungskapital, über Abzug der statutenmäßigen Umschreibgebühr, als eine einmalige in jenem Jahre erfolgte Einlage behandelt, welche in Gemäßheit des §. 7 und 10 anwächst. Der hienach sich ergebende Betrag kann bei Kapitalversicherungen an dem für die künftige Kapitalbezahlung bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkte erhoben, bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer an dem zum Eintritt in den Rentenbezug bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkt, bei anderen aufgeschobenen Renten aber jederzeit zur Erwerbung einer Rente verwendet werden.

§. 30. Eine einmalige Einlage kann betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

Digitized by Google

2) Hundert Gulden oder ein Vielfaches von hundert Gulden bei einfachen Leibrenten, Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und steigenden Renten;
3) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer einfachen oder aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden, einer Leibrente auf das längste Leben zweier verbundener Personen von fünf Gulden und einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 31. Die jährlichen Prämien können betragen:
1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;
2) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden und einer aufgeschobenen Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 32. Eine Kapital-Versicherung ist spätestens auf das 70. Lebensjahr und spätestens fünf Jahre vor dem für die Kapitalausbezahlung festgesetzten Zeitpunkte zulässig. Einlagen auf aufgeschobene Renten können zu Erwerbung von Leibrenten spätestens im siebenzigsten Lebensjahre, zu Erwerbung von steigenden Renten spätestens im sechzigsten Lebensjahre verwendet werden. Einlagen auf einfache Leibrenten, auf Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer sind nur bis zum zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahre, Einlagen auf steigende Renten nur bis zum zurückgelegten sechszigsten Lebensjahre zulässig.

§. 33. Jeder Einleger wird für die Bestimmung seines Verhältnisses zu der Anstalt so behandelt, wie wenn er das in dem Kalenderjahr seines Eintritts zurückgelegte Alter mit Ablauf des 31. Dezembers dieses Jahres zurückgelegt hätte, und erst mit dem Ablaufe dieses Jahres eingetreten wäre. Hiernach sind insbesondere auch die Alters- und Zeitgrenzen zu bestimmen. Sämmtliche Einlagen und Prämien der Mitglieder werden als mit Ablauf des 31. Dezembers des Einzahlungsjahrs erfolgt angesehen.

§. 34. Ebenso verfallen sämmtliche Leistungen der Anstalt an ihre Mitglieder je mit Ablauf des 31. Dezembers. Insbesondere werden fällig:
a) Die Renten erstmals mit Ablauf des 31. Dezembers des auf das Eintrittsjahr folgenden Jahrs, letztmals mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs; beziehungsweise bei Zeitrenten mit beschränkter Zeitdauer mit Ablauf des 31. Dezembers des zum Voraus bezeichneten letzten Rentenbezugsjahrs;
b) die Rückvergütungen mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs;
c) versicherte Kapitalien mit Ablauf desjenigen 31. Dezembers, auf welchen sie zugesichert sind, wenn das Mitglied dessen Ablauf erlebt.

§. 35. Wenn ein Einleger vor Ablauf des 31. Dezembers des Einlagejahrs stirbt, wird unter allen Umständen, auch wenn er auf Rückvergütung verzichtet hat, der Betrag der baaren Einlage, nicht aber das Eintrittsgeld zurückbezahlt.

§. 36. Sollte sich durch die beabsichtigten Einlagen einer Person oder durch den beabsichtigten Uebergang zu einer anderen Versicherungsform für irgend ein künftiges Jahr die Möglichkeit eines jährlichen Bezugs von mehr als tausend Gulden Seitens dieser Person ergeben, so hat der Verwaltungsrath mindestens den Mehrbetrag über tausend Gulden für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung zu geben.

§. 37. Ist eine solche Rückversicherung nicht thunlich, so bildet die Summe von tausend Gulden das Maximum der sämmtlichen, je für ein Jahr möglichen Bezüge Einer Person aus der Anstalt, welches weder durch Einlagen noch durch Uebergang zu anderen Versicherungsformen überschritten werden darf.

§. 38. Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbezug von zehntausend Gulden das Maximum der zulässigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als 1000 fl. festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über 10,000 fl. ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über 10,000 fl. für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung geben kann.

§. 39. Jedem neu eintretenden Mitgliede wird eine Versicherungsurkunde zugestellt, in welcher der Wohnort, Stand, Vor- und Zuname der versicherten Person und bei Einlagen für Andere ebenso des Einlegers, ferner die Art der Versicherung deren Nummer, die Einlagen, beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen enthalten sein sollen. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde

Digitized by Google

ist die Person des Versicherten, beziehungsweise des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken. Bei Versicherungen auf aufgeschobene Renten ist mit dem Eintritte in den Rentenbezug eine neue Versicherungsurkunde auszustellen. In die Versicherungsurkunden sind die §§. 44, 46 und 47 der Statuten wörtlich aufzunehmen. In denselben soll auch auf die von der Dividende und der Deckung des Abmangels handelnden §§. 101 bis 112 hingewiesen werden.

§ 40. Den Versicherungsurkunden für steigende Renten oder Leibrenten sind für die jedes Jahr zu beziehenden Renten Coupons beigelegt, in welchen die Art und Nummer der Versicherung, sowie der Verfalltag und Betrag der Rente enthalten sein sollen.

§. 41. Die von der Anstalt den Mitgliedern zugesicherten Leistungen erfolgen nach Eintritt des Verfalltermins und zwar die Ausbezahlung:

a) der Rente an diejenige Person, welche den Coupon mit dem Lebenszeugniß,
b) der Rückvergütung an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, betreffenden Falls mit sämmtlichen Coupons, und einen Todtenschein,
c) des versicherten Kapitals an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorweist.
d) Zu Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere und zur Empfangnahme der neuen Versicherungsurkunde, ferner zu Bewirkung der Abfindung und zum Bezug der Abfindungssumme erscheint diejenige Person als legitimirt, welche die ursprüngliche Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt.

§. 42. Eine Uebertragung der durch die Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen Person findet nicht statt.

§. 43. Ebenso ist eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers unzulässig. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besondern Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Ansprüche an die Anstalt eine nach den Verhältnissen festzusetzende Abfindung, welche jedoch 75 Prozent des jeweiligen dem Mitgliede zukommenden Deckungskapitals nicht übersteigen darf, zu gewähren.

§. 44. Wer Ein Jahr lang seine verfallene Rente nicht erhebt, wird derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt und die hienach zu berechnende erste Rente verfallen ist. Die Erben eines verstorbenen Mitglieds, welche ein Jahr lang den verfallenen Rückvergütungsbetrag oder die Renten des Sterbejahrs nicht erheben, werden derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig.

§. 45. Wird eine verfallene Rente oder eine verfallene Rückvergütung binnen eines Jahres, jedoch ohne Vorlegung der zur Erhebung erforderlichen Dokumente, reklamirt, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung, beziehungsweise zu Erhebung der verfallenen Beträge nach Erforderniß über dieses Jahr hinaus erstrecken.

§. 46. Von Demjenigen, welcher zwei auf einanderfolgende Jahre lang seine verfallenen Renten, ebenso, wer ein versichertes Kapital zwei Jahre lang nach der Verfallzeit nicht erhebt, wird zu Gunsten der Anstalt angenommen, daß er vor der Verfallzeit der erstmals nicht erhobenen Rente, beziehungsweise des versicherten Kapitals, gestorben sei. Demgemäß fällt das ganze Deckungskapital eines für todt erklärten Mitglieds der Anstalt anheim, und ist die Bezahlung eines Rückvergütungsbetrags an dessen Erben ausgeschlossen.

§. 47. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt war und die zwei ersten Renten nicht erhoben wurden. Ist aber bei aufgeschobenen Renten die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus nicht bestimmt, so wird der Inhaber als verstorben angenommen, wenn er nicht spätestens in demjenigen Kalenderjahr, in welchem er das siebenzigste Lebensjahr zurücklegt, die Verwandlung seiner aufgeschobenen Rente in statutenmäßiger Weise bewirkt. Ist in einem solchen Falle das betreffende Mitglied erst in diesem letzten Kalenderjahr gestorben, oder war es bei dessen Ablauf noch am Leben, so steht ihm, beziehungsweise seinen Erben, das Recht zu, binnen eines weiteren Kalenderjahres die Rückvergütung zu erheben.

§. 48. Vor jeder Todesannahme soll eine sorgfältige Erkundigung über Leben und Aufenthaltsort der Betreffenden eingeleitet und je nachdem Ergebnisse entweder eine zweimalige persönliche Aufforderung oder, wo die Zustellung einer solchen nicht möglich oder mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft ist, eine zweimalige ediktale namentliche Aufforderung an dieselben erlassen werden, ihre Interessen durch Abholung ihrer Renten, oder ihres versicherten Kapitals, oder durch statutenmäßige Verwandlung der aufgeschobenen Rente zu wahren. Von diesen Aufforderungen soll die eine in der ersten und die andere in der zweiten Hälfte desjenigen Jahres erlassen werden, mit dessen Ablaufe die Annahme des Todes eintritt.

§. 49. Wird vor dem Eintritt des Zeitpunkts der Todesannahme das Leben des betreffenden Mitglieds von diesem selbst oder von einem Dritten in dessen Interesse, jedoch ohne Vorlegung der erforderlichen Dokumente

Digitized by Google

bei der Anstalt geltend gemacht, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung und zu Nachholung derjenigen Handlungen, welche Behufs der Wahrung der Rechte als Mitglied erforderlich sind, nach Umständen über die in den §§. 46 und 47 vorgesehenen Zeitpunkte hinaus erstrecken.

Dritter Abschnitt. Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen.

§. 50. Bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wird der Regel nach diejenige Person als Mitglied angesehen, durch deren Tod die von der Anstalt zugesicherte Leistung bedingt ist.

§. 51. Bezüglich dieser Person sind die Bedingungen, unter welchen eine Versicherung eingegangen werden kann, folgende:

1) Wohnsitz in Deutschland oder einem angrenzenden Lande;
2) unbescholtener Ruf;
3) gute Gesundheit;
4) der Regel nach ein Alter von wenigstens 15 und höchstens 70 Jahren;
5) Beruf, gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise der versicherten Person dürfen nicht von der Art sein, daß deren Leben oder Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Bei Ueberlebens-Versicherungen darf diejenige Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird (die zu versorgende Person) der Regel nach gleichfalls nicht über 70 Jahre alt sein. Die Tarife der Ueberlebens-Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer sind bis zum 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person berechnet. Ausnahmsweise kann indessen der Verwaltungsrath auch Versicherungen bis zu einem späteren Lebensjahre annehmen.

§. 52. Die Ausübung der durch die Versicherung erworbenen Rechte kann bei deren Eingebung statt der in §. 50 bemerkten Person einer dritten, bei Ueberlebens-Versicherungen insbesondere derjenigen Person vorbehalten werden, welche auf den Tod der ersteren Leistungen Seitens der Anstalt zu erwarten hat, und welche in Ermanglung einer anderen Verfügung mit dem Eintritt dieses Ereignisses der Anstalt gegenüber ohnehin als berechtigt gilt. Im Falle des Rechtsvorbehalts zu Gunsten einer dritten Person wird letztere als Mitglied behandelt. Unter dem Ausdruck „Versicherter" ist stets derjenige zu verstehen, durch dessen Tod die Versicherung in Wirkung tritt.

§. 53. Es ist auch gestattet, auf den Tod einer anderen Person einzulegen. In einem solchen Fall ist indessen der Regel nach die Zustimmung dieser letzteren (des Versicherten), beziehungsweise ihres gesetzlichen Stellvertreters zu Eingebung der Versicherung nachzuweisen.

§ 54. Wer eine Versicherung eingeben will, hat das Aufnahmegesuch dem Bureau der Anstalt oder einem Agenten persönlich zu übergeben. Dasselbe hat den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt der zu versichernden, so wie bei Ueberlebens-Versicherungen der zu versorgenden Person, ferner die Art und den Betrag der beabsichtigten Versicherung zu enthalten. Im Falle eines Rechtsvorbehalts zu Gunsten eines Dritten, beziehungsweise einer Einlage auf den Tod eines Anderen ist auch der weitere Betheiligte nach Namen, Wohnort und Stand genau zu bezeichnen. Das Aufnahmegesuch ist von dem zu Versichernden, im Falle des § 53 aber von dem Einleger zu unterzeichnen. Zugleich ist in letzterem Falle die Zustimmung des Versichernden nachzuweisen oder der Mangel dieses Nachweises zu begründen.

§. 55. Der Antragsteller hat ferner folgende Urkunden beizubringen:

1) ein amtliches Zeugniß über den Tag der Geburt der zu versichernden, bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem ein solches Zeugniß von der zu versorgenden Person;
2) ein Zeugniß des Hausarztes der zu versichernden Person über deren Gesundheitsbeschaffenheit nach einem Seitens der Anstalt vorgeschriebenen Formular;
3) eine Deklaration des zu Versichernden über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags für geboten erachtet und welche in dem vorgeschriebenen Formular bezeichnet sind.

Wird von einer dritten Person eingelegt, so hat der Einleger die Deklaration des zu Versichernden ausdrücklich anzuerkennen, im Falle der in §. 53 vorgesehenen Ausnahme aber solche anstatt des letzteren auszustellen und unter allen Umständen deren Richtigkeit gerade so zu vertreten, wie wenn er sein eigenes Leben versichern würde. Die Aechtheit der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Urkunden ist von dem Agenten oder von zwei dem Agenten als glaubwürdig bekannten Zeugen, oder öffentlich zu beurkunden.

§. 56. Abgesehen von dem, im §. 53 enthaltenen Ausnahmsfalle muß zwischen der zu versichernden Person und einem Beamten, Agenten oder sonstigen Vertreter der Anstalt eine persönliche Zusammenkunft stattfinden, um letzterem Gelegenheit zu geben, sich die zur Beurtheilung des Versicherungsantrags erforderlichen Auskünfte durch unmittelbare Wahrnehmung und Rücksprache mit dem zu Versichernden zu verschaffen. Außerdem wird deren ärztliche Untersuchung durch den Anstaltsarzt oder durch einen andern damit zu beauftragenden Arzt zur gewöhnlichen Bedingung der weiteren Prüfung des Antrags gemacht.

Digitized by Google

§. 57. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath nach vorgängiger Begutachtung des Gesuchs durch den Arzt der Anstalt. Im Falle einer Zurückweisung des Antrags ist ersterer nicht verpflichtet, Gründe hiefür anzugeben. Ueber jede Versicherung wird unter dem Datum der Aufnahme eine Urkunde ausgestellt, welche Wohnort, Stand, Vor- und Zunamen der versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, ferner die Art der Versicherung, deren Nummer und Anfangstermin, die Einlagen beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen zu enthalten hat. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde ist die Person des Versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 58. Die Versicherung beginnt an dem Tage der Aufnahme Mittags 12 Uhr, wenn der Versicherte diese Stunde erlebt hat. Der Aufgenommene ist von der erfolgten Aufnahme baldmöglichst zu benachrichtigen, und zugleich aufzufordern, die Versicherungsurkunde gegen Bezahlung der erforderlichen Einlagen, beziehungsweise der ersten Prämie oder der ersten Prämienrate spätestens binnen 30 Tagen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten wäre.

§. 59. Wegen ihres Berufs dürfen unter Anderem nicht versichert werden: Personen, welche im Seedienst stehen oder welche den wirklichen Kriegsdienst angetreten haben. Uebrigens ist die Aufnahme von Angehörigen des Heeres in Friedenszeiten zulässig, vorbehältlich der in § 79. Ziff. 3 vorgesehenen Bestimmungen für den Kriegsfall. Bringt der Beruf des zu Versichernden eine minder erhebliche Gefährdung mit sich, welche sich durch eine Erhöhung der Einlage ausgleichen läßt, so kann der Verwaltungsrath die Aufnahme gegen Bezahlung von Zusatzprämien verwilligen.

§. 60. Wegen mangelnder Gesundheit sind namentlich schwächliche kränkliche Personen von der Versicherung ausgeschlossen. Sind dagegen die Gesundheitsverhältnisse der Art, daß eine unbedingte Zurückweisung nicht als geboten erscheint, so ist der Verwaltungsrath nach eingeholtem Gutachten des Anstaltsarztes ermächtigt, die Versicherung von der Erstehung einer Probezeit abhängig zu machen, oder auch nach Umständen dieselbe an die Bedingung einer höheren Einlage zu knüpfen.

§. 61. Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, die Bedingung bezüglich der Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Personen zu mildern, wenn ganze Gesellschaften, Korporationen, Berufsklassen ꝛc. für ihre sämmtlichen jetzigen und künftigen Mitglieder die Aufnahme nachsuchen. Die in einem solchen Falle zur Sicherung der Anstalt aufzustellenden besonderen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses und der Kognition der Regierung.

§. 62. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

I. Lebensversicherungen und zwar:

1) Einfache Lebensversicherungen (auf die ganze Lebensdauer), bei welchem von Seiten der Anstalt nach dem Tode des Versicherten, oder falls der Tod nicht früher eintritt, nach dessen zurückgelegtem 85. Lebensjahr ein bestimmtes Kapital ausbezahlt wird.
2) Beschränkte Lebensversicherungen (Versicherungen auf eine bestimmte Zeit), bei welchen ein zum Voraus festgesetztes Kapital ausbezahlt wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Zeit stirbt. Erfolgt der Tod binnen dieser Zeit nicht, so erlischt die Versicherung.
3) Abgekürzte Lebensversicherungen, welche ausbezahlt werden, wenn der Versicherte einen zum Voraus bestimmten Zeitraum erlebt hat, oder wenn er früher stirbt.

II. Ueberlebensversicherungen, und zwar:

1) Einfache Ueberlebensversicherungen (Versicherungen ohne Zeitbeschränkung); die Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung) oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zu ihrem eigenen Tode dauernde jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung).
2) Beschränkte Ueberlebensversicherungen (Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer); die Person zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, und wenn sie nicht ein gewisses Lebensalter bereits zurückgelegt hat, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung mit beschränkter Zeitdauer), oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters, oder falls ihr Tod früher erfolgt, bis zu ihrem Tode dauernde, jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung mit beschränkter Zeitdauer).

Da die Ueberlebensversicherung ohne Zeitbeschränkung hauptsächlich zur Versorgung von Wittwen, die mit Zeitbeschränkung aber hauptsächlich zur Versorgung von Waisen dienen wird, so ist erstere als Wittwenversorgung, letztere als Waisenversorgung zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 63. Bei abgekürzten Lebensversicherungen muß das Lebensalter des Versicherten, nach dessen Erreichung die versicherte Summe auch bei Lebzeiten des Versicherten ausbezahlt werden soll, durch fünf theilbar und mindestens 5 Jahre von Eingehung der Versicherung entfernt sein. Ueberlebensrenten mit beschränkter Zeitdauer können bis zum 14., 18., 21. und 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person bedungen werden.

§. 64. Die Einlage, mittelst welcher die in §. 62 aufgeführten Versicherungen erworben werden, erfolgt:

a) entweder durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme, oder

b) durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 65. Eine zu versichernde Kapitalsumme soll wenigstens 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl., eine zu versichernde Ueberlebensrente wenigstens 10 fl. oder ein Vielfaches von 10 fl. betragen.

§. 66. Für die Berechnung des Alters der zu versichernden sowie bei Ueberlebensversicherungen der zu versorgenden Personen ist der Tag der Aufnahme in der Art maaßgebend, daß ein halbes Jahr und darüber für ein ganzes gilt, die Zeit unter einem halben Jahre aber nicht in Rechnung genommen wird. Beschränkte Lebensversicherungen können nur für ganze vom Tage der Aufnahme zu berechnende Jahre abgeschlossen werden. Ebenso ist bei abgekürzten Lebensversicherungen der feste Zeitpunkt für die Ausbezahlung des Kapitals nach solchen ganzen Jahren zu bemessen und das 85. Lebensjahr des Versicherten, nach dessen Zurücklegung bei einfachen Lebensversicherungen das versicherte Kapital spätestens auszubezahlen ist, wird ebenfalls auf diesen Zeitpunkt berechnet.

§. 67. Die Prämien sind am Tage, beziehungsweise am Jahrestag der Aufnahme je für das folgende Jahr verfallen. Bei einfachen und abgekürzten Lebensversicherungen ist es indessen dem Verwaltungsrathe gestattet, den Einlegern die je am Jahrestag der Aufnahme verfallenen Prämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährigen oder vierteljährigen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltermin selbst zu entrichten ist. Bei beschränkten Lebensversicherungen und Ueberlebensversicherungen findet eine solche Stundung nicht statt; dagegen ist es den Einlegern gestattet, die künftig verfallenden Prämien unter Berechnung einer Zinsvergütung von 4% Seitens der Anstalt, ratenweise vorauszubezahlen. Dieselbe Vergütung findet auch dann statt, wenn bei der einen oder anderen Versicherungsform volle Jahresprämien vorausbezahlt werden wollen.

§. 68. Die letzte Jahresprämie verfällt an demjenigen Jahrestag, welcher dem Tode des Versicherten, oder auch bei Ueberlebensversicherungen, dem Tode des Versorgten, unmittelbar vorhergeht. Die beim Eintritt eines solchen Todesfalles noch nicht einbezahlten Raten der letzten fälligen Jahresprämie werden bei Ausbezahlung der versicherten Summe von letzterer in Abzug gebracht; vorausbezahlte, seitdem noch nicht verfallene Jahresprämien dagegen werden von der Anstalt zurückerstattet.

§. 69. Für die Leistungen der Anstalt gilt bei Lebens- und Ueberlebenskapitalversicherungen, sofern erstere nicht schon früher, nach Erlebung eines gewissen Zeitpunktes von Seiten des Versicherten zu machen sind, der Todestag des Versicherten als Verfalltermin.

§. 70. Die wirkliche Ausbezahlung einer versicherten Kapitalsumme erfolgt, wenn die Sterbfallpapiere, sowie die sonstigen Nachweise in Ordnung sind und keinen Anstand ergeben, binnen drei Monaten nach deren Uebergabe an die Anstalt. Die Zahlung wird baar in Stuttgart geleistet, kann aber nach dem Wunsch des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden.

§. 71. Ueberlebensrentenversicherungen geben mit dem Todestage des Versicherten in einfache Leibrentenversicherungen, beziehungsweise in Leibrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer, je in dem vorgesehenen Betrage, über. Die Berechnung der Renten beginnt gleichfalls mit jenem Todestage; deren Verfalltermin ist indessen je auf den 31. Dezember zu stellen, so daß an dem auf den Todestag des Versicherten nächstfolgenden 31. Dezember die auf die Zwischenzeit fallende Rate, sofort aber an jedem folgenden 31. Dezember eine volle Jahresrente verfällt. Stirbt der Rentenberechtigte, ehe er den betreffenden Verfalltag erlebt, so wird nur das Ratum bis zum Todestage ausbezahlt. Ebenso ist bei Ueberlebensrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer dieses Ratum auszubezahlen, wenn der Rentenberechtigte vor jenem Verfalltermin dasjenige Alter, auf welches die Versicherung beschränkt ist, überschreitet.

§. 72. Die Ueberlebensrenten können dem Berechtigten auf Verlangen in gleichen vierteljährlichen oder halbjährigen Raten ausbezahlt werden, wobei für diejenigen Beträge, welche vor dem im §. 71 vorgesehenen Termine zur Bezahlung kommen, der Anstalt 5% Zinsen gut zu rechnen sind. Im Uebrigen werden die durch den Tod des Versicherten in Wirksamkeit getretenen Ueberlebensrenten durchaus nach den Statutenbestimmungen über Leibrenten, die Bezugsberechtigten aber als Mitglieder auf Leibrenten behandelt.

§. 73. Wer eine Versicherung gegen Prämieneinlagen eingegangen hat, ist berechtigt, statt sämmtlicher künftiger Prämien ein für alle Mal eine entsprechende Kapitalsumme einzubezahlen. Diese Summe besteht in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, und der einmaligen Einlage, welche er jetzt für die fragliche Versicherung zu entrichten hätte.

§. 74. Will ein mittelst Prämieneinlagen Versicherter die Bezahlung weiterer Prämien aufgeben, so wird derjenige Kapitalbetrag, beziehungsweise diejenige Ueberlebensrente berechnet, welche in der bisherigen Versicherungs-

Digitized by Google

form dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, abgesehen von weiteren Prämienzahlungen, entsprechen würde, und die Versicherung auf den hienach ermittelten Betrag beschränkt. Die zur Abrundung des letzteren im Sinne des §. 65 erforderliche Ergänzung des Deckungskapitals ist durch den Versicherten zu bewirken. Ist das Deckungskapital zur Zeit der Einstellung der Prämienzahlungen gleich Null, so erlischt die Versicherung.

§. 75. Wird eine Prämie nicht auf den Verfallstermin bezahlt, so ist der Versicherte zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen mit dem Anfügen aufzufordern, daß im Versäumungsfall die Versicherung auf den seinem gegenwärtigen Deckungskapital entsprechenden Betrag vermindert werden würde. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Verminderung in Gemäßheit des §. 74 vorgenommen. Die etwa nöthige Ergänzung des Deckungskapitals ist binnen einer weiteren von der hiezu ergangenen Aufforderung an zu berechnenden Frist von 30 Tagen einzubezahlen, widrigenfalls die neuermittelten Versicherungsbeträge auf die nächst niedere runde Summe vermindert, und der in diesem Fall sich ergebende Ueberschuß des vorhandenen Deckungskapitals der Anstalt anheim fallen würde.

§. 76. Die im vorigen Paragraphen vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder sind unter der auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abzusenden. Kann das Mitglied unter dieser Adresse nicht ermittelt werden, so tritt eine edictale Aufforderung in öffentlichen Blättern an die Stelle.

§. 77. Eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers findet nicht statt. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besonderen Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Rechte an die Anstalt, eine Abfindung zu gewähren, welche mindestens die Hälfte des Deckungskapitals betragen soll, im Uebrigen aber nach den besonderen Umständen des Falls und den Verhältnissen des Deckungskapitals zu dem versicherten Kapital, beziehungsweise zu dem Kapitalwerth der versicherten Ueberlebensrente, zu bemessen ist.

§. 78. Die Anstalt ist jeder durch den Versicherungsvertrag übernommenen Leistung entbunden, wenn sich früher oder später ergeben sollte, daß der Antragsteller oder der Versicherte auf die Fragen in der zum Behufe der Versicherung ausgestellten Declaration wissentlich oder aus grober Verschuldung irgend eine Unrichtigkeit angegeben oder etwas verschwiegen hat, oder daß in den eingereichten Zeugnissen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten enthalten sind, welche dem Antragsteller bekannt waren, oder ohne grobe Verschuldung nicht unbekannt bleiben konnten; überall vorausgesetzt, daß der unrichtig angegebene oder der verschwiegene Umstand geeignet war, auf die Beschlußfassung über die Aufnahme oder auf die Bemessung der Einlagen einen Einfluß auszuüben. Die bis zu Ermittelung der Unrichtigkeit gemachten Einlagen fallen ohne Ersatz der Anstalt heim.

§. 79. Die Verbindlichkeit der Anstalt zur Leistung der versicherten Beträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte sein Leben im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder in Folge einer versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eine grobe eigene Verschuldung verloren hat. Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Nothleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums umkommen sollte.
2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verkürzt; insbesondere wenn in den Fällen der vorigen Ziffer statt des Todes nur eine Gefährdung oder Verkürzung des Lebens eintritt, ferner wenn der Versicherte in einen asotischen oder sonst die Gesundheit gefährdenden Lebenswandel verfällt, oder wenn er wegen gemeiner Verbrechen zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird.
3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet, insbesondere wenn er in Seedienst geht, oder wenn er als Angehöriger der bewaffneten Macht den wirklichen Kriegsdienst anzutreten hat.
4) Wenn der Versicherte eine als Gefahr bringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat. Hieher sind besonders zu rechnen:
   a) Landreisen außerhalb Europa;
   b) Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen andern stattfindet, oder zu Kriegszeiten, oder in anderer Weise als mittelst eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden.
5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in §. 51, Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungen vorgesehenen Länder verlegt.

§. 80. Stirbt ein Versicherter, welcher sich in einem der so eben aufgeführten Fälle befindet, so tritt an die Stelle der versicherten Beträge von Seiten der Anstalt eine Leistung, für welche das Deckungskapital nach seinem Betrage beim Beginn der Gefährdung, beziehungsweise der Verlegung des Wohnsitzes maßgebend ist. Dieses Deckungskapital wird bei Lebensversicherungen mit Zins und Zinseszinsen zu 4 % verzinst und in der hienach sich ergebenden Summe eintretenden Falls statt des Versicherungskapitals ausbezahlt. Bei Ueberlebensversicherungen wächst dasselbe je nach dem Lebensalter des Versorgten in dem für aufgeschobene Renten ohne

Digitized by Google

Rückvergütung vorgesehenen Maße an und kommt letzterem nach dem Tode des Versicherten in der Art zu gute, daß dasselbe in der hiernach sich ergebenden Summe bei der Ueberlebenskapitalversicherung an ihn ausbezahlt, bei der Ueberlebensrentenversicherung in eine auf sein Leben gestellte Leibrente verwandelt wird. Hiebei ist selbstverständlich, daß auch dieses Deckungskapital der Anstalt verfällt, wenn der Versicherte bei Versicherungen auf bestimmte Zeit diese Zeit, oder bei Ueberlebensversicherungen den zu Versorgenden überlebt.

§. 81. Die in §. 80 vorgesehene Abrechnung ist auf den dem Beginn der Gefährdung nächst vorangehenden Jahrestag der bisherigen Versicherung vorzunehmen, und ihr Ergebniß den Betreffenden mitzutheilen, sobald die Anstalt, und wäre es auch erst nach dem Tode des Versicherten, von dem die bisherige Versicherung aufhebenden Ereignisse Kenntniß erhalten hat. Sollten seit dessen Eintritt weitere Prämien bezahlt worden sein, so wird für dieselben kein Ersatz geleistet. Ist das Deckungskapital im maßgebenden Zeitpunkt gleich Null, so fällt jede weitere Verbindlichkeit der Anstalt hinweg.

§. 82. Bei Lebensversicherungen beginnt die Berechnung der Zinse des ermittelten Deckungskapitals an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 30. Juni, bei Ueberlebungsversicherungen die Berechnung des den aufgeschobenen Renten entsprechenden Kapitalzuwachses an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 31. Dezember. Bezüglich des Antheils an Dividende und Abmangel werden so reduzirte Lebensversicherungen wie Kapitaleinlagen und so reduzirte Ueberlebensversicherungen wie aufgeschobene Renten behandelt.

§. 83. In den Fällen des §. 79, Ziff. 3—5, kann der Verwaltungsrath auf Antrag des Versicherten die Fortdauer der Versicherung entweder gegen Bezahlung einer entsprechenden Zusatzprämie, oder wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie verwilligen. Ferner ist es dem Verwaltungsrathe gestattet, den Versicherten in seine frühere Versicherung wieder einzusetzen oder ihm die Zusatzprämien für seine künftige Lebenszeit zu erlassen, wenn die in §. 79, Ziff. 2—5 vorgesehenen Verhältnisse vorübergegangen sind und sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes ergibt, daß derselbe in keiner Weise einen Schaden gelitten hat. Im Falle der Wiedereinsetzung sind jedoch die ausgefallenen Prämien mit Zinsen à 5 % nachzubezahlen.

§. 84. Wenn das Leben des Versicherten durch eine absichtliche Handlung desjenigen verkürzt wurde, welcher die versicherten Beträge ganz oder theilweise anzusprechen hätte, so geht der Anspruch des letzteren verloren. Dagegen bleiben die Ansprüche anderer Berechtigter, welche an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, in Giltigkeit.

§. 85. Hat im Falle einer abgekürzten Lebensversicherung der Versicherte den für die Ausbezahlung der versicherten Summe vorgesehenen Zeitpunkt erlebt, so wird letztere an Denjenigen ausgefolgt, welcher die Versicherungsurkunde, ein amtliches Zeugniß über das Leben des Versicherten und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt. Ebenso begründet bei sonstigen Lebensversicherungen, sowie bei Ueberlebensversicherungen der faktische Besitz und die Uebergabe der Versicherungsurkunde die Legitimation zur Empfangnahme der versicherten Summe, beziehungsweise bei Ueberlebensrenten der neu auszufertigenden Rentenversicherungsurkunde. Zur Erhebung der Dividende legitimirt der Besitz der Versicherungsurkunde, oder im Falle der Ausfertigung von Dividendencoupons der Besitz des letzteren.

§. 86. Der Inhaber der Versicherungsurkunde hat nach erfolgtem Tode des Versicherten einem Agenten oder dem Bureau der Anstalt möglichst bald Anzeige hievon zu machen, dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben und außer der Versicherungsurkunde folgende Sterbfallpapiere beizubringen:

a) einen amtlichen Todesschein;
b) einen genauen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen;
c) bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem noch ein amtliches Zeugniß darüber, daß Derjenige, zu dessen Gunsten die Versicherung eingegangen wurde, die Zeit des Todes des Versicherten erlebt hat.

§. 87. Wenn der Verwaltungsrath die übergebenen Papiere nicht für genügend erachtet, so kann er vor Ausbezahlung der Versicherungssumme, beziehungsweise vor Ausfertigung der Rentenversicherungsurkunde weitere Nachweisungen über den einen oder andern Punkt, insbesondere über die Todesursache und über diejenigen Verhältnisse verlangen, zu deren Ermittlung die Bestimmungen des §. 79 Veranlassung geben könnten. Wird der Inhalt der Sterbfallpapiere oder der weiteren Nachweisungen als unrichtig erfunden und fällt hiebei den Betheiligten absichtliche Täuschung oder grobe Verschuldung zur Last, so gehen ihre aus dem Versicherungsvertrag hergeleiteten Ansprüche an die Anstalt verloren.

§. 88. Wenn innerhalb zwei Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherungssumme begründenden Zeitpunkts an keine Ansprüche aus der Versicherung der Anstalt gegenüber erhoben werden, so fallen die versicherten Beträge der letzteren anheim. Wird sowohl von dem Verwaltungsrath, als auch auf erhobene Beschwerde von dem Gesellschaftsausschusse die Zahlung eines versicherten Betrags verweigert, so haben die Interessenten bei Verlust ihrer Ansprüche binnen 6 Monaten nach schriftlicher Eröffnung dieser Weigerung eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu verlangen, beziehungsweise gerichtliche Klage zu erheben.

Digitized by Google

§. 89. Eine Kapitalsumme von 10,000 fl. oder eine jährliche Ueberlebensrente von 1000 fl. bildet das Maximum der Beträge, welche auf den Tod einer Person versichert werden können, sofern eine Rückversicherung des Mehrbetrags bei einer andern zuverlässigen Anstalt nicht als thunlich erscheint. Der Verwaltungsrath hat, indessen auch innerhalb dieses Maximums auf die theilweise Rückversicherung größerer Beträge Bedacht zu nehmen, so lange die Gesammtsumme der eingegangenen Versicherungen und der anzulegende Sicherheitsfond die Maßregel nicht überflüssig macht.

Vierter Abschnitt. Verwaltung und Verrechnung.

§. 90. Das Vermögen der Anstalt ist von dem Verwaltungsrathe so bald als möglich gegen angemessene Verzinsung anzulegen und zwar:

1) gegen wenigstens doppelte gerichtliche Verpfändung von Realitäten mit bestimmten Kündigungsfristen oder Heimzahlungsterminen oder auf Annuitäten;
2) in Schuldscheinen deutscher Bundesstaaten;
3) ohne besondere Sicherheitsstellung bei soliden unter Staatsaufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften, deren Verbindlichkeit durch ein entsprechendes Aktiv-Vermögen gesichert sind; desgleichen bei wohlhabenden Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften;
4) gegen Hinterlegung von Obligationen, der in Ziff. 1—3 erwähnten Art oder andern Obligationen, welche einen regelmäßigen Börsenkurs haben, als Faustpfand jedoch nur auf kürzere Zeit und in der Art, daß das Anlehen höchstens drei Viertheile von dem kursmäßigen Werthe des Faustpfandes betragen darf;
5) gegen Hinterlegung von Versicherungsurkunden der Anstalt selbst als Faustpfand unter den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 91. Sollte der Verwaltungsrath die Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als in der vorgesehenen Weise, oder die Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens nicht ergeben, für angemessen erachten, so hat er hiezu die Ermächtigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen. Derartige ausnahmsweise Vermögensanlagen, beziehungsweise die Eingehung von Verbindlichkeiten der bezeichneten Art, hat der Gesellschafts-Ausschuß in dem nächsten Rechenschaftsberichte zu erörtern und auf diese Weise zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen.

§. 92. Mit der Allgemeinen Renten-Anstalt ist eine Spar- und Depositenkasse verbunden, welche von den Organen und auf Rechnung der ersteren verwaltet wird.

§. 93. Für jeden Einleger auf eine der Versicherungsformen ist jedes Jahr diejenige Summe zu berechnen, welche nach den angenommenen Sterblichkeitsverhältnissen und unter Berücksichtigung des Zinsenzuwachses, sowie beziehungsweise der von dem Einleger künftig noch zu machenden Leistungen zu Erfüllung der ihm gemachten Zusagen wahrscheinlicher Weise erforderlich ist. Diese Summe bildet das Deckungskapital des betreffenden Mitgliedes.

§. 94. Auf den Schluß eines jeden Jahres wird über das Vermögen der Anstalt eine Bilanz gefertigt. In dieselbe ist aufzunehmen:

1) Das Aktivvermögen nach den verschiedenen Rubriken in seinem wirklichen Werthe;
2) das Passiv-Vermögen gleichfalls nach Rubriken und mit spezieller Aufführung:
   a) des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals;
   b) der auf 31. Dezember verfallenen Renten- und Kapitalversicherungsbeträge;
   c) der auf 31. Dezember verfallenen Rückvergütungsbeträge;
   d) ebenso der verfallenen Lebens- und Ueberlebensversicherungsbeträge;
   e) der Verbindlichkeiten der Spar- und Depositenkasse an Kapital und Zinsen.

Eine Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes ergibt das reine Vermögen der Anstalt.

§. 95. Das reine Vermögen der Anstalt theilt sich in die beiden Sicherheitsfonds und in den allgemeinen Reservefond. Die ersteren sind dazu bestimmt, die Abweichungen der wirklichen von der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit auszugleichen; der letztere die zu Deckung sonstiger Ausfälle und zum Betrieb des Geschäfts nöthigen Mittel zu gewähren.

§. 96. Es besteht ein Sicherheitsfond für die Kapital- und Renten-Versicherungen und ein solcher für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen. Ersterer soll wenigstens 2 und höchstens 3 % des Deckungskapitals der Kapital- und Renten-Versicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Gesammtdeckungskapital und dem Gesammtbetrag der versicherten Summe, und es soll derselbe wenigstens 2 % und höchstens 5 % jenes Unterschiedes betragen. Bei Ermittlung des Gesammtbetrags der versicherten Summen wird für die Ueberlebensrenten ihr jeweiliger Kapitalwerth in Rechnung genommen.

§. 97. Die regelmäßigen Einnahmen der beiden Sicherheitsfonds bestehen in den Ueberschüssen, welche sich durch die wirkliche gegenüber der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit, durch die ein-

Digitized by Google

zelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen, ferner bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen durch den Sicherheitszuschlag ergeben, wie andererseits in ungünstigen Jahren ein durch die wirkliche Sterblichkeit herbeigeführter Abmangel aus diesen Sicherheitsfonds zu ersetzen ist.

§. 98. Wenn der eine oder der andere dieser Sicherheitsfonds unter seinen Normalstand herabsinkt, oder so lange er denselben nicht erreicht hat, sind diejenigen Beträge, welche aus dem allgemeinen Reservefond behufs der Vertheilung einer Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen, zunächst zur Ergänzung ihres Sicherheitsfonds zu verwenden.

§. 99. Der allgemeine Reservefond ist für sämmtliche Mitglieder der Anstalt gemeinschaftlich. Derselbe soll wenigstens 4 und höchstens 8 % des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals, sowie der bei der Spar- und Depositenkasse als Anleben angelegten Kapitalien betragen. Bei Bestimmung des Minimums ist indessen vorausgesetzt, daß die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nach einem das Jahr hindurch sich ergebenden ungefähren Durchschnitte nicht über die Hälfte jenes Minimums ausmachen, indem andernfalls der Mehrbetrag an derartigen Vermögenstheilen in dasselbe nicht eingerechnet werden darf. Zum Betrieb des Geschäfts sind hauptsächlich diejenigen Vermögenstheile als erforderlich anzusehen, welche nicht oder nicht dauernd gegen Verzinsung angelegt werden können.

§. 100. Dem allgemeinen Reservefond fließen sämmtliche Ueberschüsse zu, welche nicht speziell für die Sicherheitsfonds vorbehalten sind, gleichviel ob die Aktivvermögensverwaltung, oder das Versicherungswesen oder irgend ein anderer Umstand die Veranlassung dazu gegeben hat. Ebenso sind von demselben sämmtliche bei dem Betrieb der Anstalt sich ergebende Ausfälle, welche nicht den beiden Sicherheitsfonds zur Last fallen, und ihrem Betrag oder ihrer Natur nach die Kräfte des allgemeinen Reservefonds nicht übersteigen, zu tragen. Der allgemeine Reservefond hat ferner den beiden Sicherheitsfonds, wenn deren Bestand unerachtet des in §. 97 bemerkten Zuflusses für die ihnen obliegenden Leistungen zeitweilig ungenügend sein sollte, die nöthigen Vorschüsse unverzinslich und auf künftigen Wiederersatz, jedoch nur in dem Maße zu gewähren, daß dadurch die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nicht angegriffen werden.

§. 101. Die bei den vorerwähnten Fonds sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zu Dividenden zu verwenden. Hat der Bestand dieser Fonds das vorgeschriebene Minimum überschritten, so kann der Ueberschuß ganz oder theilweise zu Vertheilung einer Dividende bestimmt werden. Ein Ueberschuß über das Maximum ist jedenfalls in dieser Weise zu verwenden. Es ist übrigens auch dann, wenn der allgemeine Reservefond das vorgeschriebene Minimum noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs bis zur Hälfte seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende zu verwenden, Alles unbeschadet der in §. 98 getroffenen Bestimmung.

§. 102. So lange der betreffende Fond das vorgeschriebene Maximum noch nicht erreicht hat, kann die in den oben bemerkten Grenzen zulässige Vertheilung einer Dividende von dem Verwaltungsrathe nur mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses beschlossen werden.

§. 103. Die aus Ueberschüssen eines der beiden Sicherheitsfonds sich ergebende Dividende kommt nur denjenigen Mitgliedern zu gute, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform betheiligt sind. Dagegen nehmen an der aus dem allgemeinen Reservefond sich ergebende Dividende sämmtliche Mitglieder Theil.

§. 104. Die Vertheilung dieser letzteren Dividende erfolgt in der Weise, daß die zur Vertheilung bestimmte Summe zunächst auf den Gesammtbetrag:

a) der Kapital- und Renten-Versicherungen,
b) der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen,
c) der Kapital-Einlagen,

je nach dem Verhältniß ihres Deckungskapitals ausgeschieden und der betreffenden Hauptbetheiligungsform zugewiesen wird.

§. 105. Derjenige Dividende-Antheil aber, welcher für die Renten- und Kapital-Versicherungen einerseits, für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen andererseits ausgeschieden wird, ist eintretenden Falls vor Allem zu Ergänzung der Sicherheitsfonds, und erst nach deren Ergänzung auf ihren statutenmäßigen Betrag, unter analoger Anwendung der im §. 102 enthaltenen Vorschrift zur Austheilung an die Mitglieder zu verwenden. Gewährt der betreffende Sicherheitsfond selbst einen als Dividende verwendbaren Ueberschuß, so ist letzterer mit dem von dem allgemeinen Reservefond herrührenden Betrag zu vereinigen, und es ergiebt sich hienach die für die betreffende Hauptversicherungsform disponible Dividende.

§. 106. Die Unteraustheilung der für die Kapital- und Renten-Versicherungen bestimmten Dividende wird hierauf folgendermaßen vorgenommen: Zunächst wird deren Gesammtbetrag unter die Versicherungen auf steigende und Leibrenten einerseits, und unter die Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten andererseits, wiederum im Verhältniß der beiderseitigen Gesammtdeckungskapitalien, ausgetheilt. Für die weitere Unteraustheilung der hienach auf die bemerkten Versicherungsformen entfallenden Summen auf die einzelnen dabei versicherten Mitglieder bilden sodann bei den Versicherungen auf steigende und Leibrenten die von den Einlegern

Digitized by Google

zu beziehenden Rentenbeträge, bei den Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten, die einzelnen Deckungskapitalien die Verhältnißzahlen.

§. 107. Die Unterauftheilung der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bestimmten Dividende erfolgt nach Verhältniß der von jedem einzelnen Mitgliede jährlich zu entrichtenden Prämie, wobei für diejenigen Mitglieder, welche Versicherungen mittelst einmaliger Einlage eingegangen haben, die ihrer einmaligen Einlage entsprechende Prämie zu Grunde gelegt wird. Bei abgekürzten Lebensversicherungen kommt der durch die Abkürzung bedingte Zusatz zu der Einlage bei der Unterauftheilung der Dividende nicht in Rechnung.

§. 108. Die aus dem Geschäftsbetrieb eines Kalenderjahres sich ergebende Dividende wird sämmtlichen am Schlusse dieses Jahres vorhandenen Mitgliedern auf den letzten Dezember des folgenden Jahres gutgeschrieben. Dieser Tag bildet für die einzelnen Mitglieder den rechtlichen Anfallstermin ihres Dividendenantheils. Hieraus ergiebt sich, daß diejenigen Mitglieder, deren Betheiligung an der Anstalt vor diesem Termin auf irgend eine Weise erloschen ist, auf die noch nicht zugeschriebene Dividende keinen Anspruch zu machen haben; ferner daß das auf letzteren Termin sich ergebende Deckungskapital, die auf denselben verfallende Rente, beziehungsweise die ihm nächst vorangegangene Prämienzahlung für die Unterauftheilung der Dividende auf die einzelnen Mitglieder maßgebend ist.

§. 109. Die auf steigende oder Leibrenten fallenden Dividenden werden zugleich mit den am Zuschreibungstermin verfallenden Jahresrenten ausbezahlt. Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Versicherungen fallenden Beträge kommen bei Einlagen mittelst Prämien an der nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämie in Abzug; bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage werden die Dividenden vorgemerkt, und, soweit sie nicht von den betreffenden Mitgliedern zu Aufbezahlungen in Anspruch genommen werden, ferner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt. Im Falle der Rückvergütung an die Hinterbliebenen eines Mitglieds werden die demselben zugefallenen und von ihm in Gemäßheit des vorgehenden Absatzes zu Aufzahlungen verwendeten Dividenden nicht als baare Einlage angesehen und behandelt. Die auf Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen treffenden Dividenden werden an den nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämien abgerechnet. Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlagen werden die Dividenden dem Einleger gutgeschrieben und ist derselbe berechtigt, sie auf den nächstfolgenden Jahrestag der Versicherungsurkunde gegen Vormerkung in letzterer oder, im Falle der Einführung von Dividenden-Coupons, gegen Uebergabe des betreffenden Coupons zuzuerheben. Geschieht dies nicht, so werden die Dividenden bei der endlichen Zahlung des Versicherungskapitals, beziehungsweise bei der Einweisung in den Bezug der Ueberlebensrente, ausgefolgt.

§. 110. Die zugeschriebenen Dividenden gehen zu Gunsten der Anstalt verloren:

1) bei steigenden und Leibrenten: durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verluste der Renten des betreffenden Jahres;

2) bei aufgeschobenen Renten- und Kapitalversicherungen mittelst einmaliger Einlage, durch Absterben derselben vor dem Eintritt in den wirklichen Rentenbezug, beziehungsweise vor dem Verfallstermin des Kapitals, ferner durch deren Todesannahme nach diesem Termin;

3) bei aufgeschobenen Renten- und Kapital-Versicherungen, sowie bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mittelst Prämien: wenn wegen Nichtentrichtung derjenigen Prämie, an welcher die Dividende abgezogen werden sollte, nach §§. 75 und 76 eine Umwandlung vorzunehmen ist;

4) bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen mittelst einmaliger Einlage, mit dem Heimfall der Versicherung selbst.

§. 111. Eine zur Vertheilung kommende Dividende soll bei den Kapital- und Renten-Versicherungen wenigstens 3 Kreuzer auf den Gulden Prämie betragen. Ueberschüsse oder unzureichende Beträge sind für die betreffende Kategorie zurückzulegen und mit den nächsten Dividenden zur Vertheilung zu bringen. Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten ist ein Minimum nicht festgesetzt. Die bei der Unterauftheilung sich ergebenden Bruchkreuzer fallen der Anstalt heim.

§. 112. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der allgemeine Reservefond und die beiden Sicherheitsfonds jeder an seinem Theil (§§. 97 und 100) zu Deckung der sich ergebenden Ausfälle unzureichend sein sollten, sind diese Ausfälle unbeschadet jedoch der Bestimmung des auf die Mitglieder nach dem Verhältniß und der Art ihrer Betheiligung umzulegen. Würden die sich ergebenden Ausfälle auf einer bleibenden Veränderung der Verhältnisse (gesunkener Zinsfuß, veränderte Sterblichkeit u. s. f.) beruhen und durch eine entsprechende Revision der Tarife beseitigt werden können, so ist die Generalversammlung befugt, durch einen mit einfacher absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß und unter Einhaltung der übrigen statutenmäßigen Grundlagen diese Revision anzuordnen.

Fünfter Abschnitt. Aeußere Einrichtung der Anstalt.

§. 113. Die Angelegenheiten der Anstalt werden gelöset und besorgt, beziehungsweise Streitigkeiten mit den Mitgliedern geschlichtet:

Digitized by Google

1) durch die Generalversammlung,
2) durch den Gesellschafts-Ausschuß,
3) durch das Schiedsgericht,
4) durch den Verwaltungsrath mit den ihm untergebenen Bureaubeamten und Agenten.

A. Generalversammlung.

§. 114. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind folgende Mitglieder berechtigt:
1) Diejenigen, welche sich im Genusse von wenigstens einer aus hundert Gulden Einlage berechneten steigenden oder Leibrente befinden;
2) Diejenigen, welche sich im Genusse einer Leibrente von wenigstens fünf Gulden befinden;
3) Diejenigen, welche auf aufgeschobene Renten oder auf Kapital-Versicherung wenigstens hundert Gulden baar eingelegt haben;
4) Diejenigen, welche bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wenigstens ein Kapital von 500 fl. oder eine Rente von 20 fl. versichert haben;

§. 115. Das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung wird ausgeübt:
1) von rechtlich selbstständigen Mitgliedern männlichen Geschlechts in Person;
2) von rechtlich selbstständigen Frauenspersonen durch eine volljährige Person männlichen Geschlechts nach ihrer freien Wahl:
3) von rechtlich unselbstständigen Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter.

§. 116. Bei Einlagen auf das längste Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der Genalversammlung von der einen oder andern der verbundenen Personen ausgeübt werden.

§. 117. Bei solchen Mitgliedern, für welche dritte Personen unter Vorbehalt der Ausübung sämmtlicher Rechte eingelegt haben, wird das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung durch die Einleger, beziehungsweise deren Vertreter ausgeübt.

§. 118. Die der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände sind:
1) Authentische Erklärung und Abänderung der Statuten;
2) Beschlußnahme über die Aufnahme solcher Versicherungsgeschäfte in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, welche in den Statuten nicht vorgesehen, gleichwohl aber von dem Verwaltungsrathe unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses eingegangen worden sind;
3) Beschlußnahme über die Revision der den Versicherungen zu Grunde liegenden Berechnungen in dem im §. 112 vorgeschriebenen Falle;
4) Abnahme der Rechenschaft und Beschlußnahme über die hierauf bezüglichen Anträge;
5) Kontrolle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
6) Wahl des Gesellschafts-Ausschusses.

§. 119. Die General-Versammlungen sind von dem Verwaltungsrathe zu berufen. Sie sind ordentliche und außerordentliche. Die ersteren werden jedes Jahr einmal, nach beendigter Prüfung der Rechnung des vorangegangenen Jahres, die letzteren dann abgehalten, wenn der Verwaltungsrath oder der Gesellschafts-Ausschuß die Berufung einer solchen für wünschenswerth erachtet. Die Einladung geschieht durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Der Ort der Zusammenkunft ist die Stadt Stuttgart.

§. 120. Die Legitimation der Mitglieder erfolgt an dem festgesetzten Tage bei dem von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses hiefür zu bestellendem Bureau. Sie ist auf Anfordern durch die Einlagsurkunde des Berechtigten, beziehungsweise durch eine amtlich beglaubigte Urkunde über die Befugniß zur Stellvertretung nachzuweisen.

§. 121. Mitglieder, welche die Erfüllung der einen oder andern der in §. 114 aufgestellten Bedingungen zur Theilnahme an der Generalversammlung nur ein- oder zweifach nachzuweisen im Stande sind, haben eine, Mitglieder, welche sie drei-, vier- oder fünffach nachzuweisen vermögen, zwei, Mitglieder, welche sie mehr als fünffach nachzuweisen vermögen, drei Stimmen zu führen.

§. 122. Die Mitglieder können die Führung ihrer Stimme einer andern vermöge eigenen Rechts oder als gesetzlicher Stellvertreter zur Theilnahme berufenen Person übertragen, in welchem Fall die Uebertragung durch eine Vollmacht nachzuweisen ist. Es kann jedoch Niemand mehr als drei übertragene Stimmen führen. Die letztere Bestimmung gilt auch von den Vertretern selbstständiger Frauenspersonen.

§. 123. Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist die Vertretung von wenigstens sechszig Stimmen erforderlich. Falls in der erstmals anberaumten Tagfahrt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheint, ist eine zweite Tagfahrt zu einer Generalversammlung anzuberaumen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden ihre Beschlüsse faßt.

§. 124. Sobald sich die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen legitimirt hat, wird die Versammlung von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses eröffnet und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert.

Digitized by Google

§. 125. Der sofort durch Stimmenmehrheit zu erwählende Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten. Er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, stellt die Fragen und zieht die Beschlüsse. Er hat den Protokollführer zu bezeichnen, wozu ein Beamter der Anstalt verwendet werden kann.

§. 126. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt, und zwar entscheidet bei den Wahlen die relative, bei andern Gegenständen die absolute Mehrheit.

§. 127. Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten ist eine absolute Mehrheit von zwei Dritttheilen der vertretenen Stimmen erforderlich. Da jedoch eine Beschlußnahme in Gemäßheit des §. 112 nicht als eine Abänderung in den Statuten erscheint, so sind die in den Beilagen aufgestellten Berechnungen und deren Rechnungsgrundlagen in dem unterstellten Fall nicht als wesentliche Bestandtheile der Statuten zu betrachten und der Abänderung mit einfacher absoluter Stimmenmehrheit unterworfen.

§. 128. Anträge auf authentische Interpretation oder Abänderung der Statuten sind bei dem Verwaltungsrathe so zeitig anzuzeigen, daß dieselben von letzterem wenigstens vier Wochen vor der betreffenden Versammlung durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden können. Ebenso sind Anträge auf Revision der Berechnungen zu behandeln.

§. 129. Gegen ordnungsmäßig beschlossene Abänderungen der Statuten oder der Berechnungen steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht unter keinen Umständen, insbesondere auch dann nicht zu, wenn hierdurch die ihnen nach den früheren Bestimmungen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge eine Abänderung erleiden sollten.

§. 130. Wird gegen einen von der Generalversammlung gefaßten Beschluß noch vor Beendigung derselben der Einwand erhoben, daß durch denselben die besonderen statutenmäßigen Rechte einer der drei Hauptkategorien von Mitgliedern zum Vortheile der beiden andern Kategorien oder einer derselben verletzt würden, so muß eine abgesonderte Abstimmung der Mitglieder der sich beschwert erachteten Kategorie vorgenommen werden. Tritt deren Mehrheit dem gefaßten Beschlusse bei, so hat es hiebei sein Bewenden; schließt sich aber deren Mehrheit der gegen den Plenarbeschluß erhobenen Einsprache an, und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so kommt die Entscheidung über die Statthaftigkeit dieser Einsprache dem Schiedsgerichte zu, welches übrigens hiebei nicht an die Grundsätze des strengen formellen Rechts gebunden ist, sondern eben so sehr die gegenseitige Billigkeit und das Gesammtwohl der Anstalt berücksichtigen darf. In Ermangelung einer sofort in der Generalversammlung selbst geltend gemachten Einsprache sind auch die im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Beschlüsse derselben für alle Mitglieder verbindlich und unanfechtbar.

§. 131. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrath den an dieselbe zu erstattenden Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Dieser Bericht soll die erforderlichen Mittheilungen über den Stand und Erfolg der Anstalt in dem verflossenen Jahre enthalten, und ist demselben von dem Gesellschafts-Ausschusse die Beurkundung der Rechnungsergebnisse und des Standes des Gesellschafts-Vermögens, sowie die Erörterung über eine etwa stattgefundene ausnahmsweise Anlegung dieses Vermögens beizusetzen.

§. 132. Demselben ist beizulegen:

1) die Bilanz (§. 94) nebst einer Nachweisung der Rechnungsresultate des verflossenen Jahrs, insbesondere des Aktiv und Passiv-Vermögensstandes;
2) ein Verzeichniß der in den Gesellschafts-Ausschuß wählbaren, in Stuttgart wohnhaften Personen;
3) ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche bei den Kapital- und Renten-Versicherungen von einer Todesannahme bedroht sind;

Die eine der oben vorgesehenen ediktalen Aufforderungen an letztere kann je nach Umständen hiemit verbunden werden.

§. 133. Bei der Wahl in den Gesellschafts-Ausschuß findet schriftliche und geheime Stimmgebung statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

B. Gesellschafts-Ausschuß.

§. 134. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus fünfzehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind die kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berufenen Personen. Zehn der Ausschußmitglieder müssen in Stuttgart, die übrigen fünf können auch auswärts ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keinen Gehalt. Auswärtige Mitglieder sind jedoch für ihren Reiseaufwand zu entschädigen.

§. 135. Je nach Ablauf von zwei Jahren treten fünf Mitglieder aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in welcher die erstmals gewählten fünfzehn Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt eines Ausschußmitglieds je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 136. Die Generalversammlung wählt je in demjenigen Jahre, in welchem Mitglieder in den Gesellschafts-Ausschuß zu wählen sind, fünf in Stuttgart wohnhafte Ersatzmänner, welche im Fall der Verhinderung oder des Austritts eines Ausschußmitglieds zeitweilig, beziehungsweise bis zu der nächsten Generalversammlung an

Digitized by Google

dessen Stelle treten. Letztere hat sodann an die Stelle des vor Ablauf seiner Wahlperiode ausgetretenen Ausschußmitglieds für den Rest der letzteren eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 137. Der Gesellschafts-Ausschuß wählt aus seiner Mitte je auf die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer; als letzterer kann auch ein Beamter der Anstalt verwendet werden. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern erforderlich. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit eine Stimme.

§. 138. Die Aufgabe des Ausschusses umfaßt folgende Hauptrichtungen:

1) Er bildet die ständige Commission der Generalsammlung für die ihr zukommende Abnahme der Rechenschaft und Kontrole über die Verwaltung im Allgemeinen.

2) Es ist ihm in den hienach speziell bezeichneten Verwaltungsfragen die Genehmigung, beziehungsweise Beschlußfassung vorbehalten.

3) Er hat über Beschwerden einzelner Mitglieder wegen Verletzung ihrer statutenmäßigen Rechte, durch den Verwaltungsrath, überhaupt über Streitigkeiten, welche sich aus den gegenseitigen Verhältnissen der Anstalt zu ihren einzelnen Mitgliedern ergeben, zu entscheiden.

4) Er hat dem Director, den Rechtsrath, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Anstalts-Schiedsgerichts zu wählen.

Für die pflichtmäßige Vollziehung dieser Aufgabe sind die Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses der Generalversammlung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich.

§. 139. In seiner Eigenschaft als ständige Kontrolekommission hat er insbesondere über das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt eine fortwährende Aufsicht zu führen, die Kassenvorräthe und Urkunden nach Gutdünken zu stürzen und die Revision der Rechnung vornehmen zu lassen. Die Kassen der Anstalt und die Urkunden müssen von ihm wenigstens einmal im Jahr unvermuthet gestürzt werden, und ist hiebei mit der Zeit des Sturzes zu wechseln. Diesen Sturz hat der Präsident unter Zuziehung zweier weiterer Ausschußmitglieder zu leiten und das Resultat dem Ausschusse vorzulegen. Zur Revision der Rechnung hat der Ausschuß einen aus der Kasse der Anstalt zu belohnenden, hiezu befähigten Mann zu bestellen, welcher das Ergebniß der Revision dem Ausschusse vorzulegen hat. Die Beaufsichtigung der Revision und die Erstattung des Vortrages über dieselbe wird einem Referenten aus der Mitte des Ausschusses übertragen, und hat der Ausschuß über das Ergebniß der Rechnungsrevision Beschluß zu fassen, solches auch der Generalversammlung vorzutragen. Dem Rechnschaftsbericht des Verwaltungsraths hat er eine Beurkundung darüber beizufügen, daß, beziehungsweise ob er denselben in Uebereinstimmung mit den Rechnungsbüchern, und mit dem vorhandenen Vermögen gefunden habe.

§. 140. Auseinsetzungen zu welchen die Revision der Rechnung oder die Verwaltung im Uebrigen dem Ausschusse Veranlassung gibt, hat derselbe dem Verwaltungsrath zur Aeußerung und etwaigen Erledigung mitzutheilen. Kann auf diesem Wege eine Ausgleichung nicht erzielt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, bei der Generalversammlung die ihm nöthig scheinenden Beschlüsse zu beantragen und erforderlichen Falls von dem Verwaltungsrath die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Nur wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gesellschafts-Ausschusses die Interessen der Anstalt durch den Verwaltungsrath schwer gefährdet, eine anderweitige Abhilfe aber nicht zu erzielen wäre, und dringende Gefahr auf dem Verzug stünde, kann derselbe den Verwaltungsrath, oder einzelne Mitglieder desselben, beziehungsweise den Vorstand suspendiren und für die Verwaltung provisorische Vorkehrung treffen. In diesem Falle ist alsbald eine Generalversammlung einzuberufen, welcher in Gemäßheit des oben angeführten Paragraphen die weiteren Verfügungen anheimgestellt sind.

§. 141. Behufs der Ausübung der ihm obliegenden Kontrole steht dem Ausschusse, welcher hiemit auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen kann, die Einsicht aller Rechnungsbücher, Akten, Urkunden der Anstalt frei, ebenso sind die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Beamten je zu ihrem Theile verpflichtet, ihm auf Verlangen genügende Auskunft und Nachweisung zu geben. Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die Kassenausgänge und Monatsbilanzen vorzulegen sind.

§. 142. Folgende Verwaltungsfragen sind der Beschlußnahme des Gesellschafts-Ausschusses vorbehalten:

1) Die Regulirung der Gehalte, sowie überhaupt aller Belohnungen und Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsraths;

2) die Bestimmung der Besoldungen des Bureaupersonals;

3) die Bestimmung der von dem Bureaupersonal zu bestellenden Kautionen.

Ferner hat der Verwaltungsrath die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen:

4) zu Eingehung anderer, als der in den Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte;

5) zu Feststellung des Eintrittsgeldes für die Kapitaleinlagen, wie für die einzelnen Versicherungsformen und der Umschreibgebühr für die einzelnen Arten des Uebergangs;

6) zu Abkehrung weiterer Aufständigungen von Kapitaleinlagen, und zu Kündigung solcher Einlagen Seitens der Anstalt;

Digitized by Google

7) zu Feststellung der besonderen Bestimmungen für den Fall einer Gruppenversicherung;
8) zu Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als der in dem §. 90 vorgesehenen Weise;
9) zu Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich nicht aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens ergeben, insbesondere zu Aufnahme von Geldern;
10) zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der mit der Anstalt zu verbindenden Spar- und Depositenkasse;
11) zu Vertheilung einer Dividende, so lange der allgemeine Reservefond oder der betreffende Sicherheitsfond ihr statutenmäßiges Maximum noch nicht erreicht haben;
12) zu Eingehung der Verbindlichkeit, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren einem auswärtigen Staate angehörigen Mitgliedern statt vor dem statutenmäßigen Schiedsgericht vor den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staats Recht zu geben und zu nehmen;
13) zu Dienstaufkündigung oder Entlassung der bleibend angestellten Bureaubeamten.

§. 143. Bei den dem Gesellschafts-Ausschusse obliegenden Wahlen sind die betreffenden Personen je einzeln zu wählen. Wenn sich hiebei eine absolute Stimmenmehrheit wiederholt nicht ergeben hat, so kann im dritten Wahlgang nur über diejenigen beiden Personen abgestimmt werden, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

C. Verwaltungsrath.

§. 144. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf von dem Gesellschaftsausschuß gewählten Personen, nämlich:
a) dem Direktor,
b) dem Rechtsrathe (Justitiar),
c) drei weiteren Mitgliedern.

§. 145. Bei der Wahl des Direktors und Rechtsraths ist der Gesellschafts-Ausschuß nicht auf die Mitglieder der Anstalt beschränkt. Die drei übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths sind aus den kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigten Personen zu wählen. Es sind auch Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses wählbar; da aber Niemand zugleich Mitglied des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsraths sein kann, so hat der Gewählte in einem solchen Fall, wenn er in den Verwaltungsrath eintreten will, aus dem Gesellschafts-Ausschusse auszutreten, und es rückt an seine Stelle ein Ersatzmann ein.

§. 146. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths müssen in Stuttgart ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen bei der Leitung und Verwaltung einer mit der Renten-Anstalt konkurrirenden Anstalt nicht betheiligt sein. Den Mitgliedern des Verwaltungsraths ist die Annahme eines Geschenks oder einer Belohnung von irgend Jemand, der mit der Anstalt in Verkehr, insbesondere in einem Geldverkehr steht, sowie jede Art der eigenen Betheiligung an den von Dritten mit der Anstalt eingegangenen Geschäften untersagt. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haften jeder für seinen Theil in derselben Weise, wie öffentliche Verwalter, für die durch ihre Schuld der Anstalt erwachsenden Verluste.

§. 147. Der Direktor und der Rechtsrath werden von dem Gesellschafts-Ausschusse in bleibender Weise ernannt, d. h. ohne daß durch den bloßen Zeitablauf eine Neuwahl derselben nöthig gemacht würde. In den mit denselben über ihre Anstellung abzuschließenden Verträgen ist ausdrücklich festzustellen, daß und in welcher Form sie von dem Gesellschafts-Ausschusse wegen Pflichtverletzung, Untauglichkeit oder aus andern Gründen entlassen werden können. Von den drei übrigen erstmals gewählten Mitgliedern des Verwaltungsraths tritt das eine nach zwei, das andere nach vier, das dritte nach sechs Jahren aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in der die erstmals gewählten drei Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt dieser Mitglieder je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 148. Im Fall der längeren Verhinderung oder des Austritts eines Mitglieds ernennt der Gesellschafts-Ausschuß einen Stellvertreter. Bei gänzlichem Austritt eines der auf sechs Jahre gewählten Mitglieder wird ein Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode des letzteren als Mitglied des Verwaltungsraths gewählt.

§. 149. Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt der Direktor. Die Schriftführung wird einem Bureaubeamten der Anstalt übertragen. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Zu Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Im Fall der Stimmengleichheit gilt diejenige Ansicht als Beschluß, für welche sich der Direktor entschieden hat. Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

§. 150. Dem Verwaltungsrath ist die gesammte Verwaltung der Anstalt übertragen, beziehungsweise untergeordnet. Es liegt ihm die Besorgung sämmtlicher Angelegenheiten der Anstalt in rechtlicher und administrativer Beziehung ob, welche von den Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organe vorbehalten worden sind. Der Verwaltungsrath hat in administrativer Beziehung namentlich die Führung der Bücher und deren

Digitized by Google

Abschluß zu überwachen, das Ergebniß des letzteren, beziehungsweise die Rechnung anzuerkennen, und durch diese, sowie durch Ertheilung des jährlichen Rechenschaftsberichts über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Er vertritt die Anstalt hinsichtlich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten sowohl gegenüber von den Vereinsmitgliedern, als auch gegenüber von dritten Personen und den Behörden.

§. 151. Die Erledigung minder bedeutender Verwaltungs-Angelegenheiten kann der Verwaltungsrath ständig dem Direktor übertragen: soweit dieselben aber rechtlicher Natur sind, ist die Mitwirkung und Zustimmung des Rechtsraths und falls ein ständiger Referent für sie bestellt ist, des letzteren nothwendig.

§. 152. Der Verwaltungsrath hat diese, sowie die zur kollegialischen Besorgung vorbehaltenen Angelegenheiten festzustellen. Er ist übrigens zu jeder Zeit berechtigt, erstere wieder an sich zu ziehen und maßgebende Beschlüsse zu fassen. Dasselbe Recht steht ihm bezüglich desjenigen Geschäfte zu, welche die Statuten selbst als die vorzugsweise Aufgabe des Direktors und des Rechtsraths bezeichnet haben.

§. 153. Die Bureaugeschäfte werden, unter steter Aufsicht und Leitung des Verwaltungsraths, des Direktors und des Rechtsraths von den Bureaubeamten, die hiernach bezeichneten Geschäfte der Anstalt außerhalb ihres Sitzes in derselben Weise von den Agenten besorgt.

§. 154. Der Verwaltungsrath hat die Bureaubeamten und die Agenten auf wechselseitige Aufkündigung anzunehmen und ertheilt ihnen eine Dienstinstruktion. Die Aufkündigungsfrist soll den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 155. Alle Ausfertigungen der Verwaltung werden im Namen des Verwaltungsraths von dem Direktor unterzeichnet. Letzterer ist dafür verantwortlich, daß die von ihm unterzeichneten Ausfertigungen den Beschlüssen des Verwaltungsraths, beziehungsweise dem ihm ertheilten ständigen Aufträge entsprechen.

§. 156. Alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden, insbesondere Urkunden über Kapital-Einlagen, Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und andere Schuldscheine, Verträge u. s. f., erfordern die Unterschrift des Direktors, des Rechtsraths, des Kassiers und des Buchhalters. Sie müssen ferner mit dem Anstaltssiegel versehen sein. Bei diesen Quittungen genügt die Unterschrift des Kassiers und des Buchhalters. Die in der bemerkten Weise ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interimsbescheinigungen können nur nach vorangegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt.

Direktor, Rechtsrath und übrige Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 157. Der Direktor soll für die Verwaltung der Anstalt zuständig, im Versicherungs-Rechnungswesen, oder in der Administration, hinlänglich bewanderter Mann sein.

§. 158. Derselbe ist Vorstand der Anstalt und hat die oberste Leitung der Geschäfte. Er bestimmt die Sitzungen des Verwaltungsraths, führt in denselben den Vorsitz und sorgt für die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse; er unterzeichnet die Ausfertigungen und Urkunden der Anstalt; er führt die unmittelbare Aufsicht über die Bureaubeamten und Agenten; er leitet insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen, sowie das Versicherungsgeschäft, und ist im Verwaltungsrathe der Referent in administrativen Angelegenheiten. Er hat am Schlusse jeden Monats den vom Kassier zu fertigenden Kassenauszug und die von dem Buchhalter auszuziehende Monatsbilanz zu prüfen und anzuerkennen, sich auch von dem Vorhandensein des berechneten Kassenvorraths zu überzeugen. Außerdem hat er von Zeit zu Zeit in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsraths und dem Buchhalter einen unvermutheten Kassensturz vorzunehmen. Die ihm, beziehungsweise ihm unter Mitwirkung des Rechtsraths oder des betreffenden Referenten zur alleinigen Besorgung zugewiesenen Gegenstände hat er gehörig zu erledigen, überhaupt aber für den geordneten Fortgang der Verwaltung in Gemäßheit der Statuten und der sonstigen organischen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§. 159. Der Rechtsrath soll ein zum Richteramt befähigter, hinlänglich erfahrener Rechtsgelehrter sein.

§. 160. Derselbe ist im Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Direktors dessen Stellvertreter, und hat alle rechtlichen Angelegenheiten der Anstalt zu besorgen. Insbesondere liegt ihm hinsichtlich der Verwaltung des Aktivvermögens die Wahrung der rechtlichen Interessen der Anstalt ob; er prüft die Informativpfandscheine und Schuldbekumente in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit, er begutachtet die Eingehung von Verträgen und sonstigen Verbindlichkeiten, er leitet das Schuldklagwesen und führt neben dem Direktor über die Bureaubeamten bezüglich der Aktivvermögensverwaltung die unmittelbare Aufsicht; er ist im Verwaltungsrathe der Referent in rechtlichen Angelegenheiten, und sofern er zur Rechtspraxis ermächtigt ist, in der Regel der Bevollmächtigte der Anstalt in deren Rechtsstreitigkeiten. Die ihm in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zugewiesenen rechtlichen Angelegenheiten hat er gehörig zu besorgen und alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen. Anstände, welche sich hinsichtlich der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen der Anstalt und einzelnen Mitglieder ergeben, sind von ihm zu begutachten, und er hat hierüber seine

Digitized by Google

Anträge im Verwaltungsrathe zu stellen. Ueberhaupt aber hat er sein Augenmerk auf genaue Einhaltung der Statuten von Seiten der verschiedenen Organe der Anstalt zu richten und im Fall einer Verletzung die geeigneten Schritte zu Wiederherstellung des statutenmäßigen Zustandes einzuleiten.

§. 161. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths haben in Gemäßheit der §§. 150—154 an der Verwaltung der Anstalt, sowie an den Sitzungen Theil zu nehmen, den Director und den Rechtsrath, so weit es nöthig erscheint, in ihrer Thätigkeit, insbesondere durch Uebernahme des Referats einzelner Gegenstände zu unterstützen, bei einer vorübergehenden Verhinderung derselben ihre Stelle zu vertreten und über die wichtigeren Fragen ein Correferat zu erstatten.

Es kann auch einzelnen dieser Mitglieder nach dem Ermessen des Verwaltungsraths das ständige Referat eines bestimmten Geschäftszweiges übertragen werden, in welchem Fall dieselben die einschlägigen, hiezu geeigneten Verfügungen in alleiniger Gemeinschaft mit dem Director zu besorgen haben.

§. 162. Zur Begutachtung der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungsanträge, sowie der Sterbfälle der dieser Art von Versicherungen in medizinischer Beziehung steht dem Verwaltungsrathe ein geprüfter Arzt zur Seite, dessen Gutachten vor jeder Aufnahme und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß einzuholen ist. Seine Bestellung geschieht nach den Vorschriften der Statuten in widerruflicher Weise.

§. 163. Die Agenten nehmen Aufnahmegesuche entgegen und befördern solche an den Verwaltungsrath, sie vollziehen dessen Beschlüsse bezüglich der auswärtigen Mitglieder, sie erheben von diesen die Einlagen, besorgen die Auszahlung von Jahresrenten, von Rückvergütungen und versicherten Kapitalien, sowie die übrigen Aufträge des Verwaltungsraths, insbesondere auch in Betreff der Verwaltung des Aktivvermögens der Anstalt. Sie sind an die Festhaltung der Statuten gebunden.

§. 164. Die Agenten erhalten ihre Dienstinstruktion von dem Verwaltungsrathe, welcher auch die ihnen für ihre Dienstleistung zu gewährende Vergütung und die nach Umständen zu bestellende Kaution festsetzt.

§. 165. Die Agenten stellen für die an sie geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen aus, welche binnen drei Monaten gegen Versicherungsurkunden, beziehungsweise von dem Kassier und Buchhalter unterzeichnete Quittungen, eingewechselt werden sollen. Wenn diese Einwechslung binnen drei Monaten von dem Agenten nicht bewirkt wird, so hat der Zahlende binnen eines weiteren Monats dem Verwaltungsrath von der gemachten Zahlung Anzeige zu erstatten, widrigenfalls er einen etwaigen Verlust des Geldes bei dem Agenten selbst zu tragen hat.

Als **General-Bevollmächtigter für die Königl. Preußischen Staaten** ist Herr **F. A. Mehlhose in Berlin, Landsbergerstr. 78, ernannt.**

Zu Geschäftsblättern der Anstalt sind der Königl. Preußische Staatsanzeiger und die Deutsche Versicherungs-Zeitung bestimmt.

Berlin, Druck von W. Vermehren, Neue Grünstraße 31.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 41.

Magdeburg, den 11. October 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 34 Nr. 5596. Gesetz wegen Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes. Vom 16. September 1862.

Nr. 5597. Gesetz, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post. Vom 20. September 1862.

Nr. 5598. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, so wie einer directen Eisenbahn von Küstrin nach Berlin. Vom 24. September 1862.

Nr. 5599. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1862, betreffend die Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft behufs der Ermäßigung des Zinsfußes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Calbe a. S.

In Calbe a. Saale, im Regierungsbezirke Magdeburg, wird am 1. October cr. eine mit der dortigen Post-Expedition combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 27. September 1862. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bestimmungen A.

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862, Ges.-Samml. S. 295 wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§ 1. Vom 1. November d. J. ab werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thaler mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im § 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe § 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§ 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§ 20 des Stempelgesetzes, cfr. Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 Ges.-Samml. S. 9, § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852 Ges.-Samml. S. 299),
2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten),
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1),
4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien,
5) zu Mäklerattesten (und Schlußzetteln der Mäkler),
6) zu Vollmachten, (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarif-Positionen bei diesen Worten.)
7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarif-Positionen bei diesen

Digitized by Google

Worten und die Tarif-Position „Atteste" Absatz drei), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§ 3. a. Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen, in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers oder einer Anweisung (§ 2 Nr. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Werthbetrage zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im § 20 des Stempelgesetzes, Absatz 1, angeordnet ist.

b. Die Verwendung von Stempelmarken zu den § 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§ 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten:

I. Für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen:

Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden, (§ 3 a.) so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (cfr. § 5) auf der Rückseite der genannten Urkunden und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken.

(z. B. B. 7/8. 62, statt Berlin, den 7. August 1862,
„ „ C. F. H. (Firma) C. F. Haase,
„ „ C. H., statt (Firma) C. Haase,
„ „ H., statt (Name oder Firma) Haase).

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes solche Firma bildenden Wortes, auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein" B. K. V., statt „Direction der Disconto-Gesellschaft" D. d. D.-G., statt „C. F. Haase Söhne" oder „C. F. Haase & Comp." C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. — Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen, § 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links aufzukleben:

Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise, mit der Maaßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§ 5. Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§ 2 Nr. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von Zwei Thalern nicht übersteigt. Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden. Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanzminister, (gez.) von der Heydt.

B.

Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J., Ges.-Samml. S. 295 wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§ 1. Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind,

Digitized by Google

und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thaler verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als Zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind; bei Stempelbeträgen bis zu 1 Thaler ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Thaler bis zu 2 Thaler sind nicht mehr als 2 Marken zu verwenden.

§ 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Cassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — in Zahlen — an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, so wie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. No. 1756. 7/8. 62. Berlin. Notare und solche Beamten, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papieres zu vermerken.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Acten zu cassiren; können statt derselben, Marken bis zum Werthsbetrage von 2 Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und cassirt werden müssen.

Die Cassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§ 3. Abgesehen von den im § 2 vorgeschriebenen Cassations-Vermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Cassations-Vermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§ 2.) zu bedecken, — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt; Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen. Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanzminister, (gez.) von der Heydt.

Die unter A. und B. vorstehenden ministeriellen Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken, vom 30. September c. werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stempelmarken vom 1. November d. J. ab bei allen Stempelverkaufsstellen zu haben sein werden.

Magdeburg, den 4. October 1862.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Uhrmacher in der Stadt Wolmirstedt.

Für den Kreis Wolmirstedt ist in der Stadt Wolmirstedt eine Kreis-Prüfungs-Commission für Uhrmacher unter dem Vorsitze des Rathmanns und Apothekers Volgt daselbst errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 4. October 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die Neuwahl zweier Curatoren und deren Stellvertreter der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Casse.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Casse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1863, nach Vorschrift des § 23 lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten der

Digitized by Google

Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungstermine zugehen lassen. Berlin, den 9. September 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Casse.

Betrifft den Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien für den Bezirk des hiesigen Appellationsgerichts ist in der heute stattgehabten General-Versammlung für die Zeit vom 18. October d. J. bis dahin 1865 in Gemäßheit der §§ 22 und 25 der Verordnung vom 30. April 1847 neu constituirt worden.

Mitglieder desselben sind:

die Justizräthe Weydemann, Zimmermann, Krüger, Pflaume und der Rechtsanwalt Lohrmann hier, der Justizrath Danner in Mühlhausen, der Justizrath Zugbaum in Heiligenstadt und der Rechtsanwalt Theilkuhl in Wernigerode.

Stellvertreter sind:

der Rechtsanwalt Schellwien und Justizrath Mende zu Quedlinburg, der Rechtsanwalt Reinecke zu Oschersleben, der Justizrath Hadlich in Aschersleben, der Justizrath Schröder in Bleicherode und der Rechtsanwalt Hesse in Mühlhausen.

Zum Vorsitzenden ist der Justizrath Weydemann hier wieder gewählt.

Halberstadt, den 4. October 1862. Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 19. September 1862 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Mit dem 11. October c. wird zwischen Cöthen und Gröbzig neben der zwischen diesen Orten bereits bestehenden Personenpost eine Botenpost in Gang kommen, welche

aus Cöthen 6 Uhr Nachm., nach Durchgang des reglementsmäßig um 5⁵⁰ Uhr Nachmittags dort abfahrenden Eisenbahn-Personenzuges aus Magdeburg nach Leipzig, und

aus Gröbzig 4½ Uhr früh, zum Anschlusse an den Eisenbahn-Schnellzug von Leipzig nach Magdeburg, welcher Cöthen um 8 Uhr 35 Min. Vorm. passirt,

abgesendet wird.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

An dem Gymnasium zu Quedlinburg ist eine neue ordentliche Lehrerstelle errichtet und solche dem bisherigen Diaconus und Rector zu Muskau, Georg Anselm Theodor Liebusch verliehen worden.

Nach dem Ableben des Revierförsters Schulze zu Kreuzhorst sind mit der interimistischen Verwaltung

a) der Försterstelle in der Kreuzhorst
der Forstaufseher Hinze und

b) der Forstaufseherstelle in Pechau
der Revierjäger Kreutzberg

beauftragt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Pfarrer Althannß in Creuma zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4. Classe zu verleihen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dautschen, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer in Rügeln, Diöces Seyda, Johann Julius Ferdinand Wichmann, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wolfsburg mit Heßlingen, in der Diöces Wolfsburg, ist der bisherige Diaconus an St. Servatii in Quedlinburg, Carl August Vorhauer berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Trinitatis in Zeitz ist mit der Stelle des Anstaltsgeistlichen an der dortigen Corrections- rc. Anstalt, in der Diöces Zeitz, dem bisherigen Pfarrer in Zaatzke, Friedrich Hermann Helnicke, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ahlum mit Stöckheim und Tangeln, in der Diöces Beetzen-

Digitized by Google

Der provisorische Schullehrer Felsch zu Colbitz, Diöces Wolmirstedt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Gauß ist zum zweiten ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Burg ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Heuer ist zum Elementarlehrer an der St. Johannisschule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Mathies ist zum vierten Lehrer in Rogätz, Diöces Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Die zweite Lehrerstelle in Miesle, Diöcese Gardelegen, ist durch die anderweite Anstellung des Lehrers Lange erledigt. Sie steht unter Privatpatronat.

Königliche Ober-Post-Direction:

I. Angestellt sind:

1) als Post-Expedienten:
die Post-Expedienten-Anwärter Helbig bei dem Post-Amte in Aschersleben,
Voigt " " " " " Magdeburg,
Beese " " " " " do.
Lippert " " " " " Cöthen und
Deter " " " " " Quedlinburg.
2) als Packbote: der invalide Gefreite Seiffert bei dem Post-Amte in Salzwedel.

II. Uebertragen ist

die Verwaltung:
1) der Post-Expedition in Kackerbeck dem Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort Lemke,
2) der Post-Expedition in Wegeleben dem Oekonomie-Inspector Hoffbauer,
3) der Post-Expedition in Ditfurth dem Gemeinde-Sekretair Salger und
4) der Post-Expedition in Schönhausen dem Kaufmann Hanzleben,
unter Ernennung derselben zu Post-Expediteuren.

III. Versetzt sind:

1) der Post-Inspector Ritter von Magdeburg als commissarischer Post-Amts-Vorsteher nach Elberfeld,
2) der Post-Cassen-Controleur Nitschmann von Halle a. S. als commissarischer Post-Inspector nach Magdeburg,
3) der Post-Sekretair Plischke von Breslau als commissarischer Bureau-Beamte zur hiesigen Ober-Post-Direction,
4) der Post-Expedient John von Salzwedel zum Post-Amte in Dessau,
5) der Post-Expedient Palm von Cöthen zum Post-Amte in Aschersleben,
6) der Post-Expedient Lüddecke von Aschersleben zum Post-Amte in Cöthen,
7) der Post-Expediteur Müller von Mahlwinkel nach Oebisfelde,
8) der Post-Assistent Schulz von Halberstadt als Post-Sekretair nach Cöln,
9) der Bureaudiener Mühlberg von Genthin als Post-Begleiter zum hiesigen Post-Amte,
10) der Post-Begleiter Weber und
11) der Packbote Brunckau, beide vom hiesigen Post-Amte, als Eisenbahn-Post-Conducteure zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7 hierselbst.

IV. Ausgeschieden sind:

1) der Post-Expediteur Beckmann in Kackerbeck,
2) der Post-Expedienten-Anwärter Lemke in Dessau,
3) der Post-Expediteur Wesche in Oebisfelde,
4) der Post-Aspirant Manowski in Cöthen und
5) der Post-Bureaudiener Wolff in Gardelegen.

V. Gestorben ist:

Der Expreßbriefträger Wallroth beim hiesigen Post-Amte.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

Als Schiedsmann für den 3. städtischen oder Liebfrauen-Bezirk zu Wernigerode auf die Zeit vom 1. Juli d. J. bis dahin 1865 ist der Schuhmachermeister Eduard Trinkler daselbst gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Beetzendorf, ist der bisherige Pfarrer Gwallig in Polkritz berufen und von uns bestätigt worden.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Polkritz mit Käcklitz in der Ephorie Werben vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Der Pfarrer Hasemann in Zinna, in der Diöces Torgau, wird am 1. October d. J. in den Ruhestand treten. Mit der dadurch vacant werdenden, unter Königlichem Patronate stehenden Pfarrstelle, ist nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von ungefähr 1000 Thlr. verbunden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Diaconatstelle an St. Benedicti in Quedlinburg, mit welcher ein Einkommen von 733 Thlr. verbunden ist, ist durch die Versetzung ihres Inhabers vacant geworden.

Regierungs-Präsidium:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Ludolf von Bismark ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

An Stelle des pensionirten Hegemeisters Hilliger in Lödderitz ist der Königliche Förster Gebbers in Aken zum Stellvertreter des Polizeianwalts für die Oberförsterei Lödderitz im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft hierselbst von uns ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Sandau sind der Maurermeister Wolf zum 2ten Bürgermeister auf 6 Jahre, an Stelle des bisherigen 2ten Bürgermeisters (Beigeordneten) Elberling, der Ackerbürger Riedel zum unbesoldeten Rathmann auf die noch übrige Dienstzeit des am 1. März k. J. aus dem Amte ausscheidenden Rathmanns Görgs und der Gastwirth Gehlert nebst dem Handelsmanne Werner zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre an Stelle der mit dem 1. März k. J. aus dem Amte ausscheidenden Rathmänner Lehmann und Braun gewählt und haben diese Wahlen unsere Bestätigung erhalten.

In der Stadt Genthin ist der Zimmermeister Grüttefien zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 2. Januar k. J. ab gerechnet, an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Landgraf gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Der frühere Gerichtsbote Friedrich Wilhelm Schönwald ist als Polizeisergeant in der Stadt Seehausen i. A. angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1) Dem evangelischen Lehrer, Organisten und Küster Habenicht in Langenweddingen und
2) dem emeritirten Küster und Lehrer Rademacher in Insel

ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Der Lehrer Kloeber zu Lauenburg ist zum fünften Lehrer an der Altstädtischen Bürgerknabenschule zu Quedlinburg, der Lehrer Nütz zu Quedlinburg zum dritten Lehrer an der Altstädtischen Töchterschule, der Lehrer Thaermann zu Königerode zum dritten Lehrer an der Neustädter Mädchenschule, der Lehrer Dietlein zu Quedlinburg zum ersten Lehrer an der zweiten Neuweger Mädchenschule und der Lehrer Roel in Wilsleben zum vierten Lehrer an der zweiten Neuweger Mädchenschule zu Quedlinburg definitiv ernannt worden.

Desgleichen ist der Lehrer Heinrich zu Quedlinburg zum vierten Lehrer an der Altstädtischen Töchterschule, der Lehrer Lange zu Westerhausen zum vierten Lehrer an der ersten Westendorfer Knabenschule, der Lehrer Wisliceny zum vierten Lehrer an der zweiten Westendorfer Knabenschule und der Lehrer Beyerlein zu Quedlinburg zum vierten Lehrer an der ersten Neuweger Mädchenschule zu Quedlinburg provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante vierte Lehrerstelle in Jerichow ist Privatpatronats, dagegen die vierte Lehrerstelle in Westerhausen, Diöces Quedlinburg, Königlichen Patronats.

Der Lehrer Theuerkauf in Niegripp, Diöces Burg, ist zum Cantor und Schullehrer in Heinrichsberg, in derselben Diöces, provisorisch bestellt worden.

Der Cantor und Lehrer Boehle in Heinrichsberg, Diöces Burg, ist zum Cantor und Schullehrer in Niegripp, in derselben Diöces, ernannt worden.

Der Lehrer Fickert ist zum Lehrer an den neu eingerichteten Parochial-Schulklassen zu Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Fischer in Halberstadt ist zum Küster und zweiten Lehrer in Huysburg ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Cantor und dritte Schullehrer Gerloff zu Hadmersleben, Diöces Wanzleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 42.

Magdeburg, den 18. October 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 35 Nr. 5600. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Luckau des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O. für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde, des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Nr. 5601. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 29. August 1862.

Nr. 5602. Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werden a. d. R. bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Nr. 5603. Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1862, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke.

Nr. 5604. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Thalern. Vom 17 September 1862.

Stück 36 Nr. 5605. Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 26. September 1862.

Nr. 5606. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. October 1844 wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Catasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 26. September 1862.

Nr. 5607. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1862, betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765 und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, so wie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung.

Nr. 5608. Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königliche Eisenbahn-Commissariat zu Berlin.

Nr. 5609. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staats-Verträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26. April 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Nr. 5610. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staatsvertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juli 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von

Digitized by Google

Darlehns-Cassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen werden von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 4. August d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuldbocumente nebst neuen Coupons und Talons der Controlle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Controlle wie die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden einlassen und es werden alle betreffenden Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangs-Bescheinigung die Documente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden.

Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, in Hamburg bei'm Preußischen Ober-Post-Amte, ferner bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons".

Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. Nr. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

ad Nr. 1236. I.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die in unserm Verwaltungsbezirk wohnenden Besitzer von Staatsschuldscheinen, welche die Besorgung der neuen Zins-Coupons durch unsere Hauptkasse wünschen, werden aufgefordert, ihre Staatsschuldscheine ohne Zins-Coupons an die gedachte Haupt-Casse und zwar unter Beifügung eines mit Angabe ihres Wohnorts und ihres Standes, sowie ihrer deutlichen Namensunterschrift versehenen, auf ganzen Bogen ausgefertigten doppelten Verzeichnisses einzureichen.

Zu den qu. Verzeichnissen dürfen nur die bei unserer Regierungs-Haupt-Casse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, sowie bei dem Magistrate in Burg auszureichenden Formulare verwendet werden.

Digitized by Google

Magdeburg, den 18. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Formular zur Nachweisung

von Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag Rt.	Summe für jede Klasse. Rt.	Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag Rt.	Summe für jede Klasse. Rt.
1	705	A.	1,000					Uebertrag	5,300
2	10,926	A.	1,000		10	795	F.	100	
3	15,713	A.	1,000	3,000	11	837	F.	100	200
4	54	B.	500		12	84	H	25	25
5	197	B.	500	1,000				zusammen	5,525
6	296	C.	400	400					
7	4,232	D.	300						
8	4,695	D.	300						
9	4,696	D.	300	900					
			Seite	5,300					

..... den ten..... 1862

(Unterschrift.)

Betrifft die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Wernigerode.

Zu Wernigerode, im Regierungsbezirke Magdeburg, wird am 15. d. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (conf. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 11. October 1862. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den Umtausch der Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine zu 1 Thaler.

In Folge höherer Anordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thaler festgesetzt ist, und deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. bereits aufgefordert sind, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Cassen erlöschen.

Magdeburg, 10. October 1862. Königliche Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Der Handelsgesellschaft Albert Wever u. Comp. in Barmen ist unter dem 4. October 1862 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Garn-Waschmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Es sind geschenkt worden:

Der Kirche zu Brüchau von einem Ungenannten eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammt mit weißen Franzen.

der Kirche zu Neuendorf von einem Ungenannten eine Altardecke von Tuch;

der Kirche zu Meitzendorf

zwei weiße Porzellan-Vasen mit Blumen von Ida Henniger bei ihrer Confirmation

und von den Frauen und Jungfrauen am Charfreitage

ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem corpus 3′ hoch und eine silberne inwendig vergoldete

Digitized by Google

Oblaten-Schachtel mit einem Kreuz auf dem Deckel;
der Kirche zu Drackenstedt von der Mutter eines Bräutigams ein Klingelbeutel;
der Schule ebendaselbst von einem Ungenannten eine Wandkarte des Preußischen Staates;
der Kirche zu Bühne von einer Ehefrau zwei Altarwachslichte;
der Kirche zu Groß-Ammensleben von der Jungfrau Wilhelmine Schreyer zwei Altarlichte;
der Kirche zu Wellen von den Frauen und Jungfrauen eine Kanzel- und Altarbekleidung von blauem Tuch mit Franzen und Silberborde;
der Kirche zu Biere von einem Unbekannten eine weiße Altarbekleidung mit feiner Stickerei, so wie ebenfalls von einem Unbekannten eine neue Cymbel;
der Kirche zu Irxleben von den Confirmanden zwei Altar-Seiten-Behänge von blauem Thibet mit weißen Franzen;
der Kammerherr und Major a. D. Graf von Wartensleben auf Carow hat die Kirche zu Nielebock mit einem Kostenaufwande von 90 Thalern im Innern restauriren lassen;
der Kirche zu Carow ist von der Frau Gräfin Finck von Finckenstein ein gestickter schwarzsammtener Klingebeutel;
der Kirche zu Büchnitz von der Gemeinde an Stelle der alten eine gute neue Orgel geschenkt worden;
der Kirche zu Wenzlow sind von der Gemeinde mehrere gute Fußdecken;
der Kirche zu Ziesar durch eine Collecte ein verziertes Kreuz hinter den Altar und von einigen Ungenannten die Ausstattungs-Gegenstände für die neue Tauscapelle geschenkt worden;
die Gemeinde Dretzen hat auf dem Schulhause eine Glocke angebracht und den Lehrer für das Läuten derselben dotirt;
In der Kirche zu Eilsleben fand sich in der Sacristei ein Zweithalerstück zur Beschaffung einer neuen Kanzelbekleidung;
ebendaselbst haben die Jungfrauen 9 Thaler zur Besetzung der seidenen Altar- und Pultdecke mit Silberfranzen und Borden gesammelt;
In Ummendorf wurden von einem Ungenannten 10 Thaler zur Beförderung des Unterrichts in weiblichen Arbeiten und ebenfalls von einem Ungenannten 8 Thaler für die Confirmanden geschenkt;
der Kirche zu Ohrsleben sind von den Confirmanden ein silberner Löffel zum Gebrauch beim Abendmahl und ein messingenes Taufbecken geschenkt worden;
der Kirche zu Ottleben desgleichen von dem Schulzen Fricke zwei Altarwachskerzen;
in der Kirche zu Bahrendorf hat der Maler Burischeck das corpus des Crucifixes vergoldet und das Postament lackirt; eine Ehefrau hat eine blausammtene Altar- und Kanzelpultdecke, so wie ein Pult für die Altarbibel und eine Jungfrau eine gehäkelte Decke zur Schonung des Altarbehanges geschenkt;
die Feldmesser Lohrmann'schen Eheleute in Zienau haben der Schule in Kloster-Neuendorf bei Gelegenheit der Taufe ihres Kindes 25 Thaler mit der Bestimmung geschenkt, armen Kindern aus den Zinsen dieser Summe Schreibmaterialien, Schulbücher ꝛc. zu beschaffen.
Der zu Stendal verstorbene Ackerbürger Ransbach hat der Kirche St. Jacobi daselbst ein Legat von Funfzig Thalern zur Ausschmückung des Altars testamentarisch vermacht.

Königliche Ober-Post-Direction:

In Folge des vom 15. October c. ab anstatt um 10 Uhr 50 Minuten erst um 11 Uhr 5 Minuten Vormittags von Magdeburg erfolgenden Abganges des zweiten Eisenbahnzuges nach Wittenberge, wird vom genannten Tage ab die tägliche zweite Personenpost von Seehausen i. A. nach Salzwedel anstatt jetzt um 2 Uhr 45 Minuten erst um 3 Uhr Nachmittags abgelassen werden.

Vom 20. October c. ab werden:

1) die beiden täglichen Personen-Posten von Zerbst nach Rosslau anstatt jetzt um 5 Uhr 25 Minuten Vormittags und resp. 3 Uhr Nachmittags um 5 Uhr 10 Minuten Vormittags und resp. um 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags, und
2) die beiden täglichen Personen-Posten von Zerbst nach Dessau anstatt jetzt um 9 Uhr Vormittags und resp. 5 Uhr Nachmittags um 8 Uhr 45 Minuten Vormittags und resp. um 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags

abgelassen werden.

Personal-Chronik.

König-

Digitized by Google

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrvicar-Stelle zu Schönstedt, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Rector in Alsleben, Friedrich Albert König, ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lindenhain mit Scholitz, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Oskar Eduard Alfred Kamprath berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Reussen, in der Diöces Belgern, ist der bisherige Hülfsprediger in Stendal, Friedrich Heinrich Justin Kromphardt berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Frühpredigerstelle an der Prediger-Kirche zu Erfurt ist der bisherige Nachmittags-Prediger Kaufmann an St. Thomä daselbst berufen und von uns bestätigt worden. Patron der dadurch vacant werdenden Stelle ist der Magistrat zu Erfurt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Cade, in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Adolph Friedrich Ferdinand Wasmansdorf berufen und bestätigt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat und Seminarlehrer Theodor Friedrich Albert Tschanter ist zum Pfarr-Vicar in Friedrichsbrunnen, Diöces Quedlinburg, ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Lerche ist zum Rector an der Stadtschule zu Schwanebeck ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Nagel ist von der ersten Volksknabenschule zur ersten mittlern Bürgerschule zu Magdeburg versetzt worden.

Der Lehrer Gropp zu Egeln ist zum Lehrer an der Volksknabenschule zu Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Kortum zu Gr.-Wanzleben ist zum zweiten Schullehrer in Fermersleben, Diöces Egeln, ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Wanzleben besetzt der Magistrat.

Der Lehrer Behne ist zum vierten, der Lehrer Brauns zum fünften und der Schulamts-Candidat Wild zum sechsten Lehrer an der Schule zu Weferlingen, die beiden ersten definitiv, letzterer provisorisch bestellt worden.

Der Küster und Lehrer Friedrichs zu Binde, Diöces Salzwedel, ist zum Küster und Lehrer in Crüden, in der Diöces Seehausen i. A., ernannt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Binde ist Privatpatronats.

Den Lehrern Hartleb, Schultze, Bülau und Lucas ist resp. die sechste, siebente, achte, neunte Stelle an der Bürgerschule zu Salzwedel, den drei ersten definitiv, dem letzten provisorisch verliehen worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Telschow zu Deutsch, Diöces Seehausen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunct Kleinau zu Schwiesau, Diöces Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Behrens zu Niendorf, Diöces Weferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Küster- und Lehrer-Adjunct Camin in Güterglück, Diöces Gommern, ist zum Organisten und zweiten Lehrer in Nordgermersleben, Diöces Uhrsleben, ernannt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Güterglück ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Schroeder ist zum fünften Schullehrer in Altenweddingen, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Johannes Koch aus Oesdorf, Regierungs-Bezirk Minden, ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Oschersleben zu unterrichten.

Die dritte Lehrerstelle an der katholischen St. Andreas-Schule zu Halberstadt ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Bewerbungsgesuche sind durch den Probst und Domherrn Beckmann zu Magdeburg an die Regierung einzureichen.

Die Küster- und Lehrerstelle in Neu-Ferchau, Diöces Salzwedel, ist durch die Amtsniederlegung des Inhabers zur Erledigung gekommen. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Domainenpächter, Oberamtmann Kühne zu Wanzleben den Character als Amtsrath zu verleihen.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat September 1862.

Die Rechtskandidaten Lucanus und Feuerstack sind zu Auskultatoren angenommen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichts-Assessor von Colomb hier ist auf seinen Antrag in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen versetzt.

Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat September 1862.

Pensionirt:

Der Steuer-Aufseher Vogeler in Sudenburg.

Versetzt:

der berittene Steueraufseher Siedel von Querfurt als Steueraufseher nach Unseburg,
„ Steueraufseher Finck von Stendal nach Ochtmersleben,
„ „ Krampe von Halle nach Stendal,
„ „ Projatzky von Mühlhausen nach Cochstedt,
„ „ Erxleben von Dahlenwarsleben nach Stössen,
„ „ Huhnke von Stössen nach Dahlenwarsleben,
„ „ Weidemann von Görsbach nach Sudenburg,
„ „ Höft von Kl. Oschersleben nach Seehausen b. M.,
„ „ Mielenz von Acken nach Gr. Ottersleben,
„ „ Ballerstedt von Langenbogen nach Acken,
„ „ Schmidt von Sudenburg nach Domersleben,
„ Grenzaufseher Hauptmann von Clarenthal (Rhein) als Steueraufseher nach Sudenburg,
„ Steueraufseher Sperling von Gerwisch nach Gr. Wanzleben,
„ Grenzaufseher Vollmer von Wittenberge (Brandenburg) als Steueraufseher nach Gerwisch,
„ Steueraufseher Hufnagel von Königsberg (Preußen) nach Diesdorf,
„ „ Fieck von Königsaue nach Ermsleben,
„ Grenzaufseher Robain von Wulfersdorf (Brandenburg) als Steueraufseher nach Königsaue,
„ Steueraufseher Werth von Gr. Germersleben nach Egeln,
„ Grenzaufseher Koch von Schreibendorf (Schlesien) als Steueraufseher nach Gr. Germersleben,
„ Steueraufseher Niemann von Meitzendorf nach Ebendorf,
„ „ Bergmann von Ebendorf nach Meitzendorf,
„ „ Triller von Eilenstedt nach Gr. Oschersleben,
„ „ Wilke von Wackersleben nach Gr. Oschersleben,
„ „ Klein von Diesdorf nach Buckau,
„ Grenzaufseher Seiffert von Fürstenwerder (Brandenburg) als Steueraufseher nach Diesdorf,
„ „ Müller von Kannenburg (Brandenburg) als Steueraufseher nach Schermke,
„ Steueraufseher Schattenberg von Alt-Gatersleben nach Eilenstedt,
„ „ Weidlich von Meitzendorf nach Schaafstedt,
„ „ Aufschlag von Kl. Wanzleben nach Thale,
„ „ Wiebeck von Gr. Ottersleben nach Kl. Wanzleben,
„ Grenzaufseher Hoermann von Cranenburg (Rhein) als Steueraufseher nach Meitzendorf,
„ „ Schnappan von Gransee (Brandenburg) als Steueraufseher nach Cochstedt,
„ Steueraufseher Thiele von Zabitz nach Schwaneberg,
„ Kanzleidiener Thronicke von Magdeburg als Steueraufseher nach Roßleben.

Neu angestellt:

der invalide Trompeter Körner in Ufhoven als Steueraufseher in Wackersleben,
„ „ Wachtmeister Zander in Aschersleben als Steueraufseher in Alt-Gatersleben,
„ „ Unterofficier Schließer in Alsleben als Steueraufseher in Kl. Oschersleben,
„ „ Sergeant Berger in Aschersleben als Grenzaufseher in Wahrenberg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 43.

Magdeburg, den 25. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den Zusammentritt des Communal-Landtags der Altmark.

Zur Erledigung der dem Communal-Landtage der Altmark obliegenden Geschäfte ist dessen Zusammentritt anderweit auf Montag, den 10. November d. J. und die folgenden Tage in Stendal anberaumt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 24. October 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Betrifft die Festsetzung des Zeitpunktes zum Beginn des Fünfklassen-Systems bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen.

Auf Grund der ersten Uebergangs-Bestimmung des Allerhöchsten Erlasses vom 3. Juni 1861 (G. S. S. 410 folg), betreffend die Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838 (G. S. Seite 381 folg.), bestimme ich auf den gutachtlichen Antrag der Societäts-Direction, daß die Abänderungen der §§ 30, 34 a. und 34 b. des gedachten Reglements vom 1. Januar 1863 ab in Kraft treten, und bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 16. October 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Betrifft die Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde von heute ist dem Gutsbesitzer Gottlieb Lehmann zu Belicke das Braunkohlen-Bergwerk Gottlieb bei Belicke in der Feldmark des Gutes Belicke resp. Dorfes Cade, im Kreise Jerichow II., mit Fundgrube und zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes verliehen worden.

Halle, den 9. October 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft das Ausweichen der Fuhrwerksführer ꝛc. beim Begegnen marschirender Militair-Abtheilungen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet, daß Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber marschirenden Militair-Abtheilungen ausweichen, und falls kein Platz zum Vorbeipassiren vorhanden ist, anhalten müssen, bis die marschirende Abtheilung vorüber ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thaler oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht andere allgemeine Vorschriften eine höhere Strafe androhen.

Magdeburg, den 14. October 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Verbreiterung des Plauer Canals.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Auf Ihren Bericht vom 29. September d. J. will Ich genehmigen, daß der Plauer Canal durchweg bis auf eine Breite von fünf Ruthen im Wasserspiegel verbreitert und das hierzu erforderliche Terrain beim Mangel einer gütlichen Einigung mit den Besitzern im Wege der Expropriation erworben werde.

Schloß Babelsberg, den 6. October 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) von Holzbrinck.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Magdeburg, den 17. October 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin ist unter dem 10. October d. Js. ein Patent auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem August Thunes zu Rheydt ist unter dem 13. October 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, in ihrer Verbindung für neu und eigenthümlich erachtete Spül- und Walkmaschine für wollene und halbwollene Stückwaaren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Th. Rüdiger und dem W. H. Rhodes zu Chemnitz unter dem 19. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Vom 21. October c. ab werden:

1) die tägliche Personenpost von Gardelegen nach Stendal anstatt jetzt um 4 Uhr Morgens um 3 Uhr 45 Min. Morgens, und
2) die wöchentlich dreimalige Personen-Post von Calbe a. M. nach Bismark anstatt jetzt um 4 Uhr 45 Min. Morgens um 4 Uhr 30 Min. Morgens

abgesendet werden.

In Folge der vom 27. October c. ab im Gange der Eisenbahnzüge auf der Magdeburg-Halberstadt-Thaleschen Eisenbahn eintretenden Veränderungen werden von dem obigen Tage an die nachstehenden Posten wie folgt abgesendet werden:

1) die tägliche 1ste Personen-Post von Thale nach Blankenburg anstatt jetzt um 1 Uhr Nachm. um 10 Uhr 45 Min. Vormittags,
   nach Ankunft des Eisenbahnzuges Nr. III. aus Magdeburg um 10 Uhr 30 Min. Vorm.
2) die tägliche 2te Personen-Post von Blankenburg nach Thale anstatt jetzt um 7 Uhr 15 Minuten Nachmittags um 6 Uhr 15 Min. Nachmittags,
   zum Anschluß in Thale an den um 8 Uhr Nachmittags von dort nach Oschersleben abfahrenden Eisenbahnzug Nr. XVI., und
3) die Personen-Post von Quedlinburg nach Nordhausen anstatt jetzt
   aus Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 5 Min. Vormittags,
   und „ „ Bhf. „ 8 „ 20 „ „
   „ „ Stadt „ 9 „ 30 „ „ und
   „ „ Bhf. „ 9 „ 45 „ „
   nach Ankunft des Eisenbahnzuges Nr. III. aus Magdeburg um 9 Uhr 40 Min. Vormittags.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Superintendenten, Propst Schleusner zu Kemberg den rothen Adler-Orden 4ter Classe mit der Zahl 50 zu verleihen.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

Der Auctions-Commissarius Carl Bergmann zu Osterwieck ist zum Schiedsmann für die Stadt Osterwieck auf die Zeit vom 9. October d. J. bis dahin 1865 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Der Kaufmann und Agent Carl Friedrich Fricke in Aschersleben ist als Schiedsmann für den ersten Stadtbezirk der genannten Stadt auf die Zeit vom 2. October d. J. bis dahin 1865 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 44.

Magdeburg, den 1. November 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 37 Nr. 5611. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Samplawa bis zur Grenze des Kreises Löbau in der Richtung auf Deutsch-Eylau, im Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Nr. 5612. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 26,000 Thalern. Vom 17. September 1862.

Nr. 5613. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen, im Regierungs-Bezirk Breslau.

Nr. 5614. Allerhöchster Erlaß vom 6. October 1862, betreffend die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des 24. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft.

Nr. 5615. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1862, betreffend die Bestätigung der Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actien-Gesellschaft zu Weißenfels. Vom 7. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die von den Baumeistern und Bauführern einzureichende Geschäfts-Nachweisung.

Die in unserem Verwaltungs-Bezirke sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer werden hierdurch aufgefordert, die vorschriftsmäßige Geschäfts-Nachweisung bis zum 1. December dieses Jahres an uns einzureichen.

Diejenigen, welche die rechtzeitige Einreichung dieser Nachweisung verabsäumen, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie bei commissarischen Geschäften und Anstellungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachweisung muß nebeneinander folgende Rubriken enthalten:

Schema

zur Nachweisung der Baumeister und Bauführer, sowie der als Baumeister oder Bauführer geprüften Kreis- und Communal-Baumeister, welche sich im Regierungs-Bezirk N. N. im Jahre 18... aufgehalten haben (excl. der bei Eisenbahnen angestellten oder beschäftigten).

Laufende Nr.	Vor- und Zuname.	Aufenthaltsort.	Geburtsjahr.	Confession.	Datum des Prüfungsattestes als: Bauführer.	Datum des Prüfungsattestes als: Baumeister, und Angabe, für welche Stellung derselbe nach dem Prüfungszeugnisse qualificirt.	Bezeichnung der Geschäfte welche er geführt hat.	Wie derselbe die ihm übertragenen Arbeiten vollführt hat und zu welcher Beschäftigung im Baufache er sich vorzugsweise eignet.	Orden und Ehrenzeichen.	Bemerkungen.

Magdeburg, den 17. October 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde von heute ist dem Fabrikbesitzer Carl Ferdinand Schultze zu Calbe a. S. das Braunkohlen-Bergwerk Hermine in der Feldflur Calbe, Kreis Calbe a. S. mit Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden.

Halle, den 12. October 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Königlichen Commerzien-Rath G. S. Hecker zu Staßfurt ist unter dem 20. October 1862 ein Patent

auf ein System von Apparaten zur Gewinnung von Zucker aus Runkelrüben vermittelst Alkohol in dem durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Vom 1. November c. wird

1) die Quedlinburg-Bernburger Personen-Post
aus Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 45 Min. Nachmittags,
" " Bhf. " 9 " — " "
nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg um 7 Uhr 20 Minuten Nachmittags und aus Thale um 8 Uhr 45 Minuten Nachmittags,

abgefertigt werden;

2) zwischen Blankenburg und Thale statt der bisherigen täglich zweimaligen Personen-Posten während der Wintermonate nur eine tägliche Personen-Post courstren, welche
aus Thale um 10 Uhr 45 Minuten Vormittags,
nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges aus Magdeburg um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, und
aus Blankenburg um 6 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
zum Anschluß an den um 8 Uhr Nachmittags von Thale nach Oschersleben abgehenden Eisenbahn-Zug,

abgesendet wird.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Pfarrer Jülich zu Hayna zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4ter Classe zu verleihen.

Der zum Pfarrer in Reideburg berufene bisherige Garnison- und Civilprediger Fabarius wird mit dem Eintritte in das Reideburger Pfarramt auch die interimistische Verwaltung der Superintendentur der 1. Halleschen Land-Diöces übernehmen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Thalwinkel mit Trebsdorf, in der Diöces Freyburg a. U., ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Rudolph Theodor Christian Wald berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Herzberg mit dem Pfarramte zu Gräfendorf, in der Diöces Herzberg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Ferdinand Krause berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohenkirchen mit Wernsdorf, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Franz Adolph Wiedemann berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wetzendorf, in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Haun berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kuhlhausen, in der Diöces Sandau, ist der bisherige Diaconus Henning in Osterburg ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der St. Marien-Kirche in Stendal, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Lehrer Albert Kirchner ernannt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Oberröblingen, Diöces Schraplau, ist durch das Ableben des Pfarrers und Superintendenten a. D. Liebscher vacant geworden. Die Stelle ist mit einem Einkommen von 1744 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. verbunden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Der Pfarrer Bollmann in Frohse, Diöces Atzendorf, wird Ostern k. J. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

Die unter Königlichem Patronate stehende Diaconatstelle an St. Servatii in Quedlinburg, mit welcher ein jährliches Einkommen von 409 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. verbunden, ist durch die Versetzung ihres Inhabers vacant geworden.

Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im III. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Otto Heinrich Clingestein, gebürtig aus Eisleben, 2) Otto Haun, gebürtig aus Merseburg, 3) Carl Franz Fridolin Hergesell, gebürtig aus Görlitz, 4) Oskar Eduard Alfred Kamprath, gebürtig aus Redekin, 5) Paul Berthold Müller, gebürtig aus Göttingen, 6) Carl Friedrich Hans Neumann, gebürtig aus Genthin, 7) Johann Eduard Hermann Wiessner, gebürtig aus Halle a. S., 8) Carl Heinrich Gotthold Bahr, gebürtig aus Wittenberg, 9) Gustav Adolph Theodor Felix Hönecke, gebürtig aus Brandenburg, 10) Carl Rudolph Moritz Müller, gebürtig aus Naumburg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Provinzial-Steuer-Direction:

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben den Ober-Steuer-Controleur von Rosenbruch zu Oebisfelde zum Steuer-Inspector ernannt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Neuhaldensleben ist der bisherige zweite Bürgermeister Rudeloff in derselben amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode, vom 23. Juni k. J. ab gerechnet, wiedergewählt, und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Bei der am 27. September c. im Seminar zu Osterburg stattgefundenen Prüfung pro schola sind die Candidaten der Theologie:

August Engeln zu Schönebeck, Carl Heinrich zu Räbel, Gottlob Schumann zu Wernigerode und Oskar Weber zu Genthin,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

Die Schulamts-Candidaten:

1) Arndt aus Wenddorf, 2) Bittersohl aus Käthen, 3) Bruchmüller aus Leitzkau, 4) Dühring aus Salzwedel, 5) Heuer aus Gr. Apenburg, 6) Lübke aus Letzlingen, 7) Paasch aus Baadel, 8) Pieper aus Abbendorf, 9) Schmersow aus Ostheeren, 10) Schmidt aus Salzwedel, 11) Schmook aus Camern, 12) Schneider aus Möckern, 13) Schroeder aus Hundisburg, 14) Schulz aus Clötze, 15) Schulz aus Köbbelitz, 16) Schulz aus Brewitz, und 17) Winter aus Salchau,

haben bei dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Osterburg die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementar-Lehramt bestanden.

Nachbenannte Schulamtsbewerber:

1) Ahrens aus Sienau, 2) Binde aus Beetzendorf, 3) Bolte aus Kuhfelde, 4) Ebers aus Buch, 5) Engel aus Lindstedt, 6) Glupe aus Jeggau, 7) Lichtenberg aus Groß-Möhringen, 8) Schulze aus Räbel, 9) Schulz aus Baben und 10) Winkelmann aus Rogätz,

haben bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Osterburg die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

Dem evangelischen Küster und Lehrer Kamieth zu Schwiesau ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Fräulein Auguste Widekind ist als Lehrerin an der höhern Töchterschule zu Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Schulze in Fienerode, Diöces Altenplatow, ist zum Cantor, Küster und Schullehrer in Mützel, in derselben Diöces, ernannt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten Lehrerstelle in Fienerode erfolgt durch uns.

Digitized by Google

Der Küster und Lehrer Güssefeldt in Wernstedt, Diöces Gardelegen, ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Warnau, Diöces Sandau, ernannt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Wernstedt ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Düring ist zum Lehrer an der städtischen Schule zu Stendal provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Bethge ist zum zweiten Schullehrer in Wilsleben, Diöces Aschersleben, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Lübke in Letzlingen ist zum Küster und Schullehrer in Dequede, Diöces Osterburg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Paasch in Oschersleben ist zum Lehrer an den dortigen städtischen Schulen provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Rokohl ist zum Lehrer an der zweiten mittlern Töchterschule zu Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Ahrens aus Sienau ist zum Schullehrer in Magdeburgerforth provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Schneider zu Möckern ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Müller zu Osterwieck ist zum 4ten Schullehrer in Westerhausen, Diöces Quedlinburg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Winter aus Salchau ist zum 2ten Schullehrer in Niegripp, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Schulz aus Clötze ist zum zweiten Schullehrer in Cörbelitz, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Glupe ist zum Schullehrer in Nettgau, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Pieper zu Abbendorf ist zum 10. Lehrer an der Bürgerschule zu Salzwedel provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 45.

Magdeburg, den 8. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852.

In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. Js., Staatsanzeiger Nr. 71, 96 und 94, sind die Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852, welche bis zum 30. April c. nicht zur Convertirung eingereicht würden, zum 1. October d. J. gekündigt, und deren Besitzer aufgefordert, den Capitalbetrag vom 15. September c. an, bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, oder einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Unsere Bekanntmachung vom 3. September d. J. (Staatsanzeiger Nr. 206) betrifft dieselbe Angelegenheit.

Obgleich wir für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachungen durch die Zeitungen, die Amts- und die Kreisblätter Sorge getragen, und in der erstgedachten Bekanntmachung Position 7 ausdrücklich bemerkt haben, daß mit dem 1. October d. Js. die Verzinsung solcher nicht convertirten Schuldverschreibungen aufhört, ist dennoch ein nicht unerheblicher Theil der Letzteren Behufs des Empfanges des Capitalbetrages bis jetzt nicht eingereicht. Wir bringen deshalb jene Bekanntmachungen hiermit in Erinnerung.

Berlin, den 1. November 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Eröffnung des Landtages der Provinz Sachsen.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 27. v. Mts. die Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen nach Merseburg

auf Sonntag, den 16. November d. J.

anzuordnen und den Herrn Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode zum Landtags-Marschall, den Herrn Geheimen Regierungsrath und Landrath von Leipziger auf Niemegk zu dessen Stellvertreter, sowie den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Provinzial-Landtages wird an dem bezeichneten Tage in dem Ständehause zu Merseburg nach vorangegangenem Gottesdienste in der Schloß- und Domkirche daselbst stattfinden.

Magdeburg, den 1. November 1862.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Betrifft die Stempelsteuer von ausländischen, in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeige-Blättern.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. September d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 335) die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 689) hinsichtlich der Stempelsteuer von ausländischen, in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern theilweise abgeändert worden sind, wird die in Betreff der erwähnten Zeitungen u. s. w. interimistisch in Kraft gewesene Verfügung vom 10. Januar d. J. III. 495 hierdurch aufgehoben.

Nach den vorgedachten Gesetzen beträgt vom 1. Januar d. J. ab die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars der in Rede stehenden Zeitungen u. s. w.

I. Für solche, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen und zwar:

1) wenn sie nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 15 Sgr.,
2) wenn sie zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 Thlr.

Falls jedoch das im § 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. Js. bestimmte Drittheil des Abonnementspreises geringer sein sollte, als die obengedachten Pauschbeträge, so ist jenes Drittheil als Steuer zur Hebung zu bringen.

Digitized by Google

II. Für Zeitungen u. s. w. der in Rede stehenden Art, welche öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, beträgt die Steuer (§ 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J.) ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr.

III. Nach § 2 des Gesetzes vom 26. September d. J. ist der, nach § 3 des Gesetzes vom 29. Juni v. J., für inländische Blätter vorgeschriebene Betrag von allen, oben unter I. und II. gedachten ausländischen Zeitungen u. s. w. zu erheben, sofern diese Art der Versteuerung von dem Verleger beantragt wird, und von ihm die nachstehenden Bedingungen befolgt werden:

1) der Antrag ist an das Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände zu Berlin zu richten und dabei demselben von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflossenen Kalender-Vierteljahrs enthält, zu überreichen. Nach Maaßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt, und es wird dieser Satz durch den Preis-Courant des Zeitungs-Comtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt;
2) der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebenen Nummern enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfolgende Vierteljahr anderweit festgestellt und sowohl im Preis-Courant des Königlichen Zeitungs-Comtoirs als dem Verleger unter Angabe des Termines, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt;
3) ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuer-Nachforderung nicht statt; ebensowenig wird eine Steuer-Erstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahr geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren;
4) in Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Euer Hochwohlgeboren wollen nach vorstehender in den Amtsblättern zu veröffentlichenden Verfügung verfahren und die Steuerstellen danach mit Anweisung versehen.

Berlin, den 22. October 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage (gez.) von Pommer-Esche.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn von Jordan Hochwohlgeboren zu Magdeburg.
III. 22,307.

Vorstehende Ministerial-Verfügung vom 22. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28. October 1862.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

Betrifft die Vereinigung von Braunkohlen-Bergwerken.

Durch Urkunde von heute ist die von den Eigenthümern der im Bergreviere Oschersleben belegenen Braunkohlen-Bergwerke Columbus bei Hamersleben und Hermann bei Ausleben beschlossene Vereinigung derselben unter dem Namen:

„Vereinigter Columbus und Hermann"

bestätigt worden. Halle, den 24. October 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Aufbewahrung der Wollabgänge in feuersicheren Räumen der Wollspinnereien.

Da nach den gemachten Erfahrungen sich die Vorschriften unsrer Amtsblatts-Verordnung vom 8. Juli 1843 A. B. pag. 241, betreffend die Behandlung und Aufbewahrung des s. g. Maschinen-Auspuzes, sich zum Schutz gegen Feuergefahr in Wollspinnereien insofern als unzureichend erwiesen haben, als dieselben sich lediglich auf den Maschinen-Auspuz beziehen und nicht auch Vorsichtsmaßregeln gegen die Selbstentzündung anderer unter diesem Ausdrucke nicht mit begriffener Wollabgänge enthalten, so wird in Anbetracht, daß auch letztere, wenn auch im geringeren Grade feuergefährlich sind und Fälle ihrer Selbstentzündung sich zugetragen haben, unter Aufrechterhaltung der Vorschriften unserer obenangezogenen Amtsblattsbekanntmachung auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den diesseitigen Verwaltungsbezirk hierdurch angeordnet:

daß keinerlei Wollabgänge, ungefettete so wenig als gefettete, in den Arbeiterräumen der Woll-

Digitized by Google

spinnereien und zwar weder frei noch in Säcken aufgehäuft werden dürfen, vielmehr alle diese Wollabgänge in feuersichern Räumen aufbewahrt werden müssen.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. event. entsprechender Gefängnißstrafe geahndet und die betreffenden Polizeibehörden angewiesen, die genaue Beachtung dieser Anordnung zu überwachen. Magdeburg, den 3. November 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg a. H. unter dem 19. August v. J. ertheilte Patent

auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction:

Vom 8. November c. ab wird die Personenpost von Aschersleben nach Quedlinburg anstatt um 5 Uhr 30 Minuten Morgens, um 5 Uhr Morgens, zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Thale nach Magdeburg um 8 Uhr Vormittags abgelassen werden.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

An dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen hierselbst sind

1) der Dr. Carl Goebel,
2) der wissenschaftliche Hülfslehrer Wilhelm Heinrich Rathmann, und
3) der bisherige Lehrer an der Realschule zu Barmen, August Wilhelm Treplin,

als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Der Predigtamts-Candidat Carl Heinrich Theodor Woltersdorf ist als Hülfsprediger an der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Branderode in der Diöces Freyburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Andreas Jacob Holst berufen und bestätigt worden.

Provinzial-Steuer-Direction:

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben den Packhofs-Vorsteher Perschke beim hiesigen Haupt-Steueramte zum Steuer-Inspector ernannt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Kaufleuten Heinrich Wilhelm Müller und Johann Christian Brückner zu Magdeburg den Character als Geheimer Commerzienrath, beziehungsweise Commerzienrath zu verleihen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

An Stelle des zum Bauinspector ernannten, zeitherigen Dirigenten der Regierungs-Eichungs-Commission, Kozlowsky, ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem Landbaumeister Lipke zu Magdeburg die vorgedachte Dirigentenstelle von uns übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

In der Stadt Werben ist der bisherige Stadtverordnete, Oeconom Friedrich Wetter, zum unbesoldeten 2ten Bürgermeister gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt.

In der Stadt Jerichow ist der bisherige Rathmann Geneft anderweit auf 6 Jahre, vom 1. Januar k. Js. ab gerechnet, wieder gewählt und an Stelle des mit diesem Tage aus dem Amte ausscheidenden Rathmanns Rethfeld der Sattlermeister Gottfried Arnold zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 1. Januar k. J. ab gerechnet, gewählt. Beide Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Als Schiedsmann für den 2ten Altstädter Stadtbezirk in Salzwedel, im Kreise gleichen Namens, ist auf die Periode vom 9. October 1862 bis dahin 1865 der Privat-Secretair Carl Friedrich Ludwig Hoffmann zu Salzwedel gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für die Stadt Werben, im Kreise Osterburg, ist auf die Periode vom 8. October 1862 bis dahin 1865 der Webermeister Joachim Koehn zu Werben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Monaten August, September und October 1862.

Digitized by Google

A. Bei dem Appellationsgerichte.

a. Gerichts-Assessoren.

Der Gerichts-Assessor August Adolph Theodor Max Siber ist laut Ministerial-Rescripts vom 11. October c. aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Wilhelm Rudolph Engelhardt ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das hiesige übergetreten und laut Patents vom 27. October c. mit der Anciennität vom 9. August c. zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

b. Referendarien.

Der Auscultator Julius Louis Robert Dr. jr. Meinecke ist laut Ministerial-Rescripts vom 8. October mit dem Dienstalter vom 16. Juli c. zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius August Friedrich Georg Winter ist laut Ministerial-Rescripts vom 29. October c. in das Departement des Kammergerichts versetzt.

c. Auscultatoren.

Die Rechtscandidaten:

Gottlieb Carl Julius Bornemann und

August Theodor Julius Schindelhauer

sind unterm 30. October c. als Auscultatoren angenommen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Richter.

Der Stadt- und Kreisgerichtsrath Friedrich Otto Ludwig Lehmann hierselbst ist laut Allerhöchsten Dimissoriale's vom 2. August c. vom 1. September c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

b. Rechtsanwälte.

Der Kreisrichter Carl August Arnold Robolski zu Cörlin ist laut Bestallung vom 5. August c. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben und zum Notar im hiesigen Departement ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Johann Christoph Günther zu Calbe a. S., ist am 13. September c. verstorben.

c. Subalternbeamte.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Franz Vogt zu Seehausen i. A. ist laut Bestallung vom 22. October c. zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Johann Carl Redlich zu Wanzleben ist durch das schwurgerichtliche Erkenntniß vom 16. Juli cr. mit drei Jahren Zuchthaus bestraft und dadurch auch seines Amts entsetzt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Carl Theodor Wiemann zu Salzwedel ist am 13. September cr. verstorben.

d. Unterbeamte.

Der Botenmeister Eduard Samuel Obermeyer zu Gardelegen ist am 5. August c. verstorben.

Der Stadt- und Kreisgerichtsbote Johann Burchard Heiß hierselbst ist laut Ministerial-Rescripts vom 13. August c. vom 1. Januar 1863 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat October 1862.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Engelhardt hier ist auf seinen Antrag in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt.

Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätar Templin hierselbst ist zum Kanzlisten ernannt und an das Kreisgericht zu Wordis versetzt.

Der Kanzlist Riemeyer zu Wordis ist an das Kreisgericht zu Quedlinburg versetzt.

Der Sergeant Weitling vom 27. Landwehr-Regiment hierselbst ist als Kanzlei-Diätar beim hiesigen Appellationsgerichte angenommen.

Der Bureau-Diätarius Dieckhoff hier ist aus dem Justizdienste entlassen.

Der Bureau-Diätar Brückner hier ist an das Kreisgericht zu Heiligenstadt, und der Bureau-Diätar Howeg zu Heiligenstadt an das hiesige Kreisgericht versetzt.

Der Kanzlei-Secretair Brandt zu Aschersleben ist gestorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Hanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 46.

Magdeburg, den 15. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

Die auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, unterm 14. October 1862 von dem Herrn Finanz-Minister erlassene beiliegende Anweisung zur Ausführung des gedachten Gesetzes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Ergänzung dieser Anweisung in Bezug auf § 8 Nr. 4 und § 8 Nr. 5 des Gesetzes bleibt nach erfolgter Vernehmung des Provinzial-Landtags einer besondern Bekanntmachung vorbehalten.

Magdeburg, den 1. November 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft die Veranlagungs-Bezirke behufs der Veranlagung der Gebäudesteuer.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 und des § 9 der ministeriellen Anweisung vom 14. October 1862 veröffentlichen wir hiermit:

Behufs der Veranlagung der Gebäudesteuer wird unser Departement in die nachstehenden Veranlagungs-Bezirke getheilt, die Mitgliederzahl der Veranlagungs-Commission jedes Veranlagungs-Bezirks, wie folgt, festgestellt und werden zu Ausführungs-Commissarien berufen:

1) Stadtkreis Magdeburg.

Ausführungs-Commissarius: der Polizei-Präsident und Landrath von Gerhardt.

Acht Commissions-Mitglieder und vier Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

2) Stadt Halberstadt.

Ausführungs-Commissarius: der Landrath von Gustedt.

Vier Commissions-Mitglieder und zwei Stellvertreter, von der Stadtverordneten-Versammlung zu erwählen.

3) Kreis Halberstadt, ausschließlich der Stadt Halberstadt.

Ausführungs-Commissarius: der Landrath von Gustedt.

Vier Commissions-Mitglieder und zwei Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

4) Grafschaft Wernigerode.

Ausführungs-Commissarius: der Regierungs-Rath von Rosen.

Vier Commissions-Mitglieder und zwei Stellvertreter, von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

5) Kreis Aschersleben.

Ausführungs-Commissarius: der Steuer-Rath Zabel in Quedlinburg.

Sechs Commissions-Mitglieder und zwei Stellvertreter. Von den Mitgliedern ist eines von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Quedlinburg, eines von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Aschersleben, vier und die zwei Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

6) Kreis Oschersleben.

Ausführungs-Commissarius: der Landrath von Leipziger.

Sechs Commissions-Mitglieder und drei Stellvertreter, von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

7) Kreis Neuhaldensleben.

Ausführungs-Commissarius: der Landrath von Rathusius.

Sechs Commissions-Mitglieder und drei Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

Digitized by Google

8) Kreis Wolmirstedt.

Ausführungs-Commissarius: der Landrath Graf von der Schulenburg-Angern.

Sechs Commissions-Mitglieder und drei Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

9) Kreis Wanzleben.

Ausführungs-Commissarius: der Landrath von Lavière.

Sechs Commissions-Mitglieder und drei Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

10) Kreis Calbe a. S.

Ausführungs-Commissarius: der Landrath von Steinäcker.

Acht Commissions-Mitglieder und drei Stellvertreter; von den ersteren ist ein Mitglied von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Calbe, ein Mitglied von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Schönebeck, sechs Mitglieder und die drei Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

11) Kreis Jerichow I.

Ausführungs-Commissarius: der Steuer-Inspector Prigge in Magdeburg.

Sechs Commissions-Mitglieder und drei Stellvertreter; das eine Commissions-Mitglied ist von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Burg, fünf und die drei Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

12) Kreis Jerichow II.

Ausführungs-Commissarius: der Landraths-Amts-Verweser von Brauchitsch.

Sechs Commissions-Mitglieder und drei Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

13) Kreis Osterburg.

Ausführungs-Commissarius: der Regierungs-Rath Meyer in Magdeburg.

Sechs Commissions-Mitglieder und drei Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

14) Kreis Stendal.

Ausführungs-Commissarius: der Landrath Schrader.

Sechs Commissions-Mitglieder und drei Stellvertreter; das eine Commissions-Mitglied ist von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Stendal, die übrigen und die drei Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

15) Kreis Salzwedel.

Ausführungs-Commissarius: der Landrath von Lattorff.

Sechs Commissions-Mitglieder und drei Stellvertreter; das eine Commissions-Mitglied ist von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Salzwedel, die übrigen und die drei Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

16) Kreis Gardelegen.

Ausführungs-Commissarius: der Regierungs-Rath Brenning in Magdeburg.

Sechs Commissions-Mitglieder und drei Stellvertreter, von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

Mit der Leitung der Gebäudesteuer-Veranlagung, vorbehaltlich der nach ausdrücklicher Festsetzung des Gesetzes und der Ministerial-Anweisung von uns zu treffenden Entscheidungen, ist der Abtheilungs-Dirigent, Ober-Regierungs-Rath von Dresler, in Gemäßheit des § 9 der Ministerial-Anweisung von uns beauftragt. Magdeburg, den 1. November 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft die ländlichen Ortschaften, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer Anwendung finden.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und des § 13 der dazu gehörigen, heute publicirten Ministerial-Anweisung vom 14. Oktober 1862 werden die nachbenannten ländlichen Ortschaften hiermit als solche bezeichnet, auf welche die besonderen Vorschriften des citirten Gesetzes und der Ministerial-Anweisung (Abschnitt III.) über die Veranlagung der Gebäudesteuer in den Städten Anwendung finden:

In dem Kreise Calbe a. S.

Digitized by Google

1) der Badeort Alt-Salze,
2) Alt-Staßfurt,
3) die Bernburger Vorstadt der Stadt Calbe a. S.,
4) die Schloßvorstadt der Stadt Calbe a. S.

In dem Kreise Aschersleben

5) der Badeort Suderode.
6) Thale,

In der Grafschaft Wernigerode

7) der Flecken Ilsenburg,
8) der Flecken Nöschenrode,
9) Hasserode.

Magdeburg, den 1. November 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Herrn Theodor Würtz in Leipzig ist unter dem 28. October 1862 ein Patent auf die durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines blauen Farbstoffes, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz ist unter dem 3. November 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn R. Strecker in Berlin ist unter dem 4. November 1862 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Joseph Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 4. November 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schraubenschlüssel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 30. Juni 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 21. August 1861 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser, ist aufgehoben.

Extract

aus der 17. Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 1. Januar bis ultimo December 1861.

Einnahme.

			Rthl.	Sgr.	Pf.
Titel 1.	An Bestand incl. 118,500 Thlr. in Activis		123,188	16	8
„ 2.	„ Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen		5,176	3	—
„ 3.	„ Beiträgen:				
	a) Reste aus früheren Ausschreiben	5,328 23 7			
	b) Beiträge zum 32. und 33. Ausschreiben	143,023 6 9			
	c) Eintrittsgelder der neuen Interessenten	233 5 —	148,585	5	4
	Anmerkung. Die Beiträge zum 34. Ausschreiben vom 31. December 1860 können erst in der Rechnung pro 1862 in Einnahme erscheinen.				
„ 4.	An zufälligen Einnahmen		1,382	5	10
			278,332	—	10

Digitized by Google

Ausgabe.

			Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Titel 1.	An Brandentschädigung und dazu gehörigen Nebenkosten:							
	a) Indemnisation:							
	1) Für Brandschäden aus früheren Jahren . .		13,290	15	10			
	2) „ dergleichen aus dem Jahre 1861 . .		80,027	—	2			
	b) Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe .		2,494	15	—			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung .		502	5	—			
	d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude		228	11	—	96,542	17	—
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1861 32,820 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.							
„ 2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern					115	—	—
„ 3.	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen					873	—	—
„ 4.	An Verwaltungskosten		Rthl.	Sgr.	Pf.			
	a) Fixirtes Gehalt und Pension		10,972	5	—			
	b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten . .		2,400	4	6			
	c) Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung resp. neuer Aufnahme ꝛc. . . .		5,171	3	9			
	d) Bureaukosten, Druckkosten, Reisekosten, Copialien ꝛc.		1,008	2	11			
	e) Gerichts- und Prozeßkosten		—	—	—	19,551	16	2
„ 5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben					839	11	5
„ 6.	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen ꝛc.					952	3	1
		Summa				118,873	17	8

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . .	278,332 Thlr.	— Sgr.	10 Pf.	
„ Ausgabe „	118,873 „	17 „	8 „	
Bleibt Bestand incl. 155,500 Thlr. in Activis . .				159,458 13 2

Bemerkungen. Die Gesammt-Versicherungs-Summe pro 1861 betrug:

in 1ster Klasse . .	13,033,275 Thlr.		
in 2ter Klasse . .	39,616,375 Thlr.		
in 3ter Klasse . .	13,732,725 Thlr.	66,382,375	— —

Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug nach Abzug der Hälfte für Kirchen und Thurm-Gebäude

in 1ster Klasse . .	12,611,637⅓ Thlr.		
„ 2ter „ . .	39,432,625 „		
„ 3ter „ . .	13,729,287⅓ „	65,773,550	— —

Sämmtliche im Jahre 1861 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf 134,330 14 10

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen 108,887 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf., worüber die specielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 33sten Ausschreiben vom 30. Juni und zum 34sten Ausschreiben vom 31. December 1861 auf je

in 1ster Klasse . .	2 Sgr.
„ 2ter „ . .	2 Sgr. 8 Pf.
„ 3ter „ . .	6 Sgr. 8 Pf.

pro Hundert Thaler der obigen resp. Beitrags-Summe festgesetzt worden, wodurch im Ganzen einkommen mußten . . . . . 147,937 — 6

Die Zahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1861 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt wurden, betrug: — 116 —

Magdeburg, den 30. September 1862. Fleischmann, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des § 110 des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Graf von der Schulenburg.

Digitized by Google

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungsjahres 1861 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt worden ist.

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	Pf.
	I. Calbe.								
1	Werkleitz	2. Februar	1861	23	—	—			
2	Breitenhagen	17. August	„	96	—	—	119	—	—
	II. Neuhaldensleben.								
3	Sommersdorf, Papiermühle	16. Novbr.	1859	3,815	—	—			
4	Dönstedt, Beihülfe	28. Februar	1860	50	—	—			
5	Hillersleben, Windmühle	20. Juni	1861	227	—	—			
6	Detzel, desgl.	24. „	1860	900	—	—			
7	Völpke	2. Septbr.	1861	125	—	—	5,117	—	—
	III. Wolmirstedt.								
8	Gr. Rodensleben	5. Februar	1861	110	—	—			
9	Burgstall	12. „	„	6,758	18	—			
10	Ochtmersleben	13. „	„	10	—	—			
11	Kehnert	26. Mai	„	456	—	—			
12	Bertingen	12. August	„	4,175	—	—			
13	Rothensee	28. „	„	670	—	—	12,179	18	—
	IV. Wanzleben.								
14	Salbke	20. Januar	„	125	—	—			
15	Langenweddingen	3. Februar	„	381	15	—			
16	Lemsdorf	30. März	„	60	—	—			
17	Altenweddingen	2. April	„	344	—	—			
18	Langenweddingen	21. „	„	300	—	—			
19	Ibd.	25. „	„	660	—	—			
20	Schwaneberg	16. Juli	„	55	—	—			
21	Kl. Ottersleben	27. August	„	40	—	—			
22	Eggenstedt	7. Septbr.	„	10	—	—			
23	Langenweddingen	18. October	„	2,150	—	—			
24	Salbke	5. Novbr.	„	30	—	—	4,155	15	—
	V. Jerichow I.								
25	Leitzkau	16. Novbr.	1860	3,509	19	10			
26	Wittstock bei Buckau	15. Januar	1861	36	—	—			
27	Woltersdorf	18. Februar	„	200	—	—			
28	Niegripp	28/29. „	1860	100	—	—			
29	Randau	1. April	1861	1,020	—	—			
30	Ziesterbies	1. Mai	„	21	17	6			
31	Leitzkau	28. „	1860	50	—	—			
32	Görzkeitz	22. Juni	1861	1,750	—	—			
33	Redlitz	22. August	„	2,072	—	—			
34	Randau	10. Septbr.	„	293	—	—			
35	Biederitz	11. Novbr.	„	8	—	—	9,060	7	4
	VI. Jerichow II.								
36	Klietznick, nachträglich	16. Juli	1859	25	—	—			
37	Neu-Redekin	7. Mai	1861	475	—	—			
38	Biesen	26. Juni	„	2,440	—	—			
39	Woltersdorf	9. August	„	46	—	—			
			Latus	2,986	—	—	30,631	10	4

Digitized by Google

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport			2,986	—	—	30,631	10	4
40	Gr. Wusterwitz	26. Septbr.	1861	3,431	5	—	6,417	5	—
	VII. Stendal.								
41	Weißewarthe	9 Novbr.	1860	427	—	—			
42	Hämerten	23 Juni	1861	3	—	—			
43	Väthen, Windmühle	4. Juli	„	650	—	—			
44	Gr. Schwechten	16. „	„	41	19	6			
45	Steinfeld, Windmühle	25. „	„	499	12	—			
46	Hassel	6. Novbr.	„	988	22	6	2,609	24	—
	VIII. Osterburg.								
47	Droesede, nachträglich	13. October	1860	550	—	—			
48	Friedrichsmilde	21. Februar	1861	1,217	15	—			
49	Heiligenfelde	1. October	„	20	—	—	1,787	15	—
	IX. Salzwedel.								
50	Abbendorf	9. Februar	1861	714	—	—			
51	Schmölau	21. Juni	„	450	—	—			
52	Stappenbeck	24. „	„	1,324	—	—			
53	Böddenstedt	30. August	„	11,521	25	—			
54	ibd.	8. Septbr.	„	1,100	—	—			
55	Markau	16. „	„	4,865	—	—			
56	Ahlum	30. October	„	25	—	—	19,999	25	—
	X. Gardelegen.								
57	Walbeck	16. April	„	200	—	—			
58	Weferlingen, nachträglich	22. August	1860	10	—	—			
59	Tarnesitz, nachträglich	3. October	„	50	—	—			
60	Trippigleben	7. Septbr.	1861	1,201	—	—			
61	Flechtingen	14. October	„	379	15	—	1,840	15	—
	XI. Halberstadt.								
62	Berssel	3. Februar	„	275	—	—	275	—	—
	XII. Oschersleben.								
63	Beekendorf, nachträglich	30. Septbr.	1860	346	—	—	346	—	—
	XIII. Aschersleben.								
64	Börnecke	13. October	„	2,275	—	—			
65	Nachterstedt	18. Februar	1861	27	14	—			
66	ibd.	31. März	„	20	—	—			
67	Westdorf	1. Mai	„	250	—	—			
68	Nachterstedt	31. „	„	9	—	—			
69	Börnecke	2. Juni	„	12	11	5			
70	Westerhausen	3. August	„	33	12	10			
71	Friedrichsbrunn	20. „	„	303	10	—	2,930	18	3
	XIV. Wernigerode.								
72	Drübeck	18. Septbr.	1861	23	15	—	23	15	—
	XV. Saalkreis.								
73	Trotha	14. Januar	„	5	—	—			
74	Untermaschwitz	4. April	„	51	2	—			
75	Groebers	24. Juni	„	15	—	—			
76	Lettewitz	2. August	„	25	—	—			
77	Doessel	25. October	„	10,231	—	1	10,327	2	1
						Latus	77,188	9	8

Digitized by Google

Nr.	Kreis und Ort des Brandes	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport						77,188	9	8
	XVI. Grafschaft Mansfeld.								
78	Zaypendorf	25. Decbr.	1860	150	—	—			
79	Quenstedt	13. Mai	1861	119	—	—			
80	Molmerswende	5. Juni	„	2,471	6	3			
81	Wimmelburg	22. „ und 6. Juli	„	30	10	—			
82	Friedeburger Hütte	6. Septbr.	„	—	15	—			
83	Erdeborn	26. „	„	50	—	—	2,821	1	3
	XVII. Fürstenthum Eichsfeld.								
84	Küllstedt, nachträglich	17. Juli	1859	200	—	—			
85	Breitenworbis, desgl.	1. August	„	100	—	—			
86	Neustadt, desgl.	31. März	1860	255	—	—			
87	Gernrode, desgl.	8. Novbr.	„	110	—	—			
88	Rüstungen	10. Decbr.	„	20	—	—			
89	Catharinenberg	7. Januar	1861	375	—	—			
90	Gr. Burschla	9. „	„	100	—	—			
91	Neustadt	12. „	„	328	—	—			
92	Kelle	21. Februar	„	35	—	—			
93	Strnth	8. April	„	42	—	—			
94	Struth	25. März	„	1,200	—	—			
95	Niederdorla	26. Juli	„	12,135	—	—			
96	Felchta	3. April	„	337	15	—			
97	Gernrode	2. Septbr.	„	236	—	—			
98	Hüpfstedt	6. „	„	744	—	—	16,217	15	—
	XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.								
99	Westerengel	2. April	1861	33	—	—			
100	Marlishausen	17. „	„	341	—	—			
101	Hohenebra	17. August	„	65	—	—			
102	Schernberg	4. Septbr.	„	2,946	—	—			
103	Thalebra	5. „	„	1,791	—	—			
104	Altenfeld	9. Novbr.	„	271	24	—	5,447	24	—
	XIX. Fürstenth. Schwbg.-Rudolstadt.								
105	Döschnitz	8. Decbr.	1860	100	—	—			
106	Schwarza	29. „	„	58	—	—			
107	Katzhütte	26. Juni	1861	7	—	—			
108	Dittersdorf	25. Juli	„	1,649	21	—			
109	Großlibringen	14. August	„	12	—	—			
110	Frankenhausen	16. „	„	89	—	—			
111	Schweinbach	11. October	„	110	—	—			
112	Stadt Ilm	21. „	„	692	—	—	2,717	21	—
	XX. Fürstenthum Reuß j. L.								
113	Oettersdorf	17. Decbr.	1860	350	—	—			
114	Neuürgerniß	2. Mai	1861	1,800	—	—			
115	Kaimburg	13. „	„	11	9	—			
116	Lerchenhügel	21. Juni	„	7	2	—			
117	Nauendorf	3. Juli	„	21	27	—			
			Latus	2,190	8	—	104,392	10	11

Digitized by Google

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport			2,190	8	—	104,392	10	11
118	Fröffen	17. Juli	1861	350	—	—			
119	Ullersreuth	17. „	„	179	15	—			
120	Zollgrün (Grünmühle)	4. August	„	1,575	—	—			
121	Dorna	7. Septbr.	„	200	—	—			
							4,494	23	—
			Summa Summarum				108,887	3	11

Bemerkung. Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befunden sich 9, welche schon unter der Zahl der früheren Jahre begriffen sind, für welche aber, wie dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation in Soll-Ausgabe zu stellen gewesen. Dagegen haben 4 Brandschäden stattgehabt, für welche Brandentschädigung nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, und ergiebt sich sonach wieder die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von 116 Brandschäden.

Altenhausen, den 1. November 1861.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Graf von der Schulenburg.

Königliche Ober-Post-Direction:

Die Botenpost zwischen Cöthen und Gröbzig wird von jetzt ab:

aus Cöthen anstatt um 6 Uhr Nachmittags, um 2½ Uhr Nachmittags,

nach Durchgang des Eisenbahn-Zuges von Leipzig nach Magdeburg um 2 Uhr 10 M. Nachm., und

aus Gröbzig anstatt um 4½ Uhr früh, um 5 Uhr früh,

zum Anschluß in Cöthen an den Eisenbahnzug von Leipzig nach Magdeburg um 8 Uhr 35 M. Vorm., abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Ober-Pfarrstelle zu Gr. Salze, in der Diöces Atzendorf, ist der bisherige Pfarrer in Winterfeld, Diöces Beetzendorf, Friedrich Wilhelm Grünwald, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Neumark mit Geißelröhlitz und Wernsdorf, in der Diöces Freyburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Creisfeld, Diöces Mansfeld, Robert Ottomar Gloeckner, verliehen worden.

Regierungs-Präsidium:

Für die Dauer der Abwesenheit des Bürgermeister Mertens am bevorstehenden Provinzial-Landtage ist die Vertretung desselben als Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Groß-Salze dem Stadt-Secretair Busse daselbst übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Während der Dauer des Sächsischen Provinzial-Landtages, zu welchem der Landrath Graf von der Schulenburg-Angern als Abgeordneter einberufen ist, und zwar vom 15. d. M. ab, ist die Verwaltung des Landraths-Amts zu Wolmirstedt dem Kreis-Deputirten, Legationsrath a. D. von der Schulenburg auf Ramstedt übertragen worden.

In der Stadt Groß-Oschersleben ist der Kaufmann Eduard Richter zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 22. Februar k. J. ab gerechnet, an Stelle des mit diesem Tage aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Rathmanns Voley gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Als Schiedsmann für den 2. Stadtbezirk zu Schönebeck, im Kreise Calbe a. S., ist auf die Periode vom 11. Februar 1863 bis dahin 1866 der Grubenbesitzer Carl Stolle zu Schönebeck gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Lehrer Blume zu Tangerhütte ist zum Cantor und Schullehrer in Angern, Diöces Wolmirstedt, ernannt und bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Panse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Erste außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte № 46. der Königlichen Regierung zu Magdeburg
pro 1862.

Anweisung

vom 14. October 1862 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 317) in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg (mit Ausnahme der Stadt Berlin), und Sachsen.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 317), von welchem ein Abdruck in der Anlage beigefügt ist, wird folgende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Der Veranlagung zur Gebäudesteuer sind unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt (§ 1 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 Gesetz-Sammlung Seite 253).

Ausgeschlossen von der Veranlagung bleiben nur die im § 3 des Gesetzes vom 21. Mai v. J., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

§ 2. Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Darnach sind als der Steuer zu unterwerfende Gebäude nicht zu erachten diejenigen Baulichkeiten, welche im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet worden, Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet beziehungsweise benutzt werden u. a. m.

§ 3. Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche, — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres oder dessen Hofraum liegen, — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind.

Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der ersteren und zwar von denselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, bei Berechnung des Nutzungswerths des Gebäudes berücksichtigt werden.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen sind, oder sämmtliche Hausgärten sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden, so ist derjenige der Veranlagung zur Gebäudesteuer mit zu unterwerfen, welcher zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer selbst bezeichnet wird. Falls eine solche Bezeichnung nicht erfolgt, hat der Ausführungs-Commissar die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§ 4. Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Steuerobjecte. Sie sind in den Veranlagungsnachweisungen ꝛc. nur nachrichtlich und ohne Ausweisung eines selbstständigen Nutzungswerths als Zubehör desjenigen Gebäudes zu vermerken, dessen Nutzungswerth durch sie erhöht wird.

Wenn ein Hausgarten über einen Morgen groß und deshalb — gemäß § 1 des vorangeführten Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 253) — seinem ganzen Flächeninhalte nach der Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen ist, so muß bei Berechnung beziehungsweise Veranschlagung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes eine entsprechende Ermäßigung eintreten, über deren Umfang die Veranlagungscommission in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse des Gebäudes, besondere Entscheidung zu treffen hat.

Digitized by Google

§ 5. Walten Zweifel darüber vor, ob ein Garten als ein Hausgarten im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei oder nicht, so hat sich der Ausführungscommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer (§ 10 dieser Anweisung) mit dem Veranlagungscommissar zur Regelung der Grundsteuer in Einvernehmen zu setzen, im Falle aber eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden verbleibt, die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche darüber vorher die gutachtliche Aeußerung des Bezirkscommissars zur Regelung der Grundsteuer zu erfordern hat.

Von den Veranlagungscommissarien zur Regelung der Grundsteuer ist die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen, welche Hausgärten in den einzelnen Ortschaften des Kreises den Flächeninhalt von einem Morgen übersteigen.

§ 6. Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem Morgen Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäft benutzt werden, sind, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofs belegen, der Besteuerung durch die Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen.

§ 7. Unbewohnte Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, oder zu gewerblichen Anlagen gehören und nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen, sind nach § 3 Nr. 7 des Gesetzes von der Gebäudesteuer frei zu lassen. Es gehören hierher alle Gebäude, welche in der Erreichung der vorgedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Hauptbestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind.

Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnungsräumen für den Aufseher u. s. w. als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

§ 8. Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungs-Geschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Commissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Commissarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen. (§ 13 Absatz 2 des Gesetzes).

II. Ausführende Behörden, Beamte und Commissionen.

§ 9. Mit der oberen Leitung des Gebäudesteuerveranlagungswerks innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke sind die Regierungen beauftragt. Ihnen liegt die Feststellung der Veranlagungsbezirke und der Mitgliederanzahl der Veranlagungscommissionen, die Berufung der Ausführungscommissarien und die Sorge für die gleichmäßige Förderung und rechtzeitige Beendigung der Veranlagungsarbeiten ob.

Die Regierungen haben das bei der Veranlagung stattfindende Verfahren sorgfältig zu überwachen, beziehungsweise durch einen zu diesem Behufe ein- für allemal abzuordnenden Commissar überwachen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, oder durch ihren Commissar, welcher in dieser Beziehung sogleich mit allgemeiner Vollmacht versehen werden kann, treffen zu lassen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

Den Regierungen steht die Entscheidung über die vorkommenden Reclamationen einzelner Betheiligten und über die Berufungen der Ausführungscommissarien gegen die Beschlüsse der Veranlagungs-Commissionen zu.

§ 10. Der Ausführungscommissar hat innerhalb des ihm überwiesenen Veranlagungsbezirks darüber zu wachen, daß kein Besteuerungsobject der Veranlagung entgeht und daß die Veranlagungsgrundsätze gleichmäßig und richtig zur Anwendung kommen.

Er führt den Vorsitz in der Veranlagungscommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, und deren Mitglieder er mit Ausführung einzelner Geschäfte zu beauftragen berechtigt ist.

Er hat die Aufnahme der erforderlichen Nachweisungen u. s. w. zu veranlassen, und alle zur Beschlußnahme der Commission sonst nöthigen Vorbereitungen zu treffen, auch deren Beschlüsse zur Aus-

Digitized by Google

führung zu bringen, sofern er sich nicht veranlaßt findet, gegen dieselben bei der Regierung Berufung einzulegen.

Der Ausführungscommissar ist verpflichtet, die Berufung einzulegen, wenn die Beschlüsse der Veranlagungscommission gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung ihn dazu anweist.

§ 11. Die Mitglieder der Veranlagungscommission werden bei ihrer ersten Zusammenberufung von dem Ausführungscommissar zur gewissenhaften und unpartheiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlages verpflichtet.

§ 12. Zu den Sitzungen sind die Commissionsmitglieder schriftlich einzuladen, und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Acten zu bringen.

Die Commissionen sind bei gehörig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Ausführungscommissar ist in der Veranlagungscommission stimmberechtigt, im Falle der Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

Ueber den Hergang in einer jeden Sitzung ist ein Protocoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und einem, von der Commission dazu erwählten Mitgliede zu vollziehen ist.

III. Vorschriften für die Veranlagung in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§ 13. In den Städten, sowie in denjenigen von den Regierungen zu bezeichnenden und durch die Amtsblätter bekannt zu machenden ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster I. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, durch den Gemeindevorstand aufnehmen zu lassen.

§ 14. Sofern die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 19 einschließlich dieser Nachweisung erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vorfinden, hat der Letztere die Ausfüllung der gedachten Spalten der Nachweisung sofort bewirken und das ausgefüllte Exemplar dem Ausführungskommissar innerhalb einer von dem Letzteren angemessen zu bestimmenden Frist, unter Angabe derjenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem dieselben zu jeder Zeit eingesehen werden können, zugehen zu lassen.

§ 15. Wo es an dergleichen Unterlagen fehlt, oder die vorhandenen einer Berichtigung bedürfen, hat der Gemeindevorstand vollständige tabellarische Uebersichten der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem Muster II. aufstellen zu lassen.

Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Aufstellung der tabellarischen Uebersichten durch die Eigenthümer der zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude oder deren Stellvertreter (Miether, Nutznießer, Verwalter ꝛc.) selbst bewirken zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der tabellarischen Uebersichten verantwortlich.

§ 16. Bei der Aufstellung der tabellarischen Uebersichten ist Folgendes zu beachten:

a) In Spalte 2 der tabellarischen Uebersichten sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheuer", „Speicher" u. s. w.

Die mit einem Gebäude im unmittelbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit ersterem als ein Ganzes zu behandeln.

b) In Spalte 6 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes, an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

c) In der Spalte 7 und 8 ist der jährliche Miethszins, den die in Spalte 6 aufgeführten einzelnen

Digitized by Google

Wohnungen oder Räume in den Jahren 1853 bis einschließlich 1862 wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

d) Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 14 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgärten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.

e) In Spalte 9 und 10 ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in der Spalte 6 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können.

f) Sind auf die Höhe der in Spalte 11 und 12 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 14 zu vermerken.

Namentlich gehört auch hieher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Orts nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einfluß gewesen sind.

g) Sind während der vorstehend zu c. bezeichneten zehn Jahre besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Behältnisse auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 14 zu vermerken.

h) In Spalte 13 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft zu vermerken.

i) Diejenigen Gebäude, für welche von den Eigenthümern auf Grund des § 3 des Gebäudesteuergesetzes die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf dem Titelblatte der tabellarischen Uebersicht nach den laufenden Nummern der letzteren zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Kohlenschuppen", „Scheune", „Bewässerungsanlage" u. s. w.

Für die im § 3 des Gesetzes bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 7 bis 13 der tabellarischen Uebersicht nicht, einer Ausfüllung der Spalte 6 dagegen nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

§ 17. Die tabellarischen Uebersichten sind von dem, mit deren Aufnahme beauftragten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien,

eigenhändig zu vollziehen.

Bei der Aufnahme der tabellarischen Uebersichten sind die Eigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei der zu veranlassenden Revision sich unrichtige oder unvollständige Angaben hinsichtlich der einzelnen Theile des Gebäudes oder der in Ansatz gebrachten Miethspreise ergeben sollten, ihnen die Kosten der Revision, sowie der etwa nothwendigen anderweiten Aufnahme der Uebersicht zur Last gelegt und von ihnen eingezogen werden würden.

§ 18. Sobald die tabellarischen Uebersichten (§ 15) sämmtlich aufgenommen, geprüft beziehungsweise vervollständigt und berichtigt sind, hat der Gemeindevorstand deren Resultate in die Spalten 1 bis 19 der Veranlagungsnachweisung (Muster L) zu übertragen, in Spalte 20 sein Gutachten über den Nutzungswerth beizufügen und dann die Nachweisung nebst den, den laufenden Nummern der letzteren entsprechend geordneten und geehefteten tabellarischen Uebersichten, auf welchen die wirklich erfolgte Ueber-

Digitized by Google

nahme in die Veranlagungsnachweisung vermerkt sein muß, dem Ausführungskommissar zu überreichen.

§ 19. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung 1 ist zu beachten:

a) Unter einer laufenden Nummer (Spalte 1) sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den nicht über einen Morgen großen Hausgärten aufzuführen.

b) Die einzelnen Besitzungen sind in Spalte 2 in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, einem Platze u. s. w. neben einander liegen beziehungsweise auf einander folgen.

c) Die zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind in Spalte 6, mit dem Hauptwohngebäude der Besitzung beginnend, unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Schauspielhaus", „Fabrik", „Maschinenhaus" u. s. w.

d) In Spalte 10 ist die Anzahl der Zimmer und Kammern eines jeden Gebäudes, sowie alles dasjenige hervorzuheben, was geeignet ist, als Anhalt für die Beurtheilung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes zu dienen.

Für die nach § 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

e) In Spalte 11 ist diejenige Eigenschaft eines Gebäudes, welche die Steuerfreiheit desselben nach der Ansicht des Gemeindevorstandes bedingt, möglichst kurz und bezeichnend (§ 16 zu i.) einzutragen.

Etwaige Ansprüche des Eigenthümers eines Gebäudes auf Steuerfreiheit des letzteren, welche der Gemeindevorstand für unbegründet erachtet, sind in Spalte 25 zu vermerken.

f) In Spalte 14 sind die für das Gebäude beziehungsweise die einzelnen Theile desselben (Spalte 12) in den verschiedenen Jahren von 1853 bis 1862, — welche in Spalte 13 zu vermerken, — ermittelten, wirklich gezahlten Miethspreise anzugeben.

g) Für die nach § 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 12 bis 24 der Veranlagungsnachweisung nicht.

h) Etwaige, die wirklich gezahlten Miethspreise (Spalte 14), den Miethswerth (Spalte 15), den Kaufpreis (Spalte 19) oder endlich den Nutzungswerth (Spalte 20) bedingende besondere Verhältnisse sind Spalte 25 mit kurzen Worten einzutragen.

i) Die Veranlagungsnachweisung ist am Schlusse von dem Gemeindevorstande mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß darin sämmtliche zum Kommunalverbande der Stadt oder Ortschaft gehörigen Gebäude aufgenommen und die darin enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien.

§ 20. Nach dem Eingange der Veranlagungsnachweisung (§ 13) hat die Veranlagungskommission die erstere und deren Unterlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls durch einzelne ihrer Mitglieder örtliche Revisionen in allen Theilen der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft vornehmen zu lassen und nach den Resultaten derselben die Nachweisung selbst zu berichtigen und zu vervollständigen.

Der örtlichen Revision müssen alle diejenigen Gebäude ꝛc. unterworfen werden, hinsichtlich derer die von den Eigenthümern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben ungenügend oder mit der persönlichen Kenntniß der einzelnen Kommissionsmitglieder nicht in Uebereinstimmung zu sein scheinen; ferner einzelne solcher Gebäude, welche nach Beschaffenheit, Größe und innerer Einrichtung in der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft häufiger vorkommen, und nach welchen deshalb später voraussichtlich die Einschätzung solcher Gebäude bewirkt werden muß, für welche sich ein durchschnittlicher Miethswerth nach wirklich gezahlten Miethen nicht ermitteln läßt.

Sollten sich bei einer derartigen Prüfung wesentliche Unrichtigkeiten ergeben, oder findet sich, daß bei der Aufstellung der Nachweisung überhaupt von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen ist, so können auf Grund eines Beschlusses der Veranlagungskommission sämmtliche Gebäude der ganzen Ortschaft oder einzelner Theile derselben einer Revision unterworfen werden.

Der Gemeindevorstand hat bei letzterer den dazu abgeordneten Mitgliedern der Veranlagungskommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 21. Die Kommission hat demnächst:

a) für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich, oder während

Digitized by Google

einzelner dieser Jahre ganz vermiethet waren und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude innerhalb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraums wirklich gezahlten Miethspreise ermittelt sind, nach dem Durchschnitt der letzteren den mittleren jährlichen Bruttomiethswerth zu berechnen, dem entsprechend die Steuerstufe festzustellen und hiernach die Spalten 21 bis 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen;

b) für diejenigen Gebäude, welche nur theilweise vermiethet gewesen sind, sowie für diejenigen Gebäude, bei denen nur hinsichtlich einzelner ihrer Theile ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis hat ermittelt werden können, den durchschnittlichen Miethswerth derjenigen Theile, in Betreff deren ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältniß zu den wirklich gezahlten und bekannten Miethspreisen der andern Theile des betreffenden Gebäudes abzuschätzen, hiernach erforderlichenfalls die Spalten 15 und 16 der Veranlagungsnachweisung zu berichtigen und demnächst nach den Vorschriften unter a. zu verfahren.

In allen diesen Fällen ist auf die im § 16 zu d. erwähnten besonderen Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und darnach der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder geringer in Ansatz zu bringen. Die nöthigen Erläuterungen hierzu sind in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung bei dem betreffenden Gebäude zu vermerken.

Ebenso kann bei der Einschätzung solcher vorstehend zu a. gedachten Gebäude, hinsichtlich deren nur für einzelne der Jahre 1853 bis 1862 für das ganze Gebäude wirklich gezahlte Miethspreise haben ermittelt werden können, der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansatz gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben im Laufe der Jahre 1853 bis 1862 die Miethswerthe der Gebäude thatsächlich erheblich gestiegen oder gefallen sind. Ein solches während der Jahre 1853 bis 1862 stattgefundenes Steigen oder Fallen der Miethswerthe in einer Ortschaft beziehungsweise einzelnen Theilen derselben muß indessen von der Veranlagungskommission im Protokoll ausdrücklich bescheinigt werden.

§ 22. Den Nutzungswerth derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein während der Jahre 1853 bis 1862 gezahlter Miethspreis überhaupt nicht hat ermittelt werden können, hat die Veranlagungskommission nach pflichtmäßigem, billigem Ermessen festzustellen.

Sie hat dabei den nach § 21 gefundenen Nutzungswerth ähnlicher in derselben Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude, sowie die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle solche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachtheile des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen, welche im Falle einer stattgefundenen Vermiethung auf den Miethspreis von Einfluß gewesen sein oder bei einer zu bewirkenden Vermiethung berücksichtigt werden würden.

§ 23. Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich gezahlte Miethspreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem im § 22 bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethspreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethspreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswerth der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude, von den minder schlechten zu den besseren und besten aufsteigend, festzustellen.

§ 24. Behufs Einschätzung derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, kann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten auszuwählen, wie dergleichen am Orte vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Ort (ob in den schöneren, lebhafteren Theile desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet) die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§ 25. Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif ist Folgendes zu beachten:

a) Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden beson-

Digitized by Google

deren Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur so weit Rücksicht zu nehmen, als die ersteren den Miethswerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen möchten.

b) Ebenso sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethswerths nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.

c) Bei Ermittelung des Miethswerths von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche der Maßstab eines Miethswerths durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, muß nach dem verständigen Ermessen der Kommission ein angemessener Tarifsatz festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vermiethung nutzbar zu machen, so wie auf die nach den Verhältnissen des Orts anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume nach ihrer entsprechenden Umgestaltung, auch wirklich vermiethen zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.

d) Außerhalb des eigentlichen Berinzes der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Kommunalverbande der letzteren gehörige bewohnte Gebäude sind, wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bedingen, verhältnißmäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder der Ortschaft.

e) Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe ꝛc. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.

§ 26. Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen in jeder Stadt und Ortschaft hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Formulars der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Veranlagung der Gebäudesteuer in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§ 27. In denjenigen ländlichen Ortschaften, welche von der Regierung im Amtsblatte nicht als solche bezeichnet worden, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird (§ 13), hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster III. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen, zum Kommunalverbande der Ortschaft gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise durch den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks aufnehmen zu lassen.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, einzelne zu einem Gemeindebezirk oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke nicht gehörige Gehöfte oder Gebäude behufs Veranlagung zur Gebäudesteuer mit einem benachbarten Gemeindeverbande oder selbstständigen Gutsbezirke zu vereinigen.

§ 28. Sollte der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Veranlagungsnachweisung aufzustellen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung dem Ausführungskommissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Veranlagungsnachweisung durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen zu lassen.

§ 29. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung (§ 27) ist Folgendes zu beachten:

1. Sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind unter einer laufenden Nummer aufzuführen.
2. Gehören zu einem Gutsbezirke u. s. w. mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Vorwerke und dergleichen, so ist ein jeder dieser Höfe u. s. w. unter einer besonderen laufenden Nummer aufzuführen.
3. Die einzelnen Besitzungen (zu 1) sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, an einem Platz u. s. w. neben einander liegen, beziehungsweise auf einander folgen und in Spalte 2 in ortsüblicher Weise („Bauergut Nr. 3", „Erbscholtisei", „Gärtnerstelle Nr. 7", „Häuslerstelle Nr. 8", „Amalienhütte", „Petersbaude" u. s. w.) zu bezeichnen.
4. In Spalte 5 sind die zu einer ländlichen Besitzung oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise zu einem der Vorwerke oder Höfe eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w. (Nr. 2) gehörigen einzelnen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, einzeln unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Wohnhaus

Digitized by Google

des Besitzers", „Wohnhaus des Verwalters", „Gesindehaus", „Auszugshaus", „Stall", „Scheune", „Fabrik", „Schmiede", „Speicher" u. s. w.

Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude", das andere dagegen als „Nebenwohngebäude" zu bezeichnen.

5. Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt dienen (§ 8 Nr. 3 des Gesetzes) sind in Spalte 5 als „Land-" oder „Gartenhaus" zu bezeichnen.
6. In Spalte 7 ist zu vermerken, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind.
7. In Spalte 8 ist anzugeben, ob das Dach mit Ziegeln, oder Stroh, oder Rohr, oder Pappe, oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist.
8. In Spalte 10 ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer oder Kammern kurz zu beschreiben.

Für die nach § 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann.
9. In Spalte 11 ist die, die Steuerfreiheit des Gebäudes bedingende Eigenschaft desselben kurz und möglichst bezeichnend einzutragen, z. B. „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Stall", „Scheune", „Bewässerungsanlage" 2c.

Hinsichtlich der nach § 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es der Ausfüllung der Spalten 12 bis 20 nicht.
10. In Spalte 12 ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welchen das betreffende Gebäude zur Zeit Wohnung giebt oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landessitte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.
11. Die Spalten 13 und 14 sind, unter Benutzung der sichersten Unterlagen (etwa vorhandener Grundsteuerrollen, Einkommensteuernachweisungen, Klassensteuerrollen oder ähnlicher), mit größter Sorgfalt auszufüllen.
12. In Spalte 16 bis 18 ist der für ein Gebäude beziehungsweise einzelne Theile desselben im Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Miethspreis einzutragen und zwar dergestalt, daß in Spalte 18 der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethspreis, in Spalte 17 die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethspreises zu Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 16 vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 18) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethspreis ermittelt worden ist.
13. In Spalte 19 ist der Betrag, zu welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft, zu vermerken.
14. In Spalte 20 endlich ist das Gutachten des Gemeindevorstandes über den jährlichen Nutzungswerth des Gebäudes einzutragen.

§ 30. Die Veranlagungsnachweisung ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß in dieselbe sämmtliche zum Gemeindeverbande beziehungsweise zum selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Gebäude aufgenommen und daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien,

und demnächst dem Ausführungskommissar zuzustellen.

§ 31. Der Ausführungskommissar hat die Aufstellung der Veranlagungsnachweisungen sorgfältig zu überwachen und die ihm eingereichten Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung und Vervollständigung herbeizuführen.

§ 32. Die Veranlagungskommission hat sich zunächst über die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zur Steuer zu verständigen, sodann aber in ihrer Gesammtheit sämmtliche Gebäude einer Ortschaft, oder, wenn sie es nach den Verhältnissen des Kreises für nothwendig erachtet, mehrerer Ortschaften an Ort und Stelle zur Steuer einzuschätzen, und die für die Einschätzungen im Allgemeinen von ihr aufgestellten, sowie die bei der gemeinschaftlichen Einschätzung der einzelnen Gebäude in den einzelnen Ortschaften speziell befolgten Grundsätze in einem Protokoll des Näheren niederzulegen.

§ 33. Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz für die Ermittelung des Nutzungswerths der auf dem

Digitized by Google

dem platten Lande befindlichen Gebäude unterscheidet:

a) die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude, mit Einschluß der Land- und Gartenhäuser, und

b) die Wohngebäude, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören, und alle sonstigen nicht zum Bewohnen bestimmten, im § 5 zu Nr. 1 und 2 des Gesetzes aufgeführten steuerpflichtigen Gebäude.

Die Grundsätze für die Einschätzung der zu a bezeichneten ländlichen Wohngebäude sind im § 7 und im § 8 unter Nr. 1 bis 3, die für die zu b bezeichneten Gebäude dagegen im § 8 unter Nr. 4 des Gesetzes gegeben.

§ 34. Bei Feststellung des Nutzungswerths der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören (§ 33 zu a dieser Anweisung), sollen (§ 7 des Gesetzes), insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke berücksichtigt werden, wobei die Annahme zu Grunde liegt, daß es für den Nutzungswerth der ländlichen Wohngebäude neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise darauf ankommt, inwieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landessitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisses nach den Gesammtverhältnissen der Besitzungen von den Eigenthümern der letzteren gestellt zu werden pflegen, und daß deshalb aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerths dieser Gebäude zu entnehmen sei.

§ 35. Die gezahlten Miethspreise sollen für die Ermittelung des Nutzungswerths nicht maßgebend sein, sondern nur einen Anhalt gewähren können. Ein weiteres Gewicht darf mit Ausnahme des im Schlußsatz der Nr. 2 des § 8 des Gesetzes vorgesehenen Falles den gezahlten Miethspreisen in der Regel nicht beigelegt werden, da die Höhe der letzteren, sowie die Möglichkeit zur Vermiethung eines Gebäudes auf dem platten Lande in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Zufälligkeiten abhängt.

Insbesondere dürfen diejenigen Miethen, welche auf größeren Gütern von Arbeiterfamilien oder sonst zur Bewirthschaftung dieser Güter bestimmten Personen für die ihnen überlassenen Wohnungen, ebenso auch in Bauerndörfern für einzelne vermiethete kleine Gebäude oder Wohnräume gezahlt zu werden pflegen, niemals zum Anhalt für die Einschätzung genommen werden.

Als Haupteinschätzungsmerkmale sind demnach neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst die Größe und Beschaffenheit der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten, sowie die Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in Anwendung zu bringen.

§ 36. Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im § 7 des Gesetzes bezeichneten drei Hauptklassen zu überweisen, und sind hierfür die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke vorzugsweise entscheidend.

Für die Wohngebäude, welche der ersten — die Stufen 1 bis 6 des Tarifs umfassenden — Hauptklasse zu überweisen sind, ergeben sich die Anhaltpunkte unmittelbar aus dem Gesetz (§ 7 Nr. 1 und § 8 Nr. 1 und 2 des Gesetzes).

Für die Ueberweisung der Wohngebäude zur zweiten und dritten Hauptklasse ist als entscheidendes Kriterium hingestellt, ob die selbstständige ländliche Besitzung, zu welcher das betreffende Gebäude gehört, nach ungefährer Schätzung einen jährlichen Reinertrag von 1000 Thlr. und darüber abwirft oder nicht.

§ 37. Mit Beachtung der allgemeinen Veranlagungsgrundsätze wird sich die Veranlagungskommission zunächst über die Abgrenzung der drei Hauptklassen zur Veranlagung der ländlichen Wohngebäude des Näheren zu verständigen und im Allgemeinen festzustellen haben,

welche Kategorieen von Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben zu den selbstständigen Besitzungen d. h. also zu solchen Besitzungen zu rechnen, deren Eigenthümer nicht genöthigt sind, sich durch Tagearbeit, Lohnfuhren u. s. w. einen Nebenverdienst zu verschaffen;

sodann nach welchen Grundsätzen die Reinerträge der Besitzungen im Veranlagungsbezirk, beziehungsweise einzelnen Theilen desselben zu beurtheilen und gleichmäßig festzustellen;

insbesondere unter welchen Verhältnissen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen

Digitized by Google

Theilen desselben bei einer ländlichen Besitzung das Vorhandensein eines Reinertrags von 1000 Thlr. und darüber anzunehmen sein dürfte.

§ 38. Die zur ersten Hauptgebäudeklasse gehörigen, in Stufe 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzenden Wohngebäude sind im § 7 zu 1 und im § 8 zu 1 und 2 des Gesetzes näher bezeichnet und werden für deren Auswahl die Klassensteuerrollen die erforderlichen Anhaltpunkte gewähren.

Um für die einzelnen dieser Hauptklasse zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist gemäß § 8 zu Nr. 1 des Gesetzes davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben Morgen groß sein und den Reinertrag von 3 Thlr. jährlich nicht überschreiten.

Wenn also zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größern Umfange beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine zweite beziehungsweise für mehrere Familien Wohnungsraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe, sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen. Welche dieser Stufen zu wählen sei, muß sich darnach richten, in welchem Maße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammentreffen.

§ 39. Bei Ermittelung des Nutzungswerths der zur zweiten und dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist zu beachten, daß nach § 7 zu Nr. 2 und 3 des Gesetzes die Wohngebäude der zweiten Hauptklasse in die Stufen 7 bis 22 des Tarifs, die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude dagegen in die Stufen 17 bis 37 eingeschätzt werden sollen. Aus diesem Ineinandergreifen der Steuerstufen 17 bis 22 für beide Hauptklassen ergiebt sich, daß als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die neunzehnte Stufe mit einem Nutzungswerth von 140 bis 159 Thlr. jährlich, und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20. Stufe mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 160 bis 179 Thlr. festzuhalten sein wird, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptklasse angehören, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder 22 des Tarifs einzuschätzen sein werden, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglichster Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptklasse angehörige Wohngebäude nur ausnahmsweise und nur dann in die 17., 18. oder 19. Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein, oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind.

§ 40. Was insbesondere die Einschätzung der zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen im § 7 zu Nr. 2 des Gesetzes dafür ausgeworfenen Steuerstufen anbetrifft, so ist bei der Ermittelung des Nutzungswerths für ein bestimmtes Wohngebäude neben den im § 7 des Gesetzes aufgeführten allgemeinen Einschätzungsmerkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes und der Größe und Beschaffenheit des dazu gehörigen Hofraumes und Hausgartens, sowie neben den Gesammtverhältnissen der zum Gebäude gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, namentlich auch das Verhältniß, nach welchem die Nutzungswerthe der Wohngebäude der ersten Hauptklasse festgestellt sind, zu berücksichtigen, und im Anschlusse an die zur Stufe 6 veranlagten Gebäude der letztgedachten Hauptklasse die angemessene Steuerstufe und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel einzuschätzen sind, Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

	in die Stufen
etwa bis zu 250 Thlr. jährlich . . .	7— 9 des Tarifs,
von 250 Thlr. bis etwa 500 Thlr. jährlich	10—13 „ „
„ 500 „ „ „ 750 „ „	14—16 „ „
„ 750 „ „ „ 999 „ „	17—19 „ „.

§ 41. Der jährliche Nutzungswerth der zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist einerseits unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie der Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, andererseits im Hinblick auf diejenigen

Digitized by Google

Steuerstufen festzustellen, in welche Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten eingeschätzt worden sind.

Die der dritten Hauptklasse angehörigen Wohngebäude sind theils solche, deren Größe, Bauart und Beschaffenheit hinsichtlich des Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisses mit der dazu gehörigen Besitzung in einem angemessenen Verhältniß steht, theils solche, welche über dieses Bedürfniß hinausgehen und der persönlichen Annehmlichkeit, sowie dem persönlichen Lebensgenusse ihrer Besitzer in einem höheren Grade Rechnung tragen. Bei sonst gleichen Gesammtverhältnissen der beterffenden ländlichen Besitzungen werden Wohngebäude der letzteren Art in eine höhere Stufe des Tarifs zu verweisen sein, wie Wohngebäude der ersteren.

§ 42. Sofern von dem Provinziallandtage gemäß der Vorschrift unter Nr. 5 im § 8 des Gesetzes noch anderweite Merkmale festgestellt werden sollten, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung etwaiger provinzieller Eigenthümlichkeiten in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen, werden dieselben unter entsprechender Abänderung der in den §§ 34 bis 41 ertheilten Vorschriften besonders mitgetheilt werden.

§ 43. Die im § 8 zu Nr. 4 des Gesetzes (§ 33 zu b dieser Anweisung) bezeichneten ländlichen Gebäude sind in diejenige Stufe des Tarifs einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zweck der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis von der Regierung noch besonders bezeichnet werden.

§ 44. Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Einschätzung (§ 32 dieser Anweisung) sind die zum Veranlagungsbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften von dem Ausführungskommissar in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die einzelnen Mitglieder der Veranlagungskommission als Einschätzungsdeputirte die Gebäude unter Kontrole des Ausführungskommissars einer Voreinschätzung zu unterwerfen, dabei die Veranlagungsnachweisungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen, endlich insbesondere auch diejenigen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen haben, auf Grund deren für einzelne Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, die Voreinschätzung in den einzelnen Ortschaften je nach den obwaltenden Verhältnissen durch ein Mitglied der Veranlagungskommission allein oder durch je zwei dergleichen gemeinschaftlich bewirken zu lassen.

Die Einschätzungsdeputirten haben ihr Gutachten über den Nutzungswerth der einzelnen Gebäude in Spalte 21, im Falle einer zwischen zweien die Voreinschätzung gemeinschaftlich ausführenden Deputirten verbleibenden Meinungsverschiedenheit aber in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung einzutragen.

§ 45. Bei der Einschätzung ist Folgendes zu beachten:

1) Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften im § 7 und 8 des Gesetzes beziehungsweise in den §§ 34. bis 41 dieser Anweisung, endlich der von der Veranlagungskommission aufgestellten allgemeinen Einschätzungsgrundsätze (§ 32 dieser Anweisung) und im steten Hinblick auf die Einschätzungen in der nächstbelegenen Landstadt (Schlußsatz des § 7 des Gesetzes) beziehungsweise in der Normalstadt (§ 8 Nr. 4 des Gesetzes) geschehen.
2) Bei gleichen oder ähnlichen Gesammtverhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe, bessere oder schlechtere Bauart und bessere oder schlechtere Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe.
3) Wohngebäude, welche zu einer der § 7 des Gesetzes aufgestellten drei Hauptklassen gehören, dürfen nur dann in andere als die der betreffenden Hauptklasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie nach der Größe und Beschaffenheit der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesammtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirthschaft

Digitized by Google

derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w.

4) Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größern Umfang und Werth gehabt haben als jetzt, und diesen frühern Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe oder Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Besitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesammtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen.

5) Für Gebäude von ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlösser, umfangreiche Fabrikgebäude u. s. w.), deren Nutzungswerth durch Vergleichung mit anderen Wohngebäuden oder Fabrikanlagen in den nächstbelegenen Landstädten beziehungsweise den gemäß § 8 Nr. 4 des Gesetzes nach Anhörung der Provinziallandtage zu bezeichnenden Städten, nicht füglich ermittelt werden kann, muß ein angemessener Tarifsatz nach dem verständigen Ermessen der Kommission festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, sowie auf die Nutzungswerthe der übrigen Gebäude in den nächstbelegenen Landstädten Rücksicht zu nehmen ist. (Siehe § 25 dieser Anweisung zu c.)

6) Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflage belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflage selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.

§ 46. Die Einschätzungsdeputirten haben über ihre Thätigkeit an jedem Kalendertage ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein muß.

Insbesondere sind in diesem Protokoll die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben vorgekommen, zu vermerken:

a) wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschätzung verblieben sind,
b) wenn Einschätzungen nach dem Ermessen des oder der Einschätzungsdeputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind,
c) wenn die für ein Gebäude in Anspruch genommene Steuerfreiheit von dem oder den Einschätzungsdeputirten nicht anerkannt wird,
d) wenn einem in der Veranlagungsnachweisung als steuerpflichtig aufgeführten Gebäude nach der Ansicht des oder der Einschätzungsdeputirten die Steuerfreiheit zuzuerkennen ist,
e) wenn die Fortsetzung der Arbeiten des oder der Einschätzungsdeputirten aus irgend einem Grunde verhindert worden ist.

§ 47. Nach Beendigung der Voreinschätzungen hat die Veranlagungskommission die ausgeführten Voreinschätzungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, zu genehmigen beziehungsweise abzuändern, dabei auch über die bei der Voreinschätzung verbliebenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, erforderlichenfalls nach nochmaliger örtlicher Besichtigung, zu entscheiden.

Den gefaßten Beschlüssen gemäß sind die Spalten **22**, **23** und **24** der Veranlagungsnachweisung auszufüllen und dabei die von den Eintragungen der Einschätzungsdeputirten in Spalte **21** der Nachweisung abweichenden Beschlüsse der Kommission in der gedachten Spalte dergestalt zu registriren, daß der von dem oder den Deputirten angegebene Nutzungswerth lesbar durchstrichen und der von der Kommission angenommene Werth mit rother Dinte darübergeschrieben wird.

Endlich hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Musters der Veranlagungsnachweisung auszufüllen und abschließen zu lassen.

V. Vorschriften für das Publikations-, Reklamations- und Rekursverfahren.

§ 48. Nach Beendigung der Einschätzungen in allen städtischen und ländlichen Ortschaften des Veranlagungsbezirks hat der Ausführungskommissar deren Ergebnisse in einer Uebersicht nach Muster IV. zusammenzustellen, diese Uebersicht mittelst gutachtlichen Berichts über die Ausführung des gesammten Veranlagungswerks der Regierung vorzulegen, und von Letzerer die Genehmigung zur Einleitung des Publikationsverfahrens zu erbitten.

Muster IV.

Digitized by Google

§ 49. Nach ertheilter Genehmigung ist dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks durch den Ausführungskommissar

1) die Veranlagungsnachweisung,
2) für einen jeden Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Auszug aus der Veranlagungsnachweisung nach dem Muster V.,
3) den Gemeindevorständen in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, auch ein Verzeichniß der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude (§ 24 dieser Anweisung)

gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen.

§ 50. Der Gemeindevorstand hat die Auszüge (§ 49 zu 2) aus der Veranlagungsnachweisung binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfangs ab den Hauseigenthümern zu behändigen und den Letzteren dabei mitzutheilen, an welchem Ort und wie lange Zeit die Veranlagungsnachweisung zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werde. Demnächst hat er die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken, endlich die Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Veranlagungsnachweisung geordnet, nummerirt und geheftet, nebst der Veranlagungsnachweisung mit der Bescheinigung darüber dem Ausführungskommissar zurückzugeben, daß und wie lange die erstere zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen hat.

§ 51. Die Reklamationen müssen bei dem Ausführungskommissar schriftlich, unter Beifügung des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung (§ 49 Nr. 2), angebracht werden.

Der Ausführungskommissar hat die eingehenden Reklamationen in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist in eine nach Ortschaften geordnete Nachweisung nach Muster VI. zusammenzustellen, die Auszüge aus der Veranlagungsnachweisung den laufenden Nummern der Reklamationsnachweisung entsprechend zu numeriren, etwa erforderliche thatsächliche Ermittelungen vorzunehmen, das Gutachten der Veranlagungskommission einzuholen, sein eigenes abzugeben und endlich die Verhandlungen (Veranlagungsnachweisung nebst Unterlagen, die Reklamationsschriften und Reklamationsnachweisung) der Regierung einzureichen.

Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präclusivfrist eingehen, sind vom Ausführungskommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 52. Die Regierung entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Veranlagungsnachweisung und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung dem Ausführungskommissar wieder zugehen.

Erfolgt die Zurückweisung der Reklamation, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt anzugeben.

§ 53. Dem Rekurse, welcher schriftlich bei dem Ausführungskommissar anzubringen ist, muß der ablehnende Bescheid der Regierung (§ 52) beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechswöchentlichen Präclusivfrist zur Anbringung der Rekurse bei dem Ausführungskommissar eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Rekursgesuche nimmt der Ausführungskommissar ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchem der Rekurs Veranlassung giebt; stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem Muster VII. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht die Nachweisung mit den Rekursschriften, den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit einer Abschrift der in der Veranlagungsnachweisung über das betreffende Gebäude enthaltenen Vermerke nach dem Muster I. beziehungsweise III. der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungskommissar vorgelegten Unterlagen und den nach § 48 dieser Anweisung aufgestellten Uebersichten, welche zuvor nach den durch die Entscheidung der Reklamationen herbeigeführten Abänderungen zu berichtigen und in ihren Schlußresultaten zu einer Bezirksübersicht — nach Städten und plattem Lande getrennt — nach dem Muster IV. zusammenzustellen sind, dem Finanzminister.

Berlin, den 14. October 1862.

Der Finanzminister von Bodelschwingh.

Digitized by Google

Gebäudesteuerveranlagung.

Muster I. (zu §. 18.)

Regierungsbezirk.....
Kreis.....
Veranlagungsbezirk.....

Veranlagungsnachweisung
der
Stadtgemeinde Neustadt.
(Städte)
(und den Städten gleichzustellende Ortschaften des platten Landes).

Bemerkung. Die Eintragungen in Kursivschrift und fetten Ziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nr.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung. Straße, Platz rc.	Nr.	Bezeichnung der Besitzung nach dem Hypothekenbuch.	Name, Vornamen und Stand des Eigenthümers.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Bauart der Umfassungswände.	Nähere Beschreibung der Gebäude, Anzahl der in denselben enthaltenen Räume u. s. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	*Wilhelmsstrasse*	1	18	*Mensel, Gottfried, Stadtrath*	*a) Haupthohnhaus mit Seitenflügel, kleinem Hofraum und einem etwa 3/4 Morgen grossen Hausgarten*	3	*Gut*	*Massiv*	*2 Säle, 12 Stuben, 9 Kammern, 3 Küchen; ausserdem Keller und Bodenraum mit 5 Kammern. Das zweite Stockwerk ist 1855 neu aufgesetzt.*
					b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe.	2	*Gut*	*Fachwerk*	*Im Erdgeschoss Stallung für 3 Pferde; im ersten Stockwerk 2 Stuben, 1 Kammer, Küche, Bodenraum, 1856 neu gebaut.*
2	*daselbst*	2	42	*Schuler, Ernst, Fabrikant*	*a) Wohnhaus mit Hofraum von etwa 1 Morgen Grösse*	1	*Gut*	*Massiv*	*1 Saal, 5 Stuben, 2 Dachstuben, Küche, Keller.*
					b) Fabrikgebäude (Kattunfabrik).	2	*Mittelmässig*	*Massiv*	*4 Arbeitssäle, 8 Stuben, 4 Kammern.*
					c) Maschinenhaus	1	*Gut*	*Massiv*	*Maschinenraum u. zwei Stuben.*
					d) Kohlenschuppen	1	*Schlecht*	*Fachwerk*	*Einen ungetrennten Raum enthaltend.*
3	*daselbst*	3	40	*Gänser, Karl, Kaufmann*	*a) Wohnhaus mit geräumigem Hofraum und Hausgarten von 3/4 Morgen Grösse*	2	*Gut*	*Massiv*	*1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. Im Jahre 1856 ist an der Westseite in jedem Stockwerk ein Zimmer angebaut.*
					b) Hintergebäude	1	*Mittelmässig*	*Fachwerk*	*Waschküche und Holzstall, Bodenraum.*

Digitized by Google

Grund der etwaigen Steuerfreiheit	Seit dem Jahre 1853 ist an Miethe gezahlt worden: Bezeichnung des Gebäudetheils.	im Durchschnitt der Jahre.	Betrag. Mk.	Nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes ist der jährliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, anzunehmen auf Mk.	Der jährliche Durchschnittsmiethswerth beträgt demnach Mk.	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Innerhalb des Zeitraums der Jahre 1852 bis 1862 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden: im Jahre.	für Thaler.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes Mk.	Nach dem Beschluß der Veranlagungskommission: jährlicher Nutzungswerth Mk.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer: nach §. 5. zu 1. zu 4%. Mk. Sgr.	nach §. 5. zu 2 zu 2%. Mk. Sgr.	Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22	23.	24.	25.
	Erdgeschoss	53/58	100	„	108	*Aachen-München* 8000 *Thlr*	1852	8000	460	460	31	18 „	„ „	*In dem Kaufpreise sind anderweite Grundstücke zum Werthe von etwa 2000 Thlr. mit enthalten.*
		59/62	120	„										
	1. Stockw.	57/60	200	„	236									
		60/61	250	„										
		61/62	250	„										
	2. Stockw. nebst Garten	„	„	153	150									
					494									
	Stall	60/62	40	„	40	1000	„	„	75	75	14	2 24	„ „	
	1 Stockw.	59/62	50	„	50									
					90									
Zur Aufbewahrung von Brennmaterialien nach §. 3 zu 7.	„	„	„	250	250	*Colonia* 5000	1850	20000	250	250	24	10 „	„ „	*In dem Kaufpreise ist der etwa auf 5000 Thlr. auszuschlagende Werth der mitüberlassenen Maschinen mit inbegriffen.*
	„	„	„	350	350	6000			350	300	20	„ „	6 „	
	„	„	„	60	60	1200			60	60	13	„ „	1 6	*Der Hausgarten ist nur Grundsteuer veranlagt.*
	„	„	„	„	„	50			„	„	„	„ „	„ „	
	Erdgeschoss	„	„	130	130	„	„	„	270	270	24	10 „	„ „	*Die Wohnung im 1. Stockwerk ist an den Sohn des Haus-Eigenthümers sehr niedrig vermiethet.*
	1 Stockw.	55/62	100	„	100									
					230									
	„	„	„	20	20	„	„	„	20	20	6	„ „	„ 12	
						Zusammen Seite . .	(Anzahl) zu 4%.	zu 2%.			—			**Bemerkung.** Die Spalten 20, 21, 23 und 24 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren unter Beifügung der Anzahl der Gebäude, welche a) nach dem Satze von 4% b) nach dem Satze von 2% steuern.

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Steuerstufe.	Nach § 5 zu 1. des Gesetzes.			Nach § 5 zu 2. des Gesetzes.		
	Steuersatz. Mk. Pfg.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Mk. Pfg.	Steuersatz. Mk. Pfg.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Mk. Pfg.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	— 4	205	27 10	— 2	422	28 4
2	— 6	175	35 „	— 3	103	10 9
3	— 8	186	49 18	— 4	214	28 16
4	— 12	121	48 12	— 6	192	38 12
5	— 18	134	80 12	— 9	151	45 9
6	— 24	136	108 24	— 12	142	56 24
7	1 —	157	157 —	— 15	121	60 15
8	1 6	205	246 „	— 18	107	64 6
9	1 12	226	316 12	— 21	93	65 3
10	1 18	201	321 18	— 24	„	„ „
11	1 24	162	291 18	— 27	63	56 21
12	2 —	170	340 —	1 —	15	15 —
13	2 12	99	237 18	1 6	„	„ „
14	2 24	106	296 24	1 12	14	19 18
15	3 6	83	265 18	1 18	1	1 18
16	3 18	12	43 6	1 24	2	3 18
17	4 —	114	456 —	2 —	8	16 —
18	4 24	„	„ „	2 12	2	4 24
19	5 18	„	„ „	2 24	„	„ „
20	6 12	„	„ „	3 6	„	„ „
21	7 6	30	216 „	3 18	3	18 „
22	8 —	46	368 —	4 —	„	„ —
23	9 —	57	513 —	4 15	„	„ „
24	10 —	61	610 —	5 —	1	5 —
25	11 —	63	693 —	5 15	„	„ „
26	12 —	22	264 —	6 —	„	„ —
27	13 —	„	„ —	6 15	„	„ „
28	14 —	„	„ —	7 —	„	„ —
29	15 —	„	„ —	7 15	„	„ „
30	16 —	7	112 —	8 —	„	„ —
31	18 —	„	„ —	9 —	„	„ —
32	20 —	„	„ —	10 —	„	„ —
33	22 —	1	22 —	11 —	„	„ —
34	24 —	1	24 —	12 —	„	„ —
35	26 —	„	„ —	13 —	„	„ —
Zu übertragen		2780	6143 10	— —	1656	537 17

Steuerstufe.	Nach § 5 zu 1. des Gesetzes.			Nach § 5 zu 2. des Gesetzes.		
	Steuersatz. Mk. Pfg.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Mk. Pfg.	Steuersatz. Mk. Pfg.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Mk. Pfg.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Uebertragen		2780	6143 10	— —	1656	537 17
36	28 —	4	112 —	14 —	„	„ —
37	30 —	2	60 —	15 —	„	„ —
38	32 —	„	„ —	16 —	„	„ —
39	34 —	„	„ —	17 —	„	„ —
40	36 —	„	„ —	18 —	„	„ —
41	38 —	1	38 —	19 —	„	„ —
42	40 —	„	„ —	20 —	„	„ —
43	44 —	1	44 —	22 —	„	„ —
44	48 —	„	„ —	24 —	„	„ —
45	52 —	„	„ —	26 —	„	„ —
46	56 —	„	„ —	28 —	„	„ —
47	60 —	1	60 —	30 —	„	„ —
48	64 —	„	„ —	32 —	„	„ —
49	68 —	„	„ —	34 —	„	„ —
50	72 —	„	„ —	36 —	„	„ —
51	76 —	„	„ —	38 —	„	„ —
52	80 —	„	„ —	40 —	„	„ —
53	88 —	„	„ —	44 —	„	„ —
54	96 —	„	„ —	48 —	„	„ —
55	104 —	„	„ —	52 —	„	„ —
56	112 —	„	„ —	56 —	„	„ —
Zusammen		2789	6457 10	— —	1656	537 17

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861.

zu 1.	(Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses ꝛc.)	„
„ 2.	(Gebäude des Staats, der Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.)	1
„ 3.	(Zum Unterricht ꝛc. bestimmte Gebäude)	
„ 4.	(Gottesdienstliche Gebäude ꝛc.)	
„ 5.	(Gebäude der Geistlichen ꝛc.)	
„ 6.	(Armenhäuser, Gefängnißhäuser ꝛc.)	
„ 7.	(Scheunen, Ställe ꝛc.)	182
„ 8.	(Zu Ent- und Bewässerungsanlagen dienende, unbewohnte Gebäude ꝛc.)	„
	Zusammen	183

Digitized by Google

Muſter II. (zu § 15.)

Gebäudeſteuerveranlagung.

Uebernommen in die Veranlagungsnachweiſung unter Nr. *1. (2. 3.)*

Gemeinde *Neustadt*
Straße (Platz) *Wilhelmstrasse*
Nr. *1. (2. 3.)*

Tabellariſche Ueberſicht

der

zu dem Grundſtücke des
Stadtrath Gottfried Menzel (Fabrikanten Ernst Schultze — Kaufmann Karl Günter)
gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.

Von den umſtehend bezeichneten Gebäuden wird auf Grund des § 3 des Gebäudeſteuergeſetzes vom 21. Mai 1861 ſeitens des Eigenthümers die Steuerfreiheit in Anſpruch genommen.

Von dem Gebäude unter Nr.	Angabe des Grundes.	Gutachten des Gemeindevorſtandes.
4	*(Zum Beispiel 2 umstehend) Lediglich zur Aufbewahrung von Brennmaterialien bestimmt.*	*Nach § 3 zu 7 des Gesetzes steuerfrei.*

Bemerkung.
Die Eintragungen in Cursivschrift und Cursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der einzelnen Gebäude Hofräume und Gärten.	Nummer des Hypothekenbuchs.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart der Umfassungswände.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume, wie letztere abtheilungsweise zusammen benutzt werden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	1. Beispiel.				
1.	Wohnhaus (Vordergebäude mit Seitenflügel) mit Hofraum und Hausgarten	18	3	Massiv	a) Im Erdgeschoss: 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 2 Bodenkammern; b) im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 2 Keller, 2 Bodenkammern; c) im 2. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 1 Bodenkammer und der Hausgarten.
2.	Wohnhaus (Hintergebäude) rechts auf dem Hofe		2	Fachwerk	a) im Erdgeschoss: Stallung für 3 Pferde; b) im 1. Stockwerk: 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche; dazu 1 Bodenkammer.
	2. Beispiel.				
1.	Wohnhaus mit Hofraum	42	1	Massiv	Enthaltend: 1 Saal, 5 Stuben, 1 Küche; dazu 2 Dachstuben, Bodengelass und Keller;
2.	Fabrikgebäude (Kattunfabrik)		2	Massiv	im Erdgeschoss: 2 Arbeitssäle, 4 Stuben, 2 Kammern; ebensoviel im 1. Stockwerk;
3.	Maschinenhaus		1	Massiv	Maschinenraum und 2 Stuben;
4.	Kohlenschuppen		1	Fachwerk	einen ungetrennten Raum enthaltend.
	3. Beispiel.				
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	16	2	Massiv	Im Erdgeschoss: 5 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller und Bodengelass, nebst ½ des Hausgartens; im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 1 Küche, 2 Kammern, dazu Keller und Bodengelass, nebst ½ des Hausgartens;
2.	Hintergebäude		1	Fachwerk	Holzstall und Waschküche, Bodenraum.

Digitized by Google

Seit dem Jahre 1853 einschließlich hat der Eigenthümer an Miethe bezogen		Der durchschnittliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirkl. gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, ist anzunehmen nach dem Gutachten des		Seit dem Jahre 1853 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden		Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist	Bemerkungen.
im Jahre	Thaler	Hauseigenthümers auf Thlr.	Gemeindevorstandes auf Thlr.	im Jahre	für Thaler		
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1853/58	100	"	"	1853	8000	Aachen-München 8000 Thaler	In dem Kaufpreise von 8000 Thalern sind anderweite Grundstücke zum Werthe von 2000 Thlrn. mit enthalten.
1859/62	120	"	"				
1856/57	200	"	"				Die Wohnung im 1. Stockwerk wurde vor dem Jahre 1856 vom Eigenthümer selbst bewohnt.
1858/60	250	"	"				
1860/62	250	"	"				
"	"	150	150				Das 2. Stockwerk ist im Jahre 1855 neu aufgesetzt und wird seitdem vom Eigenthümer bewohnt.
1860/62	40	"	"			1000	Der Hausgarten liegt unmittelbar am Hause, ist etwa ¼ Morg. gross und wird vom Eigenthümer allein benutzt.
1859/62	50	"	"				Das Wohnhaus unter No. 2 auf dem Hofe ist 1856 neugebaut.
"	"	200	250			Colonia 5000	In dem Kaufpreise von 20,000 Thlrn. ist der etwa auf 5000 Thlr. zu veranschlagende Werth der mitübertassenen Maschinen etc. mit einbegriffen.
"	"	350	350	1859	20000	6000	
"	"	60	60			1200	Der zum Gebäude gehörige Hofraum ist etwa 2 Morgen gross.
"	"	"	"			50	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
"	"	100	130				Die Wohnung im Erdgeschoss ist vom Eigenthümer bewohnt und diejenige im 1. Stock ist an den Sohn des Hauseigenthümers vermiethet.
1855/62	100	"	"				
				1854	4000		Der Hofraum ist geräumig, der Hausgarten etwa ¼ Morg. gross und hinter dem Hause befindlich.
"	"	20	20				Im Jahre 1859 ist in jedem Stockwerk an der Westseite des Hauses ein Zimmer angebaut.

Daß die in der vorstehenden Nachweisung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit versichert.

.....den.....186

.....

Muster III. (zu §. 27.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk.....
Kreis .....
Veranlagungsbezirk .....

Veranlagungsnachweisung

der

Landgemeinde (des selbstständigen Gutsbezirks) N. N.

(Plattes Land.)

Bemerkung. Die Eintragungen in Kursivschrift und fetten Ziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nr.	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Bezeichnung im Hypothekenbuch.	Name, Vornamen und Stand des Eigenthümers.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart: der Umfassungswände.	Bauart: des Daches.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Nähere Beschreibung der einzelnen Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer und Kammern.
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.
1	*Bauergut No. 7.*	**12**	*Wenzel, Traugott, Bauer*	*a. Wohnhaus mit geräumigem Hofraum und Hausgarten von 3/4 Morgen Grösse*	**1**	*Massiv*	*Ziegel*	*Mittel*	**2** *heizbare Stuben,* **4** *nicht heizbare Kammern, Küche, Keller. Das Gebäude ist hell und geräumig.*
				b. Stallgebäude	**1**	*Fachwerk m. Ziegeln*	*Stroh*	*Gut*	*Raum für* **2** *Pferde,* **6** *Kühe und* **20** *Schafe.*
				c. Scheune	**1**	*Fachwerk m. Lehm*	*Stroh*	*Gut*	**1** *Tenne.*
2	*Häuslerstelle No. 8.*	**13**	*Schulze, Wilhelm, Häusler*	*Wohnhaus mit kleinem Hofraum und Hausgarten von 1/4 Morgen Grösse*	**1**	*Lehm*	*Stroh*	*Schlecht*	**1** *heizbare Stube,* **1** *nicht heizbare Kammer, Keller.*
3	*Häuslerstelle No. 10.*	**21**	*Müller, Wilhelm, Häusler*	*Wohnhaus mit unbedeutendem Hofraum ohne Hausgarten*	**1**	*Fachwerk m. Lehm*	*Stroh*	*Gut*	**2** *heizbare Stuben,* **3** *nicht heizbare Kammern,* **1** *Küche, Keller.*
4	*Laurahütte*	**8**	*Lange, Wilhelm, Kommerzienrath*	*a. Wohnhaus mit 2 1/2 Morgen Hofraum u. Hausgarten von 7/8 Morgen Grösse*	**1**	*Massiv*	*Ziegel*	*Gut*	**3** *heizbare Stuben,* **3** *nicht heizbare Kammern,* **1** *Küche, Keller.*
				b. Hammerwerk	**1**	*Massiv*	*Ziegel*	*Gut*	*Ausser dem für das Hammerwerk selbst bestimmten Raum befinden sich* **2** *nicht heizbare Kammern im Gebäude.*
				c. Schuppen neben dem Hammerwerk	**1**	*Massiv*	*Ziegel*	*Schlecht*	**2** *nicht heizbare Abtheilungen und Bodenraum, welche lediglich zur Aufbewahrung von Rohstoffen und Brennmaterialien dienen.*
				d. u. s. w.					
5	*Gärtnerstelle No. 11.*	**14**	*Schmidt, Emil, Gärtner*	*a. Wohnhaus mit kleinem Hofraum und 1/2 Morg. Hausgarten*	**1**	*Fachwerk m. Ziegeln*	*Stroh*	*Schlecht*	**1** *heizbare Stube,* **3** *nicht heizbare Kammern,* **1** *Küche, Kellergelass.*
				b. Scheune	**1**	*Lehm*	*Stroh*	*Schlecht*	**1** *Tenne.*
6	*Friedrichsruh*	**57**	*Aron, Karl, Banquier*	*a. Landhaus mit sehr geräumigem Hofraum*	**2**	*Massiv*	*Pappe*	*Sehr gut*	**1** *Saal,* **7** *Stuben,* **3** *Kammern, sämmtlich heizbar;* **1** *Küche, Keller; hell und geräumig gebaut.*
				b. Pferdestall mit Wagenremise.	**1**	*Fachwerk m. Ziegeln*	*Ziegel*	*Gut*	*Raum f.* **3** *Pferde u.* **1** *Wagen.*

Digitized by Google

Wand der zu Steuerfreiheit.	Anzahl der Familien, welchen das Gebäude zur Wohnung dient.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke		Ist das Gebäude an Personen vermiethet, die weder zur Besitzung noch zur Bewirthschaftung der Besitzung dienen?	Innerhalb des zehnjährigen Zeitraums vom Jahre 1833 bis 1842 einschließlich ist von dem Gebäude vermiethet gewesen			Angabe der Gesellschaft, bei welcher und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Obmannes.	Nach dem Beschluß der Veranlagungskommission				Bemerkungen
												Jahresbetrag der Steuer		
		Wiese. Morgen.	Reinertrag Rthl.		an Räumen.	im Durchschnitt der Jahre.	Jährlich für Rthl.		Rthl.	Steuerfuße.		nach § 3. zu 1. zu 4%. Rthl.	Sgr.	nach § 3. zu 2. zu 2%. Rthl.	Sgr.	
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.		15.
	1	220	450	nein	„	„	„	Provinziel 800 Thlr.	60	60	13	2	12	„	„	
Stallgebäude nach § 3. zu 7.	„	„	„	„	„	„	„	200 Thlr.	„	„	„	„	„	„	„	
Scheune nach § 3. zu 7.	„	„	„	„	„	„	„	100 Thlr.	„	„	„	„	„	„	„	
	1	„	„	neun	„	„	„	100 Thlr.	4	4	1	„	4	„	„	
	2	3	12	ja	1 Stube und 1 Kammer.	18 Woch.	12	200 Thlr.	12	15	5	„	18	„	„	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
	1	„	„	neun	„	„	„	Colonia 1000 Thlr.	90	90	16	3	18	„	„	Das Wohnhaus ist stets mit dem Hammerwerk zusammen verpachtet gewesen.
	„	„	„	nein	„	„	„	800 Thlr.	40	40	10	„	„	„	24	
zur Aufbewahrung von Heranmaterialien und Rohstoffen nach § 3. zu 7.	„	„	„	nein	„	„	„	100 Thlr.	„	„	„	„	„	„	„	
	1	30	90	neun	„	„	„	Colonia 250 Thlr.	25	25	7	1	„	„	„	Wohnhaus und Scheune befinden sich unter einem Dache.
Scheune nach § 3. zu 7.	„	„	„	„	„	„	„		„	„	„	„	„	„	„	
	„	612	32	nein	„	„	„	Aachen-Münchener 2000 Thlr.	120	150 / 120	19 / 7	5	18	„	„	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
	„	„	„	„	„	„	„	300 Thlr.	25	25	7	„	„	„	15	
						Zusammen Seite		Anzahl zu 4%. / 2%.				—		—		Bemerkung. Die Spalten 20, 21, 23 u. 24 sind seltenweise zu summiren und zu recapituliren unter Beifügung der Anzahl der Gebäude, welche a. nach dem Satze von 4%. b. „ „ „ „ 2%. steuern.

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Steuerstufe.	Nach § 5 zu 1. des Gesetzes. Steuersatz. Rtl. Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Rtl. Sgr.	Nach § 5 zu 2. des Gesetzes. Steuersatz. Rtl. Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Rtl. Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	— 4			— 2		
2	— 6			— 3		
3	— 8			— 4		
4	— 12			— 6		
5	— 18			— 9		
6	— 24			— 12		
7	1 —			— 15		
8	1 6			— 18		
9	1 12			— 21		
10	1 18			— 24		
11	1 24			— 27		
12	2 —			1 —		
13	2 12			1 6		
14	2 24			1 12		
15	3 6			1 18		
16	3 18			1 24		
17	4 —			2 —		
18	4 24			2 12		
19	5 18			2 24		
20	6 12			3 6		
21	7 6			3 18		
22	8 —			4 —		
23	9 —			4 15		
24	10 —			5 —		
25	11 —			5 15		
26	12 —			6 —		
27	13 —			6 15		
28	14 —			7 —		
29	15 —			7 15		
30	16 —			8 —		
31	18 —			9 —		
32	20 —			10 —		
33	22 —			11 —		
34	24 —			12 —		
35	26 —			13 —		
Zu übertragen				— —		

Steuerstufe.	Nach § 5 zu 1. des Gesetzes. Steuersatz. Rtl. Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Rtl. Sgr.	Nach § 5 zu 2. des Gesetzes. Steuersatz. Rtl. Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Rtl. Sgr.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Uebertragen				— —		
36	28 —			14 —		
37	30 —			15 —		
38	32 —			16 —		
39	34 —			17 —		
40	36 —			18 —		
41	38 —			19 —		
42	40 —			20 —		
43	44 —			22 —		
44	48 —			24 —		
45	52 —			26 —		
46	56 —			28 —		
47	60 —			30 —		
48	64 —			32 —		
49	68 —			34 —		
50	72 —			36 —		
51	76 —			38 —		
52	80 —			40 —		
53	88 —			44 —		
54	96 —			48 —		
55	104 —			52 —		
56	112 —			56 —		
Zusammen				— —		

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861,

zu 1. (Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses ꝛc.) .....
„ 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.) .....
„ 3. (Zum Unterricht ꝛc. bestimmte Gebäude) .....
„ 4. (Gottesdienstliche Gebäude ꝛc.) .....
„ 5. (Gebäude der Geistlichen ꝛc.) .....
„ 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser ꝛc.) .....
„ 7. (Scheunen, Ställe ꝛc.) .....
„ 8. (Zu Land- und Bewässerungsanlagen dienende, unbewohnte Gebäude ꝛc.) .....

Zusammen.....

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Zweite außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte № 46. der Königlichen Regierung zu Magdeburg
pro 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den zur Herstellung des bundesgesetzlich gewährleisteten Rechtszustandes bezüglich der Grafschaft Wernigerode abgeschlossenen Receß vom 8. Januar c.

Nachdem des Königs Majestät den zur Herstellung des bundesgesetzlich gewährleisteten Rechtszustandes bezüglich der Grafschaft Wernigerode abgeschlossenen Receß vom 8. Januar d. J. durch Allerhöchste Ordre vom 25. August d. J. zu bestätigen geruht haben, werden die vorbezeichneten Documente hiermit durch den nachfolgenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 1. November 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. gez. von Witzleben.

Auf Grund der Königlichen Verordnung vom 12. November 1855, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1854 wegen Declaration der Verfassungs-Urkunde noch erforderlichen Maaßregeln zur Herstellung des bundesgesetzlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend (G.-S. S. 688), sind zwischen dem Königlichen Commissar Staats-Minister und Ober-Präsidenten von Düesberg und dem Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode, nachdem des Prinz-Regenten, jetzigen Königs Majestät über die Ergebnisse der stattgefundenen Verhandlungen durch die Ordre vom 20. Juni 1859 Allerhöchstihre Entscheidung zu treffen geruht haben, in Betreff des Rechtszustandes des gräflichen Hauses zu Stolberg-Wernigerode bezüglich der Grafschaft Wernigerode die nachstehenden Abänderungen und Erläuterungen der Recesse vom 19. Mai 1714 und $\frac{\text{13. August}}{\text{17. September}}$ 1822 unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung vereinbart worden.

§ 1. Es wird anerkannt

a) daß die Bestimmungen der §§ 2, 4, 6, 7 des Recesses vom $\frac{\text{13. August}}{\text{17. September}}$ 1822 hinsichtlich der Standesvorzüge des Grafen, der Familienverträge des gräflichen Hauses, der Befreiung des Grafen und der Mitglieder seiner Familie von der Militairpflicht und der Befreiung der in der Grafschaft belegenen Schlösser und Häuser, welche zum Wohnsitze des Grafen und seiner Familie für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden von der Einquartirung in fortdauernder Geltung bestehen, und

b) daß dem Grafen das Recht zustehe, sich in Rechtsstreitigkeiten mit seinen Pächtern, Abgabe- und Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern durch diejenigen seiner Domanial-, Rent- und Verwaltungs-Behörden, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, vertreten zu lassen; dieselben bedürfen hierzu keiner besonderen Legitimation, wenn die Behörde ein standesherrliches Collegium bildet oder der Einzelne für sein Amt gerichtlich verpflichtet ist.

§ 2. Ferner wird zugestanden, daß zu den im § 2 des Recesses vom $\frac{\text{13. August}}{\text{17. September}}$ 1822 im Allgemeinen erwähnten Standesvorzüge des gräflichen Hauses auch folgende Gerechtsame gehören:

a) die unbeschränkte Freiheit des Grafen und der Mitglieder seiner Familie, ihren Aufenthalt in jedem zum Deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen,

b) das Recht des Hauptes der gräflichen Familie, innerhalb der Grafschaft Wernigerode aus seinen Privat-Einkünften Ehrenwachen zu unterhalten, welche jedoch dadurch von der allgemeinen Militairpflicht nicht befreit werden.

§ 3. Die Freiheit des Grafen und der in der Grafschaft Wernigerode lebenden Mitglieder seiner Familie von allen ordentlichen Personalsteuern, sowie die Freiheit der in der Grafschaft Wernigerode belegenen alten Stammgüter des gräflichen Hauses von der Grundsteuer wird nach Maaßgabe der Bestimmungen im § 8 des Recesses vom $\frac{\text{13. August}}{\text{17. September}}$ 1822 als fortbestehend anerkannt; die Freiheit von der Grundsteuer findet jedoch bei den später zu den gräflichen Stammgütern erworbenen oder noch zu erwerbenden Grundstücken nicht statt und hört auf, sobald eine gräfliche grundsteuerfreie Besitzung durch Veräußerung auf irgend eine Art in andere Hände kommt. Zugleich wird bestimmt, daß die Aufhebung der

Digitized by Google

Grundsteuer-Freiheit der vorerwähnten Stammgüter gegen Gewährung einer Entschädigung im zwanzigfachen Betrage der neuaufzuziehenden Grundsteuer erfolgen könne, und die Feststellung des Zeitpunktes der Aufhebung derselben dem Finanz-Minister überlassen bleibe.

§ 4. An die Stelle der im § 14 des Recesses von 1822 enthaltenen Bestimmungen über die Publikation der Königlichen Gesetze und Verordnungen tritt das diesen Gegenstand betreffende Gesetz vom 3. April 1846 (G.-S. S. 151).

§ 5. Anstatt der dem Grafen nach § 15 des Recesses von 1822 gebührenden Hälfte des confiscirten Vermögens der ausgetretenen Militairpflichtigen erhält der Graf in Zukunft die Hälfte der an die Stelle der Confiscation getretenen Geldstrafe (§ 110 des Strafgesetzbuchs).

§ 6. Die Königliche Verordnung vom 12. November 1855, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend (G.-S. S. 686) wird auch auf das gräfliche Haus zu Stolberg-Wernigerode für anwendbar erklärt und werden demnach die Bestimmungen in den §§ 21 und 22 des Recesses von 1822 rücksichtlich des Gerichtsstandes des Grafen und der Mitglieder seiner Familie in bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten insoweit aufgehoben, als sie mit den Bestimmungen der angezogenen Königlichen Verordnung nicht vereinbar sind, insbesondere tritt statt der Competenz des Kammergerichts die Competenz des Appellationsgerichts zu Halberstadt in den gedachten Rechtsangelegenheiten ein. In Beziehung auf die Entscheidung von Streitigkeiten, welche hinsichtlich der recesmäßigen Rechte des gräflichen Hauses entstehen sollten, verbleibt es jedoch bei den Bestimmungen im letzten Absatz des § 1 des Recesses von 1822.

§ 7. Der Graf verzichtet auf die ihm bis zum Jahre 1849 auf Grund der Artikel II. und X. des Recesses von 1714 und der §§ 23, 24 und 25 des Recesses von 1822 zugestandenen Gerichtsbarkeit, dagegen werden dem Grafen folgende Gerechtsame eingeräumt:

a) dem Grafen wird das Recht der Präsentation zu drei Richter-, einer Rechts-Anwalts-, vier Subalternen-, einer Bureau-Diätarien- und vier Unterbeamten-Stellen an der Kreis-Gerichts-Deputation zu Wernigerode zugestanden, die Anstellung eines Richters, eines Rechts-Anwalts, eines Unterbeamten, sowie der etwa erforderlichen Diätarien verbleibt der Staatsregierung, welche auch aus den bei der Deputation fungirenden Richtern den Dirigenten zu bestellen hat;

b) es dürfen jedoch nur solche Personen Seitens des Grafen präsentirt werden, welche die vorschriftsmäßige Qualification besitzen;

c) bei den zunächst entstehenden Vacanzen von Stellen vorgedachter Art erfolgt die Präsentation durch den Grafen so lange, bis die Zahl der auf seine Präsentation zu ernennenden Beamten der betreffenden Kategorie erfüllt ist;

d) bei späteren Vacanzen, welche durch den Abgang eines präsentirten Beamten entstehen, übt der Graf sein Präsentationsrecht von Neuem; dagegen werden Vacanzen, welche durch den Abgang der von der Staatsregierung ohne Concurrenz des Grafen ernannten Beamten entstanden sind, auch von der letzteren selbstständig wieder besetzt;

e) in allen Angelegenheiten, welche aus der Grafschaft Wernigerode bei der Kreis-Gerichts-Deputation zu Wernigerode und deren Commissionen anhängig werden, erkennen und verfügen die Kreisgerichts-Deputation und die vorgenannten Commissionen als Königlich Preußische und Gräflich Stolberg-Wernigerodische Kreisgerichts-Deputation resp. Commission und bedienen sich eines aus den combinirten Königlichen und Gräflichen Wappen gebildeten Siegels;

f) die Kosten der Rechtspflege in der Grafschaft werden sämmtlich aus der Staatskasse ohne einen Beitrag des Grafen bestritten; die Staatskasse bezieht dagegen alle Nutzungen der Gerichtsbarkeit;

g) die in der Grafschaft fungirenden Polizei-Anwalte werden von dem Grafen aus den hierzu qualificirten Eingesessenen der Grafschaft, insbesondere aus den in der Grafschaft angestellten Polizei- oder Communal-Beamten ernannt und besoldet.

§. 8. Das dem Grafen in dem Artikel 26 des Recesses von 1714 und § 15 al. 1 des Recesses von 1822 bewilligte Recht zum Bezuge von Polizei-Strafen ist nur nach Maaßgabe der bestehenden Gesetzgebung auszuüben.

§ 9. Das Begnadigungsrecht, welches dem Grafen in Art. 17 des Recesses von 1714 zugestanden ist, wird dahin beschränkt, daß derselbe fortan nur befugt ist, Polizei-Strafen, soweit sie in Gelde bestehen und zu deren Erhebung die Gräflichen Behörden befugt sind, zu mildern oder ganz zu erlassen.

§ 10. Der § 26 des Recesses von 1822 wird dahin ergänzt, daß das Gräfliche Consistorium unmittelbar unter dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe in Absicht derjenigen kirchlichen Angelegenheiten

Digitized by Google

steht, welche durch die Allerhöchste Ordre vom 26. Januar 1849, die künftige Verwaltung der Evangelischen Kirchen-Angelegenheiten betreffend (G.-S. S. 125) und vom 29. Juni 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung u. s. w. (G.-S. S. 343) dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe überwiesen sind.

§ 11. Der Graf entsagt allen etwaigen Ansprüchen wegen der Verluste, welche für ihn durch das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (G.-S. S. 77) entstanden sind.

Wernigerode, den 8. Januar 1862.

(gez.) v. Düesberg, Staats-Minister und Ober-Präsident. L. S.

(gez.) Otto, G. z. Stolberg. L. S.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. wollen dem zwischen dem Königlichen Immediat-Commissarius, Staats-Minister und Ober-Präsidenten von Düesberg und dem Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode wegen Wiederherstellung der dem gräflichen Hause zu Stolberg-Wernigerode durch die Recesse vom 19. Mai 1714 und $\frac{\text{13. August}}{\text{19. September}}$ 1822 in Beziehung auf die Grafschaft Wernigerode eingeräumten, durch die Landesgesetze seit 1. Januar 1848 verletzten Rechte abgeschlossenen Recesse vom 8. Januar 1862 auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 363) und der Allerhöchsten Ordre vom 12. November 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 688), vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Berlin, den 25. August 1862.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) von der Heydt. v. Roon. Graf v. Bernstorff. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf z. Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Allerhöchste Bestätigung.

Betrifft die Bestellgebühr für Packete.

Vom 25. d. Mts. ab wird für Bestellung der mit den Posten und Eisenbahn-Post-Transporten hier eingehenden Packete ohne Werths-Declaration, statt der bisherigen Sätze

von 1½ Sgr. für jedes Packet bis zum Gewichte von 20 Pfd. und
„ 2½ „ für jedes über 20 Pfd schwere Packet

nur eine Gebühr

a) von 1 Sgr. für Packete bis zum Gewichte von 30 Pfd. einschließlich und
b) „ 2 „ für Packete im Gewichte über 30 Pfd.

pro Stück erhoben, für die gleichzeitige Abgabe der Begleitbriefe aber wie bisher eine Bestellgebühr nicht berechnet werden.

Für mehrere, zu einem Begleitbriefe gehörige Packete kommt die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete zur Erhebung.

Bei der bedeutenden Ermäßigung der Packet-Bestellgebühr läßt unter den hiesigen örtlichen Verhältnissen sich annehmen, es werde den Wünschen der Interessenten entsprechen, die für sie per Post eingehenden Packete durch die Packet-Bestellwagen zugesandt zu erhalten. Es wird daher vom 25. d. Mts. ab die Uebersendung von Packeten ohne declarirten Werth an alle Adressaten, mit Ausnahme der Behörden, durch die Packet-Bestellwagen gegen Erhebung der Bestellgebühr erfolgen, wenn nicht bis zum 22. d. Mts. bei dem hiesigen Postamte, schriftlich, unter Angabe der Wohnung, das Verlangen ausgesprochen werden sollte, die Packete ferner von der Post abholen zu lassen.

Packete mit steuerpflichtigem Inhalte können selbstredend nach wie vor nur in der Steuer-Expedition im Postamts-Gebäude in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 10 November 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat October 1862.

Pensionirt: der Steueraufseher Ullrich in Ochtmersleben.

Entlassen: der Chausseegeld-Erheber Schwerdt in Wolmirsleben.

Digitized by Google

Befördert: der Regierungsrath Sack in Magdeburg zum Ober-Regierungsrath bei der Provinzial-Steuer-Direction in Danzig;

der Haupt-Amts-Assistent Zorn in Stendal zum Ober-Steuer-Kontroleur in Querfurt;

der Haupt-Amts-Assistent Ackermann in Halberstadt zum Ober-Grenz-Kontroleur in Seidenberg (Schlesien);

der berittene Steueraufseher Fischer in Torgau zum Haupt-Amts-Assistenten in Halberstadt;

der Steueraufseher Schulz in Magdeburg zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direction.

Charakter-Verleihungen: der Packhofs-Vorsteher Perschke in Magdeburg zum Steuer-Inspector ernannt;

der Ober-Steuer-Kontroleur von Rosenbruch in Oebisfelde zum Steuer-Inspector ernannt;

Versetzt: der Regierungs-Rath Herrosé von Stettin zur Provinzial-Steuer-Direction in Magdeburg;

der Ober-Steuer-Kontroleur von Dorpowsky von Aschersleben nach Haynau (Schlesien);

der Ober-Steuer-Kontroleur Helms von Querfurt unter Beibehalt des Charakters als Ober-Kontroleur nach Salzwedel als Haupt-Amts-Assistent;

der Ober-Grenz-Kontroleur Krömer von Seidenberg (Schlesien) als Ober-Steuer-Kontroleur nach Aschersleben;

der Steuer-Aufseher Hache von Alt-Gatersleben nach Thale;

der Steuer-Aufseher Helmholz von Hamersleben nach Thale;

der Steuer-Aufseher Hielscher von Torgau nach Alt-Gatersleben;

der Steuer-Aufseher Stein von Schönebeck nach Magdeburg;

der Steuer-Aufseher Stürmer von Gerwisch nach Ochtmersleben;

der Grenz-Aufseher Rottmann von Losenrade als Steuer-Aufseher nach Catharinenberg;

der Grenz-Aufseher Karll von Grefrath (Rhein) als Steuer-Aufseher nach Schwaneberg;

der Grenz-Aufseher Koch von Leuth (Rhein) als Steuer-Aufseher nach Schwaneberg;

der Hauptamts-Diener Piepenbring in Magdeburg als Kanzleidiener zur Provinzial-Steuer-Direction.

der Gewichtsetzer Kittel von Torgau als Haupt-Amts-Diener nach Magdeburg;

Neu angestellt: der Polizeisergeant Scharf in Alsleben als Steuer-Aufseher in Offleben;

der pensionirte Gensd'arm Renter in Mühlhausen als Grenzaufseher in Losenrade;

der pensionirte erste Gensd'arm Wachtmeister Matthees in Bürs als Chausseegeld-Erheber in Schönfeld;

der pensionirte Steuer-Aufseher Kulka in Stötterlingen als Chausseegeld-Erheber in Benndorf;

der invalide Sergeant Banse in Magdeburg als Thorwärter in Zeitz.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

In dem Kreise Halberstadt sind als Schiedsmänner

I. auf die Zeit vom 1. August d. J. bis dahin 1865,

1) der Schöppe Hinze zu Langenstein für den ersten,
2) der Schulze Becker zu Harsleben für den zweiten,
3) der Lehrer Bormann zu Groß-Quenstedt für den dritten,
4) der Gemeindeschreiber Weitze zu Rohrsheim für den sechsten,
5) der Kantor Winter zu Deersheim für den siebenten,
6) der Kaufmann Stahl zu Veltheim für den achten,
7) der Amtmann Michaelis zu Suderode für den eilften,
8) der Kantor Vogler zu Dannstedt für den zwölften;

II. auf die Zeit vom 18. September d. J. bis dahin 1865,

der Kantor Strube zu Sargstedt für den vierten;

III. auf die Zeit vom 12. Februar d. J. bis dahin 1865,

der Lehrer Dinnius zu Abbenrode für den neunten;

IV. auf die Zeit vom 3. Oktober d. J. bis dahin 1865,

der Kantor Bornhuse zu Bühne für den zehnten ländlichen Bezirk gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Der Oekonom Andreas Hörning zu Aschersleben ist als Schiedsmann für den vierten Stadtbezirk der genannten Stadt auf die Zeit vom 3. November d. J. bis dahin 1865 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 47.

Magdeburg, den 22. November 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 38 Nr. 5616. Gesetz, die Bergwerks-Abgaben betreffend. Vom 20. October 1862.

Nr. 5617. Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Görlitz, im Regierungsbezirk Liegnitz, für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Niesky-Löbauer Chaussee bei Döbschütz.

Nr. 5618. Allerhöchster Erlaß vom 30. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen, im Kreise Gladbach, über Wickrath, im Kreise Grevenbroich, Dahlen und Hardt im Kreise Gladbach, nach Dülken, im Kreise Kempen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 5619. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 90,000 Thalern. Vom 6. October 1862.

Nr. 5620. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Viersen, im Regierungsbezirk Düsseldorf im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 7. October 1862.

Bekanntmachung.

Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1863.

Es ist bisher oft vorgekommen, daß die Anmeldungen zum **freiwilligen** Abonnement auf unser Amtsblatt nicht rechtzeitig bei der betreffenden Postbehörde eingegangen sind. Um die dadurch herbeigeführten Uebelstände zu beseitigen und die Auflage des Amtsblatts mit dem Beginn des neuen Jahres genau bestimmen zu können, fordern wir alle diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1863 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 12. December dieses Jahres** der betreffenden Königlichen Postbehörde, oder, falls der Debit durch das Königliche Landrathsamt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen. **Alle späteren Anmeldungen werden nicht berücksichtigt werden.**

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungsbezirks ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1863 mit summarischer Angabe,

1) der zwangspflichtigen,
2) der Gratis-Empfänger, so wie
3) der freiwilligen Abnehmer,

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens **bis zum 20. December c.** unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen. Magdeburg, den 10. November 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den Landtags-Abschied für die in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Sächsischen Provinzial-Stände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., entbieten Unsern getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die uns vorgelegten Gutachten und Anträge der in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen:

Gesetz-Entwurf, betreffend die Anlegung von Hypotheken-Folien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen.

Digitized by Google

Die in der Denkschrift vom 5. November 1860 enthaltenen Anträge haben durch das Gesetz vom 1. Juni 1861 betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat, (Gesetz-Sammlung Seite 353) und durch die mit diesem Gesetze erfolgte Publikation des Regulativs für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlengruben in den gedachten Landestheilen vom 19. October 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 356) ihre Erledigung erhalten.

II. Auf die ständischen Petitionen:

1) Stadt Dingelstedt.

Die Vertretung der Stadt Dingelstedt auf Provinzial-Landtagen haben Wir in der von Unsern getreuen Ständen beantragten Weise genehmigt.

2) Reform des Hypothekenwesens und Errichtung eines Credit-Instituts für das Eichsfeld.

Der Antrag Unserer getreuen Stände in der Petiton vom 13. November 1860,

daß eine Reform des Hypothekenwesens, bezüglich der leichteren Uebertragbarkeit der Hypotheken-Documente, namentlich auch zur allmähligen Anbahnung eines Hypothekenmarktes stattfinde,

wird bei den auch anderweitig angeregten Berathungen über die Reform des Hypothekenwesens die geeignete Erwägung finden.

Dem ferneren Antrage unserer getreuen Stände in derselben Petition:

daß in denjenigen Theilen der Provinz, in welchen, wie beispielsweise in den Eichsfeldischen und in den Kreisen Ziegenrück und Schleusingen, das Bedürfniß einer Creditaufhülfe für die Eigenthümer kleinerer ländlichen Nahrungen dringend auftrete, sofern solchem Bedürfniß durch eine von den Kreisständen zu errichtende Anstalt, welche gegen Hypothek, Faustpfand oder Bürgschaft Darlehne gebe, abgeholfen wird, solche Anstalten durch Vorschüsse aus Staatsmitteln unterstützt und sie zur Annahme von Sparkassen-Geldern autorisirt werden,

hat nicht Folge gegeben werden können, da die in Vorschlag gebrachte Art der Credit-Aufhülfe durch kreisständische Credit-Anstalten nicht für räthlich und zweckentsprechend zu erachten ist, und die Gewährung von Vorschüssen aus Staatsmitteln bei der dermaligen Finanzlage nicht stattfinden kann.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. November 1862.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) von Bismark. von Bodelschwingh. von Roon. Itzenplitz. G. z. Lippe. von Jagow.

Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Provinz Sachsen.

Betrifft das Propositions-Decret für den gegenwärtig versammelten Provinzial-Landtag.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß, und lassen ihm folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

3) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

4) Nach § 8 Nr. 4 und 5 des Gesetzes betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317) sollen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die außer den

Digitized by Google

Wohngebäuden der Steuer unterliegenden im § 5 zu 1 und 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude in diejenige Steuerstufe eingeschätzt werden, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden; ferner für jede Provinz nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammen gestellt werden, nach welchem in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen sein werden.

Unsere getreuen Stände wollen hiernach ihr Gutachten über die aufzustellenden Normalstädte und Einschätzungs-Merkmale nach den näheren Mittheilungen, welche unser Commissarius denselben hierüber zugehen lassen wird, abgeben.

5) Wir wollen endlich das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Grundlagen der von Uns in Aussicht genommenen Reform der Kreis-Ordnung hören. Zu diesem Zwecke wird Unsern getreuen Ständen durch Unsern Commissarius eine Denkschrift zugestellt werden, welche diejenigen Hauptfragen hervorhebt, bei deren Beantwortung die Rücksicht auf abweichende Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen sich besonders geltend macht.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf zwei Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 27. October 1862.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) v. Bismark. Itzenplitz. v. Mühler. Graf z. Lippe. v. Jagow.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände.

Betrifft die Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 12. d. Mts. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1862 bis ultimo März 1863) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 39 Stück, nämlich: Nr. 3 20 149 415 428 870 1257 1311 1599 1762 2049 2122 2716 2931 2936 3389 3555 3659 4066 4303 4401 4566 4735 4870 4979 5045 5142 5190 6083 6111 6457 6532 6665 6756 6790 6842 6912 6916 7019.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 9 Stück, nämlich: Nr. 96 964 1135 1255 1409 1511 1541 1838 1897.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 51 Stück, nämlich: Nr. 301 316 402 542 1165 1319 1444 1592 1664 1759 2066 2170 2263 2595 3096 3120 3519 3640 3713 3799 3898 4018 4753 5104 5244 5382 5647 5661 5674 5745 6306 6366 6407 6564 6770 6809 6890 6934 7217 7267 7284 7324 7330 7718 7922 7996 8036 8099 8336 8526 8942.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 43 Stück, nämlich: Nr. 47 393 408 454 533 596 614 686 1110 1150 1530 1838 1928 1986 2316 2432 2505 2843 2849 2909 2931 2978 3164 3305 3545 3559 3833 4144 4217 5279 5322 5454 5760 5768 5776 5983 5984 5989 6610 6753 6909 7141 7861.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 54 Stück, nämlich: Nr. 12,131 bis 12,134 und 12,292 bis 12,341.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1863 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooſten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

Digitized by Google

1) Lit..... ..... Nr..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den.....ten..... .....186. ....

N. N."

Mit dem 31sten März 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 10 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859: Lit. A. Nr. 6167; Lit. C. Nr. 5079;
b) pro 1. October 1859: Lit. C. Nr. 2939 3690;
c) pro 1. April 1860: Lit. B. Nr. 958; Lit. C. Nr. 1599 8121; Lit. D. Nr. 7034;
d) pro 1. October 1860: Lit. B. Nr. 73; Lit. C. Nr. 3148 7618 7685; Lit. D. Nr. 8 1177 6984;
e) pro 1. April 1861: Lit. A. Nr. 1448 2141 3065 3862; Lit. B. Nr. 54 1216; Lit. C. Nr. 255 1682 2516 3906 6041 6555 7942 8313; Lit. D. Nr. 2526 2734 3199 3357 5545 6515 6830 7201;
f) pro 1. October 1861: Lit. A. Nr. 356 912 4080; Lit. B. Nr. 169; Lit. C. Nr. 298 672 1007 4146 6188 6442 7620 8705 8727; Lit. D. Nr. 731 1683 1984 2525 2655 3531 3855 4435 5605 5748 7017 7028 7311 7417;
g) pro 1. April 1862: Lit. A. Nr. 712 2140 6321 6408; Lit. B. Nr. 490; Lit. C. Nr. 1220 1609 3252 5990 6673 8509 8793; Lit. D. Nr. 1245 2124;
h) pro 1. October 1862: Lit. A. Nr. 1089 1578 1685 2529 3142 6236 6269; Lit. B. Nr. 1376; Lit. C. Nr. 324 347 660 1433 2203 2231 3404 4893 5051 5256 5305 5829 6254 6317 6382 6507 6510 7328 7415 8954; Lit. D. Nr. 129 131 238 656 1273 1442 1478 1857 1871 2950 3883 4340 4495 5246 6090 6150 6151 7139,

hierdurch erinnert, dieselben unsrer Casse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,130 und von 12,135 bis einschließlich 12,291 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 13. November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 12. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1863 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 322 332 557 699;
b) zu 300 Thlr.: Nr. 151.

2) von Lit. B. à 4 %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 274 448 1009 1691 2606 2729 3448 3968 4009 4222;
b) zu 300 Thlr.: Nr. 1437;
c) zu 100 Thlr.: Nr. 952 1513 1805 2025 2543 2617 2983 3849;
d) zu 50 Thlr.: Nr. 982 1066 1443;
e) zu 25 Thlr.: Nr. 203.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1863 erfolgt vom 1. Juli 1863 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

Digitized by Google

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 2 bis 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfaug zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;

b) 1. Januar 1855: à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.; à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;

c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;

d) 1. Januar 1861 à 4 %: Nr. 2905 zu 50 Thlr.;

e) 1. Januar 1862 à 4 %: Nr. 3932 zu 25 Thlr.;

f) 1. Juli 1862 à 4 %: Nr. 1686 zu 500 Thlr. und Nr. 1451 zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde von heute ist das Braunkohlen-Bergwerk Friederike in der Feldmark des Gutes Belicke resp. Dorfes Cade, im Kreise Jerichow II., Bergrevier Schönebeck, mit Fundgrube und Zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes, an den Gutsbesitzer Gottlieb Lehmann zu Belicke verliehen worden.

Halle, den 8. November 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den Umtausch der Herzogl. Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst.

In Folge höherer Anordnung machen wir hiedurch bekannt, daß innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha vom 12. September d. Js. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthaten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Magdeburg, 12. November 1862. Das Regierungs-Präsidium.

Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte, Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflich-

Digitized by Google

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmelder noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizeibehörde auszustellen ist. In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, beziehlich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d, die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction. Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr lang dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen habe,

b) durch ein Zeugniß über wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch das Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch § 131 der Instruction, beziehlich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorerwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1863 wird die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission ihre Sitzungen

die erste am 4. März und die zweite am 16. September ejd. a. im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zum ersten Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke, sofern nicht der Eintritt in das 20. Lebensjahr nach § 126 Passus 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Schlußzeit schon auf den 1. Februar beschränkt, bis zum 18. Februar; die Anmeldungen zum zweiten Termine dagegen bis zum 2. September ejd. a. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 18. Februar 1863 noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen Prüfung in wissenschaftlicher Beziehung sich unterwerfen wollen und dazu noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

4. März 1863, Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage, den 5. März fut., Morgens 8 Uhr, zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist, und die auf Grund der

Digitized by Google

ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienst befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritt zu bewirken und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Mit Bezug auf letztere Bestimmung geben wir noch besonders anheim, die Anordnung des § 148 Nr. 4 der Ersatz-Instruction wohl zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Eintritt im Herbste bereits am 1. Juli bei der betreffenden Truppe bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch im laufenden Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann.

Magdeburg, den 5. November 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend den Schifffahrtsverkehr in der Zollelbe bei Magdeburg und die Benutzung derselben als Winterhafen

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Gesetzsammlung von 1850 Seite 265 — wird hierdurch verordnet:

§ 1. Weder bei der Bergfahrt noch bei der Thalfahrt dürfen Fahrzeuge in die Zollelbe bei Magdeburg einlaufen, bevor sie bei dem Strom- und Schifffahrts-Polizeibeamten angemeldet worden sind. Bei der Meldung muß der Tiefgang des Fahrzeuges richtig angegeben werden.

§ 2. Die Reihenfolge, in welcher dir Fahrzeuge die Zollelbe zu passiren haben, bestimmt der Strom- und Schifffahrts-Polizeibeamte und von dieser Reihenfolge darf nicht abgewichen werden.

§ 3. Innerhalb der Zollelbe darf kein Fahrzeug segeln oder mit Dampfkraft bewegt werden.

§ 4. Es dürfen Fahrzeuge daselbst nur dann anlegen, wenn sie Ladung einnehmen oder löschen wollen Zu diesem Behufe dürfen auch am rechten Ufer nur 3 und am linken Ufer nur 2 Fahrzeuge nebeneinander in den Strom gelegt werden.

§ 5. In der Zollelbe dürfen deshalb auch keinerlei Reparaturen an Fahrzeugen vorgenommen, ebensowenig aber Bauhölzer, Masten u. s. w. ohne polizeiliche Genehmigung dort zur Aufbewahrung niedergelegt werden.

§ 6. Im Fahrwasser der Zollelbe darf weder das Richten und Niederlegen von Masten noch ein Ableichtern oder Ueberladen von einem Fahrzeuge in das andere stattfinden.

§ 7. Jedes Fahrzeug, welches während der Wintermonate die Zollelbe als Hafen benutzen will, muß vorher dem Strom- und Schifffahrts-Polizeibeamten angemeldet werden und darf den ihm zur Ueberwinterung angewiesenen Platz eigenmächtig nicht verändern. Fahruntüchtige Schiffsgefäße werden zur Ueberwinterung in der Zollelbe nicht zugelassen.

§ 8. Jedes zur Ueberwinterung in der Zollelbe untergebrachte Fahrzeug muß durch Ketten oder Taue gehörig befestigt und von einem besonderen Wächter fortwährend beaufsichtigt werden.

§ 9. Die Aufeisung der Zollelbe, welche durch das Ueberwintern der Schiffsgefäße daselbst, zur Freihaltung der Fahrbahn nothwendig wird, sind die Inhaber der überwinternden Fahrzeuge auszuführen verpflichtet. Zur Genügung dieser Verpflichtung ist von Seiten jedes Fahrzeuges ein mit den erforderlichen Geräthschaften versehener Arbeiter binnen 24 Stunden nach vorangegangener Aufforderung zu gestellen, welcher die Arbeit nach Anweisung des Strom- und Schifffahrts-Polizeibeamten auszuführen hat.

§ 10. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt oder den in dieser Verordnung ihm gemachten Auflagen nicht pünktlich und vollständig nachkommt, verfällt — sofern die Allgemeinen Gesetze keine höhere Strafe vorschreiben — einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. Außerdem haben die Inhaber der Fahrzeuge zu gewärtigen, daß die unerfüllt gelassenen Handlungen im Wege der Execution auf ihre Kosten durch Dritte werden zur Ausführung gebracht werden.

Magdeburg, den 24. November 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die Martini-Marktpreise des Getreides pro 1862.

Die Martini-Marktpreise des Getreides pro 1862, d. h. die Durchschnittspreise derjenigen funfzehn Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, sind für nachstehende Städte ermittelt und festgestellt worden, wie folgt:

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	2	19	7	1	28	4	1	11	8	1	—	4
2	Gardelegen	2	22	11	2	6	—	1	16	2	1	5	—
3	Halberstadt	2	19	1	2	4	9	1	16	5	1	—	11
4	Havelberg	2	25	—	1	27	11	1	9	3	—	26	10
5	Magdeburg	2	18	11	2	—	7	1	19	10	1	—	5
6	Quedlinburg	2	22	4	2	8	5	1	16	—	—	29	5
7	Rathenow	2	22	6	1	26	5	1	11	5	—	29	1
8	Salzwedel	2	23	—	1	27	11	1	11	9	—	29	1
9	Stendal	2	19	—	1	29	10	1	14	7	1	1	7
10	Tangermünde	2	18	4	1	29	—	1	11	4	1	—	6
11	Wernigerode	2	17	6	2	11	3	1	21	11	1	1	3

Stendal, den 26. November 1862.

Königliche General-Commission.

Betrifft die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides.

In Verfolg der Publikanda der vormaligen Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen vom 31. Mai 1850 (außerordentliche Beilage zu Nr. 24 des Amtsblatts für den Magdeburgrr Regierungsbezirk), und vom 21. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 26 desselben Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach § 19 seq. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1862 bis dahin 1863 betragen:

	Für den Berliner Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) In der Altmark: der Durchschnitt des Gardelegenschen, Salzwedelschen und doppelten Stendaler Marktpreises	2	17	3	1	23	5	1	14	3	—	29	1
2) In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg (Stadt) der Marktpreis von Magdeburg	2	15	1	1	29	3	1	17	—	1	—	5
3) In den Kreisen Jerichow I. und II.: a. für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit allen Ortschaften, welche nördlich von diesen belegen sind, der Marktpreis von Havelberg	2	18	7	1	24	—	1	12	—	—	29	—
b. für die Dörfer Molkenberg, Mahlitz, Neuwartensleben, Schmitzdorf, Zollchow, Vieritz, Milow und Leopoldsburg und alle Ortschaften, welche durch diese und die Havel eingeschlossen werden, der Marktpreis von Rathenow	2	18	—	1	24	4	1	12	11	—	29	1
c. für die Ortschaften, welche durch die Dörfer Klietz, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrenschen Damm, durch das Dorf Schönhausen, durch den Wust'schen Damm, sowie durch die Dörfer Sydow, Galm, Klein-Wulkow, Scharteucke und Neu-Redekin — diese alle mit eingeschlossen — auf der einen Seite und durch die Elbe auf der andern Seite umgrenzt sind, der Marktpreis von Tangermünde	2	17	1	1	25	3	1	15	—	—	29	9
d. für die südwestlich der Ortschaften Klietznick, Neu-Redekin, Nielebock, Seedorf, Bergzow, Parchen, Schattberge, Brandenstein, Crüssau, Küsel, Wüsten-Jerichow, Glienecke, Klein-Lübars, Loburg und Ilterbies (diese Ortschaften nicht mit gerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte, der Marktpreis von Magdeburg (wie oben)	2	15	1	1	29	3	1	17	—	1	—	5
e. für alle in den zu a bis d. bezeichneten Bezirken nicht be-												

Digitized by Google

	Für den Berliner Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
legenen Ortschaften der beiden Jerichowschen Kreise, der Marktpreis von Brandenburg	2	17	8	1	25	4	1	13	2	1	—	5
Es versteht sich dabei von selbst, daß von diesen Preisen der im § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Abzug und in dem durch das Publicandum vom 31. Mai 1850 bestimmten südöstlichen Unterbezirke außerdem noch der daselbst festgestellte Rückschlag von 10 Procent stattfindet.												
4) In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt												
a. in dem Kreise Aschersleben: der Marktpreis von Quedlinburg	2	11	2	1	29	6	1	13	4	—	29	8
b. in den Kreisen Oschersleben und Halberstadt: der Marktpreis von Halberstadt	2	13	5	2	—	—	1	15	4	—	28	9
5) In der Grafschaft Wernigerode: der Marktpreis von Wernigerode	2	14	2	2	2	3	1	17	—	—	28	11

Stendal, den 26. November 1862.

Königliche General-Commission.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. November c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kupferschmiedemeister Emil Schulz in Chodziesen, im Regierungsbezirk Bromberg, ist unter dem 21. November c. ein Patent auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rectifications-Becken, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann und Comp. zu Breslau, unter dem 27. October 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungsgefäße in Gruben-Schächten, in soweit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Alexander Reichel in Berlin unter dem 26. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 auf 5 Jahre ertheilte und durch Verfügung vom 28. Februar 1860 auf fernere 3 Jahre verlängerte Patent auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen ist auf die Dauer von weiteren 7 Jahren verlängert worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Die Personen-Post von Aschersleben nach Langenweddingen wird vom 4. December c. ab anstatt um 3 Uhr 30 Minuten früh, um 3 Uhr früh abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hohenmölsen, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer in Liebenwerda, Friedrich August Müller, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Lissa, in der Diözes Delitzsch, ist dem bisherigen Pfarrer in Klein-Kaina, Diözes Weißenfels, Johann Gottlob Weilepp, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Werbelin und Brodau, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Archidiaconus in Delitzsch, Friedrich Gustav Julius Scharr, berufen und bestätigt worden.

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nieder- und Obertopfstedt, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige pastor extraordinarius Otto Grosser in Mühlhausen berufen, resp. ernannt und bestätigt worden.

Durch die Versetzung des Pfarrers Knoth ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Osterfeld, Diöces Lissen, vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Theißen, Diöces Lissen, mit welcher ein Einkommen von 994 Thlr. 20 Sgr. verbunden, ist durch das Ableben des Pfarrers Gebecke vacant geworden. — Zur Parochie gehört eine Kirche und eine Schule mit zwei Lehrern.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Die Stelle eines Kreiswundarztes für den zweiten Jerichowschen Kreis soll gegenwärtig wieder besetzt werden. Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 8 Wochen bei uns zu melden.

In der Stadt Gr. Salze ist der Gutsbesitzer Emil von Wüstenhoff zum unbesoldeten Rathmann an Stelle des bisherigen Rathmannes Voigt auf dessen noch übrige Amtsperiode bis zum 27. Februar k. J., sowie auf fernere 6 Jahre, von diesem Tage ab gerechnet, gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

In der Stadt Gröningen ist der bisherige unbesoldete Rathmann Carl Bärecke in dieser Amtseigenschaft auf anderweite 6 Jahre, vom 13. Februar k. J. ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Predigt- und Schulamtscandidat Engeln ist zum Rector an der Bürgertöchterschule in Schönebeck ernannt worden.

Fräulein Rott aus Perleberg ist als Hauslehrerin im diesseitigen Verwaltungsbezirk concessionirt worden.

Der Küster und Lehrer Poehl zu Steinfeld, Diöces Stendal, ist zum Adjuncten für die Küster- und Lehrerstelle in Jusel, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden. Bewerbungen um die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Steinfeld sind an uns einzureichen.

Der provisorische zweite Schullehrer Stallknecht zu Buch, Diözes Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Jerchel, Diözes Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Zabel zu Gohre, Diözes Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtscandidat Bitterfohl ist zum Küster und Schullehrer-Adjunkten in Gr. Ballerstedt, Diöces Osterburg, provisorisch bestellt worden.

An der städtischen Schule in Seehausen i. A. werden zu Ostern k. J. zwei neue Lehrerstellen errichtet. Die Besetzung derselben erfolgt durch den Magistrat.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Bölsdorf, Diöces Tangermünde, wird durch Emeritirung des Inhabers zu Ostern k. J. vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Gr. Wusterwitz wird durch den Abgang des Inhabers zum 1. April k. J. erledigt. — Sie ist Königlichen Patronats.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

Der Kaufmann Martin Louis Reißner zu Quedlinburg ist als Schiedsmann für den ersten Neustädter-Bezirk der dortigen Stadt für die Zeit vom 15. November bis 31. Dezember d. J. gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

In dem Kreise Aschersleben sind als Schiedsmänner für die Zeit vom 1. Februar 1863 bis dahin 1866

1) der Kantor Köhler zu Thale für den neugebildeten Bezirk Thale, bestehend aus den Ortschaften Thale und Friedrichsbrunnen, und

2) der Ortseinnehmer Friedrich Wilhelm Leopold Wachsmann zu Suderode für den neugebildeten Bezirk Reinstedt, bestehend aus den Ortschaften Reinstedt, Stecklenberg und Suderode, gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Der Mühlenbesitzer Wilhelm Schrader zu Hornburg ist zum Schiedsmann für die Stadt Hornburg im Kreise Halberstadt auf die Zeit vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1865 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 50.

Magdeburg, den 13. December 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 40 Nr. 5623. Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Hannover andererseits, betreffend die Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles. Vom 22. Juni 1861.

Nr. 5624. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der sechsten Weser-Schifffahrts-Revisions-Commission d. d. Detmold den 7. Oktober 1861 enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Additional-Akte vom 3. September 1857 zur Weser-Schifffahrts-Akte vom 10. September 1823. Vom 19. August 1862.

Nr. 5625. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen und Erweiterungen des unterm 19. December 1855 Allerhöchst bestätigten Statuts der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. November 1862.

Nr. 5626. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Benennung: „Halberstädter Gas-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil zu Halberstadt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 22. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Ausschreibungen von Collecten.

Als Ergänzung und Abänderung unserer Polizeiverordnung vom 30. Juli 1857 — Amtsblatt pro 1857, Seite 343 und 344 — wird unter Bezugnahme auf den § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 — Gesetzsammlung für 1850, Seite 265 und ff. — bei Aufhebung des § 2 und des zweiten Absatzes im § 3 der gedachten Polizeiverordnung für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks hierdurch Nachfolgendes von uns verordnet:

Oeffentliche Ausschreibungen von Collecten und derartige Aufforderungen zu Sammlungen sind, soweit diese Sammlungen nicht nach der Ausnahme-Bestimmung des ersten Absatzes im § 3 a. a. O. ohne Weiteres statthaft erscheinen, nur mit Genehmigung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz zulässig.

Auch zu allen öffentlichen Anzeigen und Bekanntmachungen solcher Collecten, selbst wenn diese Veröffentlichungen keine ausdrückliche Aufforderung zu Beiträgen, sondern nur die Nachricht über das thatsächliche Stattfinden von Collecten enthalten, ist die Genehmigung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz erforderlich.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der im § 5 der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1857 angedrohten Geldbuße von Einem bis zu Zehn Thalern bestraft.

Magdeburg, den 6. December 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Anzahl der gedeckten Stuten während der Beschälzeit des Jahres 1862.

Durch die während der Beschälzeit im Jahre 1862 im hiesigen Regierungsbezirk aufgestellten Landbeschäler aus dem Brandenburgischen Landgestüte ist die nachfolgende Anzahl Stuten gedeckt worden und zwar aus der Beschälstation:

1) Osterburg 126 Stück, 2) Altmersleben 71 Stück, 3) Seehausen a. A. 121 Stück, 4) Gommern 150 Stück, 5) Burg 170 Stück, 6) Schönhausen 166 Stück, 7) Bellingen 112 Stück, 8) Genthin 59 Stück, in Summa 975 Stück. Magdeburg, den 4. December 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5. December 1862 ein Patent auf

Digitized by Google

einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Wasserkrahn für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Herren Emil Lauffer und Fritz Lauffer (Firma Emil Lauffer u. Comp.) in Berlin ist unter dem 6. December 1862 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Pressen von Strohhüten, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Landrath a. D. und Vorsitzenden des Communal-Landtages der Altmark, von der Schulenburg auf Probstei Salzwedel, den Charakter als „Landes-Director" beizulegen.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die Verwaltung des Superintendentur-Amtes in der Diöces Liebenwerda wird nach dem Abgange des Superintendenten Müller aus demselben einstweilen von dem Oberpfarrer Reißbach in Mühlberg fortgeführt werden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Waibeck, in der Diöces Weferlingen, ist dem bisherigen zweiten Prediger in Calbe a. M., Diöces Clötze, Rudolph Moritz Knauth verliehen worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Benedicti in Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Schmiedefeld, Diöces Schleusingen, Anton Albert Friedrich Justus Schmidt verliehen worden.

Durch Versetzung des Pfarrers Glöckner zu Creisfeld ist das dortige Pfarramt zur Erledigung gekommen, über dessen Wiederbesetzung jedoch schon Beschluß gefaßt ist.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle auf dem Petersberge bei Halle ist durch die Versetzung des Pfarrers Wichmann vacant geworden. Der Nachfolger des Letzteren ist bereits ernannt.

Provinzial-Steuer-Direction:

Des Königs Majestät haben dem Ober-Steuer-Inspector Windhorn in Salzwedel den Charakter als Steuer-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Schwanebeck ist der Ackerbürger Stephan Nolte sen. zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 7. Februar k. J. ab gerechnet, an Stelle des mit diesem Tage aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Rathmanns Behrens gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Candidat des höheren Schulamts Christian Carl Kraul ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule in Burg ernannt worden.

Der provisorische Schullehrer Reuter zu Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunct Müller zu Weteritz, Diöces Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer der zweiten Töchter-Klasse zu Hornburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Wille zu Röxe, Diöces Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Lehrerstelle in Eversdorf, Diöces Salzwedel, und Privatpatronats, ist erledigt.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat November 1862.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Lentze hier ist mittelst Allerhöchster Order vom 28. October d. J. zu seinem Amtsjubiläum der rothe Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienste verliehen.

Der Kreisrichter Dr. Elvers in Höxter ist an das hiesige Kreisgericht, mit der Function als Dirigent der Gerichts-Deputation in Wernigerode versetzt.

Die Rechts-Candidaten Schaller und von Dobbeler sind zu Auskultatoren angenommen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Hausa'sche Buchdruckerei (Wiesan & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 51.

Magdeburg, den 20. December 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 41 Nr. 5627. Gesetz, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung für das Jahr 1862. Vom 19. November 1862.

Nr. 5628. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1862, betreffend die landesherrliche Genehmigung einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede.

Nr. 5629. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester-Eisenbahn bei Holzwickede. Vom 17. November 1862.

Nr. 5630. Allerhöchster Erlaß vom 20. Oktober 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk.

Nr. 5631. Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25 Juni 1851.

Bekanntmachung.

Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an freiwilligen Amtsblatts-Exemplaren pro 1863.

In unserer Bekanntmachung vom 10. v. Mts. — abgedruckt in Nr. 47, 48 und 49 des diesjährigen Amtsblatts — ist angeordnet worden, daß alle diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1863 **freiwillig** halten wollen, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 12. December dieses Jahres** der betreffenden Königlichen Postbehörde, oder, falls der Debit durch das Königliche Landrathsamt bewirkt würde, dem letzteren zugehen lassen sollen. Alle späteren Anmeldungen würden nicht berücksichtigt werden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird dahin abgeändert, daß freiwillige Abonnenten auf das Amtsblatt pro 1863 auch **nach** dem oben angegebenen Termin noch werden angenommen werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin, betreffend den Ehrenrath der Rechtsanwalte.

In Gemäßheit des § 4 Absch. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Obertribunal, ist in der am 6. Dezember 1862 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1) der Geheime Justizrath Reusche, zugleich Vorsitzender; 2) der Justizrath Dorn; 3) der Justizrath Ißmer; 4) der Justizrath Strohn; 5) der Justizrath Wagner;

und folgende Stellvertreter:

1) der Justizrath Schmückert; 2) der Justizrath Simson.

Dies wird in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den Vorsitz des ständischen Ausschusses für den Altmärkischen Landarmen-Verband.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des mit Tode abgegangenen Rittergutsbesitzers Herrn von Kahlden auf Krumcke der Herr Graf von der Schulenburg auf Beetzendorf zum Vorsitzenden des ständischen Ausschusses für den Altmärkischen Landarmen-Verband erwählt und als solcher von mir bestätigt worden ist.

Magdeburg, den 16. December 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 12. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1862 bis ultimo März 1863) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 39 Stück, nämlich: Nr. 3 20 149 415 428 870 1257 1311 1599 1762 2049 2122 2716 2931 2936 3388 3555 3659 4066 4303 4401 4566 4735 4870 4979 5045 5142 5190 6083 6111 6457 6532 6665 6756 6790 6842 6912 6916 7019.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 9 Stück, nämlich: Nr. 96 964 1135 1255 1409 1511 1541 1838 1897.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 51 Stück, nämlich: Nr. 301 316 402 542 1105 1319 1444 1592 1664 1759 2066 2170 2263 2595 3096 3120 3519 3640 3713 3799 3898 4018 4753 5104 5244 5382 5647 5661 5674 5745 6306 6366 6407 6564 6770 6809 6890 6934 7217 7267 7284 7324 7330 7718 7922 7996 8036 8099 8336 8526 8942.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 43 Stück, nämlich: Nr. 47 393 408 454 533 596 614 686 1110 1150 1530 1838 1928 1986 2316 2432 2505 2843 2849 2909 2931 2978 3164 3305 3545 3559 3833 4144 4217 5279 5322 5454 5760 5768 5776 5983 5984 5989 6610 6753 6909 7141 7861.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 54 Stück, nämlich: Nr. 12,131 bis 12,134 und 12,292 bis 12,341.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1863 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit ..... Nr..... à ..... Thlr. Capital

2) ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

..... den.....ten..... .....186. ....

N. N."

Mit dem 31sten März 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 10 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859: Lit. A. Nr. 6167; Lit. C. Nr. 5079;

b) pro 1. October 1859: Lit. C. Nr. 2939 3690;

c) pro 1. April 1860: Lit. B. Nr. 958; Lit. C. Nr. 1599 8121; Lit. D. Nr. 7034;

d) pro 1. October 1860: Lit. B. Nr. 73; Lit. C. Nr. 3148 7618 7685; Lit. D. Nr. 8 1177 6984;

e) pro 1. April 1861: Lit. A. Nr. 1448 2141 3065 3862; Lit. B. Nr. 54 1216; Lit. C. Nr. 255 1682 2516 3906 6041 6555 7942 8313; Lit. D. Nr. 2526 2734 3199 3357 5545 6515 6830 7201;

f) pro 1. October 1861: Lit. A. Nr. 356 912 4080; Lit. B. Nr. 169; Lit. C. Nr. 298 672 1007 4146 6188 6442 7620 8705 8727; Lit. D. Nr. 731 1683 1984 2525 2655 3531 3855 4435

Digitized by Google

5605 5748 7017 7028 7311 7417;

g) pro 1. April 1862: Lit. A. Nr. 712 2140 6321 6408; Lit. B. Nr. 490; Lit. C. Nr. 1220 1609 3252 5990 6673 8509 8793; Lit. D. Nr. 1245 2124;

h) pro 1. October 1862: Lit. A. Nr. 1089 1578 1685 2529 3142 6236 6269; Lit. B. Nr. 1376; Lit. C. Nr. 324 347 660 1433 2203 2231 3404 4893 5051 5256 5305 5829 6254 6317 6382 6507 6510 7328 7415 8954; Lit. D. Nr. 129 131 238 656 1273 1442 1478 1857 1871 2950 3883 4340 4495 5246 6090 6150 6151 7139,

hierdurch erinnert, dieselben unsrer Casse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,130 und von 12,135 bis einschließlich 12,291 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden sind. Magdeburg, den 13. November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Auslooſung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 12. d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1863 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 322 332 557 699;
b) zu 300 Thlr.: Nr. 151.

2) von Lit. B. à 4 %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 274 448 1009 1691 2606 2729 3448 3968 4009 4222;
b) zu 300 Thlr.: Nr. 1437;
c) zu 100 Thlr.: Nr. 952 1513 1805 2025 2543 2617 2983 3849;
d) zu 50 Thlr.: Nr. 982 1066 1443;
e) zu 25 Thlr.: Nr. 203.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1863 erfolgt vom 1. Juli 1863 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 2 bis 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855: à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.; à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;
d) 1. Januar 1861 à 4 %: Nr. 2905 zu 50 Thlr.;
e) 1. Januar 1862 à 4 %: Nr. 3932 zu 25 Thlr.;
f) 1. Juli 1862 à 4 %: Nr. 1686 zu 500 Thlr. und Nr. 1451 zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13. November 1862.

Digitized by Google

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30. September d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage: dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung: die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 1. Februar k. J. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen. Magdeburg, den 5. Dezember 1862.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle.

Nachdem die Kreischaussee von Drakenstedt an der Eichenbarleben-Dreilebener Kreischaussee über Druzberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne vollständig ausgebauet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden ist, wird für dieselbe auf der Hebestelle der Eichenbarleben-Dreilebener Kreischaussee zu Drakenstedt ein einmeiliges Chausseegeld nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 10. Dezember 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Concession und die Gesellschafts-Statuten der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Amsterdam „Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771“ zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten.

Nachdem der unter der Firma: „Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771“ in Amsterdam domicilirten Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilt worden ist, werden die Concession und die Gesellschaftsstatuten mit dem Bemerken in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Otto Marienfeld in Berlin, Charlottenstraße Nr. 9, zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Magdeburg, den 13. December 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die an die Domainen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien.

Die auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre durch Rescript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

„Daß die an die Domänen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Kaufgelder für Grundstücke und Gerechtsame, sowie Ablösungs-Capitalien, von den Zahlungspflichtigen nur an die Regierungs-Haupt-Kassen, ausnahmsweise aber nur dann an die Specialkassen eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Schuldner ausdrücklich von der Regierung genehmigt worden ist,“

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Magdeburg, 11. December 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. Dezember 1862 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rechen an Erndte-Maschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. Dezember 1862 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für dem Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Cassieck und Algenstedt, in der Diöces Gardelegen, ist der bisherige Hülfsprediger und Gymnasiallehrer Beelitz in Stendal ernannt und bestätigt worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Klein-Kaina mit dem Filiale Groß-Kaina, in der Diöces Weißenfels, ist durch die Versetzung des Pfarrers Wellepp vacant geworden. Das Einkommen der Stelle, mit welcher zwei Kirchen und zwei Schulen verbunden sind, beträgt excl. Wohnung 763 Thaler.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die Diaconatstelle zu Osterburg und die mit derselben zur Zeit noch combinirte Pfarrstelle zu Düsedau, von welcher die erstere Privatpatronats ist, vacant geworden. Der Gesammtertrag beider Stellen beläuft sich nach Abzug des Ruhestandsgehalts des emeritirten Pfarrer Curdes auf 648 Thlr.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Croppenstedt ist der bisherige unbesoldete Rathmann Carl Westphal in dieser Amtseigenschaft auf fernere 6 Jahre, vom 7. Februar k. Js. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Als Schiedsmänner für die Stadt Gardelegen wurden, und zwar:

für den 1. Bezirk der Rendant der Receptur der Provinzial-Städte-Feuer-Societät, Christian Müller zu Gardelegen auf die Periode vom 22. April 1861 bis dahin 1864 und

für den 2. Bezirk der Rendant der Receptur der Revenüen des Gotteskastens, Christian Stuhr daselbst,

auf die Periode vom 18. Januar 1862 bis dahin 1865 gewählt, bestätigt und verpflichtet.

Als Schiedsmänner für den Kreis Osterburg sind, und zwar:

1) für den 9ten ländlichen Bezirk der Deichschauer Thomas Leopold Brünecke in Wahrenberg auf die Periode vom 1. November 1862 bis dahin 1865;

2) für den 4ten ländlichen Bezirk der Ackergutsbesitzer Ludwig Falke zu Neukirchen auf die Periode vom 1. November 1862 bis dahin 1865;

3) für den 7ten ländlichen Bezirk der Ackermann Friedrich Haesecke zu Bielbaum auf dieselbe Periode;

4) für den 10ten ländlichen Bezirk der Freigutsbesitzer Christian Menzendorf zu Vor-Pollitz auf dieselbe Periode;

5) für den 11ten ländlichen Bezirk der Altsitzer Johann Christoph Preuß zu Wohlenberg auf dieselbe Periode; und

6) für den 3ten ländlichen Bezirk der Cossathe Johann Christian August Kohler zu Röbel, ebenfalls auf die bezeichnete Periode

gewählt bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Langenweddingen bestehenden 6ten ländlichen Schiedsmannsbezirke im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 28. November 1862 bis dahin 1865 der Cantor Christian Friedrich Wahldieck zu Langenweddingen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der provisorische Küster und Schullehrer Liphard zu Döllnitz, Diözes Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Ehrecke zu Baben, Diözes Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Cantor- und Schullehrer-Adjunct Jaeger zu Banitz, Diöces Altenplathow, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Lüdecke zu Königsborn, Diöces Möckern, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Walther zu Stendal ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Schulze zu Rieste ist zum zweiten Schullehrer in Hohenziatz, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden.

Die Organisten- und zweite Lehrerstelle an der Töchterschule zu St. Johann in Halberstadt ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

Die Küster- und Lehrerstelle in Tylsen, Diöces Salzwedel, kommt zum 1. April k. J. zur Erledigung. Sie ist Privatpatronats.

Digitized by Google

Die Küster- und Lehrerstelle in Möser, Diöces Ziesar, Gemeinde-Patronats, ist durch den Tod des Inhabers erledigt.

In Lindstedt, Diöces Gardelegen, ist zum 1. April c. die zweite Lehrerstelle zu besetzen. Sie ist Privatpatronats.

Die Cantor-, Küster- und Lehrer-Adjunctenstelle zu Camern, Diöces Sandau, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Küster- und Lehrerstelle in Dahlen, Diöces Loburg, — Privatpatronats — ist durch den Tod des Inhabers erledigt.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat November 1862.

Gestorben: der Hauptamts-Assistent Mund in Magdeburg; der Hauptamts-Assistent Kreuzmann in Magdeburg; der Steuer-Einnehmer Müller in Oschersleben.

Pensionirt: der Steueraufseher Kuchenbuch in Sudenburg-Magdeburg.

Befördert: dem Ober-Steuer-Inspector Windhorn in Salzwedel der Character als Steuerrath; der Steuer-Receptor Trescher in Wettin zum Hauptamts-Assistenten in Stendal; der berittene Steueraufseher Baasch in Magdeburg zum Steuer-Einnehmer in Lauchstedt.

Versetzt: der Ober-Steuer-Controleur Beermann von Oschersleben nach Neu-Ruppin (Brandenburg); der Ober-Steuer-Controleur Grape von Wernigerode nach Oschersleben; der kommissarische Ober-Grenz-Controleur, Regierungs-Assessor Jaehnigen von Pleß (Schlesien) als kommissarischer Ober-Steuer-Controleur nach Wernigerode; der berittene Steueraufseher Schliebs von Mühlhausen nach Magdeburg; der berittene Steueraufseher Walther von Quedlinburg nach Mühlhausen; der berittene Steuer-Aufseher Schönekerl von Halle nach Quedlinburg; der berittene Steueraufseher Föst von Oebisfelde nach Torgau; der berittene Grenzaufseher Behring von Pollitz als berittener Steueraufseher nach Oebisfelde; der Steueraufseher Jacob von Magdeburg nach Zeitz als berittener Steueraufseher; der Steueraufseher Sengespeck von Magdeburg nach Sudenburg; der Steueraufseher Holzweissig von Arneburg nach Annaburg; der Steueraufseher Grunewald von Zeitz nach Arneburg; der Steueraufseher Bölecke von Zeitz nach Magdeburg; der Steueraufseher Vollmer von Gerwisch nach Schwittersdorf; der Steueraufseher Tittel von Weißenfels nach Magdeburg; der Steueraufseher Endert von Gerwisch nach Mukrena; der Grenzaufseher Ulrich von Gr. Wanzer als Steueraufseher nach Magdeburg; der Chausseegeld-Erheber Just von Schneidlingen nach Bleckendorf; der Chausseegeld-Erheber Weber von Bleckendorf nach Schneidlingen.

Neu angestellt: der pensionirte Gensd'arm Becker von Neustadt-Magdeburg als Chausseegeld-Erheber in Droßdorf.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Dem Kasernen-Inspector Zielke in Weißenfels ist die Vorstandsstelle bei der 2. Garnison-Verwaltungs-Inspection in Berlin übertragen und der controlführende Kasernen-Inspector Scupin in Danzig nach Weißenfels zur Wahrnehmung der dortigen Garnison-Verwaltungs-Geschäfte versetzt worden.

Mit Nr. 51 des Amtsblatts wird für die zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz gehörigen Amtsblatts-Abonnenten des hiesigen Regierungs-Bezirks

der Allerhöchste Landtags-Abschied an die in den Jahren 1856 und 1861 zum dreizehnten und vierzehnten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz vom 15. November d. J.

ausgegeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

351

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte № 51. der Königlichen Regierung zu Magdeburg

pro 1862.

Bekanntmachung.

Betrifft die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft" mit dem Domicil zu Halberstadt.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft" mit dem Domicil zu Halberstadt zu genehmigen und die Gesellschafts-Statuten zu bestätigen geruhet haben, wird gemäß des § 3 des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 der betreffende Allerhöchste Erlaß vom 22. November 1862, sowie das Gesellschafts-Statut nachstehend:

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 4. November d. J. genehmige ich hierdurch auf Grund des Artikel 12 § 3 Alinea 2 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni v. J. die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft" mit dem Domicil zu Halberstadt, und bestätige deren, in dem zurückfolgenden notariellen Acte vom 2. September d. J. festgestellte Statut. Berlin, den 17. November 1862.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe. von Jagow.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird. Berlin, den 22. November 1862.

(L. S.)

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Jagow.

Ausfertigung IV. 10,845. M. f. H.

Statut

der Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Bildung, Zweck, Bestimmung und Dauer der Gesellschaft

§ 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung und auf Grund der bestehenden Gesetze wird zwischen den unterzeichneten Personen, für sich und resp. in Vertretung der beiden städtischen Behörden und allen Denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien betheiligen, eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft" gebildet. Der Zweck dieser Actien-Gesellschaft besteht in der Anlage und Einrichtung einer Gas-Anstalt zur Beleuchtung der öffentlichen Straßen, Plätze, Gebäude und Privat-Locale in der Stadt Halberstadt und resp. deren Umgebung mittelst Röhrengases, sowie in der damit verbundenen Bereitung von Coaks und Gas zu Feuerungen aus angekauften Kohlen.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, von der Bestätigung dieses Statuts ab, beschränkt. In der General-Versammlung des fünfzigsten Jahres kann vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung über die Fortdauer der Gesellschaft nach Vorschrift des § 30 zu 3 Beschluß gefaßt werden.

§ 2. Die Gesellschaft wird die Gasanstalt nebst Zubehör auf eigene Rechnung betreiben.

Sollte in Folge neuer Erfindungen ein besseres oder wohlfeileres Leuchtmaterial bekannt werden, als das Kohlenwasserstoffgas, so behält sich die Gesellschaft vor, die Anstalt zur Erzeugung des neuen Leuchtstoffs umzuändern und diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Gewinnung nutzbarer Nebenproducte außer dem Leuchtgase und dem Coaks erforderlich sein möchten.

Domicil, Gerichtsstand, Firma.

§ 3. Das Domicil der Gesellschaft und der Sitz der Verwaltung und ihres Vorstandes ist die

Digitized by Google

Stadt Halberstadt, ihr Gerichtsstand das Königliche Kreisgericht daselbst, ihre Firma:

„Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft".

Jeder Actionair nimmt durch Zeichnung oder Erwerb einer Actie Domicil in der Stadt Halberstadt und unter der Jurisdiction des Königlichen Kreisgerichts daselbst. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise den Vorschriften der §§ 20 bis mit 22 Theil I. Tit. 7 der Allgemeinen Gerichtsordnung gemäß, an die in der Stadt Halberstadt wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem, in dieser Stadt belegenen, von ihm zu bezeichnenden Hause, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in der Registratur des Magistrats zu Halberstadt.

Fonds der Gesellschaft.

§ 4. Das zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderliche Grundcapital ist auf

90,000 Thaler

festgesetzt. Dasselbe wird durch 900 Stück Actien aufgebracht, von denen eine jede auf den Namen des Inhabers lautend, im Betrage von 100 Thalern ausgefertigt wird.

Der Stadt-Commune Halberstadt wird das Recht eingeräumt, nach Ablauf der ersten 10 Betriebsjahre jährlich Actien bis zum Betrage von 5000 Thlr. zum Nominalwerthe zu erwerben. Will sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so muß sie solches spätestens bis zum 1. April dem Curatorio anzeigen, und die Zahl der Actien, welche sie zu erwerben beabsichtigt, bestimmen. Diese Actien werden demnächst durch das Curatorium ausgeloost, diese Auslooſungen von demselben den betreffenden Actionairen bekannt gemacht, und letzteren der Nominalbetrag der Actien am 30. Juni gegen Aushändigung der Actien und der vom nächsten Betriebsjahre ab fällig werdenden Dividendenscheine von der Stadt baar bezahlt. Ebenso wird der Stadt-Commune Halberstadt das Recht eingeräumt, nach 25 Jahren durch Einlösung sämmtlicher, dann noch in den Händen von Privatpersonen befindlichen Actien zum Nominalwerthe die ganze Anlage zu erwerben. Uebrigens wird hierbei festgesetzt, daß das erste Betriebsjahr mit dem 1. Juli des auf die Inbetriebsetzung der Gasanstalt folgenden Jahres beginnt.

Reservefonds.

§ 5. Zur Bestreitung der Kosten für die Erneuerung, Erweiterung oder den Umbau der Anstalt nebst Zubehör, sowie zur Deckung der durch Unglücksfälle und in außerordentlichen unvorhergesehenen Fällen entstehneden Ausgaben wird nach vollständiger Eröffnung des Betriebes aus dem Ertrage des Unternehmens ein

Reservefond

gebildet. Die sonach alljährlich zurückzulegende Summe soll sich auf den zehnten Theil des jährlichen Reinertrages des ganzen Unternehmens, mindestens jedoch auf $\frac{1}{2}$ Prozent des Grundcapitals belaufen. Beträgt die reine Rente selbst noch kein halbes Prozent, so ist die ganze Rente zum Reservefond zu legen. Dagegen findet die Ansammlung des Reservefonds nur bis dahin statt, bis und so lange derselbe nicht den fünften Theil des Anlagecapitals erreicht hat.

Die Ansammlung wird aber wieder fortgesetzt, sobald durch statutenmäßige Ausgaben der Reservefond wieder unter diese Summe sinkt. Die Zinsen des bereits angesammelten Reservefonds, sowie die Zinseszinsen fließen ihm selbst zu, so lange und so oft jene Höhe desselben nicht erreicht ist, in diesem Falle aber in die Gesellschaftskasse zurück.

§ 6. Das Verhältniß der Gesellschaft zum Staat wird durch die bestehenden Gesetze bestimmt. Insbesondere bleibt es der Königlichen Regierung zu Magdeburg vorbehalten, das Oberaufsichtsrecht durch einen besonderen Commissarius auszuüben. Diesem steht es zu, die General-Versammlung und alle Organe der Gesellschaft zu berufen, ihren Berathungen und Beschlüssen beizuwohnen, auch zu jeder Zeit von den Acten, Verhandlungen, Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken, den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Einsicht und Kenntniß zu nehmen.

Offizielle Blätter der Gesellschaft.

§ 7. Alle an die Actionaire sowohl vor als nach Aushändigung der Actien oder sonstige unbekannte Interessenten zu richtenden Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft sind ohne Ausnahme als gehörig publicirt zu erachten, sobald sie in das hiesige Intelligenzblatt und die Halberstädtische Zeitung drei Mal eingerückt sind.

Der General-Versammlung bleibt es vorbehalten, diesen Blättern ein anderes zu substituiren, und hat das Curatorium einen solchen Wechsel der Gesellschaftsblätter durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt zu machen. Sollten beide obengenannte Blätter oder das anderweit von der General-Versammlung bestimmte Gesellschaftsblatt eingehen, so hat das Curatorium bis zur nächsten General-Versammlung provisorisch ein anderes Gesellschaftsblatt zu wählen und dasselbe durch das Regierungs-

Digitized by Google

Amtsblatt bekannt zu machen.

Schlichtung der Streitigkeiten.

§ 8. Alle Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen und der Gesellschaft in Bezug auf Gesellschafts-Verhältnisse entstehen, werden mit Ausnahme der in den §§ 14 und 44 erwähnten Fälle von zwei Schiedsrichtern entschieden, von denen jeder Theil einen wählt. Können diese innerhalb acht Tagen sich über die Entscheidung nicht einigen, so tritt ein Obmann hinzu, welchen der Director des Königlichen Kreisgerichts zu Halberstadt zu ernennen hat. Schiedsrichter und Obmann müssen hier in Halberstadt wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich behändigte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so wird dieser zweite Schiedsrichter von dem Director des hiesigen Königlichen Kreisgerichts ernannt.

Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch innerhalb spätestens vier Wochen zu thun. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§ 167 und folgende Theil I. Titel 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maaßgebend.

Die zur Herbeiführung der compromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens sind dem Syndikus der Gesellschaft selbstständig übertragen. Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. Diese statutenmäßigen Bestimmungen vertreten die Stelle eines unter den Parteien abgeschlossenen Compromisses.

§ 9. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich

a) nach Ablauf der für die Dauer der Gesellschaft bestimmten fünfzig Jahre;

b) im Falle des Concurses;

c) durch statutenmäßigen Beschluß der Mitglieder.

Die freiwillige Auflösung kann nur in einer eigens dazu berufenen General-Versammlung in der § 30 bestimmten Art beschlossen werden.

Von derselben General-Versammlung ist zugleich die Art der Veräußerung des gesammten Eigenthums der Gesellschaft festzustellen. Der Erlös wird nach Berichtigung der Schulden unter Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf sämmtliche Actien gleichmäßig vertheilt.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Rechte und Pflichten der Actionaire. Erwerb und Aufhören der Theilnahme-Rechte.

§ 10. Das Recht auf die Theilnahme an dem im vorigen Abschnitt bezeichneten Unternehmen ist durch Unterschrift des Verpflichtungsscheines auf Höhe der gezeichneten Summe erworben. Jeder Zeichner ist für den von ihm gezeichneten Actienbeitrag Mitglied der Gesellschaft, dem Statut unterworfen und nimmt an den Gewinn und Verlust Theil. Er scheidet aus der Gesellschaft durch die Veräußerung der Actien oder die Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, soweit diese Uebertragung nach dem Gesellschafts-Statute zulässig ist.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Actie oder der Anrechte aus den Zeichnungen und Einzahlungen wird unter Beobachtung der § 17 vorgeschriebenen Form Mitglied der Gesellschaft.

Die Actien sowohl als die Quittungsbogen werden von dem Vorsitzenden des Curatorii oder dessen Stellvertreter und noch zwei Mitgliedern desselben unterzeichnet.

Ausfertigung der Actien-Quittungsbogen.

§ 11. Die Actien werden nach dem sub A. anliegenden Schema ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist. Bis zur Ausfertigung der Actien werden statt derselben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen nach dem Schema B. ausgegeben, auf welchen über die Einzahlungen quittirt wird. Sie werden auf den Namen des ursprünglichen Actienzeichners ausgestellt. Die Quittungsbogen werden in ein besonderes Buch unter genauer Angabe des Namens, Wohnorts und Standes des Eigenthümers eingetragen.

Einzahlung der Actien-Beiträge.

§ 12. Die Einzahlungen erfolgen in Raten von 10 Prozent der gezeichneten Summe nach den deshalb vom Gesellschaftsvorstande zu erlassenden und drei Mal, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem jedesmaligen Zahlungstermine gehörig (conf. § 7) bekannt zu machenden Aufforderungen innerhalb der darin festgesetzten Frist an die Kasse oder an die besonders namhaft zu machenden Beamten der Gesellschaft und zwar dergestalt, daß die ersten 10 Prozent des Actien-Capitals sofort nach landesherrlicher

Digitized by Google

Bestätigung des Statuts und im Laufe des ersten Geschäftsjahres im Ganzen mindestens 40 Prozent einzuzahlen sind.

Verpflichtung der ursprünglichen Actionaire.

§ 13. Die ursprünglichen Zeichner haften für den vollen Nominal-Betrag ihrer Actien und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere ohne Einwilligung des Gesellschaftsvorstandes nicht befreien.

Wird die Einwilligung ertheilt, so bleibt doch der austretende Actionair auf Höhe der noch nicht eingezahlten Summen des Nominalwerthes seiner Actien noch auf ein Jahr der Gesellschaft für alle bis dahin von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Die Uebertragung der Quittungsbogen auf andere Personen kann nur unter den für die Uebertragung der ebenfalls auf den Namen lautenden Actien vorgeschriebenen Formen (§ 17) erfolgen.

Folgen der Nichtzahlung.

§ 14. Actionaire, welche binnen der festgesetzten Frist die Zahlung der ausgeschriebenen Raten nicht leisten, haben eine Konventionalstrafe von 10 Prozent der im Rückstand verbliebenen Rate zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt.

Wenn innerhalb 6 Wochen nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung der rückständigen Rate und Strafe noch immer nicht erfolgt, so ist das Curatorium nach seiner Wahl berechtigt, entweder die fällig gewordenen Raten nebst Conventionalstrafe und nöthigenfalls auch die ferner fällig werdenden einzuklagen, oder aber die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Zeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang der Actien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß des Gesellschafts-Vorstandes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Quittungsbogen, welche gleichzeitig für null und nichtig erklärt werden.

An die Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer unter einer neuen Nummer ausgefertigt und bestmöglichst zu Gunsten der Gesellschaftskasse verkauft.

Form der Uebertragungen.

§ 15. Jede Uebertragung eines Quittungsbogens oder einer Actie muß auf dem- oder derselben von den Interessenten schriftlich verzeichnet, dem Gesellschafts-Vorstande zur alsbald erfolgenden Eintragung in das Actienbuch vorgezeigt und von diesem unter Unterschrift des Vorsitzenden des Curatorii oder dessen Stellvertreters auf dem Quittungsbogen oder der Actie vermerkt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher Uebertragungen zu prüfen. (cfr. § 17.)

Ausfertigung und Aushändigung der Actien.

§ 16. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages werden gegen Rückgabe der Quittungsbogen die denselben entsprechende Anzahl Actien demjenigen, auf dessen Namen erstere lauten, ausgereicht. Die Legitimation desjenigen, der die Quittungsbogen zur Empfangnahme der Actien präsentirt, zu prüfen, ist der Gesellschafts-Vorstand zwar befugt, aber nicht verpflichtet.

§ 17. Die auf bestimmte Inhaber lautenden Actien werden unter genauer Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnortes des Eigenthümers in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen. Geht das Eigenthum der Actie auf einen andern über, so ist dieser zur Vermerkung im Actienbuche anzumelden und dann, wie § 15 bestimmt, zu verfahren. Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

Verzinsung der Einzahlungen.

§ 18. Eine Verzinsung der Einzahlungen findet nicht statt.

§ 19. Am 30. Juni eines jeden Jahres wird von dem Curatorio eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft aufgestellt, diese bis zum 15. September abgeschlossen und in ein bestimmtes Buch eingetragen, auch der Königlichen Regierung zu Magdeburg eingereicht und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Das Curatorium bestimmt in jedem Jahre, wie viel der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenstände, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Nachdem diese Abschreibung vorgenommen, bildet der nach Abzug aller Passiva und der für den Reservefond (§ 5) bestimmten Summe, sowie des den Gas-Consumenten etwa zu gewährenden Rabatts, resp. der einzelnen Beamten zustehenden Tantièmen bleibende Ueberschuß des Activ-Vermögens den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Digitized by Google

Dieser Reingewinn wird als Dividende an die Actien-Inhaber vertheilt und der Betrag der jedesmaligen Dividende, der Ort und die Zeit ihrer Auszahlung von dem Curatorio durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht.

Dividendenscheine.

C. § 20. Mit jeder Actie werden für fünf Jahre nach dem sub C. beigefügtem Schema ausgefertigte Dividendenscheine ausgegeben und bei Ablauf des letzten Jahres gegen Vorlegung der Actien durch neue auf die nächsten fünf Jahre ersetzt. Der Dividendenschein hat die Form einer Quittung, in welcher der Eigenthümer der Actie den Betrag der Dividende ausfüllt und solche durch seine Unterschrift vollzieht.

Als den zur Erhebung der Dividende berechtigten Eigenthümer der Actie betrachtet die Gesellschaft nur denjenigen, welcher am ersten Tage der Zahlungszeit derselben in dem Actienbuche als solcher eingetragen steht. (§ 17.)

Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschaftskasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß der Gesellschafts-Vorstand gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

Verjährung der Dividendenscheine.

§ 21. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von dem bekannt gemachten Fälligkeits-Termine ab gerechnet, nicht zur Erhebung präsentirt werden, verfallen zum Vortheil eines zur Unterstützung bedürftiger Beamten der Gesellschaft zu bildenden Fonds.

§ 22. Angeblich verlorene oder vernichtete, oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen und Actien müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form amortisirt werden.

Die Mortification oder ein Aufgebot von Dividendenscheinen findet nicht statt; doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Curatorio anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht eingelösten Dividendenscheine ausgezahlt werden.

III. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

Im Allgemeinen.

§ 23. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen

1) durch die Gesammtheit der Actionaire in den General-Versammlungen;
2) durch den Gesellschafts-Vorstand (Curatorium);
3) durch die Administration;
4) durch besondere Beamte.

Bis zu der unmittelbar nach der landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts erfolgenden Wahl des definitiven Gesellschafts-Vorstandes werden dessen Geschäfte und die Interessen der Gesellschaft einstweilen von den Unterzeichneten, von denen der Oberbürgermeister und der Stadtverordneten-Vorsteher von den Stadtbehörden, durch die sie auch zur Vereinbarung und Vollziehung dieses Statuts legitimirende Vollmacht vom 27. August 1861, die übrigen aber von den Actionairen gewählt sind, als provisorisches Curatorium wahrgenommen und von demselben alles Dasjenige, was zur definitiven Constituirung der Gesellschaft und Erreichung deren Zwecke erforderlich, besorgt, gethan und erklärt werden.

I. General-Versammlungen.

Einladung.

§. 24. Die General-Versammlungen werden alljährlich, möglichst bald, spätestens drei Monate nach Ablauf des mit dem ersten Juli beginnenden und mit dem dreißigsten Juni schließenden Rechnungsjahres von dem Curatorio berufen, außerordentlich, so oft es von demselben für nöthig erachtet, oder von den Stadtbehörden zu Halberstadt, oder von den Besitzern von mindestens 50 Actien beantragt wird. Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung, die letzte Insertion muß mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung geschehen sein. Die Einladung muß eine kurze Aufführung der zum Vortrage bestimmten Gegenstände enthalten.

Alle General-Versammlungen werden in der Stadt Halberstadt abgehalten.

Berechtigung zur Theilnahme.

§. 25. An den General-Versammlungen kann jeder Actionair Theil nehmen, der als solcher in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist. Bei der Abstimmung in der General-Versammlung geben zwei Actien eine Stimme, vier Actien zwei Stimmen und so weiter, jede zwei Actien eine Stimme mehr. Kein

Digitized by Google

in der General-Versammlung anwesender Actionair kann jedoch für sich und als Bevollmächtigter Anderer zusammen mehr als zehn Stimmen abgeben.

Socii haben zusammen nur so viel Stimmen, als ihrem Handlungshause nach der Zahl der Actien desselben zukommen.

Der Stadt Halberstadt wird auf jedes 1000 Thaler Actien, die sie besitzt oder erwirbt, eine Stimme eingeräumt und werden diese städtischen Stimmen von einer aus einem Magistrats-Mitgliede, einem Stadtverordneten und einem stimmfähigen Bürger bestehenden städtischen Commission collectiv abgegeben, deren Mitglieder weder Actionaire noch aus den § 36 erwähnten Gründen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

Die Mitglieder dieser Commission werden und zwar der Deputirte des Magistrats von diesem und die beiden andern von der Stadtverordneten-Versammlung ernannt und resp. gewählt. Sollten sämmtliche Mitglieder der Stadtbehörden Actionaire und deshalb nicht wählbar sein, so sind die Stadtbehörden befugt, stimmfähige Bürger in das Curatorium abzuordnen.

Diese Mitglieder werden mit Vollmacht der Stadtbehörden versehen, dürfen nicht selbst Actionaire und nicht aus den im § 36 angegebenen Gründen von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen sein.

§ 26. Wer an der General-Versammlung Theil nehmen will, hat sich bis spätestens eine Stunde vor der für die Eröffnung festgesetzten Zeit eine, mit dem Namen des Theilnehmers bezeichnete Legitimationskarte, auf der die demselben zustehende Zahl der Stimmen angegeben ist, bei dem vom Curatorium dazu bestellten Gesellschaftsbeamten zu lösen. Von der Zahl der Erschienenen wird ein genaues Verzeichniß gefertigt, vom Curatorium bescheinigt und dem Protocolle beigefügt.

Vertretung.

§ 27. Für die zur Theilnahme an den General-Versammlungen berechtigten, am Erscheinen behinderten Actionaire können deren gesetzliche Vertreter oder auch Bevollmächtigte daran Theil nehmen. Erstere, welche sich nur als solche durch Vorweisung ihrer Bestallung auszuweisen haben, sowie Ehemänner, welche für ihre Ehefrauen, und Procuraträger, welche für ihre Handlungshäuser auftreten, bedürfen, auch wenn sie selbst nicht Actionaire sind, einer besonderen Vollmacht dazu nicht. Andere Machthaber abwesender Actionaire dürfen dagegen nur alsdann zugelassen werden, wenn sie selbst Actionaire sind, und sich durch eine gerichtliche oder notarielle, oder von der Ortsbehörde beglaubigte Vollmacht legitimiren.

Wirksamkeit der Beschlüsse.

§ 28. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlungen haben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, für alle Actionaire verbindliche Kraft.

Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung der General-Versammlung.

§ 29. Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der General-Versammlung sind:

1) der Vortrag des Geschäftsberichts der Administration resp. des Curatoriums über die Geschäfte des verflossenen Jahres;

2) die Vorlage und Vertheilung des Rechnungs-Abschlusses über das vorhergehende Verwaltungsjahr;

3) die Entscheidung über solche Rechnungs-Erinnerungen des Curatoriums, über welche sich dasselbe mit der Administration nicht hat einigen können;

4) die Wahl und etwaige Entlassung der Mitglieder des Curatoriums, soweit dieselben nicht nach § 35 von den städtischen Behörden zu Halberstadt zu ernennen sind;

5) diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung vom Curatorium, von der Administration oder von einzelnen Actionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Nothwendigkeit der Berufung.

§ 30. Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung

1) zum Umbau der ganzen Anlage oder der wesentlichsten Theile derselben, sofern für Beides die Kosten aus dem Reservefonds genommen werden sollen;

2) zur Aufnahme von Darlehnen für die Gesellschaft;

3) zur Abänderung und Ergänzung des Statuts;

4) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;

5) zur Auflösung der Gesellschaft.

Soll in einer ordentlichen General-Versammlung über irgend einen der vorstehend bezeichneten Gegenstände Beschluß gefaßt werden, so ist der Gegenstand der Berathung, wie solches schon § 24 dieses Statuts vorschreibt, und in Gemäßheit des Art. 238 des Handelsgesetzbuches in der Einladung zu dieser Versamm-

Digitized by Google

lung auszusprechen.

Zur Rechtsgültigkeit des Beschlusses zu 3 ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Gang der Verhandlung.

§ 31. Der Vorsitzende des Curatoriums oder dessen Stellvertreter leitet die General-Versammlungen; er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auch bei der Wahl der Mitglieder des Curatoriums ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht, bis sich eine absolute Majorität für den oder die zu wählenden herausstellt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Lehnt ein Actionair die auf ihn gefallene Wahl ab, oder scheidet ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so wird in einer sofort anzusetzenden General-Versammlung ein anderes Mitglied für die Zeit, für welche das ablehnende oder ausgeschiedene zu fungiren gehabt haben würde, gewählt.

Zu den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, ist eine Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Anträge einzelner Actionaire.

§ 32. Wenn einzelne Actionaire einen Gegenstand in der General-Versammlung zum Vortrage bringen wollen (§ 29 Nr. 5), so müssen sie ihr Vorhaben, wenn der Gegenstand in der nächsten General-Versammlung zur Beschlußnahme kommen soll, spätestens drei Tage, nachdem die Einladung zu der General-Versammlung zum ersten Male in den Gesellschaftsblättern inserirt ist, unter ausführlicher Angabe der Motive dem Vorsitzenden des Curatoriums schriftlich anzeigen.

Der Vorsitzende muß solche Anträge spätestens mit der letzten in den öffentlichen Blättern erschienenen Einladung zur General-Versammlung zur Kenntniß der Actionaire bringen, in der Versammlung verliest er zunächst den Antrag und stellt vor Zulassung irgend einer Discussion die Unterstützungsfrage. Wird der Antrag nicht von mindestens 10 Actionairen, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Stimmen, unterstützt, so ist derselbe als verworfen zu betrachten.

Mittheilung der Anträge zwischen Curatorium und Administration.

§ 33. Das Curatorium und die Administration sind verpflichtet, diejenigen Gegenstände, welche sie in der General-Versammlung vorzubringen beabsichtigen, sich spätestens fünf Tage zuvor gegenseitig mitzutheilen.

Protocoll.

§ 34. Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung aufzunehmende Protocoll wird von einer Gerichtsperson, oder einem Notar geführt und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung in der General-Versammlung vom Vorsitzenden des Curatoriums und 3 Actionairen, welche weder zum Curatorium noch zur Administration, noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, vollzogen.

Die Auswahl der drei Actionaire bleibt dem Vorsitzenden des Curatoriums überlassen.

Das gerichtliche Protocoll oder Notariats-Instrument, welchem ein vom Curatorium zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

II. Curatorium.

Zusammensetzung.

§ 35. Das Curatorium besteht aus vier von der General-Versammlung gewählten Actionairen, welche sämmtlich in Halberstadt wohnen müssen und zwei Vertretern der Stadt Halberstadt, wovon der eine vom Magistrat aus den Magistrats-Mitgliedern bestimmt, der andere von den Stadtverordneten gewählt wird und welche beide weder Actionaire, noch aus den § 36 erwähnten Gründen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen. Sollten sämmtliche Mitglieder der Stadtbehörden Actionaire und deshalb nicht wählbar sein, so sind die Stadtbehörden befugt, stimmfähige Bürger in das Curatorium abzuordnen.

Jedes von der General-Versammlung gewählte Mitglied hat bei Antritt seines Amtes 5 Actien und bis zur Ausgabe der Actien-Documente ihm gehörige Quittungsbogen zum Betrage von 500 Thalern bei der Gesellschafts-Casse als Caution für ihre Geschäftsführung zu deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Curatorium zurückgegeben werden.

Die Namen der Mitglieder des Curatorii werden unmittelbar nach deren Wahl durch die Gesellschafts-

Digitized by Google

blätter öffentlich bekannt gemacht.

Die Bestellung der Mitglieder des Curatorii ist jederzeit widerruflich.

Wahlfähigkeit.

§ 36. Zu Mitgliedern des Curatoriums können nicht erwählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Contractsverhältnissen stehen;

Kein Mitglied des Curatoriums resp. der Administration darf mit der Gesellschaft Verkaufs- und Lieferungs-Verträge schließen;

b) Personen, welche in Concurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen.

Gehören diese Personen zu den Vertretern der Stadtbehörden, so tritt ihre Wahlfähigkeit erst dann wieder ein, wenn ihnen die Befähigung das Bürgerrecht zu erlangen, von den Stadtbehörden zurück verliehen ist;

c) Gesellschaftsbeamte.

Dauer des Amtes.

§ 37. Die von der General-Versammlung zu bestimmenden 4 Curatoriums-Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Mitglied aus, an dessen Stelle von der nächstvorhergehenden regelmäßigen General-Versammlung ein neues Mitglied zu wählen ist. Der Austritt der ausscheidenden und der Eintritt der neu gewählten Mitglieder findet 14 Tage nach der Wahl statt. In den ersten drei Jahren wird das ausscheidende Mitglied durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können sofort wieder gewählt werden.

Was die städtischen Mitglieder anbetrifft, so hängt deren Wahl und Wechsel von den städtischen Behörden ab, die ihre Vertreter durch Vollmachten legitimiren werden.

Austritt.

§ 38. Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Curatoriums ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger, vierwöchentlicher Kündigung niederzulegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

a) bei Aufgabe des Wohnsitzes in Halberstadt;

b) sofern während der Amtsdauer eines der § 36 gedachten Hindernisse eintritt;

c) sobald es die General-Versammlung verlangt.

Vorsitzender.

§ 39. Das Curatorium wählt alljährlich einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter aus sich selbst und macht deren Namen durch die Gesellschaftsblätter bekannt.

Allgemeine Befugnisse.

§ 40. Das Curatorium bildet den Vorstand der Gesellschaft. Es erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts vollständig zu vertreten und mit Ausnahme der den General-Versammlungen der Actionaire vorbehaltenen Fälle (§§ 29 30) in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

Besondere Befugnisse.

§ 41. Insbesondere hat das Curatorium

1) die Administratoren zu wählen, mit denselben zu contrahiren und ihre Entlassung in den im Contracte vorgesehenen Fällen, sowie derjenigen Mitglieder des Curatoriums, welche bei Eintritt der festgestellten Umstände im § 38 sofort ausscheiden müssen, zu veranlassen;

2) die erforderlichen von der Administration zu entwerfenden Verwaltungs-Etats mit Rücksicht auf die Stipulationen des mit der Administration geschlossenen Contracts festzusetzen und

3) die Wahl des Syndicus, des Rendanten, des Controlleurs, sofern ein solcher erforderlich ist, nach vorgängiger Prüfung der Qualification derselben vorzunehmen.

Ferner ist die Genehmigung des Curatoriums nöthig:

4) zur Feststellung des Bauplanes und zu wesentlichen Abweichungen von dem Bauplan;

5) zur Feststellung des Preises für das Gas, sowie des in besonderen Fällen zu bewilligenden Rabatts;

6) zu allen Verträgen, welche von der Administration abgeschlossen werden, und einen gewissen ein für alle Mal zu fixirenden Betrag übersteigen.

§ 42. Ein Hauptgeschäft des Curatoriums ist die Controlle der Administration. Es kann deshalb jederzeit Einsicht in die Bücher, Acten und Correspondenzen der Administration verlangen. Auch muß ihm dieselbe alle 6 Monat einen speciellen Geschäftsbericht erstatten und außerdem auf Erfordern über jeden Verwaltungs-Gegenstand die nöthige Nachweisung und Auskunft ertheilen.

Ganz

Digitized by Google

Ganz besonders liegt die Controlle der Administration dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter oder dem mit derselben von dem Curatorium beauftragten Mitgliede oder Mitgliedern desselben ob, welche die Anstalt und die dazu gehörenden Anlagen stets fleißig zu besuchen und sich Kenntniß von allen erheblichen Vorgängen zu verschaffen haben.

Sie fungiren in dieser Beziehung als Commissarien des Curatoriums. Dem Vorsitzenden liegt auch die Kassen-Revision ob. Für die gedachte specielle Controlle, sowie für andere einem Mitgliede des Curatorii besonders zu übertragende Geschäfte wird das Curatorium nach Befinden alljährlich eine angemessene Remuneration den mit derselben beauftragten Mitgliedern bewilligen, wogegen übrigens die Curatoren, mit Ausnahme der Erstattung etwaiger baarer Auslagen, unentgeltlich fungiren.

§ 43. Das Curatorium wird nöthigenfalls zur beständigen Controllirung und Revision der Bücher der Administration einen besonderen, angemessen remunerirten, Revisor bestellen, welcher zugleich die Bureaugeschäfte des Curatoriums besorgen und in dessen Versammlungen das Protocoll führen muß. Derselbe ist auch von dem Vorsitzenden des Curatorii zu den Kassen-Revisionen zuzuziehen.

§ 44. Die jährlichen Abschlüsse und Jahresrechnungen der Administration werden vom Curatorium geprüft, monirt und nach Erledigung der Einwendungen dechargirt. Entstehen dabei Differenzen zwischen dem Curatorium und der Administration, so sind dieselben zuvörderst der nächsten General-Versammlung der Actionaire zur Beschlußnahme vorzulegen.

Regreßansprüche an die Mitglieder der Administration können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

Versammlungen.

§ 45. Das Curatorium versammelt sich, so oft es vom Vorsitzenden oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter, einberufen wird. Dies muß mindestens alle Monat und alle Mal geschehen, wenn ein Curatoriums-Mitglied darauf anträgt. Die Kasse der Gesellschaft soll monatlich ein Mal und außerdem 2 bis 3 Mal jährlich außerordentlich revidirt werden.

§ 46. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ladet die Mitglieder des Curatoriums schriftlich zu den Versammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigern Gegenstände. Wer zu erscheinen behindert ist, muß den Vorsitzenden davon benachrichtigen.

Erforderniße der Gültigkeit der Beschlüsse.

§ 47. Die Beschlüsse des Curatoriums sind nur dann gültig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters anwesend waren.

§ 48. Die Beschlüsse des Curatoriums werden durch absolute Stimmen-Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der ersten Wahl des Vorsitzenden und resp. des Stellvertreters entscheidet im Falle der Stimmen-Gleichheit das Loos.

§ 49. Auch zu den dem Curatorium obliegenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich dieselbe nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr als zwei Personen gefallen sind, so kommen dieselben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engeren Wahl hat, wenn nicht die ungerade Zahl von Curatoriums-Mitgliedern anwesend ist, der Vorsitzende zwei Stimmen abzugeben. Bei allen dem Curatorium obliegenden Wahlen, sowie bei Beschlußnahme über die Entfernung resp. Suspension der Administratoren tritt geheime Abstimmung ein. Im Uebrigen hängt das bei den Abstimmungen des Curatoriums zu beobachtende Verfahren von dem Ermessen des Vorsitzenden ab.

Protocoll.

§ 50. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Curatoriums wird jedesmal sofort in der Versammlung oder unmittelbar nach Beendigung derselben ein Protocoll aufgenommen, vor Entlassung der Curatoriums-Mitglieder verlesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei andern Mitgliedern unterschrieben.

Special-Vollmacht.

§ 51. Die Gesellschaft wird in allen ihren Angelegenheiten durch das Curatorium vertreten, insoweit dasselbe nicht seine Befugnisse hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung und des technischen Betriebes der Gas-Anstalt, deren Administration (§ 54 bis 61 in spec. § 58) übertragen hat. Das Curatorium hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu besorgen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cedriren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen und Löschungs-Consense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Ent-

Digitized by Google

scheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung dieser Befugnisse anderen Personen zu übertragen. Alles, was das Curatorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich.

Den Nachweis, daß das Curatorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handle, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden zu führen, niemals verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, so daß es nicht darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt sein möchten.

Seine Legitimation vor Gericht und andern Behörden führt das Curatorium durch ein auf Grund der gerichtlichen oder notariell beglaubigten Wahlverhandlungen der General-Versammlungen (§ 34 und 41) ausgefertigtes Attest eines Gerichts oder Notars.

Die von dem Curatorio ausgehenden Ausfertigungen, Correspondenzen ꝛc. werden mit Ausnahme der Actien und Quittungsbogen, welche nach § 10 vom Vorsitzenden des Curatoriums oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern unterzeichnet werden, von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede unterzeichnet.

§ 52. Auch in den in den § 40 und 44 nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist das Curatorium berechtigt und verpflichtet, alle Maaßregeln, die seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Gas-Anstalt und Zubehör nothwendig und förderlich sind, zu beschließen und durch die Administration ausführen zu lassen.

Beschränkung.

§ 53. In allen diesen Angelegenheiten handelt es der Regel nach frei und selbstständig und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den Fällen, in denen die Entscheidung, nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts, der General-Versammlung vorbehalten ist, muß das Curatorium die Beschlußnahme derselben einholen. Das Curatorium bedient sich zur Ausführung seiner Beschlüsse der Administration.

III. Administration.

Zusammensetzung und Qualification.

§ 54. Die Administration besteht vorläufig aus zwei Mitgliedern, von denen das eine die erforderlichen technischen, das andere die kaufmännischen Kenntnisse besitzen muß. Die Wahl des technischen Directors unterliegt der Bestätigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg. Dem Curatorio steht indeß die Befugniß zu, nach Befinden die Stelle eines kaufmännischen Administrators einzuziehen und dessen Geschäfte einem andern Beamten zu übertragen. Der Syndikus der Gesellschaft hat den Administratoren in allen Fällen, wo es auf Kenntniß der Gesetze und Rechtsverhältnisse ankommt, zu assistiren.

Die Namen des oder der Administratoren werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Remuneration und Amtsdauer.

§ 55. Die Administratoren werden vom Curatorium engagirt, welches deren Besoldung bestimmt.

Die Dauer ihrer Amtszeit, die Gründe ihrer Entlassung vor Ablauf derselben und die sonstigen näheren Bedingungen ihrer Anstellung enthält der mit ihnen vom Curatorio abzuschließende Engagements-Contract.

Cautionsleistung.

§ 56. Jedes Administrations-Mitglied muß bei Antritt seines Amtes eine von dem Curatorio zu bestimmende Caution bestellen.

§ 57. Wenn die Administratoren sich in einzelnen Fällen über die Geschäftsführung nicht einigen können, so entscheidet das Curatorium endgültig. Die Administratoren sind berechtigt und verpflichtet, im Curatorium zu erscheinen und mündlich Vorträge zu halten. Sie wohnen jedoch der Entscheidung niemals bei.

Befugnisse und Verpflichtungen.

§ 58. Die vom Curatorium erwählte Administration ist berufen, die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach Maaßgabe der Beschlüsse des Curatoriums und der ihr von dem letzteren ertheilten Vollmacht zu führen. Insbesondere hat die Administration die der Gesellschaft gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und darüber nach Vorschrift des Etats oder den Vorschriften des Curatoriums zu verfügen. Nur nach specieller Anordnung des Curatorii können müssige Cassenbestände sicher zinsbar belegt werden. Die Administration hat für die Erbauung der Gas-Anstalt nach dem vom Curatorium genehmigten Plane,

Digitized by Google

sowie für die Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Utensilien und Werkstätten, ingleichen für den Betrieb zu sorgen.

Die Administration ist verpflichtet, alle Beschlüsse des Curatoriums ohne Ausnahme zu befolgen und auszuführen. Ihre Mitglieder dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Curatoriums kein anderes Amt oder Beschäftigung übernehmen.

Form der Correspondenz.

§ 59. Die Administration hat sich bei ihrer Correspondenz der Unterschrift

„Administration der Gas-Anstalt"

(Namen)

zu bedienen.

Es genügt die Unterschrift auch nur eines Administrators.

Verantwortlichkeit.

§ 60. Die Administratoren sind der Gesellschaft für solche Handlungen, welche dem Statut, ihrem Contracte, ihrer Vollmacht, oder überhaupt den Gesetzen zuwiderlaufen, so wie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich. Haben die Administratoren in einem solchen Falle gemeinschaftlich gehandelt, so haften beide solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen des einzelnen Administrators haftet dieser allein.

IV. Beamte der Gesellschaft.

Anstellung derselben.

§ 61. Die in festem Gehalt stehenden Beamten der Gesellschaft werden vom Curatorio angestellt und entlassen.

Alle auf täglichen oder wöchentlichen Lohn ohne schriftlichen Contract arbeitende Personen nimmt die Administration an und entläßt dieselben nach eigenem Ermessen oder auf Anweisung des Curatorii. Die vom Curatorio angestellten Beamten, mit Ausnahme des Syndikus, Rendanten und Controlleurs, kann die Administration in dringenden Fällen vom Dienste suspendiren, muß jedoch sofort die Entscheidung des Curatoriums nachsuchen.

Syndikus der Gesellschaft.

§ 62. Der Syndikus ist der beständige Rechts-Consulent der Gesellschaft und in Prozessen und schiedsrichterlichen Handlungen, sofern er sonst zum Betriebe der juristischen Praxis berechtigt ist, der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft mit allen gesetzlichen Befugnissen eines Mandatars, mit dem Rechte, definitive Entscheidungen in Empfang zu nehmen und Substituten zu bestellen.

Seine Bestallung, die er vom Curatorio erhält, ist seine Vollmacht. Derselbe ist befugt, in Behinderungsfällen mit Genehmigung des Curatoriums sich einen Stellvertreter zu ernennen; die Legitimation des Letztern wird durch eine vom Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung des Curatorii versehene Substitutions-Vollmacht geführt. Bei prozessualischen Angelegenheiten ist der Syndicus jedoch selbstständig Dritte, sowohl zum Betriebe des Prozesses selbst, als zu jeder einzelnen prozessualischen Handlung, zu substituiren befugt.

Er wird aus den in Halberstadt wohnenden Rechts-Anwälten, oder zum Richteramte qualificirten Juristen gewählt.

Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen seiner Anstellung werden durch den vom Curatorio mit ihm zu errichtenden Vertrag bestimmt.

Halberstadt, den 2. September 1862.

* * *

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8. December 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. E. 2565.

Anlage A.

Actie
der Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft
über
Einhundert Thaler Preußisch Courant.

Der Inhaber dieser Actie

Herr . . . . . .

Digitized by Google

so wie Jeder, welcher dieselbe nach ihm gemäß § 17 des Statuts der Gesellschaft rechtmäßig erwerben wird, nimmt auf Höhe ihres Betrages an dem Kapitalfond, Gewinn und Verlust der Gesellschaft Theil.

Halberstadt, den ten . . . . . .

Das Curatorium der Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft.

(Unterschrift nach § 10 und 51).

Mit dieser Actie sind pro 5 Jahre 5 Dividendenscheine ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Anlage B.

Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft.

Interims-Quittung

über

die Einzahlung auf die Actie Nr. . . . .

von

Einhundert Thalern Preuß. Courant.

Herr . . . . . hat auf Grund des unter dem . . . . . landesherrlich bestätigten Statuts die . . . . . Einzahlung von . . . . Procent mit . . . . . Thalern in Preußisch Courant geleistet.

Halberstadt, den . . . . . .

Das Curatorium der Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft.

(Unterschriften nach § 10 und 51).

Anlage C.

Dividenden-Quittung

für die Actie Nr. . . . . der Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft

für das Jahr . . . . .

Die für das Jahr . . . . von der Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft festgesetzte Dividende von . . . . . Thalern pro Actie bekenne hierdurch für die Actie Nr . . . . . empfangen zu haben und quittire der Gesellschaftskasse darüber.

Halberstadt, den . . . . . .

NB. Dividendenscheine, welche binnen 4 Jahren, von dem bekannt gemachten Fälligkeitstermine ab gerechnet, nicht zur Erhebung präsentirt werden, verfallen zum Vortheil eines zum Besten der hülfsbedürftigen Beamten der Gesellschaft zu bildenden Fonds.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 52.

Magdeburg, den 27. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die siebente Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die erste Verloosung der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. Js. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, beziehungsweise portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelooseten und zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate und Domänen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. December 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den Vorsitz der Direction der Hülfskasse für die Altmark.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 29. November v. Js. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Deichhauptmann von Bismark auf Briest zum Vorsitzenden der Direction der Hülfskasse für die Altmark auf das nächste Verwaltungsjahr wieder gewählt worden ist.

Magdeburg, den 17. December 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Betrifft die Herabsetzung des Preises der Viehsalzlecksteine.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 11. December 1861 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. Januar 1863 eine Ermäßigung des Preises der Tonne Viehsalzleckesteine um 2 Sgr. eintritt, so daß dieselben an der Fabrikationsstelle zu Staßfurt vom gedachten Zeitpunkte ab für 1 Thlr. 18 Sgr. pro Tonne und mit entsprechender Preis-Herabsetzung pro Tonne und pro Stück auch bei allen anderen Verkaufsstellen der Provinz Sachsen zu beziehen sind.

Magdeburg, den 17. December 1862. Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die Nachweisung der in den Monaten Februar, Juli, August und September 1862 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten Februar, Juli, August und September d. Js. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort / Wohnort desselben.	Signale: Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
1	Bertling, Henriette, unverehelichte	Neustadt-Harzburg, im Herzogthume Braunschweig	21	5	1	blond	frei	blond	blau	mittel	mittel	—
2	Kloepfel, Caroline, unverehelichte	Weimar, im Großherzogthume Sachsen-Weimar	29	4	10½	dunkelbraun	schmal	braun	dunkelgrau	klein	klein	—
3	Apel, Friedrich, Bursche	Grund bei Wilremann, im Königreich Hannover	15	5	—	braun	erhab.	braun	grau	stumpf	aufgeworfen	—
4	Holze, Josepha, unverehelichte	Fuhrbach, im Königreich Hannover	17	5	2½	braun	frei	braun	grau	dick	dick	—
5	von Windheim, Hermann Johann Heinrich Emil, Schreiber	Oker, im Herzogthume Braunschweig	15	5	3	blond	frei	blond	blau	stumpf	gewöhnl.	—
6	Hankel, Adolph August, Bäckergeselle	Cöthen, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen	26	5	6	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau	proportionirt	proportionirt	dunkelblond
7	Braun, Wilhelm Carl Franz, Schornsteinfegergeselle	Neustrelitz, im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz	21	5	4	blond	breit	blond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	blond
8	Kühn, Carl Hermann, Webergeselle	Lonzenau, im Königreich Sachsen	21	5	2	blond	frei	blond	grau	etwas stark	groß	—
9	Weber, August, Webergeselle	Landolfshausen, im Königreich Hannover	29	5	4	röthlich blond	frei	weiß	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	roth
10	Voß, verehel. Arbeitsm. Catharine Elisabeth, geb. Geberin	Rebensdorf, Predöhl, im Königreich Hannover	33	5	- -	hellblond	frei	hellblond	blaugrau	breit	gewöhnl.	—
11	Gürtler, Christian, Knabe	Osmersleben, im Herzogthume Anhalt-Bernburg	12	–	—	braun	frei	braun	braun	gewöhnl.	gewöhnl.	—
12	Heinecke, Sophie, unverehelichte	Reinstedt, im Herzogthume Anhalt-Bernburg	27	4	8	hellblond	frei	hellblond	blau	spitz	breit	—
13	Hartmann, Friedrich, Arbeiter	Hohennebra, Frankenhausen, im Fürstenth. Schwarzb.-Rudolstadt	46	5	6	dunkelblond	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	braun
14	Karle, Joseph Frdr, auch Kaefer genannt, Maler und Vergolder	Wildberg, im Königreich Württemberg	22	5	2½	dunkelbraun	frei	dunkelbraun	braun	breit	proportionirt	—
15	Wesarg, Friedrich, Dienstknecht	Börnecke, Blankenburg, im Herzogthume Braunschweig	33	5	—	dunkelbraun	frei	dunkelbraun	graublau	dünn u. spitz	proportionirt	dunkelbraun
16	Hartmann, Marie, unverehelichte	Istedt, im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt	21	4	11	dunkelblond	flach	blond	blau	klein	aufgeworfen	—
17	Günther, Nanny Franziska, unverehelichte,	Meißen, im Königreich Sachsen	20	5	—	blond	frei	blond	blau	proportionirt	proportionirt	—
18	Hartung, Christoph, Arbeiter	Wieda, im Herzogthume Braunschweig	46	5	—	dunkelblond	bedeckt	blond	graubraun	stark	mittel	blond
19	Graßhoff, Wilhelmine, unverehelichte	Blankenburg, im Herzogthume Braunschweig	23	-	—	braun	bedeckt	blond	braun	gedrückt	mittel	—
20	Fritsch, Henriette, unverehel.	Harzgerode, im Herzogthume Anhalt-Bernburg	28	5	1	braun	bedeckt	blond	grau	mittel	mittel	—
21	Kleinsteuber, Carl August, Handarbeiter	Eisenach, im Großherzogthume Sachsen-Weimar	42	5	2	braun	frei	braun	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	braun
22	Kahnis, Caroline Wilhelmine, unverehelichte	Schleiz, im Fürstenthume Reuß	24	5	1	hellbraun	frei	blond	braun	mittel	mittel	—
23	Roth, Marie, unverehelichte	Walldorf, im Herzogthum Sachsen-Meiningen	24	5	—	schwarz	frei	schwarz	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
24	Limpert, Johann Conrad, Cigarrenmacher	Gospenrode, im Großherzogthume Sachsen-Weimar	18	4	8	blond	frei	blond	grau	stumpf	gewöhnl.	—
25	Kehl, Johann Christoph, Handelsmann	Klein-Schmalkalden, im Kurfürstenthume Hessen	30	5	2	blond	halb bedeckt	dunkelblond	blau	breit	gewöhnl.	röthlich
26	Wiegenschow, Johann, Cigarrenmacher	Rostock, im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin	24	5	3	blond	frei	dunkelblond	blau	proportionirt	proportionirt	roth
27	Frisch, Caroline, unverehelichte	Waltershausen, im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha	20	5	1	schwarzbraun	frei,	schwarzbraun	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
28	Fliz, Friedrich, Arbeiter	Drosa, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen	20	5	2½	dunkelblond	breit	dunkelblond	blau	kurz	gewöhnl.	—
29	Hartmann, Marie, unverehelichte	Istedt, im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt	21	4	11	dunkelblond	flach	blond	blau-	klein	aufgeworfen	—

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Digitized by Google

ment. Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen	Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	28. Febr. 1862.	Neustadt-Harzburg	Polizeiverwaltuug zu Halberstadt.	Einfacher Diebstahl im ersten Rückfalle.
defect	klein	oval	blaß	klein	deutsch	fehlen	3. Juli 1862.	Weimar	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Landstreicherei
defect	rund	rund	gesund	klein	deutsch	a. d. rechten Seite d. Stirn 2 kleine Narben	11. Juli 1862.	Grund bei Wildem.	Polizeiverwaltung zu Gardelegen.	Landstreichen und Betteln.
gut	rund	oval	gesund	kräftig	deutsch	fehlen	18. Juli 1862.	Fuhrbach	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Dienstlosigkeit.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Wunde am linken Zeigefinger	18. Juli 1862.	Ofer	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Diebstahl.
vollständig	behaart	rund	gesund	kräftig	deutsch	der linke Arm und Fuß ist etwas gelähmt	21. Juli 1862.	Cöthen	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Landstr, Betteln u. verbw. Rückkehr in die Pr. Staaten.
gut	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	23 Juli 1862.	Neustrelitz	Kg. Landrathsamt in Salzwedel.	Einfacher Diebstahl und Unterschlagung.
gut	rund	oval	gesund	schwlich	deutsch,	starker Hals	24. Juli 1862.	Lonzenau	Polizeiverwaltung zu Aschersleben.	Landstreichen.
gut	behaart	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	24. Juli 1862	Landolfshausen	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Bett. im Rückf. u. verbotsw. Rückkehr in die Pr Staaten im wiederholten Rückfalle.
defect	rund	oval	gesund	mittel	platt-deutsch	fehlen	28. Juli 1862.	Predöhl	Polizeiverwaltung zu Salzwedel.	Mehrere einfache Diebstähle.
gut	rund	oval	gesund	klein	deutsch	Drüsengeschwür am Halse	31. Juli 1862.	Oemersleben	Polizeiverwaltung zu Aschersleben.	Diebstahl an Eßwaaren und Landstreichen.
gesund	oval	gedrückt	gesund	untersetzt.	deutsch	fehlen	4. August 1862.	Reinstedt	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Zweckloser Aufenthalt und Umhertreiben.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	8. August 1862.	Frankenhausen	Polizeiverwaltung zu Gommern.	Verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.
gesund	oval	rund	gesund	mittel	deutsch	fehlen	9. August 1862.	Wildberg	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Landstr. i. Rückf. u Sichbed. ein ihm nicht zukommd. Nam.
gesund	spitz	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	17. August 1862.	Blankenburg	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Diebstahl.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	20. August 1862.	Istedt.	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Dienstlosigkeit.
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	fehlen	25. August 1862.	Meißen	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Dienstlosigkeit.
gut	rund	länglich	gesund	mittel	deutsch	gebückter Gang	26. August 1862.	Wieda	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Landstreichen im Rückfalle.
gut	spitz	länglich	gesund	mittel	deutsch	fehlen	10. Septb. 1862.	Blankenburg	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Einfacher Diebstahl u. Hehlerei im Rückfalle
gut	breit	länglich	gesund	kräftig	deutsch	fehlen	11. Septb. 1862.	Harzgerode	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Landstreichen.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	auf der linken Backe eine Narbe	11. Septb. 1862.	Eisenach	Polizeiverwaltung zu Aschersleben.	Landstreichen, Betteln und Zwangspaß-Contravention.
gesund	länglich	länglich	gesund	untersetzt	deutsch	links a. d. Nase u. a. d. link. Wange eine Warze	12. Septb. 1862.	Schleiz	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Landstreicherei.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	15. Septb. 1862.	Walldorf	Polizeiverwaltung zu Gommern.	Verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.
groß	rund	rund	gesund	klein	deutsch	Lähmung der linken Fußzehen	16. Septb. 1862.	Gospenrode	Polizeiverwaltung zu Gardelegen.	Landstreichen und Betteln.
gesund	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	17. Septb. 1862.	K. Schmalkalden	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Unbefugter Hausirhandel.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	18. Septb. 1862	Rostock	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Diebstahl.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	18. Septb. 1862.	Waltershausen	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Dienstlosigkeit.
vollständig	breit	breit	gesund	untersetzt	deutsch	geringe Sommersprossen im Gesicht	20. Septb. 1862.	Drosa	Polizeiverwaltung zu Gr. Salze.	Landstreichen.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	24. Septb. 1862.	Istedt	Kg Polizeibehörde zu Magdeburg.	Landstreichen.

Magdeburg, den 19. December 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Maschinenfabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1862 ein Patent auf eine Hülfs-Jaquard-, sogenannte Rabattir- oder Schaft-Maschine, in der durch Modell und Beschreibung angegebenen, für neu und eigenthümlich erachteten, Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Vom 25. Dezember c. ab wird die Personen-Post von Quedlinburg nach Nordhausen aus Quedlinburg Stadt um 6 Uhr 15 Min. Vorm., aus Quedlinburg Bahnhof um 6 Uhr 30 Min. Vorm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges Nr. II. aus Oschersleben um 6 Uhr Morgens, abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Camsdorf mit Klein-Camsdorf und Goßwitz, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigt-Amts-Candidat Carl Eduard Rauch ernannt und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schneidlingen, in der Diöces Aschersleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Wilsleben, Superintendentur-Vicar Carl Hermann Walther Topp verliehen worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Wildenhain, Diöces Torgau, welche ein Einkommen von 1373 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. gewährt, ist durch das Ableben des Pfarrers Tepohl vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

Provinzial-Steuer-Direction:

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Bureau-Vorsteher bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg, bisherigen geheimen Secretair Schliebs, zum Kanzlei-Rath zu ernennen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Königliche Polizei-Director Günther wird vom 1. Januar k. J. ab von der commissarischen Direction der Ortspolizei-Verwaltung in Halberstadt entbunden, und dieselbe dagegen vom genannten Termine dem zweiten besoldeten Stadtrath Becker übertragen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Lehrer Stallknecht zu Buch, Diözes Tangermünde, ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Bittkau in derselben Diözes ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten zweiten Lehrerstelle in Buch erfolgt durch uns.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Die Versetzung des controleführenden Kasernen-Inspectors Scupin von Danzig nach Weißenfels ist aufgehoben und die Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Geschäfte in Weißenfels dem Kasernen-Inspector Gruch in Berlin vom 1. Januar k. J. ab übertragen worden.

Mit dieser Nummer wird das Titelblatt des Amtsblattes pro 1862 ausgegeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

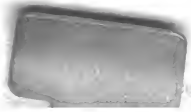
Digitized by Google

Digitized by Google